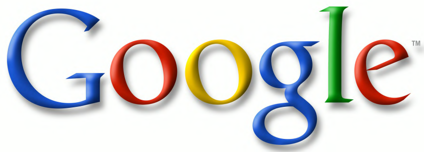



WIDENER LIBRARY
HX TDP7


SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE RI TAS
HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Geschichts-Blätter
für Stadt und Land Magdeburg.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg.



21. Jahrgang 1886.

Mit 2 lithographischen Tafeln.

Herausgegeben
vom Vorstande des Magdeburger Geschichts-Vereins.

Magdeburg, 1886.
Verlag der Schäfer'schen Buchhandlung (A. Rüdiger).

Den Vorstand bildeten im Jahre 1886:

Real-Gymnasial-Direktor **Dr. Holzapfel**, 1. Vorsitzender;

Ober-Realschul-Direktor **Paulsiek**, 2. Vorsitzender;

Grünert, 1. Sekretär;

Dr. Hertel, 2. Sekretär und Redakteur;

Dr. Wegener, Direktor in Neuhaldensleben, Sekretär für die niederdeutsche Sektion;

Buchhändler **A. Rüdiger**, Kassierer;

Oberlehrer **Hülsse**, Bibliothekar.

Inhalt.

Die Territorialpolitik der Magdeburger Erzbischöfe Wichmann, Ludolf und Albrecht 1152—1232.

Von Dr. phil. J. Hartung.

Glänzend und groß leben in der Erinnerung unseres Volkes die machtvollen Gestalten fort, welche der Reichsgeschichte des deutschen Mittelalters Träger sind. Ihre Geschicke, ihr Streben, ihre Kämpfe, ihre Herrlichkeit und die gewaltigen Katastrophen, welche sie in verhängnißvoller Gleichmäßigkeit von der errungenen Höhe herabstürzen, haben nie aufgehört, Gegenstand der Theilnahme ihres Volkes zu sein, Sage und Lied ranken in mancherlei Gestaltung um die grauen Kaiserbilder, auf denen unvertilgbar der Abglanz unerreichter nationaler Macht und nationaler Herrlichkeit, späteren Geschlechtern eine schmerzliche Erinnerung, zu ruhen schien. Hatte auch die Deutsche Geschichtswissenschaft seit ihrem ersten Erwachen, der Größe der Aufgabe und dem inneren Drange der Volksseele sich hingebend, die Reichsgeschichte des Mittelalters zum vornehmsten Gegenstande ihrer von glänzenden Erfolgen gekrönten Thätigkeit gemacht, so blieb es doch der mehr und mehr sich erweiternden Kenntniß dieser Zeiten nicht lange verborgen, daß damit der Inhalt jener merkwürdigen Epoche keineswegs erschöpft war, und eine Reihe neuer Aufgaben trat neben dem mit besonderer und berechtigter Vorliebe erstrebten Ziele immer mehr und mehr hervor.

Daß die Klarstellung der mittelalterlichen Territorialgeschichte unter diesen neuen Aufgaben einen nicht unehrenvollen Platz einnimmt, ergiebt sich aus der Natur der Sache. Denn sie giebt erst in vielen Fällen genügenden Aufschluß über wichtige Fragen und hervorragende Persönlichkeiten der Reichsgeschichte, in ihr spielt sich ein zwar weniger hervortretendes aber nicht minder wichtiges Stück der Geschichte des Deutschen Volkes im Mittelalter ab, es bedarf territorialgeschichtlicher Forschungen, um das Emporblühen des

städtischen Wesens, die Ausbreitung Deutschen Volksthums auf slavischem Boden, die allmähliche Umbildung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung der Deutschen Lande zu verstehen, nur vom Boden der Territorialgeschichte ist eine einigermaßen sichere Kenntniß der staatlichen und politischen Ideen des Mittelalters, sowie der Mittel, mit denen man ihre Verwirklichung anstrebte, zu gewinnen. Auch die Territorialgeschichte jener Zeiten zeigt ein reiches, bunt bewegtes Leben, zeugend von der unversiegten Kraft des Volkes, welche der Kampf seiner Kaiser um die Weltherrschaft nicht zu erschöpfen vermochte. Der Osten Norddeutschlands bildet den interessantesten Schauplatz derartiger eigenartiger und intensiver Lebensregungen. Hier wogt Jahrhunderte lang, seit die rechtselbischen Germanen ihre Sitze verlassen, in Stoß und Gegenstoß der Kampf christlich=Deutscher Kultur mit slavischer Barbarei, und in langsamer, zäher, durch keine Mißerfolge abgeschreckter Kampfesarbeit gewann das Deutsche Volksthum hier weite, zukunftsreiche Gebiete zurück. Die Reichsgewalt stand dieser Entwicklung im Großen und Ganzen gleichgültig gegenüber, sie überließ diese Aufgabe, welche sich denen, die sie zu lösen unternahmen, nicht undankbar zeigte, den territorialen Gewalten. Die Staaten der Welfen, Askanier, Wettiner, das Magdeburgische Erzstift stehen hier in erster Reihe, und je weiter sie ihre Grenzen in das slavische Gebiet hineinrückten, um so machtvoller gestaltete sich ihre Stellung im Reiche selbst, mehr als einmal ist im 12. und 13. Jahrhundert die Entscheidung tiefgehender Conflikte im östlichen Sachsen gefallen, mehr als einmal erscheint unter Friedrich I., Philipp und Friedrich II. der Schwerpunkt des Reiches nach Osten verrückt.

Die Territorialgeschichte des Erzstifts Magdeburg in der soeben umgrenzten Periode bietet eine der anziehendsten Aufgaben dieser Art sowohl deswegen, weil die Stellung des Erzstifts in dieser Zeit eine bedeutende, selbst führende genannt werden muß, als auch weil die Quellen für territorialgeschichtliche Untersuchungen gerade hier reichlicher fließen, als es in den Staaten des östlichen Deutschland in jener Zeit der Fall zu sein pflegt. Es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn über die Magdeburger Territorialgeschichte dieser Zeit die Literatur allmählich nicht unerheblich angeschwollen ist. Wenn gleichwohl im Folgenden der Versuch gemacht werden soll,

die Territorialpolitik der Erzbischöfe Wichmann, Ludolf und Albrecht im Zusammenhange darzustellen, so mag die in letzter Zeit erfolgte Eröffnung neuen reichhaltigen Materials dafür nicht weniger als Erklärung dienen als der Umstand, daß eine ganze Reihe besonders interessanter Fragen einer weiteren und, so weit es möglich, abschließenden Erörterung bedürftig schien und daß ein Zusammenfassen vielfach zerstreuter und zersplitterter Einzeluntersuchungen einigen Nutzen versprach.

Was die Art und Weise der Darstellung betrifft, so ergab sich als die natürlichste Gliederung die chronologische, so daß jeder Erzbischof für sich behandelt wird, wobei die auf Erweiterung des Territoriums gerichteten Bestrebungen der inneren landesfürstlichen Thätigkeit vorauszuschicken zweckmäßig erschien. Ein specielleres Eingehen auf die reichsgeschichtliche Thätigkeit der drei Erzbeschöfe war von vornherein natürlich ausgeschlossen und ist auch durch die früheren Untersuchungen im Großen und Ganzen entbehrlich gemacht. Dieselbe vollständig außer Augen zu lassen, war aber deshalb nicht möglich, weil die Fäden der Magdeburgischen Reichs- und Territorialpolitik gerade in dieser Zeit sich vielfach kreuzen, wofür es genügt, auf die Kämpfe mit den Welfen hinzuweisen.

Der Darstellung der Territorialpolitik Wichmanns senden wir einen Ueberblick über den Territorialbestand und die Machtsphäre des Erzstifts voran, welcher für verschiedene Punkte der folgenden Darstellung nicht ohne Wichtigkeit sein dürfte, wenn auch der Mangel zusammenhängender Güterverzeichnisse und die Schwierigkeit der Localfragen, deren Lösung durch allgemein zugängliche Hülfsmittel nur in beschränkter Weise unterstützt wird, einem derartigen Versuch von vornherein den Stempel der Unvollständigkeit aufdrücken. Der Besitz des Magdeburger Erzstifts auf dem linken Elbufer war um die Mitte des 12. Jahrhunderts wenig consolidirt, von fremden Territorien vielfach durchsetzt und zerrissen. Ganz im Norden hatte einst die Stadt Arneburg mit 160 Hufen, ein Geschenk Heinrich II., dazu gehört, doch war das Erzstift nicht im Stande gewesen, sie zu behaupten, schon 1151 erscheint Arneburg unter den Städten, über welche Markgraf Albrecht Gewalt hatte, und die Versuche der Erzbischöfe, ihre alten Ansprüche durchzusetzen, haben nie dauernden

Erfolg gehabt.[1]) Südlicher, im jetzigen Kreise Gardelegen, lagen Besitzungen in Flechtingen und Ettingen, doch erscheint es ebenfalls zweifelhaft, ob sie behauptet wurden, wenigstens finden sich die Herren von Flechtingen später als Unterthanen der Brandenburger Markgrafen.[2]) Auf dem linken Ohreufer hatte das Erzstift 6 Orte erhalten, von denen Mose später als Lehn der Magdeb. Kirche im Besitz der Brandenburger sich findet.[3]) Compacter wird dann der Magdeburgische Besitz auf dem rechten Ohreufer, doch bemerken wir hier die eigenthümliche Erscheinung, daß es dem Erzstift nicht gelungen war, durch Erwerbung ganzer Grafschaften in einheitlich abgerundeten Gebieten die Territorialbildung vorzubereiten. Die beiden von der Elbe im Osten begrenzten Grafschaften des Nordthuringaus, Mühlingen und Billingshoch, befanden sich um die Mitte des 12. Jahrhunderts und noch lange darauf in der Hand der askanisch-Brandenburgischen Nachbarn,[4]) die Güter der Kirche des heiligen Moritz erstreckten sich bald mehr, bald weniger dicht über dieselben hin. Die Orte Dönstedt, Bornstedt, Domersleben, Gr.-Germersleben, Wollmirsleben, Unseburg bezeichnen etwa ihre westliche Grenze, innerhalb deren aber, namentlich im Norden und Nordwesten, auswärtigen Klöstern ein ausgedehnter Grundbesitz zustand,[5]) während in Rothenförde und Löderburg, südlich von Unseburg, das Magdeb. Stift Unf. l. Fr. ansässig war.[6]) Südlich von der Stadt Magdeburg ist noch die große Quedlinburgische Enclave Barby und Zeitz b. Gnadau zu nennen,[7]) im Uebrigen würde hier etwa eine Linie zwischen Calbe und Löderburg die Südgrenze des Magdeburgischen Territoriums bilden, die, wenn auch innerhalb der-

---

[1]) cod. dipl. Anh. I, no. 370 Riedel, cod. dipl. Br. I, 6, 177 ff. v. Mülverstedt, regest. archiep. Magdeb. (R. M.) I, no. 515, 657.

[2]) R. M. I, no. 157, 271. Riedel, I, 22, 486, 500.

[3]) R. M. I, no. 72, 1168, 1670, 71.

[4]) Riedel, Die Mark Brandenburg, I, 192. Magdeb. Geschbl. 9, 282 ff, 300 ff.

[5]) R. M. I, no. 75, 157, 248, 271, 326, 886. Böttger, Gaugrenzen 3, 185, 186. U. B. d. Hochst. Halberst. 1, no. 136, 153, 189, 238, 282. R. M. I, no. 1105, 1551.

[6]) cod. dipl. Anh. I, no. 597. R. M. I, no 1118. Die Schenkung Wulferstedts ist bedenklich, R. M. I. no. 197. vgl. Stumpf 430.

[7]) v. Erath, cod. dipl. Quedl. p. 16, 22.

selben weniger zahlreiche fremde Bestandtheile nachzuweisen sind, doch immerhin einen großen Theil der Anhaltinischen Grafschaft Mühlingen mit einschloß, deren territorialer Zubehör aber nicht weiter bekannt ist.

Die zweite Gruppe des linkselbischen Magdeburgischen Territoriums war von der ersten im Allgemeinen durch die Besitzungen der Anhaltiner und der Reichsabtei Nienburg geschieden. Doch war diese Scheidung keine absolute, bewußt oder unbewußt war das Erzstift in den Besitz einer Reihe von Punkten gelangt, welche, im Osten wenigstens, eine allerdings nicht ununterbrochene Verbindung beider Theile herstellte. Auf dem rechten Saaleufer lag zunächst der Burgward Rosenburg, ein Geschenk Otto's I.[1]) Südlich davon gehörte in Wulfen dem Magdeburger Marienstift weiter Grundbesitz, Rajoch war mit der Magdeburger Burggrafschaft verbunden, Chörau b. Aken gehörte dem Magdeburger Kloster Gottesgnaden b. Calbe, während es Wichmann in den ersten Jahren seiner Regierung gelang, die Herren von Reppichau zu Lehnsleuten des heiligen Moritz zu gewinnen und zur Schenkung eines Theiles ihres Erbes zu veranlassen.[2]) Bei Wulfen lagen auch die Dörfer Bobowe, Criwitze, und Bodendorf, welche Wichmann an das Kloster Nienburg vertauschte.[3]) Noch weiter westlich reihten sich hieran ausgedehnte Besitzungen in Biendorf, von dem ersten Magdeb. Erzbischof durch Tausch erworben,[4]) auch in den Dörfern Bochitz und Zachlitz, jetzt wüst im Landkreise Bernburg, hatte das Erzstift festen Fuß gefaßt, während Roschwitz, südlich von Bernburg, dem Kloster Gottesgnaden zustand.[5]) Westlich davon folgte dann dns Hauptstück der zweiten Gruppe des Magdeburg. Territorinms, Abtei und Stadt Alsleben an der Saale. Erstere hatte Norbert von Magdeburg gegen das Schloß Scharzfeld am Harz vom Kaiser Lothar eingetauscht,[6]) auch die Stadt soll er aus dem Kirchenschatze angekauft haben, doch findet sich noch 1142 ein Graf Rudolf im Besitz des dritten Theiles

---

[1]) R. M. I, 169, 398, 407.

[2]) R. M. I, 1496, 1408, 1375. cod. dipl. Anh. I, no. 330, 335, 599.

[3]) R. M. I, 1695. Mitth. d. Ver. f. Anhalt. Gesch. II, 179.

[4]) R. M. I, no. 309.

[5]) Cod. dipl. Anh. I, 116, 518. Mitth. d. Ver. f. Anh. Gesch. II, 187.

[6]) R. M. I, 1039.

derselben und sonstiger Rechte, welche Erzbischof Conrad von ihm erwarb.[1]) Nördlich davon lagen Besitzungen in dem Dorfe Bründel, und namentlich nordwestlich und westlich dehnte sich der Machtbereich des Erzstifts über Winningen, Brunisdorf, Börneke, Schackstedt, Freckleben, Quenstedt, Hartwigerode, Ritterode, Hermerode, Ihlewitz, Bräunrode und das jetzt wüste Zobikeri auf beiden Ufern der Wipper bis tief in das Mannsfeldische hinein aus.[2]) Südlich und saalaufwärts lag in der Nähe von Cönnern der Burgward Ipuitinesburg (Rothenburg), von Otto I. dem heiligen Moritz geschenkt.[3]) Die dritte, südlichste Gruppe wurde hiervon getrennt durch die dazwischen geschobenen wettinischen Besitzungen um Wettin, Löbejün und Zörbig, sie wurde gebildet durch den Gau Neletici mit den Orten Giebichenstein, Halle, Brochstedt und Oppin nordöstlich, Radewell südlich von Halle,[4]) hier in der Nähe lag wohl auch das von Otto II. halb und von Otto III. ganz geschenkte Werben, dessen Lage im Näheren nicht zu bestimmen ist.[5]) Oestlich von diesem ziemlich abgeschlossenen Territorium lag der Burgward Chut, der Burgward Nerchau bei Grimma und die Stadt Corin,[6]) südöstlich Brösen in der Nähe von Pegau,[7]) von denen Nerchau bis

---

[1]) Gesta arch. Magd, M. G. 14, 413. R. M. I, 1156.

[2]) R. M. I, 275, 723. Vgl. Posse, cod. dipl. Sax. I, 1, 118 n. 21. Böttger, Gaugrenzen 4, 353. Krummhaar, Die Grafen v. Mannsfeld, 89, 99, 100, 107. Eine Anzahl in demselben Zusammenhange urkundlich genannter Namen ist nicht mehr nachzuweisen.

[3]) R. M. I, 156, 245, Böttcher 4, 29.

[4]) R. M. I, 157, 189, 273. Böttger 4, 28 identificirt d. Brogora d. Urk. mit Halle, was Weber, Arch. f. Sächs. Gesch. 1,55 bestritten wird, danach Halle gleich der nova urbs d. Urk.

[5]) R. M. I, 413. Ein Werben bei Zörbig, Pegau, Weißenfels, letzteres war askanisch und wurde erst Ende des 13. Jahrh. von Magdeburg erworben, v. Heinemann, Albrecht d. Bär 83. 286. Magdeb. Geschbl. 11, 65 ff. Vgl. die Erzählung gest. arch. Magd. M. G. 14, 407, nach der es nahe bei Halle anzunehmen ist. Der Herausgeber versetzt es, schwerlich mit Recht, in die Altmark.

[6]) R. M. I, 477, nach Böttger 4, 321 Gotha b. Delitzsch, nach Posse, cod. dipl. Sax. I, 1, 281 n. 30. Magd. Geschbl. 11, 69 Taucha b. Leipzig. R. M. I, 356, 390, 435. Böttcher 4, 219, 321. Posse, cod. dipl. I, 1, 15 n. 45 denkt an Köhren b. Borna oder Leipzig. Sonst Altchoren b. Nossen.

[7]) R. M. I, 357. Böttger, 4, 317.

in die Mitte des 13. Jahrhunderts dem Erzstift erhalten blieb, während Corin wahrscheinlich schon früher an Merseburg zurück fiel.[1]) Weiter südlich und die Saale aufwärts lagen Besitzungen in Stüben, später zur Dotirung des Marienstiftes in Halle verwendet.[2]) Nach Westen griff dann das erzstift. Territorium von dieser südlichsten Gruppe ebenso wie von der mittleren in das Mannsfelder Gebiet hinein, theils in Folge der umfassenden Güterschenkung des Edlen Otto von Röblingen an das Erzstift unter Norberts Regierung, theils in Folge früherer Erwerbungen. Mit ersterer wurde das Kloster Gottesgnaden ausgestattet, während das Schloß Röblingen dem Erzstift für seine dortigen Besitzungen einen festen Halt schaffte,[3]) früher schon waren nämlich Güter in Mannsfeld, Eisleben, Oerner, Badderode, Thondorf, Harkerode, Leimbach, und dem jetzt wüsten Rodowelle an die Magdeburger Kirche gelangt. Auch in Wiederstedt an der Wipper unweit Sandersleben und Rienstedt, nördlich von Allstedt, wie in Wormsleben hatten die Erzbischöfe Erwerbungen zu machen gewußt, auch besaßen sie früh Fischereigerechtsame auf dem süßen See.[4])

Mit dem Gesagten ist etwa der Territorialbestand der Magdeburger Kirche auf dem linken Ufer der Elbe um die Mitte des 12. Jahrhunderts dargestellt, außer den genannten kennen wir noch Besitzungen des Erzstifts in Thüringen, Hessen, Westfalen, Niedersachsen, am Rhein, im Nahe- und Speiergau, auf die näher einzugehen nicht nöthig ist, da sie außerhalb des Kreises fallen, wo von Magdeburgischer Territorialpolitik naturgemäß geredet werden kann. Der linkselbische Territorialbestand um die Mitte des 12. Jahrhunderts zerfiel also im Wesentlichen in drei Gruppen, die nördliche mit der Hauptstadt, eine mittlere, die sich von Alsleben und Rothenburg an der Saale besonders nach dem Westen auf beiden Ufern der Wipper ausdehnte, und eine südliche um Halle, die ebenfalls in

---

[1]) Weber, Archiv N. F. 3, 116, 194.

[2]) R. M. I, 352, 880.

[3]) R. M. I, 1048, 1050, 1086, 1092. Chron. Mon. Grat. Dei M. G. 20, 688 ff. Röblingen b. Schraplau in d. Grafschaft Mannsfeld nach Fund. Grat D. M. G. 20, 683. Krummhaar, Grafen v. Mannsfeld 96 setzt Unterröblingen am See.

[4]) R. M. I, 109, 275, 1107. Krummhaar, Graf. v. Mannsf. 91 ff, 100.

das Mannsfeldische hineingriff. Die beiden ersteren trennte, wenn auch nicht völlig, Anhaltinisches und Nienburgisches, die beiden letzteren Wettinisches Gebiet.

Kürzer können wir uns fassen über den rechtselbischen Besitz des Erzstifts. In nicht allzu breitem, aber ziemlich zusammenhängendem Streifen erstreckte er sich längs der Elbe von Norden nach Süden. Das Schloß Jerichow, die Burgwarde Clice,[1]) Milow, wohl am Zusammenfluß der Havel und Ihle, Platow in der Nähe von Genthin bildeten den nördlichsten Theil,[2]) daran schloß sich der Burgward Dreetzel an der Westseite des Fiener Bruches,[3]) Burg, Schartau, Grabow, Pechau, Biederitz, Gommern, Netlitz, Pretzisen, Möser b. Schermen, wahrscheinlich auch Buckau, südlich von Ziesar und Görtzke, ferner Loburg und Tuchheim, sowie schon in der Nähe von Zerbst Kl. Lübs, in dessen Nähe die Dörfer Zernitz, Dodewitz, Unstaden im Besitz des Magdeb. Stiftes Sti. Petri und Nicolai waren.[4])

Streitig war der Besitz einiger noch weiter östlich gelegener Stücke. Beelitz, südlich von Potsdam, hatte Otto III. geschenkt, doch machten sich die dortigen Wenden wieder unabhängig, und als sie Mitte des 12. Jahrhunderts wieder unterworfen wurden, geschah dies durch die Brandenburgischen Markgrafen, in deren Besitz der Ort trotz mancherlei Reclamationen von Seiten des Erzbisthums auch blieb, ebenso war Gommern wahrscheinlich schon im 12. Jahrhundert an die Askanier übergegangen, in deren Händen sich dann auch Dalchau findet.[5]) Noch weiter elbaufwärts von der Haupt-

---

[1]) Ein Klitsch in der Nähe von Genthin, ein Klietz auf dem rechten Elbufer gegenüber Arneburg.

[2]) R. M. I, 1196, 1199, vgl. Märk. Forsch. 1, 215.

[3]) R. M. I, 550, Böttcher 4, 86.

[4]) R. M. I, 152, 165, 173, 299, cod. dipl. Anh. I, no. 561, vgl. IV no. 465. R. M. I, no. 1582. Mitth. d. Ver. f. Anh. Gesch. 2, 216. Böttger 4, 85 ff. Lindecke, Halberst. Prgr. 1879 p. 21, 22, bezweifelt die Echtheit der R. M. I, 173 mitgetheilten Urkunde mit Unrecht, vgl. Sickel M. G. dipl. I, 410. Stumpf 373. Unecht sind dagegen R. M. I, 113, 185, vgl. Stumpf 128. Ueber die territorialen Verhältnisse dieser Gegenden vgl. Winter, Germanisirung d. Gau Morzane, Magd. Geschbl. 4, 337, ff.

[5]) R. M. I, 434, Riedel I, 9, 465 ff. R. M. I, 1490. Magd. Geschbl. 4, 341.

masse getrennt war dagegen Prettin bei Torgau Magdeburgisch,[1]) und auch das Schloß Wartenburg in der Gegend des Zusammenflusses der Elster mit der Elbe scheint zu den erzstiftischen Besitzungen gehört zu haben.[2])

Als Gesammtbezeichnung dieses rechtselbischen Gebietes findet sich „ducatus transalbinus“,[3]) nach einer Vermuthung Winters, der Quellen in keiner Weise zur Seite stehen, seit dem Sturze Heinrichs des Löwen angenommen. Außer der Urkunde von 1196 fehlt jeder weitere Anhalt für die Beurtheilung des Wesens und Umfangs dieses ducates. Aus der Urkunde scheint nur das zu folgen, daß Möckern, Stechby und Zerbst mit zu diesem ducat gehörten, nicht dagegen die sonstigen Brandenburgischen Besitzungen. Man hat dies daraus geschlossen, daß über die genannten drei Orte oder die dort gelegenen Brandenburgischen Besitzungen vor einem vom Erzbischof als dux loci bestellten Landgericht gehandelt wird, über die sonstigen Brandenburgischen Besitzungen auf beiden Elbufern dagegen vor dem markgräflichen Gericht zu Gardelegen.

Sonst läßt sich über diesen ducat Nichts beibringen.

1. Capitel.

Territorialpolitik Erzbischof Wichmanns.

Wichmann von Magdeburg[4]) aus dem Geschlechte der Grafen von Seeburg und mit den ersten Häusern Sachsens verwandt, war ein Mann von bedeutender Energie, umfassender Bildung, großer

[1]) R. M. I, 494.

[2]) Chron. Mon. Grat. D. M. G. 20, 691. vgl. R. M. I, 1553. II, 125, 445, 446.

[3]) In der Urkunde von 1196 über die Brandenb. Güterauftragung, Riedel, III, 1, 3. vgl. Winter, Magd. Geschbl. 5, 248, der auch die ältere Literatur giebt.

[4]) Ueber Wichmann handeln Fechner, Forsch. 5, 417 ff. Winter, besonders über seine Territorialpolitik, ebd. 13, 111 ff. Leo, Vorlesungen 5, 986 ff. J. Schaukegl, spicilegium dipl. ex agro Billungano 1795 p. 264 ss. Ueber seine Wahl Prutz, Friedrich I. 1, 403, Bernheim, Forsch. 20, 371 ff. vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit 5, 12.

diplomatischer Gewandtheit und mehr als gewöhnlicher militärischer Tüchtigkeit. Eine schöne, stattliche Erscheinung,[1]) in seinem Alter etwas beleibt, dem irdischen Glanze nicht abgeneigt und auch für den heitern Scherz des fahrenden Volkes empfänglich, verband er edle Gesinnung mit freundlicher Milde und liebenswürdiger Bescheidenheit, die den Fremden wohlthuend berührte.[2]) Durch die Gunst des Kaisers trotz des Widerspruches des Papstes auf den Magdeburger Erzstuhl erhoben, hat er sich jederzeit als treuer Freund des Stauffers bewährt, und wenn ihm die radikalen, die Einheit der Christenheit bedrohenden Maßregeln desselben heftigen Widerspruch und bittere Thränen erpreßten,[3]) so scheute er sich andererseits auch nicht, an der Spitze des glänzenden, um Macht und Ehre des Reiches eifrig bemühten deutschen Episcopates den päpstlichen Ansprüchen männlich entgegenzutreten, wo sie Rechte des Reiches anzutasten schienen.[4]) Friede und Versöhnung aber blieben stets sein vornehmstes Ziel,[5]) der Friede von Venedig galt auch außerhalb der Kreise, in denen der sächsische Lokalpatriotismus seinen Helden feierte, wohl geradezu als sein Werk.[6])

Auch das Magdeburger Erzstift hat seine Erhebung nicht zu beklagen gehabt, die Regierung Wichmanns beginnt eine Zeit des gewaltigsten Machtaufschwunges des elbischen Kirchenstaates, begleitet und gefördert durch die einsichtige und umfassende Regententhätigkeit hervorragender Kirchenfürsten.

---

[1]) Corpore formosus Wicmannus, ad omnia laetus Gottf. Vit. v. 1207.

[2]) Chron. Mont. Ser. M. G. 23, 163 ss. Relatio de pace Veneta M. G. 19, 462: Macdeburgensis vir bonus, mitis, modestus.

[3]) Ueber seine Haltung auf dem Würzburger Tage 1165 vgl. Baronius, Ann. eccl. XIX, 256 ss. Forsch. 5, 447.

[4]) Vgl. den Brief W.'s an Urban Ludewig rell. man. I, 445 ss. R. M. I, 1704. Scheffer-Boichorst, Friedrichs letzter Streit 124 ff. Einen verbesserten und um einen Brief Adalberts v. Salzburg vermehrten Text giebt Meyer, Forsch. 19, 60 ff.

[5]) paci suorum temporum praecipue studens, Chron. Mont. Ser. a. a. O.

[6]) pax ecclesiae redditur per quendam episcopum Saxoniae Wicmannum. Ann. Argent. Böhmer fontes III, 80.

Eroberung und Colonisirung Jüterbogs.

Wenige Jahre nach seiner Erhebung schon gelang es Wichmann, bei einer Gelegenheit, die seine entschlossene Thatkraft aller Welt zeigte, dem Besitz der Magdeburger Kirche einen namhaften und nicht unwichtigen Zuwachs zu gewinnen. Als nach dem Ableben des Fürsten Primislav von Brandenburg Markgraf Albrecht von der Nordmark als sein Erbe Stadt und Land in Besitz nahm, kam es zum letzten Male zu einem Zusammenstoß zwischen Deutschen und Slaven um den Besitz des seit Jahrhunderten vielumstrittenen Punktes. Der Pole Jaczo bemächtigte sich Brandenburgs durch Verrath, Markgraf Albrecht sammelte ein Heer und auch Erzbischof Wichmann, dem die Nachbarschaft des Polen wegen der nördlichsten Besitzungen des Erzstifts zwischen Elbe und Havel bedrohlich erscheinen mochte, schloß sich ihm mit Eifer an. Am 11. Juni 1157 wurde Branderburg nicht ohne Verlust von den Verbündeten wieder gewonnen.[1])

Im Anschluß daran eroberte Wichmann Jüterbog, wahrscheinlich einen uralten slavischen Tempelsitz,[2]) dessen Existenz seit Anfang des 11. Jahrh. bezeugt ist.[3]) Wann Wichmann Jüterbog nahm, ist nirgends sicher bezeugt, wenn man von älteren, dem jetzigen Stande unserer Kenntniß widersprechenden Ansichten, daß es im Kampfe mit den askanischen Fürsten oder als Beutestück aus den Kämpfen mit Heinrich dem Löwen erworben sei,[4]) absieht, läßt sich schwerlich ein anderer Zeitpunkt dafür finden, als das Jahr 1157, und zwar scheint es, daß das Land in Folge des den Kämpfen um Brandenburg folgenden Polenzuges Friedrichs I. an Magdeburg gekommen ist.[5]) 1161 ist zuerst Jüterbog als christlich aufgeführt

---

[1]) Giesebrecht, Wend. Gesch. 3, 87, 2. Riedel, Mark Brand. 1, 317.

[2]) Schelz, Gesammtgesch. d. Lausitz 10.

[3]) Thietm. Chr. M. G. III, 815.

[4]) v. Ledebur, Archiv 11, 57.

[5]) Fechner, Forsch. 5, 442, 1 setzt gegen v. Heinemann, Albrecht d. Bär 205 ff, die Eroberung Jüterbogs vor die Brandenburgs. Dagegen spricht außer der allgemeinen Situation, die einen Zug gegen Jüterbog mit Brandenburg im Rücken nicht zuläßt, der Wortlaut Heinrich's v. Antwerpen, M. G. 25, 483, Riedel IV, 1, 287: Quo audito marchio Adalbertus .... quid facto opus esset extemplo consideravit et expeditionem edicens

in der Stiftungsurkunde des Bischofs Wilmar von Brandenburg für das Domkapitel seines Stiftes, in der der Ort dem Archidiaconat des Capitels unterstellt wird,[1]) Erzbischof Wichmann gab dazu seine Zustimmung.[2]) Ein allzu lebhaftes christliches Leben wird sich damals in dem neuerworbenen Lande noch nicht entwickelt haben, doch machte der Prozeß der Christianisirung, soweit wir aus den spärlichen Anhaltspunkten, welche die Quellen geben, schließen dürfen, verhältnißmäßig rasche Fortschritte.

Eine Schenkungsurkunde Wichmanns für das Kloster Gottesgnaden aus den Jahren 1163—1170 zeigt, daß neben der wahrscheinlich für den ersten Gebrauch eingerichteten Capelle eine Kirche in Jüterbog bereits sich befand und daß die Erbauung noch mehrerer Kirchen ins Auge gefaßt werden konnte, wie wir auch von einer später von dem Bischof Siegfried von Brandenburg in Jüterbog vorgenommenen Kirchweihe unterrichtet sind.[3]) Im Jahre 1171 waren die Verhältnisse schon so weit fortgeschritten, daß Wichmann im Lande ein Kloster zu errichten sich entschloß, die später zu hoher Blüthe gelangte Cistercienserabtei Zinna[4]) und im Jahre 1174, also noch nicht 20 Jahre nach der Eroberung, konnte er in einer Urkunde aussprechen, daß die christliche Religion mit Gottes Hülfe und durch seine Bemühungen an den Stätten des früheren heidnischen Götzendienstes mächtig und geschützt sei.[5])

Hand in Hand mit der Christianisirung ging die Colonisirung

---

ope . . . domini Wichmanni . . . . exercitum congregavit . . . et ad urbem Br. quantocius properavit ac longo tempore eam obsedit. cf. Chron. pr. Sax. Märk. Forsch. 9, 19, 20. Zwischen der Eroberung Br.'s und dem Zuge Fr.'s I., wie v. Heinemann 206 anzunehmen scheint, kann ein derartiges Unternehmen kaum stattgefunden haben, da am 11. Juni Br. erobert wurde, Wichmann aber schon am 25. Juni in der Nähe des Kaisers zu Goslar sich findet, R. M. I, 1339 ss. Leo, Vorlesungen 5, 987 und Hoffmann, Gesch. v. Magdeburg 1, 132 nehmen ohne weitere Begründnng 1167—1170 als Zeit der Eroberung an.

1) Riedel I, 8, 104. R. M. I, 1406.

2) Riedel I, 8, 105. R. M. I, 1407.

3) R. M. I, 1433, 1667.

4) Nach einem fragm. Magdeb. Bischofscatalog, M. G. 25, 486, September 1171, ebenso Riedel IV, 1, 277. 1170 nennt Riedel IV, 1, 296. Ueber Zinna vgl. Winter, Magd. Geschbl. 11, 290 ff.

5) R. M. I, 1540.

des Landes.[1]) Schon in den ältesten Urkunden erscheinende Ortschaftsnamen wie Gerhardisdorf und Rothwinesdorf, Hinrikesdorf und Waltrikesdorf[2]) sprechen deutlich, wenn nicht für Deutsche Gründungen, so doch mindestens für Deutschen Besitz,[3]) und wenn der Erzbischof in derselben Urkunde, in der er sich über die Erfolge seiner christianisirenden Thätigkeit so befriedigt ausspricht, durch Gewährung eines besonderen Schutzes und das Versprechen von Nutzungsrechten an gewissen Wiesen zur weiteren Niederlassung in Jüterbog zu ermuntern suchte,[4]) so kann daraus nur auf seine unermüdliche Thätigkeit in dieser Richtung geschlossen werden.

Die hier zu vollbringende Culturarbeit scheint sich dann Wichmann in der Weise erleichtert zu haben, daß er Klöster aus den dem Christenthum und der deutschen Kultur endgiltig gewonnenen Gegenden mit Grundbesitz und nutzbringenden Rechten in der neuen Provinz ausstattete und so durch Erweckung ihres materiellen Interesses zur thätigen Mitwirkung an seinen Bestrebungen heranzog. So erhielt das Kloster Gottesgnaden in einer schon mehrfach gegenannten Urkunde die Kirche in Jüterbog nebst 6 Hufen daselbst, 50 Hufen sammt dem Zehnten und sonstigem Ertrage in 2 benachbarten Dörfern und den dritten Theil des Zehnten daselbst,[5]) wozu Siegfried von Brandenburg auf Wunsch Wichmanns noch die dem Bisthum hier zustehenden Rechte fügte.[6]) Dem Kloster Neuwerk b. Halle überwies er 40 Hufen in Jüterbog,[7]) das Kloster Nienburg erhielt bei Gelegenheit eines großen Gütertausches hier 100 Hufen,[8]) und noch in seinen letzten Regierungsjahren wurde das Dorf Hinrikesdorf mit 30 Hufen dem Kloster Marienborn gegeben.[9])

Die Tendenz derartiger Schenkungen erhellt theils aus der in Klosterkreisen umhergetragenen Anekdote über die Antwort, die

---

[1]) Schöppenchronik 117: dusse bischop Wichmann bedwang dat lant to Juterbock und satte dar bure.

[2]) R. M. I, 1433, 1667.

[3]) Knothe, Germanisation der Oberlausitz, Weber's Archiv N. F. 2, 272, 60, 273. [4]) R. M. I, 1540.

[5]) R. M. I, 1433. [6]) R. M. I, 1533.

[7]) R. M. I, 1652. Eine päpstl. Bestätigung von 1194 nennt nur 30 Hufen R. M. II, 26. [8]) R. M. I, 1695. [9]) R. M. I, 1755.

Wichmann dem über die Beschaffenheit der angewiesenen Hufen mißvergnügten Abte von Nienburg übermittelt haben soll,[1]) theils wird sie unverhüllt ausgesprochen, wenn z. B. Wichmann in einer andern der Kultur bedürftigen Gegend, dem Fiener Bruch, 6 Hufen der hlg. Marie und dem hlg. Nicolaus in Jerichow überweist, „zum Zweck der Ausrodung und Entwässerung".[2]) Wie aber die Stifter jener Zeit die Colonisation ihrer Besitzungen betrieben, zeigt am Besten das Beispiel des Abtes Arnold von Nienburg, von dem urkundlich überliefert ist, daß er den Burgwerd Clucci am rechten Muldeufer kaufte, die wendischen Bewohnes daraus vertrieb und an ihre Stelle christliche Ackerbauer setzte.[3])

Von allgemeinerem Interesse ist dann noch die Frage nach Herkunft und Nationalität der herbeigezogenen Colonisten. Es ist der Verlauf dieses merkwürdigen und folgenreichen Recuperationsprozesses des Deutschen Volksthums hier im Osten bekanntlich der gewesen, daß die durch verheerende Kriege und schweren wirthschaftlichen Druck verödeten wendischen Gebiete von fränkischen, westphälischen, holländischen Kolonisten eingenommen wurden.[4]) Ließe sich schon hieraus im Allgemeinen ein Schluß auf die Vorgänge auf dem Magdeburgischen Kolonisationsgebiete ziehen, so besitzen wir außerdem einige Anhaltspunkte, welche eine speciellere Kenntniß ermöglichen. Und zwar scheinen es danach besonders Kolonisten flämischen Stammes gewesen zu sein, welche unter Wichmann verwendet wurden. Auf die Bezeichnung der ganzen Gegend als „Flemming" ist schon von Winter in dieser Richtung aufmerksam gemacht worden,[5]) Wendungen aus den Magdeburgischen Urkunden der Zeit wie „nach Holländischer Weise gemessen," „Holländisches Recht", das sogenannte „flämische Erbe" sprechen deutlich genug,[6]) ein Flämisch-Brück findet sich schon im Jahre 1174 als Ortsbezeichnung

[1]) „Dominus tuus abbas colat hos mansos, sicut ego per colonos meos ceteros excolui, qui nunc solvunt." N. Laus. Mag. 40, 523. Cod. dipl. Anh 5, 360. Antwort W.'s an den Boten des Abtes.

[2]) R. M. I, 1582.

[3]) cod. dipl. Anh. I, 454. R. M. I, 1231, 1357.

[4]) Giesebrecht, Wend. Gesch. 3, 120, 124. v. Heinemann, Albrecht der Bär, 143 ff. Boettger-Flathe, Gesch. Sachsens L, 156. Posse, cod. dipl. Sax. reg. I, 1, 160.

[5]) Forsch. 13, 123. [6]) R. M. I, 1461, 1582, 1690.

im Lande Jüterbog,[1]) Spuren niederländischer Backsteinbauten sind ebendaselbst noch heute nachzuweisen,[2]) ein Heinrich und andere Flamländer erscheinen urkundlich als erzstiftische Colonisten, wenn auch nicht gerade in Jüterbog, sondern in der Niederung der unteren Havel,[3]) und in ähnlicher Weise ein Werner aus Paderborn.[4])

Für das schnelle Heranreifen der so ausgestreuten Saat christlich-Deutscher Kultur spricht auch der Umstand, daß es Wichmann noch vergönnt war, Handel und städtisches Wesen in dem neu erworbenen Lande aufblühen zu sehen und fördern zu dürfen. Schon 1174 erhielt Jüterbog das Magdeburgische Recht, seinen Kaufleuten wurde Zollfreiheit in Magdeburg, Halle, Calbe, Burg und Taucha[5]) verliehen und umgekehrt,[6]) und zwar war das Magdeburger Recht in diesem Falle durch Aufhebung der Vare, die in Magdeburg selbst erst später wegfiel, mit wesentlichen Erleichterungen in gerichtlicher Beziehung versehen worden. Einer so weit fortgeschrittenen Entwicklung wird auch der Sturm, der 1179 noch einmal über das Land hinwegbrauste, als Pommern und Liuthizen, wie man in Klosterkreisen wissen wollte, auf Veranlassung Herzog Heinrichs[7]) einen verwüstenden Einfall machten, nicht allzusehr haben schaden können.

Wenn dann Wichmann, als er für diese und andere Erwerbungen die Bestätigung des Papstes einholte, zugleich festsetzen ließ, daß jeder seiner Nachfolger gehalten sein solle, diese Erwerbungen der Magdeburger Kirche zu erhalten und nicht zu veräußern, so scheint daraus zu folgen, daß Wichmann sich der Bedeutung dieser seiner Erwerbung für das Stift wohl bewußt war. Und es war in der That das Erzstift durch diese Erwerbung in die Reihe der Mächte getreten, welche durch die Uebernahme der nicht undankbaren Mission, Träger Deutsch-christlicher Cultur nach dem Osten zu sein, immer neue Kräfte gewannen, auch in die deutschen Verhältnisse machtvoller und machtvoller einzugreifen, auch die nie ganz aufgegebenen Metropolitenansprüche Magdeburgs über den Osten Nord-

---

1) R. M. I, 1540. 2) Märk. Forsch. 7, 112 ff.
3) R. M. I, 1380. 4) R. M. I, 1442.
5) Tuch der Urkunde = Taucha, vgl. Magd. Geschbl. 11, 69.
6) R. M. I, 1540.
7) Chron. Mont. Ser. M. G. 23, 157.

deutschlands konnten so vielleicht ihrer Verwirklichung näher gebracht werden. Eine aussichtsvolle Bahn war dem Magdeburger Erzstift durch die That seines jungen Oberhirten eröffnet. —

Erwerbung Nienburgs und Dahmes.

Die zweite große Erwerbung Wichmanns war die der Reichsabtei Nienburg, welche 1166 durch kaiserliche Schenkung an das Erzstift kam.[1]) Es wäre möglich, einen gewissen Zusammenhang derselben mit dem Kirchenstreite anzunehmen, etwa in der Weise, daß sie den Lohn für das schließliche Nachgeben Wichmanns auf dem Tage zu Würzburg 1165 gebildet habe, doch findet sich selbst in den Wichmann übel gesonnenen Quellen der Zeit keinerlei Andeutung darüber.

Das Kloster Nienburg, später zum Unterschiede von mehreren andern Nienburgs in den Anhaltinischen Landen auch München-Nienburg genannt,[2]) war eine Gründung des Erzbischofs Gero von Köln und des Grafen Thietmar, des Neffen des großen Markgrafen Gero.[3]) Ursprünglich in Thankmarsfelde gegründet, war es 975 nach Nienburg verlegt[4]) und einige Jahre darauf auf Veranlassung seiner Stifter dem Reiche unterstellt.[5]) Reichen Güterbesitz und werthvolle Rechte hatten die Aebte besonders von den Sächsischen Kaisern zu erwerben gewußt. Die Gütermassen des Klosters zerfielen im Allgemeinen in zwei Gruppen, eine westliche und eine östliche. Erstere erstreckte sich durch das gesammte Anhaltinische Land, Harzgerode, Staßfurt, Nienburg a. d. Saale, Grimmesleben, Stene,[6]) auf dem rechten Muldeufer Kleutsch und Sollnitz erscheinen als die Hauptorte, mit Grimmesleben bei Nienburg, Stene, Kleutsch und

[1]) Formell durch einen Tausch, in dem Wichmann die Abtei Nienburg und das Schloß Freckleben gegen Wesel und Schönburg am Rhein erhielt. R. M. I, 1454, 1455.

[2]) Beckmann, Historie d. Fürstenthums Anhalt, III, 5, 428. Der Doppelname zuerst, soweit ich sehe, 1276, cod. dipl. Anh. II, no. 490.

[3]) Ann. Sax. M. G. 8, 619.

[4]) Cod. dipl. Anh. I, no. 58, die Echtheit der ebd. abgedruckten Stiftungsurkunde, no. 47, ist bedenklich, vgl. Posse, cod. dipl. Sax. reg. I, 1, no. 12.

[5]) Cod. dipl. Anh. I, no. 61. vgl. Ficker, Reichsfürst. 43, 238.

[6]) Zwischen Dessau und Törten, Stenzel, Anh. Gesch. 11.

Sollnitz erscheinen die ganzen zugehörigen Burgwarde im Nienburger Besitz.[1]) Eine sehr eingehende Bestätigungsurkunde Innocens III. von 1205 giebt den Umfang dieser Gruppe auf etwa 1600 Hufen an, ein älteres, nicht vollständiges Güterverzeichniß führt gegen 900 Hufen auf.[2]) Weit bedeutender an Umfang erscheinen aber die östlichen Besitzungen. Den ältesten Bestandtheil derselben bildete die Stadt Niemitzsch an der Neiße mit 6 Dörfern,[3]) der Umfang des dazu gehörenden Gütercomplexes wird auf 7000 Hufen,[4]) oder 10 Rasten lang und 9 Rasten breit[5]) angegeben. Die zweite Partie lag an der Spree, ihre nähere Bestimmung hat die Localforschung viel beschäftigt.[6]) Liubocholi, Leibchel, nordöstlich von Lübben, scheint der Hauptort gewesen zu sein, welcher sich als civitas oder castellum bezeichnet findet, zusammen mit ihm wird vielfach ein Trebus genannt, und zwar so, daß beiden die Ortsnamen zugefügt werden, welche sonst Liubocholi allein hinter sich hat, während Trebus nie einzelne Ortsnamen folgen.[7]) Das Nienburger Bruchstück nennt in ähnlicher Weise die beiden Städte Tribus und Liubocholi mit den auch sonst genannten 5 Ortsnamen verbunden,[8]) bald darauf führt es aber drei Burgwarde, Tribus, Liubocholi und Mroscina an, letzteres, Bretschen im Spreedistrict, erscheint sonst an der Spitze der Tribus uud Liubocholi zugefügten Dorfnamen. So ist es streitig, ob Tribus in den Spreedistrikt hineingehört oder nicht.[9]) Der Umfang dieses Districtes wird auf 16 Meilen in die Länge mit Wasser und Wald angegeben.[10]) Eine dritte Gruppe lag an der

---

[1]) Cod. dipl. Anh. I, 298, 566. Chron. Mont. Ser. M. G. 23, 154. R. M. I, 1231. Nachtr. 74.

[2]) Cod. dipl. Anh. I, 749, V, 355.

[3]) Cod. dipl. Anh. I, 90.

[4]) Chron. Mont. Ser. M. G. 23, 154.

[5]) Nienburger Bruchstück, N. Laus. Magarin, 38, 150. cod. dipl. Anh. V, 353, 354. Dasselbe bietet fragmentarisch ein verworrenes Gemisch von histor., statist. und rarität. Angaben mit einer eigenthümlichen Vorliebe für die Siebenzahl. Vielleicht bildet es den Rest einer Notizensammlung für weitere Zwecke.

[6]) cod. dipl. Anh. I, no. 93, 94. vgl. N. Laus. Mag. 38, 155, 157. Forsch. 5, 543 ff.

[7]) Cod. dipl. Anh. I, 105, 317, II, 20.

[8]) N. Laus. Mag. 38, 149. cod. dipl. Anh. II, p. 353.

[9]) N. Laus. Mag. 38, 155, 157. Forsch. 5, 543. [10]) Bruchstück 354.

kleinen Elster, nach Fechners und Kindschers Ansicht bildete das schon genannte Trebus ihren Mittelpunkt. Doch war sie schwerlich bedeutend, in den Urkunden wird sie nie besonders hervorgehoben, wie z. B. die „Provinzen" Niempze und Zprewe,[1]) auch das Bruchstück geht nicht weiter darauf ein, es nennt einige Dörfer an der Elster im Vorübergehen und geht dann in nicht ganz klarer Weise auf die genannten drei Burgwarde über.[2]) Eine andere Nienburger Darstellung nennt sie aber als dritte „Provinz".[3]) Der Gesammtumfang dieser östlichen Besitzungen wird dann noch auf 20 Meilen in die Länge und 10 Meilen in die Breite angegeben.[4])

Scheint so auf den ersten Blick diese Gruppe im Osten recht bedeutend, so war doch ihr Werth für das Kloster sehr zurückgegangen. In Folge der Unfähigkeit der Mönche, ihre Colonisten gegen Vergewaltigung zu schützen, waren dieselben ausgewandert und damit die Einkünfte, die man darans zog, vermindert. Im Spreedistrict waren an Stelle der 50 Siedelungen nur noch 7 vorhanden, die Einkünfte waren von 300 Töpfen Honig, ebenso viel Schock Fische, Fellen, Malter Hopfen und Seckel an baarem Gelde[5]) auf 40 Töpfe Honig, 5 Schock Fische „ohne die übrigen Erträgnisse," welche wohl im gleichen Verhältniß gesunken sein werden, herunter gegangen. Soweit die Ansiedler nicht fortzogen, erkauften sie durch Tributzahlungen an die polnischen Nachbarn den Frieden, und die wenigen übrig gebliebenen Orte wurden noch durch Plünderung heimgesucht.[6]) Wie die Verhältnisse in dem District von Niemitzsch lagen, ist nicht genauer bekannt, da aber der Nienburger Abt sich genöthigt sah, die Mannen des Stiftes zur Zeit der Saat und Ernte zum Schutze der Ansiedler dorthin aufzubieten,[7]) eine Maßregel, die den Klagen nach, welche man zu Nienburg über Eigennutz und

---

[1]) Cod. dipl. Anh. I, 749. [2]) Bruchstück 354.

[3]) Subjectio Nienb. N. Laus. Mag. 40, 526. Cod. dipl. Anh. V, p. 357.

[4]) Subjectio 362.

[5]) Die Ansiedler im Spreegebiet sollten in derselben Weise dienen, wie die in Niemitzsch, für diese war aber als Leistung für das Haus 1 Topf Honig, 1 Fell, 1 Schock Fische, 1 Malter Hopfen und 1 Seckel festgesetzt, Bruchstück 354. Ueber die „Seckel" vgl. Müller, Münzgeschichte 270. Der Werth unsicher, im 9. Jahrh. auf 2, im 15. auf 40 Denare angegeben.

[6]) Subjectio 362. [7]) Bruchstück 353.

Saumseligkeit der Klostermannen vorzubringen wußte,[1]) wenig genützt haben wird, so wird man wohl auch hier eher ein Sinken als ein Wachsen der Einnahmen annehmen dürfen. Niemitzsch brachte aber zur besten Zeit 500 Töpfe Honig, Seckel, Schock Fische[2]) u. s. w., sodaß für den ganzen östlichen Gütercomplex um die Mitte des 12. Jahrhund. annähernd etwa 600 Seckel, Töpfe Honig u. s. w. Einkünfte ermittelt werden können, da die aus der dritten Gruppe, über welche Angaben fehlen, schwerlich bedeutender waren. Unklar sind dann endlich noch Angaben des Bruchstücks, aus denen die Zugehörigkeit von Liegnitz, Strehlen, Cottbus und Cracau zur Nienburger Kirche zu folgen scheint. Da aber in den zum Theil äußerst detaillirten Bestätigungsurkunden der Päpste aus den Jahren 1024, 1144, 1179, 1205 und 1216[3]) jede Hindeutung auf einen derartigen Besitz fehlt, so ist nicht recht zu ersehen, wie diese Angaben in das Bruchstück, dessen Entstehung um 1150 gesetzt wird,[4]) hineingekommen sind, auch ist zu bemerken, daß sie als die letzte Hälfte eines sonst verlorenen Satzes überliefert werden. Eine Beurtheilung ist, zumal Zweck und Wesen des Bruchstücks selbst nicht recht klar sind, unmöglich. Die sämmtlichen Einkünfte aus dieser östlichen Gruppe wurden jährlich durch 24 Wagen in das Kloster gebracht.[5])

Die Voigtei über Nienburg war seit Langem im Besitz der Anhaltinischen Grafen,[6]) die Leistungen an das Reich betrugen 20 Talente und die expeditio, so oft der Kaiser nach Sachsen kam,[7]) doch soll dies erst später mißbräuchlich eingerichtet sein.

Den Anspruch auf diese Leistungen sowie das jus patronatus erwarb nun Wichmann durch die Urkunden vom 6. März und 20. August 1166, wie der Lauterburger Chronist entrüstet hinzufügt, von Habgier getrieben, während ein jährlich zu leistendes servitium

---

[1]) Subjectio 362. [2]) Bruchstück 354.

[3]) Cod. dipl. Anh. I, 105, 317, 566, 749, II, 20.

[4]) Cod. dipl. Anh. V, 353. [5]) Subjectio 380.

[6]) v. Heinemann, Albrecht d. Bär, s. 6, 8 läßt sie nach dem Aussterben der östl. Markgrafen um 1034 an die Anhaltiner gelangen. Urkundlich erscheint zuerst Graf Adalbert um 1073 als Voigt, cod. dipl. Anh. I, no. 147, in den derselben Zeit entstammenden no. 148, 149 fehlt die Bezeichnung Voigt, was besonders bei no. 148 auffällt. Es scheint daher, als ob erst dieser Graf Adalbert die Voigtei um diese Zeit an sein Haus gebracht habe.

) Chron. Mont. Ser. M. G. 23, 154.

dem Erzstift in Folge von Zehntübertragungen schon längst zustand,[1]) die Voigtei blieb den Anhaltinern als Magdeburgisches Lehn.

Die Erwerbung Nienburgs wurde aber bald die Quelle einer Reihe bedenklicher Verwicklungen, welche sich durch Wichmanns und seiner Nachfolger Regierung hinzogen. Anlaß war einmal der ganze Act überhaupt, der Verlust der Reichsunmittelbarkeit, gegen den die Nienburger Mönche heftig reclamirten, sodann gewisse Manipulationen, die Wichmann mit den Lausitzischen Gütern des Klosters vornahm, welche zur völligen Entfremdung derselben führten. Besonders hat dann die Darstellung, welche Winter von diesen Händeln giebt,[2]) dazu geführt, Erzbischof Wichmann in dem bedenklichen Lichte eines rücksichtslosen Egoisten, dessen Politik von Anfang an mit bewußter Planmäßigkeit auf die Beraubung des Klosters gerichtet gewesen sei, erscheinen zu lassen. Die Quintessenz der Winterschen Darlegung ist die, daß Wichmann die Unterwerfung des Klosters unter das Erzstift erstrebt habe, um dann gegen die Lausitzischen Güter desselben von seinen Wettinischen Vettern das für die Abrundung des erzstiftischen Territoriums günstig gelegene Dahme, südöstlich von Jüterbog, einzutauschen. Und zwar sei diese Procedur mittelt einer Vergewaltigung des Klosters durchgeführt, sobald Markgraf Albrecht, der mächtige Schutzherr desselben, gestorben sei, also noch während des Schisma. Nach Beilegung desselben sei auf Betrieb des Klosters Alexander III. eingeschritten und habe dies den Erzbischof zu Zugeständnissen veranlaßt, namentlich zu einer Entschädigung für die vorher geraubten Lausitzischen Güter, den Werth dieser Entschädigung habe er dann aber durch allerlei Winkelzüge auf Null reducirt. Zu Grunde liegt dieser Darstellung eine im Kloster selbst zur Zeit des Abtes Gernand, der seit 1212 regierte,[3]) entstandene Denkschrift, die sogenannte subjectio Nienburgensis ecclesiae,[4]) welche nach Vorausschickung einiger Actenstücke, darunter eine zu Gunsten des Klosters gefälschte Urkunde Friedrich I.,[5]) eine Darstellung dieser Händel liefert mit den zugefügten protokollarischen

[1]) R. M. I, 1454, 1455, 1231.

[2]) Forsch. 13, 125 ff, ihm folgt der Herausgeber der Lauterbergchronik.

[3]) Series abb. Nienb. Magd. Geschbl. 2, 116.

[4]) N. Lauf. Mag. 40, 524 ff. Cox. dipl. Anh. V, p. 357 ss.

[5]) Cod. dipl. Anh. I, 498 und die Bemerkungen v. Heinemanns dazu.

Aussagen einer Anzahl von Personen über den früheren Rechts- und Besitzstand des Klosters, die ebenfalls unter Abt Gernand gemacht sind.

Fest steht zunächst nach Angabe der Lauterberg-Chronik, daß Dahme in der That von Wichmann gegen Nienburgische Klostergüter erworben ist, allerdings nicht von den Wettinern, sondern vom Kaiser,[1]) ferner daß Papst Alexander III. 1180 wirklich Vorstellungen an den Kaiser und den Erzbischof wegen Freiheitsberaubung Nienburgs und an den letzteren wegen dem Kloster entfremdeter Güter gerichtet und zwei Legaten mit Vollmachten in dieser Sache nach Deutschland gesendet hat,[2]) die in der That auf dem großen Tagen zu Gelnhausen 1180 nachzuweisen sind,[3]) eine allerdings zum Vorgehen gegen den Magdeburger Erzbischof wenig geeignete Gelegenheit. Endlich ist eine Urkunde aus dem Jahre 1185 vorhanden, in welcher Wichmann die Lausitzischen Güter Nienburgs gegen 100 Hufen in Jüterbog, 50 Waldhufen in Strekow, 10 Talente Einkünfte aus drei erzstiftischen Dörfern und Erlaß des den Magdeburger Erzbischöfen schuldigen servitium eintauscht.[4]) Gegen den von Winter in diese Ereignisse gebrachten Zusammenhang, nach dem die Erwerbung Dahmes das treibende Motiv bei der Politik Wichmanns gegen Nienburg gewesen wäre, spricht nun aber vor Allem, daß eine Erwerbung Dahmes vor dem Jahre 1184 höchst unwahrscheinlich ist. Besonders spricht dagegen, daß die drei von dem Nachfolger Alexanders III. ausgestellten Bestätigungsurkunden aus den Jahren 1182 und 1184 von Dahme Nichts wissen,[5]) und dieses argumentum ex silentio ist deshalb von Bedeutung, weil Wichmann eben noch seine Erwerbung Nienburgs und die daran anknüpfenden Operationen von Rom aus angefeindet und bedroht gesehen hatte. War die Erwerbung Dahmes damals schon geschehen, so ist gar nicht abzusehen, weshalb es Wichmann versäumt haben sollte, unter Benutzung der nach dem Tode Alexanders III. eingetretenen Schwenkung der Curie sich Dahme ebenso gut vom Papste

---

[1]) Chron. Mont. Ser. M. G. 23, 155.
[2]) Cod. dipl. Anh. I, 577, 578, 579.
[3]) Scheffer-Boichorst, Friedrichs letzter Streit 171, 1.
[4]) Cod. dipl. Anh. I, no. 641. R. M. I, 1695, nicht ganz genau.
[5]) R. M. I, 1656, 1674, 1677.

bestätigen zu lassen, wie er sich Nienburg bestätigen ließ, zumal wenn Dahme von Anfang an das Ziel seines Strebens gewesen war, dessen Besitz, auf einer angeblichen Vergewaltigung Nienburgs beruhend, bei jeder neuen Aenderung der Haltung der Curie gefährdeter war, als der Besitz des Klosters selbst.

Da ferner durch die Lauterbergchronik die Erwerbung Dahmes für Lausitzische Güter des Klosters ganz sicher bezeugt ist, so ist zu bemerken, daß einer derartigen weiteren Verwendung der Klostergüter in dem Schreiben Alexanders III. von 1180 an den Erzbischof oder wenigstens in der Instruction für die deshalb nach Deutschland entsendeten Gesandten in keiner Weise gedacht wird,[1]) obwohl sie die Situation nicht unbedeutend complicirte und der Papst offenbar von Nienburg aus unterrichtet war. Es erscheint demnach das Jahr 1184, das Jahr der letzten päpstlichen Bestätigungsurkunde, als das Datum, vor dem von einer Erwerbung Dahmes nicht eher die Rede sein kann, als sichere Beweise für dieselbe beigebracht sind, die vorläufig noch ganz fehlen.[2]) Daß aber Wichmann mit der Verwirklichung eines Lieblingsplanes, als welcher ihm die Erwerbung Dahmes bei und schon vor der Erwerbung Nienburgs vorgeschwebt haben soll, 20 Jahre und noch länger wartete und nicht vielmehr die zu derartigen Manipulationen so bequeme Zeit des Schismas, das nach der Gewinnung Nienburgs noch über 10 Jahre dauerte, zu benutzen sich entschloß, erscheint doch recht unwahrscheinlich. Es dürfte demnach die Erwerbung Dahmes als Motiv für die Unterwerfung Nienburgs so lange zu leugnen sein, als directe Beweise dafür nicht beigebracht sind, und ebenso Alles, was über eine vorher geplante Beraubung des Klosters gesagt ist, soweit es aus dem Factum gefolgert wird, daß Dahme in der That gegen die Lausitzischen Klostergüter eingetauscht ist.

Aber verlangt nicht Papst Alexander III. 1180 außer der Freigabe des Klosters auch die Rückerstattung entfremdeter Kirchen-

---

[1]) cod. dipl. Anh. I, 578, 579, vielmehr deutet der Befehl, daß er de perceptis fructibus Entschädigung leisten sollte darauf, daß der Papst die Güter im Besitze Wichmanns wußte.

[2]) Daß die Lauterbergchronik sie zum Jahre 1171 ansetzt, beweist Nichts, da die Chronik unter diesem Jahre den gesammten breiten Excurs über Nienburg bringt. M. G. 23, 153.

güter? Allerdings, aber Nichts nöthigt, dabei an die gesammten Lausitzischen Güter zu denken. Im Gegentheil entnehmen wir gerade den päpstlichen Angaben ein Moment, welches der Annahme, daß es sich um diese handele, direct widerspricht. Der Papst schreibt, es werde gesagt, daß Wichmann dem Kloster 3000 Hufen und mehr entfrembet habe,[1]) nach den oben angeführten Nachrichten[2]) über den Nienburger Besitz umfaßte aber Niemitzsch allein 7000 Hufen, hatte der Spreedistrict eine Länge von 16 Meilen, und betrug der Gesammtumfang der Klostergüter 20 Meilen in die Länge und 10 Meilen in die Breite, Angaben, die drei, soweit wir sehen können, von einander unabhängigen Quellen entstammen, und untereinander wohl zu vereinigen sind, während sie den Angaben des päpstlichen Schreibens offenbar widersprechen. Haben wir Ursache, diese Widersprüche durch das mechanische Mittel der Annahme eines so bedeutenden Irrthums auf der einen oder andern Seite aus der Welt zu schaffen? Doch wohl erst dann, wenn andere Versuche der Erklärung versagen. Und der von uns gemachte Versuch ist soweit davon entfernt zu versagen, daß er vielmehr zugleich eine andere Schwierigkeit beseitigt, welche der Annahme erwächst, daß das päpstliche Schreiben von 1180 eine Entfrembung des gesammten Lausitzischen Klostergutes betrifft. Wenn nämlich Wichmann schon 1180 im Besitz dieser Lausitzischen Klostergüter sich befand, so ist gar nicht einzusehen, weshalb er 1185 einen Tauschvertrag über dieselben Güter abschloß.[3]) Etwa um dem Drängen Alexanders Genüge zu thun? So berichtet allerdings die im 13. Jahrhundert entstandene subjectio, aber Alexander III. war ja schon längst todt und sein Nachfolger Lucius III. folgte den Bahnen seines Vorgängers in dieser Angelegenheit so wenig, daß er schon am 5. Juni 1182 auf Veranlassung des Kaisers[4]) dem Erzbischof die Erwerbung der Abtei Nienburg, die Alexander als simonistisch verworfen, in einer feierlichen Urkunde bestätigte.

---

[1]) Cod. dipl. Anh. I. 578: tria milia mansorum et amplius diceris distraxisse. [2]) vgl. ob. S. 17. 18.

[3]) Cod. dipl. Anh. I, 641.

[4]) R. M. I, 1656. Erzbischof Conrad, der Wittelsbacher und in jener Zeit vielgenannte kaiserliche Diplomat weilte seit Anfang Mai am päpstlichen Hofe, Scheffer-Boichorst, Fr.'s letzter Streit 172.

Auch diese Schwierigkeit schwindet wie gesagt mit der Annahme, welche zugleich den Widerspruch zwischen den Angaben des päpstlichen Schreibens und den sonstigen Nachrichten über den Lausitzischen Besitz des Klosters löst, daß es sich nämlich 1180 nur um einen Theil dieser Güter gehandelt haben kann. Schließlich ist auch nicht zu vergessen, daß durch die päpstlichen Schreiben von 1180 nicht das Factum einer Güterentziehung, sondern nur das Factum der Erhebung einer derartigen Anschuldigung gegen Wichmann erwiesen ist. Distraxisse diceris schrieb Alexander III. und entsendete Legaten zur Untersuchung des Falles, der also auch ihm noch nicht erwiesen war, was aber den Nienburger Mönchen als ruchlose Beraubung erschien, konnte in Wahrheit auch nur die Zurückweisung Nienburgischer Uebergriffe, die Wahrnehmung berechtigter Interessen des Erzstiftes sein.

Für die Fixirung des Ueberganges der Lausitz. Güter an Magdeburg nicht vor 1184 verdient noch ein Drittes Beachtung. Nach den Angaben der subjectio und der ihr angehängten Protokolle hat Wichmann mit diesen Gütern seine Wettinischen Verwandten belehnt, und zwar haben die Markgrafen der Lausitz den größten Theil erhalten, während Trebus an Meißen gekommen sein soll. Verdient es nun da, mit den bereits für das Jahr 1184 als terminus a quo Ausgeführten zusammen gehalten, nicht einige Beachtung, daß in den Protokollen, neben den Urkunden offenbar die sichersten Zeugnisse, kein Lausitzischer Markgraf als mit diesen Gütern belehnt genannt wird, der über den Dedo zurückginge?[1]) Dedo aber hatte seit 1185 die Mark inne.[2])

Eine Entfremdung dieser Güter in ihrer Gesammtheit mindestens ist nach dem Ausgeführten vor 1184 oder 1185, das heißt

---

[1]) Herrmann de Waldeser dixit similiter de terris per Wichmannum alienatis et apud Dedonem et Theodericum infeodatis. (Gernand, Abt seit 1212, klagt vor diesem Theoderich.) Ritter Bertram: Nemiz etc. Dedoni Marchioni in feodo dedit. Sifrid Nemiz ... Wichmannus abstulit et apud Marchionem Dedonem infeodavit. Theoderich, der Vorgänger Dedo's, wird in den Protokollen nicht genannt. Der Theoderich am Anfang der subjectio stammt offenbar aus einem Mißverständniß der ersten Aussage.

[2]) Geneal. Wett. M. G. 23, 229. 230.

vor dem Jahre, in welchem sie Wichmann durch einen regelmäßigen Tausch erwarb, nicht anzunehmen. Was dann das weitere Verfahren Wichmanns gegen das Kloster betrifft, so sind wir bedauerlicher Weise ganz und gar auf die im Kloster 40 bis 50 Jahre später[1]) als der Kampf der Nienburger Aebte gegen die Magdeburger Oberhoheit von Neuem entbrannt war und in leidenschaftlicher Weise geführt wurde, entstandene Darstellung angewiesen, die Controlle durch eine objective oder Wichmann freundliche Quelle ist ganz ausgeschlossen. Auch was die Lauterbergchronik, die bekanntlich auch erst im 13. Jahrhundert zusammengestellt ist, beibringt, geht ganz und gar auf Nienburgische Anschauung zurück.

Daß aber in einem Zeitraum von 40 bis 50 Jahren eine einseitige Klostertradition, die gelegentlich, wie wir sahen,[2]) auch zur Urkundenfälschung ihre Zuflucht nahm, Manches entstellt haben wird, liegt auf der Hand. So enthält denn auch die subjectio recht merkwürdige Notizen, so weit uns das kümmerliche Material eine Kritik gestattet. In Folge des Vorgehens Alexanders III. soll Wichmann auf die Unterordnung des Klosters unter das Erzstift verzichtet haben,[3]) derselbe Wichmann, der sich dieselbe Abtei Nienburg in einer von 14 Cardinälen der römischen Kirche unterzeichneten Urkunde 1182 von Papst Lucius III. bestätigen ließ.[4]) Erst Erzbischof Albrecht soll nach der subjectio dem Kloster die Freiheit wieder entzogen haben, aber merkwürdiger Weise scheint auch Gregor IX. der in dem Streite Erzbischof Albrecht's mit Nienburg ebenso auf Seiten des Klosters stand, wie vorher Alexander III., von einer derartigen Resignation Wichmanns Nichts gewußt zu haben, da er in seiner umfangreichen gegen Albrecht gerichteten Bulle[5]) den Ansprüchen desselben gegenüber nur darauf hinweist, daß der Tausch, durch den Wichmann vom Kaiser Nienburg erworben, ein unerlaubter gewesen sei, während doch ein Hinweis auf die nach der subjectio erfolgte Resignation Wichmanns die Sache viel einfacher und durchsichtiger gemacht hätte. Ebenso bedenklich ist der Kausalnexus in welchen der Tauschvertrag Wichmanns mit dem Kloster vom Jahre 1185 mit dem Eingreifen Alexanders

---

[1]) s. ob. s. 20, 4. [2]) s. o. s. 20, 5.
[3]) Subjectio 357. [4]) R. M. I, 1656.
[5]) Cod. dipl. Anh. II, 87.

gebracht wird, denn beim Abschluß dieses Tauschvertrages war Alexander III. schon 4 Jahre todt. Und wie ist endlich mit der Darstellung der subjectio, nach der die Nienburger Aebte von Siegfried bis Gernand in beständiger Thätigkeit um die Wiedererlangung der angeblich widerrechtlich entfremdeten Güter und Rechte bemüht erscheinen, damit zu vereinen, daß die Urkunde Innocenz III. für das Kloster vom 28. Februar 1205 den von Wichmann vollzogenen Tausch als zu Recht bestehend anerkennt,[1]), zu einer Zeit, als Erzbischof Ludolf als Anhänger König Philipps der Excommunication schon lange verfallen war und der Papst kaum geneigt sein mochte, etwaigen Reclamationen der Nienburger gegen das Erzstift sein Ohr zu verschließen? Wir sind daher wohl berechtigt, den Angaben der subjectio, soweit sie das Verhältniß Nienburgs zu Magdeburg betreffen und nicht anderweitig zu kontrolliren sind, mit einem gewissen Mißtrauen zu begegnen, zumal diese Angaben trotz der Dürftigkeit der der Kritik zu Gebote stehenden Mittel auch sonst von Auffälligkeiten nicht frei sind. Nach der Darstellung der subjectio soll sich Wichmann besonders dadurch vergangen haben, daß er von der in seiner Tauschurkunde für die Lausitzischen Güter festgesetzten Entschädigung einmal einen Theil überhaupt zurückbehalten, dann das Gegebene nicht in der ausgemachten Beschaffenheit an das Kloster habe gelangen lassen. So sei versprochen, daß die Hälfte der in Jüterbog anzuweisenden Hufen culti, die Hälfte inculti sein sollte, Wichmann aber habe dem Bevollmächtigten des Klosters nur unbebaute Strecken angewiesen mit dem Bedeuten, der Abt möge sie nur cultiviren lassen, dann würden sie ebenso Erträgnisse bringen, wie die von ihm selbst cultivirten Gebiete.[2]) Diese Erzählung ist für die Anschauungsweise Wichmanns charakteristisch genug, nur ist merkwürdig dabei, daß in der Tauschurkunde selbst sich von einer derartigen wichtigen Bestimmung Nichts findet, hier wird nur gesagt, daß die Hufen zum Getreidebau geeignet sein sollen.[3]) Winter will, daß diese genauere

---

[1]) Cod. dipl. Anh. I, 749: ... quae omnia a bonae memoriae Wigmanno Magdeb. archiepiscopo pro civitatibus Niempze et Zprewe ... in escambium recepistis.

[2]) Subjectio 360. vgl. o. S. 14, 1.

[3]) Cod. dipl. Anh. I, 641.

Feststellung in der subjectio auf einer neben der Urkunde hergehenden mündlichen Verabredung beruhe, was ja nicht unmöglich ist, wenn es auch immer eigenthümlich wäre; eine derartige wichtige Bestimmung der mündlichen Uebereinkunft zu überlassen, würde von wenig Umsicht von Seiten der Nienburger Klosterbrüder zeugen. Wie finden wir uns dann aber mit dem weiteren Factum ab, daß in der subjectio immer von 300 Hufen in Jüterbog die Rede ist, während die Tauschurkunde selbst nur von 100 weiß?[1]) Und diese 300 Hufen haben auch in die der subjectio vorausgeschickte Copie der Tauschurkunde Eingang gefunden, was freilich nicht wunderbar erscheint, wenn man bedenkt, daß kurz vorher eine von Anfang bis zu Ende gefälschte Urkunde Friedrichs I. Platz gefunden hat, in der dem Kloster in gewissen Fällen die Rückkehr unter den Schutz des Reiches in Aussicht gestellt wird.[2]) Halten wir dazu, daß Wichmann die Festsetzung von Klöstern in dem neuerworbenen Stiftslande offenbar begünstigte und förderte,[3]) sowie daß gar kein rechter Grund einzusehen ist, weshalb er das, was er dem Kloster, soweit wir sehen, ganz freiwillig zugestanden, zurücknehmen sollte, so scheint es, als ob auch diese Angaben der subjectio nicht das Vertrauen verdienen, das man ihnen entgegengebracht, und auch nicht das Urtheil rechtfertigen, das man auf Grund derselben über Wichmann gefällt hat. Es scheint vielmehr, als ob es ungerechtfertigte Ansprüche des Klosters waren, welche zu Weiterungen betreff der Entschädigungsfrage geführt haben.

Mit diesem negativen Resultat wird man sich begnügen müssen, was von dieser Nienburger Tradition wahr, was falsch, was entstellt ist, wird sich nicht mehr entscheiden lassen.[4]) Daß dieselbe in den Zeugenaussagen mehrfach einen Widerhall findet, kann nicht

[1]) Subjectio a. a. O. [2]) S. o. S. 20, 5.

[3]) S. o. S. 13.

[4]) Der Lauterberger Chronist fürchtet wegen dieser Dinge um das Seelenheil Wichmanns. Seine Kenntniß der Dinge wird dadurch charakterisirt, daß er das Versprechen des Ersatzes als minnime erfüllt bezeichnet, während selbst die Nienburger Tradition nur von Vorenthaltung eines Theiles derselben weiß. Seine Erzählung, die merkwürdiger Weise selbst zur Bestimmung der Chronologie verwendet ist, daß Wichmann in Folge eines opulenten Frühstücks im Kloster auf dessen Reichthum aufmerksam geworden, ist offenbar ein Niederschlag von Gesprächen aus dem Klosterkeller. M. G. 23, 155.

wunderbar erscheinen, da bei der eigenthümlichen unkritischen Auffassungsweise des Mittelalters in einem Zeitraum von 40 bis 50 Jahren Parteiauffassungen sich sehr wohl zum Begriff des wohlbegründeten, alten guten Rechtes zu verdichten vermochten. Die Verwendung der, wie wir glauben annehmen zu dürfen, erst 1185 vollständig und in völlig legaler Weise in den Besitz Wichmanns übergegangenen Nienburgischen Klostergüter wird von den Quellen in verschiedener Weise berichtet. Nach der schon erwähnten, mit großer Bestimmtheit auftretenden Angabe der subjectio belehnte er damit seine Wettinischen Verwandten, besonders den Markgrafen Dedo von der Lausitz,[1]) nach der Lauterbergchronik tauschte er dafür Dahme ein, und zwar vom Kaiser.[2]) Der Erwerb Dahmes ist, wie wir sahen,[3]) vor 1184 ebenfalls unwahrscheinlich, so daß Beides sehr gut zusammen paßt. Winter sucht beide Nachrichten in der Weise zu combiniren, daß Wichmann dem Kaiser die Lausitzischen Güter aufgetragen und dieser dann in seiner Eigenschaft als Oberlehnsherr seine Zustimmung zu einem weitern Tausch gegeben habe, in dem Wichmann von seinen Wettinischen Verwandten für diese Güter Dahme erwarb.[4]) Diese Combination, die sicher im Vergleich zu dem einfachen Wortlaut der Quellen von Künstlichkeit nicht frei ist, hat ihren Grund in der Ansicht Winters, daß Dahme zur Lausitz gehört habe. Diese Ansicht nun geht, soweit ich sehe, auf Worbs zurück,[5]) der dafür einmal geltend macht, daß Dahme zum Meißnischen Archidiakonat der Lausitz gehört habe, und dazu die bekannte Thatsache zieht, daß Gau- und Diöcesangrenzen meist zusammenfallen, und sodann auf die Grenzbestimmung der Lausitz, wie sie eine Urkunde des 14. Jahrhunderts giebt,[6]) hinweist. Aber der erste Beweis steht nur auf schwachen Füßen, denn so unzweifelhaft es auch ist, daß Dahme in späterer Zeit zum Meißnischen Sprengel gehörte,[7]) so sicher gehört es in dieser Zeit nicht dazu, sondern zu Brandenburg,[8]) während die

---

[1]) S. o. S. 24, 1.
[2]) Chron. Mont. Ser. M. G. 23, 155.
[3]) S. o. S. 22. [4]) Forsch. 13, 126, 127.
[5]) Jnventarium diplomat. p. 271. 272. n.
[6]) Hoffmann, script. rer. Lus. IV, p. 184.
[7]) Cod. dipl. Sax. reg. I, 1, 229.
[8]) Riedel I, 8, 115, 135, 148. vgl. M. G. ep. saec. XIII, 1, p. 462.

Lausitz unter Meißen stand.[1] Wie weit dann ferner die Grenzbestimmung der angeführten, in der Stadt Dahme selbst auf dem linken Ufer des gleichnamigen Flüßchens ausgestellten Urkunde, die Lausitz beginne auf „jenem Ufer" des Flusses, das Land Dahme mit einschließen muß, ist nicht zu ersehen. Dagegen besitzen wir eine andere Angabe über die Grenzen der Lausitz nach Westen, nach welcher die Stadt Jarina, nach Ansicht der Mehrzahl der Forscher Gehren b. Luckau, in fronte der Lausitz gelegen sei.[2] Gehren findet sich aber immer noch mehrere Meilen südöstlich von Dahme. So scheint die Zugehörigkeit Dahmes zur Lausitz doch des Beweises noch recht bedürftig und nöthigt offenbar in keiner Weise zu einer derartigen künstlichen Combination. Vielmehr messen wir beiden Nachrichten gleiche Glaubwürdigkeit zu, d. h. nehmen eine zweifache Verwendung dieser Güter an, einen Theil gab Wichmann seinen Verwandten zu Lehen,[3] für einen andern tauschte er vom Kaiser nach 1184 Dahme ein, und auch dieser andere Theil wird später in den Besitz der Wettiner gelangt sein, zumal der Erwerb dieser so recht in ihrer Machtsphäre gelegenen Güter schon einmal von den östlichen Markgrafen versucht worden war.[4] Daß die Erwerbung Dahmes bei diesen Nienburger Händeln überhaupt nur eine untergeordnete Rolle gespielt hat, scheint schon daraus hervorzugehen, daß sämmtliche Quellen, auch die Magdeburgischen, mit Ausnahme der einzigen Lauterbergchronik von der Erwerbung Dahmes durch Wichmann überhaupt schweigen.[5] Daß übrigens die Lauterbergchronik über die Theilnahme der Wettiner an diesen ihr sehr anstößigen Händeln schweigt, erklärt sich genügend aus den engen Beziehungen, welche dieses Kloster mit dem Hause der Meißner Markgrafen verbanden, während den Nienburgern allmählich das Bewußtsein abhanden gekommen war, daß die ehemaligen Klostergüter verschiedene Schicksale gehabt, sie sahen die Wettiner im Besitze

---

[1]) Cod. dipl. Sax. reg. II, 1, no. 46. 65. 79. 179.

[2]) Thietm. M. G. 5, 822. vgl. Schelz, Gesammtgesch. d. Lausitz, 1, 52.

[3]) Dedo hat dann Theile dieser Güter zur Ausstattung des Klosters Guben verwendet, v. Ledebur, Archiv 4, 138.

[4]) Bruchstück 353.

[5]) Dahme erscheint als christlich zuerst 1186, in der gleichartigen Urkunde von 1161 fehlt es noch, Riedel I, 8, 104. 115.

Alles dessen, was einst ihr Eigen gewesen war, daß ein kleiner Theil[1]) erst durch den Kaiser in den Besitz derselben gekommen war, trat hinter der Thatsache zurück, daß der größere Theil ihnen als Magdeburgisches Lehn gehörte.

Glauben wir so bei der Motivirung der Erwerbung Nienburgs durch Wichmann die Rücksichtsnahme auf die Lausitzischen Güter des Klosters und etwaige weiter damit anzustellende Operationen territorialpolitischer Art ausschließen zu dürfen, so bleibt noch übrig, nachzusehen, ob die Motive derselben, abgesehen von dem allgemeinen Streben, das Gut des hlg. Moritz zu mehren, nicht noch auf anderem Gebiete gefunden werden können. Es ist oben auf die eigenthümliche Gestaltung des Magdeburgischen linkselbischen Territoriums hingewiesen,[2]) welches im Wesentlichen in drei durch fremdes Gebiet getrennte Gruppen zerfiel. Zwischen diesen Gruppen eine territoriale Verbindung möglichst breiter Art herzustellen, war ein Ziel, das vom Standpunkte der Magdeburgischen Interessen wohl erstrebenswerth erscheinen mußte, und als einen Versuch in dieser Richtung scheinen wir die von Wichmann bewirkte Unterwerfung Nienburgs unter die Magdeburgische Oberhoheit betrachten zu müssen. Die ausgedehnten, durch ganz Anhalt zerstreuten, besonders um Nienburg und das benachbarte Grimmesleben concentrirten Besitzungen der Abtei schlugen eine Brücke zwischen der nördlichen und mittleren, um Alsleben und Rothenburg gelegenen Gruppe des erzstiftischen Territoriums,[3]) während zugleich die auf dem rechten Muldeufer, in dem Winkel zwischen der untern Mulde und Elbe gelegenen Burgwarde[4]) werthvolle Mittelglieder bildeten zur Verbindung der elbaufwärts bei Wartenburg und Prettin befindlichen Magdeburgischen Besitzungen mit dem Hauptlande. Einen Versuch der Consolidirung des Magdeburgischen Territoriums erkennen wir demnach in der Erwerbung Nienburgs durch Wichmann, allerdings

---

[1]) Da nicht anzunehmen ist, daß der Kaiser das Erzstift bei diesem Tausch übervortheilen wollte, und Dahme nur wenige Meilen umfaßt, auch an Cultur den Nienburgischen Gütern kaum voran stand, vgl. die vorhergeh. Anmerkung. Seine Lage in directem Anschluß an Jüterbog war allerdings ungemein günstig.

[2]) S. o. S. 5 ff. [3]) S. o. S. 7.

[4]) S. o. S. 16.

auch nur einen Versuch, dem ein dauernder Erfolg, ein wirklicher Einfluß auf die Gestaltung des erzstiftischen Territorialbestandes nicht zuzusprechen ist, denn nicht die Magdeburgischen Erzbischöfe, sondern die Anhaltinischen Schutzvoigte waren es, denen die ehemals reichsfreie Abtei schließlich zufiel, deren Territorium ihr reicher Güterbesitz abrundete. Das 13. Jahrhundert hindurch behaupteten die Erzbischöfe allerdings die durch Wichmann erworbenen Rechte, nicht nur formell, sondern auch materiell erscheinen sie als die Herren, welche dem Uebergreifen der Anhaltinischen Voigte Schranken zu setzen wissen,[1]) noch Anfang des 14. Jahrhunderts gedenkt eine Nienburger Urkunde der Zustimmung des „geistlichen Vater und Herren."[2]) Doch erfahren wir schon 1316, daß der größte Theil der vom Reiche über das Kloster erworbenen Rechte sich theils schon längst im Besitze der Anhaltiner befand, theils jetzt denselben übertragen wurde.[3]) Um die Mitte des 14. Jahrhunderts scheint dann bereits in gewisser Weise die Entwicklung abgeschlossen zu sein, die Beziehung auf den Magdeburger schwindet in den Nienburger Urkunden völlig,[4]) wogegen in Beziehung auf die Anhaltinischen Fürsten Bezeichnungen wie „unsere Herren, unsere lieben Herren, unsere gnädigen Herren" sich finden.[5]) Ein neuer Streit zwischen dem Erzbischof und dem Kloster wird zwar zum Jahre 1330 berichtet, aber, wie die erhaltenen Urkundenfragmente beweisen, nicht um Uebergriffe der landesherrlichen Gewalt, sondern um angeblich unbillige Anforderungen, mit denen der Bischof seinen Diöcesanclerus drückte.[6]) Selbst in Magdeburg scheint es vergessen zu sein, daß die Summe der Rechte, welche die Anhaltinischen Fürsten dem Kloster gegenüber geltend machen konnten, jenen nur auf Grund erzbischöflicher Belehnung zustand, wenigstens sucht man unter den von den Magdeburgischen Erzbischöfen herrührenden Lehnstücken der Anhaltiner die

---

[1]) Cod. dipl. Anh. II, 643. 644.

[2]) Cod. dipl. Anh. II, 807.

[3]) Cod. dipl. Anh. III, 320. 321.

[4]) Cod. dipl. Anh. IV, 45. 62. 69. 77. 79. 194. 215. 218. 236. 237. 238. 264. 287. 288. 317. 387. 388. 434. 435. V, 55. 77. 86. 97. 100. 107. 113. 201. 317.

[5]) Cod. dipl. Anh. IV, 69. 79. 288.

[6]) Beckmann, Anhalt. Historie 438. 439.

Voigtei über Nienburg in dem Ende des 14. Jahrhunderts entstandenen Magdeburgischen Lehnsbuch vergebens.[1]) Blieb auch eine gewisse äußerliche Verbindung in der Weise erhalten, daß die Erzbischöfe den Patronat bis zuletzt übten, so war doch der reelle Einfluß der Anhaltiner vorherrschend, deren Einwilligung es auch zu einer Klosterreform 1456 bedurfte, 1546 führten sie die Reformation in dasselbe ein, sein Grundbesitz wurde Gesammteigenthum des Anhaltinischen Fürstenhauses.[2]) Der Umstand aber, daß die Keime dieser Entwicklung auf Wichmann zurückgehen, der nicht den Willen oder die Macht hatte, die Abtei Nienburg ohne die bedenkliche Beigabe der Anhaltinischen Voigtei zu gewinnen, berechtigt dazu, die Territorialpolitik Wichmanns in diesem Falle als eine nur halb erfolgreiche zu bezeichnen.

Zugleich mit Nienburg tauschte Wichmann gegen rheinische Besitzungen das Schloß Freckleben an der Wipper, unterhalb Sandersleben, vom Kaiser ein. Die Bedeutung dieser Erwerbung liegt wohl besonders auf dem militairischen Gebiete. Wie oben ausgeführt, dehnte sich eine Reihe wohl meist getrennter Besitzungen des Erzstifts von Alsleben und Rothenburg westlich auf beiden Ufern der Wipper aus,[3]) diese erhielten durch den Erwerb des das Wipperthal beherrschenden Punktes offenbar einen festen, centralen Rückhalt. Besitzungen hatte übrigens das Erzstift hier schon länger, wie auch ein Ministerial de Freckenleve schon früher nachzuweisen ist,[4]) daneben hatte auch das Kloster Fulda dort Besitzungen. Später finden sich die auch sonst vielfach mit dem Erzstift in Verbindung stehenden Herren von Arnstein als Burggrafen von Freckleben.[5])

Erwerbung von Sommerschenburg und Haldensleben, Wichmann und Heinrich der Löwe.

Schwerere Verwicklungen als der Besitz Nienburgs bereitete dem Magdeburger Erzbischof die Erwerbung der Allode der Pfalzgrafen von Sachsen. Anfang 1179 war der Pfalzgraf Adalbert

[1]) Die ältesten Lehnbücher der Magd. Erzb. ed. Hertel, 189, 304.
[2]) Beckmann, Historie, 439. 448/49.
[3]) S. o. S. 6. [4]) R. M. I, 1090.
[5]) Cod. dipl. Anh. I, 502.

von Sommerschenburg, der letzte männliche Sproß des durch eigenen Besitz, Kirchenlehen und zahlreiche Voigteien über reiche Klöster hervorragenden Geschlechtes[1]) gestorben.[2]) Die Pfalzgrafschaft fiel an das Reich zurück, die Lehnsgrafschaft Seehausen, die sein Geschlecht seit Anfang des 12. Jahrhunderts inne hatte,[3]) an die Halberstädter Kirche, der sie seit der Zeit Heinrich III. gehörte,[4]) die Allode seines Hauses endlich kamen an seine Schwester, die Aebtissin in Quedlinburg war. Auf Grund eines, wie es scheint, mit einer gewissen Consequenz durchgeführten Grundsatzes, daß die Güter im Mannesstamme ausgestorbener Geschlechter dem Herzoge verfallen waren,[5]) vielleicht auch in Folge eines mit dem Pfalzgrafen, der ihm in der letzten Zeit politisch befreundet gewesen war,[6]) geschlossenen Abkommens[7]) erhob Herzog Heinrich Ansprüche auf den erledigten Besitz. Da es der Aebtissin von Quedlinburg unmöglich scheinen mochte, dem gegenüber ihre Ansprüche durchzusetzen, verkaufte sie ihr Erbe dem Erzbischof Wichmann, das Geld, welches sie dafür erhielt, soll sie zu frommen Zwecken verwendet haben.[8])

Werfen wir zunächst einen Blick auf die beiderseits in Betracht kommenden Interessen. Was Herzog Heinrich betrifft, so ist sein Streben, eine materielle Basis für seine Ansprüche auf die herzogliche Gewalt zu gewinnen, oder die vorhandene zu erweitern und zu stärken, bekannt. In diesem Falle mußte aber die geographische Lage der in Frage kommenden Besitzungen den Erwerb derselben ihm besonders angebracht erscheinen lassen. Dicht an der Grenze

---

1) Vgl. Rebe, die Pfalzgrafen u. s. w. Ztschrft. d. Harzv. 12, 427 ff.

2) Ann. Pal. M. G. 16, 95.

3) Magd. Geschbl. 9, 399.

4) U.-B. d. Hochst. Halb. I, no. 78.

5) Weiland, Sächs. Herzogthum 92 ff.

6) 1178 erscheint er an der Spitze einer herzoglichen Armee. Ann. Peg. M. G. 16, 262.

7) Diese Vermuthung zuerst Orig. Guelph. III, p. 99. v. Heinemann, Heinrich v. Braunschweig, S. 230, nimmt Erbansprüche auf Grund von Verwandtschaft an. Doch ist eine derartige Verwandtschaft beider Häuser, welche die Schwester in Schatten stellte, nicht bekannt. Als Vorwand mag sie schon gedient haben, aber vgl. Orig. Guelph. III, 99: nam si quid recte intelligimus cognatio inter utrosque remotior ant potius nulla est.

8) Schöppenchronik 117. Chronik v. Marienthal, Meibom rer. Germ. III, 246. Heydenreich, Entwurf einer Historie derer Pfalzgrafen u. s. w. 117.

seiner Lande gelegen, zum Theil in dieselben sich hineinerstreckend, und durch das feste Sommerschenburg, wenige Meilen vor Braunschweig, beherrscht, bildeten diese Güter in fremder Hand offenbar eine Gefahr für den vielfach befehdeten Herzog, während sie eine treffliche Abrundung des eigenen Besitzes im Falle des Gelingens der Annexion boten, Sommerschenburg mußte dann im Verein mit dem östlich gelegenen Haldensleben und Niendorf eine treffliche Operationsbasis mit der Front nach Süden bilden. Auch die Stunde der Unterordnung des Bisthums Halberstadt unter die herzogliche Gewalt in Sachsen wäre dann nicht mehr fern gewesen, denn von drei Seiten umklammert hätte es seine Grafschaft Seehausen, die die früheren Besitzer dieser Güter so lange inne gehabt, dem mächtigeren Nachfolger der Sommerschenburger schwerlich lange versagen können. Daß damit eine bedeutende Förderung der auf Errichtung eines Sächsischen Herzogthums gerichteten Pläne Heinrichs, namentlich den so lange widerstrebenden Ostsachsen gegenüber, verbunden gewesen wäre, liegt auf der Hand. Konnte es aber den Interessen des Erzstifts entsprechen, die Bildung der Ansätze einer derartigen Entwicklung ruhig mit anzusehen? Schwerlich, denn jede Fußbreit Land, die die welfische Herzogsgewalt der Halberstädter Kirche abgewann, rückte die Grenzen der ersteren dem Erzstift näher, und wenn dem Erwerbe dieser Güter der Erwerb der Grafschaft Seehausen folgte, so stand Herzog Heinrich wenige Meilen vor den Thoren Magdeburgs,[1]) auf das feste Sommerschenburg, Haldensleben und Niendorf gestützt jederzeit im Stande, seine Nachbarschaft in unangenehmer Weise bemerkbar zu machen, gestärkt in seinen weitreichenden Ansprüchen und in den Mitteln, sie geltend zu machen.

Eine derartige Entwicklung zu hindern, war Wichmann fest entschlossen, und da er wahrscheinlich eine andere Möglichkeit, die Stärkung der welfischen Macht aufzuhalten, nicht sah, kaufte er die Güter selber. Vielleicht hoffte er, daß Heinrich in seiner bedenklichen Lage — wir befinden uns im Jahre 1179 — einem drohenden Conflikte mit der Magdeburger Kirche gegenüber von seinen Plänen

---

[1]) Die östliche Grenze der Grafschaft Seehausen bildete das Flüßchen Olar, das unterhalb Neuhaldenslebens in die Ohre fließt, Magd. Geschbl. 9, 315. 397 ff.

zurücktreten würde. Hierin sah er sich aber getäuscht, sei es, daß Heinrich der Löwe den Ernst der Situation, die er 1176 geschaffen, nicht völlig übersah,[1]) sei es, daß der Herzog dem drohenden Sturme am Besten zu begegnen hoffte, wenn er vor Ausbruch desselben seine Position rücksichtslos verstärkte; es kam zum offenen Kampfe.[2])

Ein sicherer Zeitpunkt für den Ausbruch desselben läßt sich nicht angeben, doch scheint derselbe nicht vor Ende des Sommers erfolgt zu sein, da Wichmann den Kaiser, der am 24. Juni den Tag zu Magdeburg abgehalten hatte, den Juli hindurch bis Mitte August begleitet zu haben scheint.[3]) Unterdessen mögen aber schon mancherlei Verhandlungen gepflogen worden sein, am 11. Juni erscheint Burggraf Burchard von Magdeburg in der Umgebung Ulrichs von Halberstadt zu Gatersleben.[4])

Im Herbste, nachdem der Kaiser nach Süddeutschland zurückgekehrt war,[5]) brach dann das Wetter gegen Halberstadt los, durch Schädigungen von der Halberstädter Feste Hornburg aus gereizt,[6]) warf sich der Herzog auf seinen alten Feind und erstürmte am 23. Sept. 1179 die unglückliche Stadt, die eine Beute der Flammen und der Wuth der Feinde wurde, Bischof Ulrich wurde gefangen weggeschleppt.[7])

Die Kunde ron diesem Ereigniß machte rings einen tiefen Eindruck, und nicht am wenigsten auf Wichmann. Er sah, was auch ihm die Feindschaft der Welfen gegebenen Falls drohte und beeilte sich, in enge Verbindung mit der antiwelfischen Coalition zu treten. Auch die Mainzer Kirche suchte er zum Vorgehen gegen den Herzog zu veranlassen, in einem unter dem unmittelbaren Eindruck des Falles von Halberstadt abgefaßten Schreiben rief er sie auf, als ein Thurm zu stehen vor Israel und des Schicksals der Tochterkirche sich anzunehmen.[8]) Acht Tage nach dem Falle Halberstadts zog

---

1) Philippson, Heinrich der Löwe 2, 208.

2) Schöppenchr.: dar umme wart de woldige hertoch Hinrik sin vient und orlogeten lange tit mit enander.

3) R. M. I, 1595—1597. 4) R. M. I, 1590.

5) Stumpf 4291. 6) Arn. Chr. Sl. M. G. 21, 136.

7) Ann. Pal. M. G. 16, 95.

8) Jaffé, III, 410, U.-B. d. Hochst. Halb. I, no. 288. Das Schreiben ist undatirt, doch weist der Passus über die Zahl der schon gefundenen Leichen, während andere noch unter dem Schutt der Häuser verborgen seien, auf die im Text angenommene Entstehungszeit.

Wichmann gegen das in bedrohlicher Nähe gelegene Haldensleben,[1]) und wenn ihm bei dieser Unternehmung die Unterstützung der gesammten antiwelfischen Fürstencoalition zu Theil wurde, deren Glieder selbst aus weiter Ferne herbeieilten, ihm zu helfen, so läßt dies auf die umfassende vorhergehende Agitation Wichmanns schließen, aus der leider nur das Schreiben an die Mainzer Kirche erhalten ist. Die ostsächsischen Fürsten und Herren, Philipp von Cöln, der schon das Jahr zuvor mit dem Herzog gekämpft hatte, und von ihm besonders veranlaßt, Landgraf Ludwig von Thüringen[2]) standen neben Wichmann an der Spitze des Belagerungsheeres. Doch entsprach der Erfolg nicht den aufgewendeten Mitteln, die natürliche Festigkeit des Ortes, der Mangel einer einheitlichen Leitung, Eifersucht unter den Verbündeten selbst ließen das Unternehmen scheitern, nach einer erfolglosen Belagerung von etwa einem Monat zogen die Fürsten ab und Heinrich wendete nun seinen ganzen Grimm gegen das Erzstift, der sich in heftigen Verwüstungszügen entlud. Wichmann sah sich vermuthlich auf die Behauptung seiner festen Plätze beschränkt.[3])

Doch war er nicht gewillt, sich auf die Dauer nur defensiv zu verhalten. Nachdem er das Jahr 1180 hindurch den Kaiser, wie es scheint, bei seinen Operationen in Sachsen begleitet hatte, entschloß er sich Anfang 1181 zu einem zweiten Zuge gegen Haldensleben, veranlaßt ohne Zweifel durch die schweren Bedrückungen, welche die welfischen Parteigänger von dort aus über sein Land verhängten. Ohne die Ankunft des Kaisers abzuwarten, der noch tief in Süddeutschtand weilte,[4]) und ohne, soweit wir sehen, eine andere Unterstützung, als die des neuen Bischofs Dietrich von Halberstadt,[5]) machte er sich daran, dem Lande Ruhe zu schaffen, obgleich Mancher von dem Unternehmen, als seine Kräfte übersteigend, abrieth.[6]) Die

[1]) Ann. Peg. M. G. 16. 263. Ann. Magd. ib. 194. Ann. Pal. ib. 95. Ann. Colon. M. G. 17, 78.

[2]) Ann. S. Petr. Erph. M. G. 16, 24.

[3]) Ann. Magd. M. G. 16, 194. Ende des Jahres ist W. in Giebichenstein nachzuweisen, R. M. I, 1599, Winter regg. (Forsch. 13) no. 205. 207.

[4]) Stumpf 4313 ff.

[5]) Gesta ep. Halb. M. G. 23, 109.

[6]) Ann. Peg. M. G. 16, 264.

einheitliche Leitung und die energische, vor keiner Schwierigkeit zurückscheuende Kriegsführung ersetzten aber reichlich, was an materiellen Mitteln fehlen mochte, nachdem die Feste vom 2. Februar bis zum 3. Mai belagert war, mußte sie, durch eine künstlich von den Belagerern herbeigeführte Ueberschwemmung bedroht, die Thore öffnen. Sie wurde dem Boden gleich gemacht und Wichmann kehrte unter dem Jubel der Bevölkerung nach Magdeburg zurück.[1])

Im weitern Verlaufe fällt dann der Kampf um Sommerschenburg mit dem größeren Kampfe des Reiches gegen die Welfen zusammen, dessen Erfolg der Zusammenbruch der welfischen Großmacht war. Für das Magdeburger Stift darf man als die Frucht dieser Kämpfe mit ziemlicher Sicherheit den endgültigen Erwerb der Sommerschenburgischen Güter annehmen, wennschon außer einer päpstlichen Bestätigungsurkunde vom Jahre 1184 ein directer Nachweis dafür nicht vorhanden ist.[2]) Die politisch-geographische Bedeutung, welche dieser Erwerb für das Erzstift hatte, ist schon zu erörtern versucht, sein Umfang wird sich nicht mehr genau bestimmen lassen. Daß diese Güter zum größten Theil innerhalb der Grafschaft Seehausen lagen, darf in gewisser Weise schon daraus geschlossen werden, daß Schloß Sommerschenburg, welches dem Geschlechte den Namen gegeben, innerhalb der Grafschaft liegt. Verstärkt wird dieser Schluß dadurch, daß Besitzstücke zu Sommersdorf, Mammendorf, Eichenbarleben, Offleben u. a. O. als im Bereiche der gekauften Güter liegend genannt werden, Wichmann gab sie auf Reclamation des Klosters Marienthal demselben heraus.[3]) Die genannten Orte sind aber noch heute im Bezirk der alten Grafschaft Seehausen vorhanden. Nach derselben Richtung weisen endlich eine Anzahl von Ministerialennamen aus der Folgezeit. Ein Basilius von Sommersdorf, der 1174 noch als Dienstmann des Pfalzgrafen Adalbert auftritt,[4]) erscheint 1192 gegen Ende der Zeugenreihe einer Magdeburgischen Urkunde,[5]) ein Hildebrand Marschall von Summerschenburg findet

[1]) Ann. Peg. a. a. O. Schöppenchronik 120. Chron. Mont. Ser. M. G. 23, 158.

[2]) R. M. I, 1677. Pflugk-Harttung, acta pont. ined. 1, 318.

[3]) Leyer, opusc. hist. Nürnberg 1800, p. 110. R. M. I, 1755 nicht ganz genau.

[4]) R. M. I, 1545. [5]) R. M. I, 1755.

sich mehrfach unter den Ministerialen der Magdeburger Kirche,[1]) ein Richard, der sich nach Eichenbarleben, einem der oben genannten Orte, nennt, wird geradezu als Dienstmann des Erzbischofs bezeichnet,[2]) auch ein erzstiftischer Lehnsmann Siegfried von Erxleben dürfte dem Namen nach hierher zu verweisen sein.[3]) Daß es sich endlich bei diesem Erwerb nur um die Allode und nicht um die Grafschaft gehandelt hat, darf heute, nachdem man trotz älterer verdienstvoller Untersuchungen lange geschwankt, als vollständig ausgemacht und feststehend betrachtet werden. Die Grafschaft selbst fiel, wie schon bemerkt, an Halberstadt zurück, das sie zunächst dem Grafen Dietrich aus dem Hause Wettin verlieh, später verwalteten die Bischöfe das Grafenamt direct selbst, bis schließlich im Jahre 1257 auch die Grafschaft durch Kauf an das Erzstift Magdeburg überging, ein Beweis für das, was oben über die wahrscheinliche Folge der Besitzergreifung dieser Güter durch Heinrich den Löwen ausgeführt worden ist.[4]) Ob freilich Wichmann, als er diese Güter kaufte, eine derartige weitere Entwicklung im Auge gehabt hat, muß dahin gestellt werden, daß er sie angebahnt, wird ihm trotzdem als Verdienst angerechnet werden müssen. Eigenthümlich und charakteristisch ist dann noch die Zähigkeit, mit der der Name des Gutsbezirkes sozusagen an dem Träger der den frühern Besitzern zustehenden Amtsgewalt haftet, vielleicht darf auch diese Erscheinung noch den Argumenten für die oben statuirte locale Beziehung der genannten Güter zur Grafschaft Seehausen beigesellt werden.[5])

[1]) R. M. I, 1679. 1755. [2]) R. M. I, 1666.

[3]) R. M. I, 1694.

[4]) v. Ledebur, Archiv 1, 176. 6, 124 ff. Magd. Geschbl. 9, 397 ff. R. M. II, no. 1422—1424. 1467. Dagegen läßt Leo, Vorles. 5, 989 die „Grafschaft“ gekauft werden, Philippson, Heinrich der Löwe 2, 454 läßt die „Grafschaft“ von dem Herzog als erledigtes Lehn beansprucht werden, Fechner, Forschungen, 5, 503 will, daß Wichmann nach dem Tode des Pfalzgrafen das „Land eingezogen“ habe.

[5]) So erscheint Graf Dietrich v. Seehausen (R. M. I, 1753) auch als Graf Dietrich von Sommerschenburg (R. M. I, 1755). Ebenso trägt später der Bischof von Halberstadt zuweilen den Titel: Graf von Sommerschenburg (U.-B. d. Hochst. Halb. 1, no. 487. 468). Besonders merkwürdig ist, daß sich auch für Landgraf Ludwig von Thüringen, der die Sächsische Pfalzgrafschaft erhielt, geradezu die Bezeichnung: Pfalzgraf von Sommerschenburg findet, R. M. I, 1611. Lacomblet 1, S. 332.

Es erübrigt und ist für eine noch zu erledigende Frage der Magdeb. Territorialpolitik von Werth, die Stellung kennen zu lernen, welche das Erzstift in dem Conflicte einnahm, der ein Menschenalter hindurch Norddeutschland in zwei feindliche Heerlager spaltete, das Verhältniß Wichmanns zur Sächsischen Herzogsgewalt und ihrem machtvollen Träger einer Prüfung zu unterwerfen. Das in seltener Weise übereinstimmende Urtheil einer durch zum Theil glänzende Namen repräsentirten Literatur könnte allerdings eine derartige Prüfung beinah überflüssig erscheinen lassen. Es scheint ja völlig festzustehen, daß Wichmann durch seine Bestrebungen in Bezug auf die Wendenländer und die Eigenthümlichkeit seines Wesens der schon vor seiner Erhebung bestehenden Fürstenopposition gegen Heinrich den Löwen zugesellt wurde,[1]) daß er einer der mächtigsten und erbittertsten Gegner des Sachsenherzogs war,[2]) der Führer der Sächsischen Fürstenopposition,[3]) der sich in fast ununterbrochenem Kampfe mit der welfischen Herzogsgewalt befand,[4]) neben Philipp von Cöln der hervorragendste Führer der gesammten deutschen Fürstenopposition[5]) gegen die werdende Großmacht im Norden. Es hat diese Auffassung nicht nur den Reiz eines eigenthümlichen Parallelismus für sich, indem sie im Osten wie im Westen Norddeutschlands den hervorragendsten Kirchenfürsten an die Spitze der Bewegung stellt, sondern sie scheint auch in der Ueberlieferung ihre Bestätigung zu finden. Denn nicht nur in den Jahren 1179/80 erscheint Wichmann an den Kämpfen besonders betheiligt, auch schon 1167 stand er gegen den Welfen in Waffen, schon damals wurde Haldensleben von ihm bestürmt und auf kurze Zeit gewonnen,[6]) schon damals schloß er ein Bündniß mit dem Cölner Erzstift ab.[7])

Daß Erzbischof Wichmann von Magdeburg, wenn er dem Bunde der Sächsischen Fürsten beitrat, in demselben keine unter-

[1]) O. v. Heinemann, Albrecht d. Bär 194.

[2]) Prutz, Heinrich d. Löwe 229.

[3]) L. v. Heinemann, Heinrich v. Braunschweig 29.

[4]) Winter, Magdeb. Geschl. 5, 249.

[5]) Waitz, Forsch. 10, 161. Eine andere Ansicht deuten an: Schaukegl spicilegium 272 und v. Wersebe, Colonien 2, 651, ersterer, indem er mit wunderlichem Radicalismus die Ueberlieferung über Kämpfe Wichmanns gegen den Herzog „vel partium studio vel religionis odio" für erlogen erklärt.

[6]) Ann. Palid. M. G. 16, 93. [7]) R. M. I, 1468.

geordnete Rolle gespielt haben wird, liegt auf der Hand, ob man ihn aber geradezu für einen Führer in demselben halten darf, dessen dauernde Betheiligung an diesen Kämpfen hervorragender gewesen, als es seiner sonstigen Stellung und Macht entsprach, ist vielleicht nicht ganz so sicher, als es scheint. Allerdings nennt ihn Helmold 1167 als den ersten der beiden durch hervorragende Stellung unter den Theilnehmern an dem Sächsischen Bunde Ausgezeichneten, und Magdeburger Aufzeichnungen wissen wohl geradezu von einem Kampfe zwischen Wichmann und dem Herzog zu erzählen. Doch wird die Bedeutung der ersten Angabe dadurch abgeschwächt, daß neben ihm, ebenfalls an hervorragender Stelle, dem Brandenburger, Thüringer, dem Sächsischen Pfalzgrafen u. a. der Bischof von Hildesheim vorgeht, von dessen Betheiligung an diesen Kämpfen doch so gut wie Nichts bekannt ist, sodaß es fast scheint, als habe nur die Zierde der Mitra beiden bei dem Pfarrherrn zu Bosau zu dem hervorragenden Platze verholfen, den sie einnehmen.[1]) Ebenso konnte auch den Magdeburgern leicht der richtige Maßstab verloren gehen, wo es sich um die Betheiligung ihres Erzbischofs handelte,[2]) wie ein anderer Fall aus der Regierung Wichmanns deutlich beweist.[3]) Zu bemerken ist jedenfalls, daß die Pöhlder Jahrbücher, die ausführlichste Quelle für die Sächsischen Kämpfe dieses Jahres, von einer derartigen Betheiligung des Erzbischofs an diesen Kämpfen Nichts wissen, nach ihnen war es ein Krieg zwischen dem Markgrafen Albrecht und dem Herzog, in dem Wichmann Haldensleben nahm.[4])

Doch sei dem, wie es wolle, mag Wichmann immerhin 1167 wirklich der Führer der Sächsischen Fürsten gewesen sein, so fragt es sich doch noch, ob uns dies das Recht giebt, ihn für ein Haupt

[1]) Chron. Slav. M. G. 21, 93: Fueruntque inter eos primi Wichmannus Magd. archiep., Heremannus Hildeshem. episcopus. Post hos fuerunt principes hii etc.

[2]) Ann. Magd. M. G. 16, 192: Werra inter Heinricum ducem et Wicmannum cf. Chron. Mont. Ser. M. G. 23, 152.

[3]) Brandenburg a Wichmanno archiep. et Saxonibus obsidetur et capitur, Chron. Mont. Ser. M. G. 23, 151.

[4]) Ann. Pal. M. G. 16, 93: Dissensio exorta est inter Heinricum ducem et Adelbertum marchionem. Wichmannus . . . castrum Haldeslebe . . . cooperante marchione obsedit.

der antiwelfischen Fürstenopposition überhaupt zu erklären, den Magdeburger Erzbischof den Kirchenfürsten von Cöln an die Seite zu stellen, deren Politik trotz des Wechsels ihrer Träger lange Jahre hindurch die nämliche geblieben ist. Stellen wir uns zunächst auf den Boden dieser Annahme, um von dort aus zu prüfen, was sich über die Beziehungen Wichmanns zu Heinrich dem Löwen etwa ermitteln läßt.

War es, ganz allgemein ausgedrückt, der Widerstreit der beiderseitigen Interessen, welcher dem welfischen Herzog schon früh eine geschlossene Opposition norddeutscher Fürsten entgegenstellte, so muß dieser Beweggrund bei dem angeblichen Führer der Opposition erst verhältnißmäßig spät wirksam geworden sein. Schon 1163 hatten sich die von der welfischen Macht bedrohten Sächsischen und süddeutschen Fürsten zu einem Bunde gegen den Herzog vereinigt, sodaß dem Kaiser die Aufrechterhaltung des Friedens Mühe machte, von einer Theilnahme Wichmanns daran wissen wir Nichts, und ist dieses Schweigen bei der Natur der in Frage kommenden Quelle geradezu als ein Beweis zu betrachten, daß Wichmann in der That nicht daran theilgenommen hat.[1]) Weshalb freilich er trotz der Eigenthümlichkeiten seines Wesens und seiner politischen Bestrebungen, die ihn doch der schon vor seiner Erhebung bestehenden Sächsischen Fürstenopposition beigesellt haben sollen, dieser ersten bedeutenden Kundgebung derselben fernblieb, ist schwer zu ersehen. 1167 fand er dann Gelegenheit, an den Kämpfen gegen den Welfen theilzunehmen, doch bändigte das Machtwort des Kaisers noch einmal die Erhebung, und Heinrich konnte wenige Jahre später daran denken, sein Land auf längere Zeit zu verlassen, um eine Kreuzfahrt nach dem heiligen Lande zu unternehmen. Doch bedurfte er eines Vertreters für sein Land, der den Willen und die Macht hatte, es inmitten der soeben noch feindlichen Nachbarn zu schützen. Die Wahl war nicht leicht, daß sie aber gerade auf den Führer der Sächsischen Fürstenopposition, den erbittertsten und mächtigsten Gegner des Herzogs, daß sie gerade auf Wichmann von Magdeburg fiel, ist

[1]) Ein Brief Bischof Alberts von Freisingen über den Reichstag zu Nürnberg, wo die Beschwichtigung gelang, zählt die Theilnehmer auf Sudendorf, registrum 1, no. 24.

sicher merkwürdig.[1]) Es hat daher auch nicht an Erklärungsversuchen gefehlt, wenn man aber gemeint hat, daß Heinrich durch diesen Act großmüthigen Vertrauens Wichmann an sich habe fesseln wollen,[2]) oder daß es einem „alten Brauch" entsprochen habe, daß der Herzog von Sachsen sich nur durch den Magdeburger Erzbischof vertreten lassen durfte,[3]) so scheint doch jene Ansicht unter den Beweggründen der politischen Maßregeln Heinrichs des Löwen romantisch-sentimentalen Regungen eine Stelle zuzuweisen, die sie schwerlich inne hatten, dem letzteren Erklärungsversuch steht aber vor Allem der Umstand entgegen, daß von einem derartigen alten Brauch sonst Nichts bekannt ist, ganz abgesehen davon, daß es in keiner Weise feststeht, ob die Vertretung Wichmanns für das gesammte Herzogthum oder nur für die Braunschweigischen Lande Geltung haben sollte.[4])

So nahte endlich die Zeit heran, welche die so lange gehegten Wünsche der Gegner des Welfen erfüllt sehen sollte, von allen Seiten zog sich das Unwetter gegen ihn zusammen. Philipp von Cöln drang mit Feuer und Schwert bis zur Weser vor, Ulrich von Halberstadt schickte sich an, durch Anlegung von Befestigungen eine beherrschende Position in den Vorbergen des Harzes zu gewinnen. Ein Zusammenstoß schien unvermeidlich, der Markgraf von Meißen und der Graf von Anhalt standen dem Halberstädter eifrig zur Seite. Da war es der Führer der Sächsischen Fürstenopposition, Wichmann von Magdeburg, der den Frieden aufrecht zu erhalten sich eifrig bemühte, er vermittelte zwischen dem Cölner und dem Herzog, er brachte einen Vergleich zwischen dem letzteren und dem Halberstädter zu Stande, der diesem den Besitz des befestigten Langenstein vermuthlich sicherte. Als dann in Folge von heimlichen Umtrieben die Befestigungen in Flammen aufgingen, und Wichmann neben anderen Sächsischen Fürsten den Wiederaufbau unterstützte und schützte, da geschah dies ohne jede kriegerische Absicht, nur um den Frieden aufrecht zu erhalten, zu dessen Bedingungen der Besitz des befestigten Langenstein eben gehörte, der Kampf, der sich bei

---

[1]) Chron Slav. M. G. 21, 116, Chron. princ. Sax. Märk. Forsch. 9, 15. M. G. 25, 475. Riedel IV, 1, 273.

[2]) Böttger, Heinrich d. Löwe 278.

[3]) Fechner, Forsch. 5, 479.

[4]) Weiland, Sächs. Herzogthum a. a. O.

dieser Gelegenheit zwischen dem Pfalzgrafen und dem Grafen von Anhalt entspann, trägt ganz und gar den Charakter des Zufälligen, ausdrücklich wird berichtet, daß die Mehrzahl der Helfer Ulrichs von Halberstadt Nichts davon gewußt habe.[1]) Vor dem Jahre 1179, dessen Ereignisse die Pöhlder Jahrbücher mit dem Tode des Pfalzgrafen von Sommerschenburg beginnen, ist dem Erzbischof von Magdeburg in den Kämpfen der antiwelfischen Coalition, welche schon 1178 fast ganz mit Kriegslärm erfüllten, keine andere Rolle zuzuweisen, als die eines friedliebenden Vermittlers. Es darf daher keineswegs seine veränderte Haltung seit 1179, welche theils durch ein ganz zufälliges Ereigniß, den Tod des Pfalzgrafen und den hieran anknüpfenden Interessenconflikt, theils durch das Eintreten des Kaisers in den Kampf veranlaßt wurde, als Beweis für seine dem dem Sächsischen Herzogthum gegenüber angeblich dauernd und prinzipiell feindselige Haltung dienen.

Der Angriff auf den stolzen Bau Heinrichs des Löwen gelang, auf den äußersten Norden seines Reiches zurückgedrängt, mußte der Herzog die Gnade des Kaisers anrufen. Sie wird ihm gewährt, zu Erfurt findet eine vorläufige Versöhnung statt. Und der Führer der Sächsischen Opposition, der mächtigste und erbittertste Gegner Heinrichs des Löwen? Wichmann von Magdeburg geleitete den Besiegten nach Erfurt, Wichmann von Magdeburg vermittelte die Versöhnung mit dem Kaiser, in Wichmanns von Magdeburg Nähe findet er sich in den letzten Tagen, die er nach seinem Sturze noch in Deutschland zubrachte.[2]) Der herrschenden Ansicht scheint in der That das, was sich über die Beziehungen Wichmanns zu Herzog Heinrich im Einzeln ermitteln läßt, wenig zu entsprechen, vielmehr

---

[1]) Für 1178 vgl. besonders Ann. Peg. M. G. 16, 261. 262. Ueber die Motive der Betheiligung W.'s an der zweiten Befestigung Langensteins ebd.: diligentior de pace interupta ac rusus reparanda. Wenn Fechner sowohl wie Winter, merkwürdiger Weise unter Berufung auf die Ann. Peg. behaupten (reg. no. 78. 191. Forsch. 5. 13), daß Wichmann schon bei der ersten Befestigung Langensteins geholfen habe, so findet sich dafür in den Quellen keine Spur von Anhalt.

[2]) Chron. S. Petr. Erf., Geschqu. d. Prov. Sachsen 1, 39 (über den Werth dieser Parthie d. Chron. vgl. Ztschrft. d. V. f. Thür. Gesch. N. F. 4, 129 ff.). Sächs. Weltchr. M. G. D. Chr. 2, 213. Neue Mitth. des Thür.-Sächs. Ver. 2, 463. R. M. I, 1654. Vgl. Braunschw. Reimchr. v. 3524. Heinrich v. Herford ed. Potthast, 161.

scheint Alles darauf zu deuten, daß das Verhältniß beider im Grunde ein freundschaftliches war, welches momentane Störungen wohl zu trüben, nie aber in eine prinzipielle Feindschaft zu verwandeln vermochten, immer wieder, auch nach den schwersten Kämpfen, weisen merkbare Spuren auf diese Grundstimmung der beiderseitigen Beziehungen hin. Freilich sind für die Beurtheilung einer Politik, die fast ein Menschenalter durchzieht, die Punkte, auf welche wir uns stützen können, nur gering an Zahl, und jeder einzelne könnte auf einen Zufall ohne jede weitere Bedeutung zurückgehen. Es könnte Zufall sein, daß Wichmann der Coalition von 1163 fern blieb, es könnte Zufall sein, daß ihm 1172 der Herzog seine Stellvertretung übertrug, Zufall, daß er gerade 1178 wieder und wieder zu vermitteln sich bemühte, daß er 1181 den Herzog nach Erfurt geleitete, daß ihm ein so hervorragender Antheil an der dort erfolgten Versöhnung zugeschrieben wurde. Ob wir aber berechtigt sind, eine Reihe derartiger merkwürdiger Zufälle anzunehmen einer Ansicht zu Liebe, die im Grunde nur die in keiner concreten Weise mehr zu motivirende Theilnahme Wichmanns an den Kämpfen von 1167, sowie einige bei dieser Gelegenheit sich findende und oben besprochene Wendungen der Quellen für sich hat, darf doch wohl bezweifelt werden.

Dum foret Henricus dux presulis huius amicus
Non arat attritus guerra neque Marte petitus

singt der Epiker der Zeit zum Ruhme Wichmanns, der Blume Sachsens,[1]) und so sehr hier ohne Zweifel die poetische Licenz waltet, so verdient doch offenbar die Erwähnung einer derartigen „Freundschaft" durch einen Landsmann und Zeitgenossen im Verein mit dem, was sich über das beiderseitige Verhältniß im Einzelnen ermitteln ließ, volle Beachtung.

Man hat nun freilich nachzuweisen gesucht, daß Wichmann eine Territorialpolitik auf Kosten des Herzogs verfolgt, indem er dem Erzstift Haldensleben, die vielumstrittene Feste, zu erwerben gesucht habe.[2]) Dieser Behauptung, welche bewiesen natürlich das beiderseitige Verhältniß in einem andern Lichte erscheinen lassen würde,

---

[1]) Gottfr. Viterb. M. G. 22, 333 v. 1210.

[2]) Winter, Forsch. 13, 129. Aehnlich Jacobs, Gesch. der in der Preuß. Provinz Sachsen vereinigten Gebiete S. 190.

steht aber vor Allem andern der Umstand entgegen, daß von einer wirklichen Erwerbung Haldenslebens nach dem Sturze des Welfen gar keine Rede sein kann. Nicht nur, daß keine der irgendwie in Betracht kommenden Quellen von einer Erwerbung Haldenslebens jetzt etwas weiß, auch die päpstlichen Urkunden, in denen Wichmann 1182 und 1184 die gemachten Erwerbungen, auch Sommerschenburg, bestätigen ließ,[1]) schweigen betreff Haldenslebens, und ebensowenig enthält die Urkunde über die endlich durch Heinrich VI. vorgenommene Belehnung Wichmanns mit diesem Orte und dazu gehörenden Gütern irgend einen Hinweis auf einen gleichartigen vorhergehenden Act seines Vaters.[2]) Hieraus, namentlich aus dem Schweigen der päpstlichen Bestätigungsurkunden darf wohl mit einiger Sicherheit geschlossen werden, daß Wichmann durch den Sturz des Welfen Haldensleben nicht erworben hat, damit fällt aber die Ansicht von dem territorialpolitischem Streben Wichmanns nach diesem Besitz, denn daß Friedrich I., der nach der Ueberwindung Herzog Heinrichs Land und Leute so freigebig vertheilte, dies verhältnißmäßig unbedeutende Beutestück dem stets treuen Wichmann vorenthalten haben sollte, wenn es wirklich Ziel seines Strebens war, ist schwer anzunehmen. Daß der Kampf gegen den Herzog sich wiederholt um den Besitz Haldenslebens drehte, erklärt sich genügend aus der für das Erzstift bedrohlichen Lage desselben. Wenn aber Wichmann, nachdem er es 1181 mit großer Mühe genommen, Stadt und Befestigungen von Grund aus zerstören und die Bewohner wegziehen ließ,[3]) so deutet dies darauf, daß es ihm mehr um die Sicherung seiner Grenzen, als um territorialpolitischen Erwerb zu thun war.

---

[1]) Fragmente, die Holder-Egger M. G. 25, 486 publicirt, berichten, daß Wichmann Haldensleben vom Herzog erkämpft habe (per werram optinnit), ihre Entstehungszeit ist aber vor 1240 nach dem Herausgeber nicht möglich. Bothon. Chron., Scr. rer. Br. III, 351 will wissen, daß Wichmann nach der Einnahme H.'s damit belehnt sei, der Werth der Quelle ist aber durch die Nachrichten derselben Seite, daß Heinrich gegen Jüterbog gezogen, daß Kaiser Friedrich auf der Rückkehr, nachdem er den Sultan geschlagen und Jerusalem befreit, ertrunken, genügend charakterisirt. R. M. I, 1656. 1674. 1677.

[2]) Gercken, cod. dipl. Br. IV, 432. vgl. Stumpf 4746.

[3]) Ann. Peg. M. G. 16, 264. Chron. Mont. Ser. M. G. 23, 158. Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele p. 39. Schöppenchronik 120. Gest. ep. Halb. M. G. 23, 109.

Es wird sich daher auch von dieser Seite her den übrigen angeführten Momenten dafür, daß Wichmanns Verhältniß zum Herzog im Grunde ein freundschaftliches war, kaum etwas von Bedeutung entgegenstellen lassen. Als Erklärung dafür bietet sich dann noch der Umstand, daß das Magdeburgische und welfische Gebiet, soweit ihr Umfang bekannt ist, nur an wenigen Punkten einander berührt haben können, Interessencollisionen also ausgeschlossen waren. Im Norden lagen die Brandenburgischen, im Westen die Sommerschenburgischen und Halberstädtischen, im Süden und Südwesten die Anhaltinischen und Meißnischen Besitzungen gewissermaßen als Stoßkissen vorgelagert, und nur nordwestlich an der Ohre in der Gegend von Haldensleben und Niendorf oder bei den in Westfalen und sonst in Sachsen zerstreuten Besitzungen wird eine directe Berührung möglich gewesen sein. Ob dann aber das welfische Herzogthum, so lange es Magdeburgische Interessen nicht verletzte, für das Erzbisthum nicht geradezu als ein werthvolles Gegengewicht gegenüber dem emporstrebenden Hause der Brandenburger Markgrafen, die den Magdeburgischen Territorialbesitz im Norden und Nordosten fest umklammerten, gelten konnte, wagen wir nicht zu entscheiden, daß derartige Erwägungen unberechtigt gewesen wären, läßt sich im Hinblick auf die mit Magdeburgisch-Brandenburgischen Kämpfen angefüllte Geschichte des 13. Jahrhunderts kaum behaupten.

Haldensleben ist dann, wie bemerkt, erst 1191 oder 1192[1]) an das Erzstift gekommen, als Heinrich VI. es im Verlauf des wieder ausgebrochenen Kampfes gegen die Welfen dem Erzbischof in Anerkennung seiner Verdienste verlieh. Er verband damit Lutter, die Besitzungen des Herzogs zwischen Lutter, Magdeburg, dem Drömling und einem von Hornburg nach der Bode und von da weiter sich erstreckenden Sumpfe,[2]) in Gehlde und der Burg Stofenberg. War auch diese Erwerbung durch Abrundung und Ergänzung der Sommerschenburgischen Güter werthvoll, so scheint es doch zweifelhaft, ob Haldensleben schon damals in den dauernden Besitz des Erzstifts übergegangen ist,[3]) der Wiederaufbau der zerstörten

---

[1]) Vgl. v. Heinemann, Heinrich v. Braunschweig 29, 2.

[2]) Ein Theil davon der jetzt sogen. faule Graben oder Bruchgraben zwischen Kl. Oschersleben und Jerxheim.

[3]) Es scheint dies einmal aus dem Testamente Heinrichs d. Löwen, für

Stadt erfolgte erst unter dem zweiten Nachfolger Wichmanns, der es definitiv gewann. Ueberhaupt ist an dieser Uebertragung Manches merkwürdig, namentlich die Frage, wie Heinrich VI. in die Lage kam, darüber zu disponiren, während es doch welfisches Allod war.

Erwerbung von Löbejün, Beyer-Naumburg und Seeburg.

Friedlicher wie die Erwerbung Nienburgs und der Sommerschenburgischen Güter ging dann eine andere Erweiterung des erzstiftischen Besitzes durch Wichmann vor sich. Seeburg, Löbejün und Beyer-Naumburg überwies Wichmann dem Erzstift aus seinem eigenen Besitze, sie bildeten das Erbe, das ihm nach dem Tode seiner Eltern zufiel.[1]) Schloß Seeburg am süßen See war wohl der Stammsitz seines Geschlechtes, das davon den Namen führte. Wichmann richtete hier eine Propstei von 12 Pfründen ein, deren Ausstattung hauptsächlich die umliegenden und dazu gehörenden Güter gebildet haben werden. Die Gründung erfolgte vor 1176, in welchem Jahre der erste Probst von Seeburg sich findet.[2])

1179 tauschte Wichmann die Propstei Hunoldesburg dafür von Halberstadt ein,[3]) doch ist Seeburg wahrscheinlich wenige Jahre darauf an das Erzstift zurückgefallen.[4]) Es ist dieser Tausch

---

dessen Echtheit Scheidt eintritt, zu folgen, in dem Haldensleben mit allem Zubehör seinem Sohne Otto vermacht wurde, Orig. Guelph. III, 160. Dann ist auch der Unterschied des Tenors der Abtretungsurkunde König Ottos von 1208 zu bemerken:

> Couferemus ecclesiae Magd. Haldisleve etc. —
> Nos renutiabimus omni juri, quod duximus nos habere in castro Sommerschenburg etc. — (Orig. Guelph. III, 787.)

Letzteres erscheint also als streitiges, ersteres als unbestrittenes Besitzthum der Welfen. Wahrscheinlich ist Haldensleben nach der Versöhnung von 1194 wieder abgetreten.

[1]) Schöppenchr. 117.

[2]) R. M. I, 1553.

[3]) R. M. I, 1602.

[4]) Nach einer Magd. Geschbl. 8, 830 mitgetheilten „Historie d. Stiftes in der Neustadt u. s. w." wäre die Propstei per hereditariam successionem post triennium an Magdeburg zurückgekommen. Der Herausgeber, Winter, conjicirt post tricennium in Beziehung auf einen weiteren Tausch mit Halberstadt 1211, R. M. II, 396. Hier handelt es sich aber nicht um den Besitz der Propstei, sondern um die Diöcesanrechte darüber, vgl. Böttcher, Diöcesan-

besonders deshalb merkwürdig, weil Wichmann in demselben eine Propstei von 12 Pfründen gegen eine solche von 5 Pfründen hingab, das Erzstift also, da man die Zahl der Pfründen wohl als Messer des dazu gehörenden Grundbesitzes benutzen darf, ein ziemlich schlechtes Geschäft machte,[1]) was immerhin auffallend ist. Nun war allerdings der Besitz von Hunoldesburg in territorialpolitischer Richtung für Magdeburg werthvoll, da Hunoldesburg oder Hundisburg östlich von Dönstedt gelegen ist, also innerhalb der oben angegebenen Grenze der nördlichsten Gruppe des Magdeburgischen Territoriums mit seinem zum Theil doch wohl in der Nähe gelegenen Grundbesitz eine der oben erwähnten zahlreichen Enclaven innerhalb der Magdeburgischen Besitzungen in dieser Gegend bildete.[2]) Ob sich aber dadurch allein schon das Eingehen eines so wenig vortheilhaften Geschäftes durch den Erzbischof erklären läßt, scheint doch zweifelhaft, zumal auch Schloß Seeburg mit seinem Zubehör durch Abrundung der Mannsfeldischen Besitzungen des Erzstifts[3]) territorialpolitisch werthvoll war. Vielleicht giebt eine Vermuthung, welche an das Jahr des Tausches besonders anknüpft, eine genügendere Erklärung. Wenn Wichmann im Jahre 1179, in demselben Jahre, in dem er durch Erwerb des größtentheils in der Grafschaft Seehausen gelegenen Sommerschenburgischen Güterkomplexes, der natürlich unter die erzstiftische Immunität trat, die der Halberstädter Kirche zustehende Grafengewalt beschränkte und damit auch materiell schädigte, es für angebracht hielt, mit derselben Halberstädter Kirche einen für diese vortheilhaften Tauschvertrag abzuschließen, so scheint die Vermuthung nicht allzu weit abzuliegen, daß dieser Tausch im Grunde eine Entschädigung war, durch

---

grenzen 3, 214. 219. Die Angabe der Historie wird besonders durch die Zeugenreihen gestützt, seit 1180 findet sich der Seeburger Probst in Magdeburger Urkunden ebenso häufig wie früher, R. M. I, 1619. 1623. 1625. 1632. 1652. 1666. 1679. 1682, 1684. 1686. 1688. 89. 1694. 95. 1708. 1724, in den 34 Halberstädter Urkunden desselben Zeitraums nur einmal, U.-B. d. Hochst. Halb. I, no. 289.

[1]) Ut nostra Halberstadensis ecclesia jus suum in aucmento possideat, Bischof Ulrich in der sonst belanglosen Motivirung des Tausches, U.-B. d. Hochst. Halb. I, no. 289.

[2]) S. o. S. 4, 5.

[3]) S. o. S. 7.

welche Wichmann die Zustimmung oder Beihilfe Halberstadts zu dem Erwerbe jener Güter erkaufte.

Die hereditaria successio, durch welche Seeburg an das Erzstift zurückgefallen sein soll, bleibt freilich dunkel, vielleicht hatte Bischof Ulrich die Propstei nur für seine Lebenszeit erhalten. Besonders treten dann die Seeburger Ministerialen, wohl in Folge ihres persönlichen Verhältnisses zu Wichmann, dem Seeburger Grafensohne, hervor, Heidenricus von Seeburg erscheint als erzbischöflicher Kämmerer, sein Bruder Eremfrid von Suttershausen als Truchseß.[1]) Daneben finden sich noch ein Gero und Gardolph von Seeburg ind den erzbischöflichen Urkunden.[2]) Die besondere Bedeutung dieser Erwerbung beruht, wie gesagt, auf der dadurch erzielten Abrundung und Verstärkung der Mannsfeldischen Besitzungen des Erzstifts. Von territorialpolitischer Wichtigkeit war auch die Vereinigung Löbejüns mit dem Erzstift. Ursprünglich Wettinischer Besitz, war es wohl durch die Mutter Wichmanns, eine Tochter dieses Hauses, an die Seeburger Grafen gekommen, doch scheinen die Wettiner auch später noch Besitzungen hier gehabt zu haben,[3]) wie sich auch überliefert findet, daß Wichmann nur einen Theil davon an das Erzstift gebracht habe, während das Uebrige erst mit der ganzen Grafschaft Wettin Magdeburgisch geworden sei.[4]) Für das Erzstift war diese Erwerbung deshalb von Werth, weil sie sich an schon vorhandenes erzstiftisches Territorium anschloß, nämlich an die mittlere, um Alsleben, Rothenburg und Cönnern gruppirte Parthie, und zugleich durch dieselbe die Grenzen dieser Gruppe weiter nach Südosten in der Richtung auf Oppin und Brochstedt, welche mit als die Hauptorte des südlichsten Territorialcomplexes um Halle genannt werden, keilartig vorgerückt wurden, womit sich dann eine territoriale Verbindung beider Gruppen anbahnte. Als Vasallen des Erzstifts finden sich hier ein Esico und ein Dietrich von Löbegün.[5])

Am Unbedeutendsten scheint Beyer-Naumburg in der Gegend von Sangerhausen gewesen zu sein. Erzstiftische Besitzungen in

---

[1]) R. M. I, 1461. 1477. 1517. 1540. 1583. 1600, 1451; 1477; 1583. 1688.
[2]) R. M. I, 1583, 1600, 1652, 1693.
[3]) R. M. I, 1322. [4]) v. Dreyhaupt, Saalkreis II, 811.
[5]) R. M. I, 1622. Magd. Geschbl. 12, 94.

dieser Gegend gab es zwar auch schon länger,[1]) doch treten sie weniger hervor und waren wohl zum größten Theil im Lehnsbesitze der dem Erzstift eng verbundenen Edeln dieser Gegend, der Grafen von Mannsfeld, der Herren von Wippra und von Querfurt, letztere sollen dann auch Beyer-Naumburg später inne gehabt haben.[2])

Regententhätigkeit Wichmanns im Innern.

Wenden wir uns nun der Regententhätigkeit Wichmanns im Innern zu, so bedarf es zunächst kaum der Erwähnung, daß die Förderung und Bereicherung der geistlichen Anstalten auch von ihm besonders ins Auge gefaßt wurde. Doch unterscheidet er sich in dieser Beziehung von seinen Zeit- und Standesgenossen nicht weiter, Uebertragungen und Schenkungen an Klöster und Stifter, Festsetzungen gegen voigteiliche Uebergriffe, besonders gegen die Mißstände, welche mit dem Institut der Untervoigte verbunden waren, füllen auch bei ihm den größten Theil der erhaltenen Urkunden.

Auch eine Anzahl Neuschöpfungen hat er auf diesem Gebiete in's Leben gerufen. Der Gründung von Zinna und ihrer allgemeinen Bedeutung ist schon in anderem Zusammenhange gedacht, ebenso der Errichtung des Stiftes Seeburg und seiner Schicksale. Auch die Erwerbung von Hundisburg ist bereits berührt. In seinen letzten Jahren wurde dann noch in Halle neben dem dort bestehenden Kloster Neuwerk ein neues Augustinerchorherrstift bei St. Moritz gegründet, das am 18. Mai 1184 seinen ersten Propst erhielt.[3]) Wie man in Klosterkreisen wissen wollte, geschah die Stiftung auf Veranlassung reicher Hallenser, die einen Groll gegen das Neuwerkkloster hatten und diesem damit Abbruch thun wollten.[4])

Nach mehr als einer Richtung bedeutsam war Wichmanns Thätigkeit für die Melioration der erzstiftischen Lande, mit welchen Bestrebungen, wie gezeigt ist, auch seine Begünstigung der bestehenden und die Errichtung neuer Klöster zum Theil zusammenhängt. Mit Vorliebe hat er dadurch, daß er ihnen reichen Besitz in den zu cultivirenden Gegenden anwies, ihr Interesse für den Erfolg

[1]) Z. B. in Breitungen und Bernhardesroth, N. M. I, 157.
[2]) Schöttgen-Kreysig, dipl. et script. I, 163 A.
[3]) Würdtwein, Nov. subs. dipl. 10, 411.
[4]) Chron. Mont. Ser. M. G. 23, 165.

dieser Culturarbeit zu wecken, ihre reichen Mittel zur Mitwirkung an derselben heranzuziehen gesucht. Aber auch selbständig ist er in dieser Richtung vorgegangen, und wenn gerade über diese Seite seiner Regententhätigkeit offenbar viel verloren ist, so sind wir doch immerhin durch einzelne Spuren in Stand gesetzt, den Mitteln und Wegen nachzugehen, die er zu benutzen für vortheilhaft hielt. Das Dorf Pechau am rechten Elbufer übergab er einem gewissen Heribert zum Zweck der Besiedelung und Nutzbarmachung und bestimmte, daß die dort anzusiedelnden Einwohner 10 Jahre lang von der Burgwere frei sein sollten, dem Heribert selbst verlieh er 6 Hufen zu Lehen und die Gerichtsbarkeit über das Dorf. Frei von aller gräflichen und voigteilichen Gewalt sollte er nur in Gegenwart des bischöflichen Meiers Recht sprechen und ein Drittel der Gerichtskosten empfangen, zwei Drittel sollten an den Erzbischof fallen, der zugleich auch für seine Nachfolger verspricht, keine von den bebauten Hufen zu Lehn zu vergeben, auch für neue Ansiedlungen, die Heribert etwa in der Umgegend errichte, sollten diese Rechte und Zugeständnisse gelten.[1]) In ähnlicher Weise erhielten ein gewisser Heinrich und andere Flamländer das Dorf Wusterwitz überwiesen. Die Freiheit von der Burgwer wird mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse durch den Fall beschränkt, daß sie sich gegen die angrenzenden Heiden zu verschanzen hätten. Von den Ackerbürgern wird jährlich für die Hufe eine Abgabe von 2 solidi verlangt, dagegen wird ihnen auf 5 Jahre Freiheit vom Wortzins gewährt, nach Ablauf derselben sollen sie jährlich von jeder Hausstelle 6 Pfennige (nummi) entrichten.

Auch hier erhält der Unternehmer Heinrich 4 Hufen zu Lehn, dazu die Gerichtsbarkeit und einen Theil der Gerichteinkünfte. Gräfliche oder voigteiliche Gewalt wird ausgeschlossen und ebenso die weitere Lehnsvergebung untersagt.[2]) Poppendorpstide, ebenfalls auf dem rechten Elbufer, erhielten ein Paderborner Werner und ein gewisser Gottfried, um Ansiedler dorthin zu bringen, welche das dazu gehörige sumpfige und grasreiche Land austrocknen, bebauen und so fruchtbar machen sollten. Auch hier wurden ungefähr die-

[1]) v. Heinemann, Albrecht d. Bär, 469. R. M. I, 1376.
[2]) v. Heinemann, Albrecht d. Bär, 470. R. M. I, 1380.

selben Abgaben und dazu noch Naturalleistungen festgesetzt, die Gerichtsbarkeit und einiger Grundbesitz dem Werner übergeben, die Gerichtseinkünfte zwischen ihm und dem Erzbischof getheilt, die Freiheit von der Voigtei und aller weltlicher Gerichtsbarkeit verbunden mit Befreiung von allerlei Diensten den Ansiedlern in Aussicht gestellt.[1])

Das Beispiel des Erzbischofs hat bei den untergeordneten geistlichen Gewalten des Erzstifts Anklang gefunden, so wissen wir davon, daß Dompropst Gerhardt Cracau zum Zweck der Urbarmachung und Besiedelung an zwei Unternehmer gab,[2]) daß besonders das Kloster Berge sich bedeutende Verdienste um Cultivirung und Colonisation der rechtselbischen Gebiete erworben hat.[3]) Und dieses Vorgehen ist um so wichtiger, je bedeutender allem Anschein nach die Rolle war, die Wichmann den geistlichen Anstalten bei Vollbringung seiner Culturarbeit auf slavischem Boden zuschob.[4])

So dürftig diese urkundlichen Zeugnisse auch sind und so wenig sie auch über den ganzen Umfang der colonisatorischen Wirksamkeit Wichmanns aufzuklären vermögen, so geben sie doch dankenswerthe Aufschlüsse über die Bahnen, welche die Territorialpolitik Wichmanns nach dieser Richtung gegangen ist. Die Unvollkommenheit der administrativen Organe des mittelalterlichen Staates schloß ein directes Eingreifen des Erzstiftes aus und erklärt das Hervortreten lehnsrechtlicher Momente. So erhält der Unternehmer, der die Ansiedler herbeizieht, Grundbesitz als erzbischöfliches Lehn dort angewiesen, daneben einen Theil der Hoheitsrechte, besonders auf dem Gebiete des Gerichtswesens, wenn auch nicht ohne Beschränkung. Seine Aufgabe war es dann, Ansiedler heranzuziehen, die ihm durch die vom Landesherrn gewährten Rechte und Vergünstigungen, namentlich für die ersten Jahre der Ansiedlung, erleichtert wurde, während andererseits die eingeräumte Theilnahme an landesherrlichen Nutzungsrechten z. B. den Gerichtsgefällen sein eignes Interesse an einer möglichst erfolgreichen Durchführung dieser seiner Aufgabe weckte. Ließen sich demnach auch Einrichtungen lehnsrechtlichen

[1]) R. M. I, 1442.
[2]) R. M. I, 1461. Hoffmann, Gesch. Magdeb. 2, 408.
[3]) Gest. Abb. Berg. Magd. Geschbl. 5, 381. vgl. Mgd. Geschbl. 5, 224.
[4]) vgl. ob. S. 13.

Charakters nicht ganz entbehren, so hat doch offenbar Wichmann dem feudalen Zersetzungsproceß von vornherein vorzubeugen gesucht. Die Ausschließung der gräflichen und voigteilichen Gewalt vom Boden dieser Neugründungen, das Verbot der Weitergebung des so der Cultur gewonnenen Landes zu Lehn, waren sicher nicht weniger Mittel, Ansiedler herbeizuziehen, als sie dem Hineinwachsen der großen feudalen Gewalten in das Erzstift in Beziehung auf das Colonialland wenigstens in den Weg traten. Andererseits konnten die Mittel, welche die von den Ansiedlern direct an das Erzstift zu zahlenden Abgaben boten, nur zur Stärkung der Territorialgewalt beitragen, der die kleinen in den einzelnen Neugründungen errichteten Feudalgewalten leicht unterzuordnen waren. Und die von derartigen Nebentendenzen begleitete colonisatorische Thätigkeit Wichmanns erstreckte sich auf ein viel weiteres Gebiet, als sich urkundlich nachweisen läßt. Hat er doch Jüterbog mit seinen „Bauern" besetzt,[1]) und ist durchaus nicht einzusehen, weshalb der Weg, den er hier gegangen, ein anderer sein soll, als der aus den besprochenen Urkunden, welche sämmtlich der der Eroberung Jüterbogs nächstfolgenden Zeit angehören,[2]) zu erschließende.

Besonders hat dann Wichmann in der Förderung des städtischen Wesens eine der Hauptaufgaben seiner inneren Regententhätigkeit gesehen, Handel und Gewerbe erfreuten sich seines besonderen Schutzes. Für Magdeburg selbst ist hier zu nennen die Gewandschneiderinnung, welche Wichmann ins Leben rief und deren Blüthe er dadurch zu fördern suchte, daß er jedem Einheimischen oder Fremden, der nicht Mitglied der Innung war, verbot, Tuch auszuschneiden oder Tuchhandel zu treiben. Ebenso führte die Krämerinnung ihren Ursprung auf ihn zurück, und auch der Schusterinnung hat er sich freundlich bewiesen, indem er ihr die gemeinsame Wahl eines Meisters und die ausschließliche Verkaufsfähigkeit ihrer Producte für den Magdeburger Markt zugestand, sie sollten dagegen eine jährliche Abgabe an den Erzbischof entrichten, woraus der hofrechtliche Ursprung dieser Innung erhellt.[3]) Auch die Seilerinnung führte in ihrem

---

[1]) S. o. S. 13, 1.

[2]) Sie stammen aus den Jahren 1159—1164.

[3]) Schöppenchronik 118. Gest. arch. Magd. M. G. 14, 416. R. M. I, 1668. Winter reg. no. 67. v. Ludewig rel. man. II, 388. Auf die eigenthümliche Motivirung der Urkunde für die Schuster ist schon mehrfach auf-

Innungsbuche ihren Ursprung auf den Erzbischof Wichmann zurück, und es scheint fast, als ob auch hier Lücken der Ueberlieferung zu beklagen wären, uud Wichmanns Thätigkeit eine umfassendere gewesen, als jetzt noch zu ersehen ist, wofür auch der Umstand zu sprechen scheint, daß man es später für zweckmäßig hielt, Fälschungen auf diesem Gebiete gerade ihm unterzuschieben.[1]) Von hoher Bedeutung für Magdeburg war dann der Erlaß des sogenannten ersten Stadtrechtes, welches 1188 nach einem großen Brande, nach Wichmanns Angabe, um der Stadt in ihrem Unglück zu helfen, erlassen wnrde.[2]) Seine Bestimmungen führten im Wesentlichen Erleichterungen auf dem Gebiete des Gerichtswesens herbei und ermöglichten besonders ein schnelleres Proceßverfahren, womit einer Handel treibenden Bevölkerung besonders gedient sein mußte. Die Vare, eine besonders feierliche Eidesleistung, bei der das geringste Versehen schon Strafen herbeizog, wurde den Klagen um Eigenthum vorbehalten, die Verantwortlichkeit bei vorgefallenen Gewaltthätigkeiten und Totschlägrn für Verwandte und Anwesende durch ein erleichtertes Reinigungsverfahren beschränkt. Gegenklagen der Schädiger gegen den Beschädigten zum Zweck der Verschleppung des Processes wurden erschwert, dagegen das Verfahren in Sachen von Bürgern, die eine Reise vorhatten, oder von Fremden beschleunigt, und für diesen Fall neben dem ordentlichen Schöppengericht ein Ausnahmeverfahren unter Leitung des Burggrafen und Schultheißen ermöglicht. Und wie in Magdeburg, so ist auch im Bereiche des erzstiftischen Territoriums das städtische Wesen vom Erzbischof Wichmann offenbar begünstigt und gefördert worden. Jüterbog erhielt, wie schon erwähnt, bereits 1174 das Magdeburger Stadtrecht unter

merksam gemacht: in omnibus actibus, in quibus aliquid de honore et utilitate Magd. ecclesiae agere studuimus, libertatem matrem actionis nostre esse volumus, ut, cum honor et utilitas in disputatione nostra occurerit, libertas suprema semper existat, quia honor et utilitas sine libertate vilis servitas estimatur.

[1]) Magd. Geschbl. 8, 168. Gest. arch. M.: ipse fecit primum uniones institorum, pannicidarum et cet. vgl. die gefälschte Urkunde für die Hallenser Futtererinnung, R. M. I, 1422.

[2]) Tzschoppe und Stenzel, Urk.-Samml. zur Gesch. d. Städte in Schles. 1, 266. Laband, Magd. Rechtsquellen no. 1. vgl. Fechner, Forsch. 5, 531. Hagedorn, Magd. Verfassungsgesch., Magd. Geschbl. 17, 23 ff.

Vergünstigungen, die Magdeburg selbst zum Theil erst später zu Theil wurden, auch sein Handel wurde durch Verleihung von Zollfreiheiten mannigfach gefördert.[1]) Auch für etwa noch im Land entstehende Marktflecken wurde das Recht von Jüterbog bestimmt. Die Kaufleute von Burg, welche zunächst einen am Markte gelegenen Hof des Klosters Berge als Waarenhaus, namentlich für ihren Tuchhandel benutzten,[2]) erhielten 1179 durch Vermittlung des Burggrafen 20 Budenplätze für den jährlichen Markt angewiesen.[3]) Das noch zu besiedelnde Dorf Pechau erhielt das Recht von Burg, Wusterwitz das von Schartau,[4]) letzteres wurde außerdem mit Rücksicht auf seine günstige Lage mit der Befugniß, jährlich einen großen Markt abzuhalten unter Verleihung des Magdeburger Marktrechtes ausgestattet, zu Gunsten des Marktverkehrs wurde für die nächsten 5 Jahre Zoll- und Wegefreiheit zugestanden. Welche Bedeutung aber die Ertheilung des Marktrechtes für die Erweckung städtischen Lebens hatte, ist genügend bekannt. Den Ansiedlern von Poppendorpstide wurde für ihre Angelegenheiten das Magdeburger Stadtrecht verliehen, und auch die besonders berichtete Anlage eines erzbischöflichen Hofes zu Cönnern hat wohl bald zu Ansätzen städtischen Wesens geführt.[5]) Das Heranziehen besonders flamländischer Colonisten, das oben zu bemerken Gelegenheit war, konnte auch das städtische Leben nicht unbeeinflußt lassen, es war natürlich, daß neben dem flamländischen Bauern auf dem flachen Lande auch der flämische Handwerker und Industrielle in den Städten des Erzstiftes festen Fuß faßte und seine heimische Industrie hierher verpflanzte. So finden sich unter den Bürgern des besonders durch seine Tuchmacherei blühenden Burg während Wichmanns Regierung mehrfach Namen, welche den Ursprung ihrer Träger auf Brüssel, Couvin in Namur, Diest in Südbrabant oder im Allgemeinen auf Flamland zurückführen.[6]) Seit Wichmann findet sich überhaupt erst das

---

[1]) S. o. S. 15.

[2]) R. M. I, 1555.

[3]) Riedel I, 10, 447. R. M. I, 1601.

[4]) R. M. I, 1376. 1380. Ueber das Recht von Burg und Schartau vgl. Germanisation des Gaues Morzane (Winter). Magd. Geschbl. 5 a. a. O.

[5]) R. M. I, 1442. Schöppenchronik 118.

[6]) R. M. I, 1601. vgl. Magd. Geschbl. 4, 252. 12, 309.

bürgerliche Element, wenn auch noch nicht allzu häufig, in den erzstiftischen Urkunden vertreten.[1])

Neben dem emporkommenden Bürgerthum bildete die ursprünglich unfreie Ministerialität einen nicht zu übersehenden Factor in dem politischen Leben des 12. Jahrhunderts. Bekannt ist die hervorragende Rolle, welche die Reichsministerialität unter den staufsischen Königen gespielt hat, und der Glanz ihrer Stellung, welche den freien Edlen vielfach überragte, fiel gewissermaßen auf den ganzen Stand zurück. Verschiedentlich begegnet uns das Streben der Ministerialen nach einer bevorzugteren Stellung, nach Erweiterung der Rechte und Befugnisse des Standes. Dahin gehört besonders das Streben nach Verwandlung des amtsweise Geliehenen in erbliche Beneficien, das leicht zu Conflikten mit dem Landesherrn führen konnte.[2]) Auch Wichmann sind derartige Conflikte nicht fern geblieben. Siegfried, der Sohn des Schultheißen Hathmer, beanspruchte die Präfectur, das Amt seines Vaters als ein erbliches Lehn, wogegen Wichmann an der Auffassung festhielt, daß sie nur ein Amt sei. Es kam zu längeren Streitigkeiten, doch gelang es schließlich dem Erzbischof, seine Auffassung mit Unterstützung des Kaisers zur Geltung zu bringen, ein Erfolg, der ihm bedeutend genug erschien, durch kirchliche Stiftungen im Gedächtniß der Nachwelt erhalten zu werden.[3]) Sonst hat sich Wichmann der Ministerialität des Erzstiftes nicht unfreundlich erwiesen, ihm wird es zugeschrieben, zuerst in dem Falle des Gumprecht von Alsleve für seine Dienstmannschaft den Satz aufgehoben zu haben, nach welchem die Kinder eines Ministerialen mit einem freien Weibe dem Vater folgten, in einem gewissen Gegensatz zu dem, was damals unter Wichmanns Assistenz für das Reich festgesetzt worden war.[4])

Schließlich wird auch eine Bestimmung über die Leistungen der ansässigen Wenden auf Wichmann zurückgeführt, nach der ein

---

[1]) Hagedorn, Magd. Geschbl. 17, 105 ff.

[2]) Ficker, vom Heerschild 181.

[3]) R. M. I, 1372. 1531 vgl. Hagedorn, Magd. Geschbl. 17, 124.

[4]) Sächs. Weltchr. M. G. D. Chr. II, 234. Weichbildchronik, Menken script. III, 357. vgl. Sachsensp. III, 73, 2. Wegen M. G. LL. II, 187 bezweifelt von Zöpfel, Reichs- und Rechtsalterthümer 2, 245, Hagedorn, Magd. Geschbl. 17, 101

Wende von der Hufe 6 Pfennige geben sollte, wenn er ein Weib nahm, von dem $^2/_3$ der Herr und $^1/_3$ der „oberste“ Herr empfing. Heirathete ein wendisches Mädchen, so sollte sie einen Schilling geben, starb ein Kind, so sollte man 12 Schillinge zahlen.[1])

So zersprengt und trümmerhaft die Ueberlieferung auch ist, so genügt sie doch, auch im Innern eine umfassende und verständige Regententhätigkeit Wichmanns erkennen zu lassen. Seine colonisatorische Wirksamkeit gewann dem Erzstift neue Gebiete, deren Leistungen dem Territorialherrn direct zuflossen und durch die möglichste Beschränkung zersetzender feudaler Zwischenglieder auch für die Zukunft gesichert wurden, die Begünstigung des städtischen Wesens brachte reiche Kräfte zur Entfaltung, welche der Territorialgewalt wiederum die Mittel zur Lösung anderweitiger Aufgaben gewährten, so lange es dem Erzbischof gelang, sie in der Hand zu behalten. Und dies scheint Wichmann auch völlig gelungen zu sein. Sehr gewaltig in Stadt und Land nennt ihn die Schöppenchronik,[2]) und wenn er durch Begünstigung von Handel und Gewerbe die Bürgerschaft materiell zu heben bemüht war, so hat er auch nicht versäumt, den sich bildenden Wohlstand für seine Zwecke auszunutzen, eine Reihe neuer Steuern und Auflagen geht ebenfalls auf ihn zurück,[3]) ohne daß diese die Eintracht zwischen Städten und Landesherren sonst vielfach störende Maßregel das gute Verhältniß zwischen ihm und der Bürgerschaft beeinträchtigt zu haben scheint. Im Gegentheil ist die Magdeburgische Bürgerschaft auch seinen nächsten Nachfolgern noch in schweren Zeiten eine stets zuverlässige Stütze gewesen. Die Nothwendigkeit der Erschließung reicherer Geldquellen für das verhältnißmäßig arme Erzstift,[4]) welche bei einem machtvolleren politischen Auftreten mehr und mehr einleuchten mußte, scheint dann auch dazu geführt zu haben, daß man unter Wichmann zweimal im

---

[1]) Weichbildchr. Mencken script. III, 357.

[2]) He was sere weldich diser stad und landes, Schöppenchr. 118.

[3]) Gesta arch. Magd. M. G. 14, 416.

[4]) Eine aus dem Ende des 13. Jahrh. stammende und auch schwerlich ganz zuverlässige descriptio Teutoniae giebt die Einkünfte einzelner weltlicher und geistlicher Fürsten Deutschlands in folgender Weise: Mainz 7000 Mark, Cöln 50,000 Mark, Trier 3000, Salzburg 20,000, Bremen 5000, Magdeburg 4000, Sachsen 2000, Baiern 20,000, Brandenburg 50,000, Böhmen 100,000. M. G. 17, 238.

Jahre Geld zu schlagen begann, während vorher unter der Regierung eines jeden Bischofs eine neue Ausmünzung stattzufinden pflegte.[1]) Von einer selbständigen regelmäßigen Verwaltungsthätigkeit des Schöffencollegiums findet sich im 12. Jahrhundert noch keine Spur.[2])

Trotz der zweifellosen materiellen Hebung des Erzstifts und der damit verbundenen Steigerung seiner Mittel unter Wichmanns Regierung ist dieser doch besonders durch die Kämpfe von 1180 in Schulden gerathen, die ihn nöthigten, aus dem Kirchenschatze zwei goldene Kelche im Werthe von 81 Mark Goldes und zwei silberne Leuchter im Werthe von 100 Mark zu entnehmen, zu deren Ersetzung 1182 mit Bewilligung des Kaisers 300 Mark jährlich angewiesen wurden, die Verwaltung dieser Gelder wurde einer aus 6 Domherren und 6 Edlen des Erzstifts zusammengesetzten Commission übertragen.[3]) Freilich erscheinen diese Summen nicht gerade groß, wenn man die Gelder dagegen hält, welche zur selben Zeit durch Philipps von Cöln Hände gingen.[4])

Von den weltlichen Nachbarfürsten hat Wichmann namentlich mit den Anhaltinern, Brandenburgern und den verwandten Wettinern sehr enge und freundschaftliche Beziehungen unterhalten, die Urkunden und besonders die Zeugenreihen der erzstiftischen Urkunden unter Wichmann liefern dafür den deutlichsten Beweis, indem sie immer und immer wieder Glieder dieser Familien in Wichmanns Umgebung zeigen.[5]) Sein Verhältniß zu Heinrich dem Löwen ist bereits berührt, und scheinen ihm die Quellen weniger die Rolle eines Führers der Sächsischen Fürsten gegen den Welfen als die eines Vermittlers zwischen beiden Parteien zuzuweisen, den allerdings die Pflichten seiner Stellung und das rücksichtslose Umsichgreifen des Welfen bisweilen auch in die Reihen seiner Feinde zu treten nöthigten. Dem Kaiser ist Erzbischof Wichmann ein stets treuer Berather und Helfer gewesen.

(Fortsetzung folgt.)

---

[1]) Schöppenchr. 118, Gest. arch. Magd. M. G. 14, 416. Sächs. Weltchronik M. G. D. Chr. II, 234.

[2]) Hagedorn, Magd. Geschbl. 17, 108. [3]) R. M. I, 1653. 1659.

[4]) Hecker, die Territorialpol. Philipps v. Heinsberg, hist. Stud. 10, 96 ff.

[5]) R. M. I, 1312. 1319. 1322. 1327. 1357. 1366. 1371. 1373. 1376. 1441. 1475. 1477. 1499. 1404. 1380. 1399. 1407. 1408. 1414. 1428. 1502. 1507. 1508. 1535. 1540. 1551. 1554. 1566. 1568. 1582. 1633. 1652. 1659. 1692. 1693. 1694. 1695. 1708. 1724. 1753. 1755.

Meistersänger in der Stadt Magdeburg.

Von Fr. Hülße.

Mehr als einmal haben die hehren Göttinnen der Dichtkunst, die Musen, auch der Stadt Magdeburg ihre Gunst zugewendet, und wenn magdeburgische Bürger auch nur ein bescheidenes Plätzchen auf dem deutschen Parnaß einnehmen, so verdienen sie es doch ein solches in den Blättern für die Geschichte Magdeburgs zu erhalten. Schon im Mittelalter, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, besaß die Stadt einen nicht unbedeutenden Vertreter des Minnegesangs in der Person eines vornehmen Patriciers, Namens Brun von Sconebeke (Schönebeck).[1]) Der Verfasser der Schöppenchronik (d. Janicke, S. 168—169) rühmt von ihm, daß er „vele gudes gedichtes" gemacht habe. Wir lesen dort bei der Beschreibung eines Turnierspiels im Jahre 1279, daß Brun von Schönebeck auf Bitten der jungen Patricier. die das Turnierspiel (das sogen. Gralspiel) veranstaltet hatten, poetische Einladungsschreiben an die Bürger der benachbarten und befreundeten Städte, u. a. Goslar nnd Braunschweig verfaßte. Aber auch das Fest selbst beschrieb er in einem längeren Gedichte, wie aus der Angabe des Chronisten hervorgeht. Daneben verfaßte er eine deutsche Bearbeitung des Hohenliedes und des Ave Maria. Von allen diesen Gedichten hat sich Nichts weiter erhalten, als das Hohelied, welches noch handschriftlich auf der Universitätsbibliothek zu Breslau aufbewahrt wird.

Ob Brun von Schönebeck Nachfolger gehabt und ob im 14. und 15. Jahrhundert der Meistergesang auch in Magdeburg eine

[1]) F. W. Hoffmann hat I, S. 194 die Namensform Stovenbeke nach einigen Handschriften aufgenommen, wohingegen Janicke die Richtigkeit der Form Sconebeke dadurch erhärtet, daß er das mehrfache Vorkommen dieses Namens in Urkunden jener Zeit nachweist.

Stätte gefunden hat, muß sicherlich bezweifelt werden, da sich doch wohl irgend ein Andenken daran erhalten haben würde. Erst aus dem 16. Jahrhundert haben wir Kenntniß von einer dichterischen Thätigkeit in Magdeburg. Billiger Weise übergehe ich die niederdeutschen Paraphrasen mehrerer Heiligenlegenden, die zu Ende des 15. Jahrhunderts hier gedruckt wurden, da es doch nicht nachzuweisen ist, daß dieselben auch in der Stadt selbst verfaßt worden sind.[1]) Dazu sind ebensowenig die Namen der Verfasser bekannt. Erst seit der Mitte der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts finden wir eine immerhin rege dichterische Thätigkeit, die ganz besonders der Kirchenreformation ihre Entstehung verdankt und in deren Diensten steht. Eine Reihe von Schuldramen, so genannt weil sie von den Schülern der Lateinschulen aufgeführt wurden, wurden in Magdeburg verfaßt und zugleich auch meist durch den Druck veröffentlicht, eine Thätigkeit, die das ganze Jahrhundert hindurch zu verfolgen ist.[2]) Die Verfasser der ersten Schuldramen waren Lehrer der magdeburgischen Stadtschule, der Rektor M. Georg Major, in Magdeburg von 1526–1536, und M. Joachim Greff, und auch weiterhin sind die Dichter besonders in der Reihe der Lehrer und Geistlichen zu suchen. Doch schon vor dem Erscheinen des ersten Dramas (1534) waren hier einige Schriften in poetischer Form gedruckt worden, jedenfalls auch hier entstanden; zuerst die sogenannte „kurtz Bibel", 1527 von Heinrich Oettinger gedruckt, sodann die niederdeutsche Bearbeitung eines hochdeutschen Pasquils von Nicolaus Manuel über die katholische Messe, 1529 gedruckt. Letztere Schrift ist ganz sicherlich in Magdeburg verfaßt worden, da an Stelle der ursprünglichen Personen des Dialogs katholische Geistliche aus Magdeburg getreten sind, die sich als ganz besonders heftige Gegner der lutherischen Lehre hervorgethan hatten. Weniger sicher ist es, ob die „kurtz Bibel" hier verfaßt worden ist. Sodann ließ der erste Kantor der Stadtschule, M. Martin Agrikola, ein Lehrbuch der Musik in Versen erscheinen und 1529 in Wittenberg bei dem musikkundigen Buchdrucker Georg Rhaw drucken.[3])

---

[1]) Vergl. L. Götze, Geschichte der magdeb. Buchdruckerkunst, u. a. S. 70–82. (Magd. Gesch.-Bl. Jahrg. 1870 u. 71.)

[2]) Vergl. H. Holstein in Blätter für Handel 2c. (Magd. Zeitung) 1880.

[3]) Magdeb. Geschichtsbl. Bd. XV, S. 347 u. f.

Finden wir nun fast lauter Geistliche und Lehrer, die nicht geborne Magdeburger waren, als Verfasser der oben erwähnten Schuldramen, so erscheinen doch auch Magdeburger Bürger nicht allein als Dichter solcher Dramen, sondern auch als Meistersänger. Es kann nicht ohne Interesse sein, daß in der Zeit, die schon so ziemlich das Absterben des Meistergesanges bedeutet, hier in Magdeburg einige Vertreter desselben erscheinen. Freilich läßt das, was wir davon kennen lernen, die Kunst derselben als eine recht handwerksmäßige erscheinen, aber immerhin bietet die Thatsache selbst Veranlassung genug, sich näher mit ihr zu befassen.

Durch den Beifall, den die Aufführung des ersten magdeburgischen Schuldramas, des Spiels von dem Patriarchen Jakob und seinen Zwölf Söhnen, geerntet hatte, wurde auch einer der zuschauenden Magdeburger bewogen, sich der Dichtkunst zu widmen, als er schon in einem Alter von 48 Jahren stand. Nicht eitle Ruhmessucht war es, die den Bürgersmann hierzu antrieb, sondern vielmehr das Verlangen, durch Behandlung biblischer Stoffe und durch die öffentliche Aufführung derselben auch an seinem Teile an der sittlichen Besserung seiner Mitbürger und zu weiterer Kenntniß der Bibel beizutragen.[1]) Es war dies Valentin Voigt, oder wie er sich selbst meist schreibt, Valten Voith, der damals (1541) Ziesemeister (Steuereinnehmer) der Stadt Magdeburg war.[2]) Ueber seine sonstigen Lebensumstände ist wenig bekannt, nur daß er, nach seiner eigenen Angabe, 1487 geboren war, ob aber in Magdeburg, ist gleichfalls ungewiß.[3]) Gestorben ist er erst nach dem Jahre 1558, in welchem Jahre er das Manuskript seiner Meistergesänge den Herzögen von Sachsen widmete. Hier unterschrieb er sich als „Magdeburger Bürger". Seine Söhne hatte er schon vorher, im Jahre 1548, verloren, als die Pest in Magdeburg hauste.

---

[1]) So in der Widmung seines Stückes „Ein seer schön ... Spiel, aus der h. Schrifft und dem buch Esther jnn kurtze reim gesetzt ..." und ebenso in der des andern: „Ein schön Lieblich Spiel, von dem herlichen vrsprung: Betrübten Fal ... des Menschen .." (vergl. G. Bl. 1881, S. 297 ff. u. S. 349), besonders aber in der Widmung seiner Dichtungen an die Herzöge von Sachsen.

[2]) In einem Aktenstücke des hies. Staatsarchivs.

[3]) In der Angabe der Abfassungszeit des ersten Teils seiner Genealogie des sächsischen Fürstenhauses heißt es: „Anno salutis 1557 etatis mee 70."

Als Dichter hat Valentin Voigt freilich nur eine sehr geringe Bedeutung; die meisten seiner Dichtungen zeigen fast nirgend poetischen Schwung und Begabung, und auch die Handhabung des Verses zeigt nur eine geringe und handwerksmäßige Kunst. Ja seine eigentlichen Meisterwerke lassen vermuten, daß er meist eine bestimmte Vorlage und zwar solche von Nürnberger Meistersängern gehabt hat.[1]) Schwerlich möchte der Verfasser des Artikels „Zwei Meistersänger Magdeburgs" in den Blättern für Handel 2c., Jahrg. 1878, S. 196, sein Urteil, daß Valten Voigt auch auf dem Gebiete des Meistergesanges Verdienstvolles geleistet habe, aufrecht erhalten, wenn er dessen Meisterlieder aus eigner Anschauung kennen lernen würde. Aber trotzdem hat unser Dichter den Ruhm eines fleißigen und zugleich auch gewissenhaften Arbeiters, der es fast nie versäumt hat, seinen Gedichten den Tag der Abfassung beizuschreiben. Nicht läßt es sich jedoch nachweisen, ob überhaupt diese seine Meistergesänge seinen Mitbürgern bekannt wurden und ob er sie nicht vielmehr nur für den Kreis seiner Familie niedergeschrieben hat, wie man aus der erwähnten Widmung an die Herzöge von Sachsen vermuten kann. Sein erstes Drama wenigstens hatte er, nach dem Wortlaut der Widmung, gleichfalls nur für seine Frau geschrieben.

Da wir jedoch noch einen gleichzeitigen Magdeburger Meistersänger finden werden, so ließe sich doch andererseits auch vermuten, daß sich damals wirklich ein Kreis von Bürgern zusammengethan hatte, um den Meistergesang zu pflegen. V. Voigt selbst jedoch erwähnt eines solchen Umstandes mit keinem Worte, wie auch sonst Nichts darüber bekannt ist. Von allen seinen Dichtungen, die er eigenhändig in einem starken Foliobande zusammengestellt hat, scheint keine gedruckt worden zu sein.

Von Dramen Valentin Voigts sind zwei bekannt, und jedenfalls auch die einzigen, die von ihm verfaßt worden sind. Das erste, das Spiel aus dem Buche Esther, hatte er 1537 — die Vorrede ist 1536 geschrieben — ohne seinen Namen drucken lassen, aber am Ende des Stückes diesen in den Anfangsbuchstaben der 10

[1]) So lautet die erste Strophe eines Meisterliedes: Nu höret zu vnd schweyget stil Neue gute Lehr ich geben will Ein yden, der wil gehn ins bad, Auff das es im nütz vnd nicht schad, Die lehret mich ein alter greis zu Pfingsten, auf der Pegnitz eiß.

Schlußverse verborgen (Valten Voit). Aus der Widmung an M. G. M. (Magister Georg Major) geht über die Entstehung des Stückes hervor, daß Voigt bewogen worden ist durch den Eindruck, den das Spiel von dem Patriarchen Jakob auf viele Zuschauer, so auch auf seine Frau gemacht hatte, gleichfalls ein solches Drama zu schreiben. Er hatte es zuerst nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, nur seine Frau sollte es lesen, aber als der Rektor M. Georg Major davon gehört hatte, ließ dieser den Verfasser zu sich kommen und sich das Stück zur Durchsicht geben. So ist es vielleicht auch von Georg Major zum Druck befördert worden.

Das zweite, das Spiel von dem herrlichen Ursprung, betrübtem Fall ... des Menschen, erschien schon ein Jahr darauf, 1538. Hier nennt er sich selbst als Verfasser in der Widmung an die Kämmerer des Rates, seine vorgesetzte Behörde. Auch zu diesem Stücke war er, wie er in der genannten Widmung sagt, durch einen äußeren Umstand veranlaßt worden, nämlich durch ein Gemälde, das ungefähr drei Jahre vorher (1535) in der Stube, der Kämmerer angebracht war (jedenfalls ein Wandgemälde) und das Neue und Alte Testament, den Zorn und die Gnade Gottes, den Tod und das Leben darstellte. Er wollte die Lehre, die in dem Wandgemälde für den Menschen lag, auch anderen zu Herzen führen, Sie sollen die bösen Feinde und ihre Versuchungen kennen lernen, zugleich aber auch, wie man sich vor diesen hüten könne.

Es ist schon erwähnt worden und auch von anderer Seite ausgesprochen, daß der Wert dieser beiden Dramen nur ein sehr geringer ist. Nicht anders kann das Urteil über die Erzeugnisse seiner meistersängerischen Muse ausfallen. Durchweg sind diese ohne höheren Schwung, und vielleicht nur mit wenigen Ausnahmen auch wohl ohne eigne Erfindung. Zum größten Teile sind es in Verse gebrachte Uebertragungen und Bearbeitungen von Stücken aus der heiligen Schrift, nur zum geringen Teile bestehen sie aus rein weltlichen Liedern. Man merkt denselben recht oft an, daß dem Dichter die Einfügung in die einzelnen Melodien der verschiedenen Meistersänger nicht geringe Mühe verursacht hat. Er zeigt aber eine reiche Kenntnis der Meistersänger und das Alphabet der Meistertöne, die er für seine einzelnen Lieder benutzt und in denen er diese gedichtet hat, weist eine ganze Reihe solcher Melodien auf. Am meisten vertreten

sind die Namen von Hans Sachs und Hans Vogel. Leider sagt V. Voigt aber nirgends, wann und wie er sich mit dem Meistergesange überhaupt bekannt gemacht hat. Der Dialekt, in dem er dichtet, ist der hochdeutsche, wie man ihn damals schon in Magdeburg findet. Nirgends ist die niederdeutsche Mundart benutzt worden, vielmehr erkennt man aus mannichfachen Wortformen, daß ihm auch hier die Nürnberger den Weg gezeigt haben, vielleicht daß der Rektor M. Georg Major selbst die Veranlassung und Anregung zu dieser dichterischen Thätigkeit gegeben hat.

Seine Meisterlieder hat V. Voigt nun sorgfältig in einem Folianten niedergeschrieben, nicht jedoch immer der Reihenfolge ihrer Entstehung nach, zum größten Teil hat er sie später im Zusammenhange eingetragen, wie man aus den verschiedenen Zeitangaben für die Abfassung der einzelnen Dichtungen erkennt. Eben daraus ersieht man auch, daß er die zusammengehörigen Stücke nicht immer hintereinander verfaßt hat, wie z. B. die Bearbeitung der Evangelien der Sonn- und Festtage aus verschiedenen Jahren stammen. Der Folioband, den er dazu verwendet hat, ist aber lange nicht mit seinen Dichtungen ausgefüllt, der größte Teil ist noch unbeschrieben.

Es ist von ganz besonderm Interesse, auf welche Weise sich dieser Folioband erhalten hat. Nach seiner eigenen Angabe befürchtete V. Voigt, daß seine Dichtungen, die er für seine Söhne gesammelt hatte, nach dem Tode derselben in unrechte Hände kommen und so vernichtet werden möchten, und so widmete und übersendete er den Band an die Herzöge von Sachsen, die Söhne des unglücklichen Kurfürsten Johann Friedrich. Diese sollten ihm ein Plätzchen in ihrer Liberei (Bibliothek) gewähren, damit man sich später dieses seines Gesanges erfreuen könnte. Auf diese Weise ist die Handschrift in die Bibliothek der Universität Jena gekommen, wo sie heutigen Tags noch aufbewahrt wird.

Ehe V. Voigt die Handschrift an die Herzöge sendete (1558), fügte er eine gereimte Genealogie des sächsischen Fürstenhauses hinzu, die er an den Anfang seiner Dichtungen einfügte. Dieselbe führt den Titel: „Genealogia. Ankunfft oder Namen des Durchleuchtigisten vnd durchleuchtenn Chur vnd Fürstlichen Hauses zw Sachssen so vil mügelich zw erreichen. Auff 800. Jar vngeferlich Biß auff Itzige Zceitt. zwsammen bracht.“

Die Widmung, welche mancherlei Bemerkenswerthes enthält, lautet in moderner Form folgendermaßen: Verbum. Dominj. Manet. In eternum. Den Durchlauchten Hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn Johannes Friedrichen, Johann Wilhelm und Johann Friedrich dem Jüngern, Gebrüdern, Herz. von Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meißen meinen gnädigen Herren. Kein Zweifel ist bei allen rechten und frommen Christen, gnädige Fürsten und Herren, daß gleich wie der allmächtige ewige Gott im Anfang die Welt mit all ihrer Zier und Herrlichkeit nicht allein geschaffen, sondern auch bis an das Ende erhält, also hat er auch den Menschen sofort nach seinem Falle, damit er nicht ganz verdürbe, durch sein Wort und Verheißung wieder getröstet und aufgerichtet, damit er in seinem Herzen und Gewissen gestärkt und zum ewigen Leben erhalten würde. Weil aber Gott der Allmächtige gleichwohl im Menschen Schwachheit und allerlei Anfechtung wegen der begangenen Sünde hat bleiben lassen und unsern ersten Eltern, auch ihren Nachkommen, mancherlei Bekümmerniß und Anfechtung im ersten Teil der Welt vorgefallen, damit nun der Mensch auch in solcher leiblichen Mühe, Sorge, Angst und Not am Leibe und Gemüte auch nicht abnehme und bis zu ihrer bestimmten Zeit in fröhlicher Erquickung leben mochte, hat Gott durch den Jubal (?) die edele gottselige Gabe, die schöne Musika, auf die Welt gegeben, und bis auf diese Zeit wunderlich durch seine allmächtige Gewalt und Kraft den Menschen zu Trost und Besten erhalten. Wie dann ein solches durch die lieben Patriarchen, Propheten und Königen und sonderlich an dem lieben David, wie in seinem Psalter klar gesehen wird, also hat auch Gott bei Kaiser Otten dem Ersten nach Christi Geburt Neunhundert sechzig Jahr die hochlöbliche und holdselige Kunst des deutschen Meistergesangs an Tag gegeben, und ist dieselbige Kunst die Zeit hindurch durch Ausschreiben Kaiserlicher Maiestädt bei allen Liebhabern solcher Kunst gefördert und vergünstigt, auch von Vielen hohes Namens angenommen, geehret, geliebet und geübet worden. Und werden die ersten vier genannt „Herr Pitterolffe, der Hoffgart, der Sigeler und der alt Sieghart“, nach ihnen sind gekommen „der Graff von Feldenegk, Peter Zcwinger, Herr Friderich vonn Schünenburgk, Graff Hermann vonn Barburgk, der Sither“. (Am Rande: Die

12 alten Meistere.) „1. Heinrich vonn Offterdingk. 2. Der Romer zw Zcwigka Sigmar der Weise. 3. Der alte Stoll. 4. Herr Wolferam von Escebach, Hertzogk Otte vonn Oesterreich, der Vngelart Tugenschafft Schreiber. 5. Der Starke Popp. 6. Der Regenboge zw Vlm. 7. Der Kantzler. 8. Herr Frawenlob, Ein Doctor zw Mentz, Der Eregott, Der Ramßlant, Kunntz Vast. 9. Der Edle Warner Hertzogk Leeppolt, Der Meisner, Der Joringer, Der Erntreiche, Hentz Schuler, Herr Pitter Wolff, Peterleinn Sachs, Wentzel von Behem, Der Pfaltz von Straßburgk, Der Junge Stoll, Romler von Biber, Der Polster, Der Mokke. 10. Herr Kurdt von Wirtzburgk. 11. Klingesor Einn Doctor. 12. Herr Walter vonn der Vogelweidt, Einn Ritter Kunntz Bremberger, Der Münch von Saltzburgk. — Bruder Werner Küngklein vonn Strasburg, Kunntz Herter, Heinrich Mügeliengk, Danheuser, Der Elb, Der Zcirpker, Meister Wendel vonn Gortze, Peter Pitter, Graff Ditterich — Meister Wilhelm von Loetze, Frawenn Ehr, Hunnerich vonn Brün, Der Bügler, Der Hugo, Der Suchesinn, Der Erenfraw Eibann vonn Gengenn, Der Drekker, Der Heiltziengk, Veith Wagener, Der Eilgenfeinn, Michel Nachtigal (a. R.: Die 12 Meister zw Nürnbergk), Fritz Kothner, Hanns Muscablüth, Der Frawenpreis, Der Meyennschehn, Der Gross Wengkel, Albrecht Lesch, Veit Vogner. 2. Kunntz Vogelgesangk. 3. Der Ortel, Der Neidhart — und der Alten viel mehr die nicht zu erzelen seien, Biss vff die zwelf Meyster zw Nürmbergk. 4. Conradt Nachtigal. 5. Fritz Zcornn. 6. Sixtus Beckmesser. 7. Fritz Kothner. 8. Nicolaus Vogel. 9. Augustin Moser. 10. Hanns Schwartz. 11. Vlrich Eislinger. 12. Hanns Foltz, Lenhardt Nünenbegk, vnnd itz zw vnnser tzeit denn weitberümpten Tewtschen Poeten, Hannsen Sachssen, Sampt seinem itzigen Singern zw Nürembergk bei drittehalb hundert." Durch diese Sänger alle obgenomet, und viel andere des deutschen Landes hat Gott der Allmächtige den deutschen Meistergesang ganz wunderlich erhalten, wiewohl sich der Feind des menschlichen Geschlechts zu jeder Zeit nur redlich dargegen gelegt — daß die Sänger von natürlichen Dingen und Eigenschaft gesungen, bis sie in die schwarze Kunst und Teufelsgespenst, und zuletzt in die abgöttische Lästerung des Papsttums geraten. Aber jetzt zu unserer gnadenreichen edlen Zeit der Offenbarung des heiligen Evangelii singt man auf den

rechten Singschulen Gott zu Lobe, Ehr und Preis nichts andres, denn was der heiligen bibelschen Schrift Alt- und Neutestaments gemäß ist. Und ist ohne Zweifel aus Gottes Rat, sonderlich also vorgesehen, daß man Gottes Wort auch in solcher holdseligen Kunst an den Tag bringen soll, damit keine Entschuldigung von der undankbaren Welt vorzubringen wäre. Aus solcher Ursache habe ich mich zu solcher Kunst in meinem Alter begeben und bei meiner abgestohlener Weile dieses Buch vermitttelst göttlicher Hülfe zusammengebracht, aus keiner andern Ursache, als meinen Söhnen solch Buch zu vererben. Weil aber Gott der Allmächtige dieselben meine erwachsenen Söhne vor 10 Jahren, nach seinem wunderlichen Willen in sein ewig Reich genommen, so besorge ich, daß solche meine Mühe untergehen und das Buch meinen Erben entrückt werden möchte, habe ich gedacht, ein solches Euren Fürstlichen Gnaden zu dedicieren und zuzueignen, Hochdienstlich Fleißes bittend, E. F. G. wollen es mit gnädigem Willen annehmen, und in E. F. G. christlichen Liberei verwahren lassen, damit man sich des Gesanges nach Verlauf der Zeit daraus erholen möchte. Indem sich E. F. G. gnädig erzeigen wollen, das erkenne ich mich gegen Gott dem Allmächtigen um E. F. G. selig und glücklich Regiment zu erbitten ganz schuldig und pflichtig. Datum Magdeburg Dienstag nach Reminiscere, Anno 1558. E. F. G. demütiger und gehorsamer Valtenn Voigt, Bürger zu Magdeburg.

Der Gründe, die den magdeburgischen Bürger bewogen, das Werk seines Lebens den sächsischen Herzögen zu widmen, mochten mancherlei Art sein. Ganz besonders aber bewog ihn der Umstand, daß sie die Söhne des unglücklichen Johann Friedrichs waren, der für den evangelischen Glauben so viel erduldet hatte. Dazu stand aber auch die Stadt in ihren religiösen Verhältnissen ganz auf dem Standpunkte der von jenen Herzögen neu gegründeten Universität Jena, welche der Hort des reinen Luthertums im Gegensatz zu Wittenberg sein sollte und wohin zum Teil jene Männer berufen worden waren, die kurz vorher in Magdeburg so thätig gewesen waren.

Zu Ehren des sächsischen Fürstenhauses hatte er dann auch jene oben erwähnte Genealogie desselben verfaßt und ihr die erste Stelle in seiner Handschrift gegeben.

Nach dieser Genealogie folgt ein Gedicht „Lob des Gesanges“, in welchem V. Voigt nach herkömmlicher Weise Gesang und Dichtung verherrlicht. Darauf folgt der erste Teil seiner religiösen Dichtungen, die in Reime gebrachte Uebertragung des ersten Buchs Mosis, mit der Ueberschrift: „Das Irste Buch Mose in Meistergesangk gesetzet. Im neuen Dohn (Ton) Hansen Sachssens das Irste Capittel Genesis von der schöpffung der Weltt.“ Die ganze Dichtungsweise würde für unsere Zeit ungenießbar sein, vielleicht mit gereimten Regeln zu vergleichen, die dazu dienen sollen, das Aneignen des Stoffes zu erleichtern. Dennoch hat dies für jene Zeiten auch seine Verdienste, nur ist es wie gesagt fraglich, ob es jemals auch nur einmal an die Oeffentlichkeit gekommen ist. Beachtenswert ist es, daß fast für jedes einzelne Kapitel ein anderer Meisterton (Melodie) gewählt worden ist, sodaß V. Voigt hier ziemlich 68 verschiedene Melodien angewendet hat. Bei der Sorgfalt unseres Dichters erfahren wir auch genau die Zeit, in welcher er dies erste Buch Mosis verfaßt hat, da bei den einzelnen Kapiteln genau die Abfassungszeit verzeichnet ist. So zeigt das 1. Kapitel als Tag den 17. December 1543 und die letzten den 11. Januar 1546, sodaß V. Voigt etwas über zwei Jahre daran gearbeitet hat. Vom 30. October 1544 bis 24. Juni 1545 ist eine lange Zwischenpause, dagegen kommt es auch vor, daß er mehrere Tage hintereinander je einen Gesang (Kapitel) verfaßt hat. Sonst hat er das Buch der Reihe nach in Reime gesetzt.

Nicht eine solche Reihenfolge hat der Dichter bei den anderen biblischen Texten innegehalten, sondern die einzelnen Stücke vielmehr zu ganz verschiedenen Zeiten verfaßt. Nach einer Reihe von weltlichen Liedern, von denen nachher, folgt nämlich die gereimte Postille der Sonntagsevangelien und darauf die Psalmen. Die Ueberschrift hierzu lautet: Register der Postill jn Gesangsweiss vnd wie man die psalm zcw den Euangelien Appliciren vnd Singen sall. — Die Postill — Euangelia an den Sontagen des gantzen Jars yn meistergesang gesetzt.“ Auch hier herrscht bezüglich der Melodien dieselbe Mannichfaltigkeit und ebenso hat der Dichter die genaue Zeitangabe der Abfassung an dem Rande vermerkt. Die Zeit fällt zum Teil früher, zum Teil später als die des ersten Buchs Mosis, und zwar so, daß er in der Zeit, als er mit diesem letzteren

beschäftigt war, keines der Evangelien verfertigt hat. Als das älteste Datum findet sich der 23. Februar 1535, zugleich ist dieser Gesang die älteste seiner bekannten Dichtungen, als das letzte das Jahr 1556, jedoch so, daß nur wenige Evangelien in die 50ger Jahre fallen, die meisten vielmehr aus den vierzigern stammen.

So fallen auch von den Psalmen zwar einige schon in die dreißiger Jahre, der größte Teil aber in das Ende der vierziger, in eine Zeit, die für Magdeburg eine schwere und wichtige war, und in der That hat auch manches Ereigniß dem Dichter eine äußere Veranlassung zum Dichten gegeben. So verfaßte er den 91. Psalm am 21. Juli 1548, als in Magdeburg die Pest heftig wütete und des Dichters eigene Söhne mit hinraffte, „zur Zeit der Pestilenz zu singen", wie es in der Ueberschrift des Psalmen lautet. Zugleich mag der erste Teil desselben als Probe dieser Dichtungen V. Voigts hier mitgeteilt werden.

Im newen Dohn Hansen Sachssens der
91. psalm zcur zceit der pestilentz zcw singen.
Anno Salutis 1548. Am 21. Julj.

Dauid am eyn vnd neuntzigsten clar
Spricht: wer unter dem Schirm des höchsten sitzet
Vnd bleibt vnter dem Schatten seyn
Des Almechtigen, der spricht zw dem Herren,
Meyn Trost, meyn Burgk, mein Got, auf den ich bawe.
Denn er wirt mich erretten offenbar,
Von dem Strigk des Jegers zw allen Zeiten
Vnd auch erlößen auß der Peyn
Der schetlichen Pestilentz also schnelle,
Wirt Dich mit seyn Flüglen degken genawe.
Vnd es werdt seyn Deyn Zuvorsicht
Vnter seynen Fittigen also zcarte.
Sein Wahrheit ist Schirm, Schilt, Gericht,
Das Dw nicht erschregken müssest alfarte
Vor dem Grawen, das jnn der Nacht
Komet mit Macht,
Vor den Pfeylen, die des Tages flyhen weit,
Vor der Pestilentze so schwer,
Welch mit gefehr

Im finstern vmb schleicht vnd gantz vil beschmitzet,
Vor der Seuch, die vorterbt jnn den Mittag.
Ob Tausent fallen zw deyner Seyt helle
Vnd zcehnt tausend von dißer Plag,
So wird es Dich doch nicht treffen, So ferne
Zw Got Deynem Herren steht deyn Vortrawn.

In ähnlicher Weise hat er den 27. Psalm, der in der Reihenfolge der Psalmen ausgelassen war, noch am 17. April 1558, also nach dem Datum der Widmung, in Meistergesang gebracht und zwar „wider die Feinde des Euangeliums jn diser Zceit zw Singen".

Den Raum zwischen dem ersten Buch Mosis und den Evangelien nimmt eine Reihe weltlicher Dichtungen ein. Der Stoff derselben ist ein recht mannigfaltiger, denn neben solchen moralisierenden Inhalts finden sich Schwänke und Gesänge derb erotischen Inhalts, die bei einem Dichter, wie Val. Voigt sein wollte, zwischen den Uebertragungen biblischer Stoffe doppelt auffallend erscheinen. Bei den meisten dieser weltlichen Gesänge kann man, wie schon erwähnt, mit Bestimmtheit voraussetzen, daß dem Verfasser Vorbilder vorgelegen haben, und nur wenige machen den Eindruck eigner Erfindung. Auch hier wird man eine poetische Kunst vergeblich suchen, es ist nichts als ein mühevolles Einzwängen in eine gegebene Form. So hat das Ganze für uns auch nur die Thatsache ein Interesse, daß in Magdeburg zu damaliger Zeit der Meistergesang geübt worden ist.

Als Beispiel der oben erwähnten Dichtungsart möge schließlich der folgende Meistersang dienen:

„Im kurzen dohn Lorentz Wessels von Essen. Zu Magdeburgk do saß, Ein seiffensieder mich versteht, der auch ein wechter was vnd hette nur ein aug, Der auch einfaltig war, ein iunges schönes weib er hat, die pflach der bulschafft tzwar, hilt in vor einen gauch. Wan er was auff der wachte, die frau dan vber nachte ein Jüngling het bei jr allein, dem sie thet nach dem willen sein, vnd wen hernach des tages schein, er sich von dannen machte.

Es ist wohl klar, daß man sich nach dem einen Beispiel keine hohe Meinung von dem Dichter machen wird, wenn auch der Inhalt selbst nach der besonderen Beschaffenheit der damaligen socialen Zustände beurteilt sein will.

Schließlich aber erfahren wir aus dem alphabetischen Register der benutzten Meistertöne, daß Valentin Voigt nicht der einzige Vertreter des Meistergesanges in Magdeburg gewesen ist; es erscheint der Name eines bisher ganz unbekannten Sängers. Es ist dies Matz Bawer (Matthies Bauer), der selbst einen von Voigt benutzten Ton erfunden hatte. Dieser nennt ihn den neuen Ton Matz Bawers zu Magdeburg. Jedenfalls ist dieser Matz Bawer kein anderer, als der Magdeburger Ratsherr von 1561—1562, der als solcher das Amt eines Fährherrn bekleidete.[1]) Damals wurde er aber als einer der Anhänger des Superintendenten Tilemann Heßhusius aus dem Rate gestoßen, bez. nicht wieder gewählt. Sonst aber ist über ihn und seine Dichtungen nichts weiter bekannt.

---

[1]) Magd. Geschichtsblätter Bd. XIII, S. 355.

Das Weichbuch der Schöffen von Calbe a. S.

Mitgeteilt von Dr. G. Hertel.

(Fortsetzung und Schluß.)

[illegible] Waghenknecht alias Witzenfelt heft mit gherichte [illegible] bludigen wunden ouer Hinczen vnde Hans [illegible] vnde sin vorlouedt. pax.

[illegible] heft ok gheclaget ouer dy suluen [illegible] vnde sin vorlouedt. pax.

[illegible] heft gheclaget von der Swinitzynne [illegible] XX grossen vnde eyne ledighe [illegible] pax.

[illegible] gheworket, so sy ding- [illegible] Schrader. Wolthaghen [illegible]

[illegible] Swinitzynne xl grossen [illegible]

[illegible] der schule [illegible] pax.

[illegible] Lamhen har- [illegible] pax.

[illegible] achte [illegible] Waghenknechtes [illegible]

[illegible] hus vnde is [illegible] pax.

[illegible] hus vnde is [illegible] pax.

[illegible] Waghenknechte [illegible] Wolthaghes hus [illegible] pax.

Hans Fuderhecker heft beclaget Tile Greuen, Drewes Muse
Clawus Lutzen heft beclaget Hans Jeczen vmme v schogk vordeynt lon mynus VIII /2 grossen et non comparauit vnde is ome befunden II dages, pax.

Hans Otten von Byer heft beschuldiget Drewes Muse vmme twintich schepel korns weite et gerste vnde vmme dy winninghe dy helfte von deme byre, dar sede he ne to, vnde dat korn bekanthe he vnde is om funden in vierteyn dagen to betalen, pax.

Idem inpetziit eundem vmme eyn pert vor VIII schok, des he nicht enhalde, do vorkofte he diit pert vor VI schok vnde vmme dy II schok beschuldigede he one, he bat frust vierzcen dage.

Hans Fuderhecker heft vorfestet Tomas Wende, dat he one ghesteken hadde, dat he bewisede mid synen open wunden, pax.

Peter Serwitzman heft gheclaget to Hans Jeczen vnde is pandes hulpen to eynem perde, dat heft he vor ghericht upgheboden, eft he id moghe vorsellen edder vorsetten, dat is ome funden; pax.

Tile Boldewin heft syk vnde (!) der achte ghetoghen, dar he inne was von Hincze Wolfes weghen; pax.

Luser judeus heft IIII dingh claget to Hans von Crere vmme IIII schok mynus jn ort vnde heft lathen fragen, sint dat he hyr nicht erfe noch eighen heft, eft he des synen wur ankeme, eft heit mochte dar up claghen vor sine ghewunnen pennighe, dat is om funden; pax.

Anno quadragesimo IX am mandage na epiphanie.

[fol. 35a.] Luser heft upboden eyn pert am mandage na epiphanie, dat ome Peter Serwitzman ghesat hadde, vnde reke[nt] dar vp VI 1/2 schok vnde wart ghewiset in dat ander ding; pax.

Smol judeus heft dingplichtich ghemaket Hans von Crere vmme IIII schok et 1 mandel vnde heft to ome gheclaget van dinghe, wente dat he led vragen, na dem he nicht erfe noch eigen hedde, eft he one ankeme in

vnsens gnedigen heren gherichte, eft he one icht muchte anfallen mit rechte; dat is om ghevunden; pax.

Jan Kempe heft gheclaget to Albertus Lawen vmme II schok et X. grossen to II dinghen; pax.

Hinrik statknecht heft besadt Hans Jezcen allet dat he heft vor dreddehalf schogk vnde dar to gheclaget so langhe, dat he dar an is ghewiset vnde dat erue vnde gud ghewoldiget, pax.

Hans Michels heft gheclaget to Hans Jeczen erue vnde so langhe, dat he ok is ghewoldiget vor V schok vnde gherichtes pennighe; pax.

Hans Sasse, Heyne Sassen sone, heft siik upgheboden der besate, der Hinrik Becker to ome ghedan hadde bij Leuinus Bersen un synen lone, so he one denne nicht schuldigete, wart he losghedeilet vnde schal ome wedder gheuen, wat id ome in gherichte gekost heft; pax.

Michel Wunsche heft verfestet Michel, eynen schuknecht, dy mit Jurghe Golme deynde, vmme ghewalt, de he an syner dochter ghedan hadde; pax.

Hans Aldendorp, Alleid, sin elike husfrowe, hebben vorlathen Heyne Deistorppe vnde synen son aller ansprake sunder dat gherade, pax.

Consules hebben gheclaget to Houedes hofe vme schodt et statrecht et Hans Kartes, Bertolt Conradus, Symon Kitzmans II hus up dem berge by Peter Smede vnde sy sin ghewoldiget; pax.

Hans Bars heft syk vt der achte ghetoghen, dar he ynne was von Hans Fuderheckeres wegen vme fronebrake in synem hus; pax.

Luser heft beschuldiget Clemen Korsner vmme 1/2 schok met pande; recognouit negatiua, secunda post quasimodogeniti; pax.

Albertus heft beschuldiget Peter Wedegen vmme eyne halfe hufe landes, wart ome ghefunden, he scholde ome halden de tiid na synes brifes lude.

Idem he heft one beschuldiget vmme twei morgen landes to Serwitz, dy ome Peter Wedegen vorenthelt

vmme dy tiid vnde Peter Wedige respondebat, er hette om den agker mit dem andern gesatzt cum iuramento, feria post Ex[audi]. 1)

Hans Otten von Bieger hat beclagit Dewesen Mōs vmbe XX scheffil kors (!) weisze vnd gersten vnd den gewinst des bruwens darvon; des korns recognouit, to dem gewinste des bruwens respondebat negative; pax. 2)

Leser judeus het beclaget Bartholomeus Brosius vmme III sexag. et IX grossen; respondebat negatiue, pax.

Idem judeus hatte Gunther Ebelinge dinplichtich gemacht III sexag. et VI grossen; reo non comparante judeus lucratus est pecuniam; pax.

De buren von Brumby haben IIII clagen to Albertus Lawen gethan up II schog VIII grossen, pax.

Kersten Zcymmerman hat beclagit die Neymethin vmme II schog; respondebat negatiue cum iuramento.

Clawes Mōme hat besatzt Peter Zcigeler von Wispitz vmbe IIII schok; non comparauit, lucratus est, pax.

Hans Jecze ist vorwnnen von Hanse Smede vnd vorachtet.

Pawele Wakenhawer hat erclagit eyn perd, dat besatzt waz under Doyte vnd ist om geantwert, pax, vor gelt etc.

Mertin Begker hat IIII clagen gethan to Parise vmbe 1 schog grossen.

Mertin Begker het uff denselbin Parisen gewunnen XXX schillige von missehandelungen.

Anno etc. xlix am mandage vor Katerine. 3)

Anno etc. l am mantage post epiphanie.

Clawes Korne inpetit relicta Neymeten vmme ses sexag.; stat ad quindenam, pax.

Hynrik Veze inpetit relicta Neymeten vmme VI $^{1}/_{2}$ sexag.; recongnouit, soluit in quindena; pax.

---

1) Von dem Worte ist nur noch „ex“ zu lesen.

2) S. oben S. 73.

3) Für die Eintragungen dieses Jahres ist ein kleiner Raum leer gelassen.

Mortticke schal vorkopen Jan Floyendorps pen vor sin gelt, dat id om steyt; pax.

Lezer judeus inpeciit Hans Heydeken vmme Hans Heynen willen, den he in sin hus bracht hedt vnde ome gelt ghelegen heft, negauit cum juramento, pax.

Eundem vmme twey guse, negauit, pax.

Am mandagn na Pawli.

[fol. 35b.] Herman Eldegaw inpetii Hennig Beder vmme xli grossen; negauit cum juramento; pax.

Idem inpetiit Clawes Glorius vnde Drewes Crusing, hebben syk vt der achte ghetogen; pax.

Jan Smed mit synem sone hebben vorlathen Hyncze Hafferkorne alder tusprake; pax.

Hans Turow heft vorlathen Peter Tormer, synem stiffvader, synes vaders erue, pax, vnde he schal in dy schult treden VI schok xl grossen.

Jacop Plotz inpeciit Drewes Paschedaghe vmme IIII sol. grossen de precio proseruito; dabit hodie, pax.

Hans Jecze heft vorlathen Hans Smede all der tosprake, pax.

Balczer Rok arrastauit Hynrik Tommeker omnia bona et fecit tres querele, pax.

Hans Grelle arrastauit Danczman vmme VI schok, que promisit in quindena et non fecit, soluit etiam.

Am mandage post Quasi.

Clawes Piper fecit tres querelas in de were des houes in der judenstrate in nate, pax.

Eundes (?) domum idem dabit; Clawes Krumholte up XIII hellinge fronentins; pax.

Mattewes Scheile inpeciit Hans von Santhen vmme drey schok, recongnouit, pax.

Coyne Schurow inpeciit Kersten Tymmermanne vmme II schok VI grossen, recongnouit $^1/_2$ schok II grossen et fecit secundam querelam.

Clawes Scherer heft vorachtet Jacop Giseke dar vmme vt der besate gan is, pax.

Merten Storkow hef vorloued Fricke Zcander, dat he is vt der besathe gan; pax.

Arnt Zcijt, Coyne Schuro, Woye fecerunt quatuor querelam to Stidelauen guden vor XII schok, dy sy vor ome gheloued hadden in den juden.

Arnt Cyt fecijt primam querelam to Stidelouen gude vor XV schok in di joden to Magdeborch.

Bertolt Peltz inpeciit Hennig Beder vmme VII sol. grossen, negauit cum juramento, pax.

Lezar judeus inpeciit heft upgheboden pende, dy Steffen Peynen ome sadt hefft, eyn swart mantel, en swart rok, eyn bunt frowenrok, schort, krage, dat schol he halden III verteyn nacht, pax.

Coswig is gheweldiget omnia bona relicta der Clawes Hoykenschen vor XI schok.

Peter Husman fecit tres querelas et omnia bona Clawes Hoykens vor V schok, recongnouit negatiue et debet facere, wen sy los wert der fruchte.

Peter Husman heft loued willen to maken Hans Kunczen vor drey schok grossen.

Na trinitatis.

Caspar Pannensmed is gheweldiget Jan Floendorps hus vor XIII schok, pax, vnde heft id vorfronet.

De Herman Tutynne is vorvestet van Hanne Arndes wegen, dar vmme dat sy vt der besate gan is, pax.

Relicta Jacob Boddikers had dem voite geleit eyn hergewede.

Anno domini l etc.

[fol. 36a.] Peter Husman inpeciit dy Claws Hokensche vmbe vif schog, dar vor or man gelouet hadde in dy joden; respondebat negative cum juramento et soluta est; pax.

Bartolt Peltz hed irclaget Jlsen Beders gud vor VII solide grossen vnd wat dat in gerichte kost; pax.

Claus Grotzman hed wunnen op Jacop Gisecken IV$^1/_2$ schepel wetis vnd richtes pennighe, vnd is vorachtet vmbe vngehorsam des gerichtes, pax.

Leser judeus hed irclaget op Hentze Wulffen VI sol. grossen to III dingen, pax.

Merten Storkouw hed voruestet Jacop Gyseken vmbe schult vnd vngehorsam dem gerichte, pax.

Lesar judeus inpeciit Hans Schapauwen vmbe to losen pende, synes wifes hoyken vnde synen hoyken, respondebat negatiue, dem joden wart funden, dy pende to vorkopen, pax.

Am mandage na crucis exaltationis Anno etc. l.

Dy Arnd Zcitynne inpeciit vxorem Bartolt Schroders vmbe schelt et missehandelinghe; respondebat negatiue cum juramento, pax.

Siuert Heynen inpeciit Symon Kok vmbe sins stifsons hergewede, des solde Siuert Heynen bewiset hebben syne mageschaft et fiebat contumax, solutus est ab eo, pax.

Hans von Santen hed thum ander male sad nach mester von Gotsgnaden Hans Luiders von Hans Harckstroes wegen hus vnd hoff vnd als dat dar ynne is pro XXXVI sol. grossen, pax.

Mandach nach Luce.

Deynhart Tylen vnd Steffen Peynen inpecierunt Hageman vmbe X sol. von Kersten Koken wegen; Hageman respondebat negatiue, pax.

Smol judeus inpeciit Bussen Krusinge vmbe XVIII nye grossen; respondebat negatiue cum juramento, pax.

Hinrik Vesen inpeciit relictam Neympten vmb VIII sol. grossen uel II wispel korns weyte vnd gerste; recognouit, soluit in quindena, pax.

Ein semedeknecht hed syk to III dingen opgeboden, vthgetogen der vestungen vnde is losz gewarcht, pax.

Mortche judeus inpeciit Herman Kothen vmbe xl grossen, respondebat negatiue cum juramento, pax.

Anno lj feria tertia Quasimodogeniti.

Hans Smed inpeciit Peter Scapouwen vmme II sol. grossen vordent lon, respondebat negatiue cum juramento, pax.

Michelchen het erklaget eynen stok vor V nie grossen vnde richtes pennige vnd is geweldiget, pax ex parte Mathias Sassen.

Peter Serwiczman et Caspar Pannensmed hebben louet Mauricz stadkneckte III schok to geuen up pingesten van eyner vrowen wegen van Barbi, pax.

Peter Smed hed irklaget de beteringe an deme stouen vor XXVII grossen von den vorstendern sinte Steffens vnde deme rade vnde is gewoldiget, pax.

Relicta Stals inpeciit Ilsen Wederhalsen vmb XXX schalen geacht op I½ schog; jurauit.

[fol. 36b.] Steffen Peyne heft vorfestet vmme vordeynet lon Ciliacus Lenthen.

Steffen Snyder heft herclaget omnia bona Mathes Petzoldis vor IIII schok grossen vnde XXIIII nye grossen, am mantag na Bartolomei.

Curd Cruse heft erclaget XI schok grossen von Sassen kinder wegen myt den tinsen vnde Jurge Golme von des hofes wegen in der olstrate; pax.

Dy voyt heft erclagen laten von vnses gnedigen heren wegen mester Jostes hus by Campsto, so sy neyne bywisinghe bringhen kunde, dat sy begiftet were, pax.

Peter Serwitzman heft erclaget VI½ schok VI grossen am mantage Cecilij myt IIII clagen; pax.

Peter Soruacs heft sik loswerket der besathe von Drewes Mvsses wegen, pax, am mantage Berto (!).

Marcus is vorfestet von Lesers wegen am mantag na natiuitatis Marie vmme rad, dy sy vorbrannte.

Clawes Lindeke heft pinlike clage dan to Clawes Sander vmme dat he loued hadde in gherichte, vnde is vorfestet, pax, am mantage na natiuitatis Marie.

Peter Weddegen inpetit Hans Witzeke vmme dinst, dat he ome gheloued heft, dar up heft he up IIII schok et X grossen vnde he is ome vt dem dinste endgan, dar

Das Wetebuch der Schöffen von Calbe a. S.

Mitgeteilt von Dr. G. Hertel.

(Fortsetzung und Schluß.)

Michel Waghenknecht alias Witzenfelt heft mit gherichte gheclaget mit bludigen wunden ouer Hinczen vnde Hans dy Wulfen vnde sin vorloued, pax.

Fricke Dunneweuer heft ok gheclaget ouer dy suluen Wulfe vmme husfreden vnde sin vorlouedt, pax.

Albertus Lauwen heft gheclaget von der Swinitzynne weghen to Sarwese vor XX grossen vnde eyne ledighe tunne; respondet cum negatione, pax.

Mattewes Beder hebben syk los ghewarket, so sy dingplichtich ghemaket weren von Bartolt Schroder, Wolfhaghen vmme missehandellinge; pax.

Steffen Peyne heft beschuldiget Swinitz vmme xl grossen vnde 1 schok vnde is betalet; pax.

Gorius Midenstorp het erclaget dat hus by der schule vor II½ schok vnde is daran gheweszen, pax.

Luzer judeus heft gheclaget to Clawus Lenthen harnasche, isenhud, schortz vnde craghe to dren dinghen; pax.

Hans Wulf et Hintze Wulf hebben syk vt der achte toghen, dar sy inne waren von Michel Waghenknechtes weghen; pax.

Hans Kalow heft herclaget Koyne Crusen hus vnde is daran ghewiset vor VIII schok et gherichtes gelt; pax.

Tile Cruse heft herclaget Koyne Crusen hus vnde is daran ghewiset vor VIII schok et gherichtes gelt; pax.

Heyne Waghenknechte is gheweldiget Wulfhaghes hus vor sulke pennighe, de he dar ane heft; pax.

Hans Fuderhecker heft beclaget Tile Greuen, Drewes Muse
Clawus Lutzen heft beclaget Hans Jeczen vmme v schogk vordeynt lon mynus VIII $/_2$ grossen et non comparauit vnde is ome befunden II dages, pax.

Hans Otten von Byer heft beschuldiget Drewes Muse vmme twintich schepel korns weite et gerste vnde vmme dy winninghe dy helfte von deme byre, dar sede he ne to, vnde dat korn bekanthe he vnde is om funden in vierteyn dagen to betalen, pax.

Idem inpetziit eundem vmme eyn pert vor VIII schok, des he nicht enhalde, do vorkofte he diit pert vor VI schok vnde vmme dy II schok beschuldigede he one, he bat frust vierzcen dage.

Hans Fuderhecker heft vorfestet Tomas Wende, dat he one ghesteken hadde, dat he bewisede mid synen open wunden, pax.

Peter Serwitzman heft gheclaget to Hans Jeczen vnde is pandes hulpen to eynem perde, dat heft he vor gherichte upgheboden, eft he id moghe vorsellen edder vorsetten, dat is ome funden; pax.

Tile Boldewin heft syk vnde (!) der achte ghetoghen, dar he inne was von Hincze Wolfes weghen; pax.

Luser judeus heft IIII dingh claget to Hans von Crere vmme IIII schok mynus jn ort vnde heft lathen fragen, sint dat he hyr nicht erfe noch eighen heft, eft he des synen wur ankeme, eft heit mochte dar up claghen vor sine ghewunnen pennighe, dat is om funden; pax.

Anno quadragesimo IX am mandage na epiphanie.

[fol. 35a.] Luser heft upboden eyn pert am mandage na epiphanie, dat ome Peter Serwitzman ghesat hadde, vnde reke[nt] dar vp VI$^1/_2$ schok vnde wart ghewiset in dat ander ding; pax.

Smol judeus heft dingplichtich ghemaket Hans von Crere vmme IIII schok et 1 mandel vnde heft to ome gheclaget van dinghe, wente dat he led vragen, na dem he nicht erfe noch eigen hedde, eft he one ankeme in

vnsens gnedigen heren gherichte, eft he one icht muchte anfallen mit rechte; dat is om ghevunden; pax.

Jan Kempe heft gheclaget to Albertus Lawen vmme II schok et X. grossen to II dinghen; pax.

Hinrik statknecht heft besadt Hans Jezcen allet dat he heft vor dreddehalf schogk vnde dar to gheclaget so langhe, dat he dar an is ghewiset vnde dat erue vnde gud ghewoldiget, pax.

Hans Michels heft gheclaget to Hans Jeczen erue vnde so langhe, dat he ok is ghewoldiget vor V schok vnde gherichtes pennighe; pax.

Hans Sasse, Heyne Sassen sone, heft siik upgheboden der besate, der Hinrik Becker to ome ghedan hadde bij Leuinus Bersen un synen lone, so he one denne nicht schuldigete, wart he losghedeilet vnde schal ome wedder gheuen, wat id ome in gherichte gekost heft; pax.

Michel Wunsche heft verfestet Michel, eynen schuknecht, dy mit Jurghe Golme deynde, vmme ghewalt, de he an syner dochter ghedan hadde; pax.

Hans Aldendorp, Alleid, sin elike husfrowe, hebben vorlathen Heyne Deistorppe vnde synen son aller ansprake sunder dat gherade, pax.

Consules hebben gheclaget to Houedes hofe vme schodt et statrecht et Hans Kartes, Bertolt Conradus, Symon Kitzmans II hus up dem berge by Peter Smede vnde sy sin ghewoldiget; pax.

Hans Bars heft syk vt der achte ghetoghen, dar he ynne was von Hans Fuderheckeres wegen vme fronebrake in synem hus; pax.

Luser heft beschuldiget Clemen Korsner vmme ½ schok met pande; recognouit negatiua, secunda post quasimodogeniti; pax.

Albertus heft beschuldiget Peter Wedegen vmme eyne halfe hufe landes, wart ome ghefunden, he scholde ome halden de tiid na synes brifes lude.

Idem he heft one beschuldiget vmme twei morgen landes to Serwitz, dy ome Peter Wedegen vorenthelt

vmme dy tiid vnde Peter Wedige respondebat, er hette om den agker mit dem andern gesatzt cum iuramento, feria post Ex[audi].[1])

Hans Otten von Bieger hat beclagit Dewesen Mos vmbe XX scheffil kors (!) weisze vnd gersten vnd den gewinst des bruwens darvon; des korns recognouit, to dem gewinste des bruwens respondebat negative; pax.[2])

Leser judeus het beclaget Bartholomeus Brosius vmme III sexag. et IX grossen; respondebat negatiue, pax.

Idem judeus hatte Gunther Ebelinge dinplichtich gemacht III sexag. et VI grossen; reo non comparante judeus lucratus est pecuniam; pax.

De buren von Brumby haben IIII clagen to Albertus Lawen gethan up II schog VIII grossen, pax.

Kersten Zcymmerman hat beclagit die Neymethin vmme II schog; respondebat negatiue cum iuramento.

Clawes Mome hat besatzt Peter Zcigeler von Wispitz vmbe IIII schok; non comparauit, lucratus est, pax.

Hans Jecze ist vorwnnen von Hanse Smede vnd vorachtet.

Pawele Wakenhawer hat erclagit eyn perd, dat besatzt waz under Doyte vnd ist om geantwert, pax, vor gelt etc.

Mertin Begker hat IIII clagen gethan to Parise vmbe 1 schog grossen.

Mertin Begker het uff denselbin Parisen gewunnen XXX schillige von missehandelungen.

Anno etc. xlix am mandage vor Katerine.[3])

Anno etc. l am mantage post epiphanie.

Clawes Korne inpetit relicta Neymeten vmme ses sexag.; stat ad quindenam, pax.

Hynrik Veze inpetit relicta Neymeten vmme VI½ sexag.; recongnouit, soluit in quindena; pax.

---

[1]) Von dem Worte ist nur noch „ex" zu lesen.
[2]) S. oben S. 73.
[3]) Für die Eintragungen dieses Jahres ist ein kleiner Raum leer gelassen.

Morttiche schal vorkopen Jan Floyendorps pen vor sin gelt, dat id om steyt; pax.

Lezer judeus inpeciit Hans Heydeken vmme Hans Heynen willen, den he in sin hus bracht hedt vnde ome gelt ghelegen heft, negauit cum juramento, pax.

Eundem vmme twey guse, negauit, pax.

Am mandagn na Pawli.

[fol. 35b.] Herman Eldegaw inpetii Hennig Beder vmme xli grossen; negauit cum juramento; pax.

Idem inpetiit Clawes Glorius vnde Drewes Crusing, hebben syk vt der achte ghetogen; pax.

Jan Smed mit synem sone hebben vorlathen Hyncze Hafferkorne alder tusprake; pax.

Hans Turow heft vorlathen Peter Tormer, synem stiffvader, synes vaders erue, pax, vnde he schal in dy schult treden VI schok xl grossen.

Jacop Plotz inpeciit Drewes Paschedaghe vmme IIII sol. grossen de precio proseruito; dabit hodie, pax.

Hans Jecze heft vorlathen Hans Smede all der tosprake, pax.

Balczer Rok arrastauit Hynrik Tommeker omnia bona et fecit tres querele, pax.

Hans Grelle arrastauit Danczman vmme VI schok, que promisit in quindena et non fecit, soluit etiam.

Am mandage post Qu'asi.

Clawes Piper fecit tres querelas in de were des houes in der judenstrate in nate, pax.

Eundes (?) domum idem dabit; Clawes Krumholte up XIII hellinge fronentins; pax.

Mattewes Scheile inpeciit Hans von Santhen vmme drey schok, recongnouit, pax.

Coyne Schurow inpeciit Kersten Tymmermanne vmme II schok VI grossen, recongnouit ½ schok II grossen et fecit secundam querelam.

Clawes Scherer heft vorachtet Jacop Giseke dar vmme vt der besate gan is, pax.

Merten Storkow hef vorloued Fricke Zcander, dat he is vt der besathe gan; pax.

Arnt Zcijt, Coyne Schuro, Woye fecerunt quatuor querelam to Stidelauen guden vor XII schok, dy sy vor ome gheloued hadden in den juden.

Arnt Cyt fecijt primam querelam to Stidelouen gude vor XV schok in di joden to Magdeborch.

Bertolt Peltz inpeciit Hennig Beder vmme VII sol. grossen, negauit cum juramento, pax.

Lezar judeus inpeciit heft upgheboden pende, dy Steffen Peynen ome sadt hefft, eyn swart mantel, en swart rok, eyn bunt frowenrok, schort, krage, dat schol he halden III verteyn nacht, pax.

Coswig is gheweldiget omnia bona relicta der Clawes Hoykenschen vor XI schok.

Peter Husman fecit tres querelas et omnia bona Clawes Hoykens vor V schok, recongnouit negatiue et debet facere, wen sy los wert der fruchte.

Peter Husman heft loued willen to maken Hans Kunczen vor drey schok grossen.

Na trinitatis.

Caspar Pannensmed is gheweldiget Jan Floendorps hus vor XIII schok, pax, vnde heft id vorfronet.

De Herman Tutynne is vorvestet van Hanne Arndes wegen, dar vmme dat sy vt der besate gan is, pax.

Relicta Jacob Boddikers had dem voite geleit eyn hergewede.

Anno domini l etc.

[fol. 36a.] Peter Husman inpeciit dy Claws Hokensche vmbe vif schog, dar vor or man gelouet hadde in dy joden; respondebat negative cum juramento et soluta est; pax.

Bartolt Peltz hed irclaget Jlsen Beders gud vor VII solide grossen vnd wat dat in gerichte kost; pax.

Claus Grotzman hed wunnen op Jacop Gisecken IV½ schepel wetis vnd richtes pennighe, vnd is vorachtet vmbe vngehorsam des gerichtes, pax.

Leser judeus hed irclaget op Hentze Wulffen VI sol. grossen to III dingen, pax.

Merten Storkouw hed voruestet Jacop Gyseken vmbe schult vnd vngehorsam dem gerichte, pax.

Lesar judeus inpeciit Hans Schapauwen vmbe to losen pende, synes wifes hoyken vnde synen hoyken, respondebat negatiue, dem joden wart funden, dy pende to vorkopen, pax.

Am mandage na crucis exaltationis Anno etc. l.

Dy Arnd Zcitynne inpeciit vxorem Bartolt Schroders vmbe schelt et missehandelinghe; respondebat negatiue cum juramento, pax.

Siuert Heynen inpeciit Symon Kok vmbe sins stifsons hergewede, des solde Siuert Heynen bewiset hebben syne mageschaft et fiebat contumax, solutus est ab eo, pax.

Hans von Santen hed thum ander male sad nach mester von Gotsgnaden Hans Luiders von Hans Harckstroes wegen hus vnd hoff vnd als dat dar ynne is pro XXXVI sol. grossen, pax.

Mandach nach Luce.

Deynhart Tylen vnd Steffen Peynen inpecierunt Hageman vmbe X sol. von Kersten Koken wegen; Hageman respondebat negatiue, pax.

Smol judeus inpeciit Bussen Krusinge vmbe XVIII nye grossen; respondebat negatiue cum juramento, pax.

Hinrik Vesen inpeciit relictam Neympten vmb VIII sol. grossen uel II wispel korns weyte vnd gerste; recognouit, soluit in quindena, pax.

Ein semedeknecht hed syk to III dingen opgeboden, vthgetogen der vestungen vnde is losz gewarcht, pax.

Mortche judeus inpeciit Herman Kothen vmbe xl grossen, respondebat negatiue cum juramento, pax.

Anno lj feria tertia Quasimodogeniti.

Hans Smed inpeciit Peter Scapouwen vmme II sol. grossen vordent lon, respondebat negatiue cum juramento, pax.

Michelchen het erklaget eynen stok vor V nie grossen vnde richtes pennige vnd is geweldiget, pax ex parte Mathias Sassen.

Peter Serwiczman et Caspar Pannensmed hebben louet Mauricz stadkneckte III schok to geuen up pingesten van eyner vrowen wegen van Barbi, pax.

Peter Smed hed irklaget de beteringe an deme stouen vor XXVII grossen von den vorstendern sinte Steffens vnde deme rade vnde is gewoldiget, pax.

Relicta Stals inpeciit Ilsen Wederhalsen vmb XXX schalen geacht op I½ schog; jurauit.

[fol. 36b.] Steffen Peyne heft vorfestet vmme vordeynet lon Ciliacus Lenthen.

Steffen Snyder heft herclaget omnia bona Mathes Petzoldis vor IIII schok grossen vnde XXIIII nye grossen, am mantag na Bartolomei.

Curd Cruse heft erclaget XI schok grossen von Sassen kinder wegen myt den tinsen vnde Jurge Golme von des hofes wegen in der olstrate; pax.

Dy voyt heft erclagen laten von vnses gnedigen heren wegen mester Jostes hus by Campsto, so sy neyne bywisinghe bringhen kunde, dat sy begiftet were, pax.

Peter Serwitzman heft erclaget VI½ schok VI grossen am mantage Cecilij myt IIII clagen; pax.

Peter Soruacs heft sik loswerket der besathe von Drewes Mvsses wegen, pax, am mantage Berto (!).

Marcus is vorfestet von Lesers wegen am mantag na natiuitatis Marie vmme rad, dy sy vorbrannte.

Clawes Lindeke heft pinlike clage dan to Clawes Sander vmme dat he loued hadde in gherichte, vnde is vorfestet, pax, am mantage na natiuitatis Marie.

Peter Weddegen inpetit Hans Witzeke vmme dinst, dat he ome gheloued heft, dar up heft he up IIII schok et X grossen vnde he is ome vt dem dinste endgan, dar

up is om funden, ha schal ome IIII schok wedder geuen vnde dat lon, dat Weddege ome loued hadde, dat schal ome Hans Witzeke treualdig wedder gheuen.

Item inpecziit den suluen Witzeke vmme eynen sadel, achtet up IIII sol. grossen, he bekant, he het one vorloren, soluit in quindena.

Hennig Bandow heft gheloued Hans Cappen IIII schok in deme jare vnde Marius Neymeten 1 schok, von den IIII schok, dar vor heft he ome sin hus to pande ghesadt am mandage Luce.

Drewes Koyneke het VI schok an Hennig Bandowen hus in jare vnde dage to gen vnde Mawritze eyn schok in achte daghen von den VI schok.

Gunther Ebelling heft beschuldiget Steffen Swenken, dat he sy komen myt Krulle in Steffen Swencken hus vnde one ghemanet vmme IIII schok grossen; do heft he antwert, he hebbe on vornoget, dar scholde Steffen to der vornoyginghe antwerden, dar up eschede Steffen von Gunter eyne were, de muste he don, dar na sede Steffen to der vornoyginghe nen.

Clawes Lindeke heft eyn schok ghewunnen up Drewes Dunneweuer, so he besadt was.

Matties Kampstorp inpecziit Crusen Pastem vmme IXXL grossen, recognouit in quindena.

Peter Fredeholt inpecziit Symon Kitzman vmme I½ schok hustins, ome is funden 1 dages.

Diderik Leide inpecziit Drewes Hunde vmme IIII schok, non conparauit et lucratus est.

Jacop Lochow inpecziit Hans Turowen vmme eyn schok grossen, non conparauit, lucratus est.

Caspar Hincze inpecziit Tomas Schroder vmme IIII schok et II grossen, soluit in quindena.

Pannensmed heft ghesadt sin hus Smole et Mortenken dem joden vor XXVI schok grossen up den fastelauen vnuertoget edder dat hus ome to rumen vnschedelik den anderen, dy dy erste clage vor deme joden hebben vnde

vnses gnedigen heren wedde vnde is schin in fredes wise, so dy syk vor deme rade vorwilled hebben.

Anno 1II.

Diderik Lede inpeciit Drewes Hunde vmme IIII schok grossen, non conparauit am mantaghe vor Mertini.

Jacop Lochow inpeciit Hans Turowen vmme 1 schok grossen, non conparauit, eodem die.

Hans Jendrek inpeciit Jacop Sure, recongnouit, lucratus cum expensis.

Jurge Golm inpeciit Sure vmme IIII schok, recongnouit in quindeno et fecit prima querela.

Merten Disckow heft syk vt der achte ghetoghen vnde myt dem sakweldigen bericht.

Hans Godeken inpeciit Hans Schopawen vmme IIII schok grossen, recongnouit et fecit tres querelas.

Anno 1IIII.

[fol. 37a.] Clawes Swenke, Pawel Fryberch, Clawes Hynricus hebben gheclaget to Wibolde vmme V½ schok vnde he louede willen to maken by eynen feste in virteyn dagen vnde heft des nicht ghedan, dar vmme is he vorfestet am mandaghe na Angneten der hilgen.

Provisores sancti Steffani hebben erclaget den stouen uppe dem alden markede dy beteringhe vor ore vorseten tinsse vnde vor buwe, dat sy dar ane vorbuwet hebben, vnde sy sin gheweldiget.

Matties Ketteller inpetziit Merten Storkowen vmme eyn alt schok; recognouit in quindeno.

Smol judeus et Morteke hebben syk vt der achte ghetogen, so sy vorloued weren von vnses heren wegen.

Lezar judeus impeciit Arnt Czyte vmme dry schok grossen, recognouit I½ schok et III grossen, Lezar schal bewisen, dat behalden up Moises buch, dat dat ander geld nicht wuker is.

Lezar impecijt Arnd Czijte vmme dry schok grossen, dar he borge vor worden is; Arnd heft bekant, he hebbe

gheloued alzo eyn borghe; ome is funden, he schal willen hebben in vierteyn dagen myt penden edder myt ware.

Lezar heft lathen upbeiden in communi alle syne pende, dy he heft von beuele vnses gnedigen heren, om is funden, he schulle sy noch vier weken holden am mandage na sante Pawli anno in dem l II jare.

Am mandage na Quasimodogeniti.

Pauwel Otte et Uelle vxor hebben vorlathen Snusinghe aller tusprake, dy sv to ome meynden to hebben von erftals wegen Uellen von Torncz.

Jacop Rode, Peter Rode sin vorvestet vmme den dotslag Han Crusen, dy eyn herde was, up dem alden markede von syner frowen vnde kynder wegen am mande vor der cruczeweken.

Steffen Prosyk inpecziit Hynrik Peynemanne vor VI schok, dy he glouet heft vnde bekant vnde heft dry claghe to om ghedan, pax.

Hans Houeman heft syk vt der festunghe ghetoghen dar he inne was van Michel Wagenknechtes weghen, dar he inne was.

Hans Nyenborg heft vorfestet Hans Bussen von Tribucz vmme vnghehorsames willen des gherichtes, so he loued hadde.

Snusing arrastauit Clawes Lenthen et inpetiit ynne vmme twe schok et lucratus est, pax.

Mattias Bosing impeczijt am mantage na trinitatis Beten vmme VI schogk, recognouit, pax.

Clawes Killing heft erhalden II½ schok grossen up IIII schepel erwete vnde IIII schepel hennepes, dat ome dy sin gheantwert in syner were vnde scholde dy vorkopen vnde ouerleighes were, dat schal he Franczen gheuen von Drewes Swenken wegen von Wispitz, pax.

Dictus Smed heft syk los ghewerket der claghe von Clawes Swenken, so arresterit was, actore non comparente; pax.

Coyne Rodensleue hed vor syk vnde syne eruen vor vns in fredes wise sin erbe vnd gud bekumert vnde gesatzt, dat Hanne, synes vaders selige weddewe, der deilinghe weghen vor sestig schok ghemeyne alde cruzegrossen, twintig schok up osteren, twintig up Michahelis vnde up sancte Mertins dach dy lesten twintig nach eyn ander volgende, vnde schal des bynnen der vorgnanten tyd sin erbgud nicht bekummern, noch vorsetten, noch vorder besweren; actum am mantag nach omnium sanctorum, anno etc. lII^mo.

Anno domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo sexto am mandage post Bonifacii.

[fol. 37 b.] Drewes Heyden impetiit Peter Wisenfeld pro V sexag. respondit negatiue cum juramento, pax.

Domini in Gratia dei fecerunt quatuor querelas super domum Hans von Santhen pro XII sexag. grossen, pax.

Jan Byer hefft geclaget vp Hans Schapaw guder, wur he de wuste, vnder Glorius Peper vor V sol. grossen vnde is dar an wiset vnd woldiget, pax.

Peter Tzerwstman impetit Albertum vmb mishandelinge vnd is op on wunnen bote vnde wedde.

Albertus hefft voreydet bote vnd wedde to geuen.

Cye, relicta Kur, impetiit Mathias Michels vmb XXIII sexag., ipse negauit cum juramento, vnd se schal om richtis pennig gelden.

Bolthe impetiit Sithman, non comparauit vor IIII sol. grossen vnd is up on wunnen sodan gelt vnd richtes pennig.

Emmele heft drie claget vp Hans Weyte hus vor IIII sexag. vnd is vp wunnen sodan gelt und richtes pennig vnd is dar an wiset, pax.

Relicta Hans Mertens hefft or husz ingesat to pande orem kinde vnd synen broder Thomas Martens vor XXX sexag. grossen vnd is bededinget, dat se dat kint halden schal VIII jar vnd mach sik bruken aller guder, de Hans Martens gelaten het, vnd se schal alle schult betalen.

Anno etc. infra octauas visitacionis.

Peter Czerwstman heft wunnen vp Albertus VI½ sexag. et VI grossen, so alset rede befredet is.

Item sint se von beident siden gewist vor den leenheren by vorlust der sake.

Drewes Diden impetiit Hans Greuen pro pretio deseruito scilicet V mandel, Hans Greue respondit.

Lesar judeus habuit tunicam, quam ostendit primo et richtes pennig sint dar to rekent.

Relicta Buchmans impetiit Ilsen vmb III sexag. vor eyn perd; ispa negauit cum juramento.

Hennig Bader impetiit Ilsen vmb I½ sexag., de se scholde opnomen hebben, respondit negatiue.

Relicta Buchmans impetiit Hennig Bader vmb I½ sexag. ipse respondit.

Emmele heff irclaget mit IIII clagen IIII sexag. vnder Hans Weyten vnd is or geweldiget, pax.

Mauritz impetiit Peter Wedegen vmb tosage, nemeliken vmb gense, de he scholde hebben in siner schune halden hebben; ipse negauit cum juramento, dat he dar aff nicht wuste.

Anno etc. infra octauam natiuitatis Marie.

Benedictus Smed is weldiget V sexag. vnder Smerbug, dar de von Buerborch insprake hadden; non comparauerunt.

Hans Clincz hefft wunnen 1 bote op Hans Pöten vmb mishandeling, soluit in tribus quindenis.

Anno etc. feria secunda post Mauricii.

Thomas von Jene is vunden, dat he leddich vnd losz is von schulde Peter Deneke vmb II sexag. X grossen.

Bertelt Schroder impetiit Grete Wellaw vmb II schepel weytes; ipsa negauit cum juramento.

Prouisores exulum hebben wunnen up Hans Schapaw IIII sol. grossen vor XXX schepel haueren.

Relicta Wynheckers impetiit Hans Haserde pro XVIII nye grossen; ipse respondit, soluit in quindena.

Conrad Korn impetiit Cone Schurow vmb 1 sexag. XX grossen, respondit, soluit in quindena.

Symon Went impetiit Cord Krusen vmb III sexag., respondit III mandel, pro alio negatiue cum juramento.

Jacob Kalow is losz werket von besate Kobelitz to Wiczpitz.

Anno domini etc. lVI.

Vnse heren hebben vorfesten laten Hinrik Alleuelde vmme die gewalt, die he gedan hed in dem frouwen hus, so he eyne frouwen hadde geslagen; pax.

Lesar judeus impetiit Hennig Bader vm XXII grossen, soluit in triduo, pax.

Matheus Spelhusz hefft Steffin Swenken aller tosprake, de he hadde von synen vader et grotevader, dar vor schal Steffin om in IIII jarn XXX sexag. vornogen.

Laurencz Nagel impetiit Hinrik Vorer vmb III mandel grossen gelenth gelt; respondit negatiue cum iuramento.

Hans Otten impetiit Hans Balhorn, de he om scholde sin gan to Isleue, do he do om lonen scholde, don wolde he en slan; respondit negatiue cum juramento.

Idem impetiit eundem vmb eyn neser mit gelde; negauit cum juramento.

Cord Kruse impetiit Hennig Bader vmb VII sexag. de vno equo, non comparauit, lucratus est.

Asman Smed impetiit Cone Schuraw vmb XXXII; lucratus est, non comparauit.

Visenteyr impetiit Hennig Bader vmb III½ sexag. de equo, lucratus est.

Anno lVII secunda post Epiphania (!) domini.

Drews Diden hefft irclaget eyn jackin, eyn armborst, dat Hans Greuen is pro pretio deseruito.

Lesar impetiit Visenteir vmb VII nie grossen; negauit cum juramento.

Hans Fricke impetiit Hinrik Berneborch vmb 1 wispel haueren; respondit.

[fol. 38a.] Hans Bernd impetiit Drews Mosz vmb V guldin, de he om gelegen scholde hebben; respondit vnum, pax; pro aliis respondit negatiue.

Hans Smed impetiit relicta Kils vmb VI sexag.; respondit negatiue per iuramentum, pax.

Hans Aldendorp impetiit de Destorpschen, synes wiues mutter, vmb V sexag., ipsa dixit, se hadde on vornoget mit zynen husz, des se sik toch an syne witschop; ipse negauit cum iuramento. Item is er funden, nach deme dat se erue et eygen hefft, darff se om neyne borgen setten.

Michel Wunsche impetiit Dreus Kreil vmb III sexag. von wande, respondit, pax.

Cone Bodeker impetiit Arn Hamel vmb 1 tunne beyrs; respondit negatiue cum juramento.

Drewes Studen heft claget to Hans Houeman, so he uth der besate gegan was von dingen to dinge vnde hefft on vorfestet.

Relicta Passchedach impetiit Leuin Bersen vmb VII sol. grossen; negauit cum iuramento.

De rad hefft irclaget Hans Greuen husz et hoff vor X½ sexag. et is on geweldiget.

Hans Bernd impetiit Drews Mosz vmb IIII gulden respondit negatiue cum juramento.

Anno lVII post Jubilate.

Dantzman impetiit Cord Crusen vmb VI½ sexag. de equo et ern Cord Crusen respondit, he hadde sik vorwilt, he wolde wedder perde nemen.

Drewes Reynstorpp is losz gedelt von besate Cord Trepens, ex quo non comparauit, pax.

De richter instantia domini impetiit Hans Hugold vmb VII sexag. von 1 risz, respondit negatiue, pax.

Claus Muling impetiit Kanen von Egeln vmb XVIII sexag., respondit negatiue cum iuramento, pax et Claus Muling soluit richtes den., nemelik XXXVI grossen.

Bertholt Peltz heft in dy achte ghebracht Hans Schreiner, Borchard Sramme vnde Michel, pax.

Clawus Swencke et Clawes Hynricus hebben gheclaget to Drewes Swencken vnde VII schok to IIII dinghen vnde schal betalen I1/2 daghes, pax.

Peter Serwitzman hef gheclaget to Albertus Lawen vnde is vorlouet, pax.

Hans Balhorn heft pynligk gheclaget to Hans Otten vnde is vorlouet, pax.

Hinrik Korf heft gheclaget to Herman Ghenner vmme eyn alt schok vordynet lon; respondebyt negatiua; pax.

Zcameyl heft claget to Clawes Beraden vmme eyn alt schok vor weite; respondebit negatiua, pax.

Hans Tilen impetiit Bisschopp vmb II sexag. II grossen II honre et II ellen linnewand; respondit, soluit in quindena.

Albrecht Bader heft gemechtiget Mauricz sine sake am stonen to forderen, feria secunda post Galli Anno lVII.

Bestian Boldeken heft bewiset vor gerichte, dat de perde sin weren, de Sadeleue besat hadde vnder den salpeterseyder.

Visintir wolde besetten dat husz by Lezar vnde Lezar hefft dat vorantwert, so dat sik Visintir mach irhalen an Spangenberge.

Mattias Michels impetiit Marten Sten vmb I1/2 sexag. haueren; non comparauit, lucratus est.

Prouisores exulum sint gewiset an grone Jacob husz.

Item prouisores exulum sint gewiset an Hans Hoyken husz pro tinsz negest des rades schot.

Relicta Winheckers impetiit Hans Haserde pro XVII nie grossen; respondit ad computum.

Hans Apeczen impetiit de Asmansche de Wispitz vmb XIII nie grossen; lucratus est, pax.

Anno etc. lVIII post Epiphanie.

Lesar impetiit Leuin Bersen vmb 1 roszschere, respondit negatiue cum iuramento, pax.

Ilse Franken impetiit Claus Ban vmb IIII sexag. vnde eynen rok, de ellen to IX grossen, respondit negatiue.

Jacob Godschalk dimisit Peter, sinen broder, alle guder, de om mochten anvallen sin von sines vader wegen.

Groynow impetit Letzkes knecht vmme hulpe, de he do hadde dan vor dem frowenhuse, vnde vmme gheloeuede III mandel grossen; recognouit negatiua, pax.

[fol. 38b.] Marten Pollak heft vorvestet Merten sinen kumppan vmme eyn dotslach, do sy beide Viczenveldes drescher weren; concepcionis.

Blubeckenblaw heft vorvestet Claus Krig, pax.

Busse Crusing mit Drews Hinrik vnd Bussen, sinen sonen, hebben vor vns laten am mandage vor Petri et Pauli apostolorum vnd vpgegeuen Johanni Kamstorpp, oren boren frunde, sodan rechticheit vnd sodanne guder, als deme gnanten Bussen von Drews vnd Claus Krusing alle seliger sinen haluen brudern angestoruen is standen (!?) eigen an liggen grunden, an holte, an grase, an farnder haue, an koygen, an perden, an korne, an acker vp dem velde, an redem gelde, an pennig, schuld vnd an allen anderen gudeeren, wu de gnant sint, de von rechtis wegen to deme erue gehoren, de to heyschen, irforderen vnd irmanen vnd to lehne entfangen vnd dar mede macht hebben to donde vnd to laten; pax.

Anno l VIII.

Vxor Nickel Letzk impetiit Michel Wunschen vmb ½ beyrs scilicet XX grossen, respondit negatiue cum iuramento; pax.

Paul de meyger impetiit Claus von Creyr vmb II sexag.; respondit XVIII grossen, pro alio fecit iuramentum, pax.

Hans Fricke is losz gedeylet von Michel Yessen schulden, do sik in dat recht vorwilt hadde et non comparauit, pax.

Dreus Kerkmisse hefft vppgeboden 1 roden fruwenrok, eyn mentelken, eyn gropen, twe kannen vnd eyn kokenn yseren, dat om de bur von Wispitz versat hadden, pro 1 sexag. et V grossen vnde he jar vnd dach gehalden hadde, vnd hefft dat geclaget von dingen to dingen, so dat om woldiget is; pax.

Relicta Bartolomeus hefft geuen der Boldenstorpschen al de se hefft an varnder haue, an schulden, dat se dat irmanen moge uthgenomen husz vnd hoff; pax.

Fferia secunda post Exaudi.

Hans Otten exemit se de proscriptione, dar he inne was instantia Hans Balhorns, pax.

Hans Poyencrantz impetiit Valentin Scurmester, Thomas Camermeister et Laurentz Hane vmb eynen kanen, pro IV $^1/_2$ sexag., recognouerunt, soluunt, pax.

Tile Alheit impetiit Lange Hans vmb III sexag., respondit negatiue cum juramento, pax.

Smol Isackes knecht is in de acht gekomen vmme dat he mit sulues gewalt ut deme gerichte gan is, pax.

Hans Arndes hefft gegeuen vnd vorlaten Katerinen, siner dochter, Hermen Koten husfrawen, vnd oren kinderen III ffert. landes mit beyden korn beseyget, im velde gnant Neympte, II koye et II swyne, de twier sexag. wert sin, de sin sone Jan Arndes om uth gelouet hadde, ifft he sik mit om nicht vorgan kunden, dar vor schal om Hermen Kote sin leuedage dat brot geuen, pax.

Peter Penewicz et Arnd impetierunt Symon seruum, dar vmb dat he se scholde verlaget hebben mit steynen; respondit negatiue cum juramento, pax.

Tile Haueringk impetiit Pannensmed vmb sin husz, dat ome affkofft scholde hebben pro XX sexag., respondit negatiue cum juramento, pax.

Johannes Kampstorpp hefft vorkofft I $^1/_2$ sexag. grossen vth sinen redesten guderen, der Michel Ottynne vnd oren eruen alle jar jerlikes to geuen vpp Martin; sulken tinsz I $^1/_2$ sexag. grossen mach he afflosen vor XII rinsche gulden, de losinge schal he eyn ferndel jars to vorne vorkundigen vnd wen dat geloset wert, so schal he von or quid vnd losz sin. [1])

Lange Hans hefft mit erffgelouen to sik nomen IIII sol. grossen jerlikes tinses, de Ciliacus Killing up sinen

---

[1]) Durchstrichen im Manuskript.

huse plach tho hebben, dem armen hilgen geiste den to geuen, dar vor hefft Ciliacus gegeuen Lange Hans VIII sexag. grossen.[1])

[fol. 39a.] Wy Johan vnd Dreus gnant dy Bersen brudere hebben vorkofft eynen wispel weytes jarlikes vpp Michaelis to geuen dem ersamen Balthasar Rock vnd sinen eruen von alle vnsen redesten guderen bynnen adir buten der stad Calue vor XXX gude rinsche gulden, de vns de gnante Balthasar Rock vornoget heft vnd wy den wispel weytes to Barby mit affgeloset hebben, mit sodaner bescheide, dat wey adir vnse eruen den gnanten wispel weytes wedder afflosen mogen mit XXX gude rinsche gulden, welkes jares wy willen vnd dat eyn ferndel jars to vorne vorkundigen.[2])

Anno domini etc. l octauo.

Tile Hauerhung impetiit Pannensmed vmb eynen kopp, den he om affkofft hadde, nemeliken 1 husz pro XX sexag., respondit negatiue cum juramento, soluat expensas, pax.

Jacob Lochaw impetiit Hans Wend von Gramstorff ad tres querelas, soluit ydages, pax.

Anno etc. l nono post epiphanie.

Wunsche impetiit Kaan vmb 1 sexag. XX grossen; non comparauit, lucratus est den. pax.

De richter hefft claget to Jacob Krekitz huse vnd wes dar inne blewen is, so he mynen heren sin gleide entfort hadde vnd sinen frontinsz nicht gegeuen, dat se werderen vp VI sexag. negist des godeshuses tinsz vnd des rades vorseten schoth.

Relicta Czerwstman impetiit Pannensmed vmb V sexag., fecit quatuor querelas, soluit ydaghes, pax.

Balsar Markquard impetiit Valentin Crewitz vmb V mandel grossen; respondit negatiue, pax.

Hans iuuenis Moluenden impetiit Moluenden vmb II sol. grossen vordeynt lon; soluit ydages, pax.

---

[1]) u. [2]) Durchstrichen im Manuskript.

Ffrantze Nagil hefft gegeuen Michel synen stiffsonen XX sexag. to den XX schoken, de he om rede louet hadde uth syner redesten guderen, efft he synen doet leuede.

Item de rad hebben gewunnen up Sconen 1 mark suluers, so he waldeberget hadde in der stad kelre; pax.

Item Anna Beckers hefft besat gerede to Hugoldes husz Leuernickels vor III sexag. et XV grossen vnd is des geweldiget, pax.

Item Frantze Nagil hefft besat de suluen guder pro 1 sexag. vnd is geweldiget de betering, pax.

Jacop Louen hedt vorachtet Brosius den schoknecht, pax.

Hans Hugolt hefft den suluen knecht vorachtet vmme der froninge willen.

Steffen Swenke von Paulus wegen de Barby impetiit Cord Crusen vmb VI mandel grossen, dar he om grasz vorkofft hadde; lucratus est.

Busse Crusing impetiit Dreus Mos vmb VI sexag. et XIII wispel weites; respondit negatiue; pax.

Nach inholde des rechtsproks twisschen Bartolomeus Rulffs vnd der relicta Fromholdinne is eyn fruntlike berichtinge scheyn; pax.

Hennyng Kubitz hadt vszgeclagit Zcymon Schroder vnd ward vorfronet vor XX schog; pax secundum consweta.

Vitrici habin erclagit daz hus in der olstrate, daz Kytmannes waz, pax, vor IIII schog schuld vnd $^1/_2$ verding jerliches tinses.

Jorge Golm ist los geteilt von Vrbans schulden, non comparente.

Consulatus habin geclait zcu dem huse, dor inne wonit Celiacus Lenthe, von schotes wegen X sch. ex parte matris.

Snusing had mit dren clagen geclagit vff Ban Doringen vmb sache, daz er sinen son von dem lebinde tom tode gebracht.

Drewes Musz ist vsz der achte gekomen von Steffan Plotzsathen von der richtunge wegen; pax.

Leser inpetiit Peter Wissenfelden non comparente vmb XX grossen; pax.

Jan Golditz inpetiit Gerdruden Krige, non comparente vmb X grossen, pax.

Erhard Molenknabe het geclagit zcu Bogenkrantze vmb IIII schok non comparente. Idem had geclagit vorder, daz er on hat vorpendet.

Bartholomeus had in der sache zcwisschen om vnd Wedinge vorboeret mit Mertin Begkers erbin im gerichte.

Peter Wedinge hat sich der schult kein Bartholomeus entlediget; pax.

Hennyng Lindiken vnd Peter Lawen habin geclagit zcu Henricus gude vor 1 c schog; pax.

Fferia secunda post Quasimodogeniti Anno lx.

Hans Kappenberch hefft sik ut der acht getogen vmb eyn dotslach, den he dan hadde mit Hans Bolei; pax.

Czaffe Jansinne mit Kerkmisse dedit uxori Kerkmisse omnia, quae habet similiter (?); pax.

Ban Doning hefft sik vt der acht getogen von Snusing wegen, dat he om sinen sonen dot stack; pax.

Idem hefft sik ut der acht getogen instantia Consulatus, dat he den dotslach im kelre dede.

Zanna, relicta Dictus Rusing, hefft then hilgen erhalden mit den eededinges luden, dat he se begifftigen scholde; pax.

Hans Fuderhecker hefft sik geclaget in de gifft, als om in dem eededinge gelouet was mit synen tugen.

De rad hefft irclagit dat hus, dat Quitzaw was, vor II sexag. grossen, sin anwiset vnde weldiget.

[fol. 39 b.] Claus Cruse impetiit Bertold Schroder vmb II sexag. grossen; respondit negatiue per iuramentum, pax.

Post visitationis Marie Anno lx.

De rad hefft irclagit an den huse von Sedeleuen wegen pro VII sexag. vnd sint geweldiget negist des goddeshusz tinsz; pax.

Hans Leuernickel hefft sik vt der acht togen, dar he inne was von Trine Crusen wegen.

Blasius Doring hefft wunnen upp Claus Fleschawer vmme sodane schult, dar he on vmme besat hadde, nemelik II sexag. grossen von eynen esel, den he om vorenthelt, pax.

Caspar dy herde hefft sik laten vppbiden, ifft he wes wem plichtich were, dem wil he noch don, achter na wil he nicht mer antwerden.

Hans Dunnewert dedit sancto Steffano omnia, quae habet et possidet et Matheus Gloren haec acceptauit instantia ecclesie.

Hans Bote impetiit vxorem Ebeling Lawen vmb IIII sexag., respondit negatiue cum iuramento; pax.

Jacob Span hefft sik laten losz deylen von Nyenburs clagen, non comparente, pax.

Post Michaelis anno lx.

Hans Kalff schal betalen ydages Peter Smede XI nye grossen; pax.

Marten Rekeleff hefft vorlaten mit fulbord siner husfrawen den heren von Godesgnaden sodane rechticheit, alse or von orem vader anstoruen was an den schapen to Asschersleue et alden Gatersleue; pax.

Arnd Nerig impetiit Leuin Bersen vmb II $^1/_2$ sexag. et $^1/_2$ wispel haueren; respondit II $^1/_2$ sexag., pro alio negauit cum iuramento.

Caspar Voyt hefft sik vt der acht togen, dar he inne waz von Hennig Schulten vnd des rades wegen; pax.

De sake twisschen Hans Balhorn vnd der Bucmanschen sint de irscheiden in fruntschopp, also dat he se vmb god bath, dat sy ome sodane tosprake, alse he ouer se secht hadde, vorgeue vnd dar upp sint se in fruntschopp beydent haluen irscheyden; pax.

Hans Smet impetiit Fricke Wellen vmb eyn rad, dat he om vor siner dore genomen hadde, is funden, Fricke schal om den schaden, de om von des rades ouer ginge, benemen; pax.

Judeman is losz deylt von Jacobus Ouenmaker, so he dingplichtich was vmb XV grossen; pax.

Czie, Jan Golditz seliger suster, hefft verlaten Katerinen, Jan Golditz vxor aller ansprake, de se hadde von oren vater, mutter vnd broder angefelles wegen buten vnd bynnen; dar vor gifft Katherine or 1 kow vnd 1 kalff ½ stouekcn kannen vnd 1 gropen.

Peter Godschalc impetiit Vester Wiczk vmb XVI alde grossen, non comparauit, lucratus est.

Fferia secunda post Martini.

Caspar, vir Czie Golditz, hefft verlaten sodaner guder alse Czie, sin husfrawe, vor vorlaten hadde Katerinen, vxor Jan Golditz, vnde is vppgeboden.

Bartold Hermans hedt vorachtet Laurentz, so he on kampferdich wundet hadde, pax.

Vnse heren hebben vorachtet den suluen Laurentz, so he in den kelre waldenberget hadde; pax.

Kerkmisse impetiit Hinrik Krusing vmb 1 folen, dat he om hefft utelaten; respondit negatiue.

Laurentz Nagil impetiit Hinrik Krusing vmb 1 folen; werdit vmb V sexag., is funden, nach dem dat folen verdrunken is an sinen willen, en darff he dat ome nicht betalen, pax.

Arnd Neringk hefft geclaget to Hans Koke, so he waldenbergede in synen huse, von dingen to dingen vnde ist vorachtet.

Anno lx primo.

Dictus Nagel hefft sik ut der acht getogen von Hans Heren vxor wegen; pax.

Gese relicta Passchen hefft irholden dat gerade Tralen sulff drudde, pax.

Dy jungen Sondagisschen hefft sik entlediget cum iuramento, so se se schuldigede de Claus Woltersche vmb 1 folen vnd 1 sol. grossen; pax.

Hans Knobil had vorfestet Mathewes Smede; pax.

Hans Muller had vorfestet seruum dictum Jacop.

Heyne Gerwer impetiit Molueden pro floren. et ½ sexag.; respondit negatiue cum iuramento.

Peter Weddige hefft gemechtiget Nicolaum Dippolt in synen saken jegen Bartolomeus Arnd tom frien stole, pax.

Dy Sondagynne hefft gewunnen upp Hans Meus III sexag. grossen, non comparente, pax.

Llame Peter hed vorvestet eynen voderhecker, dat he on sloch up der straten.

Peter Merpach impetiit Claus Paul vmb III sexag. et IIII grossen pretium deseruitum; respondit II sexag. et VIII grossen.

Hans Grashof hefft wunnen vpp jungen Hans (unleserlich) III sexag. pretium deseruitum, non comparente, pax.

Anno domini lxII secunda feria post dedicacionis.

Bemerkungen.

Das Wetebuch der Schöffen zu Calbe ist dasselbe, was sonst meist Schöffenbuch, auch Verlassungs-, Renten-, Erbe-, Schuldbuch &c., genannt wird. Ich habe die Bezeichnung „Wetebuch" darum gewählt, weil er zweimal auf dem pergamentenen Umschlage des Buches verzeichnet ist: dit is dat wetebuch der schepen. Das Wort bedeutet nichts weiter als „Wissensbuch" d. h. also ein Buch, worin die Dinge aufgeschrieben aufgeschrieben wurden, deren Kenntnis auch noch später wichtig oder notwendig war.

Wir finden dergleichen Schöffen- oder Stadtbücher fast in allen Städten, in denen das Recht des Sachsenspiegels Geltung hatte, und zwar geht die Einrichtung von Schöffenstühlen, d. h. eines besonderen Stadtgerichtes, meist von Magdeburg und Lübeck aus, deren Recht im Norden und Osten Deutschlands die allgemeinste Verbreitung gefunden hatte. Je mehr die Macht der Städte sich hob und je mehr sie sich von dem Druck der Herrscher befreiten, desto mehr mußte sich das Bedürfnis geltend machen, freie Gerichtsbarkeit ausüben zu können. Die Zunahme des Verkehrs forderte die Herstellung von rechtskräftigen Beweisen von den vor Gericht vorgenommenen Handlungen, namentlich von Kauf und Verkauf, Schenkungen, Verpfändungen, Verlassungen und Testamenten. Die gerichtlichen

Erkenntnisse wurden dann in Bücher eingetragen und diese Eintragungen hatten dieselbe Beweiskraft wie Urkunden. Denn da die Anfertigung von Urkunden sehr zeitraubend und kostspielig war, da die Unkenntnis des größten Teiles des Volkes mit der Schrift dieselbe als unpraktisch erscheinen ließ, auch die Aufbewahrung solcher Dokumente eine ziemlich unsichere war, so traf man den sehr praktischen Ausweg, daß man besondere Bücher anlegte. Auf diese Bücher bezog man sich dann, wie auf Urkunden.

Das Schöffenkollegium bestand aus dem Schultheißen (auch Richter, iudex genannt) und den Schöffen, deren Zahl in größeren Städten, wie Magdeburg 11, in kleineren, wie Calbe, 6 war.[1]) Wann in den einzelnen Städten die Schöffenstühle eingerichtet sind, läßt sich nicht mehr nachweisen; in Magdeburg, von wo dieses ganze Rechtsverfahren ausging, bestand er schon 1215, in Halle wird schon 1266 das Schöffenbuch angelegt, ebenso in Aken, doch finden sich Spuren von dem Vorhandensein der Schöffen in Halle wenigstens schon früher. Die Magdeburger Schöffenbücher sind 1631 ein Raub der Flammen geworden und damit ist eine der wichtigsten Quellen für die Orts- und Rechtsgeschichte verloren gegangen.

Denn in diesen beiden Punkten besteht die Bedeutung der Schöffenbücher. Homeyer,[2]) der wohl zuerst über diese Quellen in eingehender Weise sich verbreitet hat, sagt darüber S. 48 ff. Folgendes: „Der Gewinn, den unsere Zeit aus den Stadtbüchern zu ziehen vermag, ist vornehmlich zwiefacher Art. Die Stadtbücher bieten eine reiche Fundgrube für die Geschichte und Alterthümer des fraglichen Orts, wenn sie die verschiedenen Arten der Grundstücke, die Preise der Dinge, die Straßen und Plätze, die geistlichen und weltlichen Institute und Körperschaften, die Personen nach ihren Ständen, Gewerben, Bezeichnungen, Verwandtschaften, Lebensumständen bis in das Besonderste hinein vorführen. — Noch höher steigt ihre Bedeutung für die Rechtsgeschichte. Wir haben ja die Urkunden über rechtliche Vorgänge gern massenweise zusammen, weil sie sich dann aus einem bloßen Belage des Einzelwillens zum Zeugnis für

---

[1]) S. Sächs. Weichbildrecht XVI. Glosse. Danach entspricht die Zahl der Schöffen der Zahl der Apostel mit Abrechnung des Judas.

[2]) Vergl. Homeyer, Die Stadtbücher des Mittelalters; Abhandlung der Königl. Akademie der Wissenschaften, Berlin 1860.

die herrschende Rechtssitte erheben. Die Stadtbücher bringen uns den Stoff nun schon gesammelt, selbst nach gewissen Kreisen von Rechtsgeschäften gesondert in willkommener Weise vor Augen."

Dies gilt nun auch in vollem Maße von dem hier veröffentlichten Calbischen Wetebuche. Wir haben darin eine Menge des interessantesten Stoffes für die Geschichte dieser Stadt und ihrer Bewohner. Auch der Rechtshistoriker wird jedenfalls manchen sehr interessanten Rechtsfall in demselben finden. Da die Ratmänner zugleich das Schöffenamt inne hatten, so hatten sie neben der Entscheidung privatrechtlicher Fälle auch die strafrechtliche Gewalt.[1]) In Magdeburg und Halle war dies nicht der Fall: hier waren die Aemter gesondert und ebenso ihre Befugnisse. In Magdeburg wurde bekanntlich zwischen den Schöffen und dem Rat 1293 ein erbitterter Kampf geführt, der zur Beschränkung der Befugnisse der Schöffen führte.[2])

Das Wetebuch von Calbe hat vor anderen, namentlich vor den hallischen Schöffenbüchern,[3]) den Vorzug, daß es die Originalschrift ist, welche uns erhalten ist. Dies zeigt die ganze Anlage, denn das Buch macht keineswegs den Eindruck einer Reinschrift. Vielmehr ist das dazu verwendete Pergament fast durchweg geringerer Art, rauh, schief, durchlöchert, ungleich in der Größe und Breite. Die Schrift ist ebenfalls flüchtig und zeigt in der Abfassung zahlreiche Fehler und Versehen. Die Hand und die Tinte wechseln oft, so daß sich beinahe jede einzelne Verhandluug nachweisen läßt. Die richtige Zeitfolge ist immer beobachtet. Nicht selten sind Eintragungen durchstrichen, wodurch sie ungültig gemacht oder aufgehoben wurden. Dies alles läßt deutlich erkennen, daß dieses Buch die Eintragungen so enthält, wie sie von dem Schöffenschreiber gleich im Gericht bei

[1]) In kleineren Städten scheint dies allgemeine Sitte gewesen zu sein, daß die Schöffen und Ratmänner dieselben Personen sind; wie in Calbe, so war dies auch in Neuhaldensleben der Fall, wie Hülße, Das älteste Stadtbuch der Stadt Neuhaldensleben, in den Magdeb. Geschichtsblättern XIV, S. 369, nachgewiesen hat.

[2]) S. Magdeb. Schöffenchronik, herausgegeben von Janicke, S. 171 ff. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg I, S. 199 ff.

[3]) Die hallischen Schöffenbücher I, herausgegeben von Dr. G. Hertel; Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. XIV. Ueber deren Abfassung s. daselbst Einleitung S. XXIII ff.

der Verhandlung gemacht wurden. Auffallend dabei ist allerdings der Umstand, daß mehrere Jahre fehlen, einmal sogar für ein Jahr (1449) der Platz freigelassen ist. Möglicher Weise ist noch ein anderes Buch vorhanden gewesen für die Eintragungen oder es fehlen in dem unsrigen die entsprechenden Stücke, denn wir haben es hier doch nur mit einem Bruchstück ohne Anfang und ohne Ende zu thun.

Das Wetebuch in seiner jetzigen Gestalt umfaßt 39 Blätter in Quart, auf beiden Seiten beschrieben. Den Umschlag bildet ebenfalls Pergament, welches auf der äußeren Seite nur die Bezeichnung als „Wetebuch der Schepen" zweimal enthält, auf der inneren Seite mit hebräischer Schrift beschrieben ist. — Die Sprache ist niederdeutsch, theilweise, besonders gegen das Ende, mit lateinischen Wörtern vermischt. Es scheint aber, daß diese lateinischen Ausdrücke, die sich namentlich auf das richterliche Erkenntnis beziehen, nur auf Rechnung eines des Lateinischen kundigen Schreibers oder Schöffen kommen. Die Sprache in den Stadt- oder Schöffenbüchern war ursprünglich lateinisch; da dies aber sich als unpraktisch sehr bald herausstellen mußte, so begann man in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Eintragungen in deutscher Sprache zu machen.[1]) Es ist dies also ungefähr dieselbe Zeit, wo auch in Urkunden die deutsche Sprache in unserer Gegend fast allgemein zur Geltung gekommen war.

Das Wetebuch umfaßt die Jahre 1381—1462, doch fehlen die Jahre 1388, 1391—1394, 1397, 1398, 1402, 1413, 1414, 1416, 1417, 1427—1430, 1433—1444, 1454, 1455.

Diese genannten Jahre sind wenigstens im Texte nicht angegeben, doch ist damit noch nicht gesagt, daß keine Eintragungen aus denselben vorhanden sind. In mehreren Fällen sind wahrscheinlich nur die Jahreszahlen nicht hinzugesetzt, was sich auch daraus ergiebt, daß die Eintragungen aus manchen Jahren, hinter denen sich eine Lücke scheinbar befindet, einen verhältnismäßig größeren Raum umfassen. Daß vor dem Jahre 1445 (S. 369 des XX. Bandes) sich eine größere Lücke von 11 Jahren befindet,

[1]) S. Homeyer, a. a. O. S. 36. Vergl. auch Hallische Schöffenbücher, S. XV ff., XXX ff., wo ich über das Akensche und die Hallischen Schöffenbücher, welche schon 1266 in deutscher Sprache beginnen, das Nöthige gesagt habe.

erklärt sich am einfachsten daraus, daß hier wahrscheinlich eine ganze Lage des Pergaments abhanden gekommen ist. Am Schlusse werden sogar die Tage, an welchen Gerichtsverhandlungen stattfanden, aufgeführt.

Inhaltlich gehört dieses Wetebuch gewiß zu den interessantesten und reichsten von allen gleichartigen Büchern, welche wir besitzen. Unstreitig wenigstens ist es reicher an lokalgeschichtlichen Angaben, als es die umfangreichen hallischen Schöffenbücher sind. Alle die Punkte, welche Homeyer in der oben angeführten Stelle anführt, treffen für dieses Buch auch zu. Es soll im Folgenden einiges daraus hervorgehoben werden, welches allgemeinere Bedeutung hat.

Zu interessanten Rechtsfällen gehören namentlich die Bausachen, Anlegung von Gossen, Mauern, Zugängen, Dachtraufen u. dergl mehr; ferner Mord und Todschlag, Hausfriedensbruch (S. 44) und Friedensbruch gegen die Stadt (62). — Von Behörden erscheinen die Rathmänner und Schöffen sehr oft (S. 145, 146), mehrmals auch erzbischöfliche Vögte, von denen einige mit Namen genannt werden: Busse Homburg (1382, 1387), Nicolaus, der alte Vogt, (1405), Busse Scherding (1405, 1407), Tyle Messersmed (1409, 1410) wird Vogt von Calbe genannt, 1418 erscheint wieder Busse Homburg. Ein Vogt von Rosenburg wird S. 58 erwähnt.

Von städtischen Beamten erfahren wir nur die Namen der Stadtknechte: Heinrich (S. 57, 140, 145), Claus (S. 139), Moritz (XXI, S. 79). Ferner wird genannt: Hans, der Landreiter (S. 379), Meister Nickel, der Ziegelmeister (S. 365) und Heinrich, der Steinsetzer (S. 358), der Frohne (S. 361), Franke, der Thorwärter auf dem Schlosse (S. 238), Meister Heinrich, der erzbischöfliche Koch (S. 228), Meister Hans, erzbischöflicher Schuhmacher (S. 56); als Namen, aber jedenfalls ihrem Amte entlehnt, werden genannt: Blidenmester (S. 127), Schuttenmester (S. 128). — Die Innungen und was dazu gehört, werden auch öfter genannt: Matthies Quotz, der Knochenhauer Meister (S. 44), die Fischer (S. 131), die Schmiede, deren Meister in der Morgensprache irgend welche rechtliche Befugnisse gehabt zu haben scheint (S. 60), Bäcker- und Knochenhauer-Innung (S. 140), Wantmeker (S. 141), Schuhmacher-Innung und Schuhhaus (S. 144, 233, 235). — Sehr häufig werden im Wetebuche Juden genannt,

auch auswärtige. Da sie eine besondere nach ihnen benannte Straße in Calbe bewohnten, auch (S. 243) die Synagoge der Juden erwähnt wird, so scheint ihre Zahl ziemlich groß gewesen zu sein. Ihre Namen sind folgende: Fritzike, Penekatz, Bulman, Marquard, der Jude von Salze, David, der hinkende Jude, Symon, Lezar Morteche, Smol, der Jude von Magdeburg, Daneyl, der Jude von Köthen, Moses, Ysack, u. a. Wie die Christen im Gerichte auf die Heiligen schwören, so schwor der Jude auf Mosis Buch (XXI, S. 81).

Oertlichkeiten in der Stadt werden zahlreich genannt: Zuerst von Straßen: die Oelstraße, Judenstraße, die Breite, der Berg, der alte Markt, der neue Markt, der neue Weg, die Stoffe-strate (S. 253), d. i. Stubenstraße vom alten Markte ausgehend (S. 366), Ritterstraße, die hohen Scharren (schernen S. 55); von Thoren: Das Brumbysche, das Mühlenthor, das Wasserthor; von Gebäuden: die Schule, das Frauenhaus, das Rathhaus, das alte Rathhaus, der Keller (Rathskeller), mehrere Stuben (d. i. Badestuben; auf dem neuen und alten Markt); die Stadtmauer, die Burg. Wir erwähnen hier auch noch den Bürgerthie und den Sandhof und den Roland. — Von Feldfluren kommen vor: Röften, Nygenstede, Hondorf, Gribbene, Neympte, Serwitz. Andere Wüstungen wie Wistele und Jeser kommen noch als bewohnte Orte vor: von Jeser werden noch öfter die Bauern und 1400 auch der Küster Albertus erwähnt, von Wistele (bei Barby) das Gotteshaus (1408, S. 236). Die Namen anderer wüsten Orte, wie Okstede, Golditz, Nickelde, Mokrene, Döben, Rotzow, Papendorf, Mortz, Kamersdorf, Granow u. a. finden sich hauptsächlich in Personennamen, woraus sich freilich nicht deutlich erkennen läßt, ob sie damals noch bestanden haben. Sie kommen ziemlich häufig vor. Daß auch die noch jetzt bestehenden Orte häufig vorkommen, ist natürlich. Von weiter entlegenen mögen genannt werden: Neu-Brandenburg (S. 366), Köthen, Staßfurt, Gr.-Salze (Rathmänner), Schönebeck, Zerbst, Aken, Barby, Bernburg, Roßwin (S. 248), Osterweddingen, Aschersleben und Alt-Gattersleben,[1]) Wernigerode, Wittenberg, Magdeburg (Schöffen S. 57), Neustadt-Magdeburg, Jüterbock, Eisleben, Oebisfelde (Oszwelde), Weißenfels, Gera,

[1]) S. 355 wird das Gericht zu Gatersleben erwähnt, welches wohl auch Alt-Gatersleben ist.

Alsleben (Schöffen) u. a. Meist werden hier Bürger genannt. Häufig erscheinen vor dem Gericht in Calbe ganze Bauerschaften aus den benachbarten Dörfern, z. B. Brumby (XXI, S. 75), Eikendorf (S. 141), Uellnitz (Älterleute und Bauerngemeine, S. 372), Glinde (S. 140), Wispitz (XXI, S. 88).

Interessant sind manche Namen, aus denen auch Aufschlüsse über einzelne Verhältnisse gewonnen werden: Hans v. der vere (Fähre), Hans v. der brugge, Pallasgreue, Marcus ut der Aue, Smerbug (Schmeerbauch), Narrenspiel und Spielhaus, Unbereit und Ungefüge, Blubekenblaw, Hans v. d. stalle, Lorenz der Wende; Speckfratz und Speckfraß, Sokeland, Bringezu, Suchendrunk, Jagenwinkel, Schugenploghe, Schindenkerl;[1]) ferner Kersten to deme roten Herten (Herzen), worin der Name des Hauses enthalten ist, was wohl auch für den Namen „Bartholomeus mit der dusentschone“ anzunehmen ist; ähnlich sind Namen wie Thile utme hilgen geiste. Interessant sind auch solche Namen, welche aus dem Namen der Mutter gebildet sind, da sie im Ganzen ebenso selten vorkommen, wie häufig die von dem Namen des Vaters abgeleiteten sind. Im Wetebuche finden sich einige: Wesse vorn Assel, Hans Beaten, Hans Wolburges.

Endlich kommen noch die geistlichen Institute in Betracht. Daß am häufigsten die Kirchen und Hospitäler der Stadt selbst erwähnt werden, ist erklärlich. Die Kirche St. Stephani und die Vorradeslude der Hospitäler zum heiligen Geiste (man unterschied einen reichen und einen armen heiligen Geist) kommen häufig vor; für letztere finden sich auch die Namen: vorradeslude der elenden, provisores exulum, vorradesmanne des heiligen geistes, Vorsteher des heiligen geistes; ferner werden „die Brüder der Elenden“,[2]) Diderik Pfarrer des heiligen Geistes, Hofmeister des heiligen Geistes und Beguinen aus dem heiligen Geiste genannt. Verhältnismäßig selten kommt die in der Vorstadt gelegene St. Laurentiuskirche vor, häufiger das Kloster Gottesgnaden, welches zu Calbe in den nächsten Beziehungen stand. Sowohl Propst, wie Convent, Spittler Paulus, Canonici ꝛc., Hofmeister und Schäfer des Klosters kommen öfter

[1]) Diese letzten Namen sind als Imperativformen aufzufassen.
[2]) S. Hävecker S. 63 § 69.

vor. Besonders interessant ist die Erwähnung von Vorstehern von St. Johannis und St. Livini (S. 354), von dem bisher nichts bekannt war. In Calbe gab es nur die Hospitäler St. Georgii und St. Nikolai,[1]) außer der Elenden-Brüderschaft. Was es mit den Vorstehern von St. Johannes und St. Livinus auf sich hat, ist unbekannt; möglicher Weise ist es nur ein Altar oder eine Capelle. Auch ein Altarist von St. Peters Altar wird (S. 244) erwähnt. Einige Male wird das Kloster Nienburg a. S. angeführt, von dem 2 Schenkungsurkunden vollständig citiert werden (S. 356). Außerdem kommen vor: Gregorius von Bernburg, Canonicus von Cölbigk; das Stift St. Nicolai in Magdeburg; Nicolaus Gyseke, Pfarrer zu Harzgerode; ein Pfarrer Philippus zu Glöthe, ein Pfarrer zu Brumby; Anna, ein frommes Weib; ein Decan (S. 379).

Und zum Schluß mögen noch folgende Bemerkungen Platz finden: Das Schöffenbuch wird einige Male genannt und einmal (1421, S. 353) ein Register des neuen Marktes, das Landding (S. 376), der freie Stuhl (XXI, S. 95), Heergewette (S. 137) Landfrieden (S. 148). Eine halbe alte Markwird zu 28 Groschen, gerechnet (S., 219). — Auf S. 62 werden Dingleute vom Rudingers Hoch erwähnt.

Wir sehen also, daß dieses Wetebuch die mannigfachsten Angaben, die teils nur lokalgeschichtliche Bedeutung haben, teils allgemein interessant sind, enthält. Es wäre freilich zu wünschen gewesen, was der Raum leider nicht gestattet, ein Register herzustellen, alsdann würde die Wichtigkeit des Buches noch mehr hervortreten.

[1]) S. Hävecker S. 64.

Kosten des Magdeburger Palliums von 1465.

Von F. Kindscher in Zerbst.

In dem Magdeburger Copialbuch in Folio aus dem 15. Jahrhundert im Herzoglichen Haus- und Staatarchiv zu Zerbst befindet sich auf dem dritten vorgesetzten Pergamentblatt auf beiden Spalten der Vorderseite eine Berechnung der Unkosten, welche für den zum Magdeburger Erzbischof am 13. December 1464 erwählten Sohn des Pfalzgrafen Stephan von Zweibrücken und Simmern Johann von Baiern, der seit 1458 Bischof von Münster war, die Auswirkung der Bestätigungsbulle und des Palliums durch dessen Bruder, den Kölner Domherrn Stephan, beim Pabst Paul II. in Rom am 18. Juni 1465 verursachte.[1]) Die Aufzeichnung lautet:

1465.

Exposita in negocio provisionis seu translacionis Reverendi patris domini Johannis episcopi Monasteriensis ad ecclesiam Magdeburgensem per oratores capituli eiusdem ecclesie missos ad Romanam curiam anno domini 1465 tempore Sanctissimi domini nostri Pauli pape secundi.

In camera:

primo commune pape mille ducenti quinquaginta ducati,
commune cardinalium mille ducenti quinquaginta ducati,
pro minuto camere centum et quatuor ducati ac IIII[r] solidi,
pro minuto collegii centum et quatuor ducati ac IIII[r] solidi,
pro tribus minutis serviciis tricenti ac tredecim ducati ac [xlvii solidi,
pro quitancia camere septem ducati,
pro quitancia collegii sex ducati,
pro notariis camere sex ducati.

Summa summarum III[m] xl ducati V grossi papales.

---

[1]) Cf. Hertel und Hülße, Geschichte von Magdeburg S. 244.

In cancellaria:

pro bulla provisionis	XXVI	grossi papales,
pro bulla ad capitulum	XXVI	
pro bulla ad suffraganeos	XXVI	
pro bulla ad clerum	XXVI	
pro bulla ad populum	XXVI	
pro bulla ad vasallos	XXVI	
pro bulla commissionis iuramenti	XXVI	
pro tribus rescribendis	XV	
pro undecim cartis	XI	
pro bulla iuramenti	XII	grossi,
pro ianitore	V	grossi,
pro abbreviatore prothonotariorum	II	ducati,
pro birreto correctorum	V	grossi,
pro custode cancellarie	IIII	ducati VI grossi,
pro registratura cedule provisionis	V	grossi,
pro familiare custodis	II	grossi,
pro auschultatore	II	grossi,
pro prothonatoriis	XXIX	ducati,
pro plumbo	XXXI	ducati,
pro plumbatoribus	II	ducati,
pro familiaribus plumbatorum	VI	grossi,
in registro	XV	ducati I grossus,
abbreviatori pro minutis	IIII	ducati,
abbreviatori pro expedicione	II	ducati.

Summa CXIIII ducati II grossi papales.

Pro pallio:

subdiaconis pape	C	ducati,
cleris cerimoniarum	XX	ducati,
advocato	X	ducati,
pro licteris	XII	ducati,
pro registro et plumbo	XII	ducati.

Summa cliiii ducati.

In propinis:

domino Bononiensi cardinali commissario in antependiis	clxx	ducati,
notario cause	XXX	ducati,
auditori	VI	ducati,
familiaribus pape qui intimarunt nobis provisionem domino Johanni episcopo Monasteriensi factam	XII	ducati,

schutiferis cardinalis commissarii qui eciam fecerunt intimacionem provisionis facte XVI ducati,
camerariis cardinalis XII ducati,
parefarnariis VIII ducati,
credenciario IIII ducati,
ad coquinam IIII ducati,
ad canapam III ducati,
valisario II[1])
pabulario II
cursoribus pape IIII
camerario episcopi Tervisini VI

Summa II^{c} lxxix ducati.

Magistro Hinrico Gerwen praeposito procuratori cause pro sallario suo c ducati.

Summa summarum expositorum in camera, in pallacio, in cancellaria et in domo commissarii et pro procuratore III^{m} VI lxxxvii [ducati[2]) VII grossi papales.

Exposita in negocio postulacionis ad curiam Romanam et in curia ac in via ad partes:

Primo exposita per viam ad Romanam curiam xl floreni renenses xxxvi ducati et xxiiii novi grossi.
Exposita in camera apostolica, pallacio, cancellaria, in domo commissarii et pro procuratore III^{m} vi^{c} lxxxvii ducati et vii grossi papales.
Exposita Rome pro expensis vestibus, equis ac aliis diversis II^{c} xcix ducati VI grossi papales et x biocchi.
Exposita per viam in reditu de Romana curia ad partes xl ducati ac IIII ducati mutuati[3]) Symoni Sifridi et xx floreni renenses.

Summa summarum omnium expositorum IIII^{m} lxvii ducati lxi floreni vi novi grossi.

Wir finden also an Ausgaben bei der Einsetzung oder Ueberführung Johannes von Münster nach Magdeburg durch die Sprecher oder Bittsteller des Magdeburger Capitels verbraucht in der päbstlichen Schatzkammer für die gemeinsame Hauptkasse des Pabstes

[1]) In der Urschrift ist bei diesen vier Posten vergessen anzugeben, daß Ducaten gemeint sind.

[2]) In der Urschrift ist vergessen hier hinter VI über der Linie c zur Bezeichnung der Hunderte noch anzubringen. Hernach ist's ganz richtig angebracht.

[3]) Die Urschrift hat die Accusativ form mutuatos.

1250 Ducaten, für die Gesammtkasse der Cardinäle 1250 Ducaten, an ermäßigter Abgabe an die Kammer 104 D. 4 Schill., ebenso an das Cardinalcollegium 104 Ducaten 4 Schillinge, an drei ermäßigten Abgaben an die päbstliche Schatzkammer 313 Ducaten 47 Schillinge, für die Quittung der päbstlichen Kammer 7 Ducaten, für die Quittung des Cardinalcollegiums 6 Ducaten, für die Notare der Kammer 6 Ducaten, insgesammt 3040 Ducaten und 55 Schillinge oder, da 11 Schillinge einen Papstgroschen ausmachen, 5 Papstgroschen, die so viel sind wie ein halber Ducaten.

In der Kanzlei werden ausgegeben für die Einsetzungsbulle 26 Papstgroschen, für die Bulle ans Capitel 26, für die Bulle an die unter dem Metropoliten stehenden Bischöfe 26, für die Bulle an die Geistlichkeit 26, für die Bulle an die Laien 26, für die Bulle an die Lehnsleute[1]) 26, für die Bulle wegen Auftrags der Eidesabnahme 26, für drei Antwortschreiben 15, für elf Pergamenthäute 11, für die Bulle wegen der Eidesleistung 12, für den Thürhüter 5 Pabstgroschen, für den Schnellschreiber unter den ersten der Notare des Vicekanzlers 2 Ducaten, für den Bischofshut der die päbstlichen Schreiben nachprüfenden und berichtigenden Kirchenobern 5 Papstgroschen, für den Wächter der Kanzlei 4 Ducaten 6 Groschen, für die Eintragung der Bestätigungsurkunde oder des päbstlichen Schreibens über die Einsetzung ins Erzbischofsamt 5 Groschen, für den vertrauten Diener des Kanzleiwächters 2 Groschen, für den der Verlesung zuhörenden Beamten als Zeugen 2 Groschen, für die ersten der Notare 29 Dutaten, für das Blei zu den Beisiegeln 31 Ducaten, für die das Bleisiegel an die Bullen legenden päpstlichen Räthe 2 Ducaten, für die päbstliche Hofdienerschaft dieser Siegelbewahrer 6 Groschen, beim Eintrag in das vom Vicekanzler verwahrte Register 15 Ducaten 1 Groschen, an den Schnellschreiber an ermäßigten Abgaben (für bloße Auszüge aus den vielen Bullen? ermäßigt, weil der neue Erzbischof schon als Bischof von Münster Zahlungen geleistet hatte?) 4 Ducaten, an den Schnellschreiber für

[1]) Gemeint sind das Capitel, die Suffraganbischöfe, der Clerus, die Laien und die Vasallen der Domkirche, Stadt und Diöcese Magdeburg. Cf. Gustav Schmidt, Päbstliche Urkunden und Regesten von 1295—1352. Halle 1886 pag. 9—11.

die Ausfertigung der vorher verzeichneten Bullen 2 Ducaten, in Summa 114 Ducaten 2 Pabstgroschen.[1])

Für das Pallium selbst oder im päbstlichen Palast kommen zur Berechnung: für die päbstlichen Subdiaconen 100 Ducaten, für die geistlichen Ceremonienmeister 20 Ducaten, für den Vogt 10 Ducaten, für die kostbaren Säume, Einfassungen, Ränder des Bischofsgewandes 12 Ducaten, für das päpstliche Register und das nöthige Blei zu den Bullen 12 Ducaten, in Summa 154 Ducaten.

An Beköstigungs- und Verpflegungsgeldern erwachsen: für den Cardinal von Bologna als päbstlichen Beauftragten wegen der Vorhänge vor dem Bischofsgewand 170 Ducaten, an den unterzeichnenden und dadurch öffentlich urkundenden Rechtskundigen in der vorliegenden Verhandlung 30 Ducaten, an den richterlichen Bevollmächtigten zur Vernehmung der Parteien 6 Ducaten, an die vertrauten Diener des Pabstes, welche den Magdeburger Abgeordneten die Bestätigungsurkunde einhändigten, 12 Ducaten, an die Schildknappen des Cardinals von Bologna als Commissars, welche diese Einhändigung der Bestätigungsurkunde als Bewaffnete sicherten, 16 Ducaten, an die Kämmerer des Cardinals 12 Ducaten, an die Stallmeister (paravedarii, parafrenarii, palafrenarii conf. französisch palfrenier) 8 Ducaten, an den vorkostenden credenzenden Truchseß oder Schenken 4 Ducaten, in die Küche 4 Ducaten, in die Vorrathskammer (cannava, caneva, canepa) 3 Ducaten, an den Sattler als Felleisenmacher 2 Ducaten, an den die Beköstigung und Fütterung vorweg bestellenden und besorgenden Fouragierer 2 Ducaten, an die päbstlichen Läufer und Eilboten 4 Ducaten, an den Kämmerer des Bischofs von Treviso (episcopus Tarvisinus) 6 Ducaten, in Summa 279 Ducaten.

Für den Sachwalter Probst Heinrich Gerwen sein Sold 100 Ducaten. Diese fünf Posten ergeben 3687 Ducaten 7 Papstgroschen. Sonst kommen in Ansatz:

Kosten der Reise nach Rom 36 Ducaten 40 rheinische Guld. 24 Neugroschen. Diese 24 Ngr. betragen 1 rh. fl. oder 12 Pabstgroschen.

---

[1]) Es ergeben sich zunächst 89 Ducaten 252 Pabstgroschen. Diese Groschen machen, da 1 Ducaten 10 Pabstgroschen beträgt, 25 Ducaten und 2 Groschen aus. So entsteht obige Summe.

Ausgaben in Rom für Aufwand an Kleidung, Pferden und verschiedenen anderen Unkosten 299 Ducaten 6 Pabstgroschen 10 Bajocchi. Diese 10 Bajocchi werden nachher nicht mit summirt.

Ausgaben unterwegs auf der Rückreise vom päpstlichen Hof in Rom zur Uebernahme des neues Amtes: 40 Ducaten, Simon Sigfrids Darlehn 4 Ducaten, 20 rh. fl.

Also im Ganzen 379 Ducaten 61 rheinische Gulden 6 Pabstgroschen.

Diese Summe ergiebt mit den ersten fünf Posten 4066 Ducaten 61 rh. fl. 13 Pabstgroschen. Die letztgenannten machen 1 Ducaten 3 Pabstgroschen aus oder 1 Ducaten 6 Neugroschen.

So kommen wir auf 4067 Ducaten 61 rheinische Gulden und 6 Neugroschen, welche Gesammtsumme auch unsere Urschrift verzeichnet.

Miscellen.

1. Urteil über Erzbischof Ernst.

Es ist bekannt, wie der Erzbischof Ernst die aufstrebende Stadt Magdeburg zur Unterwürfigkeit zu zwingen gewußt hat. Vergeblich versuchte diese alles, um gleich ihren Hansegenossen an der See die Reichsfreiheit zu erringen. Selbst durch die Berufung auf kaiserliche Privilegien ließ sich der junge Erzbischof nicht beirren, sein Recht zu fordern, denn die Echtheit derselben war nicht außer Zweifel. Begreiflich war es, daß dieses Scheitern ihrer Bemühungen bei den Bürgern, namentlich bei den mächtigen, dem Rate angehörenden Geschlechtern eine große Erbitterung hervorrief, um so mehr, als sie geglaubt hatten, daß das Kind, welches ihnen zum Oberhaupte gesetzt war, nicht eine so große Energie bei der Geltendmachung seiner Rechte an den Tag legen würde. Dies ist begreiflich; daß aber über 100 Jahre später dieser Groll noch in den Herzen der Magdeburger lebte, ist jedenfalls zu verwundern. Als daher das

Domkapitel den jungen Herzog August von Sachsen 1626 zum Coadjutor des Administrators Christian Wilhelm gewählt hatte, zum ersten Male also wieder die Regierung eines Prinzen aus sächsischem Hause in Aussicht gestellt war, da kamen den Magdeburgern wohl wieder die alten Kämpfe ihrer Altvordern in den Sinn, aus denen sie auch für sich wenig Gutes von dem späteren Herrscher August hoffen mochten. Und wirklich ist dieser den Magdeburgern stets fremd geblieben und hat nur selten die erste Stadt seines Stifts besucht. Wie man in Magdeburg über seine Wahl dachte, zeigt eine Stelle aus dem Protokoll des Sekretärs Meyer vom Jahre 1626 (A. Erzst. M. II. 708 im K. Staatsarchiv Magdeburg):

Bürgermeister Dauth fragt bei Gelegenheit einer größeren Versammlung Magdeburger Bürger (Begräbnis), „ob man vermeinet, daß die Domherren wol gethan, daß Sie aus dem Hause Chursachsen einen Coadjutor erwählet. Die Stadt Magdeburg hätte billig zu bedenken, daß ihr noch von keinem Erzbischofe zu Magdeburg so wehe gethan und hart zugesetzt worden wäre, als eben von dem Erzbischof Ernst, welcher ein Herzog von Sachsen gewesen. Darumb zu besorgen, daß Ihr von dem denominirten coadjutore auch allerhand Widerwertigkeiten zugezogen werden möchten und hätten die Herren Capitularen mit solcher unzeitigen Erwählung sich und andere sehr wehe gethan in Betracht, daß die Domherren einen leiblichen Eid geschworen, nun hinfüro zu ewigen Zeiten keinen aus dem Hause Sachsen zum Erzbischofe zu erwählen, hätten also hierin wider ihr Gewissen, Eid und Pflichten gehandelt und dieß würden sie thätlichen empfinden.“ Dr. Hertel.

2. Verbindlichkeit der Verlobung.

In dem Protokollbuch des Propstes Philipp Müller vom Kloster U. L. Fr. findet sich unter dem 28. Juli 1686 eine merkwürdige Eintragung, welche gewisse Gebräuche bei dem Verlöbnis und zugleich die Verbindlichkeit eines solchen erkennen läßt. Der Propst hatte insofern mit der Sache zu thun, als die Verlobte die Klosterköchin war, also zu seinem Gesinde gehörte, und weil er immer noch auf der Ausübung der Gerichtsbarkeit auf seinem Gebiete, der Klosterfreiheit, bestand. Leider erfahren wir nicht, wie die Sache noch schließlich zum Austrag gebracht ist. Die Eintragung lautet:

Klosterköchin Marie Willen möge den Fischer Andres Schiebel, mit dem sie sich verlobt, nicht haben, hat das vorige Weib übel gehalten, söffe stets. Hab ihr einen Thaler darauf geben, sie ihm ein Schnupftuch. Und den Thaler 8 Tag hernach wiedergeschickt, so er aber nicht angenommen, wolle ihr keine Rede stehen. Geschehen bei ihrem Schwager, der Schwester Mann. Petit den Mann abzuweisen, daß er abstehe. Respondet, die Verlöbnis sey verbindlich und möge sie sich wohl wahren. Dr. Hertel.

Vereins-Chronik.

Sitzung am 14. Januar 1886.

Nachdem der Vorsitzende die Versammlung begrüßt und ein erfreuliches Gedeihen dem Verein auch im neuen Jahre gewünscht hatte, hielt Herr Dr. Max Dittmar einen längeren Vortrag über die Beziehungen zwischen Gustav Adolf und der Stadt Magdeburg 1631. Einleitend stellte er dar, wie der König seinen ganzen Kriegsplan auf den Anschluß der mächtigen Elbfestung gegründet hatte, denn sie war ihm das Fundament des ganzen Krieges. Die Verhandlungen waren auch so weit gediehen, daß Gustav Adolf sicher auf den Anschluß Magdeburgs rechnen konnte. Und ihm verdanken die Schweden die Erfolge überhaupt, welche sie im dreißigjährigen Kriege errungen haben. Selbst der Fall von Magdeburg, den Gustav Adolf bei etwas mehr Eile und größerem Nachdruck hätte abwenden können, ist für sie vom allergrößten Vorteil gewesen. Die Rettung des Protestantismus und der deutschen Libertät sind in der Folge erst durch Magdeburgs Politik möglich geworden. Die Beziehungen Gustav Adolfs zu Magdeburg bis zur Schlacht bei Breitenfeld hat Wittich in seinem vortrefflichen Buche schon klar gelegt. Anders ist es mit den Verhältnissen nach der Zerstörung. Diese sind viel weniger bekannt. So lange noch die Kaiserlichen im Besitze der Stadt waren, war an ein Wiederaufblühen derselben nicht zu denken, da der kaiserliche Gouverneur Graf von Mansfeld sie zu einer völlig katholischen Stadt machen wollte. Erst nach dem Abzuge desselben am 8./18. Januar 1632 und der Besetzung der Stadt durch Baner kehrten die Bürger aus dem Exil zurück und begannen nun eifrig den Wiederaufbau ihrer Häuser und die Wiederaufnahme ihrer Beschäftigungen. In dieser schweren Zeit hat sich besonders der Ratsherr Andreas Law um seine Mitbürger verdient gemacht, während Guericke erst nachher sich hervorthat. Erst vier Wochen nach der Besetzung Magdeburgs durch die Schweden erfahren wir etwas von ihr, indem sie am 12. Februar eine Deputation an den Fürsten Ludwig von Anhalt-Cöthen sendet, der von Gustav Adolf zum Statthalter der Stifter Magdeburg und Halberstadt ernannt war. Es wurde

nun ein provisorisches Stadtregiment eingesetzt und von diesem eine Gesandtschaft, bestehend aus dem Bürgermeister Georg Schmidt, Ratsherrn Matthias Helwig und dem Syndicus Dr. Gustav Denhart, an Gustav Adolf abgeschickt; diese treffen ihn in Frankfurt a. M. und haben dann noch einige zweite Audienz in Höchst. Wir sind über diese Audienzen am besten unterrichtet durch einen Brief des Bürgermeisters Schmidt; auch die dem König überreichte Bittschrift ist bekannt gegeben. Der König gab hier den Abgesandten der Stadt die weitgehendsten Versprechungen. Da er aber durch die Kriegsereignisse selbst an der Erfüllung derselben verhindert war, so verwies er die Deputation an den Reichskanzler Oxenstiern, der ihnen am 15. März in Mainz die wichtige Generalresolution erteilte. Da diese indeß nicht die unbedingte Bestätigung der Privilegien der Stadt enthielt, so ist von mancher Seite die Lauterkeit der Gesinnungen des Königs und die Ernsthaftigkeit seiner Versprechungen in Zweifel gezogen worden. Dennoch ist dieselbe nicht anzuzweifeln, wie namentlich aus einem Briefe Gustav Adolfs an den General-Kommissar Erik Andersson hervorgeht, worin er schreibt, Magdeburg solle mehr begnadet werden, als jede andere Stadt, freilich sollte es immer schwedisch bleiben. Der König gab auch jetzt der Stadt die Erlaubnis, eine forma Reipublicae, eine städtische Verfassung, auszuarbeiten, und versprach, zu ihren Gunsten ein königliches Plakat zu erlassen. Beide Schriftstücke wurden von den Magdeburgern in Urkundenform gebracht und Oxenstiern überreicht zur Erwirkung der königlichen Bestätigung, diese ist freilich nicht erfolgt. Die beiden höchst wichtigen und interessanten Urkunden wurden von dem Vortragenden zum Schluß mitgeteilt. Besonders wichtig war die beabsichtigte Änderung der Verfassung von 1630 und die vollständige Vernichtung der Innungsgewalt. Da der Vortrag die Zeit der Dauer der Sitzung vollständig in Anspruch genommen hatte, so unterblieben weitere Mitteilungen.

Sitzung am 4. Februar 1886.

Nachdem der Vorsitzende die eingegangenen Schriften vorgelegt, gab Herr Dr. M. Dittmar die Fortsetzung seines Vortrages über die Beziehungen der Stadt Magdeburg zu Gustav Adolf nach der Zerstörung. Nachdem die an den König abgesandte Deputation zurückgekehrt war, wurde Ende März oder Anfang April der Rat der Stadt wieder hergestellt. Die Magdeburger konnten mit den Versprechungen des Königs zufrieden sein, aber sie gingen wegen des fortdauernden Krieges, welcher den König ablenkte, nicht in Erfüllung. Die protestantischen Stände, namentlich die Hansastädte, verhielten sich der Stadt gegenüber sehr teilnahmlos und vielfach wurde der Hohn und Spott laut wegen des Anschlusses der Stadt an die Schweden. Trug dieses schon dazu bei, die Stimmung der zurückgekehrten Bürger sehr herabzudrücken, so wurde dies noch dadurch in viel höherem Maße herbeigeführt, daß die schwedische Besatzung sich die größten Unbilden gegen die Bürger zu schulden kommen ließen, die Offiziere und selbst der Obergeneral Baner voran. Die Befehle des Kanzlers Oxenstiern wurden gar nicht beachtet und das in der Stadt noch vorrätige Metall von den Officieren nach Hamburg verkauft. Auch die vom Statthalter Ludwig von Anhalt-Köthen gegebenen Bestimmungen fanden keine Beachtung. Daher beschloß man, noch eine neue Gesandtschaft an den König abgehen zu lassen und die Bitte um Herstellung der Stadt ihm vorzutragen. Vorher wurde darüber mit Fürst Ludwig verhandelt und diesem auf dem Tage zu Calbe (Juli 1632) ein Memorial vorgelegt, welches auch abschriftlich an den König geschickt wurde. In demselben hatten die Magdeburger ihre Forderungen zusammengestellt, welche allerdings wenig bescheiden und sehr weitgehend waren. Zu Gesandten wurden Bürgermeister Schmidt, Dr. Dennhardt und der Ratsherr Law bestimmt. Aber sie kamen überhaupt

nicht mehr zur Abreise. Geldnot und die Kämpfe bei Nürnberg, der Einfall Wallensteins in Sachsen und schließlich der Tod des Königs hinderten die Gesandtschaft. Trotz dieses letzten großen Unglücksfalles verzagten die Magdeburger noch nicht, denn sie hofften, daß die Königin Marie Eleonore, die der Zeit in Deutschland war, und der ihnen freundlich gesinnte Kanzler Oxenstiern die Versprechungen des Königs erfüllen würden. Sie wandten sich daher bittend in einem Briefe an die Königin, aber wahrscheinlich erhielten sie keine Antwort. Aber Oxenstiern hielt Gustav Adolfs Versprechungen aufrecht. — Der Vortragende besprach dann die Absichten, welche Gustav Adolf zu seinem Zuge nach Deutschland veranlaßt hatten. Nicht die deutsche Kaiserkrone erstrebte er, sondern, wie sein vertrautester Ratgeber Oxenstiern es selbst ausgesprochen hat, er wollte ein großes baltisches Reich, welches die Länder um die Ostsee umfaßte, gründen; vielleicht auch wollte er die protestantischen Stände Deutschlands zu einem Bunde zusammenfassen und als Schutzherr desselben auftreten. Die Stadt Magdeburg sollte schwedische Stadt werden, da sie militärisch von so großer Bedeutung war. Hier in der Stadt glaubte man wohl, Gustav Adolf wollte sich zum Kaiser machen und darum ließen sich die Bürger die Privilegien von ihm bestätigen. Man darf sie deshalb nicht tadeln, wie dies wohl geschehen ist, denn in dieser Zeit war der König der alleinige Herr im Erzstift. Keineswegs aber gaben sich die Magdeburger ohne Weiteres den Absichten des Königs preis: ihr Streben war immer noch auf die Reichsfreiheit gerichtet und darum traten sie sowohl dem König als auch seinem Statthalter, dem Fürsten Ludwig, muthig entgegen. Den von Gustav Adolf geforderten Treueid leistete der Vertreter der Stadt, Andreas Law, nicht und wurde hierin von dem ganzen Rate vertreten. — Daß die Versprechungen des Königs für Magdeburg ernst gemeint waren, darf wohl nicht bezweifelt werden und nur der Tod hinderte ihn, sie zu erfüllen. Sein Andenken ist durch die Schandthaten der schwedischen Officiere gegen Magdeburg sehr verdunkelt wurden. Selbst Oxenstiern konnte in der Folge trotz seiner Zuneigung zu der Stadt die Versprechungen nicht vollständig erfüllen; ihm mußte das Interesse der Krone Schweden über das der Stadt gehen. So griff denn allmählich eine große Erbitterung der Bürger gegen die Schweden Platz, die namentlich durch die schlechte Mannszucht der Garnison genährt wurde, und so ist es denn nicht zu verwundern, daß Otto v. Guericke den König selber anklagt, daß er alles Ungemach über die Stadt gebracht habe. Aber sein Blick war jedenfalls getrübt durch das Scheitern seiner vielen Bemühungen für das Wohl seiner Vaterstadt. — An den Vortrag knüpfte sich noch eine längere Besprechung an, welche sich hauptsächlich auf die von den Magdeburgern erstrebten Privilegien und die Versuche zur Erlangung der Reichsfreiheit erstreckte.

Die Territorialpolitik der Magdeburger Erzbischöfe Wichmann, Ludolf und Albrecht 1152—1232.

Von Dr. phil. J. Hartung.

2. Capitel.

Erzbischof Ludolfs Territorialpolitik.

Der Nachfolger des Seeburger Grafen auf dem Magdeburger Erzstuhl war Ludolf, ein Bauernsohn aus Croppenstedt.[1]) Er war schon bei Jahren, doch hat kein unwürdiger Nachfolger Wichmanns in ihm den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg bestiegen. Der stauffischen Sache, der sein Vorgänger mit Eifer gedient, hat er sich als ein zäher und nicht unglücklicher Vertreter in Sachsen erwiesen, dem Erzstift ist er ein umsichtiger Schirmer und Förderer seiner Interessen gewesen, und wie er trotz seines gewaltigen Leibesumfanges, der ihn nöthigte, sich auf einem Wagen transportiren zu lassen, auf dem Schlachtfelde der Rolle, welche die Zeiten ihm zuertheilten, gerecht geworden ist, Mord, Brand und Verheerung jeder Zeit mit gleicher Münze heimzuzahlen wußte, so zeigt er auch da, wo wir die Gänge der Magdeburgischen Politik schärfer zu erkennen glauben, eine nicht gewöhnliche staatsmännische und diplomatische Begabung.

Erzbischof Ludolf und die Welfen.

Nachdem Ludolf die ersten Jahre in Ruhe und Frieden verlebt, riß ihn der Tod Heinrich's VI. in den Strudel des mit verdoppelter Macht neu ausbrechenden Kampfes der Stauffer und Welfen. Der Platz, den das Magdeburger Erzstift darin einnahm, konnte kaum

[1]) Ueber Ludolf handelt Kohlmann, Erzbischof Ludolf, sein Leben und seine politische Thätigkeit, Diss. Halle 1885, mit wesentlicher Beschränkung auf seine reichspolitische Wirksamkeit. Daselbst auch die ältere Literatur.

zweifelhaft sein, eine fast halbhundertjährige Tradition, deren Bedeutung durch wichtige materielle Interessen unterstützt wurde, wies auf die Seite jener. Wie wenig Veranlassung auch vorliegt, die Theilnahme Wichmanns an dem Entscheidungskampfe gegen Heinrich den Löwen auf eine von vornherein aggressiv gegen die welfische Macht gerichtete Territorialpolitik des Erzstiftes zurückzuführen, so hatte der Erfolg dieses Kampfes, die Erwerbung des von dem Herzog beanspruchten Sommerschenburg, doch einen nicht leicht zu überbrückenden Gegensatz zwischen den welfischen und Magdeburgischen Interessen geschaffen. Die Zähigkeit, mit welcher Heinrich der Löwe und seine Söhne eine definitive Anerkennung der durch die Ereignisse von 1181/82 geschaffenen Verhältnisse zu umgehen wußten,[1]) das in vielfachen Versuchen zu Tage tretende Streben, die alte Stellung wiederzugewinnen, welches die ersten Regierungsjahre Heinrich's VI. beunruhigte und durch die Versöhnung von 1194 einen nur äußerlichen Abschluß gefunden hatte,[2]) mußte den berufenen Vertreter der Magdeburgischen Interessen von vornherein mit Mißtrauen erfüllen einer politischen Combination gegenüber, welche dazu führen konnte, die Welfen ihre niemals ganz aufgegebenen Ansprüche mit größerer Aussicht auf Erfolg wieder aufnehmen zu lassen.

Nun hatte allerdings die antistauffische, Kölnische Parthei, als am 8. März 1198 eine große Anzahl von Reichsfürsten mit Ludolf von Magdeburg an der Spitze zu Mühlhausen Philipp von Schwaben auf den erledigten Thron erhob, endgültig eine Candidatur noch nicht in's Auge fassen können, weil sie von den in Aussicht genommenen Candidaten immer wieder im Stich gelassen war. Doch es war offenbar, daß sie, wer auch immer ihr Erkorener sein würde, in dem unvermeidlichen Kampfe mit den Stauffern das welfische Haus zu ihren vornehmsten Stützen zählen mußte, dessen Bestrebungen Widerstand zu leisten kaum Sache eines von ihr erhobenen Königs sein konnte. Daß dieser Interessengegensatz ganz besonders die Haltung Ludolfs in dem Thronstreite beeinflußte, ergiebt sich wohl am deutlichsten daraus, daß Papst Innocenz den Erzbischof wiederholt mit

[1]) v. Heinemann, Heinrich von Braunschweig 199 ff.

[2]) Toeche, Heinrich VI., 305.

der Versicherung für seinen Schützling zu gewinnen sucht, daß der Territorialbestand des Erzstiftes nicht beeinträchtigt werden sollte.[1]) Freilich darf nicht verschwiegen werden, daß Stimmenkauf und Bestechung, später von den deutschen Fürsten zu einem gewinnreichen System ausgebildet, schon bei der Doppelwahl von 1198 eine Rolle gespielt, und daß auch Ludolf in älterer wie in neuerer Zeit diesem Vorwurfe nicht entgangen ist.[2])

Den Kampf, der in Folge dieser Doppelwahl sieben Jahre lang Deutschland in Verwirrung setzte, hatte Ludolf nach zwei Seiten zu führen, gegen die benachbarten Welfen, den König Otto und dessen kriegstüchtigen Bruder, Pfalzgraf Heinrich, sowie gegen die römische Curie und den weitblickenden, weithin wirkenden Leiter ihrer Politik, Papst Innocenz III. Nach beiden Seiten hat Ludolf seinen Standpunkt mit Zähigkeit vertreten. Man kann allerdings nicht sagen, daß die Art und Weise, in der der Magdeburger Erzbischof seine politische Selbständigkeit den Forderungen des Oberhauptes der Kirche gegenüber zu wahren suchte, einen besonders erquicklichen Eindruck macht. Es ist ein System von allerlei Kniffen und Schlichen, von Ausweichen und Hinhalten, von nicht erfüllten Versprechungen und gebrochenen Eiden, mit dem der Erzbischof dem Drängen des Papstes auf Anerkennung des Welfen begegnet, freilich ganz entsprechend den krummen Pfaden der Politik Innocenz III., die bald durch Freundlichkeiten, bald durch Drohungen, bald durch Bestechungen, mit denen man auch dem Magdeburger Erzbischof zu nahen wagte,[3]) bald durch Mißbrauch kirchlicher Strafmittel, von denen Ludolf ebenfalls nicht verschont geblieben ist, den deutschen Episcopat in seiner Gesammtheit dem welfischen Schützling der Curie zuzuführen bemüht war. Nur einmal scheint Ludolf ein

[1]) Innoc reg. sup. n. imp. ed. Baluze, no. 38: nos pro eo promittimus, quod super possessionibus ejus (Magd. eccl.) nihil temere attentabunt.

no. 109: praesertim cum idem rex sufficientem praestare velit super indemnitate Magdeb. eccl. cautionem.

[2]) Honor. Chron. contin. Weingart., M. G. 21, 480. Meibom, script. rer. Germ. III, 229, letzterer erkennt übrigens auch die Sorge um Sommerschenburg als bestimmend an.

[3]) de cardenal lovede den bischope vordernisse und gave, dat he to Otten kerde, Schöppenchronik 125.

erlösendes Wort gefunden zu haben, das der hinterhaltigen Geschmeidigkeit seines sonstigen Auftretens gegenüber angenehm auffällt, als er dem päpstlichen Legaten Guido bei einer Zusammenkunft in der Gegend von Halle mit dürren Worten erklärte, er werde den Befehlen des Papstes nicht gehorchen, da sie die Befugnisse des päpstlichen Stuhles überschritten und deshalb gegen die göttlichen Satzungen wären, und daß nach seiner Ansicht die Haltung des Papstes im Thronstreit durch persönliche Rücksichten oder gar durch Bestechung veranlaßt sei.[1]) Der Legat nannte ihn darauf einen verrückten Greis,[2]) eine Urbanität, die auch in dem Schreiben Innocenz einen Wiederhall gefunden hat,[3]) und verhängte bald darauf die Excommunication über den Erzbischof, in der er bis gegen Ende seines Lebens hin sich befand, nicht lange vor seinem Tode hat er sich mit der Kirche wieder ausgesöhnt,[4]) zu einer Zeit, wo die wachsende Macht Philipps von Schwaben auch den Papst an einen Ausgleich mit diesem zu denken nöthigte.

Der Krieg gegen die Welfen verlief in verschiedentlichen Glückswechseln. Begonnen durch einen Angriff des Pfalzgrafen Heinrich auf das Erzstift Ende 1199 oder Anfang 1200, wobei Sommerschenburg genommen und Calbe zerstört wurde, führte er zunächst zu einem erfolgreichen Zuge des Stauffers und seines Verbündeten gegen die welfischen Lande, Sommerschenburg wurde zurückerobert und mit neuen Befestigungen versehen, Warberge am Elm, der Sitz eines den Welfen anhängenden Geschlechts, dem Sommerschenburg von diesen übergeben sein soll,[5]) gebrochen und als Entgelt für das zerstörte Calbe Helmstedt den Flammen überliefert.[6]) Bald darauf folgte ein zweiter Zug,

[1]) Innoc. reg. sup. neg. imp. no. 109: relaxasti contra eum (den Legaten) et Romanam ecclesiam linguam tuam .... An forte putas, quod mandatum tibi factum fuerit contra Deum., aut in tali negotio, tamquam ad apostolicam sedem non spectet, nobis non debeas obedire? Sane si fuissemus in facto imperii personarum aut munerum acceptores ꝛc.

[2]) Schöppenchronik 125, Chron. Mont. Ser. M. S. 23, 171: delirum senem appellando.

[3]) ita, ut desipere videaris in senio, qui tempore sapueras juventutis

[4]) Chron. Mont. Ser. a. a. O.

[5]) Chron. Marienth. Meibom. rer. Germ. III, 249.

[6]) Sächs. Weltchr. D.-Chr. 2, 237. Braunschw. Reimchr. v. 5836 ff. Schöppenchronik 122 mit falscher Chronologie.

der bis vor die Mauern von Braunschweig führte.[1]) Dann kamen aber trübere Tage, dem glänzenden Aufschwunge der staufischen Sache folgte namentlich seit dem Scheitern des Zuges gegen Braunschweig und der offenen Partheinahme Innocenz III. 1201 eine Zeit des Niederganges. Sommerschenburg ist offenbar um diese Zeit von den Welfen von Neuem zurückerobert, wenigstens waren die welfischen Brüder bei ihrem Theilungsvertrage 1202 in der Lage, darüber zu verfügen,[2]) ebenso über Haldensleben, das aber wahrscheinlich schon 1194 an die Welfen zurückgegeben ist.[3]) Dazu kam 1203 ein großer Angriff der vereinigten welfisch-böhmisch-thüringischen Streitmacht auf Halle, das aber Erzbischof Ludolf und der Markgraf Otto von Brandenburg 9 Wochen lang mannhaft hielten, bei dieser Gelegenheit fand die oben berührte merkwürdige Unterredung des Erzbischofs mit dem päpstlichen Legaten statt.[4]) Frühling 1204 ging dann durch den Uebertritt des Pfalzgrafen Heinrich zur staufischen Parthei ein neuer entscheidender Umschwung vor sich, der auch dem Erzstift wieder Luft machte, so daß Ludolf zu den Kämpfen um Weißensee, die zur Unterwerfung des Thüringers führten, mit einer stattlichen Heeresmacht herbeieilen konnte.[5]) In hellerem und hellerem Lichte erstrahlte der Stern des Stauffers, den Erfolgen in Sachsen gesellten sich ähnliche am Rhein, und als inmitten dieser Entwickelung Erzbischof Ludolf am 16. oder 17. August[6]) 1205 nach etwa dreiwöchentlichem Leiden aus dem Leben schied, konnte es scheinen, als ob der Kampf der Welfen und Stauffer und der damit verknüpfte Kampf des Erzstifts Magdeburg zur Vertheidigung der Errungenschaften Erzbischof Wichmann's einer baldigen und zweifellosen Entscheidung entgegengehe.

---

[1]) Winkelmann, Philipp von Schwaben 183.

[2]) Orig. Guelph. III, 626. 852. vgl. v. Heinemann, Heinrich von Braunschweig, Exc. II, S. 293 ff. Ein Gottfried v. S. um diese Zeit Zeuge bei König Otto, R. M. II, 204, vielleicht der Canonikus Gottfried v. S. bei v. Heinemann, Heinrich v. Br. Urkanh. no. 4. [3]) S. oben S. 46, 3.

[4]) Schöppenchronik 125, vgl. oben S. 116.

[5]) Schöppenchronik nennt 1100 Ritter, S. 125. 126, wohl mehr der Wahrheit gemäß als das Chron. Mont. S. 171, welches von 30000 weiß.

[6]) Ersteres Datum vertritt Winkelmann, Philipp von Schwaben 372, 2, letzteres Kohlmann, Erzbischof Ludolf 55. Ebenda sind auch die übrigen Angaben zusammengestellt.

Die Auftragung der Brandenburgischen Allode an das Erzstift 1196.

Unter den Acten speciell territorialpolitischer Bedeutung, deren wenig zahlreiches Vorkommen bei der kurzen, in ihrem größten Theile von schweren Kämpfen erfüllten Regierung Ludolfs natürlich ist, hat von jeher die Lehnsauftragung bedeutender Besitzungen Seitens des Brandenburgischen Markgrafen Otto's II. und seines Bruders Albrecht im Jahre 1196 besonderes Interesse erregt, welches nicht nur in der allgemeinen Bedeutung dieses Actes, sondern auch in den eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche die Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials der Forschung bereiten, seinen Grund zu haben scheint. Nach der letzten umfassenderen Darstellung, welche diese eigenthümliche Angelegenheit erfahren hat,[1]) waren nach dem Tode Heinrichs von Gardelegen die beiden andern Söhne Otto's I., Otto II. und Albrecht von Arneburg in Krieg gerathen, im Verlaufe dessen Albrecht von seinem Bruder gefangen wurde, während dieser durch den Angriff Albrechts sich genöthigt sah, für einen vorher gelobten Kreuzzug vom Papste Dispens einzuholen. Erzbischof Ludolf erhielt für Vermittlung desselben Abtretungen, welche zu bestätigen Albrecht durch seine Haft gezwungen wurde. Als dann später die Brüder in Folge dieses Schrittes in Streit mit dem Erzbischof geriethen, wurden sie von demselben mit dem Banne belegt, dessen Aufhebung sie erst durch Abtretung oder vielmehr Auftragung ihrer gesammten Allode erlangten.[2])

---

[1]) F. Voigt, Märkische Forschungen 9, 93 ff., vgl. desselben Geschichte des Brandenburgisch-Preußischen Staates 1, 35.

[2]) Es geht diese Ansicht im Wesentlichen auf Wohlbrück zurück, v. Ledebur Archiv 1, 172 ff. dem sich Riedel ebd. 202 ff. und Mark Brandenburg 1, 63, Hellwing, Gesch. d. Preuß. Staates 1, 127 und andere anschlossen. Im Gegensatze namentlich zu Gercken, Verm. Abh. 2, 132. 3, 77 ff. wurden von diesen zwei Punkte besonders betont, einmal, daß es sich nur um Allode, nicht um die ganze Mark handele, dann, daß nicht übertriebene Devotion, sondern der Druck von Kirchenstrafen die Schenkung veranlaßt habe. Ersteres war übrigens schon vom Frhrn. v. Gundling, Geschichte der Mark Brandenburg 568, betont. Einwendungen, die durch das im weiteren Umfange zugängliche Quellenmaterial meist hinfällig geworden sind, erhebt Rödenbeck, v. Ledebur Archiv 9, 39. Stenzel, Gesch. d. Preuß. Staates 1, 32, hält an der Frömmigkeit der Zeit als Motiv fest, ihm schließt sich im Allgemeinen Jacobs, Gesch.

Das vorhandene Urkundenmaterial besteht aus einer Bestätigungsurkunde Heinrich VI. vom 28. October 1195 über die in seiner Gegenwart erfolgte Schenkung von Möckern und Schollehne an Magdeburg durch den Markgrafen Otto und seinen Bruder Albrecht.[1]) Sodann folgt eine ausführliche Urkunde der beiden Brüder mit Protokoll über die Schenkung ihrer auf beiden Elbufern gelegenen Güter an das Erzstift vom 24., 25. und 28. November 1196 und die Formel eines bei dieser Gelegenheit geschworenen Eides.[2]) Endlich zwei Bestätigungsurkunden Heinrich VI. über diesen Akt vom 9. und 28. Juli 1197, die letztere derselben enthält eingehende Bestimmungen über die Rückgabe dieser Güter an die Brandenburger zu Lehn und besonders über die Vererbung derselben.[3]) Dazu gesellen sich einige Stellen aus den hervorragendsten Magdeburgischen und Brandenburgischen Quellen dieser Zeit.[4]) Es ergiebt sich aus beiden Arten der Ueberlieferung einmal die Thatsache einer Güterschenkung und einer Güterauftragung von Seiten der Brandenburger an das Erzstift, sodann die Thatsache der Verhängung des Bannes über den Markgrafen Otto durch Ludolf, endlich die Thatsache, daß Kämpfe zwischen den Brandenburgischen Brüdern stattgefunden haben, die zunächst für den jüngern, Albrecht, ungünstig abliefen, schließlich aber zu einer Versöhnung führten.

Wenden wir uns nun zunächst der ersten Güterschenkung vom Jahre 1195 zu, so erledigen sich die Aufstellungen Voigt's darüber sehr bald. Denn abgesehen von dem allgemeinen Bedenken, welches der Annahme einer in solcher Weise honorirten Dispensvermittlung entgegen steht, zumal seit Sommer 1195 mehrere päpstliche Legaten in Kreuzzugsangelegenheiten in Deutschland thätig

---

d. Landesth. d. Prov. Sachsen 202, an. Eine im Wesentlichen abweichende Auffassung entwickelt v. Raumer, reg. hist. Brand. zu no. 1623. 1625. 1640, und auch Kohlmann, Erzbischof Ludolf a. a. o. S. 23, hat über einzelne Punkte eigenthümliche Ansichten angedeutet. Auf Beide wird weiter unten einzugehen sein.

[1]) Riedel, III, 1, 1. cod. dipl. Anhalt. I, no. 700.

[2]) Riedel, III, 1, 2. 5. cod. dipl. Anhalt. I. no. 710.

[3]) Riedel, III, 1, 5. 7. cod. dipl. Anhalt. I, no. 718.

[4]) Schöppenchronik 124. 127. Pulcava Riedel IV, 1, 7, über die gegen diese Stelle erhobenen Anfechtungen vgl. unten, Chron. princ. Sax. Märk. Forsch. 9, 21. M. G. 25. 477. Brandb. Br. Chr. Riedel, IV, 1, 277. vgl. 298.

waren,[1]) spricht dagegen die Thatsache, daß Markgraf Otto frühestens auf dem Tage zu Gelnhausen Ende Oktober 1195 das Kreuz genommen hat,[2]) auf demselben Tage also, auf dem Heinrich VI. die in seiner Gegenwart vorgenommene Schenkung bestätigte. Wenn Voigt behauptet, daß der Markgraf schon zu Straßburg, wo der Kaiser im August weilte,[3]) sich zum Kreuzzuge bereit erklärte,[4]) so wird dies durch Arnold, auf den er sich stützt, in keiner Weise bewiesen. Derselbe berichtet nur, daß Heinrich zu Straßburg Briefe des Papstes über den Kreuzzug empfangen, daß er in Folge dessen eine eifrige Thätigkeit zur Förderung dieses Unternehmens entfaltet habe, und daß von seinem Eifer auch andere Fürsten, darunter der Markgraf von Brandenburg, fortgerissen worden wären. Arnold berichtet hier von dem Gang der Ereignisse offenbar in ihrem allgemeinen Zusammenhange, nicht in streng chronologischer Weise, wie er auch die Tage von Gelnhausen und Worms, auf denen sich der größte Theil der deutschen Fürsten zur Theilnahme entschloß,[5]) weiter nicht berührt. Es wird daher bei dieser Schenkung die durch die Kreuzzugsbewegung verstärkte und in weitere Kreise getragene religiöse Erregung in Betracht zu ziehen sein, vielleicht suchten die Brandenburger auch durch dieselbe gewisse Ansprüche des Erzstiftes[6]) abzufinden, aus denen ihnen in ihrer Abwesenheit mancherlei Schwierigkeiten erwachsen konnten, zumal der Erzbischof Ludolf den Kreuzzug nicht mitzumachen gewillt war.[7])

Schwieriger und verwickelter gestaltet sich die Frage nach der zweiten Güterauftragung vom Jahre 1196. Die Motivirung Wohlbrück's, Riedel's, Voigt's u. a. durch den über den Markgrafen verhängten Bann scheint allerdings durch die Heranziehung der

---

[1]) Toeche, Heinrich VI., 388. 389.

[2]) Chron. S. Petr. Geschqu. d. Prov. Sachsen 1, 45, die Ann. Marb. lassen ihn gar erst am 6. Decbr. 1195 zutreten, M. G. 17, 166.

[3]) Stumpf 4957. Arnold. chron. M. G. 21, 209.

[4]) Märk. Forsch. 9, 92.

[5]) Ann. St. Rup. Sal. M. G. 9, 778. Gest. ep. Halb. M. G. 23, 111.

[6]) s. oben S. 3, 8.

[7]) Die entgegengesetzte Nachricht der Ann. St. Paul. Vird. M. G. 16, 50, beweist dem Schweigen den übrigen Quellen gegenüber Nichts. Vgl. die Aufzählung der Theilnehmer bei Töche, Heinrich VI, 390. Winkelmann, Philipp von Schwaben, 60.

Schöppenchronik hinfällig zu werden. Dieselbe ist die einzige Quelle, welche von der Bannung des Markgrafen berichtet,[1]) sie zeigt sich über den ganzen Act vorzüglich unterrichtet, weiß von der Güterschenkung, der Zustimmung des Bruders Ottos dazu, sie weiß, daß der Markgraf die vorgenommene Schenkung vor weltlichem Gericht bestätigte, daß eine Urkunde Heinrich VI. darüber gegeben wurde,[2]) Dinge, die sonst nur aus der urkundlichen Ueberlieferung bekannt sind. Da sie nun sowohl die Bannung Otto's als die Güterauftragung berichtet, so kommt zunächst offenbar Alles darauf an, in welchen Zusammenhang sie beide Ereignisse bringt. Wir lassen der Wichtigkeit wegen die betreffende Stelle im Wortlaut folgen:

Dissen markgreven Otten von Brandenborch den dede bischop Ludolf to banne umme ichteswelke sake. den ban sloch de markgreve vor nicht. he sat to einer tid an sime tische ꝛc. Es folgt die Anecdote von dem Hunde, der kein Fleisch von dem Gebannten annehmen wollte. he quam to herten und socht gnade und bat den bischop: de leit on ut dem banne. he hadde den bischop sedder den male ser vor ougen, und heit on sinen paves und keisere, unde deinde dem godeshuse mit allen truwen und gaf al sin gut hir in dat godeshus und entpfang dat von dem bischope: dat was Saltwedel, Stendal, Gardelegen und alle de Olden Mark.

Aus dieser Stelle folgt, daß dem Verfasser der Schöppenchronik von einem Zusammenhange der beiden Ereignisse in der Weise, daß die Güterschenkung das Mittel für die Aufhebung des Bannes gewesen wäre, Nichts bekannt war. Die Aufhebung des Bannes erschien ihm als die Folge der Umkehr und Unterwerfung des Markgrafen, die Güterschenkung als die Folge der nach der Aussöhnung mit der Kirche bei dem Markgrafen vorherrschenden frommen und kirchlichen Gesinnung, ein anderer Zusammenhang ist in den Worten nicht zu finden. Es zeigt sich nun aber, wie wir sahen, die Schöppenchronik über diesen ganzen Act gut und eingehend unterrichtet, so daß nicht anzunehmen ist, daß ihr oder ihrer Vorlage ein derartiger Zusammenhang, wenn er in der That bestanden hätte, verborgen

[1]) Diese Nachricht wegen einer zugefügten Anecdote clericaler Tendenz zu verwerfen, halte ich nicht für gerechtfertigt.

[2]) Schöppenchronik 124. 127.

geblieben wäre. Außerdem ist zu bemerken, daß sowohl diese Stelle als auch diese ganze Parthie der Schöppenchronik zweifellos clericale Tendenzen hat,[1]) wie es bei dem Charakter ihrer Quellen natürlich ist, und daß es durchaus nicht der Art der geistlichen Geschichtsschreibung des Mittelalters entspricht, Triumphen der geistlichen Gewalt über die weltliche gegenüber ein zurückhaltendes Schweigen zu beobachten; selbst da, wo alle Sympathie dem weltlichen Fürsten gehört, tritt in solchen Fällen die stolze Freude des gesteigerten Standesbewußtseins und Selbstgefühls unverkennbar zu Tage.[2]) Am Allerwenigsten aber darf man Brandenburg gegenüber in den Magdeburgischen Quellen eine derartige schonende Zurückhaltung suchen, sondern man kann mit einiger Sicherheit annehmen, daß der Biograph Ludolfs, wenn die von seinem Helden verhängte Kirchenstrafe eine derartige Wirkung für den mächtigen Brandenburgischen Nachbarn gehabt hätte, darüber nicht geschwiegen haben würde, und daß auch dem Verfasser der Schöppenchronik eine solche Demüthigung der stolzen, das Erzstift so vielfach bedrängenden Markgrafen mindestens ebenso erwähnenswerth erschienen wäre, wie das Vorhandensein einer Urkunde Heinrichs VI. über den ganzen Act der Güterschenkung.[3])

Man wird behaupten dürfen, daß es Gründe und Beweise von großem Gewicht und zwingender Gewalt bedarf, um das aufzuwiegen, was aus der Darstellung der Schöppenchronik gegen die Wahrscheinlichkeit eines derartigen Zusammenhanges spricht. Das Einzige nun, was seit Wohlbrück für einen derartigen Zusammenhang angeführt worden ist und angeführt werden konnte, ist die Motivirung der Schenkung, welche in der Urkunde vom 24. November mit den Worten angeführt wird: ad reconciliandum nobis nostri clementiam redemptoris, pro animarum nostrarum et proprie salutis profectu, ut orationum, quae ibidem iugiter fiunt, participes redderemur. Durch die Combination dieser Motivirung, besonders ihres ersten Theiles, mit der Nachricht von der Bannung des Mark-

---

[1]) Hertel, Forschungen 19, 219.

[2]) Vgl. Arnold über die Bannung Heinrich d. Löwen durch den Bischof von Halberstadt: ecce Leo ille saevissimus, ad cuius rugitum contremuit terra, constrictus gladio spirituali ad terram humiliatus est M. G. 21, 135. 136. [3]) s. ob. S. 121, 2.

grafen Otto ist man auf die Annahme geführt, daß diese Güterauftragung geschehen sei, um die Aufhebung des Bannes herbeizuführen.[1]) Weitere Gründe sind dafür nicht geltend gemacht worden.

Gegen diese Combination spricht nun aber zunächst der Umstand, daß die genannte Motivirung in einer von dem Markgrafen Otto und seinem Bruder Albrecht gemeinsam ausgestellten Urkunde vorkommt,[2]) während von einer Bannung des Grafen Albrecht, die Voigt allerdings stillschweigend annimmt,[3]) nirgends etwas zu finden ist. Dazu kommt, daß die Nothwendigkeit einer derartigen Combination aus den Worten der Urkunde selbst in keiner Weise hervorgeht, während die übrigen Quellen entschieden dagegen sprechen. Denn im Grunde genommen unterscheidet sich diese Motivirung in keiner Weise von den üblichen frommen und erbaulichen Redensarten, welche die Urkunden des Mittelalters einzuleiten pflegen, in denen dem Bewußtsein der eigenen Sündhaftigkeit und menschlichen Schwäche Ausdruck gegeben und die Abwendung der Folgen derselben als besonderer Zweck der beabsichtigten frommen Schenkung genannt wird. Nichts liegt vor, was an dieser Stelle zur Annahme einer derartigen conkreten Beziehung nöthigt,[4]) und Niemand würde an und für sich darauf kommen, in dem ad reconciliandum nobis nostri clementiam redemptoris einen Hinweis auf vorhergegangene Kirchenstrafen und deren Aufhebung zu erkennen. Bei diesem Sachverhalt, bei den Widersprüchen, welche einer vagen, durch Nichts gestützten Combination aus sich selbst und aus der sonstigen Tradition erwachsen, scheint es angemessen, auf dieselbe überhaupt zu verzichten. Wir gelangen demnach zunächst zu dem weiteren negativen Resultat, daß zwischen der Bannung des Markgrafen Otto und seiner und

---

[1]) Zu bemerken ist, daß Wohlbrück dabei die Schöppenchronik noch nicht direct bekannt war, sondern nur der auf ihr beruhende Brotuff Genealogia und Chronica 69, der nur die Bannung des Markgrafen, nicht die Güterauftragung berichtet. Die Art und Weise, wie die Schöppenchronik selbst diese Ereignisse nebeneinander darstellt, ist aber von entscheidender Bedeutung.

[2]) notum facimus ... quod nos et ingenuus comes Albertus, frater noster. ... ad reconciliandum nobis etc. ... praedia tradidimus.

[3]) Voigt, Märk. Forschungen 9, a. a. O.

[4]) Die kaiserlichen Bestätigungsurkunden führen als Motiv der Schenkung ganz allgemein an: ad profectum salutis animarum suarum ... divine remunerationis intuitu, ut celestis patrimonii participes redderentur.

seines Bruders Güterauftragung an die Magdeburger Kirche ein innerer Zusammenhang nicht bestanden hat.

Eine in wesentlichen Punkten von der bisher besprochenen Ansicht abweichende hat v. Raumer allerdings mehr angedeutet, als ausgeführt.[1]) Einmal behauptet er, daß durch diesen Act nicht nur die markgräflichen Allode, sondern die gesammte Altmark dem Erzstift aufgetragen worden sei, so daß dasselbe in ein „staatsrechtliches“ Verhältniß über die Brandenburgischen Markgrafen eingetreten sei und damit gewissermaßen die Erbschaft des welfischen Herzogthums übernommen habe. Diesen Schritt, der dann in Folge dabei getroffener lehnsrechtlicher Abmachungen die Altmark in ein Weiberlehn verwandelt habe, bringt ferner v. Raumer mit der von Heinrich VI. geplanten Reichsverfassungsreform in Zusammenhang. Beide Aufstellungen erscheinen unhaltbar, die erstere, weil in der Auftragungsurkunde selbst ein Unterschied zwischen der Mark und den markgräflichen Gütern gemacht wird,[2]) wie auch niemals ganze Burgwarde, sondern immer nur Theile derselben oder die in genannten Burgwarden gelegenen Güter Gegenstand der Schenkung sind.[3]) Daß ein großer Theil der als markgräfliche praedia hier aufgezählten Orte später als die bedeutendsten Städte der Mark hervortreten, fällt gegen den Wortlaut der Urkunde nicht ins Gewicht und läßt sich aus Gründen allgemeiner Art leicht erklären. Ebensowenig kommt neben der Urkunde in Betracht, daß einzelne Chronisten von einer Schenkung der „alten Mark“ an das Erzstift wissen, da der Mangel einer genügend scharfen Auffassung bei den meisten Quellen des Mittelalters gerade in staatsrechtlichen und ähnlichen Verhältnissen bekannt ist, und wir auch nur auf gelegentliche Notizen aus zweiter Hand in dieser Frage angewiesen sind. Eine Erbschaft des welfischen Herzogthums war hier um so weniger anzutreten, als staatsrechtliche Beziehungen der Mark Brandenburg zu dem Herzogthum Heinrichs des Löwen, soweit wir sehen, überhaupt nicht existirt

---

[1]) Reg. hist. Brandenb. zu no. 1623. 1625. 1640, eine ausführliche Begründung, die v. Raumer in Aussicht stellt, ist mir nicht bekannt geworden.

[2]) Haec predia et universa, quaecunque in Marchia nostra habuimus.

[3]) quod habuimus in burgwardo Cherewist . . . medietatem burgwardi Calve . . praedia, quae habuimus in his . . burgwardis. v. Raumer [behauptet] merkwürdiger Weise, daß die praedia der Urkunde = burgwarde seien.

haben. Was schließlich die Verbindung mit den Reformplänen Heinrichs VI. betrifft, so ist dieselbe, abgesehen davon, daß es sich eben nicht um die Mark handelte, in keiner Weise nachzuweisen oder glaublich zu machen. Es traten diese Pläne Ende 1195 an die Oeffentlichkeit, Frühling und Sommer 1196 wurde darüber verhandelt, im Spätherbst desselben Jahres, als die Wahl Friedrich II. erfolgte, waren sie bereits vom Kaiser wieder aufgegeben,[1]) die Brandenburgische Schenkung erfolgte Ende November 1196, man sieht, nicht einmal die zeitliche Reihenfolge der Ereignisse ist einer derartigen Combinatiou günstig. Auch der Umstand, daß der Kaiser den ganzen Act bestätigte, nicht, seine Einwilligung dazu gab, wie Raumer will, beweist in der bezeichneten Richtung Nichts.[2])

Auch der neueste Bearbeiter des Lebens Erzbischof Ludolfs hat über die Brandenburgische Güterauftragung, wenn auch nur andeutungsweise, einige neue Aufstellungen gemacht,[3]) indem er besonders die Bestimmungen über gleichzeitig zugestandene lehnsrechtliche Vergünstigungen, welche die zweite Bestätigungsurkunde Heinrichs VI. vom 28. Juli 1197 enthält, zu verwerthen sucht. Die betreffende Stelle

---

[1]) Vgl. Töche, Heinrich VI., 413—417, 441 A. 2. Einen Unterschied übrigens zwischen Mark und Altmark zu statuiren verbietet der Wortlaut der Urkunde: Marchiam nostram intravimus, in qua tum Archiepiscopo quam nobis et fratre nostro cum multis Marchie hominibus ... juxta Gardelegen constitutis .. praedia .. quaecunque habuimus in Marchia nostra . . tradidimus.

[2]) Die Ansicht v. Raumers glaubt weiter zu stützen Schaumann, Grafen von Falkenstein 38. 39, indem er ausführt, daß nur eine allgemeine landesherrliche Lehnshoheit so unbemerkt hätte einschlafen können, eine specielle Lehnshoheit über Güter hätte durch Urkunden immer wieder in das Gedächtniß zurückgerufen werden müssen. Aber so unbemerkt, wie Sch. will, ist dies Verhältniß gar nicht eingeschlafen, vielmehr dnrch einen urkundlich beglaubigten Act Mitte des 15. Jahrh. aufgelöst (Stenzel, Gesch. d. Preuß. Staates 1, 191). Daß es in der Folgezeit nicht weiter hervortritt, hat seinen Grund offenbar in den gleich zu besprechenden lehnsrechtlichen Vergünstigungen, welche für die aufgetragenen Güter zugestanden wurden. Daß es aber auch in der Zwischenzeit nicht so ganz vergessen wurde, beweist die Urkunde von 1336, in der Erzbischof Otto den Markgrafen Ludwig mit denselben Gütern belehnt, Riedel II, 2 no. 728.

[3]) Kohlmann, Erzbischof Ludolf 23. Das daselbst Angedeutete hat Herr Dr. K. die dankenswerthe Freundlichkeit gehabt, in mehreren Briefen weiter auszuführen.

lautet[1]): Predicti vero Marchio et frater ejus tam illa bona, quam ea, quae prius de Magdeburgensi Ecclesia tenuerunt, si prolem habuerint, in utriusque sexus personas tam filios quam et filias sane quot quot fuerint transmittent, qui etsi etatis minoris fuerint, bona tamen omnia cum omni jure et eo quod Anevelle vocatur, habebunt: in successoribus vero primae prolis secundum distinctionem (districtionem) pheodalis justitiae procedetur. Kohlmann erkennt hier, abgesehen von dem selbstverständlichen Zugeständniß der weiblichen Lehnsfolge und der Befreiung von dem sogenannten Angefälle, d. h. dem Rückfall des Lehns an den Lehnsherrn während der Unmündigkeit des Lehnsträgers,[2]) einmal die Einrichtung der Vererbung zu gesammter Hand und eine Festsetzung, daß der jedesmalige Erstgeborne der eigentliche Lehnsträger sein solle. Er erkennt darin eine Maßregel, die Zersplitterung des Familiengutes durch Theilungen zu verhindern und das Recht der Erstgeburt zur Geltung zu bringen, „gewissermaßen einen Vorläufer des dispositio Achillea". Was die Belehnung zur gesammten Hand betrifft, so möchte ich dieser Ansicht wenigstens für die beiden Schenker, den Markgrafen und seinen Bruder beitreten, welche allerdings überall, dem Erzbischof wie ihren Gütern gegenüber als eine juristische Person gewissermaßen erscheinen. Nirgends wird ein Unterschied gemacht zwischen den Gütern, die Markgraf Otto, und denen, die Graf Albrecht als Lehn auftrug und zurückempfing, und daß dies Verhältniß auch für ihre Nachkommen bestehen sollte, erscheint nicht unwahrscheinlich, wenngleich ich einen directen Beweis dafür in den Worten der Urkunde nicht finden kann. Dagegen scheint die zweite Aufstellung einen Sinn in die Urkunde hineinzutragen, der nicht in derselben enthalten ist. Der letzte Satz der angezogenen Urkundenstelle steht offenbar in einem gewissen Gegensatze zu dem vorhergehenden, und scheint die einfachste Interpretation desselben keinen andern Sinn zu ergeben, als den, daß an Stelle der vorher

---

[1]) Riedel III, 1, 7.

[2]) Sächs. Lehnrecht 26, 2, vgl. Homeyer 485 ff. Daß die Frömmigkeit der Brandenburger bei diesem Acte das treibende Motiv nicht ist, dürfte schon aus diesem complicirten System von Verclausulirungen mit einiger Sicherheit geschlossen werden können.

angeführten lehnsrechtlichen Vergünstigungen bei ihren Nachfolgern erster Nachkommenschaft oder ersten Grades nach dem Lehnsrecht verfahren, d. h., daß bei ihnen die Bestimmungen über die weibliche Nachfolge und das Wegfallen der anevelle nicht Platz haben sollen.

Daneben scheint noch ein Drittes Beachtung zu verdienen, nämlich die Festsetzung, daß die genannten Vergünstigungen nicht nur für die jetzt erst aufgetragenen und als Lehn zurückempfangenen Güter sondern auch für die schon früher im Besitze der Brandenburger befindlichen Magdeburgischen Kirchenlehn gelten sollten. Wären wir betreff dieses Vorganges nur auf die urkundliche Tradition angewiesen, so wäre es offenbar das Einfachste und Natürlichste, in dieser Bestimmung das treibende Motiv der ganzen Auftragung zu sehen, so daß nach dem Principe do ut des die Brandenburger gegen das Zugeständniß weitgehender, das Lehnsband mehr und mehr zu einem rein formellen machender Vergünstigungen für ihre gesammten Kirchenlehn die erzstiftische Lehnshoheit über ein erweitertes Gebiet anerkannt hätten.

Indessen glauben wir Veranlassung und Motiv dieser Güterauftragung auf einem etwas anderen Gebiete zu finden. Wir stützen uns dabei auf die Stelle, in der Pulcava[1]) nach seiner Brandenburgischen Quelle über diesen eigenthümlichen Vorgang handelt. Dieselbe lautet also: Hoc anno videlicet MCCV Otto secundus, filius primi Ottonis, moritur, scilicet secundum Brandenburg. chronicam. Hic dum viveret, licet uxorem haberet .... liberos tamen non suscepit ex ea. Quapropter cruce signatus terram sanctam aliaque sanctorum limina visitavit. Cumque frater suus dictus de Arneburg terram suam devastaret, captum in carcerem misit eundem, terrarum et castrorum magnam partem assignans Magdeburgensi archiepiscopo et resumens postea in feodum perpetuum de manu ipsius suscepit, suo sigillo tantummodo donationem confirmans eandem. Unde succedente tempore, puta post obitum Waldemari Brandeb. marchionis, magna briga et dissensio

[1]) Riedel IV, 1, 7. Von dem Kampf der Brüder berichten außerdem Chron. princ. Sax., Märk. Forsch. 9, 21, M. G. 25, 477, Brandenb.-Brietz. Chron., Riedel IV, 1, 277. Ueber die diesen zu Grunde liegende Quelle vgl. Hertel, Brandenb. Chroniken, Forschungen 19, 222.

suscitatur. Tandem vero predictus Otto fratrem suum Adelbertum extraxit de carcere et eum dominii sui fecit heredem.

Wenn wir darauf verzichten, Vermuthungen über die Ursachen des Kampfes der beiden Brüder aufzustellen,[1]) so scheint aus dieser Stelle zunächst hervorzugehen, daß die dort berichtete Güterauftragung des älteren Markgrafen an das Erzstift eine gegen den jüngeren Bruder gerichtete Spitze gehabt hat, daß sie wie die Gefangensetzung desselben eine von Otto II. in Folge des Angriffs Albrecht's auf ihn gegen diesen ergriffene Maßregel war.[2]) Dies wird weiter bestätigt durch die merkwürdige Wendung suo sigillo tantummodo confirmans donationem, was doch nur heißen kann, daß Otto diesen Act einseitig vornahm, woraus weiter folgt, daß der Gegenstand dieser Auftragung ein solcher war, über den der Markgraf an und für sich nicht einseitig verfügen konnte, da sonst die besondere Hervorhebung der Einseitigkeit dieser Schenkung durch den Chronisten keinen Sinn hätte. Es werden also Güter des Grafen Albrecht gewesen sein, ob allein oder mit anderen zusammen, ist gleichgültig, welche der Markgraf, nachdem er den ihn bekriegenden Bruder gefangen, dem Magdeburger Erzstift auftrug und als Lehn von demselben zurückempfing. Markgraf Otto sicherte sich demnach die Früchte seines Sieges, den Besitz des besiegten und gefangenen Bruders dadurch, daß er die erzstiftische Lehnshoheit darüber anerkannte und so von dem Magdeburger Erzstift den Besitz seiner Eroberungen gewissermaßen garantirt erhielt.

Dürfen wir nun diesen Vorgang mit der urkundlich 1195 zu Gelnhausen vollzogenen Schenkung zusammen bringen, wie Voigt will?[3]) Offenbar nicht, denn einmal handelt es sich bei Pulcava um terrarum et castrorum magnam partem, während zu Gelnhausen nur Möckern und Schollehne geschenkt wurde, dann findet sich in der Gelnhäuser Urkunde keine Spur von einer Rückgabe des Geschenkten zu Lehn, was doch Pulcava ausdrücklich berichtet, endlich treten zu Gelnhausen beide Brüder auf, während nach Pulcava Albrecht gefangen und in enges Gewahrsam gebracht war,[4]) als Otto die

[1]) Märk. Forschungen 9, 91. 93 erörtert Voigt verschiedene Möglichkeiten.
[2]) So versteht die Sache auch v. Raumer, reg. hist. Br. no. 1625.
[3]) Märk. Forschungen 9, 93.
[4]) captum in carcerem misit eundem.

Schenkung vornahm. — Wie steht es nun aber mit der Beziehung auf die zweite große Schenkungsurkunde von 1196? Der magna pars terrarum et castrorum entspricht den gesammten Alloden des markgräflichen Hauses sehr wohl, daß die geschenkten Güter in Magdeburgische Kirchenlehn verwandelt an die Brandenburger zurückkommen sollen, wird in der kaiserlichen Bestätigungsurkunde ausdrücklich gesagt, trotzdem aber können wir uns nicht entschließen, den bei Pulcava erzählten Vorgang mit dem durch die Urkunde vom 24. November 1196 beglaubigten zu identificiren. Die Wendung bei Pulcava, suo tantummodo sigillo confirmans donationem eandem, welche von zu individuellem Gepräge ist, als daß sie durch ein Mißverständniß oder dergleichen erklärt werden könnte, ist mit dem Thatbestande des urkundlich überlieferten Schenkungsactes in keiner Weise zu vereinen. Denn hier heißt es: nos et ingenuus comes Albertus, frater noster .... tradidimus. Hec traditio primum per nos ex consensu et compromisso ac voluntate predicti fratris nostri et postmodum per ipsum de nostro consensu et compromisso ... fuit celebrata, et ... ex utriusque nostrum petitione et desiderio ... confirmata. Promisimus tam nos, quam et frater noster .. traditionem firmiter tenere. In facie judicis ... predia ... nos primum et postmodum frater noster, uterque de alterius pleno et legitimo consensu ac compromisso ... tradidimus. Huius traditionis ... pax fuit ex utriusque nostrum petitione et voluntate confirmata. Es liegt auf der Hand, daß dieser Act, der von sich gleichsam überstürzenden Versicherungen betreff der Einwilligung und Mitwirkung beider Brüder begleitet wird, nicht derselbe sein kann, wie der, von dem Pulcava sagt, daß ihn Markgraf Otto suo tantummodo sigillo confirmirt habe. Und ebenso schwer ist das Auftreten des Grafen Albrecht in einer glänzenden, durch die Gegenwart eines päpstlichen Legaten besonders verherrlichten Versammlung zu Magdeburg, vor dem erzbischöflichen Landgericht auf dem rechten Elbufer und vor dem märkischen Landgericht bei Gardelegen mit der Rolle zu vereinen, welche Pulcava demselben Grafen Albrecht während der Schenkung seines Bruders zuertheilt. Da wir nun nicht wohl annehmen können, daß die von Pulcava berichtete einseitige Güterauftragung des Markgrafen Otto der urkundlich

als von beiden Brüdern vorgenommen beglaubigten gefolgt sei, so werden wir das umgekehrte Verhältniß beider Acte anzunehmen haben. Es war ja auch nur natürlich, daß Graf Albrecht nach seiner Aussöhnung mit dem Bruder in irgend einer Weise mit dem Verhältniß sich auseinandersetzte, in welches dieser während des Kampfes zu dem Magdeburger Erzstift zu treten sich entschlossen hatte. Und eine derartige Auseinandersetzung geschah am Einfachsten in der Weise, daß er dem von seinem Bruder vorher einseitig vorgenommenen Acte beitrat. So trugen beide Brüder ihre gesammten Allode noch einmal der Magdeburger Kirche unter den entsprechenden Förmlichkeiten auf, um sie unter den genannten Vergünstigungen, die vielleicht schon Otto, vielleicht auch erst jetzt zugestanden und als Entgelt auf die gesammten Magdeburgischen Kirchenlehn ausgedehnt wurden, zurückzuempfangen.

Vielleicht dürfen wir noch einen Schritt weitergehen. Pulcava berichtet, das der Markgraf den Bruder nach erfolgter Versöhnung zum Erben seines dominium gemacht habe, und in gleicher Weise[1]) berichten die übrigen Brandenburgischen Quellen. Was bedeutetdenn aber „er machte ihn zu seinem Erben"? War denn Graf Albrecht, seit dem Tode des dritten Sohnes Otto I.,[2]) nicht von Natur der einzige Erbe des kinderlosen[3]) Bruders? Wozu bedurfte es da eines besonderen Actes oder einer besonderen Willensäußerung? Denn den Reichslehen gegenüber, soweit hier nicht gleichfalls schon das Erblichkeitsprinzip durchgedrungen war, war doch Otto kaum in der Lage, seinen Bruder als seinen Erben zu pronuntiiren.

Wir glauben uns zu der Vermuthung berechtigt, daß wir es hier mit einer dem Mangel an Akribie in staatsrechtlichen und

---

[1]) Pulcava: Otto fratrem extraxit de carcere et eum dominii sui fecit heredem.

Chron. princ. Sax.: eum de carcere educit et heredem eum fore sui dominii pronunciavit.

Brandb. Br. Ch.: eum de carcere eduxit et heredem „cum consensu sui Domini" pronunciavit. Die hervorgehobenen Worte der letzten, auch sonst etwas confusen Quelle, sind offenbar corrumpirt, während die beiden ersten den Text der gemeinsamen Urquelle geben.

[2]) Heinrich v. Gardelegen starb nach Pulcava 7, 1192, ebenso Chron. Princ. Sax. [3]) S. oben 127, folg. Seite, Anmerk.

ähnlichen Verhältnissen, wie er den mittelalterlichen Quellen eigenthümlich ist, entspringenden Ungenauigkeit des Ausdrucks zu thun haben, und daß der Vorgang, den die brandenburgischen Chroniken mit diesen eigenthümlichen Worten berichten, kein anderer ist, als der durch die Auftragungsurkunde vom November 1196 beglaubigte. Denn wenn Otto, nachdem er vorher die Güter des besiegten Bruders unter der Garantie des Erzstifts in Besitz genommen, jetzt nach stattgefundener Versöhnung mit dem Bruder zusammen noch einmal die beiderseitigen Allode zum Zweck der gemeinsamen Rückbelehnung dem Erzstifte auftrug, so geschah dadurch Nichts anderes, als daß dem Grafen Albrecht unter Garantie desselben Erzstifts die dereinstige Erbschaft des gesammten Brandenburgischen Allodialgutes schon zu Lebzeiten seines Bruders gesichert wurde. Durch die Verwandlung desselben in Magdeburgisches, beiden Brüdern gemeinsam gegebenes Kirchenlehn wurde dem Markgrafen die Möglichkeit genommen, auf legalem Wege einseitig irgendwie über diese Besitzungen zu verfügen, sie blieben ein dem jüngeren Bruder bei der Kinderlosigkeit des Markgrafen schon zu dessen Lebzeiten im vollen Umfange gesichertes Erbe. So konnte man wohl sagen, daß der Markgraf seinen Bruder nach Beilegung ihres Krieges zu seinem Erben gemacht habe, und den Brandenburgern und ihren Chronisten wird diese reale Bedeutung des von ihren Herren vorgenommenen Actes um so klarer gewesen sein, als er der Unsicherheit betreff der Nachfolge in einem großen Theile der Mark ein Ende machte, welche in Folge der Kinderlosigkeit des Markgrafen und seines schlechten Verhältnisses zu dem jüngeren Bruder vorhanden sein mußte.[1])

---

[1]) Die Nachrichten über einen Bruderkrieg der Söhne Ottos I. verwirft Kohlmann in der dritten seiner Dissertation über Ludolf angehängten These. Auch nachdem mich seine Freundlichkeit in den Stand gesetzt hat, seine Gründe dafür kennen zu lernen, kann ich seiner Ansicht nicht beistimmen. Die Verwerflichkeit der Stelle soll aus der verdächtigen Umgebung und inneren Gründen folgen, worüber H. Dr. Kohlmann mir gegenüber brieflich Folgendes ausführt: 1. „Otto soll das heilige Land besucht haben. Daß er es nicht gethan, sagt Arnold v. Lübeck". Darauf ist zu erwidern, daß Arnold nur berichtet, daß sich Otto von dem zu Gelnhausen auf Betrieb Heinrich VI. geleisteten Kreuzzugsversprechen dispensiren ließ. Daß die mit großer Bestimmtheit auftretende Brandenburg. Nachricht von einer wegen seiner Kinderlosigkeit unternommenen Wallfahrt zu verwerfen ist, folgt daraus durchaus nicht.

Es bleibt noch übrig die Frage nach den Motiven, welche das Magdeburger Erzstift und seine Politik in dieser Angelegenheit geleitet. Der reale Werth des durch die Güterauftragung 1196 geschaffenen Verhältnisses war für das Erzstift doch eben nur problematisch. Die Magdeburger Kirche war ja Oberlehnsherr der Brandenburger im Bereich ihrer gesammten Allode, aber diese Oberlehnsherrlichkeit war in Folge der gleichzeitigen Zugeständnisse über die Vererbung ꝛc. nicht mehr als eine Formalität, und, was für das Erzstift geradezu ein Nachtheil war, diese Zugeständnisse waren zugleich auf die schon früher im Besitz der Brandenburger befindlichen Magdeburgischen Kirchenlehn ausgedehnt,[1]) und diese damit in fast unbeschränktes Eigenthum derselben verwandelt worden. Auch wurden Möckern und Schollehne, die 1195 einfach dem Erzstift geschenkt waren, in diese Auftragung mit einbegriffen,[2]) kamen also auf diese Weise an ihre alten

2. „Der jüngere Bruder wird gefangen und lange Zeit in Gefangenschaft gehalten, während er beim Lehnsauftrage anwesend ist und ebenso vorher bei der Abtretung von Möckern und Schollehne, sich auch nach dieser Zeit mit seinem Bruder zusammen nachweisen läßt und schließlich ins heilige Land zieht, wo wir ihn im März 1198 treffen". Was die „lange Zeit" betrifft, so ist darüber weiter Nichts überliefert, das „tandem" der Brandenb. Chroniken wird sich kaum concret verwenden lassen. Ueber das Auftreten Albrecht's bei der Auftragung im November 1196 ist im Text gehandelt, Möckern ꝛc. wurde Ende October 1195 geschenkt, in der Zwischenzeit konnte sehr wohl eine derartige Localfehde ausgefochten werden, auch noch in kürzerer Zeit. Soweit ich sehe, finden sich die Brüder in der Zwischenzeit nur am 5. Decbr. 1195 zusammen, Riedel II, 8, 122.

3. „Auch war Albrecht gar nicht im Stande, mit Heeresmacht seinen Bruder zu überziehen. Er war ja nur unter Oberherrschaft seines Bruders mit der Grafschaft Arneburg apanagirt." Für den modernen Staat würde dies zweifellos zutreffen, ob auch für den Staat um 1200, erscheint doch zweifelhaft.

Für die Glaubwürdigkeit dieser Nachrichten spricht dagegen das Vorkommen derselben in mehreren, auf primäre Brandenburgische Quelle zurückgehenden Chroniken, sowie der Umstand, daß man sich kaum denken kann, wie und warum Nachrichten dieser Beschaffenheit hätten erfunden werden sollen.

[1]) S. oben S. 126. 127.

[2]) Riedel, III, 1, no. 1: Otto marchio Brandenb. et frater eius Albertus ... sunt confessi, quod uterque eorum altero petento et compromittente hereditatem suam Mockernie ... et Zcolene ... ecclesiae Magdeburgeusi contradidit no. 2: castrum Mokernic .. magdeburgensi Ecclesiae et .. Archiepiscopo Ludolfo .. tradidimus. Item .. Zcholene ..

Eigenthümer zurück. Man wird sich fragen dürfen, ob in der That nur die Ehre, als Oberlehnsherr für die gesammten markgräflichen Allodialbesitzungen zu gelten Erzbischof Ludolf dazu gebracht hat, einen mit solchen materiellen Nachtheilen für das Erzstift verbundenen Handel einzugehen, oder ob er dabei weitere Ziele im Auge gehabt hat. Es ist ja nun allerdings richtig, daß die geistlichen Fürsten jener Zeit vielfach durch reiche Belehnungen auch gegen ihren materiellen Vortheil mächtige weltliche Herren ihrem Heerschilde einzureihen suchten, die Brandenburgischen Fürsten waren aber durch ihre schon früher inne gehabten Magdeburgischen Kirchenlehn, deren Ausdehnung und Umfang allerdings nicht mehr zu ersehen ist, Lehnsleute des heiligen Moritz, sodaß derartige Motive kaum noch mitwirken konnten.

Vielleicht dürfen wir uns durch eine Erwägung der allgemeinen Lage zu der Erkenntniß eines Zieles leiten lassen, welches der Magdeburgischen Territorialpolitik wohl derartige Opfer werth erscheinen konnte. Das für das Erzstift Ungünstige bei dem ganzen Handel lag in den gleichzeitigen lehnsrechtlichen Vergünstigungen und deren weiterer Ausdehnung. Diese Vergünstigungen gewannen aber nur dann materielle Bedeutung, wenn die Brandenburger Nachkommenschaft hatten, si prolem habuerint, wie die Urkunde bedeutungsvoll sagt. Es war dies aber eine überaus wichtige Bestimmung, denn das Haus der Brandenburgischen Markgrafen askanischen Stammes war um das Ende des 12. Jahrhunderts dem Aussterben nahe. Heinrich v. Gardelegen war kinderlos gestorben, Markgraf Ottos Ehe blieb trotz der deshalb unternommenen Wallfahrt der Kindersegen versagt, und auch Graf Albrecht schien zur Ehe wenig Neigung zu haben, er war damals noch nicht verheirathet und hat sich erst fast 10 Jahre später, nach dem Tode des Markgrafen vermählt, Kinder sind ihm erst in seinen letzten Lebensjahren zu Theil geworden.[1]) Starb aber das markgräfliche Haus in der That aus, wie es den Anschein hatte, so fielen seine reichen Allode als erledigtes Lehn an das Erzstift zurück, und Erzbischof Ludolf konnte das

[1]) Pulcava: Mortuo igitur Ottone ... Albertus secundus sibi succedens mechtildim ... duxit uxorum. Albrecht starb 1220, seine Söhne waren damals noch unmündig, 1231 erhielten sie erst die Ritterwürde, Pulcava 9, Chron. princ. Sax. 478.

Verdienst für sich in Anspruch nehmen, durch kluge Benutzung der Kämpfe innerhalb des Brandenburgischen Hauses und durch geschickte Föderung der immer nur auf das Nächstliegende gerichteten Interessen seiner Fürsten weitschauenden Blicks eine Erwerbung vorbereitet zu haben, welche mit einem Schlage dem Magdeburger Erzstift zu einer überwältigenden Machtstellung in Norddeutschland verhelfen mußte. Und diesem Ziele war das Erzstift näher, als man auf den ersten Blick erkennt, denn die erste Güterauftragung geschah von dem kinderlosen Markgrafen allein, und er allein erhielt das aufgetragene Gut als Lehn zurück, während Graf Albrecht, auf dem allein die Zukunft des Hauses ruhte, von dem Bruder in engem Gewahrsam gehalten wurde. Es war demnach kein Vortheil für das Erzstift, als dieser Graf Albrecht im November 1196 der getroffenen Abmachung beitrat, doch mochte man dem Unglückssterne vertrauen, der über das Haus Albrechts des Bären so bald nach der Zeit hohen Glanzes Gewalt bekommen zu haben schien. Von Reue gequält[1]) lassen Brandenburgische Quellen den Markgrafen an die Aussöhnung mit dem Bruder gehen, und diese Worte bekommen, wenn man die Lage der Dinge näher ins Auge faßt, einen tieferen Sinn als den einer banalen Phrase, es war die Sorge um die durch seinen kurzsichtigen Egoismus gefährdete Zukunft seines Hauses, welche Markgraf Otto zur Versöhnung bereit machte.

Eine klarere Beleuchtung gewinnt in diesem Zusammenhange auch die Bestimmung der Auftragungsurkunde, daß die Nachkommen ersten Grades an den zugestandenen lehnsrechtlichen Vergünstigungen nicht Theil haben sollten.[2]) Durch Ausschließung der weiblichen Erbfolge bei den Nachkommen ersten Grades konnte die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls an das Erzstift nur erhöht werden, besonders bei den vorliegenden Verhältnissen, wo Nachkommen zunächst überhaupt nicht vorhanden waren.

Das unerwartete Wiederaufblühen des Brandenburgischen Hauses durch den Grafen Albrecht und seine Söhne hat dann allerdings eine derartige Entwickelung, wie sie die weitblickende Politik Erzbischof Ludolfs im Auge haben mochte, nicht eintreten lassen. Vielmehr haben die gewährten lehnsrechtlichen Vergünstigungen die

---

[1]) super hoc compunctus.

[2]) S. oben S. 126. 127.

natürliche Folge gehabt, das geknüpfte Band immer mehr zu lockern, nur eine Reihe schwerer Kämpfe sind die thatsächlichen Folgen der so hergestellten engeren Verbindung der Mark mit dem Magdeburger Erzstift gewesen, bis schließlich um die Mitte des 15. Jahrhunderts dieses Band endgültig gelöst wurde.[1])

Sonstige Erwerbungen und territorialpolitische Thätigkeit Ludolf's.

Sahen wir soeben die erzstiftische Politik der Erreichung eines weitgesteckten bedeutenden Zieles mit ungemeiner Gewandtheit nachstreben, so zeigen die weiteren Erwerbungen Ludolfs, daß ihm auch der praktische Blick für das Nächstliegende nicht gefehlt hat. Wahrscheinlich in seinen späteren Jahren kaufte er von den Brandenburgern Hunoldeburg oder Hundisburg, das demnach zu der schon von Wichmann erworbenen gleichnamigen Probstei nicht gehörte und bei der Auftragung von 1196 noch als brandenburgisches Allod erscheint, und legte hier Befestigungen an. Die Nordwestgrenze des linkselbischen erzstiftischen Territoriums erfuhr dadurch eine weitere Verstärkung und Befestigung, deren Nützlichkeit erst in den Kämpfen der folgenden Regierung ganz erkannt und gewürdigt wurde.[2]) Ferner kaufte er die Burg Schraplau im Mannsfeldischen und ebendort das Dorf Langenbogen und Bornstedt, wodurch die Position des Erzstifts auch in dieser Gegend der Tradition seiner Vorgänger entsprechend weiter gestärkt und befestigt wurde.[3])

Ebenso erwarb Ludolf durch Kauf einen Theil der Güter des Burggrafen Johannes von Giebichenstein, dessen Geschlecht besonders in der Gegend von Zörbig und Bitterfeld angesessen war, später ist

---

[1]) Stenzel, Geschichte d. Preußischen Staates 1792. Voigt, Geschichte d. Brandenb.-Preuß. Staates 1, 156.

[2]) Schöppenchronik 128. Chron. Mont. Ser. M. G. 23, 183: eo maxime tempore eccles. Magd. Ludolfi sensit industriam in edificat. Hund.

[3]) Schöppenchronik 128. Der Herausgeber nimmt Bornstedt in der Nähe von Magdeburg, nordwestwärts davon, an. Dieses war aber schon früher unter die Magdeburgische Machtsphäre gekommen, s. oben S. 4, auch die zugleich genannten anderen Erwerbungen sprechen für das bei Eisleben gelegene Bornstedt.

das Nienburger Kloster in den Besitz des größten Theiles seiner Liegenschaften gekommen.[1])

Durch Schenkung gelangten Besitzungen der Luckardis, Gemahlin des Cämmerers Heinrich von Seeburg, im Umfange von 25 1/2 Hufe mit 20 Höfen und einem Weinberg an das Erzstift, welches sie der Familie der Luckardis als Lehn zusicherte.[2]) Auch von dem Herrn Hoyer von Schudicz, worunter wohl Schkeuditz in der Nähe von Halle zu verstehen ist, soll Ludolf Eigenthum angekauft haben, wobei wohl gleichfalls das Streben nach territorialer Abrundung bestimmend war. Andere Erwerbungen sind bei der corrumpirten Ueberlieferung nicht näher zu bestimmen.[3]) Es sind diese, meist durch Kauf stattfindenden Erwerbungen auch insofern interessant, als sie uns das Erzstift trotz der Theilnahme an den langdauernden Thronkämpfen in einer finanziell nicht ungünstigen Lage zeigen, wohl ein Erfolg der das materielle Wohlergehen und die Erschließung neuer Hülfsquellen fördernden Thätigkeit Erzbischof Wichmann's. Auch Ludolf ist es gelungen, dem Erzstift eine neue, nicht unwichtige Einnahmequelle zu eröffnen. Am 22. September 1204 gestand König Philipp dem Erzstift und seinen Suffraganen in Anbetracht der ihm von Anfang an von Erzbischof Ludolf bewiesenen Treue die Befreiung von dem vielfach umstrittenen Regalienrecht zu und bestimmte, daß die bis dahin hiervon dem Reiche zustehenden Abgaben von den Nachfolgern eingesammelt und zur Deckung etwa hinterlassener Schulden verwendet werden sollten.[4]) Möglich ist, daß die eifrige Verfechtung der stauffischen Sache den genannten Bisthümern namentlich die letzte Bestimmung besonders dankenswerth erscheinen ließ.

Von der sonstigen Regententhätigkeit Ludolfs ist, wie bei der geringen Zahl der ihm zugewiesenen Friedensjahre natürlich ist, nur Wenig erhalten. Ein neues Stift zu Ehren des heiligen Petrus

---

[1]) Schöppenchronik, vgl. v. Mülverstedt, Magd. Geschichtsbl. 7, 231.

[2]) R. M. II, 190.

[3]) Weichbild-Chron. Mencken script. III, 358 berichtet außer der Erwerbung von Hoyer v. Schudicz den Kauf von Eigenthum Albrechts v. Brandenburg, Gracien (?) genannt, sowie den von Markerind mit Zubehör.

[4]) Gersdorf, Cod. dipl. Sax. r. I, 1, 68 ff. R. M. 202 Gersdorf will hier einen Verzicht auf das Spolien recht erkennen, dagegen Frey, Königl. Gut. S. 41, 4. Winkelmann, Otto IV., 103, 3.

und des heiligen Thomas zu Canterbury, seines früheren Studiengefährten in Paris, wurde errichtet[1]) und erhielt die Kirche St. Michael überwiesen,[2]) die päpstliche Bestätigung fand erst unter dem Nachfolger Ludolfs statt.[3])

Sein Interesse für die Förderung des bürgerlichen Lebens und Wohlstandes bekundete auch Ludolf durch die Errichtung einer neuen Innung, der der Schilderer und Sattler, die 1197, in dem letzten Friedensjahre, ins Leben trat.[4]) Besonders scheint sich dann Erzbischof Ludolf um die Sicherheit des Landes und seiner Bewohner bemüht zu haben, viele Raubburgen sollen von ihm zerstört sein.[5]) Die Burg eines Halberstädter Ministerialen zu Oschersleben, von wo dieser die Umgegend unsicher machte, ließ der Erzbischof kurzer Hand besetzen und behielt sie geraume Zeit in Verwahrung,[6]) der Graf von Falkenstein wurde wegen Bedrückung und gewaltsamer Besteuerung erzstiftischer Unterthanen mit der Excommunication belegt und zur Unterwerfung gezwungen,[7]) und auch der Markgraf von Brandenburg hat, vielleicht aus ähnlicher Veranlassung, den Bannfluch auf sein Haupt herabgezogen und sich demselben fügen müssen.

(Schluß folgt.)

---

[1]) R. M. II, 174. 192. Schöppenchronik 129.
[2]) Magd. Geschichtsbl. 8, 380.
[3]) R. M. II, 274. Magd. Geschichtsbl. 2, 355.
[4]) R. M. II, 87. Gest. arch. Magd. M. G. 14, 417.
[5]) Schöppenchronik 129.
[6]) Gest. ep. Halb. M. G. 23, 121.
[7]) R. M. II, 80.

Weitere Mittheilungen aus der Geschichte der Stadt Groß-Salze.

Von F. A. Wolter.

(Vergl. Geschichtsblätter II. Jahrgang, Heft 3, S. 221. VIII. Jahrgang, Heft 3, S. 257. XX. Jahrgang, Heft 3, S. 201.)

III. Die städtische Verfassung und Verwaltung.

Als Groß-Salze („dat grote Solt" d. h. die große Saline, magna und major salina in verschiedenen erzbischöflichen Urkunden) gegen Ende des 13. Jahrhunders in die Reihe der Erzstift-Magdeburgischen Städte eintrat, hatten sich in diesen bereits die jetzt unter dem Ausdruck „Raths- oder Stadtverfassung" begriffenen Rechtszustände völlig entwickelt und befestigt, im Allgemeinen auch mit nur wenigen Ausnahmen gleichartig ausgestaltet, wie verschieden auch die Grundlagen gewesen sein mochten, aus welchen die städtischen Gemeinwesen hervorgegangen waren. Der gemeingültige Verfassungs-Schematismus der erzstiftischen Landstädte war der, daß die Verwaltung, in deren Gebiet nach heutigen Begriffen auch wesentliche landeshoheitliche Rechte gehörten, von dem als Obrigkeit an der Spitze der Stadt stehenden, kollegialisch formirten und aus drei Ordnungen (Mitteln) bestehenden Rath geführt, die Rechtspflege aber von Schöffen unter Vorsitz eines landesherrlichen Vogts gehandhabt wurde. Jedes Rathsmittel hatte einen Bürgermeister als Vorsitzenden und Leiter der Geschäfte, einen Kämmerer hauptsächlich für die vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Stadt und je nach der Größe der letztern zwei oder mehrere Rathmänner mit vollem Stimmrecht. Die drei Rathsordnungen wechselten alljährlich in der Verwaltung ab, die jedesmal verwaltende hieß „der regierende Rath", die welche im vorigen Jahre

verwaltet hatte, „der alte“ und die des vorvorigen Jahres „der oberalte Rath“. In wichtigen Angelegenheiten hatten die drei Rathsordnungen zusammen zu wirken, es lassen sich aber die Grenzen der gegenseitigen Zuständigkeit nicht mehr genau feststellen, sind ohne Zweifel auch örtlich verschieden gewesen.

Die Rathsmitglieder wurden zwar alljährlich vom regierenden Rath für das nächstfolgende Jahr gewählt und unterlagen der Bestätigung des Erzbischofs, bei Sedisvacanzen des Domkapitels, eine eigentliche Neuwahl fand aber in der Regel nur statt, wenn ein Mitglied verstorben, oder aus einem anderen Grunde ausgeschieden war.

In Groß-Salze bestand diese Verfassung, soweit die Nachrichten darüber zurückgehen, mit der Abweichung, daß sowohl die Rathsmitglieder, als Richter und Schöffen von der Pfännerschaft aus ihrer Mitte gewählt und zur landesherrlichen Bestätigung präsentirt wurden. Der Ursprung dieser eigenartigen Verfassung ist unzweifelhaft auf die Entstehung der Stadt zurückzuführen und der Grund derselben, wie wir annehmen, vornehmlich in der hofrechtlichen Natur der ersten Einrichtungen zu suchen, welche vorzugsweise die Ordnung des Salinenbetriebes und die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Besitzern der Soolgüter (der Pfännerschaft) und ihren bei den Salzwerken beschäftigten Dienstleuten bezweckten. Denn wenn wir auch der Ansicht sind, daß die blühende Salzindustrie nicht als die alleinige Ursache des raschen Emporblühens der Stadt angesehen werden darf, daß dazu vielmehr der jener Zeit eigenthümliche Zug, wonach die Bewohner der meist sehr kleinen Dörfer ihre Wohnsitze nach den nahe belegenen größeren Ortschaften verlegten und von da aus ihren Grundbesitz in der verlassenen Mark bewirthschafteten, ganz besonders beigetragen hat, so darf doch nicht verkannt werden, daß diese Industrie gleichzeitig für die Bewohner der umliegenden Dörfer einen sehr wichtigen Anziehungspunkt gebildet und die vermögenden Grundbesitzer derselben zum Erwerbe von Soolgütern veranlaßt hat.

Die Anfänge der Stadt finden sich, wie mit größter Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, in den Unternehmungen, zu welchen sich im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts eine Genossenschaft adliger Herren aus Schönebeck zu dem Zwecke vereinigt hatte, die

Soolquellen in Elmen weiter zu erschließen und ergiebiger auszubeuten. Sie waren darüber mit dem Kloster St. Victor zu Gottesgnaden, welches in Elmen Grundbesitz und auch Soolgut hatte, in Streitigkeit gerathen, welche nach langwierigen Verhandlungen durch schiedsrichterliche Urtheile in den Jahren 1223 und 1230 beendet wurden. Durch den Spruch von 1223 war den Unternehmern gestattet, auf dem Grund und Boden des Klosters in Elmen einen Schacht für Soolquellen unter der Bedingung zu bauen, daß, wenn Soole gefunden würde, für jede Siedepfanne eine Abgabe von wöchentlich 18 Pfennigen (Denaren) an das Kloster zu zahlen sei, wogegen alle aus der Anlage fließenden Nutzungen und Vortheile den Unternehmern verbleiben sollten. Würde sich an der Stelle, wo zuerst gegraben worden, Salz nicht finden, so soll es den Unternehmern unter denselben Bedingungen gestattet sein, an einer andern Stelle des klösterlichen Grund und Bodens in Elmen nach Soole zu suchen. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses schiedsrichterSpruches sollen mit 100 Mark Geldbuße geahndet werden. Das Kloster war nun auch seinerseits bemüht, neue Salzquellen zu finden, gerieth aber dadurch mit der Schönebecker Genossenschaft, zu deren Mitgliedern jetzt auch die Ritter Eberhard und Nortbert von Frohse gehörten, von neuem in Streitigkeiten, welche im Jahre 1230 wieder durch ein schiedsrichterliches Urtheil dahin beigelegt wurden, daß die Unternehmer das Recht erhielten, auf klösterlichem Grunde nach Soolbrunnen zu graben, dagegen verpflichtet waren, wöchentlich 3 Schillinge Pfennige (solidos denariorum) magdeburgischer Währung an das Kloster zu zahlen. Weiter war in dem Urtheil festgesetzt, daß wenn die aufgefundene Quelle in Folge unabwendbarer Unfälle keinen Gewinn abwerfe oder bis auf 16 Pfannen ausgetrocknet, davon eine Abgabe nicht weiter zu entrichten sei; wollten in letzterem Falle die Unternehmer auf ihrem eigenen Grund und Boden nach Soole graben, so sei, wenn die neue und die alte Quelle zusammen genommen mehr als 16 Pfannen Soole abwerfen, mit der gedachten Abgabe fortzufahren; die letztere hat das Kloster an jedem Sonnabend in den Häusern der Ritter Eberhard und Nortbert zu Frohse erheben zu lassen und bleibt immer in Frohse zahlbar, auch wenn Einer oder der Andere der Zahlungspflichtigen mit Tode abgehen sollte, in welchem Falle das Kloster das Recht hat, einen andern

der Genossenschafter zur Leistung der Geldabgabe zu bezeichnen. Von dieser finden übrigens jährlich vier Freiwochen statt und zwar zwei zu Weihnachten, eine zu Ostern und eine zu Pfingsten. Außerdem sind jährlich an das Kloster 2 Wispel Salz zu liefern und in Elmen in Empfang zu nehmen; dafür sind die Ritter Eberhard und Nortbert gleichfalls verhaftet. Nach Austrocknung der Quellen kann die Genossenschaft binnen 3 Monaten nach Belieben auf eigenem oder klösterlichem Grund und Boden Salzquellen aufsuchen, wird diese Frist aber nicht innegehalten, so kann das Kloster selbst auf seinem Besitz frei graben. Sind die Quellen gegraben, so kann jeder Theilnehmer seinen Antheil am Soolgut frei veräußern. Will nach Versiegung der Quellen keiner der Genossenschafter weiter graben, so fallen die Ländereien an das Kloster zurück. Auf Zuwiderhandlungen wird eine Buße von 50 Mark gesetzt.

Ueber den Fortgang der Sache erfahren wir nichts; 100 Jahre später aber finden wir innerhalb der inzwischen entstandenen Stadt Salze („up dem Salte“) sechs Salzbrunnen, über deren Betrieb unter den jetzt in Salze, Magdeburg, Neustadt und Sudenburg vorhandenen Besitzern Streitigkeiten entstanden waren. Diese wurden nach kommissarischer Berathung durch ein vor dem Rath zu Magdeburg am Zwölf-Aposteltage 1336 aufgenommenes Uebereinkommen geschlichtet. Daß die sechs in der Urkunde genannten Brunnen: Gottesgabe, Gottesgnade, Gutjahr, Neuer Brunnen, Rümeland und Rammelsberg die Ergebnisse der in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts stattgehabten, vorstehend gedachten Bohrungen sind, dürfte einem begründeten Zweifel nicht unterliegen: es weisen darauf insbesondere die Namen Gottesgnade und Gottesgabe, sowie Gutjahr und Neuer Brunnen hin, von denen die letzteren — allerdings außer Betrieb — sich noch gegenwärtig innerhalb der städtischen Ringmauern befinden, während die übrigen anscheinend sehr bald nach jener Zeit wieder eingegangen sind.[1]) Die Soole der einzelnen

[1]) Neben diesen genossenschaftlichen Brunnen bestanden auf Elmenschem Grund und Boden unzweifelhaft noch mehrere andere, deren Besitz und Eigenthumsverhältnisse durchaus dunkel sind, die aber auch, sei es, daß sie nicht besonders ergiebig waren, sei es, daß es den Besitzern an Mitteln fehlte, um mit jener Genossenschaft erfolgreich concurriren zu können, bald eingegangen zu sein scheinen. Der Erzbischof Albert III. verkaufte dem Rath zu Gr.-Salze

Brunnen war von verschiedener Güte und das Uebereinkommen von 1336 hatte den Zweck, die Soole vor der Versiedung so zu mischen, daß sie den einzelnen Kothen in gleicher Güte zugeführt würde.

Winter, welcher im Jahrgang 8, S. 262 den Wortlaut der Urkunde mittheilt, bezeichnet sie als „Vertrag der Bürger zu Magdeburg, welche Soolgüter in Salze haben, mit den Pfännern über den Betrieb der Salzwerke"; wir möchten sie lieber eine zu größerer Rechtssicherheit vor dem Rath zu Magdeburg beurkundete „Siedeordnung" nennen, denn von einem zwiespältigen Interesse der auswärtigen gegenüber den einheimischen Soolgutbesitzern enthält die Urkunde nichts und der Ausdruck „Pfänner", worunter gewöhnlich die Gesammtheit der Salzwerkbesitzer verstanden wird, kommt in derselben gar nicht vor. Für die städtische Verfassung ist dieselbe aber insofern von Wichtigkeit, als daraus hervorgeht, daß in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch in keiner Weise von einer gildeartig geschlossenen Pfännerschaft, wie sie sich im Laufe des 15. und mehr noch des 16. Jahrhunderts ausbildete, die Rede war. Die Entstehung der letzteren wird man sich an der Hand der übrig gebliebenen Nachrichten, wie folgt, zu denken haben.

Nach dem Receß vom Jahre 1230 war es den Theilnehmern der Schönebecker Genossenschaft gestattet, ihre Antheile an den gegrabenen Soolbrunnen nach Belieben zu veräußern. Von diesem Rechte war ein ausgedehnter Gebrauch gemacht worden, denn während die ersten Besitzer größtentheils in unmittelbarer Nähe der Salzwerke in Schönebeck und Frohse wohnten, finden wir im Jahre 1336 die Theilnehmer an den Salzeschen Soolgütern nicht nur in Salze selbst, sondern auch in Magdeburg, Neustadt und Sudenburg, darunter auch Geistliche, vielleicht als Vertreter geistlicher Stiftungen, und zwar die letzteren in einer Anzahl, die es nöthig erscheinen ließ,

---

im Jahre 1369 einen Soolbrunnen „Kehrwedder" für 150 Mark brandenburgischen Silbers und verpflichtete sich, denselben, welchen der Rath alsbald verschütten ließ, nicht wiederherstellen zu lassen. Der Erzbischof Albert IV. ließ im Jahre 1387 den eingegangenen Brunnen wiederherstellen und gerieth darüber mit der Bürgerschaft zu Magdeburg in einen Streit, welcher zu Ungunsten der letzteren entschieden wurde. Vergl. Hoffmann, Geschichte der Stadt Magdeburg Bd. I S. 231 Anm. 4 und S. 301 Anm. 4. Das Vorhandensein mehrerer in älterer Zeit eingegangener Brunnen wird durch das Wiederauffinden derselben im 17. u. 18. Jahrhundert außer Zweifel gesetzt.

in die Kommission zur Berathung und Beschlußfassung über jene Siedeordnung auch einen Geistlichen zu wählen. Zweifelsohne hatten die auswärtigen Besitzer ihr Soolgut an die in Salze wohnenden Besitzer verpachtet und diese waren bestrebt, die Pachtung in Eigenthum oder Lehn zu verwandeln und sich auf diese Weise zu alleinigen Herren der Salzwerke zu machen. Daß, wie wir vorhin angedeutet, zum großen Theil auch bäuerliche Hufenbesitzer der umliegenden Dorfschaften Soolgut-Antheile in Salze erworben, ihren Wohnsitz nach Salze verlegt und neben den Pfannwerken den ländlichen Grundbesitz und dessen Bewirthschaftung beibehalten haben, scheint daraus hervorzugehen, daß sich in der älteren Zeit unter den ausschließlich von der Pfännerschaft zu wählenden Rathsmitgliedern nur Namen finden, welche unzweifelhaft nichtadligen Familien angehören und noch heute vielfach in den Ortschaften der hiesigen Umgegend vorkommen. Unter den Rathsmitgliedern des 14. Jahrhunderts, soweit deren Namen aufbewahrt sind, giebt es keinen von Adel; 1353 werden genannt: Claus Odelowes (vielleicht der späteren Familie v. Udeleben angehörig), Hans Winkel, Hans Schmid, Hans Arend; 1366 Kuno Dippen, Hermann Viebich, Albrecht Schulte, Hans Giesecke (Wiesecke); 1382 wieder Albrecht Schulte, Albrecht Greven, Hans Jacobs, Hans Lorenz; auch im 15. Jahrhundert überwiegt bei weitem das bürgerliche Element; die Namen: Winkel, Schmidt, Arend, Schulte, Giesecke (Wiesecke), Jahn, Jacobs, Lorenz, Dippe (Deppe), Keller, Becker, Nagel, Snydewind (Schneidewind), Nymann (Niemann), Voigt kehren bei den Rathswandlungen immer wieder; das erste adlige Rathsmitglied, welches genannt wird, ist im Jahre 1413 ein Busse von Botyn (wahrscheinlich zu der späteren Familie v. Wettin gehörig); sodann erscheinen Kuno v. Deben und Lucas v. Esebeck 1428 neben Hans Sniedewind und Bernhard Siebold. Die Herren v. Deben, die nachherigen Besitzer des Hauses Schadeleben, werden von da an bis zu ihrem Abgange von Salze vielfach als Rathsmitglieder aufgeführt; gegen Ende des 15. Jahrhunderts kommen noch vor: Hans vom Thore (1479, 1485, 1488, 1494 und 1497). Im 16. Jahrhundert mehren sich sehr erheblich die Namen adliger Familien, obgleich sie den bürgerlichen Mitgliedern gegenüber noch in der Minderheit bleiben. Vorwiegend erscheinen neben den schon genannten Familie v. Thore, v. Deben, v. Esebeck die Namen

v. Lattorff (1539 u. 1542), v. Giebichenstein (1541), v. Schierstedt (1565), v Haenichen (1576), v. Wüstenhoff (1577), v. Emden (v. Ende) 1583. Unter den bürgerlichen Namen treten in dieser Zeit besonders hervor die der Familien Schneidewind, Naumeister, Wallwitz, Bernborg, Gier (Geier), Pfuel, welche in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mit dem Adelsprädikat erscheinen, ohne daß über diese Standeserhöhung etwas Näheres bekannt ist. Mitglieder der bürgerlichen Familien Baumhauer und Jungermann haben lange Zeit der Pfännerschaft und dem Rath angehört. Die Familie Baumhauer scheint im Laufe des 18. Jahrhunderts in Vermögensverfall gerathen zu sein und ist dann ausgestorben. Im 17. Jahrhundert gelangt der Adel in der Pfännerschaft und im Rathe zur Herrschaft; neben adligen Namen erscheinen nur noch die alten bürgerlichen Patricier-Familien Naumeister, Schneidewind, Gier (Geier), neu aber die Herren v. Borgsdorf (1612), v. Schkölen (1623), v. Udeleben (1630), v. Böltzig (1633), v. Löben (1635), v. Leutsch (1639), v. Welchhausen (1644), v. Wiesecke (1667), v. Bissing (1674). Vom Jahre 1639 an sitzen im Rathe nur noch Edelleute. Wahrscheinlich hatten die auswärtigen Besitzer ihr Soolgut an die in Salze oder dessen Nähe wohnenden Besitzer verpachtet, denen es allmählig gelang, die Pachtung in Eigenthum oder Lehn zu verwandeln und sich auf diese Weise vollständig in den Besitz der Salzwerke zu setzen. Der Gewinn, denn diese abwarfen, reizte auch adlige Familien zur Erwerbung von Soolgut, nicht minder aber zur Erwerbung von Grundbesitz in der sehr fruchtbaren Gegend, welcher letztere, wie es scheint, gleichzeitig mit dem Soolgut an die adligen Besitzer überging, da die älteren Grundbücher der Stadt Groß-Salze neben den Kothhäusern auch einen sehr bedeutenden Grundbesitz an Gebäuden und Liegenschaften auf den Blättern der ausschließlich adligen Pfännerschafts-Mitglieder nachweisen. Nach einer im Jahre 1717[1]) erfolgten Zusammenstellung besaßen in der zu Salze gehörigen Feldmarken die Edelleute 124 Hufen 11 Morgen Acker, Wiesen und Weideland, die Bürger dagegen nur 41 Hufen 20 Morgen.

Die Pfännerschaft in ihrer zwiefachen Stellung, einerseits als große gewerbliche, in dieser Beziehung lediglich nach privatrechtlichen

[1]) Acten des Stadtarchivs S. 1 I D. 16.

Normen zu beurtheilende Genossenschaft, anderseits als Trägerin der wichtigsten obrigkeitlichen Rechte, betrachtete sich als Herrin der Stadt und den von ihr unter landesherrlicher Bestätigung eingesetzten Rath als ihr Organ, welche sie für die Geschäfte nicht nur nach den beiden bezeichneten Richtungen, sondern auch als Gerichtsobrigkeit zu führen berufen sei. Für die gegenwärtige Untersuchung kommt es ausschließlich auf die das öffentliche Recht berührenden Einrichtungen an und nur bezüglich der letzteren haben wir es mit den pfännerschaftlichen Beschlüssen zu thun, welche einigermaßen vollständig erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts vorliegen, nachdem das adlige Element in der Pfännerschaft, wenn auch noch nicht zur Mehrheit, so doch bereits zu erheblichem Einfluß gelangt war.

Die Aufnahme als Mitglied der Pfännerschaft erfolgte auf vorhergegangene Anmeldung ausschließlich in der jährlich am Thomastage (21. December) stattfindenden Pfännerversammlung, welche bei Strafe von keinem Mitgliede ohne triftige Gründe versäumt werden durfte. Der Aufzunehmende, wenn er von auswärts kam und nicht eines Pfänners Wittwe oder Tochter heirathete, mußte in der Stadt ein eigenes Haus und darin 3 Monate vor Thomae Feuer und Rauch gehabt, d. h. darin gewohnt haben, den eigenthümlichen oder Lehnbesitz von mindestens zwei Vierteln Soole nachweisen, seinen Geburtsschein vorlegen, das Bürger- und Pfännermahl d. h. die für die Aufnahme als Bürger und Pfänner festgesetzten Gebühren zahlen, den Statuten der Pfännerschaft sich unterwerfen und zum Zeichen dessen solche unterschreiben, den Bürger- und Pfännereid leisten, auch eine zinnerne Kanne und eine Büchse geben. Während über die Aufnahme neuer Mitglieder aus der älteren Zeit mehrfach wiederholte und ergänzende Pfännerbeschlüsse vorliegen und keiner derselben bezüglich des Geburtsscheins besondere Bestimmungen enthält, mithin angenommen werden muß, daß nach Analogie ähnlicher Rechtsbräuche nur die eheliche Geburt zu den wesentlichen Aufnahme-Bedingungen gehörte, schreibt der § 3 der unterm 21. Decbr. 1714 vom Bürgermeister und Rath erlassenen „Statuta der hochadligen Pfännerschaft hierselbst“ vor, daß der Aufzunehmende „dem bisherigen Herkommen gemäß seinen Geburtsbrief und 16 Ahnen, als 8 von väterlicher und 8 von mütterlicher Seite in forma probante zu produciren schuldig“.

Die der Pfännerschaft zustehende

Gerichtsbarkeit

welche sich nur auf die Stadt mit Einschluß des die Ringmauern umgebenden Stadtgrabens erstreckte, gründete sich auf erzbischöfliche Verleihungen, über deren Ursprung nichts aufbehalten ist. Die älteste Urkunde über die Verleihung der Gerichtsbarkeit ist vom Erzbischof Günther;[1]) sie datirt vom Sonntag Quasimodogeniti 1437 und ist auf die Dauer von 4 Jahren ausgestellt „mit allem rechte vnd zcwbehoringe, also das vom alder gewonheit ist gewest". Die nächste der noch vorhandenen Gerichtsbestätigungen ist Freitags nach Epiphaniae 1463 vom Erzbischof Friedrich in gleicher Weise auf 9 Jahre ertheilt. Nach einer von demselben Erzbischof Montags nach Pauli Bekehrung 1463 an den Rath, sowie an den Schultheißen Hans v. Deben ergangenen Anweisung bestanden die alt hergebrachten, alljährlich zu erhebenden Gerichtseinkünfte in dem Ertrage von 6 oder 8 Pfannen und Kothen, welche 8 Tage nach des heiligen Christs Tage bis Mittfasten in Betrieb zu stellen waren, ferner in einem Holz- und Strohzoll, in einer Abgabe von 1 Pfg. von jedem in Betriebe befindlichen Pferde, ein Schoß vom neuen Borne und einer Mark magdeburgischer Währung von jeder Pfanne; von jeder zu Schiffe geführten Tonne Salz war ein halber Groschen und von jedem Stück Sackſalz ein Scherf zu entrichten und in vorkommenden Fällen auch Gerade und Heergeräth einzufordern.

Die Verleihung des Erzbischofs Ernst d. d. Montags nach heil. drei Königen lautet auf 6 Jahre, mehrere spätere sind auf 2 Jahre und alle von 1535 ab ergangenen Bestätigungen immer nur auf ein Jahr von Trium regum an ertheilt. Für das Jahr 1548 ist „mangels halben dieser Zeit eines ordenlichen Haubts vnd Ertz Bischoffs desselben Erz Stiffts" (Magdeburg) die Verleihung der Gerichtsbarkeit unmittelbar vom Kaiser Karl V. erfolgt. Die bis ins 18. Jahrhundert hinein noch ziemlich vollständig vorhandenen Verleihungsurkunden enthalten sämmtlich die Bestimmung, daß die Pfännerschaft einen Richter zu wählen hat, welcher in ihrem Namen das landesherrliche Gericht („vnser gerichte") verwaltet, und welchem kraft der Verleihung der Bann übertragen ist. Richter war nach

---

[1]) S. den Wortlaut derselben unter IV, Nr. 3.

altem Herkommen der jedesmalige regierende Bürgermeister; dieser hatte jedoch einen vom Rath gewählten, meistentheils rechtsgelehrten Stadtschreiber zur Seite, welcher die Rechtssachen zu bearbeiten, außerdem aber im Wesentlichen auch den gesammten magistratualischen Geschäftsverkehr zu leiten hatte. Je nach dem Umfange der Geschäfte fungirte neben dem Stadtschreiber noch ein besonderer Gerichtsschreiber, welcher dann als solcher auch vereidet wurde. Als später bezüglich der Befähigung an die Rechtsbeistände der Behörden höhere Ansprüche gemacht wurden, erschien für dieselben der Amtstitel „Syndicus" passender und ist dieser seit dem Jahre 1622 auch zu Gr.-Salze in Gebrauch gekommen.

Auf den zur Stadt gehörigen Feldmarken stand dem Gericht zu Groß-Salze nur das Recht der Pfändung jedoch mit der Beschränkung zu, daß die Pfänder dem auf diesen Feldmarken zuständigen Richter des Amtes Calbe auszuliefern waren; außerdem wurde zwar in den auf den Gr.-Salzer Feldmarken vorkommenden Straffällen vom städtischen Richter ein Präventivrecht behauptet, vom Gericht zu Calbe aber bestritten; das letztere legte sogar Hindernisse in den Weg, wenn gegen die in Gr.-Salze Verurtheilten auf der der Stadt gehörigen Richtstätte vor dem Magdeburger Thore die Strafen vollstreckt werden sollten, weil es die Durchführung der Delinquenten durch Calbesches Gerichtsgebiet nicht gestatten könne. Die vielfachen Conflicte und Beschwerden, welche dadurch zwischen dem städtischen und dem Gerichte zu Calbe entstanden waren und von beiden Seiten mit mehr Schärfe als Sachlichkeit geführt wurden, machten dem Rath die Erwerbung der Gerichtsbarkeit über Alt-Salze und die Feldmarken wünschenswerth und in der That wurden im Jahre 1566 vom Domcapitel während der Sedisvacanz „die Ober- und Niedergerichte in dem Vorstädtlein und Flecken Alten Saltza, sonst Elmen genannt,"[1]) dem Rath zu Gr.-Salze auf 20 Jahre für 500 Thaler wiederkäuflich unter der Bedingung verkauft, daß dieselben durch einen tüchtigen Richter, welcher hiernächst auch gewählt worden,

---

[1]) Es ist dies eine von den Urkunden, welche ganz deutlich aussprechen, daß mit dem Namen Elmen oder Alt-Salze eine und diese Ortschaft bezeichnet wird. Der Ausdruck: Elmen oder Alt-Salze, Alt-Salze oder Elmen, Elmen auch Alt-Salze genannt, kommt in den Archivacten sehr oft vor.

verwaltet würden. Nach Ablauf der Wiederkaufsfrist scheint der Vertrag, obgleich die Acten etwas Genaues darüber nicht ergeben, zunächst verlängert, dann aber mit Unterbrechungen eine Verpachtung an den Rath auf Zeit eingetreten zu sein, wenigstens geht aus den Acten hervor, daß die Alt-Salze'schen Gerichte sammt anderen Nutzungen in den Jahren 1670—1679 gegen einen Pachtzins von 250 Thlr. an den Rath zu Gr.-Salze verpachtet waren. Dann muß das Amt Calbe die Jurisdiction wieder an sich genommen haben, denn im Jahre 1703 wird vom Rath der Antrag gestellt, die Gerichte nebst der Schänke zu Alt-Salze gegen ein Erbstandgeld von 200 Thlr. und einen jährlichen Kanon von 100 Thlr. der Stadt in Erbpacht zu überlassen. Die weitläufigen und durch viele Jahre sich hinschleppenden Verhandlungen, deren Abschluß aus den Acten nicht ersichtlich ist, waren ohne Erfolg, denn es wurden im Jahre 1748 mit großer Energie die früheren Anträge auf Zeitpacht von neuem aufgenommen und, wiederholter abschlägiger Bescheide ungeachtet, immer wieder erneuert, bis man gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Sache aufgab; die letzte Eingabe des Rathes in der Angelegenheit datirt vom 5. December 1789, eine Antwort darauf findet sich aber bei den Acten nicht. Der Syndicus Scholinus regte zwar 1803 die Sache in einer weitläufigen Eingabe an den Justizamtmann Bessel zu Calbe nochmals an, zu erneuten Verhandlungen ist es aber nicht mehr gekommen.

Bei der binnenstädtischen Gerichtsverfassung verblieb es bis 1721, in welchem Jahre aus Veranlassung der Umwandlung des bis dahin jährlich neugewählten und bestätigten Rathes in einen magistratus perpetuus diesem mittels königlichen Erlasses vom 21. Juli die Gerichte und der Bann ein für allemal beigelegt wurden „dergestalt und also, daß der Magistrat sothane Gerichten allemahl versehen und sonst nicht als bei vorkommender Veränderung der Landesherrschaft darüber Confirmation nachsuchen, sondern kraft dieses beständig verwalten und administriren solle, wie sie es vor Gott und Sr. Königlichen Majestät zu verantworten sich getrauen". Von dem ursprünglich dafür geforderten Lehnscanon hatte der König aus den vom Rathe dagegen geltend gemachten Gründen, namentlich daß die Gerichtsbarkeit nur eine, keinen Nutzen gewährende Last sei, Abstand genommen.

Es liegt auf der Hand, daß bei der Eigenartigkeit dieser Gerichtsverfassung der Schwerpunkt der Rechtspflege in der Person des Syndicus lag, dessen Amt daher für die Stadt den Charakter einer wesentlichen Rechts-Institution annahm.

Als Stadt- bezw. Gerichtschreiber in Gr.-Salze werden aufgeführt: Simon Neidhardt, welcher 1549 gestorben und dem in demselben Jahre Bartholomäus Uden gefolgt ist; Marcus Bethmann aus Quedlinburg 1551, Ludwig Richter aus Dommitzsch 1557, Johann Müller aus Wiehe 1561, M. Barth. Gregorius aus Oschatz 1565, Abraham Backpusch 1571, M. Melchior Pabst aus Leipzig 1580, Konrad Lemmer aus Minden, Bürger zu Calbe 1607, Barth. Gera 1622, Ambrosius Stegmann J. U. Dr. 1626, der Erste, welcher als Syndicus hierher berufen wurde. Ihm folgten mit demselben Titel: Kern 1646, vorher Bürgermeister zu Calbe; Christian Wehse aus Wittenberg J. U. Licent. 1649, Gottfried Gengebach aus Dresden 1652. Gottfried Zur Horst Dr. jur. aus Wittenberg 1660, doch kommen zwischen diesem und Gengebach ohne Angabe einer Jahreszahl noch vor: die Möllenvoigte Kern und Dr. Nagel und Amtmann Ludewig. Nach Zur Horst folgen: Franz Heinrich Holtig, Dr. jur. 1674, Martin Ziegenbalck aus Radeberg; dieser war, wie die Acten ergeben, ein sehr tüchtiger und fleißiger Arbeiter, hatte aber eine recht schlechte und schwer leserliche Handschrift, so daß dem jetzigen Leser oft sehr wichtige Actenstücke unverständlich bleiben. Ihm folgte August Hoffmann 1695, Ernst Ludwig Cortrejus 1700; er hatte noch mehrere auswärtige Aemter und da er deshalb vielfach abwesend war, so trat 1702 sein Vater Adam Cortrejus an seine Stelle. Im Jahre 1718 übernahm der bekannte Landsyndicus Möschel zu Magdeburg das hiesige Syndicat, das er bis 1724 verwaltete. In Folge einer Verläumdung gerieth er in die Ungnade des Königs Friedrich Wilhelm I., wurde eine Zeitlang auf der Festung in Magdeburg gefangen gehalten und erst entlassen, nachdem der König sich von der Nichtschuld desselben überzeugt hatte. David Hesse 1724 — Johann Krause, dessen Antrittsjahr nicht angegeben ist und nach ihm von 1752 bis 1781 Gotthilf Friedrich Benjamin Nicolai, welcher sich um die Geschichte der Stadt Groß-Salze durch Ordnung des Archivs, der alten Acten und Urkunden ein ganz besonderes Verdienst erworben hat. In zwei Actenstücken:

„Sammlung verschiedener die Stadt Großen Saltze und das Städtlein Frohse betreffenden Nachrichten" hat er nach Materien geordnet das Wichtigste aus der Geschichte der Stadt zusammengetragen, zum Theil auch mit Abschriften alter Urkunden belegt und damit einem künftigen Geschichtsschreiber der Stadt Gr.-Salze einen erleichterten Weg für die weiteren Forschungen vorgezeichnet. Seinen Manen zollt auch der Verfasser dieser Mittheilungen den Dank für die ihm durch solche Vorarbeiten geleistete Hülfe.

Auf Nicolai folgte im Jahre 1781 der Justitiar beim Schönebecker Salzamt Friedrich Theodor Christoph Beck und als dieser 1797 seine Stelle aufgab, der Regierungs-Referendar Scholinus, welcher das Syndicat bis zur Auflösung der alten Gerichtsbarkeit mit Eintritt der Westphälischen Zwischenherrschaft verwaltete.

Auf die Urtheilssprüche auswärtiger Schöffenstühle, deren eine nicht geringe Anzahl aus dem 14. bis 17. Jahrhundert aufbewahrt ist, denken wir in späteren Mittheilungen zurückzukommen.

Wir gehen nunmehr auf

die städtische Verwaltung

über. Auch diese führte der Rath und zwar ebenfalls im Auftrage der Pfännerschaft, gewissermaßen als ein Ausschuß derselben. Diese Auffassung des Rechtsverhältnisses zwischen Rath und Pfännerschaft, welche sich wie ein rother Faden durch die ganze Stadtgeschichte bis zur Auflösung der Pfännerschaft hinzieht, ergiebt sich ganz besonders aus einem im Jahre 1721 erstatteten Berichte des Rathes, in welchem gegen die vom Könige Friedrich Wilhelm I. angeordnete Einsetzung eines magistratus perpetuus Widerspruch erhoben wurde. In diesem Berichte, auf den wir weiter unten zurückkommen, wurde ausgeführt, die Pfännerschaft sei Besitzerin der in der Stadt befindlichen Soolbrunnen, Kothe und vornehmsten Häuser, sowie des bei Weitem größten Theils der zur Stadt gehörigen Feldmarken, und wenn auch Rath und Pfännerschaft gesonderte Korporationen seien, so seien sie doch „wie es das weise Alterthum eingeführt, nichts desto weniger in nicht geringen Stücken aufs genaueste vereiniget und combiniret, allermaaßen nicht nur insgemein die Pfännerschaft dem Magistrat die Sorge für ihr gemeines Bestes heimgestellt und dißbehufs ihre Documenta größtentheils

dem Rathhäuslichen Archiv anvertrauet, sondern auch, da von den Landesherren die Pfännerschaft mit den Gerichten beliehen, sie solcher Gerichte Administration dem Magistrat überlassen".

Was im Eingang über die Rathsverfassung der erzstiftischen Landstädte im Allgemeinen bemerkt worden, gilt auch für Gr.-Salze namentlich in Ansehung der Rathsmitglieder, deren in jedem Mittel vier waren. Dieselben wurden zwar alljährlich vom regierenden Rath dem Erzbischof als Landesherrn zur Bestätigung präsentirt, eine eigentliche Neuwahl fand aber nicht statt, vielmehr machte der regierende Rath dem oberalten Rath Platz und nur, wenn aus dem letzteren Austritte stattgehabt hatten, erfolgte eine Neuwahl durch die Pfännerschaft aus ihrer Mitte. Abgesehen von solchen Neuwahlen finden sich daher in jedem dritten Jahre dieselben Personen im regierenden Rath. Bis zum Jahre 1538 geschah die landesherrliche Bestätigung der präsentirten Personen nur allgemein „zu einem Rathe unserer Stadt Großen Saltze" ohne Bezeichnung der amtlichen Stellung der Einzelnen innerhalb des Collegiums; erst mit dem Jahre 1539 beginnt die Bestätigung in der Weise, daß die Namen des Bürgermeisters, des Kämmerers und der beiden Rathmänner ausdrücklich benannt werden; seitdem wurde nur noch hin und wieder die Rathsbestätigung in der alten Form ausgefertigt Merkwürdig sind besonders die Bestätigungen des Erzbischofs Albrecht V. für die Jahre 1535 und 1536, welche nur unter der Bedingung erfolgten, daß die Gewählten „der Martinischen Secte nicht anhengig oder derselben verdechtig, welche wir auch vermöge vnserer außgegangenen Mandate der religion hirmit erinnert vnd Zugemüthe wollen gefürth haben".

Zu einer Theilnahme an der Verwaltung war nach den Willkühren von 1470 und 1589 auch die Bürgerschaft berufen; sie hatte im Wesentlichen aber nur eine berathende Stimme.

Der § 46 der Willkühr von 1470 besagt darüber:

„wann von dem Rathe gemeine Burding gemacht werden, so soll von den gemeinen Bürgern in kein sunderlich Gespräche gegangen, noch von ihnen gehalten werden, es sei dann, daß sie von dem Rathe geheißen werden. Und wann von dem Rathe, was Sachen ader Noth vorgegeben werden, darumb den Bürgern gemeinlich zu sprechene und wie man sich dorinne gehalten möge, einig zu werdene nothdürftig ist, so sollen die Bürger gemein in drei Theil

und Gespräche, nämlich die vom Elmeschen Ende auf ein, die vom Magdeburgschen aufs ander, und die vom Cälbischen Ende aufs dritte Theil in Gespräche gehen und doselbist auf Vorgeben des Rathes einig werden, was ihre Gut dünken, Rath, Meinunge und Antwort sei, und solchs durch zwene von ihnen geschickt dem Rathe gütlich und glimpflich einbringen lassen. Und ob die von den dreien Theilen obgerührt nicht einträchtiger Stimme einbracht würden, was dann durch den Rath nutze und bequemst zu sein vorgegeben, und des dem Rathe von zwen der obgerührten Theile einträchtiglich zugefallen würde, darbei soll es bleiben und dem also nachgegangen werden ohne Einhalt und Widersprechen des dritten Theils."

Der entsprechende § 20 der Willkühr von 1580 lautet:

„Wann von dem Rathe gemeine Bauerdinge gemacht werden, so sollen die gemeinen Bürgere in kein sonderlich Gespräche gehen, es sei dann, daß sie vom Rathe geheißen werden. Fielen aber Sachen vor, darinnen man Zusammenkünfte der Gemeine nöthig bedürfte, so sollen, wann die Sachen vom Rathe vorbracht, die Bürger zu ihren Gesprächen in drei Theil getheilet werden, nämlich die vom Elmischen Ende auf eins, die vom Magdeburgischen aufs andre, die vom Kalbischen Ende aufs dritte Theil in Gespräche gehen, und also dann ihre Gespräche an unterschiedlichen Orten gesondert halten, und was ein jedes Theil geschlossen, durch zwo Personen dem Rathe einbringen lassen. Wären sie dann von allen dreien Theilen nicht einerlei Meinung, so soll, was der Rath neben zweien Theilen der Gemeine schließen wird, von dem dritten Theil beliebet und zu Werke gerichtet und sollen die Bauerdinge nicht umb sonderlich, sondern von Sache und Noth wegen, die die Stadt und Bürger antreffende und wann die nöthig sind, gemacht und gehalten werden".

Hiernach stand dem Rath zu, diejenigen Gegenstände zu bestimmen, welche er für geeignet und wichtig genug hielt, der Bürgerschaft zur Berathung vorgelegt zu werden, auch war er keineswegs an die Beschlüsse derselben gebunden, sondern dem Mehrheitsbeschlusse der Bürgerschaft beizutreten und der überstimmte Theil der letzteren war verpflichtet, sich dem Schlusse des Rathes zu fügen. Von Interesse in diesen Bestimmungen der Willkühren ist auch, daß danach schon vor 1470 die Stadt in drei Bezirke („Enden") getheilt war, welche von den zunächst gelegenen Thoren ihre Namen erhalten hatten; der östliche Bezirk nach dem Calbeschen Thor, der nördliche nach dem Magdeburger und der östliche nach dem Elmischen

Thor. Die letztere Benennung spricht wieder für die Identität von Elmen und Altsalze; in dieser frühen Zeit kommt der Name Altsalze noch nicht vor. Darüber, wie die drei Bezirke gegen einander abgegrenzt waren, ist nichts ersichtlich. Zur Bürgerschaft gehörten übrigens nur die Hausbesitzer, die nicht angesessenen Einwohner hatten ein Stimmrecht nicht.

In die einzelnen städtischen Verwaltungszweige gewähren die vorhandenen Acten, besonders bis zum Ende des 30jährigen Krieges keinen sichern Einblick. Neben der Handhabung der vorhin gedachten Willkühren, deren Inhalt meist die Angelegenheiten der jetzt sogenannten Municipalpolizei umfaßte, werden unzweifelhaft die städtischen Finanzen dem Rath die meisten Sorgen und Schwierigkeiten bereitet haben. Es geht dies aus den vielfachen Beschwerden schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hervor, in denen Klage geführt wird über die drückenden Kriegslasten, die sogen. Türkensteuer, und den zunehmenden Rückgang der Salzindustrie, welche den gänzlichen Ruin der Stadt zur Folge haben müsse. Seitens der Bürger- und Einwohnerschaft scheinen um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Streit- und Klagesachen sehr überhand genommen zu haben, vom Rath aber, ohne dieselben seiner Zuständigkeit entsprechend zu erledigen, an die erzbischöflichen Behörden zur Entscheidung abgegeben zu sein. Der Erzbischof Albrecht sah sich deshalb veranlaßt, in einem Dienstag nach Annunt. Mariae 1549 datirten Erlaß den Rath alles Ernstes anzuweisen, die seiner Aburtelung unterliegenden Straffälle und Klagen zunächst selbst zu entscheiden und erst auf die eingelegten Berufungen an die erzbischöfliche Instanz zu bringen. Gebessert ist durch diesen Befehl nichts, vielmehr scheinen sich in Folge der Ausführung desselben die Zustände noch verschlimmert zu haben und im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts geradezu anarchisch geworden zu sein, denn am 2. Januar 1573 erließ der sehr energische Administrator Joachim Friedrich an die gesammte Einwohnerschaft von Groß-Salze und am 17. December 1574 an den Rath zwei Manifeste, welche für die damaligen Rechtszustände hierselbst zu charakteristisch sind, als daß sie nicht verdienten, hier wörtlich wiedergegeben zu werden. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß der erste der beiden landesherrlichen Erlasse auf Anregung des Rathes, der zweite aber durch die

dagegen Seitens der Bürgerschaft eingegangenen Gegenvorstellungen erfolgt ist.

a. Erlaß vom 2. Januar 1573.

Wir von Gottes Gnaden, Joachim Friedrich — — Entbieten hirmit allen vnd Jzlichen vnserer Stadt Großen Saltza, Burgern Pfennern vnd InWonern Ingemein, was Standes die auch sein, Vnsern gruß vnd fugen euch hirmit zu Wissen, das vns glaubwürdig vorkompt, wie das der Vngehorsam, mutwill vnd Vorachtung In gedachter vnser Stadt großen Saltza gegen Jre geordenten Obrigkeit von tage zu tage nicht allein je länger je mehr vberhandt nehmen, Sondern auch die erwelten vnd bestedigten Rathspersonen von etzlichen mutwilligen vnd woll einestheils furnehmen Pfennern selbst ohne alle gegebene vrsachen auch Gottes geboten vnd Jren eyden vnd pflichten zuwider vorechtlichen gehalten, betreuet (bedroht) vnd mit Ehrenrurigen schimpfflichen vnd verechtlichen worten, beyde in Collationen, bier Zechen vnd andern ortten, so woll von etzlichen pfennern selbst, als von andern gemeinen vnvorstendigen leuthen heimlich vnd offentlichen angegriffen, auch Jre Rads vnd der Stadt Diener betrauet vnd vorgewaltiget werden solten. Daraus dan wo hirwider nicht mit zeitigem Rathe getrachtet, nicht alleine allerhandt nachteilige Zerruttung, vnheil vnd verderb gemeiner Stadt vnd Burgerschafft, Sondern auch letzlichen das erfolgen wolte, Das sich kein redtlich Man weder zum Stadtstuel noch andern Ehrlichen Emptern wurde gebrauchen lassen wollen. Wan aber vnß als dem dem Landesfursten wegen vnsers tragenden Ampts in alle wege obligen vnd geburen will, hirinnen geburlichs einsehen zu haben, ob der Obrigkeit zu halten, auch die Mutwilligen freueler vnnd widersetzigen zu schuldigem gehorsam zu bringen, Als wollen wir euch derwegen semptlichen, vnd einem Jden in sonderheit crafft dieses vnsers offenen Mandats vorwarnet, auch vfferlegt vnd beuolen haben, Das Jr euch bei vermeydung vnserer schweren straff vnd vngnad In allen ehrlichen vnd billichen sachen gegen Euere gesetzte Obrigkeit zum Großen Saltza alles schuldigen gehorsams vnd Erbietung vorhaltet, Darwider nicht setzet noch aufflehnet (auflehnt), viel weniger dieselbe Jn Bier Zechen, vnd andern Zusammenkunfften vnd sonsten vornichttet, Anfasset oder schmehet, Euch auch an Jren Stadt vnd Radts Dienern keineswegs eigener gewaldt vorgreiffet. Da sich aber Jemandts wider den Rathe Jchtes hette zu beclagen, Dasselbige an vnß als die hohe Obrigkeit Jder Zeit ordentlicher vnd geburlicher weiß gelangen lassen, Solte an geburlichem einsehen kein mangel erscheinen. Wurdet aber nun hiruber Jmandts ferner in mutwilligem vngehorsam erfunden, vnd es kumpt vnß berichtlichen fur, gegen Demselben wir vnß dermaßen zu erhaltung vnserer

vnd der geordenten Obrigkeit Reputation, oder die ordentliche straffe der Rechten, Darein die vorbrecher sonsten gefallen, mit ernster vnd vnnachlessiger straffe erzeigen, Das sich ein Ander daran stoßen solle. Wie wir den auch gemeltem vnserm Rathe zum Saltza ernstlichen beuohlen, hirauff vleissige vfachtung zu geben vnd mit geburlicher Straffe wider den Verbrechern zu vorfaren vnd vnß dauon Jder Zeit bericht zu thun, Damit wir vnß darauf geburlichen zu erzeigen haben. Darnach sich ein Jder zu achten vnd vor schaden zu huten. Vrkundtlich mit vnserm aufgedruckten Secret besigelt. Geben den 2. Januarii Anno xvc der weniger Zahll Im Drey vnd Siebentzigsten.

b. Erlaß vom 17. December 1574.

Von gottes gnaden Joachim Friedrich — — Vnsern grus zuuor, Erbare vnd Ersame, lieben getreuen. Wir kommen in erfarung, das nicht allein etzliche aus eurem mittel des Raths, Besondern auch des Gerichts bey euch Jhrem Ampte dermaßen, wie sichs vermuge Irer gethanen eyde vnd pflichte eigent vnd geburet, nicht obliegen, Besondern sich gantz leichtfertigk, vnuleissig vnd nachlessigk vorhalten, Dadurch des Raths, Gerichts vnd der gemeine sachen vorseumen vnd etzliche von Jüngsten die Eltisten Im Rath vnd Gerichtsstube, Deren wenig vnd man sich bei denselben allerhandt berichts vnd raths erholen muß, nicht horen noch folgen, Besondern bisweilen mit vnbedachtsamen vngeburlichen worten, anfahren, daruon gehen vnd mit muhe vfs Rathauß widder zu bringen sein, zu deme auch der fiscus In vleissige acht nicht genommen vnd allerley vnrichtigkeit darbei gespuret werden solle. Dieweil nun den durch solche leichtfertigkeit, vnvleiß, nachlessigkeit vnd vorseumnuß, worinne Deme nicht einsehens beschehe, allerlei unrichtigkeit vnd zurruttung der Regiment vnd gutter Policey erfolgen konte, vnd nunmehr die Zeit, da zur neuen Wahl des Raths vnd Gerichts geschritten, beinahendt vorhanden sein wurde, Als begeren wir derwegen an euch hirmit ernstlich befelende, Jr wollet diese sachen In Kunfftiger Wahl in acht haben vnd es dahin richten vnd befurdern, das solche Personen Zum Regiment, beide im Rathe vnd Gerichte vorordenet, die dem gemeinen nutz zum besten Jr Ampt mit vleiß vnd getreulich warten, Domit den andern Mitvorwanten daraus kein schimpff vnd nachteil entstehen vnd wir zu anderem ernsten einsehen nicht verursacht werden mugen. Daran geschicht vnser zuuerlessige gefellige vnd gantze meynung.

Datum Halle, den 17. Decembris Anno 1574.

Joachim Friedrich
Marggraf zu Brandenburg manu ppria sst.

Wenn diese beiden sehr entschiedenen landesherrlichen Kundgebungen wirklich Erfolg gehabt haben, so ist derselbe wenigstens nicht von Dauer gewesen, denn man fand sich bald nachher gemüßigt, die Willkühr von 1470 einer Revision zu unterwerfen, die augenscheinlich nur die Verschärfung der Strafbestimmungen bezweckte, denn die 1589 vom Administrator Joachim Friedrich publicirte neue Willkühr enthielt, abgesehen von der zeitgemäß verbesserten Redaction, ausschließlich Aenderungen, durch welche die früher auf die Uebertretung der Willkühr gesetzten Strafen durchgängig um das Doppelte, zum Theil um das Dreifache erhöht wurden.

Während die schlimmen Zeiten des 30jährigen Krieges für die Geschichte der städtischen Verfassung und Verwaltung wenig Stoff bieten, häuft dieser sich nach wiederhergestelltem Frieden, als die Bürgerschaft bestrebt war, die ihr vom Rath und der Pfännerschaft in einem landesherrlichen Receß vom 16. März 1644[1]) verbrieften und angeblich geschmälerten Rechte zurückzuerlangen. Im Jahre 1658 erhob die Bürgerschaft beim Administrator August eine weitläufige Klage, worin sie sich beschwerte,

1. daß gegen die Bestimmungen des Recesses vom 16. März 1644, nach welchen von der jährlich zu erhebenden Contribution die Pfännerschaft $^8/_{13}$ und die Bürgerschaft $^5/_{13}$ beizutragen hätten, die Pfännerschaft $^2/_5$ und die Bürgerschaft $^3/_5$ zu zahlen hätten,

2. daß die Einquartirungslast lediglich der Bürgerschaft aufgebürdet, obgleich zur Tragung derselben auch die Pfännerschaft verpflichtet sei,

3. daß dem Vernehmen nach Werber- und Präsentgelder ganz ungerechtfertigter Weise allein von der Bürgerschaft eingezogen werden sollten,

4. daß Personen, welche sich hier aufhalten und die Vortheile der Stadt gleich allen Bürgern genießen, nicht gleichmäßig zur Steuer und zur Gewinnung des Bürgerrechts herangezogen würden,

5. daß der alt hergebrachte Schoß vom Rath willkürlich erhöhet worden,

---

[1]) Die diesem Receß zu Grunde liegenden Beschwerden und commissarischen Vorverhandlungen haben zumeist und wesentlich denselben Inhalt, wie die Beschwerde des Jahres 1658.

6. daß die Adligen nicht gleich der Bürgerschaft Wachtdienste leisteten,

7. daß von den Einwohnern, welche das Bürgerrecht erworben und ein Gewerbe treiben, aber kein eigenes Haus besitzen, auch Steuer, das sog. Hausungsgeld erhoben würde,

8. daß die Kosten, welche durch executivische Beitreibung von Steuerresten entstanden, ausschließlich von der Bürgerschaft eingezogen würden,

9. daß der Adel zur Schädigung der Feldfrüchte unzeitig jagte und

10. zum Nachtheil der bürgerschaftlichen Trift- und Hütungsrechte, Schäfereien angelegt,

11. daß den Bürgern aus dem Brauhause zu Salze nicht das verlangte Bier verabreicht würde.

Zur Untersuchung dieser Beschwerde wurde vom Administrator eine Commission ernannt mit dem Auftrage, die streitenden Parteien zu vergleichen oder über die einzelnen Streitpunkte zu entscheiden, ev. die landesherrliche Entscheidung zu beantragen. Nach stattgehabter Verhandlung zwischen beiden Theilen wurde die Angelegenheit mittels eines Recesses vom 23. September 1658 dahin erledigt, daß die Entscheidungen über die Beschwerdepunkte zu 1, 6 und 10 ausgesetzt wurden. In Betreff der Contribution war festgestellt, daß das Vertheilungsprincip des Recesses von 1644 durch einen ständischen Beschluß im Jahre 1654 geändert und dadurch zweifelhaft geworden sei, ob die Sool- oder Salzgüter steuerbar, wie die Bürgerschaft behaupte, oder ob sie nach der Meinung der Pfännerschaft steuerfrei seien.

Die Frage wegen des Wachtdienstes sei noch rechtsanhängig; sie sei bereits im Jahre 1644 verhandelt und damals der landesherrlichen Entscheidung von beiden Theilen überlassen worden; es wurde anheimgegeben, diese Entscheidung jetzt nachzusuchen und dagegen dem einen oder andern Theile den Weg der Beschwerde freizulassen.

Wegen der angeblich zum Nachtheil der bürgerschaftlichen Hut- und Triftgerechtigkeit angelegten Schäfereien könne seitens der Commission eine Entscheidung nicht getroffen werden, weil in dieser Angelegenheit auch das Amt Calbe betheiligt sei.

Das Hausungsgeld (Punkt 7 der Beschwerden) wird beibehalten, da dasselbe auf einem alten Herkommen beruht.

Alle übrigen Beschwerdepunkte wurden im Wesentlichen nach den Anträgen der Bürgerschaft verglichen: Die Einquartirungslast soll von der Pfänner- und Bürgerschaft gleichmäßig getragen, Werber- und Präsentgelder sollen nicht neu erhoben, sondern nur die noch ausstehenden Reste eingezogen werden. Zu den städtischen Lasten sollen, mit Ausschluß der Hand- und Frohnarbeiter, Alle, welche sich des Erwerbes wegen hier aufhalten, beitragen und zwar, sofern sie Pferde halten, nach dem Maßstab der Landsteuer. Der Schoß wird auf Grund der alten Schoßregister auf jährlich 550 Thaler fixirt und ist von adligen und bürgerlichen Gütern zu tragen. Was die Executionsgebühren wegen der Steuerreste betrifft, so bleibt dafür der Landschaft gegenüber die Stadt verpflichtet und hat solche an die Landschaftskasse abzuführen; der Rath hat aber die Kosten, welche durch die Execution entstehen, nur von den Restanten einzuziehen. Hetzjagden will der Adel vor Bartholomäi nicht mehr abhalten und das von den Bürgern auf vorherige Anmeldung verlangte Bier soll ihnen gegen Baarzahlung aus dem städtischen Brauhause verabfolgt werden. Im Uebrigen verspricht die Bürgerschafft alle Excesse zu vermeiden und wenn solche entstehen sollten, wegen deren Unterdrückung zunächst den Rath anzugehen.

Lange scheint indeß der durch diesen Receß gestiftete Friede nicht gedauert zu haben, denn „zur Vermeidung der zwischen der Pfänner- und Bürgerschaft entstandenen Widerwärtigkeiten" erging unterm 11. Februar 1675 eine die städtische Verfassung allerdings stark berührende Verordnung, wodurch das Pfännerschafts-Mitglied Hans Adam v. Ende, Hauptmann zu Dreileben und Sommerschenburg zum „Oberaufseher" ernannt und beauftragt wurde, die landesherrlichen Rechte über die Gerichte zu Salze und bei Frohse dergestalt wahrzunehmen, daß er über die Verwaltung „des gemeinen Guts Inspection haben, der darob zu führenden Rechnungen ablegung und justification mit beiwohnen, das der Pfänner jährliche Richterwahl der Verordnung gemäß geschehe in Acht haben, wie die Justiz administrirt werde, fleißig nachfragen und das Niemand unter den Pfännern und sonst

zur Ungebühr beschwert, verhüten und alle Gebrechen entweder selbst verbessern oder zur Abhülfe derselben berichten und in Gemeinschaft mit dem Möllenvoigt zu Magdeburg die Oberaufsicht über die Meiergerichte zu Frohse haben solle", damit von Seiten des Hauses Schadeleben dem Landesherrn kein Eintrag geschehe. Als Entschädigung solle der Oberaufseher die 250 Thlr. erhalten, welche der Rath jährlich als Pacht für die Schänke im Flecken Elmen zu zahlen habe, seine Einführung solle durch die fürstlichen Commissarien, Hofrath Hondorff und Möllenvoigt Nagel auf dem Rathhause zu Salze am 12. März erfolgen.

Rath und Pfännerschaft erhoben dagegen sofort Widerspruch, indem sie in einer sehr energischen Gegenvorstellnng ausführten, daß die Anordnung, da sie die Stadt Groß-Salze allein treffe, ehrenkränkend, thatsächlich unbegründet und ohne vorgängige Anhörung des Raths und der Pfännerschaft widerrechtlich erlassen sei, daß sie die der Stadt zustehenden, durch einen lästigen Rechtstitel erworbenen Privilegien verletze, auch die landesherrlichen Befugnisse des Administrators gemäß der von ihm vollzogenen Wahlcapitulation überschreite. Gleichzeitig wurde auch die Intervention des engeren Landesausschusses in Anspruch genommen, auf dessen zusagende Antwort auch dem Domcapitel zu Magdeburg von der Sache Kenntniß gegeben und die Entscheidung des Administrators abgewartet. Diese blieb auch nicht aus, denn bereits unterm 5. März ging ein vom 2. dess. Monats datirtes Rescript ein, wonach es bei der Anordnung bewendete, da dieselbe keineswegs für den Magistrat ehrverletzend, auch nicht gegen die städtischen Privilegien sei, denn die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung des Raths werde dadurch in keiner Weise beeinträchtigt; ähnliche Einrichtungen seien auch in Halle und dort sogar auf Kosten der Stadt getroffen, während die Kosten im vorliegenden Falle auf das landesherrliche Aerar übernommen seien; Grund zu der Einrichtung sei, wie dem Rath selbst bekannt, in den vielfachen Streitigkeiten und Beschwerden hinreichend vorhanden, der Oberaufseher werde daher am 12. März eingeführt werden. Der Rath remonstrirte zwar sofort am 6. März, erhielt aber bereits am 10. einen vom 8. März datirten abschlägigen Bescheid. Nicht ohne Zustimmung des Domcapitels und des engeren

Ausschusses wurde darauf noch vor dem angesetzten Termine in aller Form eine Appellation gegen das Vorgehen des Administrators an den Kaiser nach Wien abgesandt und über die weiteren Maßnahmen bezüglich der bevorstehenden Einführung des Oberaufsehers Beschluß gefaßt.

Die landesherrlichen Commissarien trafen wirklich am 11. März ein und beschickten zunächst den Syndicus, um mit diesem das Nöthige wegen der Berufung des Raths, der Pfänner- und Bürgerschaft zu besprechen. Der Unterredung mit den Commissarien entsprechend setzte der Syndicus den Rath und die Pfännerschaft von der Anwesenheit der ersteren in Kenntniß und erhielt darauf den Auftrag, denselben die städtischerseits gegen die Anordnungen gethanen Schritte mitzutheilen; dies geschah, die Commissarien beharreten aber dabei, daß dessenungeachtet die Einführung des Oberaufsehers erfolgen müsse. Auf den hierüber vom Syndicus erstatteten Bericht beschloß der Rath, den Commissarien am folgenden Tage das Rathhaus nicht zu öffnen. Dieser Beschluß wurde ausgeführt und ein darauf von den Commissarien an den Rath erlassenes Schriftstück denselben uneröffnet zurückgeschickt. Die nächste Folge war, daß der Bürgermeister v. Völtzig und das Pfännerschafts-Mitglied Nicolaus Ludwig v. Schneidewindt zum Empfang einer Vorhaltung vor die Regierung zu Halle geladen und dort benachrichtigt wurden, daß Beide in eine Geldstrafe und zwar Ersterer von 200 Goldgulden, Letzterer von 100 Goldgulden genommen seien. Beide Strafen wurden der Gegenvorstellung ungeachtet zwangsweise eingezogen. Am darauf folgenden 22. April erschienen die Commissarien und der Oberaufseher v. Ende im Rathhause und forderten die sofortige Ladung des Raths und der Pfännerschafts-Mitglieder unter Androhung einer Strafe von 100 bis 200 Goldgulden. Als darauf die Rathsmitglieder und mehrere Pfänner erschienen waren und die Commissarien der wiederholten Protestation ungeachtet mit der Einführung des Oberaufsehers vorgehen wollten, verließen Rath und Pfänner das Rathszimmer, so daß auf diese Weise die Einführung abermals vereitelt und ganz aufgegeben wurde, als hiernächst ein Rescript des Reichshofraths erging, wonach während der Litispendenz von allen Maßregeln gegen den Rath Abstand zu nehmen sei.

Das mit allen Förmlichkeiten und vierfachem Schriftwechsel in

Wien durchgeführte Verfahren hatte den Erfolg, daß zwar nicht im Rechts-, wohl aber im Beschwerdewege die Anordnung des Administrators als den städtischen Privilegien zuwider aufgehoben wurde. Mit Zurückziehung der Ernennung des Oberaufsehers erledigte sich die Angelegenheit zu Gunsten der Stadt im Jahre 1679.

Im folgenden, dem Sterbejahr des Administrators August ging das ehemalige Erzstift als Herzogthum Magdeburg an Chur-Brandenburg über. Damit beginnt der letzte in die Neuzeit überleitende Abschnitt unserer geschichtlichen Skizze.

Nachdem schon der große Churfürst einzelne vorbereitende Maßregeln zur bessern Verwaltung und Beaufsichtigung der Städte des neuen Landestheiles getroffen hatte, waren es ganz besonders seine beiden nächsten Nachfolger, welche mit dem leitenden Grundgedanken gewissenhaftester und sparsamster Verwaltung des städtischen Vermögens neben möglichster Vereinfachung des Geschäftsganges das rathhäusliche Wesen der einzelnen Städte nach einem allgemeinen Plane untersuchen und nach Maßgabe des Befundes für jede Stadt unter dem Namen „rathhäusliches Reglement" eine Verwaltungs- und Dienstinstruction ausarbeiten und publiciren ließen. Dadurch wurde der jährlich wechselnde Rath beseitigt, statt dessen ein bleibender, aus wenigen Mitgliedern bestehender Magistrat bestellt, dem in strenger Unterordnung zunächst der Steuerrath (ein der Provinzialbehörde hauptsächlich für die Finanzverhältnisse beigegebenes Organ) als commissarius loci und in zweiter Instanz die Kriegs- und Domänen-Kammer vorgesetzt waren.

Bis 1718 wurden die neuen Rathsmitglieder zu Gr.-Salze unbeanstandet bestätigt. Für das Jahr 1719 wurde aber die Bestätigung ausgesetzt, weil zuvor wegen der Magisträte ein eigenes Reglement erlassen werden sollte. In Folge einer unterm 3. Febr. 1719 vom Rath bei Hofe eingereichten Vorstellung erging unterm 21. März ein vom 9. ejd. datirtes Rescript des Kgl. Commissariats zu Magdeburg, wonach es auf Befehl Sr. Majestät des Königs bezüglich der Rathswahl für dies Jahr noch in statu quo und der vorjährige Rath einstweilen im Amte verbleiben sollte. Auf ein wiederholtes Gesuch um Bestätigung des für 1719 präsentirten Rathes erfolgte zwar diese, aber die sonst gleichzeitig geschehene Confirmation des Gerichts unterblieb, weil darauf nicht angetragen

sei. Dem in letzterer Beziehung hiernächst gestellten Antrage gemäß und nachdem auf Erfordern des Commissariats über das Sach- und Rechtsverhältniß in Ansehung der Gerichte ein ausführlicher, vom Syndicus Möschel abgefaßter Bericht erstattet worden war, wurde die Verleihung unterm 5. October 1719 in der hergebrachten Weise ertheilt; dagegen blieb die Bestätigung des für 1720 präsentirten Rathes abermals aus. Rath und Pfännerschaft in der Ueberzeugung, daß es nunmehr erstlich auf die Einführung des magistratus perpetuus abgesehen sei, hierüber auch bald darauf vom Commissariat amtlich in Kenntniß gesetzt, beschlossen, ihre bisherigen Rechte aufs äußerste zu vertheidigen. Zunächst beantragte der Rath, ihn vor Einführung des neuen Magistrats mit seinen rechtlichen Einwendungen zu hören, es demnächst auch bei der bisherigen Verfassung zu belassen und den Magistrat oder die Pfännerschaft mit der Gerichtsbarkeit ein für allemal zu beleihen. Beiden Anträgen und zwar bezüglich der Gerichtsbarkeit in der schon angegebenen Weise wurde stattgegeben. In dem hierauf wegen der Rathswahl erstatteten Berichte machte der Rath gegen den beabsichtigten magistratus perpetuus außer den bereits oben angeführten Gründen hauptsächlich geltend, daß die Mitgliederzahl zu klein sei, bei dem aus drei Mitteln bestehenden Rath habe dieser thatsächlich zwölf Mitglieder, was Vertrauen erweckender sei „cum oculi plus videant"; es würde auch eine dem Gemeinwesen nachtheilige Sonderung der Pfännerschaft und des Magistrats eintreten, erstere würde möglicherweise die Gerichtsbarkeit zurückfordern und sich einen eigenen Syndicus halten; viele Pfänner, da sie im Rathsstuhl nicht mehr säßen, würden sich von hier auf ihre auswärtigen Güter zurückziehen und dadurch die Staats- und Gemeindesteuern geschmälert werden; das Rathscollegium aus adligen Personen würde allmählig eingehen, es könnten auch „die factiones eher möglich werden, nach dem der Bürgermeister bei dessen voto decisivo nur eins von den membris an sich ziehen dürfe"; überdies aber wäre bei der Eventualhuldigung im Jahre 1650 und demnächst wiederholt dem Rath die Erhaltung seiner alten Rechte zugesichert worden.

Es erging darauf zwar ein ablehnender, das Commissariat zur Einführung des magistratus perpetuus anweisender Bescheid, auf wiederholt eingelegte Petitionen unterblieb indeß die Einsetzung des

neuen Magistrats, bis die Angelegenheit durch die Kabinetsordre vom 7. Juli 1721 definitiv in der Weise erledigt wurde, daß es bei dem magistratus perpetuus verbleiben und solcher aus zwei Bürgermeistern, einem Kämmerer und drei Senatoren bestehen solle. Der Rath gab nunmehr den weitern Widerstand auf, wählte zur Ergänzung der unterm 13. Februar 1720 bereits gewählten Rathsmitglieder noch den Stallmeister Philipp Jordan v. Esebeck und an Stelle des verstorbenen Rathmanns v. Lattorff den Herrn Albrecht Heinrich v. Welchhausen und verpflichteten sich sämmtliche Mitglieder bei adliger Ehre und Treue, die auf sie gefallene Wahl nicht anders als gegen ein ihrem Stande angemessenes Salarium anzunehmen, daß auch die Bürgermeister v. Bausen und v. Esebeck von den schon früher den übrigen Rathsmitgliedern ausgesetzten Gehältern weder direct noch indirect etwas prätendiren sollten. Der Pfännerschaft wurde ein Revers ausgestellt, daß die Beleihung des Magistrats mit dem Gericht ihrem bisherigen Rechte daran unnachtheilig sein solle. Nunmehr berichtete der Rath, daß die Einführung des neuen Magistrats erfolgen könne. Regierungsseitig wurde damit der Kriegsrath Horn beauftragt und von diesem der Termin zur Einführung auf den 21. Januar 1722 anberaumt. Das Ritual war nach den darüber Tags zuvor vom Rath gefaßten Beschluß das bisherige: Versammlung auf dem Rathhaus und Procession von dort zur Kirche. Dem Diaconus Suschke, welcher die Festpredigt über 1. Cor. XII, 20—26 hielt, war aufgegeben, von der Umwandlung des Raths in einen bleibenden Magistrat nichts zu erwähnen. Von der Kirche ging es in gleicher Weise nach dem Rathhause zurück, woselbst in Gegenwart der Viertelsmeister die Einführung und Vereidigung des Magistrats, sowie die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder erfolgte. Der Gehalts-Etat wurde wie folgt festgesetzt, es erhielten: der dirigirende Bürgermeister und Richter 150 Thlr., der zweite Bürgermeister 50 Thlr., der Kämmerer 100 Thlr., zwei Rathmänner je 50 Thlr. und ein Rathmann 30 Thlr., der Syndicus 300 Thlr., der Actuarius 80 Thlr. 12 Gr.

Das rathhäusliche Reglement kam erst nach langwierigen Untersuchungen und Verhandlungen zustande; es datirt vom 31. März 1728 und bestätigt außer den genannten 6 Magistrats-Mitgliedern den Syndicus und den Actuarius, als von altersher angestellt

gewesene Beamte. Dem Magistrat wird das bisher geübte Rathswahlrecht mit der Maßgabe belassen, daß jede künftige Wahl eines Magistrats-Mitgliedes unter der Direction des commissarius loci zu erfolgen hat. Im Uebrigen enthält das Reglement eine ausführliche Instruction für die Bearbeitung der Rechts- und Verwaltungssachen, welche ein besonderes Interesse nicht mehr beansprucht.

In einem Rescript vom 26. Januar 1734 forderte die Kriegs- und Domänenkammer Bericht und Einsendung von Urkunden darüber, worauf der Magistrat das Recht gründe, daß seine Mitglieder von Adel sein müßten. Der Magistrat zeigt an, daß Urkunden darüber nicht vorhanden seien, daß aber seit Jahrhunderten der Rath von der adligen Pfännerschaft aus ihrer Mitte gewählt worden sei. — Seitdem die Pfännerschaft und der Rath nur aus adligen Mitgliedern bestanden, hatten sich beide Körperschaften das Prädicat „adlig" beigelegt, und 1717 hatte sich der Rath bei der Regierung zu Magdeburg darüber beschwert, daß ihm in der amtlichen Correspondenz bei der Anrede das gebräuchliche Prädicat „Veste", worauf er als adliger Rath Anspruch habe, nicht mehr beigelegt, vielmehr nur die Anrede „Ehrbare und Weise" gebraucht werde. Die Regierung erwiderte darauf, daß es auf Grund des eingesehenen Titulaturbuches bei dem Prädicat „Ehrbare und Weise" verbleiben müsse. Die Angelegenheit ruhte bis 1753. In diesem Jahre wandte sich der Magistrat an das Ministerium und erbat sich wegen Verleihung der gewünschen Titulatur gleichzeitig die Fürsprache des Hofmarschalls v. Naumeister zu Berlin, als eines Mannes, der wegen seiner verwandschaftlichen Beziehungen zu Gr.-Salze ein Interesse zur Sache habe. In Folge der Intervention des v. Naumeister und auf Befürwortung des Groß-Kanzlers v. Cocceji wurde die erbetene Titulatur unterm 10. November 1753 genehmigt und die Kammer in Magdeburg mit Anweisung versehen.

Im Jahre 1754 wurde die Stadt in vier Bezirke (Viertel) eingetheilt und jedem Viertel ein Viertelsmeister vorgesetzt, der für alle seinen Bezirk betreffende Verwaltungssachen dem Magistrat als Organ diente.

Wesentliche Veränderungen in der Verfassung und Verwaltung der Stadt sind nach dem Erlaß des rathhäuslichen Reglements vom 31. März 1728 nicht erfolgt; das letztere ist bis zum Eintritt der

westphälischen Herrschaft maßgebend geblieben und hat der fremdländischen Kommunalverfassung Platz gemacht, welche auch nach Wiederherstellung der preußischen Regierung bis zur Einführung der revidirten Städteordnung vom 1831 wesentlich in Geltung blieb.

IV. Urkunden zur Geschichte der Stadt Groß-Salze.

1. Schiedsrichterlicher Vergleich zwischen dem Kloster St. Victor zu Gottesgnade und den edlen Herren Dietrich, Vollbrecht, Christian und Dieterich über die Salzquellen in Elmen v. J. 1223.

Prepositus et capitulum in Gratia dei omnibus presentem litteram inspecturis salutem in domino. Quia secundum uerba uiri prudentis inquietum est cor humanum et infinitis questionibus se immiscet, nunc gesta hominum obliuioni tradendo, nunc sponte et in fraudem ueritatis semitam deserendo, ideo utrique uicio industria humana remedium per scripture testimonium utiliter procurauit. Proinde notum fieri cupimus tam presentibus quam futuris, quod cum quibusdam honestis uiris, Teoderico, Wlperto, Cristiano, item Teoderico de Sconebeke, eo, quod nobis salinas nostras abstulissent, multo tempore habuimus questionem et tandem coram iudicibus a sede apostolica delegatis F. de Meiendhorp. T. de Scerembeke, Maioris ecclesie canonicis in forma iudicii pluries agitata. hoc tandem fine quieuit arbitrio mediante, scilicet, quod idem laici predicti foderent puteum in area ecclesie de suis laboribus et expensis preter uecturas, quas eis deberet ecclesia procurare. Quod si salinas inuenirent, deberent qualibet ebdomada, de qualibet sartagine XVIII° denarios ecclesie ministrare, reliqua omni utilitate et procuratione fontis eis et eorum legitimis heredibus remanente; arbitrium hoc pena C marcarum uallatum fuit, ne qua partium presumeret resilire. Quod si in loco, quem primo bona fide foderent, salinam non inuenerint, absoluti essent ab instancia ecclesie memorate, liberum tamen eis esset, si uellent in alio fundo ecclesie fodere et si proficerent inde secundum formam prescriptam ipsi et eorum heredes ecclesie ministrarent. Quia igitur auctore domino idem opus in manibus eorum prosperatum est cum magnis eorum laboribus et expensis, licet et ecclesia expensas niehilominus fecerit indirecte acquirendo areas

scilicet in circuitu ex quibus periculum salinis ecclesie timebatur, nos presente instrumento idem arbitrium protestamur et seruaturos nos fideliter obligamus. Testes huius registri et presentes venerabilis dominus W. prepositus Sancti Nicholai Magdeburg. Lodhwicns sancti Nicholai tunc canonicus, qui et arbitri fuerunt, item Ludolfus de Suanebeke, Lodhwicus de leuenberch, Fridericus de Meiendhorp, Teodericus de Scerenbeke, canonici magister Ludolfus et alii multi. Actum Magdeburg apud ecclesiam maiorem in loco capituli anno incarnationis domini M°CC°XX°III°.

Nach einer vom Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg gütigst ertheilten Abschrift.

Original auf Pergament mit Siegelbruchstück.

2. Schiedsrichterlicher Vergleich zwischen dem Kloster St. Victor zu Gottes-Gnade und den Rittern Eberhard und Nortbert zu Frohse und Genossen über die Salzbrunnen in Elmen vom 17. Juni 1230.

In nomine patris et filii et spiritus sancti. Cum prepositus et capitulum ecclesie Sancti Victoris in gratia Dei de fonte salinarum in uilla Elmene fodiendo sollicite cogitarent Euerhardus miles et Nortbertus de Urose et socii ipsorum Tidericus de Soldorp, Heinricus et Wicbertus fratres, Giselerus, Christianus, Heinricus, Bertoldus, Tidericus de Sconebeke, Heidenricus, Geuehardus, Conradus, Hermannus, Tidericus judeus, qui fontem saline habent ibidem loco uicinum, in quo dictus prepositus et capitulum fodere ualuerunt, quam salinas fontis ipsorum ex fossione prepositi et capituli minui uel etiam omnino deperire metuebant, prepositum et capitulum a suo preposito auertere studuerunt, propter quod cum pluries conuenirent et non proficerent, tandem ordinationem compositionis arbitrio commiserunt. Prepositus et capitulum magistrum Arnoldum Sancti Sebastiani Magdeburg et dominum Heidenricum ecclesie in gratia dei, canonicos eligendo, pars aduersa uero dominum Gerhardum militem et Nortbertum prefectum de urose elegit et in urose statuerunt arbitros locum conueniendi, qui ibidem in ecclesia consedentes varios modos concordie hinc inde proposuerunt. Arbitris uero prepositi et capituli uisum fuit: quod cum arbitris aduerse partis non possent concordare, nisi Tidericus Judeus de Sconebeke, iuri, quod se in areis ecclesie de gratia Dei in Helmene sitis habere dicebat, renunciaret, quod arbitri aduerse partis non admiserunt, quum idem Tidericus in partem salinarum fontis ipsorum de communi sociorum consensu fuerat ad-

missus, admiserunt tamen, quod omni iuri, quod habebat in areis antedictis renunciaret, preterquam quod in eam partem iuris arearum dictarum ad quam ipsi admitterentur, ipse similiter admitterentur et quod dictus Tidericus ita faceret et obseruaret, ut dictum est se dominus Euerhardus miles et Nortbertus prefectus arbitris prepositi et capituli obligauerunt. vnde factum est, quod arbitri ibidem ..... rato in eo omnes concordauerunt, quod prepositus et ecclesia in gratia Dei tres solidos denariorum Magdeburgensis monete singulis septimanis semper in Sabbato de salinis dicti fontis absque omni honore extr .... perciperet iure perpetuo et de illis prepositus et ecclesia ad predictos duos Euerhardum uidelicet et Norbertum haberet respectum, ita quod nuntius prepositi et ecclesia ad domos ipsorum in Urose .. alias requireret, ille .. reciperet, nisi tali ineuitabili necessitate ipsi de fonte forte nichil perciperent, quod et domino preposito merito ad aliquod septimanas nichil soluere tenerentur. Si uero ex hiis duobus unus decederet; alius de predictis sociis, quem prepositus eligeret, ad quem ipse et ecclesia haberet respectum superstiti sociaretur, ita tamen quod non alias quam in uilla urose, sicut ab antecessore suo dicti solidi persoluantur, quatuor septimanis in anno exceptis uidelicet duabus natiuitatis domini, Pascha et Pentecosten, que septimane remissionis appellantur. Preterea duo chori salis singulis annis in festo Sancti Martini preposito et ecclesie semper persoluentur, qui nuncio prepositi ecclesie in uilla elmene et non alias presentabuntur, pro quibus predicti duo Euerhardus uidelicet et Nortbertus supradicto modo sicuti de solidis dictum est, erunt obligati. Si uero fons, cuius occasione supradicti solidi et chori salis soluuntur usque ad sedecim sartagines exsiccatus fuerit nullus census preposito persoluatur, nisi dicti socii illum sibi soluere eligerent, quia ex tunc in amplius dicti fidei iussores preposito non erunt obligati. Si uero dictis sociis in propriis areis fodere placuerit, statim cum saline ad XVI sartagines perierint, incipient fodere, ita quod inter tres menses consument et si tam in fonte nouo quam in ueteri numerus XVI sartagenarum exercuerit, statim preposito censum fidei iussoribus nouis datis sicuti supra dictum est, usque dum ambo fontes ad XVI sartagines deperierint persoluent. Si autem in ipsis areis fodere voluerint, statim in areis ecclesie incipient fodere, ita, quod omnes inpensas ad fodiendum faciant, preterquam uecturas, quas prepositus omnes ministrabit et tunc prepositus de qualibet sartagine

fontis in areis ecclesie fossi unum solidum singulis septimanis semper in sabbato accipiet a fidei iussoribus, quos ipse de sociis ad soluendum elegerit. Si uero intra menses tres post exsiccationem fontis uel fontium in propriis areis uel ecclesie, foderint prepositus in areis ecclesie liberam fodiendi habebit facultatem. Postquam uero in areis ecclesie fons fossus fuerit, ita, quod qualibet sociorum, quot sartagines ipsum contingat, scit discernere, tunc suas sartagines vendendi liberam habeat facultatem; ante fossionem uero quicquid de areis ecclesie utilitatis poterlt prouenire, ecclesie cedet medietas et socii habebunt medietatem, nec ecclesia nec socii in loco supradicto modo suum ius neglexerint uel renunciauerint aliquo modo areas illas alienandi habebit libertatem nec aliquis sociorum ante fossionem ius, quod in areis ecclesie uidetur habere uendendi uel alienandi sed tamen renuntiandi sociis habebit facultatem; nec aliquis heredum ipsorum ante fossionem sibi aliquid iuris in predictis areis poterit uendicare post fossionum uero quicquid alicui eorum competit hoc suo competere debet heredi. Si uero foris exsiccatus fuerit et factus inutilis nec ipsi de cetero fodere in areis ecclesie uoluerint, tunc aree cum omni iure ad ecclesiam redibunt preter quam si in ędificiis aliquas expensas fecerunt, quod illa auellant uel ipsorum ad arbitrium bonorum uirorum ecclesia ipsis faciat restaurationem. Pena uero resiligentis ab arbitrio est quinquaginta marcarum, que soluentur parti arbitrium abseruanti. Preterea Tidericus Judeus omni iuri, quod in areis habebat et omni iniurie sibi a preposito illate renuntiauit et hoc se seniaturum sub pena quinquaginta marcarum promisit, promisit quoque sub eadem pena, quod arbitrium, quod quandoque decanus Magdeburgensis et sui coarbitri inter prepositum et eundem Thidericum super salinis et areis fuerant arbitrati in manus magistri Arnoldi et suorum coarbitrorum ad addendum presentaret et prepositus in augmentum perpetue concordie unum chorum sigilinis ante festum beati Johannis baptiste sibi persoluit et unum chorum tritici, in festo sancti Dionysii sibi persoluere debebit et quum arbitri sigilla non habent, consenserunt partes publico sigillo ecclesie Sancti Victoris in gratia Dei arbitrium sigillari. Tractatum Urose, consummatum uero et publicatum Magdeburc in curia prepositi de gratia Dei XV Kalendis Julii. Anno domini M° CC° XXX°.

Nach einer vom Königl. Staatsarchiv zu Magdeburg gütigst ertheilten Abschrift. Original auf Pergament, Siegel abgefallen.

3. Gerichts-Bestätigung des Erzbischofs Günther d. d. Sonntag nach Quasimodogeniti 1437.

Wyr Gunther vonn gotzgnaden Ertzbiscoff zcw Magdeburg bekenne offentlichen mit dissemm brive, das wir vnnsern liben getruwen denn Pfennern In vnnser Stad zcwm Großen Saltze gethan haben vir Jar vonn demm ehesten czwelfften unheligsten vorgangen anzcwrechnen mit allem rechte vnnd Zcwbehoringe also das vonn alder gewonhed ist gewest vnnd sy sollen dieselbenn Gerichte de gnanten vir jar ehest nacheynander volgende genißen vnde gebruchenn vnnd auch alle Renthe vnnd gulde, die dar vß gheen gebenn vnnd betzalen diße gnante vir Jar vß vnnd nhemelichen diß keghenwertige Jar vonn den bethagen tzinsen yo vor de marg zweynne schillinge bremescher großghen vnnd vff Sunte Jacob tagk schirst komende yo vor de margk eyn halff Schock bremesche großghen, vnnd denn de andere dry Jar Icliges Jars yo vor de margk dry schillinge bremesche großghen vff dry tagetzidt alse gewontligk ist. Auch sollenn vnnd mogen sy vnder on eynen redelichen vnnd vornunftgen man kißen, der dasselbige vnnser gerichte vonn orer allerweghen alse eyn Richter vorstehe vnd verweste alse sich das geborbt. Davonn so gebiethen wir allen vnnsern richternn, geistlichen vnnd weltligen, das sie des anders nicht richten vnnd das also halden bie vnnsernn Hulden, wen auch de oben gnante Pfenner vnnser Stad zcwm Großen Saltze vnder on zcu eynen Richtern kisenn werden, den lihen wir den Ban mit krafft dißes brives, an den wir vnser Ingesiegell haben heyßen henghen, der gegeben ist czu Magdeburg nach Goddes geburd virczehen hundert Jar, darnach Jn dem Soben vnnd drißigesten Jar am Sonntage nach Quasimodogeniti.

4. Urkunde des Erzbischofs Friedrich über die Einkünfte des Gerichts zu Groß-Salze d. d. Montag nach Pauli Bekehrung 1453.

Wir Friederich von gotsgnaden Ertzbischoff zu Magdeburg Empfelen uch vnsere lieben getruwen Rathmannen vnser stad zum großen Salze vnd Dir, Hanse von Deuen Schultheße vnsers gerichts doselbst zum Salze bie der huldunge, der yr vns als ewern landesfürsten vnd erbhren verpflicht seyt, mit dissem vnserm briue, das yr schaffet, tud vnd bestellet, das alle das Jhene, das zu vnserm gerichte obgenennet, gehöret vnd für alder darzu gefolget hat vnd vffgenommen ist nu hinfürder auch an eynem iglichen vnd von alle dem, das darzu gehöret, gefurdert, Ingemant vnd vngeuerlich vffgenommen werde, Nemlich das man des achten tages nach des heiligen Crists tage jerlich das gerichte zu siedene mit sechs oder acht pfannen vnd kothen anlege vnd siede biß zu mitfasten vnd das man auch mit Sechs oder acht pfannen vnd kothen dar kegin anlegen vnd sieden

möge, den Zcol neme, nemlich von dem Sechtzig holzes wie das holz von der Elbe von dem werder von Glindenberge aber wen das herbracht werde eyn schog holzes, von dem stro von dem Sechtzig ein schog stros, von iglichem pferde eyn pfenning vnd den geschoß von dem newen borne, von iglicher pfannen eyne margk magdeburgischer werunge, vnd so man das Salz schiffet, das von iglichem fuder Salzes, das zu schiffe gefürt werdet eyn halber newer grossch vnd von dem Sagksalze von dem stücke Salzes eyn Scherff genommen werde, vnd auch das gerade, hehergewethe vnd erbe, so die vorfallen vnd ussterben, genommen vnd nymande Innegelassen, sundern getruwlich zu vnserm gerichte gefurdert werden. Zubekentnisse versigelt mit vnserm zurücke vffgedruckten Ingesigel, der Geben ist zu Calbe nach Cristi vnsers hren gebort Thusend vierhundert darnach im Dreyndsechtzigsten Jare am Montage nach Sent Pauwels tage siner bekerunge.

Sebastian Göbel,
Abt des Klosters Berge (1660—1685).

Von H. Holstein.

Nach der Amtsentsetzung des Abtes Crusius, die am 13. Januar 1658 erfolgt war,[1]) trat zunächst eine Sedisvakanz ein, die im Zusammenhange mit der bevorstehenden Umwandlung des Klosters in eine Landesschule stand. Dieser Plan war noch bei Lebzeiten des Abtes Crusius in Erwägung gezogen worden; denn auf dem im Dezember 1657 abgehaltenen Landtage zu Halle hatte man auf die Anlegung einer Landesschule für das Herzogtum Magdeburg gedrungen und auf Vorschlag der Ritterschaft sollten die Klöster Berge und Hillersleben in eine solche Landesschule umgewandelt werden. Wegen des Widerspruches der Prälaten jedoch stimmten die Landstände für Wiederherstellung der Klosterschulen und zwar sowohl für adlige als für bürgerliche Söhne, wobei man auf die Zuweisung einer bestimmten Zahl von Zöglingen an jedes Kloster verzichtete, da in dieser Beziehung die Einkünfte der Klöster in Betracht kämen. Besonders aber fand völlige Uebereinstimmung des Landtages in der Ansicht statt, daß diese neue Einrichtung sich zunächst auf das Kloster Hillersleben zu erstrecken habe, weil man dasselbe gern aus den Händen des Domkapitels bringen wollte. Eine ernstliche Predigt des Oberhofpredigers D. Olearius von der Notwendigkeit der Einrichtung einer Landesschule hatte hauptsächlich die Veranlassung gegeben, daß die Ritterschaft sich dafür erklärte, Berge und Hillersleben in bloße Schulen zu verwandeln. Nach dem Tode des Abtes Crusius wiederholte Olearius seine Gedanken in einer besonderen

---

[1]) Magd. Geschichtsblätter 20, 428.

Schrift: „Bedenken, ob es zulässig und ratsam sei, daß man aus einem Kloster eine öffentliche Landesschule mache".[1])

Dies Gutachten war bejahend und mit vielen Gründen unterstützt worden; ja es gewann den Anschein, als wolle man dasselbe besondere Anwendung auf das Kloster Berge finden lassen, denn man schritt nicht zur Wahl eines neuen Abtes und überall redete man von der bevorstehenden Aufhebung des Konventes. Dazu kam, daß bereits an demselben Tage, an welchem die Amtsentsetzung des Abtes Crusius verfügt wurde, zugleich dem Konvente ausdrücklich verboten wurde, einen neuen Abt zu wählen. Der landesherrlichen Weisung gemäß enthielt sich also der Konvent fürs erste der Wahl eines Abtes aus Furcht vor der Ungnade des Administrators des Erzstiftes; außerdem aber wollte er dem Abt Crusius, der sich nach seiner Entfernung aus dem Amte auf sein Gut in Calbe begeben hatte, keine Betrübniß bereiten. Nachdem aber bereits mehrere Wochen nach seinem Tode (er starb am 20. März 1658) verflossen waren und das Gerücht von einer gänzlichen Aufhebung des Klosters sich immer mehr verbreitete, richtete der Konvent unter dem 9. Juni 1658 an die sämtlichen Landstände ein Gesuch, in welchem er die Bitte aussprach, die Stände möchten sich für die Erhaltung des ältesten Klosters des Erzstiftes Magdeburg, das noch vor der Errichtung des Erzstiftes gegründet sei und zu dessen Beschützer der Erzbischof Sigismund vom Kaiser Ferdinand I. ausdrücklich ernannt worden sei, bei dem Landesfürsten verwenden, auch die Freiheit der Wahl eines Abtes ihm zu erhalten suchen, wie ja das Instrumentum pacis erfordere, daß die geistlichen Güter in dem Stande, in dem sie im Jahre 1624 gewesen seien, gelassen werden sollten. Dieses Gesuch[2]) veranlaßte, daß die Landstände

[1]) In diesem „Bedenken und Consilium", das der Verfasser sowohl dem Landesfürsten als den Ständen des Erzstifts schriftlich zukommen ließ, führte Olearius generales und speciales rationes dubitandi aus der Theologie, Jurisprudenz, Philosophie, Ethik, Ökonomie und Historie an. Darauf läßt er in derselben Ordnung rationes decidendi folgen. Die generales führt er nur kurz an unter Beifügung einer wichtigen Belegstelle Luthers im 3. Artikel der Schmalkaldischen Artikel, die speciales werden weitläufig mit genauer Beantwortung der Frage vorgetragen und am Schlusse wird auf die Anrichtung einer Landschule ernstlich gedrungen. (Weißes Buch des Klosters Berge S. 682—696.)

[2]) Weißes Buch des Klosters Berge S. 697—703.

schon am 11. Juni 1658 sich beim Landesfürsten fürsprechend verwendeten, und hatte zur Folge, daß der Gedanke an die Umwandlung des Klosters in eine Landesschule aufgegeben wurde, zumal da sich aus den Rechnungen des Klosters, die 1659 von dem Prokurator in Gegenwart einiger Deputierten des Domkapitels abgelegt wurden, so viel ergab, daß das Kloster nach Abtragung der Landessteuern und anderer Abgaben nicht so viel Einkünfte übrig habe, als zur Errichtung und beständigen Unterhaltung einer Landesschule erforderlich seien.

Obwohl diese Rechnungsabnahme, welche durch Verfügung des Administrators Augustus vom 7. Februar 1659 mit der Maßnahme angeordnet war, daß dem Domkapitel die Klosterrechnungen jährlich vorzulegen seien, gegen die übliche Gewohnheit unter Zuziehung domkapitularischer Deputierte erfolgte, so unterwarf sich der Konvent dennoch derselben für diesmal, aber er verteidigte sein Recht in einer Vorstellung vom 3. August 1659, in welcher er ausführte, daß der Abt nicht schuldig sei, dem Erzbischof Rechnung abzulegen, daß aber, wenn kein Abt da sei, der Konvent die Rechte desselben auszuüben habe. Dabei aber unterwirft sich der Konvent der landesherrlichen Anordnung und bittet nur, er möge nicht hilflos gelassen, sondern bei seiner Wahlfreiheit geschützt werden; zugleich klagt er über die Unordnungen, welche infolge der langen Abwesenheit eines Oberhauptes in den Klosterdörfern, besonders in Diesdorf, Osterweddingen und Carith, eingerissen seien.[1])

Daß die maßgebenden Organe ernstlich an die Erhaltung des Klosters dachten, geht aus der Thatsache hervor, daß dem Konvente im September 1659 die Aufnahme zweier neuen Konventualen und die Wahl eines Abtes wieder freigelassen wurde. Die beiden neuen Konventualen waren Sebastian Göbel und Rathard German. Die Wahl eines Abtes verzögerte sich jedoch noch einige Zeit, weil in Bezug auf das Wahlgeschäft Streitigkeiten entstanden waren: das Dom-

[1]) Im Jahre 1659, also noch während der Vakanz, fiel dem Kloster Berge das Vorwerk Zackmünde heim, als der letzte Graf von Barby August Ludwig, der dasselbe vom Kloster zu Lehen gehabt hatte, am 17. Oktober mit Tode abgegangen war. Der Konvent nahm also am 26. Oktober 1659 nach Ausweis des Notariatsinstruments des Notarius Lorenz Deckert vom Vorwerke Besitz und sah die Einkünfte des Klosters ansehnlich verbessert.

kapitel wollte die Wahl selbständig anordnen, während die eingeladenen Prälaten, nämlich der Propst von U. L. Fr. und der Abt des Klosters Ammensleben unter Hinweis auf ähnliche Beispiele die Leitung des Wahlaktes beanspruchten; auch der Konvent des Klosters Berge verteidigte sein Wahlrecht in einer Bittschrift vom 12. Dezember 1659. Hierauf wurde zum Wahltag der 2. Januar 1660 festgesetzt und von seiten des Domkapitels wurden die Domherren Friedrich Ulrich von Hagen, genannt Geist, und Asmus Christian v. Arnstedt nebst dem Syndikus Joachim Reinhold Bause abgeordnet. Als Skrutatoren fungierten der Propst des Klosters U. L. Fr. Mauritius Schöne und der Abt Johann Dorwest des Klosters Ammensleben. Zur Wahl wurden folgende Konventsmitglieder zugelassen: der Klosterprediger Henning Dankwart, der Prokurator Magister Theodor Balthasar Ludovici und die Konventualen Christoph Koch, Johann Naumburg und der Mag. Sebastian Göbel. Von der Wahl ausgeschlossen wurden Christian Salig und Franz Schoff, weil sie noch nicht feierlich eingeführt waren, und der Novize Rathard German. Die meisten Stimmen fielen auf Sebastian Göbel, der auf Befragen die Wahl unter der Bedingung annahm, daß er bei den Vorrechten und Ergetzlichkeiten seiner Vorfahren gelassen und mit Neuerungen verschont werde. Die Bestätigung der Wahl durch den Administrator Augustus erfolgte am 16. Januar 1660.[1]) Im Eingang der Urkunde wurde bemerkt, daß der gewesene Abt Samuel Crusius um bewegender Ursachen willen seiner Dignität und Abteiamtes enturlaubt worden und das Kloster eine Zeit lang ohne Oberhaupt verblieben sei.

Sebastian Göbel wurde am 26. Dezember 1628 zu Dresden geboren. Er stammte aus angesehener Familie: sein Vater war Kaufmann zu Dresden und Erbherr zu Dölitz, seine Mutter war die Tochter des Dresdener Rathsherrn Kohl. Nachdem der Knabe die wissenschaftliche Vorbildung in seiner Vaterstadt gewonnen hatte, machte er von 1647 an seine akademischen Studien in Leipzig und Wittenberg, promovierte in Leipzig zum Magister der Philosophie und wurde 1655 als Sonnabendsprediger an St. Nikolai daselbst

---

[1]) Für diese Bestätigung mußte an die landesfürstliche Kanzlei die ansehnliche Summe von 58 Thalern gezahlt werden.

berufen. Von hier trat er in den Konvent des Klosters Berge ein und seine Aufnahme erfolgte wohl schon mit Rücksicht auf die bevorstehende Abtswahl.

Bald nach Antritt seines Amtes erließ Göbel Statuten für den Konvent des Klosters, welche aus 15 Artikeln bestanden und vom Administrator Herzog Augustus am 21. Juli 1662 bestätigt wurden. Artikel 14 enthält den Eid des neuen Konventualen: Ego N. promitto tibi domino N. abbati huius monasterii debitam obedientiam, reverentiam ac fidelitatem iuxta praescriptos articulos in nomine Patris Filii et Spiritus sancti. Der 15. Artikel enthält die Receptionsformel: Et ego N. confirmatus abbas huius monasterii recipio te N. in fratrem et membrum nostri phrontisterii Bergensis, conferens tibi nostram fraternitatem in nomine Patris Filii et Spiritus sancti. Amen. Die Mitglieder des Konventes mußten ihren theologischen Studien fleißig obliegen und namentlich über theologische Gegenstände Disputationen halten. Außer den kanonischen Stunden mußten sie morgens und abends Andachten halten und am Sonntag nachmittag predigen. Auch eine Bibliothek schuf Göbel, die der Landschaftssyndikus Georg Seiffarth mit einigen aus dem Nachlasse des Propstes Malsius vom Kloster U. L. Fr. durch Erbschaft erhaltenen Büchern vermehrte.[1]) Im Jahre 1685 machte Göbel dem Kloster seine eigene Büchersammlung zum Geschenk, deren Bestand sich nachweisen ließe, wenn das darüber handelnde Aktenstück des Archivs noch vorhanden wäre.[2])

Auf dem Gebiete der theologischen Wissenschaften zeigte sich Göbel sehr bewandert; er schrieb damals eine sehr geachtete „Methodologia homiletica“, die auf Kosten des Magdeburger Buchhändlers Lüderwald 1672 zu Leipzig erschien. Eine zweite Ausgabe von 1678 ist merkwürdig wegen der derselben vorausgeschickten, „de fatis coenobii Bergensis“ handelnden Vorrede. Sie ist den Mitgliedern des Klosterkonvents gewidmet, nämlich dem Senior Johann Sivert, Pastor in Buckau und Fermersleben, dem Prokurator Georg

[1]) S. meinen Aufsatz „Die Bibliothek des Klosters Berge“ in den Magd. Geschichtsblättern 18, 28.

[2]) S. meinen Aufsatz „Das Archiv des Klosters Berge“ in den Magd. Geschichtsblättern 16, 197.

Kilian Pözlinger und den Konventualen Joh. Seb. Braune, Joh. Becker, Mag. Christian Gotthilf Birnbaum und Joh. Franz. Ferner verfaßte er eine „Enucleatio Catechismi b. Lutheri in usum iuventutis maxime subditorum coenobii Bergensis“, die mehrere Auflagen erlebte. Die dritte Ausgabe von 1696 erschien unter dem Titel: Kleiner Katechismus D. M. Luthers. Auch diese Ausgabe war zunächst für das Kloster Berge und die demselben gehörigen Dorfschaften bestimmt.[1])

1677 wurde Göbel Doktor der Theologie in Jena, wobei er „de pactis dei cum hominibus“ disputierte. Er erhielt den Titel eines Geheimrates des Herzogtums Magdeburg und wurde Mitglied der mit der Inspektion der Kirchen und Schulen des Magdeburger Landes betrauten Kommission. Nach Vollendung einer amtlichen Inspektionsreise verfaßte er einen Traktat „de fide viva et non solitaria“, der als Vorwort der Postille des Pastors an der St. Jakobikirche Christoph Koch vorausgeschickt war. Am 30. Mai 1677 veranstaltete er die Säkularfeier der Formula concordiae im Kloster, wozu er durch ein besonderes Programm einlud.[2]) Auch 1680 fand zum Gedächtnis der Formula concordiae im Kloster eine Feier statt.

Gleich bei Antritt seines Amtes ließ sich Abt Göbel die Wiederherstellung der verwüsteten Klostergebäude angelegen sein. Zuerst erbaute er das Pfarrhaus, dann die Kirche, die Prokuratur und die daran stoßenden Ställe. Die Abtei ließ er von neuem bedecken und die Gaststube einrichten, endlich 1667 das Hauptgebäude und den darunter liegenden Keller wieder unter Dach bringen. Auch fügte er sich dem Ansuchen der Landstände, eine Schule zu eröffnen. In der an das Domkapitel gerichteten Verfügung vom 7. Februar 1659 hatte der Administrator Augustus bestimmt, daß bei einer eventuellen Neuwahl alle Konventualen sich specialiter durch schrift-

---

[1]) In des Seniors und Klosterpredigers Joh. Hahn dieser Ausgabe vorausgeschickten Vorrede wird u. a. von Göbels Nachfolger, dem Abte Wolfhardt, erwähnt, daß sich unter ihm das liebe Berge in einem gesegneten Zustande befinde und augenscheinlich gedeihe und für die Gründung und Befestigung der Erkenntnis Christi und wahrer Gottesfurcht bei Jung und Alt Sorge trage.

[2]) Programma quo ad saecularem Formulae concordiae in monasterio Bergensi consummatae in templo coenobiali in die XXX. Maii a. 1677 devote celebrandum invitat Seb. Goebel. 8 Bl. 4.

lichen Revers zu verpflichten hätten, daß der neue Abt gehalten sein wolle und solle, eine Anzahl Knaben, die das Domkapitel nach des Klosters gegenwärtigen Intraden specifizieren könne, vermöge des Herkommens behufs der Information und Edukation in das Kloster einzunehmen und dahin zu sehen, daß solche Knaben zu aller Gottesfurcht und allen ihrem ingenio entsprechenden Wissenschaften gebührend unterwiesen würden.

Auf dem im Dezember 1660 zu Halle abgehaltenen Landtage kam die die Errichtung der Klosterschulen betreffende Angelegenheit aufs neue zur Sprache. Um die Bergische Schule wiederherzustellen, erboten sich die Landstände zu einer Beihilfe von 300 Thalern, zunächst behufs einer Erweiterung der Gebäude; denn es sollten außer den Freischülern noch einige Kostschüler (Alumnen) Aufnahme finden. Die Ritterschaft erbot sich ferner für einen jeden Kostschüler jährlich 40 Thaler zu zahlen. Nach Instandsetzung der Gebäude sollten fürs erste drei solcher Knaben in das Kloster aufgenommen werden; einen sollte der Landesfürst, den zweiten das Domkapitel und den dritten die gesamte Landschaft stellen, doch müßten sie sämtlich Landeskinder und dem lutherischen Bekenntnis zugethan sein. „Es soll der pro tempore anwesende und dem Kloster vorstehende Abt mit emsigem Fleiß dahin bedacht sein, daß die Knaben, nachdem sie von ihm vorher gebührend exploriert worden, nicht versäumt, in der hergebrachten ungeänderten Augsburgischen Konfession (worauf sowohl der Abt als der Klosterkonvent schwere Pflicht gelegt) treulich unterwiesen und in doctrina et moribus auferzogen, auch was denselben verhinderlich sein möchte, ernstlich abgestellt werde.“ Dasselbe wurde auch in betreff des Klosters U. L. Fr. beschlossen.

Der Beschluß des Landtags kam in Kloster Berge zur Ausführung und in den ersten sechs Jahren wurden alle einzelnen Bestimmungen genau beobachtet. Als aber die Prälaten im Jahre 1666 den Landtagsbeschluß dahin erweiterten, daß sie nach dem Abgang eines Kostschülers, den sie in das Kloster gegeben hatten, einen andern an dessen Stelle geben wollten, erhob Abt Göbel Widerspruch, indem er darauf bestand, daß ihm dem alten Herkommen nach das Recht zukäme, Klosterknaben aufzunehmen, und daß der Beschluß des Landtags sich nur auf das bezogen hätte, was fürs erste geschehen sollte, ohne ihm sein Recht zu entziehen. Die

Prälaten ließen Göbels Vorstellungen gelten; nur mußte er die schriftliche Versicherung geben, daß er keine anderen Kostgänger als Landeskinder aufnehmen werde.

Unter Göbels Amtsführung wurden 27 Alumnen aufgenommen. Den aus sechs Schülern bestehenden Cötus unterrichtete ein dazu bestellter Informator, der entweder schon Konventual war oder nach einer sechsjährigen Lehrthätigkeit Konventual wurde. Die Konventualen Rathard German und Mag. Johann Gottfried Ritner strengten 1665 gegen den Abt eine Klage an, welche zu weitläufigen Verhandlungen führte. Der erstere beschwerte sich beim Domkapitel in einer Klageschrift vom 13. September, der andere in einer solchen vom 21. September. German teilte mit, daß der Abt am 23. August abends ohne rechtmäßige Ursache ihn unvermutet überfallen und die Hände an ihn gelegt habe. Anlaß habe ein von dem (bei dem Mag. Ritner wohnenden) Schüler Olearius, dem Sohne des Oberhofpredigers Olearius zu Halle, ausgegangenes Geschrei gegeben; auf dieses nämlich sei der Abt im bloßen Hemd aus seiner Kammer gekommen und habe die beiden Kläger geschlagen. In der Verteidigungsschrift vom 30. Oktober erklärte der Abt, German sei ein Mensch von wunderlichem Humor und Einbildung, sei zweimal mit einer seltsamen und heftigen Melancholie beladen gewesen; nur teils aus Mangel an einer andern Persönlichkeit, teils um seinem hoffärtigen Schwärmen eine Diversion zu machen, habe er ihm nebst anderen die Information der Knaben aufgetragen. Allein mit lautem Unmut habe er dieses Amt übernommen, die Knaben mit groben und anzüglichen Worten angefahren, auch den jungen Vehse, den Sohn des gewesenen Möllenvogts, um geringer Dinge willen gefährlich geschlagen, so daß er etliche Wochen die Schule habe versäumen müssen. Bald darauf habe German den jungen v. Treskow um geringfügiger Ursachen willen im Pfarrhause herumgejagt und geschlagen. Solche und ähnliche Vergehen habe ihm der Abt verwiesen, denn es sei Gefahr vorhanden, daß er wieder auf voriges delirium geraten möchte; „solches nennet nun dieser Mensch unam et alteram in officio suo informatorio turbationem. Wann der abbas seinem unsinnigen und mißgünstigen Zorn den freien Zügel nicht lassen will, muß er diesem groben Gesellen ein turbator sein".

German und Ritner beantworteten die Schrift des Abtes in einer ausführlichen, 29 bezw. 15 Folioseiten umfassenden Gegen=

schrift vom 30. November 1665; allein dieselbe blieb unbeachtet, so daß beide am 15. Januar 1666 die Bitte aussprachen, daß ihre Angelegenheit im nächsten Unionstermine zur Vorlage gebracht werde, da bis jetzt noch nichts geschehen sei. Inder That schien die Sache im Unionstermine vom 16. August beigelegt zu sein; indessen erklärte German, daß er sich unter die Jurisdiction des Abtes nicht fügen wolle. Die Juristenfakultät zu Helmstedt, welche deshalb angerufen wurde, entschied am 19. Januar 1667 zu Gunsten des Abtes dahin, 1) daß der Konsulent seiner untergebenen Konventualen rechtmäßige Obrigkeit sei, 2) wenn der widerspenstige Konventual keine Besserung zusage oder verspüren lasse, so sei er nicht unbillig aus dem Kloster zu stoßen, wegen des Excesses aber mit achttägigem leiblichem Gefängnis zu bestrafen. German bequemte sich nunmehr zur Deprekation, nachdem die aus dem Domherrn von Burgsdorf und dem Hofrat Dürfeld bestehende Kommission der fürstlichen Regierung die Sache untersucht und entschieden hatte, daß er nicht länger geduldet werden könne. Er bat, ihn wegen seiner bekannten Melancholie doch nicht zu verstoßen, sondern ihm bis an seinen Tod Unterkunft und Nahrung im Kloster zu gewähren. Das Dekret des Erzbischofs vom 15. Mai 1667 bestätigte die Entscheidung der Kommission, German solle im Kloster als Gast oder fremde Person geduldet, mit Speise, Trank und anderer Notdurft versehen, ihm auch jährlich zur Kleidung 15 Thaler gegeben werden. Noch in demselben Jahre starb German. Göbel nennt ihn einen melancholischen und fantastischen Menschen, der sich, schon bevor er in das Kloster kam, in Hannover eingebildet hatte, er würde der Antichrist in Rom werden.

Ähnliche Vorgänge spielten sich in jener Zeit im Kloster U. L. Fr. ab. Dieselben nahmen unter Propst Hermann ihren Anfang, als ein Student Joachim Scriver, der ehemals der Famulus des Propstes in Wittenberg gewesen war, den Versuch machte, sich in den dortigen Konvent einzudrängen. Als er jedoch seinen Zweck nicht erreichen konnte, suchte er den Propst durch allerlei Schmähungen und Pasquille zu kränken. Er verband sich nun mit German, dem er die Ansicht beibrachte, daß ein Abt und ein Propst nur die ersten Konventualen seien und weder Gerichtsbarkeit noch Strafrecht auszuüben hätten. Es kam zu einer weitläufigen gerichtlichen Untersuchung, welche dem Möllenvogt Schäfer übertragen und nach dessen Tode von seinem Nachfolger Nagel fortgesetzt wurde. Scriver war

im Kloster gefangen gesetzt, aber aus dem Gefängnis entsprungen; dann appellierte er und kehrte wieder in das Gefängnis zurück. Es ward ihm nun ein Monat nach dem andern Bedenkzeit gestattet, aber er nahm seine Beleidigungen und Schmähungen nicht zurück. Nach dem Urteilsspruche des Schöffenstuhls zu Halle sowie der Juristenfakultäten zu Leipzig und Wittenberg wurde im August 1672 die Exekution dergestalt an dem Schuldigen vollzogen, daß der Scharfrichter Meister Georg Gebhart zu Magdeburg vor Gericht an seiner Stelle und in seinem Namen Widerruf und Urfehde wirklich leistete und ablegte, Scriver aber des Landes für immer verwiesen wurde.

Außer German und Ritner wirkten unter Abt Göbel noch folgende Informatoren: Johann Sebastian Braune aus Straußfurt, aufgenommen 1671, war auch bibliothecarius und hortulanus, wurde 1679 Pastor in Handschleben und Vehra; Johann Becker aus Gröningen, Konventual seit 1673, erhielt 1679 das Pfarramt zu Wolmirsleben; Mag. Christian Gotthelf Birnbaum aus Dresden, seit 1672, wurde 1678 Konventual, 1683 Diakonus in Zwickau, dann Superintendent in Denstädt, Coldiß, Grimma, 1699 Dr. theol. und Inspektor in Prenzlau; Johann Franz aus Quedlinburg, seit 1675 Informator, 1680 Prokurator, 1685 Pastor in Diesdorf; Franziskus Mylius aus Stemmern, erst dritter Lehrer der Schule zu Salze, 1682 Informator, schon nach zwei Monaten Pastor in Schleibnitz; Johann Oesterreich aus Magdeburg, Konrektor in Neuhaldensleben, während der Pest Informator im Kloster Berge, kehrte Juni 1683 in sein Amt zurück; Andreas Matthias Rühle aus Tangermünde, 1683 Informator, nach einem halben Jahre Rektor in Tangermünde, nachher Pastor in Parey, dann Diakonus an St. Jakob in Magdeburg; David Heinrich Hülle aus Lüneburg, 1684 Informator, 1686 Konventual, 1690 Pastor in Genthin.

Abt Göbel starb am 12. September 1685. Vor seinem Tode schenkte er dem Waisenhause zu Magdeburg 100 Thaler. Das Begräbnis fand am 24. September statt. Der Klosterprediger Johann Hahn hielt die Leichenrede, Dr. Leyser, königl. Rat und Syndikus in Magdeburg, hielt die Parentation. — Die Magdeburgische Regierung zu Halle zeigte am 16. September dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der nach dem Tode des Administrators Augustus (1680) von dem bereits im west-

fälischen Frieden säkularisierten Erzstift Magdeburg Besitz genommen hatte, das Ableben des Abtes Göbel an und erhielt die Anweisung, die Erben des verstorbenen Abtes zur Ablegung der Klosterrechnung zu veranlassen, sowie die Verlassenschaft desselben zu versiegeln. Die Versiegelung des Nachlasses erfolgte am 30. September durch den Rat und Möllenvogt Dr. Dürfeld. Die einzige Erbin des Abtes war seine Schwester Anna Dorothea, Ehefrau des kurfürstl. sächsischen Konsistorialrats Dr. Nicolai zu Dresden, der gegen Kaution die Erbschaft verabfolgt wurde. Durch Reskript vom 8. Oktober verlangte der Kurfürst die Rechnungen des Abtes und bemerkte in einer Nachschrift: „Auch vernehmen Wir, daß der in Gott ruhende Administrator während seiner Regierung vorhabens gewesen sei, bei dem Kloster Berge zu Magdeburg ein gewisses Gymnasium oder Ritterschule anordnen zu lassen. Wann wir nun nicht zweifeln, es werde sich dieserwegen bei der dortigen Registratur eine und andere Nachricht befinden, als befehlen Wir Euch hiermit, dieselbe sofort nach Einlieferung dieses aufsuchen zu lassen und Uns mit dem förderlichsten anhero einzusenden.“ Schon am 9. Oktober berichtete die Magdeburgische Regierung zu Halle wie folgt: „Wir haben deshalb nachschlagen lassen und erscheinet zwar wohl aus den Akten, daß bei dem anno 1657 allhier gehaltenen Landtage wegen Anrichtung einer Landschule ein und das andere vorkommen und ins Mittel gebracht, wie es aber füglich und beständig eingerichtet werden möge, nicht beschlossen oder erörtert worden, nach unserm Wissen und Befinden niemals insonderheit vorkommen, daß ein gewisses Gymnasium oder Ritterschule im Kloster Berge angeordnet werden solle.“

In betreff der Wiederbesetzung der Abtsstelle wurde vom Kurfürsten mittels Reskripts vom 21. Oktober 1685 verfügt, daß vorerst und bis er etwa ein anderes darüber zu verordnen gut finden werde, der Konventual Johann Konrad Ladey die Funktionen eines zeitigen Abtes versehen, auch alle mit dem Amte verbundenen Akte ausüben solle, „doch alles ohne Konsequenz und daß dadurch Uns an Unseren diesfalls habenden Gerechtsamen in keiner Weise präjudiziert werde“. Die feierliche Einführung des neuen Abtes erfolgte am 22. April 1686, aber schon am 8. Juli dess. Jahres starb Ladey im Alter von 40 Jahren.

Zwei Magdeburger Backsteingiebel in Zerbst.

Von F. Kindscher in Zerbst.

Das Rathhaus zu Zerbst, dessen ursprüngliche Anlage, wie man aus der Verwendung romanischer Säulen in den Kellerräumen vermuthen mag, auf die Zeit zurückzuweisen scheint, wo der Magdeburger Ministerial Richard v. Alsleben Herr von Zerbst wurde (1197!), wo die im 15. Jahrhundert gothisch von der Stadt neu erbaute Nicolaikirche dicht neben dem Rathhaus noch im romanischen Baustil dawar, bewahrt in seinen Backsteingiebeln nach Osten und Westen zu noch jetzt Nachbilder des schönen Schmucks eines Magdeburger Privathauses, das längst nicht mehr vorhanden ist. Dies Haus war das von Heideke Hogenbode, 1475 und 1484 Kämmerer, 1487 Bürgermeister, am Sanct Ulrichsthor, also im reichen Kirchspiel.[1])

Unsern östlichen Giebel nach dem Heidethore zu fertigte der Baumeister Hans Smedt laut Vertrags mit dem Rath unserer Stadt von 1479 Dienstag nach Reminiscere (9. März) gerade so wie er den Magdeburger Giebel mit Pfeilern, Zinnen, Bildwerk, Laubwerk und Rankenwerk nach dem freien Felde zu gemacht und ausgerichtet hatte. Ueber Breite und Höhe, in welcher die Mauern mit den gebrannten Steinen aufzurücken und zu fertigen waren, hatte er sich mit unserm Rath zu verständigen. Alle Steine dazu an Bildwerken, gewundenen Steinen, Laubwerk, Rankenwerk und für die Gestalten oder Standbilder ließ er da wo es ihm beliebte (d. h. also wohl in Magdeburg) auf seine Kosten und seine Ausgleichung selbst schneiden und nach Steckby an der Elbe bringen. Die Knechte, deren er zum Schneidewerk, Mauerwerk, Kalkschlagen

---

[1]) Cf. Janicke in den Magd. Gesch.-Bl. 1867, S. 295 f. 18 und G. Hertel, Urkundenbuch des Klosters U. L. Fr. 1878, S. 303. 329 f. 355. 361.

und zu Handreichungen bedurfte, hatte er selbst zu lohnen und mit Essen und Trinken zu besorgen, so daß unser Rath davon unbemühet sein sollte. Aber alle Zuthat, wie die geschnittenen Steine (die Standbilder und Verzierungen) hatte der Zerbster Rath von Steckby bis vors Rathhaus abholen zu lassen. Kalk, Steigerholz, Anker und alle einschlägigen Bedürfnisse will ihm unser Rath zurechtbringen, zur Stelle und Verfügung hinbesorgen und bis vors Rathhaus fahren lassen. Er erhält dafür außer freier Wohnung mit den nöthigen Betten und Bettzeug (Laken, Pfühlen, Küssen) für sich und seine Leute 38 rheinische Gulden, ein Faß Zerbster Bier, zwei Seiten Fleisch und einen halben Wispel Rocken.

Ueber den Vertrag hinaus bekam Hans Schmidt für den östlichen Giebel noch als Geschenk vier Ellen braunes leydensches Gewand (Tuch). Der ganze Bau dieses östlichen Giebels kostete zufolge der Kämmereirechnungen, mit Ausnahme der Materialien, 235 Schock Groschen. Hierbei sei sogleich bemerkt, daß der kostbarere westliche Giebel 405 Schock und sieben Groschen kostete.

Ueber die Errichtung dieses eben berührten Westgiebels hat sich bisher kein Contrakt vorgefunden.

Der Vertrag von 1479 über den Ostgiebel lautet nach der im geheimen Archiv der Stadt unter XV, 133 befindlichen Pergamenturkunde so:

Na Cristi unszers herrn geborbt der mynretall in dem negenundszeventigestenn jare am dinszentage na dem hilgen sundage Reminiscere hebben sich die erszam radt der stadt Czerwest medt dem kunsthafftigen meister Hansze Smedt in gutlicher und gentzlicher eynicheit vordragen und mit em vordinget also, dat die genante meister Hans dem rade den gevel an dem radthusze to Czerwest to dem heidtdhore wart mit pylren, tynnen, bildewerke, louffwerke und rangkwerke und aller gestalt in maten und glick, alsz he den gevel to Magdeborch an Heideke Hogenboden husz to Sente Olricks dor to velde wart gemackt und udgericht heth, uppt allerreynlicheste na beqwemicheit mit der breide und hogede, alsz dat dem genanten radthusze ok medt na rade des erszamen rades drechtlich und even is, ok also mhuren, mit gebrantenn steynen uprucken und ferdigen schal und wil. Ouk szo schal he allen steyn darto an bildwerke, gewundene steyne, louffwerke, rangkwerke und wu die gestalt sin

schal, to dem selvigen gevele, wur em dat allerbeqwemest is, upp syne eigene kost und slete selvest snyden und den wante to Stegby schicken. Ouk schal he synen knechten, wu he die to dem snydewerke, mhurwerke, kalckslande und hantrykunge to dhunde darto behuffen wert, selvest lonenn und medt ethenn und dringhen beszorgen so, dat die radt mit disszen vorgeschrevenn stucken gantz umbemhuget sin sollen; sunder alle todaet, alsz denn gesnedenen steyn, sollen sy em van Stegby wante vor dat radthusz furen laten. Kalk, steigerholt, anckere und alles, wesz man darto bedarff, sollen und willen sy em schicken, bestellen und wante vor dat radthusz furen laten. Darvor willen und schollen em die erszam radt 38 rinsche gulden, 1 fat Czerwester bier, 2 syden fleisch, ½ wyspel rogghen und die wile he an dem gevele arbeidt, herberge und nothdorfftich beddewant, schicken und beszorghenn. Des to bestendiger eyndracht, steder fester und unwedderkomender haldunghen sint 2 czedelenn aleyns ludende, durch A B C eyne udt der andern gesnedenn, der die genante erszam radt eyne und meister Hans Smedt boven genant die andere hebben. Geschreven, geschien und gehandelt in jare und dage boven berurt.

Ueber der Spitze der Verzierung des anhaltischen Wappens im mittelsten Felde des östlichen Giebels bezeichnet die Inschrift (1479, Mittwoch, Juni 23) die Zeit der Fertigstellung beim Brande auf der Steckbyer Ziegelei:

anno . domini mccccLxxix
in vigilia S. ioan. B.

während der nach dem Dornburger Thore zu errichtete westliche Giebel nur die Jahreszahl 1481 hat im mittelsten Felde unter dem anhaltischen Wappen:

anno . dn̄i . mcccc
lxxxi.

Beide Giebel mit ihren reichen Verzierungen an Bildsäulen, geschichtlichen Reliefs, Wappen, Säulen und gothischen Ornamenten sind, wie L. Puttrich in seinen Denkmalen der Baukunst des Mittelalters in den herzoglich anhaltischen Landen (Leipzig 1841, folio) bei seiner eingehenden Beschreibung unseres Rathhauses pag. 12/14 berührt, durchgängig aus Backsteinen erbaut. Die Wappen und dergleichen Verzierungen waren bunt bemalt und vergoldet. Beim Abputz des Rathhauses 1824 wurden die ganzen gebrannten Giebel

passend ziegelroth angestrichen. Beide Giebel bildet Puttrich a. a. O. ab auf Blatt 3. 8 (den östlichen), 7. 9 (den westlichen).

Der östliche Giebel enthält sieben in der Breite sich gleiche, aber in der Höhe gegen einander verschiedene Felder, die durch acht Säulen geschieden sind. Diese Säulen, von gewundener Form, und die zwischen ihnen tiefer innen liegenden Felder bilden eine terrassenartige Abstufung bis zum Gipfel des doppelseitigen Dachs des Gebäudes. Die Räume zwischen den Säulen füllt die flache eben tiefer liegende Mauer aus. Sie sind mit größeren Fenstern, welche den Boden des Dachs erhellen, mit Fensterblenden, in denen Standbilder stehen, mit kleinen runden Fenstern, die zum Theil durchbrochen und mit verschiedenartigen Füllungen verziert sind, und mit anderen Ornamenten von großer Mannigfaltigkeit und in gothischem Stil geschmückt. Unter jeder der acht Säulen steht ein Standbild von ungefähr drei Fuß Höhe. Alle 22 Standbilder sind von gleicher Größe und stellen Personen der biblischen Geschichte oder Heilige vor. Unter dem Dachsims läuft eine Spitzbogenverzierung über die ganze Wandfläche hin. Im mittelsten Feld ist, wie oben schon erwähnt, das anhaltische Wappen angebracht, auf jeder Seite das neuere Zerbster Stadtwappen mit den fünf Thürmen.

Der Westgiebel nach dem Dornburger Thore zu ist noch mannigfaltiger und reicher verziert als der östliche. Er war also an dem Magdeburger Vorbilde nicht dem freien Felde, sondern der Stadt selbst zugekehrt. Jedenfalls ist er in Magdeburg auf ähnliche Weise wie unser Ostgiebel durch acht Säulen in sieben Felder getheilt gewesen. Hier in Zerbst gewiß anfänglich auch. Hier aber bei uns fehlen wenigstens jetzt zwei Felder und zwei Säulen nach der Südseite zu.[1]) Der Verlust dieser zwei südlichen Felder ist sehr zu

[1]) Vermuthlich nämlich hatte das mittelalterliche Zerbster Rathhaus, dessen Aussehen wir nach bloßer Maßgabe der Zerbster Stadtsiegel (cf. v. Heinemann, codex diplomaticus Anhaltinus Theil II, Tafel XV, 1 zu pag. 594, 854 von 1298, Juni 28, Theil III, Tafel VIII, 1 zu Theil V, pag. 172, 209 aus der zweiten Hälfte oder der Mitte des 14. Jahrhunderts. Theil IV, Tafel V, 5 zu pag. 65, 89 von 1355, Februar 14) freilich nicht sicher errathen können, vor seiner südlichen Langseite inmitten etwa zu einem Drittel der Länge einen Vorbau mit dem Portal, von dem aus die Treppe zum Versammlungssaal der Bürgerschaft führte. Der Vorbau war aber wohl nur flach. Dann scheint man bei einem vom Baumeister A. Sonntag 1610

bedauern, weil sich wahrscheinlich auf denselben zwei ähnliche Reliefs befanden, wie sie auf den zwei nördlichen Feldern des Westgiebels noch zu sehen sind. Puttrich bildet sie auf Blatt 7 in größerem Maßstab ab. Das eine derselen, das nördlichste, stellt den heiligen Georg zu Roß dar, wie er mit der Lanze den Lindwurm erlegt, links im Hintergrund die betende Jungfrau, die er erlöst, rechts eine Burg, von deren Mauerzinnen herab zwei Männer zuschauen, wie die Lanze dem Drachen in den Rachen fährt. Das andere auch auf der Nordseite, unmittelbar nach Süden zu an das Georgsbild angrenzend, zeigt den heiligen Martin zu Roß, der mit dem Schwert seinen Mantel zerschneidet, um zwei vor ihm unter dem Hals des Rosses und unter dem linken Steigbügel kniende Nackte bekleiden zu können. Im mittelsten Feld sieht man das anhaltische Wappen, auf jedem der beiden Nebenfelder das neuere Zerbster Stadtwappen, also wie auf dem Ostgiebel. Dieser Westgiebel hat nur noch vierzehn Bildsäulen, z. B. im mittelsten Felde ganz oben Maria mit dem Jesuskinde in einer Glorie. In einem der weggerissenen Felder standen wohl noch vier Bildsäulen.

Puttrich schließt seine von mir hier benutzte Beschreibung mit den Worten: „Wenn auch diese Statuen und Reliefs keinen ausgezeichneten Kunstwerth haben, so herrscht dennoch in allen, be manchen Mängeln der Zeichnung und der Verhältnisse, ein lebendiger Sinn, und sie gereichen zur großen Zierde dieser Giebel, welche, ich wiederhole es, zu den reichsten und tüchtigsten Kunsterzeugnissen des

ausgeführten, nach dem Markte zu südlich mehr vorspringenden Umbau, indem man das Portal zwar an seinem Flecke inmitten der südlichen Langseite beließ, den Vorbau zur jetzigen Breite und Tiefe ausgebaut zu haben, so daß man nach dem Markt zu hübsche Verkaufslocale, Arbeitsräume, Zimmer für Acten und Archivalien ꝛc. gewann. Dieser Vorbau erhielt gerade über dem Portal einen Erker, rechts westlich neben diesem, da man hier ohne Belästigung des Straßenverkehrs die ganze Länge nach Westen zu ausnutzen durfte, zwei Erker, links östlich einen Erker, denn um die Schlippe nach der Schleibank, den Brotbänken, der Nicolaikirche, dem Fischmarkt, dem Viehmarktplatz (auf dem seit 1683 die Trinitatiskirche erstand) und nach dem Heidethore hin nicht noch mehr zu verbauen, stand man von Verbreiterung des Vorbaues nach Osten hin und von weiterer Ausschmückung mit noch einem Erker ab. So ist der Giebel von 1479 unberührt geblieben, aber der westlichste Erker des neuen Vorbaus nöthigte zum Abbruch der zwei südlichsten backsteinernen Giebelfelder.

damals schon seinem Verfall sich sehr nähernden gothischen Styles gehören."

Von dem Hogenbodeschen Hause hat sich in Magdeburg keine Nachricht erhalten, daß dasselbe sich vor den übrigen Patricierhäusern durch besondere Pracht oder Kunst ausgezeichnet hätte, woraus man vielleicht den Schluß ziehen darf, daß außer ihm auch noch andere Häuser von gleich prächtiger Bauart vorhanden gewesen sind. Die Hogenbode oder Hohenbode zählten schon am Ende des Mittelalters zu den begütertsten Familien, welche in Urkunden aus jener Zeit sehr oft erscheinen. Interessant ist es jedenfalls zu erfahren, daß diese und wie sie wohl auch noch andere der reichen Patricier auf die Ausstattung ihrer Wohnhäuser so großen Werth gelegt und so große Kosten verwendet haben.

Magdeburgische Urfehde von 1460 in einem Treuenbrietzener Copialbuch.

Von Archivar Dr. G. Sello.

Die Archivalien des mittelmärkischen Städtchens Treuenbrietzen,[1]) welches den ehrenden Zunamen der „Treuen", einer schon von dem Brandenburgischen Geschichtsschreiber und Frankfurter Professor medicinae Wolfgang Jobst (1572) gekannten Sage zufolge seiner im Jahre 1348 bewiesenen vorzüglichen Anhänglichkeit an die Markgrafen Wittelsbachschen Hauses verdanken soll, während derselbe meines Wissens urkundlich zuerst im Jahre 1409 in zwei Urkunden Markgraf Jobsts[2]) und demnächst nur in landesherrlichen Dokumenten vorkommt, andere Urkundenaussteller aber, vornehmlich der Magistrat selbst, sich noch lange des alten einfachen Namen Briezen bedienten, sind von erheblicherem äußerem Umfange und innerem Werthe als das, was in vielen anderen märkischen Städten an urkundlichen Schätzen erhalten ist. Vor allen nimmt, neben einigen älteren und jüngeren Copiarien, das 1324 beginnende Schöffenbuch die Aufmerksamkeit des Geschichtsfreundes nach verschiedenen Seiten hin in Anspruch. Es ist daher auch nicht unbeachtet geblieben, leider aber bisher nur in nach Form und Inhalt ungenügenden Auszügen bekannt geworden.

Von ganz besonderem Interesse und andere Schöffenbücher darin erheblich übertreffend, ist dasselbe in rechtsgeschichtlicher Hinsicht, vor allem zur Feststellung des Verhältnisses vom Magdeburgischen zum Brandenburgischen Recht innerhalb der Mark Brandenburg und zur

---

[1]) Jetzt als Depositum im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin.

[2]) In einer derselben heißt es: das war den erbarn radmannen zu der getrewen Brisen, unsern lieben getrewen, und der ganzen gemeine daselbest, das haws in der stadt Brisen, rc. Riedel, A. IX. 398.

Ermittelung der Unterscheidungslehren jedes dieser beiden einander urverwandten und dennoch in den wichtigsten Punkten weit auseinandergehenden Rechtssysteme.

In seinen „Elementen der Joachimischen Constitution" hat denn auch Heydemann das „Treuenbrietzener Recht" an der Hand des Schöffenbuches erörtert; die Resultate indessen, zu welchen er gelangt ist, können schon deßwegen nicht als endgültige betrachtet werden, weil eben das gedruckte Material, welches allein er benutzte, durchaus lückenhaft ist. So bemerkt er z. B. (p. 139), besondere Beachtung verdiene der Umstand, daß in den Verhandlungen des Treuenbriezenschen Schöppenbuches die gerichtliche Vermachung des Halbtheils der Güter an den überlebenden Ehegatten schon vom Jahre 1363 an auf das eigentümliche Gewohnheitsrecht der Stadt Treuenbriezen selbst, seit dem Jahre 1418 aber auf Magdeburgisches Recht gegründet werde. Bereits im Jahre 1357 wird aber dafür auf das ius Magdeburgicum Bezug genommen.

Bei einer Bearbeitung des Magdeburgischen Rechtes in allen seinen Verzweigungen darf also das Treuenbrietzener Schöffenbuch nicht übergangen werden, und ein vollständiger Abdruck desselben mit einer dogmatischen Einleitung wäre daher wohl zu wünschen.

Hier haben wir es indeß mit demselben nicht zu thun; nur einer interessanten Eintragung aus dem Jahre 1364 (fol. 79) soll noch gedacht werden, welche mit naiver Offenherzigkeit den Uebergang von der lateinischen zur deutschen Sprache motivirt, und für viele andere Schöffenbücher analoge Geltung haben dürfte. Es heißt in dieser, bei Riedel (A. IX, 360) arg verunstalteten und zu einem falschen Jahre gesetzten Stelle:

Ne error legencium imponatur mentibus scribencium, nos scabini Nycolaus Grabow, Petrus Crappe, Nycolaus Dalechow, Johannes Witbritzen, Nycolaus de Rytz, Johannes Bernardi, Nycolaus Herman arbitrati sumus amplius consensive scribere ydeoma maternale, et ne latinitatis fallacia in erroris efficacia inpediat peritos.

Uns soll vielmehr eine Urkunde beschäftigen, welche sich in dem noch dem 15. Jahrhundert angehörigen Treuenbrietzener Copiar „das schmale graue Buch" (fol. 41) befindet, und eines wahrscheinlich im Jahre 1460 in Gr.-Ottersleben ausgeführten Raubes gedenkt.

Claus Sarges,[1]) der auch andere Magdeburger Bürger geschädigt hatte, war in gedachtem Dorfe in den Hof Simon Heinemans eingebrochen, und hatte aus dem Speicher eine größere Summe Geldes in verschiedenen Münzsorten und andere Gegenstände entwendet. Er und sein Knecht Benedict, des angesehenen Treuenbrietzener Bürgers Peter Mölich Sohn, wurden anscheinend von den Bauern zu Güterglück (zwischen Gommern und Zerbst) dem Rath der Stadt Magdeburg, welche sich damals im Pfandbesitz dieses Dorfes befand, ausgeliefert. Man fand einen Theil des gestohlenen Geldes, in eine neue Kiste gepackt, und neue Kleider in ihrem Besitz, insbesondere aber trug der Knecht dem Heinemann gehörigen Beutel und Spieß. Was aus dem Rädelsführer wurde, wird nicht gesagt, Benedict Mölich aber wurde in Untersuchungshaft genommen, und, da keine andern Beweise für seine Theilnahme an dem Verbrechen vorlagen, als die bei ihm gefundenen Gegenstände, über dieselbe peinlich verhört. Er räumte indessen nur ein, 3 Wochen lang, und zwar zur Zeit der That, im Dienst des Hauptthäters gestanden, und von dem Gelde desselben gezehrt zu haben, ohne um dessen unredlichen Erwerb zu wissen. Offenbar wegen mangelnden Beweises entlassen, mußte er vor dem Rathhause dem Magdeburger Magistrat und der Gemeinde von Güterglück Urfehde schwören. Ersterer ließ sich jedoch daran nicht genügen, sondern verlangte Bürgschaft für deren stricte Beobachtung. Auf seine Requisition veranlaßte daher der Treuenbrietzener Magistrat den Vater des Urfehders, mit 5 andern angesehenen Bürgern, von denen Hans Emden 1433, 1461, 1462, 1463, Peter Zuden 1461, und Peter Linthow 1456, 1457, 1463 als Treuenbrietzener Schöffen vorkommen, die Urfehde selbst unter Haftbarmachung ihres gesammten Vermögens zu beschwören.

Das über diesen Akt aufgenommene Dokument ist die uns überlieferte Urkunde. Ehe ich dieselbe, deren selbst für die Zeit ihrer Ausstellung sehr ungefügen Satzbau ich durch den Druck übersichtlicher zu machen gesucht habe, mittheile, wird es angezeigt sein, einige Andeutungen über Begriff und Wesen des merkwürdigen, in Preußen erst zu Anfang dieses Jahrhunderts beseitigten Rechtsinstituts der Urfehde vorauszuschicken.[2])

[1]) Der Zuname ist nicht deutlich lesbar.

[2]) Vgl. darüber meinen Aufsatz: Drei Urfehden aus dem 18. Jahrh.

„Orveide[1]) het vrede, di over veide gesworen wert, also dat die veide enwech si". definirt von der Vulgata etwas abweichend, die von Homeyer mitgetheilte Sachsenspiegelglosse (I, 8) — in diesem Sinne, als Beendigung der Fehde überhaupt, d. h. der im ältesten germanischen Recht bei gewissen schweren Rechtsverletzungen zum Zweck der Talion erlaubten Selbsthilfe oder als Beendigung derselben durch beschworene Sühne, als pacificio faidae, als amputatio inimicitiae reicht das Institut der Urfehde in graueste Vorzeit germanischen Alterthums hinauf, wenn auch ohne die erst später erscheinende technisch-deutsche Bezeichnung. Weltliche Obrigkeit und Geistlichkeit wirkten dahin, die ausbrechende Fehde möglichst zu isoliren und auf eine oder die andere Weise friedlich beizulegen. Man vermochte die Parteien, vor der Volksversammlung sich zu vergleichen, indem der Schuldige eine Buße zahlte und beide beschworen, die ganze Angelegenheit als erledigt ansehen zu wollen. Bald gelangte man dahin, dies Verfahren zur Norm zu erheben, und Strafmaßregeln gegen die zu verordnen, welche sich dessen weigern würden.

Dieses Sühneverfahren, bei welchem beide Theile sich zur Ruhe verpflichteten, in ältester Zeit dazu bestimmt, die Rechts-Fehde einzuschränken, blieb bis in das späteste Mittelalter hinein beliebt, veränderte aber insofern seinen Charakter, als es nun dazu diente, unnöthiges Processiren zu verhindern. Die jüngeren Stadtbücher sind angefüllt mit solchen von der Stadtbehörde aufgenommenen, von derselben auch wohl ex officio veranlaßten Verhandlungen in Civil- und Strafsachen — vornehmlich Injuriensachen —, in denen die versöhnten Parteien bei Conventionalstrafe auf das Beschreiten des Rechtsweges verzichteten.

So sehr nun dies Verfahren der alten pacificatio entspricht, so ist doch der Name „Urfehde" nicht dafür gebräuchlich geworden, sondern, wie sich aus einer Stelle des Sachsenspiegels (I, 8) ergiebt, für den Eid, welchen einseitig der Beschädiger dem Beschädigten gerichtlich oder außergerichtlich als cautio iuratoria dafür leistet,

---

Ein Beitrag zu den Deutschen Rechtsalterthümern. Mittheilungen des Vereins für die Geschichte Potsdams. Neue Folge II. S. 143 ff.

[1]) Ur-vehede, ur-vêch, orfrede, orfriede, uberfried, orebra, orbra quod in vulgo dicitur orweyde, exodium, cesodium, iurare caucionem dictam orveyde, certificatio que teutonice dicitur orveyde.

daß er weiterer Benachtheiligungen desselben in Zukunft sich enthalten wolle. An einer andern Stelle desselben Rechtsbuches (III, 41) ist aber von Urfehde, die ein Gefangener im Gefängnisse leistet, die Rede. Veranlassung und Zweck des Eides ist hier anders als vorher. Vor allen Dingen wollte der, welche ihn sich leisten ließ, sich gegen die Rache wegen der Freiheitsberaubung, insbesondere wenn diese einen grundlos Verdächtigten betroffen hatte, sichern; der, wenigstens seiner Einbildung nach, Geschädigte leistet hier dem Schädiger die Urfehde, welche nunmehr in der Bedeutung, welche sie während des späteren Mittelalters vornehmlich besaß, erscheint, als iuramentum de non ulciscendo. In diesem Sinne fand die Urfehde besonders umfangreiche Verwendung in der Magistratsiudicatur mittelalterlicher Städte. Die Bedingungen für die Fortbildung des in den Gerichten gepflegten volksthümlichen ungeschriebenen Strafrechts waren keine günstigen; den Anforderungen veränderter Verhältnisse und gesteigerten Verkehrs suchten die Stadtverwaltungen kraft ihrer Autonomie durch „Willküren" zu entsprechen; ihnen lagen die Pflichten der hohen und niederen Polizei ob, das Gefängnißwesen, Präventiv-, Untersuchungs- und Strafhaft fanden vornehmlich durch sie ihre Entwickelung; und gegen alle Anfeindungen wegen Handlungen, welche aus diesen ihren eminent wichtigen Aufgaben entsprangen, ließen die Magistrate sich als Corporation und ihren Executivbeamten von dem Betroffenen als iuramentum de non ulciscendo Urfehde schwören. Die Wirkung derselben lag weniger in dem moralischen Effect, als darin, daß der Urfehder, welchem in der Stadt zu bleiben vergönnt war, gewissermaßen unter Polizeiaufsicht stand, und um jeder oppositionellen Maßregel willen wegen Verletzung der Urfehde, wegen Eidbruchs, ohne Rücksicht auf den sonstigen Thatbestand seiner Handlung, bestraft werden konnte. Dazu kam, daß als Zusatzstrafe bei Verurtheilungen im ordentlichen Gericht, als selbständige Strafe im Magistratsgericht und als polizeiliche Präventivmaßregel bei Verdächtigen Stadtverweisung überaus häufige Anwendung fand, daß auf genaue Innehaltung dieses Gebotes der Wortlaut der Urfehde ausdrücklich gerichtet zu werden pflegte, und daß also allein die Rückkehr in die Stadt ohne jede andere Strafhandlung schon den Thatbestand eines schweren Delicts bildete. Aus der selbständigen, für die Praxis überaus wichtigen Betonung dieses Momentes entwickelte

sich allmählich eine neue Bedeutung der Urfehde als iuramentum de non revertendo, sodaß „Urfehde leisten" vielfach gleichbedeutend mit „des Landes verwiesen werden" ist.

Die sog. Verfestungsbücher norddeutscher Städte bieten reiche Beläge für diese doppelte Auffassung des Begriffs der Urfehde.

Nach und nach fand dieselbe auch bei den ordentlichen Gerichten, wo seit dem Eindringen des sog. Inquisitionsprocesses nicht mehr die von den Schöffen repräsentirte Vox Populi, sondern ein rechtsbeflissenes Individunm zum Spruche saß und die Functionen von Ankläger und Vertheidiger ebenfalls in sich vereinigte, in der Weise Eingang, daß der Richter sich dieselbe Urfehde schwören ließ, wie die Stadtcollegien, nach Bedarf sowohl de non ulciscendo wie de non revertendo.

In den Eid nahm die Praxis auch die Clausel auf, das bisher bestandene Streitverhältniß nicht wieder aufleben zu lassen. Dadurch wurden Ungerechtigkeiten und Willkür auf Seiten des Richters geradezu privilegirt. Der Unschuldigste konnte auf das Grausamste und Gesetzwidrigste gemißhandelt werden, er wurde aber nicht eher losgelassen, als bis er Urfehde geleistet hatte; Appellation oder Beschwerde waren ihm dadurch, wollte er nicht urfehdebrüchig werden, vollständig abgeschnitten. Die constitutio criminalis Carolina (Art. 20) hatte zwar vorgeschrieben, daß keine Urfehde den Richter wegen Ueberfahrens seiner amtlichen Befugnisse schützen, und daß er nicht bloß dem unschuldig, sondern dem auch ohne genügende Indicien Gefolterten seine Schmach und Schmerzen ersetzen sollte. Bei der Lückenhaftigkeit und den vagen Definitionen dieses schüchternen Versuches eins Deutschen Strafgesetzbuches müssen aber die Unzuträglichkeiten in der Praxis so himmelschreiende gewesen sein, daß selbst der als harter Criminalist berüchtigte Benedict Carpzow dagegen auftrat. Er sagt in seiner Jurisprudentia forensis (1684, Pars II, constit. 36, defin. 3): Non solent nobiles aliive magistratus subditos carceribus constrictos dimittere, priusquam iuramentum de non vindicando carcere (vulgo Urphedam) praestiterint. Quin etiam magistratus in hanc perveniunt temeritatem, ut reis viam iuris praecludere audeant, eosque de non vindicando carcere eciam iudicio legitimo iurare cogant. Theoretisch sei ein solcher Eid ipso iure nichtig, nach sächsischer

Gerichtspraxis werde aber nur in solchem Falle relaxatio iurisiurandi ad effectum agendi gewährt. Das Entbinden vom Urfehdeeid war übrigens auch sonst als Ausweg im Nothfall geübt worden, um dies aber zu verhindern, wurde sogar der Verzicht darauf hier und da in die Urfehden aufgenommen.

Nichtsdestoweniger blieben dieselben in ganz Deutschland in Gebrauch; auch die preußischen älteren Rechtsquellen kennen sie sowohl als iuramentum de non ulciscendo wie als iuramentum de non revertendo.

Ein Patent vom 9. März 1711, welches den häufigen Bruch der letzteren Art der Urfehde zum Gegenstande hatte, befiehlt, daß jeder Schwörende, falls er des Schreibens kundig sei, die Urfehde unterzeichne. Die Criminalordnung für die Kur- und Neumark vom 8. Juli 1717 schreibt in Cap. 10 das Formular für die Urfehde de non ulciscendo, wenn absolutorisches Erkenntniß ergangen, vor; weigert der Gefangene sich „aus bösem Gemüth oder Vorsatz", so soll er durch Zwangsmaßregeln dahin gebracht werden, sie zu leisten; das Cap. 12 enthält das Schema eines Eides de non revertendo. Durch Rescript vom 18. April 1796 wurde die Urfehde mit folgender Motivirung aufgehoben: Der Fall, wo bisher Urfehde verlangt worden, könne nicht mehr eintreten, da das Allgemeine Landrecht die Landesverweisung als Criminalstrafe nicht mehr kenne, und in dem Falle, wo ein fremder Landstreicher über die Grenze gebracht werde, nach § 193 II 20 A. L. R. (später trat dafür § 572 der Crim.-Ordn. vom 11. Decbr. 1805 ein) eine Verwarnung an ihre Stelle zu treten habe; die Urfehde, soweit sie ein Anerkenntniß von der Gerechtigkeit der erlittenen Strafe sein solle, sei unnütz und involviere bei einem Verbrecher, der noch nicht alles moralische Gefühl verloren habe, einen Gewissenszwang; soweit dieselbe aber ein Versprechen, sich wegen der erlittenen Strafe nicht rächen zu wollen, enthalte, sei es zweckwidrig und unter der Würde des Staates, in dem eidlichen Angelöbnisse eines Verbrechers Sicherheit gegen künftige nachtheilige Unternehmungen desselben zu suchen. Dagegen wird sie zwei Jahre später für einen beschränkten Geltungskreis wieder eingeführt, indem das Rescript vom 29. Mai 1798 verordnet, daß den Festungsgefangenen ferner der Urfehdeeid (natürlich als iuramentum de non ulciscendo) wieder abgenommen werden solle, „da dieser

Gebrauch dem Staat keinen Nachtheil stiften, wohl aber solchen verhüten könne". Erst in dem zweiten Viertel dieser Jahrhunderts wurde auch dies wieder beseitigt, indem die Cabinetsordre vom 29. Mai 1826 bestimmte, daß die auf mehreren Festungen noch übliche Ableistung des Urfehdeeides von den zu entlassenden Gefangenen künftig wegfallen solle.

Ich lasse nunmehr die Urkunde, welche zu dieser Digression Veranlassung gegeben, folgen.

Wy borgermeister unde radmanne der stad thur Truwen Bretzen bekennen openbar in unde mit dissem brefe vor allen, de ehn sehin, horen, edder lesen, unde vor alsewem: dat Peter Mölich, Hans Emden, Kerstan Denewitz, Peter Süden, Peter Lyntow unde Stenczlow, unse frome hussittende borgere, vor uns opp unsem radhuse am dage alse datum disses brefes uthwiset, synd gekomen unde hebben alsodanen olde orfeyde unde gelovede

alse Benedictus Mölich, des benomeden Peter sone unde der genanten unser borgere frund, den ersamen borgermeistern, radmanne unde inungsmeistern der alden stad Magdeborch, unsern besundern leven frunden

van sodaner saken unde wegen (so wy vornehmen) dat he eynes oveldeders, genomet Clawes Sarges (?) — de de itliken oren borgern, unde eynem, gnand Symon Heynemans, eyne grote summen geldes van sineme hofe tho Groten Ottersleve uthe sineme spykere nich ferne van Magdeborch eyne halfe myle weges gelegen by nachtslapender tyd by egentliken warteiken unde befindingen sodanes geldes in golde, olde unde nyen grosschen, penningen, büdelen unde wapen van deme sulven hofe mede genomen, unde gekofften cleydern unde eyner nyen kisten mit sodanem genomen gelde van demsulven Clawese gescheen, gestolen unde genomen hadde (dessulven gestolen geldes, budele unde ander gerede de benomede rad eyn deyl wedder angekomen unde dem genanten Symon wedder geantwerdet hebben) — knechte unde by ohme eyne tyd gewesen, und van deswegen he in des benomeden rades der alden stad Magdeborch fenknisse vorhoret, gepiniget, unde umb die sake, efft he darmede inne schuldich were, gefraget is, alse he dat sulves vor orer love, dat he des benomeden Claweses knecht bynnen der tyd, alse sulk vordüfet gud

gestolen wart, drie weken gewesen, unde mit ohme gegan unde gestan, gewandert, unde ok sodanen genomen unde verdüfet geld mede genoten unde helpen vorteren, und eyn spyd, dat dessulven beschedigeden Symon Heynemans, gedragen; vnde by ohme ok eyn budel, de des benomeden deses gewesen, gefunden is, wuwol he nicht geweten, dat he alsodanen geld, wapen unde gerede gestolen, unde wue he dat gekregen hadde, openbar bekant hefft,

gedhan unde vor ohme oppe orem rathuse stede unde fast unvorbroken wol tho holene, to unde oppe den hiligen gesworen hefft,

vor den unde mit demsulven Benedictus alle samptliken mit eyner ungetwegeden hand unde eyn joweke besundern sakeweldich, stede unde fast vor uns oppe unsern radhuse dhen sulves geredet, gelovet, unde to unde oppe den hiligen hebben gesworn,

also dat de benomede Benedictus nochte sine erfen unde de benomeden unse borgere, sin vader unde sine frunde, noch ore erfen van deswegen an dem merbenomeden rade der alden stad Magdeborch, orer stad, oren borgern, inwonern, orem marschalke, markmester, oren denern unde knechten, den buren und meinen tho Jüterlick (sic), noch an den oren unde alle denjennen, de in den saken unde der geschicht vordacht gewesen sind, unde den to schickende unde to dhonde gehat hebben, unde an nemande wrake dhon noch darumme bedingen unde anlangen willen mit worden noch mit werken, mit gerichte noch âne gerichte, unde ok van orem unde ore erfen wegen nicht willen dhon laten in neynerleye geverde; unde efft de benomeden borgermeistere, radmanne unde innigesmestere der alden stad Magdeborch, de ohren unde alles vorberoret effte ymand van deswegen bedinget, angelanget effte beschediget worden — dar god vor sy — wu unde in welker maten van weme effte wen dat geschege unde toqueme, schadeloss tho holdene, unde nedder to leggende;

unde hebben sik forder vor uns vorwillet unde voreydet, dat alle ore gudere, bewegelik unde unbewegelik, ore stande eygen unde liggende grunde, bynnen unde vor unser stad, unde wur se de hebben efft eyn sodanes nicht geholden worde, darvor hafften schullen unde ingesath syn vnde insetten; dat sik denne dar de merbenomede rad, effte wem edder wen van deswegen schade geschege effte bedinget

worden, darmede to benemende unde den schaden tho erhalende, underwinden unde bruken moghen, wu se willen.

Des to orkunde unde forder wissenheyd hebben wy unser stad ingesegel umbe bede willen der benomeden unser borgere, so se noch thur tyd neyne eygene ingesegel hebben, van orer aller unde eynen jowelken besundern wegen, den (sic) se sik hirto gebruken, witliken gehengit (sic) laten an dissen breff, de gegeven is na Christi unsers hern gebort dhusend verhundert yar, darna in deme sestigisten jare.

Da die Untersuchung gegen Benedict Mölich keinen Anhalt zur Erhebung der Anklage gegen ihn ergab, so ist es natürlich, daß die ihm bei der Entlassung abgenommene Urfehde sich nur als iuramentum de non ulciscendo auf die Inhaftirung und die erlittene Folter beziehen konnte. Der sog. media eruendae veritatis hat das Mittelalter zu keiner Zeit entrathen, wohl aber hatten dieselben keinen Platz im rein germanischen Strafprozeß; in unseren norddeutschen Stadtrechtsquellen wird sich schwerlich eine Analogie zu dem interessanten Folterreglement finden, welcher das dem 14. Jahrh. angehörige, von römisch-kanonischem Recht reichlich durchsetzte Brünner Schöffenrecht enthält (Rößler, die Stadtrechte von Brünn p. 326). So blieb die Anwendung der Folter, als Vorbereitung der vor den Schöffen zu erhebenden Anklage, den Aufsichts-, Verwaltungs- und Polizeibehörden, in den größeren Städten also den Magistraten überlassen, deren Organe, wenn sie sicher auch nicht ohne jede Instruction verfuhren, doch an allgemein giltige Regeln über die Art und Schärfe der Mittel und die Voraussetzungen für die Anwendung derselben, nicht gebunden waren. Die „peinliche Frage" war somit, wie uns der Mölichsche Fall lehrt, selbst in Magdeburg, dem rechtbildenden Mittelpunkt des nordöstlichen Deutschlands, der Willkür und dem subjectiven Ermessen nichtrichterlicher Beamten anheimgegeben, und es darf als ein entschiedener Fortschritt im Sinne der Humanität bezeichnet werden, daß der Verfasser der Bambergischen Halsgerichtsordnung dieselbe nicht bloß in die Hände des Richters legte, sondern sie vor allem fest in das System des Strafverfahrens einfügte, eine Errungenschaft, welche durch ihre Aufnahme in Karls V. Halsgerichtsordnung bald ganz Deutschland auf die eine oder andere Weise zu gute kam.

Zur Genealogie und Geschichte der Adelsfamilien in Aken.

Von W. Zahn, Pfarrer.

Die von 1592 an geführten und noch vorhandenen Kirchenbücher bieten nicht nur ein reiches Material für die Geschichte der Stadt Aken, sondern bringen auch viele für die Genealogie und Geschichte der ehemals hier angesessenen Geschlechter wichtige Daten, deren größerer Theil bisher noch unbenutzt geblieben war. Wir beginnen mit den Nachrichten über die alten erbsässigen Geschlechter, deren ganze Geschichte erst wird behandelt werden können, wenn die Akener Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts an das Licht gezogen sind. Im 18. Jahrhundert haben diese Familien sämmtlich Aken verlassen und wir finden nur eine Anzahl von Offizieren und Beamten, deren zeitweiliger Wohnort Aken war, doch dürften auch hier noch einige interessante Daten kund werden.

I. Die Erbsassen von Aken.

1. **von Küchenmeister** (Kuchenmeister), Erbsassen in Aken, besaßen in der Stadt zwei Edelhöfe, erzstift-magdeburgisches Mannlehn. Urkundlich wird genannt Friedrich, der um 1540 mit dem Rathe in Streit lag. 1576 verkauften die Küchenmeister ihre beiden adligen Güter für 5300 Thaler an den Administrator Joachim Friedrich, der die Gebäude niederreißen ließ und die Grundstücke der Burg in Aken zulegte.

2. **von Hertel** (Hertell, Herdtel, Härtel, Hertolt), Erbsassen auf Aken und Kliezen. Urkundlich erwähnt wird 1543 Volkmar, der einen Streit mit der Stadt hatte wegen der Hütung, als dessen Söhne sind zu betrachten die 1558 zuerst genannten Brüder Philipp,

Volkmar und Heinrich. Philipp, Erbsaß auf Klietzen, starb am 19. März 1599 und wurde am 25. März in der Kirche zu Micheln begraben. Volkmar's Todesjahr ist unbekannt. Heinrich muß vor 1598 gestorben sein, denn seine Wittwe starb am 12. September 1598 und wurde am 14. Sonntage n. Trin. in der St. Nicolaikirche in Aken beigesetzt. Heinrichs Tochter Catharina starb am 23. August 1600 und wurde am 28. ej. ebenfalls in der St. Nicolaikirche bestattet. — Heinrich, Rittmeister in Aken, wird erwähnt 1599 bis 1637, er wurde am 30. Juli 1637 begraben in der St. Marienkirche zu Aken. Als Kinder desselben sind angeführt: 1) Heinrich getauft den 29. Mai 1607.[1]) 2. Salome Catharina getauft den 19. Juni 1609, gestorben 1644, am 18. Februar in der St. Marienkirche beigesetzt. 3. Anna Sybilla erwähnt 1615 und 1620. — Volkmar auf Klietzen in der Zeit von 1601—38 und Friedrich Erbsaß von Aken und Klietzen hatten 1601 Streit mit dem Rathe wegen des Floßhandels. Volkmars (erste) Gemahlin wurde begraben den 3. Juni 1636, eine ungetaufte Tochter desselben wurde begraben den 11. Juni 1637. Noch genannt wurden in dieser Zeit Volkmar Heinrich auf Klietzen und Heinrich zum Großen Salze, begraben in Aken den 23. März 1624; Johannes Marius stud. jur. 1615; Jungfrau Dorothea 1634. — Volkmar Ludwig, von 1637 an genannt, wurde begraben den 4. September 1642. Seine Töchter sind 1. Luise Agnes, getauft den 24. Juli 1640, erwähnt 1655, später vermählt mit Georg Siegfried von Baußen auf Glöthe. 2. Barbara Catharina, getauft den 4. August 1642, begraben am Trinitatisfeste 1643. — Philipp Heinrich, erwähnt 1642, begraben den 16. April 1654 in Aken. — Philipp Ernst, erwähnt 1643—77. — Philipp 1649. — Rudolf Volkmar auf Kliezen, genannt 1698, gestorben den 29. November 1706, begraben den 14. Dezember in Aken, dessen Gemahlin gestorben den 2. November 1705, begraben den 13. November in Aken. Beider Tochter Anna Elisabeth aus dem Hause Kliezen heirathete am 2. Dezember 1697 den Arrendator des Comthurhofes in Aken Ernst Wilhelm

---

[1]) Das Kirchenbuch enthält die Bemerkung: „Seine Paten hat sein Vater selbst angeschrieben, dem pastori nicht angezeigt, auch nicht begert, das sie in diss register geschrieben würden".

Pappenhagen (sine proclamatione ob pervium concubitum, partus factus est 19. febr. 1698), sie starb bereits den 7. März 1699 und wurde am 12. März begraben. Die adligen Güter der sehr verschuldeten Familie in Aken und Kliezen wurden 1700 an die Burg in Aken verkauft.

3. **von Ingersleben** (Ingerschleben). Carl und Margaretha werden genannt 1599, Caspar 1604, Carl, Junker Caspar Sohn wurde geboren 1639, getauft den 27. Februar. In späterer Zeit Franz Friedrich, Fähnrich in Bataillon von Plotho, gestorben den 1. September 1763 und in Aken begraben.

4. **von Bornstedt** (Pornstedt) Hans 1599; Clara Julia 1662; Frau Dorothea Sophia 1682; Caspar Erich, gestorben den 30. März 1708, begraben den 2. April, seine Töchter 1. Henriette Elisabeth, geboren den 22. Januar 1695, getauft den 23. ej., 2. Louisa Sophia, geboren den 26. Februar 1698, getauft den 4. März.

5. **von Dawier** (Davier, Daviger) Asmus, senior, 1608, gestorben 1615, begraben den 21. März. NB. im Kirchenbuche ut vixit, ita morixit; Asmus junior 1608—17; Volradt 1620; Jungfrau Anna Catharina 1649, Catharina Elisabeth 1649 bis 1662, Ursula 1649 sind jedenfalls drei Schwestern. Carl 1679; Frau Dorothea Elisabeth 1681; Herr von Davier, Erbherr auf Recken 1698.

6. **von Isenburg** (Ysemburg, Eisenburgk). Diese Familie war seit alter Zeit in und bei Aken begütert und die Mitglieder derselben werden in älteren Urkunden mehrfach genannt. Der letzte Isenburg in Aken war Hans, nach dessen Tode wurden am 4. Mai 1609 die Brüder Adam und Franz von Königsmark die Söhne von Franz von Königsmark mit den Isenburgischen Gütern, nämlich einem freien Hofe in der Stadt, viertehalb freie Hufen auf Neuendorf (Niendorf), Mark bei Aken mit drei dazu gehörenden Höfen, einem freien Burglehn vor der Stadt, der sogenannten Kieselers Hufe im Törmischen Felde, zwei freien Höfen am Glork (Lorf), der Hälfte des Dorfes Huselaw mit allem Zubehör, auch dem Isenburgischen Zins, einem Magdeburgischen Vierding, den die Fischer zu Calbe jährlich zu Martini geben 2c., als erledigten magdeburgischen Mannlehn von dem Administrator Joachim Friedrich belehnt.

7. **von Esebeck** Joachim, Erbsaß in Aken 1608—20, war vermählt mit Hypolita von Lentzen. In der St. Marienkirche befindet sich eine schöne silberne Abendmahlskanne in Renaissanceformen mit der Jahreszahl 1609, darauf sind die Wappen Beider abgebildet, der Name aber deutlich angegeben in der auffälligen Form Politta von Lenhrann. Noch genannt werden Burghard 1649, der bekannte Bürgermeister zum Großen Salze, Hans Asmus 1659. Johann auf Löbene vermählte sich 1654 in Aken, der Name der Braut ist im Kirchenbuche nicht angegeben. Das Gut der von Esebeck in Aken kam 1638 an die Familie

8. **von Baudiß**. Georg, schwedischer Rittmeister, von 1638 an häufig genannt, starb am 24. Februar 1666 und wurde am 24. April begraben in der St. Marienkirche, in der noch lange Zeit die aufgehängten adligen Insignien an ihn erinnerten. Seine erste Gemahlin Clara 1646, starb 1654 und wurde am 7. November begraben, seine zweite Gemahlin Anna Sybilla vermählte sich nach seinem Tode mit dem Hauptmann von Bülow (Bielo) am 2. Osterfesttage 1667. Kinder Georg's aus zweiter Ehe sind: 1. George Siegmund, getauft den 1. Mai 1662; 2. Dorothea Sybilla, getauft den 19. April 1665. Das Gut der v. Baudiß wurde 1700 an die brandenburgische Regierung verkauft, die Gebäude niedergerissen und die Grundstücke der Burg zugelegt.

9. **von Kalisch** (Calitz, Kalitz, Kalitzsch ꝛc.). In der Dessauer Straße in Aken stand ehemals ein steinernes Gebäude, Kemnate (caminata) genannt, dessen Inhaber das Recht des Frohnpfennigs besaß. Mit den dazu gehörenden Grundstücken bildete es ein Lehn der Magdeburger Dompropstei. Dasselbe war in den Händen der Kalisch, Erbsassen von Gnetsch und Riesdorf. Häufig genannt wird Hans, er hatte 1632 einen Streit mit dem Rathe wegen des Floßhandels, er starb 1636 und wurde am 30. December begraben, seine Gemahlin starb 1642 und wurde am 25. März begraben. Folgende Kinder wurden ihnen in Aken geboren: 1. Elisabeth, getauft den 21. September 1599; 2. Philipp Joachim und 3. Maria Elisabeth (Zwillinge), getauft den 3. Februar 1601; 4. Catharina Sophia 1602, getauft den 9. September; 5. Volkmar 1604, getauft den 4. Januar; 6. Joachim Ernst 1605, getauft den 15. April; 7. Maria 1606, getauft den 2. October; 8. Ludwig

1608, getauft den 26. Juni; 9. Hans Heinrich 1610, getauft den 9. Januar; 10. Dorothea Maria 1611, getauft den 16. August. — Noch werden genannt Wilhelm 1614, Anna Sybilla 1612 und 1618, dieselbe als Frau des von Wesenbeck bei Bernburg (Wesenbecii juris consultissimi filius). Nachfolger des Hans in Aken war der obengenannte Sohn desselben, Ludwig, er starb am 3. Mai 1669 und wurde am 15. Juli in der St. Marienkirche beigesetzt, seine Gemahlin starb 1642 und wurde am 11. December begraben. Beider Sohn war Johann Rudolf, geboren 1641, getauft den 7. September. Noch werden in jener Zeit erwähnt Anna Margarethe geborene von Lochau 1677, 1682, sie ist wahrscheinlich die nach Angabe des Kirchenbuches am 13. März 1698 gestorbene Wittwe von Kalisch, welche am 20. März in der St. Marienkirche beigesetzt wurde, und Frau Dorothea Margarethe 1677, vielleicht dieselbe, welche auch als Frau von Kalisch auf Elsdorf und 1698 als eine geborene Barlebin von Dobberitz bezeichnet wird. Als letzter Kalisch in Aken wird genannt Heinrich Ludwig 1697, er war anhaltisch-zerbster Stallmeister und verkaufte die Kemnate an den Diakonus Christian Rudolphi.

10. **von Berth** (Berdt, Pertt, Bertt ꝛc.) Bernhard, gestorben 1616, begraben den 6. December; Gerhard, gestorben 1622 begraben den 7. Juli; seine Gemahlin, 1614 genannt, starb 1625 und wurde den 27. October begraben. Beider Sohn Johann Friedrich, geboren 1616, getauft am Himmelfahrtsfeste, ist bald gestorben. Friedrich war 1621 bis 1635 Stadtrichter in Aken, bei dem Abzuge der Schweden wurde er als Geißel mitgenommen.

11. **von Zanthier** (Zantier). Zuerst genannt wird der Oberstwachtmeister Ernst 1640, starb 1647, begraben den 28. Februar; eine Frau von Zanthier starb 1645 und wurde den 7. April begraben, wahrscheinlich nicht seine Gemahlin. Als Tochter Ernst's ist aufgeführt Margaretha Sophia, geboren 1643, getauft den 27. Juli; Ferdinand Wilhelm, Sohn des Oberstwachtmeisters (der Familienname fehlt im Kirchenbuche) ist geboren 1646, getauft den 29. Januar; unter seinen Taufzeugen finden wir die Familienglieder Carl und Jungfrau Catharina. Noch wird 1698 eine Frau Landdrostin von Barleben geborene von Zanthier erwähnt.

12. **von Einsiedel.** Diese bekannte sächsische Familie besaß einen Hof in Aken. Zuerst wird genannt Agnes Christiane, Gemahlin des Hauptmanns von Einsiedel vom Amte Giebichenstein. Auf dem Akener Hofe wohnte Haubold, folgende Kinder sind ihm hier geboren: 1. Johann Philipp, geboren den 27. October 1677, getauft den 4. November, unter den Taufzeugen werden aufgeführt die Fürstin von Anhalt-Cöthen, Sophia Prinzessin von Anhalt, Graf Ludwig Günther von Schwarzburg, Graf Heinrich der ältere Reuß ꝛc., gestorben am Trinitatisfeste 1678; 2. Johann Haubold, getauft den 19. Februar 1679; 3. Eleonora Sophie, geboren den 13. October 1681, getauft den 17. ej.

II. Die Comthure des deutschen Ordens in Aken.

Um 1540 wird genannt als Comthur 1. Johann von **Latorf**, aus dieser Familie finden wir noch in Aken Frau Clara von Latorf, geborene von Wuthenau, Wittwe des Sigismund von Latorf um 1610. — 2. Matthias von **Peccatell** (Beccadell, der Peccateller) um 1581, führte einen heftigen Streit mit der Stadt und war wegen unordentlichen Lebenswandels berüchtigt. — 3. **von Hewen** Hewyen) ein Kind (illegitimes?) wurde 1595 getauft, starb bald darauf. — 4. **von Hopkorb** (Hoppekorb, Hoppenkorff ꝛc.) Joachim, Comthur, erbaute einen Chor in der St. Marienkirche, an dem sein Name und Wappen angebracht war, erwähnt werden noch als vorübergehend in Aken Joachim, Hauptmann in Wolmirstedt, 1602 und dessen Schwester Sophia 1603. — 5. **von Thümen** Joachim Ernst, Comthur von 1611 an. Anna Maria (von Diemen, Thimen) war vermählt mit Busso von Steckheim auf dem Comthurhofe 1617—1643, Beider Sohn Johann George, geboren 1643.[1]) — 6. **von Spitznase** Melchior, Comthur 1652, gestorben 1665, beigesetzt den 12. November in der St. Marienkirche. Aus seiner Familie werden noch erwähnt Johann Philipp, Herrn Lieutenannts Spitznase Sohn, geboren 1645, getauft den 25. Juni; Otto Philipp, dessen Tochter Catharina Maria, geboren im Juli 1649, dessen Gemahlin Catharina 1649, gestorben als

---

[1]) In der Zeit von 1625 bis 1639 wurden mehrere Kinder von „des Comptors concubina“ später „des Comtors Weib“ getauft, als Pathen finden sich adlige Personen, auch Pfarrfrauen.

Wittwe im December 1680; Jungfrau Sophia Hedwig 1649; Hans Ernst 1677; Hypolita, Frau von Spitznase 1677. — Der Comthurhof wurde darauf verpachtet an den obengenannten Pappenhagen und 1717 mit allem Besitz an den König verkauft.

III. Die Erbsassen von Elsnigk.

Das Gut Elsnigk, magdeburgisches Lehn, damals noch zur Parochie Aken gehörend, besaß die Familie 1. **von Giebichenstein** (Gebichenstein, Gybygenstein, Jübigenstein). Es begegnen uns Junker Erhardt (Erdt) 1601 und 1604, dessen Gemahlin 1606, ferner Jungfrau Elisabeth 1601; Anna Sybilla, 1648 und 49 genannt, vermählte sich am 22. November 1670 in Aken mit dem Junker Carl von Zanthier oder Davier (im Kirchenbuche ist nämlich Zanthier von späterer Hand in Dawier verändert), — Christoph starb 1601 und wurde am 26. Mai in Elsnigk begraben, „wo der Pfarr zu Aken Jm die Leichpredigt gethan"; 1662 starb in Aken eine nicht näher bezeichnete Frau von Giebichenstein und wurde am 10. Januar begraben. Das Gut in Elsnigk ging ca. 1650 an die Familie 2. **von Baußen** (Bauße, Pause) über. Zuerst wird erwähnt 1656 den 8. December „die fraw von Bauß ist von Elsnig hereingebracht vndt Jhr Leichbegängnis alhier gehalten worden vndt hernach nach der Dörenburg geführt"; 1658 am 7. Februar vermählte sich in Aken der nicht näher bezeichnete Junker von Baußen, auch der Name der Braut ist nicht angegeben, es ist jedenfalls Georg Siegfried und Agnes Louise von Hertel. Georg Siegfried wird noch erwähnt 1662, eine Tochter desselben Luisa, getauft den 4. Juni 1663, starb bald darauf, ein ungetauftes Kind desselben starb 1664. — Augustus Ludwig wurde getauft den 7. Februar 1659, als Pathin wird dabei genannt Frau Maria von Bauße. Noch werden aus dieser Familie erwähnt Jungfrau Maria Catharina 1679 und 1682 und Philippa Sabina 1691. Auch wird genannt 3. ein Casimir Dietrich **von Krage** 1662, er war eine Zeit lang Pächter von Elsnigk und Frau Maria Sophia von Krage ebenfalls 1662. Die weitere Geschichte der Elsnigker Familien gehört nicht hierher, da die Beziehungen zu Aken aufhörten.[1])

[1]) Wir beachten noch folgende Notiz des Geburtsregisters der St. Marienkirche von 1592: „Orthia Maria, Hans Welvitz eines Edelmanns kindt, der

IV. Die Erbsassen von Trebbichau.

1. **von Münchhausen** Magnus 1605, 8, dessen Tochter Maria 1609, 10. —

2. **von Wuthenau** (Wuttenaw) Hans und dessen Gemahlin 1608, 9; Hans Heinrich, Markgräflich Brandenburger Hofrath zu Anspach und dessen Gemahlin 1610; Clara, Wittwe des Sigismund von Latorf, wohnte in Aken; Albrecht auf Keist und seine Gemahlin 1611; Junker von Wuthenau auf Groß-Paschleben; Ludwig 1649; Frau Dorothea Sabina 1649; Adam Dietrich 1659; Adam 1677; Frau Anna Armgarth 1677; Frau Luisa Sophia 1682—88; Frau Sabina Luise 1682, Wittwe in Aken 1688, starb den 21. Februar 1691, wurde begraben den 25. ej.

3. **von Lampe**, Junker Volrad auf Biendorf 1606; Jungfrau Martha 1640—42. Rudolf auf Trebbichau wird in Akener Urkunden 1620 erwähnt.

4. **von Milagsheim** (Milaxheim). Diese Familie hat weniger in Beziehung zu Aken gestanden; es werden nur erwähnt ein Herr von Milagsheim 1695 und ein Major auf Trebbichau 1768—73.

5. **von Erlach**, Oberstlieutenant und Gemahlin 1780 und 82.

Von anderen adligen Familien, deren einzelne Glieder kürzere Zeit in Aken wohnten, finden wir noch folgende:

1. **von Schlieben** Caspar, gestorben in Aken 1594, begraben den 7. März. — 2. **von Hoburg** Siegismund 1599, dessen Gemahlin starb in Aken den 29. Februar 1600 und ward den 7. März begraben in der St. Nicolaikirche. — 3. **von Dünau** (Dunaw, Tunaw) Friedrich 1604; Heinrich Wob 1605; Catharina vermählte sich den 9. Januar 1610 mit dem Bürger Jost Steinecke in Aken und starb hier, 44 Jahr alt, 1613, begraben den 7. August. — 4. **von Schierstedt** Georg 1617; Agnes Hypolita Tochter des verstorbenen Rittmeisters auf Groß-Badegast 1695; Frau

---

zwei meil weges von Zwickau wonet, ist gastweise zu Elsnicht kommen und ist seine fraw da In die wochen kommen, der hat sein kindt sine exorcismo nicht wollen taufen lassen, derhalben hat er den pfarr zu Acken gebeten, das es mechte von Im oder seinem collega getaufft werden, ist Im, weil es Stifftlehn nicht abgeschlagen worden vndt den 20. Aprilis zu Elsnicht getaufft, die paten, die fürstin von Dessaw hatt aber eynen andern an Ire Stadt gesandt vnd Agate von Roßwitz vnd Philippus Hertel.

Barbara Sybilla 1681; Junker Levin vermählte sich in Aken 1650, der Name der Braut ist nicht angegeben. — 5. **von Heine**, wahrscheinlich die Familie, welche einen Sattelhof in Großrosenburg inne hatte. Junker Job, dessen Sohn Hindrich Friedrich wurde 1620 in Aken geboren und den 20. April getauft; Friedrich Otto wird erwähnt 1662. — 6. **von Burghausen**, Junker Heinrich, dessen Tochter Anna Dorothea wurde 1635 in Aken geboren und den 28. Juli getauft. — 7. **von Schlegel** Ottilia lebte in Aken von 1636, blieb unvermählt, starb 1678, begraben den 9. April. — 8. **von Stechnis** George Matthäus, Oberstlieutenant, dessen Tochter Dorothea Sophia in Aken geboren 1640, den 6. December getauft. — 9. **von Brinning** Caspar George, Hauptmann, zwei Söhnlein desselben starben 1649, ein gleichnamiger Sohn Caspar George wurde in Aken geboren im Februar 1651. — 10. **von Arnstedt**. 1663 wurde in Aken geboren Levin, Sohn eines nicht näher bezeichneten Herrn von Arnstedt. — 11. **von Gottschalk**, Fräulein Martha Sabina hielt sich um 1695 einige Zeit in Aken auf, noch erwähnt wird Fräulein Barbara Elisabeth auf Fernsdorf 1697.

Offiziers- und Beamtenfamilien in Aken im 18. Jahrhundert:

1. **von Burghoff** (oder Burgsdorf?) Adolf Friedrich, Capitän in der Dessauischen Leibcompagnie, wohnte in Aken, er starb am 3. März 1720 und wurde am 7. ej. in der St. Marienkirche beigesetzt. — 2. **de Sers**, Peter, Excellenz, Obrist und Commandant bei dem Regiment zu Fuß Markgraf Albrecht, vermählte sich in Aken mit Susanna von Havcharmoit am 14. Januar 1722. — 3. **von Weselau** Christoph, Fähnrich im Bataillon des Oberst d'Arband, Sohn des bischöflichen Kanzleidirectors in Osnabrück, starb, 28. Jahr alt, am 13. Juni 1737. — 4. **von Hirsch** Christian Wilhelm, Ingenieurhauptmann, vermählte sich in Löbberitz mit Maria Victoria von Memel, ältesten Tochter des verstorbenen sächsisch-polnischen Capitäns Johann Georg, am 1. Juni 1741. — 5. **von Bitzewitz** Ernst Bogislav, Hauptmann bei dem Regiment Prinz Dietrich von Anhalt, vermählte sich mit Justina Keßler, Tochter des Anhalt-Bernburgischen Mühlenbauinspectors Christian am 11. Januar 1746. — 6. **von Adercaß**, Lieutenant bei dem

Garnisonbataillon in Aken, dessen Gemahlin Charlotte geborene von Sydow[1]) starb den 24. Februar 1753, beigesetzt den 27 ej. in der St. Marienkirche. — 7. **von Hansen,** Lieutenant bei dem von Grape'schen Bataillon, starb den 11. Mai 1755. — 8. **von Huß** Franz Mathias, Premier-Lieutenant bei dem von Grape'schen Bataillon, 73 Jahr alt, starb den 28. Decbr. 1755. — 9. **von Oginsky,**[1]) Oberst-Lieutenant und Commandeur des Infanterieregiments v. Lettow, starb, 59 Jahr alt, den 24. October 1763. — 10. **von Zöllner** Ephraim Lebrecht, Unteroffizier im Garnisonbataillon von Plotho, vermählte sich in Aken mit Johanne Charlotte von Hayn, einzigen Tocher des Herzoglich Weißenfelsischen Kammerherrn, Erb-, Lehn- und Gerichtsherrn auf Raschau Hans Christoph von Hayn am 6. Mai 1763. — 11. **von Lendas** Wilhelm, Lieutenant, vermählte sich in Aken mit Friederike Charlotte geborene Kraft, verwittwete Amtmann Wex in Mennewitz am 26. Mai 1763. — 12. **von Wiersbitzky** Jacob Heinrich Ludwig, Sohn des Hauptmanns Friedrich Gottlieb, geboren in Aken den 10. Januar 1764. — 13. **von Plotho,**[1]) Franz Ernst Friedrich Edler, Oberst und Bataillonschef, gestorben den 12. März 1766. — 14. **von der Mülben** (von Mülben) Johann Ludwig, Hauptmann in Aken, seine Gemahlin eine geborene von Briezke. Folgende Kinder wurden ihnen geboren: a. Carl Ludwig Wilhelm, * 8. Mai 1768, † 2. Juni 1768; b. Carl Johann Ludwig, * 20. Mai 1769, † 30. Juni 1769; c. Friederike Caroline, * 24. August 1770; d. Dorothee Albertine, * 9. August 1771; e. Friedrich Wilhelm, * 14. Februar 1773. — 15. **von Großkreutz**[1]) Franz Turaw, Oberst und Bataillonschef, gestorben 30. Juni 1769. — 16. **von Gohr**[1]) Ludwig, Oberst in Aken, vermählte sich mit Johanna Friederike Sophie, verwittwete Oberst Friedrich von der Asseburg, geborene von Quast, einzige Tochter des Georg Otto von Quast aus dem Hause Hohen-Nauen, Erbherr auf Radersleben, die Hochzeit fand am 9. November 1769 in Hohen-Nauen statt; er starb den 2. Mai 1772. — 17. **von Winning** Christian Ludwig, Capitän im Infanterieregiment Prinz von Preußen, vermählte sich mit Sophie Elisabeth, Tochter des Oberförsters Erdmann Ludwig Schulze in

[1]) Vgl. 17. Jahrgang 1882, S. 332 ff.

Löbderitz den 8. Januar 1771, eine Tochter desselben Sophia Elisabeth starb in Löbderitz, 3 Jahr alt, am 29. März 1778. — 18. **von Syburg**[1]) Joachim Samuel, Regimentsquartiermeister und Auditeur, gestorben den 9. Februar 1773. — 19. **von Maltitz** Carl Adam, Erbherr auf Staßfurth und Magistratskämmerer daselbst vermählte sich mit Friederike Wilhelmine Marie, einzigen Tochter des verstorbenen Erbherrn und adligen Bürgermeister Vollrath Rudolf von Schladen den 7. August 1774. Häufig wird erwähnt die Frau des Hauptmanns Bauer in Aken, eine geborene von Maltitz. — 20. **von Puttkammer**[1]) Peter George, Oberst und Bataillonschef, gest. den 22. August 1775. — 21. **von Siegsfeld** Carl Conrad, Forstrath in Aken, Sohn des verstorbenen kaiserlichen Landeshauptmanns des Fürstenthums Ratibor, vermählt sich mit Johanne Charlotte Auguste, einzigen Tochter des fürstlich anhaltisch-bernburgischen Legationsrathes Friedr. Ludwig Schiele in Bernburg am 8. April 1776. Kinder derselben wurden in Aken geboren: a. Victor Ludwig Wilhelm Karl, geb. 15. Decbr. 1780; b. Karl Friedrich Wilhelm, geb. 17. Januar 1782. — 22. **von Suhm** Burghard Siegfried, Kgl. Preuß. Major bei dem Regiment von Kochembar, wohnte in Aken, starb auf einer Reise in Dessau den 28. December 1778. — 23. **von Rhem** Johann Bernhard, Musketier bei dem Freibataillon des Oberstlieutenant von Pollitz, einziger Sohn des Adjutanten bei der Stadtgarde zu Augsburg Franz Anton, verehelichte sich mit Jungfrau Marie Sophie Schmidt, einer Gastwirthstochter aus Naumburg, am 4. Juli 1778. — 24. **von Gotter**[1]) Heinrich Ludwig, Oberstlieutenant und Bataillonschef, gestorben den 27. August 1782, noch genannt wird die jüngste Tochter desselben Caroline. — 25. **von Brietzke** Johann Gottlieb Wilhelm, Hauptmann und Acciseinspector in Aken, dessen Ehefrau eine geborene Wall. Kinder: a. Johanna Louise Carolina, geboren den 14. Juni 1783; b. Friedrich Heinrich Wilhelm, geboren den 12. October 1786. — 26. **von Rüchel**[1]) Valentin Friedrich, Oberst und Bataillonschef in Aken, gestorben den 23. September 1784; seine Gemahlin Christina Friederike geborene von Fink, gestorben den 14. September 1792. — 27. **von Koseritz**, Stabs-

---

[1]) Vgl. 17. Jahrgang 1882, S. 332 ff.

capitän bei dem Bataillon von Hülsen, gestorben den 23. März 1786, wahrscheinlich derselbe Koseritz, der 1754 als Fähnrich erwähnt wird. — 28. **von Ponickau** Gustav Heinrich, Lieutenant bei dem Bataillon von Hülsen, gestorben den 15. April 1787. — 29. **von Seydlitz** Florian Bogislav Korzibock, Rittmeister und Oberförster in Aken, seine Gemahlin eine geborene Muscate, deren Tochter Wilhelmine Luise, geboren 1788; er starb den 30. December 1796. — 30. **von Lichnowsky** Karl Heinrich Otto, Capitän von der Infanterie und Zollinspector in Aken, Sohn des verstorbenen Oberforstmeisters des Fürstenthums Halberstadt in Thale, verheirathete sich mit Marie Charlotte Schmolke am 14. Juni 1789. — Als zeitweilig in Aken wohnend erwähnen wir noch von Grape Jacob Heinrich, Oberst des Garnisonbataillons, um 1749; von Hohndorf Abel, Oberstwachtmeister, dessen Gemahlin geborene von Schönebeck, 1749; von Berg, Fähnrich 1751; von Cardinal, Lieutenant, 1756; von Paczynski, Fahnenjunker, 1772; von Bialcky, Lieutenant, 1772. —

Miscellen.

1. Urkunden des Stiftes St. Servatii in Quedlinburg über seinen Besitz in Gr.-Salze.

I. 1413, 25. April. Mechild von Hakeborn, Pröpstin des Servatius-Stifts zu Quedlinburg, bezeugt, daß Henning und Claus Odolf, Bürger zu Salze, dem Staßfurter Bürger Cone Orloghe, dessen Frau und Schwiegermutter, sowie dem Dekan von St. Peter und Paul in der Neustadt-Magdeburg, Heinrich Jans, 200 Schock böhmischer Groschen jährlichen Zinses aus 9 Viertel Acker in den Marken Poteliß und Grotzeniß gelegen, welche von dem Stifte zu Lehen gingen, wiederkäuflich für 24 Schock böhmischer Groschen verkauft haben.

Wy Mechildis von Hakeborne provestynne des werliken goddishus to sentte Seruacius to Quedelenborch bekennen in dissem opene bryue unde don wytlik alle den, de on seen edder horen lesen, dat Henning unde Clawes bruder Odolue genant borgher up deme groten Salte vor uns syn gewest unde vor unsen ammechtluden unde hebben myt erueloue vorkofft unde vorlaten den wysen luden Conen Orloghen borgher to Stasforde, Ghesen syner eliken husfrowen unde Ghesen orer muder unde synen eruen in eyne sammede hant unde hern Hinrike Jans deken to sentte Peter unde Pawel in der nyen stad to Magdeborch to truwer hant twe schok bemescher grossen jarliker gulde alle jar to geuende up sentte Michahelis dach ut neghen verndel ackers geleghen uppe den veltmarken to Poteliß unde to Grotzenyß, de se van uns unde unsem goddishuse to lene hebben, unde unses goddishuses jarliken tynsz, tegheden unde pleghe, de unse goddishus van alder dar an het gehat, to vornut uns unde unsem goddishuse to geuende alle jar uppe de tynsztyd unde de yrste tynszdach scal syn van dato disses bryues uppe dissen neghesten tokomende sentte Michahelis dach vort ouer eyn jar unde denne den alle jar to geuende uppe de tynsztyd, de wile dat disse kop steyt, de vorbenumede twe bemesche schok jarlikes tynszes myt sodane undirscheyde, dat de ergenanten Henning unde Clawes bruder edder ore eruen moghen de twe bemeschen schok jarliker gulde wedderkopen to der tynsztyd, welkes jares sy willen, wan sy dat eyn verndel jares vor der tynsztyd vorkundigen, vor vir unde twintich schok bemescher grossen, de ghenge unde geue syn, myt den bedagheden unde vorsetten tynsz wul unde al to betalende ane arghelist; wolde ok Cone Orloghe, Ghese syn elike husfrowe, Ghese ore muder edder syne eruen ore vir unde twintich schok bemescher grossen wedderhebben,

dat schullen sy ok on eyn verndel jares vor weten laten, unde wan sy dat also eyn verndel jares vore vorkundiget hebben, so scal Henning Odolff, Clawes syn bruder edder wy dat gut vndirhefft, on ore vir unde twintich schok bemescher grossen myt deme tynsze to deme neghesten sentte Michahelis daghe gentzliken unde al betalen ane wedderspraké. Das to bekentnysse hebben wy on disse openen bryff gegeuen vorseghelt myt vnsem ingeseghel na Cristi gebord verteynhundert jar dar na in deme dritteynden jare an sentte Marcus daghe des hilgen ewangelisten.

In dorso von späterer Hand: Steffen Trapner (?) hed szyn deyl alse XXXVI rheinische gulden affegekofft, gelecht an Hinrik Snidewindes husz. — Syuert van Deuen hed ok szyn deyl affegekofft alse XVIII gulden, gelecht an Hinrik Snidewindes hus. — De Odeloue vorthynsen noch XVIII gulden vp ore deyl an dem acker mit 1 gulden.

II. 1472, 11. November. Anna von Kerberge, Pröpstin des Stifts St. Servatii in Quedlinburg belehnt Hermann Bomhauer, Bürger zu Groß-Salze, mit einer halben Hufe und einem Viertel Landes zu Grotenitz.

Wy Anna von Kerberge, prouestynne des werltlichen gestifftes sancti Seruacii vpp der borch to Quedelingborch, bekennen in dussem opin breue vor alsweme, dat wy lien vnde belegen hebben in crafft desses breues dem vorsichtigen Hermen Bomhawer dem jungern, borger thom groten Salte, vnde synen eruen eyne halue hofe landes tho Grotenicz, dat tinset unsem godeshus viff verdefat weyten vnde eyn ferndel landes darsulues, dat tinset vns achteyn pennig Magdeburgisch vpp Martini al to geuen. De ouen screuen halfe hofe vnde ferndel landes de gnante Hermen Bomhawer vnde syne eruen nu vorbat von uns to lehne hebben, halden vnde rawelikeн gebruken, besitten vnde nutliken geneyten, als lentinsgudes recht vnde wonheit ist, vnde willen des syn rechte herschopp vnde were syn, wur vnde wenne des not vnde behoff ist. Des to orkunde vnde bekentnisse hebbe wy om dussen breff gegeuen besegelt mit vnsen angehangden ingesigil, de gegeuen ist na der gebort Cristi vnsers hern vertheynhundert jar dar na im twendeseuentigisten jare im sante Martinus dage des hilgen bisschopps.

III. 1474, 13. April. Anna von Kerberg, Pröpstin des Stiffts St. Servatii in Quedlinburg, belehnt Hans Kolk erblich und seine Mutter zur Leibzucht mit 7 Viertel Landes zu Tregau.

Wy Anna von Kerberghe prouestynne des wertliken stifftes sancti Seruacii vpp der borch tho Quedelingborch bekennen in dussem opin breue vor alsweme, dat wy gelegenn hebben vnde lihen ok in

crafft dusses breues dem beschenden Hans Kolke to rechten eruen vnde Kathrinen, syner liffliken moder, Hans Kolkes seliger nagelaten wedewen, to eyner lifftucht seuen ferndel landes to Tregaw belegen erfftinsguder von vns gekofft, den wy on verlaten vnde gelegen hebben von itlikem morgen vier pennige Magdeburgisch jerliker tinse vpp Martini vns darvon to geuen. Der suluen seuen ferndel landes nu de gnanten Hans Kolk erffliken vnde Kathrine, syn moder, to eyner lifftucht raweliken mogen bruken, alse erfftinsgudes vnde lifftucht recht vnde gude gewonheit is, vnde wy willen des den gnanten Hansz Kolke to rechten eruen vnde Kathrinen, syner mutter tor lifftucht bekennen, wur vnde wen on des not vnde behoff dede. Des to bekentnisse hebbe wy on dussen breff gegeuen versigelt mit vnsen angehangeden ingesigel, de gegeuen is na der gebort Christi vnsers hern viertheynhundert jar im vervndeseuentigisten jare am middeken in den hilgen paschen.

IV. 1494, 31. October. Agnes von Berkyn, Pröpstin des Stiftes St. Seruatii in Quedlinburg, belehnt Hans Baumhauer, Bürger von Groß-Salze, mit einer Hufe Landes im Felde zu Grotnitz.

Wir Agnes gebornne vonn Berckynne, probstynne des frienn wertlichenn stiffst sancti Seruacii zw Quedlinburg bekennen vffinthlich in vnsirm vffin brine vor alsweme, die on sehen, horen adder lesenn, das wir den vorsichtigenn Hansenn Boumhawer, borger zvm grosem Salcze mit sampt allen sinen erbenn belehenn vnnde belegenn habenn mit eyner husin landis gelegen im felde zw Grotnitz die zw gebruchenn vnde zw genisʒenn noch sinen willen vnde nuth mit sampt sinen erbenn, die vonn Hans Boumhawer sinen vetter todes halben vorleddiget ist vnde vor alder orer beyter vatire Valentin Boumhawer vnde Hans Boumhawer got seliger von vns vnde vnsirm gotishuse zwr lehenn gehath habenn, dorvon er vns alle jar zw czinse gebenn vnde richenn sal her adder syne erbenn V schilling phenninge Meydeborgische werunge vnde funf virth weysenn vnde wir wollen ome des eyne rechte bekenthliche herschaf vnde gewere sin, wo vnde wenne ome adder sinen erben noth vnde behuf ist. Das zw warem bekenthenis haben wir vnsir ingesigel vnden an dissen vffin brif thun hengen, der gegebenn ist noch Cristi vnsirs herrn geborth thusinth vierhundert der mynner czal im vervndenewnczigisten jare an aller heiligen obinde.

V. 1497, 12. October. Agnes, Pröpstin des Stifts St. Seruacii zu Quedlinburg belehnt Hans Bomhauer, Bürger zu Salze, mit $1^{3}/_{4}$ Hufe Landes in Grotenitz.

Wy Agnes hoechgraffin vor (!) Kerberg, prouestyn des wertliken stiftes sancti Seruacii vp der borch to Quedelingborch bekennen in

dusʒem apen breue vor alswem, dat wy leghen hebben vnde liken ock in krafft dussʒes breues dem ersʒamen Hans Bomhawer eyn hofe landes to Grotenitz vpp viff schilling Magdeburgischer penning tinsʒes vnde viff ferth weiten tegeden, eyn halfe hofe darsuluest ock vpp viff ferth weiten tegeden vnde 1 ferndel ock to Grotenitz belegen vp achteyn penning Magdeburgischer were tinsʒes alle vpp Martini vns daruan to geuen. Des vorgnanten ackers vnde gudez nu de gnante Hans Bomhauwer schal vnde mach gebruken, der ock gneiten vnd rauwelicken besitten, alsʒe erfftynssʒes gudes recht vnde gude gewonheit ys vnde willen ohme des bekennen, wur vnde wen ohm des nod vnde behoff wurde syn. Des to bekenteuissʒe hebbe wy ohm dussʒen breiff vorsegelt myth vnsʒerm angehangeden ingesegel, de geuen ys na Cristi vnsʒes heren gborth dusent vierhundert im seuen vnde negentigesten jare am dunnerdage nach sancti Dyonysii.

Die Urkunden befinden sich sämmtlich im Archiv zu Gr.-Salze, ebenso noch einige neuere über denselben Gegenstand.

Dr. G. Hertel.

2. Zur Geschichte der Ambrosiuskirche in der Sudenburg.

Bei dem Ausheben des Grundes eines Hauses auf dem verlängerten Breiten Wege — irren wir nicht, so war es das Haus Nr. 263 — wurde der Grundstein der alten im französischen Kriege zerstörten Ambrosiuskirche der Sudenburg gefunden. In diesen Stein war eine Zinntafel eingelegt mit folgender Inschrift, welche auch schon Kettner, Clerus Ambros. S. 705, mitteilt:

Hoc templum
Ambrosio dicatum
[in] Excidio Magdeb. ao 1631 devastatum fuit
[Nu]nc ex clementissima concessione omnium
serenissimi ac potentissimi
DN. FRIEDERICI WILHELMI
Regis Boruss. et Electoris Brandenb.
munificentissime promovente
serenissimi
Dno LEOPOLDO
[Pri]ncipe Anhaltino Dessaviensi regnante
Mareschallo Generali Borussico
et Gubernatore Fortalitii Magdeburg:
nec non favore
Dn: Christophori Katte
Praesidis Camerae Regiae Magdeburg:
ut et auxilio

Dn. Johannis Christiani de Dürfeld
Consiliarii Regii int[imi] et Regiminis
in Ducatu Magdeburg. et Möllenvoigt:
Sumptibus ab eodem
et
Dn. Joachimo Justo Breithaupt
Consiliario Regio Consistoriali
Superintendente generali et Abbate coenobii Bergens.
utpote Patrono denominato hujus Ecclesie
aliisque amicis imprimis
Dn. Friederico Joachimo Kornmanno
Consiliario Regio
ex pia libertate suppeditatis
Inspectore Regio
Dn. Johanne Josepho Wincklero
Consiliario Consistor. hujus Ducat.
et Pastore primario Eccles. Cathedral. Magdeb.
restauratum
et
reaedificatum est
Anno. MDCCXXII. denn 6. Augusti.

Die Tafel ist im Ganzen noch leidlich erhalten, doch an den mit [ ] bezeichneten Stellen beschädigt. Aus derselben lernen wir die Namen der Männer kennen, welche sich um den Bau dieser Kirche verdient gemacht haben. Die alte Kirche war 1631 zerstört worden und die Einwohner der Sudenburg, welche damals also vor dem alten Sudenburger Thore nach der Elbe zu, östlich vom jetzigen verlängerten Breiten Wege lag, hielten sich kirchlich zum Dom. Den ersten Anlaß zum Bau einer neuen Kirche gab der damalige Regierungsrath und Möllenvogt Dürfeld, welcher denselben dem frommen König Friedrich Wilhelm I. als ein preiswürdiges Unternehmen hinstellte (1722). Der König ging mit Freuden darauf ein, ja bestimmte sogar in eigener Person den Platz auf dem Gottesacker, wo der Bau errichtet werden sollte, und gab für den Gottesdienst dasselbe Reglement, wie es die Berliner Garnisonkirche hatte. Dürfeld wurde für seinen klugen Rath in den Adelstand erhoben. Nun wurde der Plan angefertigt und die Grundsteinlegung festgesetzt, wobei Consistorialrath Winkler die Rede halten sollte. Jetzt aber erhob das Domcapitel Einspruch, welches den Bau nicht zulassen wollte, weil die Sudenburg seit 1631 dem Dom incorporiert

sei. Diese Schwierigkeit räumte der Generalsuperintendent des Herzogtums Magdeburg, Abt Breithaupt vom Kloster Berge, der zugleich Patron der Kirche St. Ambrosii war, aus dem Wege und so wurde dann 1722 am 6. August der Grundstein im Beisein des Geh. Rats v. Dürfeld gelegt, wobei Breithaupt die Rede hielt über Ep. Judä 20 vom Kirchen- und Seelenbau. Die ersten Kosten wurden durch eine Schenkung Dürfelds und eine bei dieser Feier veranstaltete Collekte gedeckt. Zum Bau der Kirche selbst schenkte der Herzog Leopold von Dessau, der Gouverneur in Magdeburg war, das nöthige Holz, auch der Dompropst Herzog Heinrich von Barby schenkte 20 Eichen; ferner gab das Kloster Berge Holz und die Steine der alten bei der Eroberung eingerissenen Klosterkirche, welche vorher zum Bau einer Gartenmauer verwendet waren. 10 Maurergesellen aus dem Voigtlande, welche bei dem Bau der Befestigungsarbeiten beschäftigt waren, füllten die Fächer der Mauern mit den Steinen aus, indem sie jeden Tag 2 Stunden nach Feierabend noch unentgeltlich arbeiteten. So schritt durch freiwillige Gaben der Bau rüstig fort und am 2. Advent 1723 (5. December) hielt Abt Breithaupt die erste Predigt über Luc. 21. Der erste Prediger, welcher schon 1722 berufen war und in der Kapelle des St. Georgshospitals Gottesdienst für die Sudenburger gehalten hatte, war Schreiber, vorher Hülfsprediger in Schwaneberg.

An der Kirche waren noch 3 andere Inschriften angebracht, welche sich bei Kettner ebenfalls abgedruckt finden. In der französischen Zeit wurde diese Kirche wieder zerstört.

Dr. G. Hertel.

Vereins-Chronik.

Sitzung am 1. April 1886.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit mehreren geschäftlichen Mitteilungen. Die Vereine für Geschichte von Steiermark in Graz und vom Niederrhein in Köln wünschen mit dem hiesigen Verein in Schriftenaustausch zu treten, was bewilligt wird. Ebenso erklärt sich der Verein bereit, auf einen Antrag des Gymnasialdirektors Dr. Holstein in Wilhelmshafen einzugehen, wonach gegen Erstattung der Unkosten für die Mitglieder Separatabzüge von dessen jetzt in einer andern Zeitschrift erscheinenden Geschichte der Schule des Klosters Berge geliefert werden sollen. Im Anschluß hieran legt Dr. Hertel einen dem Verein geschenkten Plan des alten Klosters Berge vor, welcher bisher nicht bekannt und in Magdeburg nicht vorhanden war. Sodann verliest der Vorsitzende einige Stellen aus einem Aufsatze des Generals v. Fischer-Treuenfels über die an der Statue Ottos des Großen und am Gouvernementsgebäude angebrachten Wappen. Der Aufsatz, welcher seiner Zeit für den Herzog von Anhalt-Dessau angefertigt war, enthielt nichts besonderes Wichtiges. Das Allianzwappen über dem Thore des Gouvernementsgebäudes ist das des Generals v. Lethmat und seiner Gemahlin, geb. Brand v. Lindau. Darauf legte Dr. Hertel die Klingnersche Sammlung von Magdeburger Portraits vor, welche für die Sitzung gütigst zur Verfügung gestellt war. Dieselbe umfaßt über 100 Blätter, welche teils in Kupferstich, teils in Lithographie ausgeführt sind. Wenn auch nur wenige Blätter besonderen Kunstwerth haben, wie z. B. ein Portrait des Königs Jerome von Westfalen, so muß man doch das namentlich anerkennen, daß nicht leicht eine ähnliche Sammlung wird zusammengebracht werden können. Der verstorbene Besitzer hat sehr viel Mühe und wohl auch ziemliche Kosten angewendet, um so viele Bilder zusammenzubringen. Es finden sich darunter berühmte und unberühmte Männer, die in irgend welcher Beziehung zu Magdeburg gestanden haben, besonders zahlreich sind die Prediger vertreten. Auch von einigen Administratoren waren mehrere Bildnisse vorhanden. Aus der Vergleichung dieser verschiedenen Portraits von denselben Personen ergab sich öfter der Umstand, daß man auf die Ähnlichkeit wenig Gewicht legte und daß nur aus der Unter- oder Umschrift zu erkennen war, wen das Portrait eigentlich darstellen sollte. Ein besonderer Plan hat bei der Sammlung nicht bestanden, sondern der leitende Gedanke ist nur der gewesen, Alles zu sammeln, was auf Magdeburg Bezug hatte. Diesem Lokalpatriotismus des verstorbenen Besitzers, der diesen auch in anderer Hinsicht öfters bewiesen hat, wurde von den Anwesenden die vollste Anerkennung zutheil. Allgemein wurde es als höchst wünschenswert erachtet, die Sammlung, zu der auch noch die Pläne und Ansichten u. a., welche auch noch 70 Blätter umfassen, gehören, für Magdeburg zu erhalten, obgleich vielen, ja den meisten der Blätter ein besonderer Kunstwerth nicht beizumessen ist. Für das künftige Museum der Stadt würde diese Sammlung ein sehr geeignetes Objekt bilden. — Zum Schluß regte Oberlehrer Hülße die Frage über die Bibliothek des Vereins an. Dieselbe ist jetzt nicht günstig im Kloster U. L. Fr. untergebracht. Statt dessen würde es sich empfehlen, sie mit der Stadtbibliothek zu vereinigen, und sie dort in einem noch freien Raume unterzubringen, wie dies auch in anderen Städten der Fall ist. Der anwesende Stadtarchivar Dr. Dittmar spricht sich auch dafür aus und hofft, daß dieser Vereinigung, welche für beide Bibliotheken gewinnbringend sein würde, von Seiten der städtischen Behörden keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden würden. — Darauf schließt der Vorsitzende die Sitzung, welche zugleich die letzte in diesem Winter gewesen ist.

Die Territorialpolitik der Magdeburger Erzbischöfe Wichmann, Ludolf und Albrecht 1152—1232.

Von Dr. phil. J. Hartung.

3. Capitel.

Territorialpolitik Erzbischof Albrechts von Kefernburg 1205 — 1232.

Das Ende der welfisch-Magdeburgischen Kämpfe.

Als nach dem Tode Erzbischof Ludolfs der noch jugendliche Dompropst Graf Albrecht von Kefernburg[1]) auf den Magdeburger Erzstuhl erhoben wurde, konnte es scheinen, als ob der große Kampf, der seit fast einem Menschenalter Deutschland beunruhigte und den elbischen Kirchenstaat mit Unheil und Verderben bedrohte, seinem Ende sich zuneigte. Es schienen nur noch die letzten verzweifelten Anstrengungen eines Untergehenden zu sein, mit denen Otto von Braunschweig den Widerstand fortsetzte, dem glücklicheren Stauffer fiel Erfolg auf Erfolg zu, und auch Innocenz III. entschloß sich in kluger Rücksichtsnahme auf die Thatsachen in Friedensverhandlungen mit dem Sieger einzutreten. Deutlich tritt der sich vollziehende Umschwung in der Haltung des neuen Magdeburger Oberhirten zu Tage. Während Erzbischof Ludolf seine Anhänglichkeit an die Sache der Stauffer durch in reicher Fülle über ihn verhängte Kirchenstrafen hatte büßen müssen, konnte Erzbischof Albrecht dieselben Sympathien

[1]) Ueber Erzbischof Albrecht handelt kursorisch Leo Vorlesungen 5, 991, über seine Abstammung v. Arnstedt Magd. Geschbl. 5, 21 ff., über seine Anfänge, besonders seine Wahl, v. Arnstedt, Magd. Geschbl. 4, 1 ff. Winter, ebd. 183 ff. Ueber die Regierung Albrechts bis 1217 vgl. Schmidt, Magd. Geschbl. 16, 1 ff. 105 ff.

zur Schau tragen, ohne von der Curie behelligt zu werden. Vielmehr scheint er auch darin den Magdeburgischen Traditionen gefolgt zu sein, daß er hervorragenden Antheil an den auf einen Ausgleich zwischen Philipp von Schwaben und Innocens III. hinarbeitenden Verhandlungen genommen hat, welche besonders Ende 1206 und Anfang 1207 geführt wurden.[1])

Die Mordthat Ottos von Wittelsbach bereitete dieser vielversprechenden Entwicklung ein jähes Ende, und wie sie ganz Deutschland von Neuem den Wirren des Bürgerkrieges preiszugeben drohte, thürmte sie auch dem Leiter der erzstiftischen Politik neue Schwierigkeiten und Gefahren. War der Interessen-Gegensatz zu den Welfen bisher Angelpunkt der Magdeburgischen Politik in den Thronwirren gewesen, hatte man sich noch bis zuletzt[2]) mit allen Kräften bemüht, eine Erhöhung der Welfen zu hindern, um nicht Gefahr zu laufen, herausgeben zu müssen, was im Kampfe mit Heinrich dem Löwen gewonnen war, so war mit dem Ableben des stauffischen Königs der Hauptfactor ausgefallen, welcher diesem Streben Erfolg verhieß. Jetzt handelte es sich darum, den neuen Verhältnissen gegenüber die erzstiftischen Interessen zu wahren, und dies war nicht leicht. Zwei Wege standen im Allgemeinen offen, die Erhebung eines neuen Gegenkönigs, um unter dessen Fahnen den Kampf weiter zu führen, oder eine aufrichtige Aussöhnung mit den Welfen. Jener stürzte Deutschland in die Schrecken des Bürgerkrieges zurück und erneuerte allem Anschein nach den Conflict mit der Curie, deren welfische Sympathien mit dem Tode Philipps neu auflebten,[3]) dieser war schwierig und unsicher insofern, als sich nicht verbürgen ließ, ob Otto von Braunschweig jetzt, wo er seinem Ziele näher war als je, dem Magdeburger Erzstift gegenüber auf die den Söhnen Heinrichs des Löwen überkommenen Traditionen aufrichtig zu verzichten bereit sein

---

[1]) Schöppenchronik 131. M. G. IV, 213. R. M. II, 264.

[2]) In seinen ersten Jahren hatte Albrecht an einem Zuge Hermanns von Thüringen und Dietrichs von Meißen gegen Wilhelm von Lüneburg zur Entsetzung der Feste Lichtenberg theilgenommen, Schöppenchronik 130.

[3]) Brief Inn.'s vom August 1208: nos tam vobis quam aliis archiepiscopis et episcopis sub interpositione anathematis auctoritate apostolica interdicimus, ne quis alterum inungere vel coronare presumat, reg. s. neg. imp. no. 154.

würde. Trotzdem wählte Albrecht den letzteren, nachdem er sich mit dem von ähnlichen Interessen geleiteten Herzog Bernhard von Sachsen in Einvernehmen gesetzt, einigte er sich bald nach dem Tode Philipps mit dem bishergen Gegner zu Sommerschenburg;[1]) und am 22. September wurde zu Halberstadt Otto von den Sächsischen Fürsten, an der Spitze Albrecht von Magdeburg, als König anerkannt.[2])

Der Erfolg dieses Entschlusses war ein bedeutender. Nicht nur die Ansprüche auf Sommerschenburg wurden aufgegeben, auch Haldensleben und die Güter in Lutter wurden dem Erzstift von den Welfen definitiv abgetreten, dazu kam noch alles Eigenthum, was Heinrich der Löwe in der Mark Brandenburg und in der Wische besessen, die Aufgabe aller von dem Welfenherzog inne gehabten Kirchenlehn, das Zugeständniß werthvoller Privilegien, worin Otto das Spolienrecht innerhalb des Magdeburger Metropolitansprengels aufgab, die Güter des Erzstifts nicht durch Steuern und Einlager gegen den Willen des Erzbischofs zu belästigen, in den erzbischöflichen Städten und Gebieten keine Münzen und Zölle einzurichten versprach. Auch verzichtete er auf den Brauch, bei Gelegenheit eines Hoftages in den Städten des Erzstiftes Zoll und Münze daselbst in Anspruch zu nehmen.[3]) Endlich verpflichtete er sich, dem Erzbischof in 3 Terminen 3000, an den erzbischöflichen Hof 500 Mark zu zahlen und den Brüdern des Erzbischofs für 1000 Mark die Stadt Saalfeld zu verpfänden, welche Zugeständnisse, in einigen Punkten erweitert und verändert, am 19. Mai 1209 wiederholt und bestätigt wurden.[4]) Dazu ging Otto die Verpflichtung ein, dem Erzbischof

---

[1]) Schöppenchr. 133. gest. arch. Magd. M. G. 14, 419. Chron. Slav. M. G. 21, 245. Ein Brief Innocenz's vom 20. August nimmt bereits darauf Bezug, R. M. II, 310. Gegen die Anwesenheit Herzog Bernhards erheben Bedenken Abel 118, 2, Winkelmann 104, 4. Daß er bei den Verhandlungen betheiligt war, wird man aus dem Wortlaute bei Arnold mindestens schließen dürfen.

[2]) Das Datum nach den Ausführungen Fickers reg. imp. V, 1, p. 77 gegen Winkelmann.

[3]) Dieses Recht, welches 8 Tage vor und 8 Tage nach einem Hafttage galt, wurde noch nach den Bestimmungen des Privilegs von 1220 beibehalten. Vgl. Ficker, Wiener Sitzungsber. 72, 394. M. G. II. 2, 237.

[4]) Riedel, I, 17, 436. Orig. Guelph. III, 641. v. Ledebur, Archiv 16, 129. R. M. II, 329. 338.

einen hervorragenden Platz im kaiserlichen Rathe einzuräumen, sowie die unnationale Verbindung mit Dänemark aufzulösen und dem aus Holstein vertriebenen Grafen von Schaumburg zur Wiedererlangung seines Landes behülflich zu sein, sodaß man nicht mit Unrecht gesagt hat, daß unter Anleitung des Erzbischofs von Magdeburg sich damals der nothwendige Uebergang vom Standpunkte des Gegenkönigthums zur Auffassung des Reichskönigs in Otto selbst vollzogen habe.[1])

So war dem Erzbischof der Uebergang in neue politische Bahnen anscheinend glänzend gelungen. Indem er das Reich vor neuen Wirren, das Erzstift vor neuen Anfechtungen bewahrte, gelang es ihm nicht nur die erzstiftischen Interessen vollständig aufrecht zu erhalten, sondern auch aus dem halb und halb nothwendig gewordenen Uebertritt zu den Welfen einen nicht unerheblichen Kaufpreis herauszuschlagen. Offenbar war es das schnelle, zielbewußte Handeln des jungen Kirchenfürsten, welches zu derartigen Erfolgen führte, indem es den Welfen vor die mißliche Wahl zwischen einer freundlichen und feindlichen Auseinandersetzung mit den Gewalten Ostsachsens stellte, ehe er einen sicheren Anhalt an den übrigen Fürsten Deutschlands hatte, und ehe sich übersehen ließ, welchen Erfolg die Umtriebe der französischen Politik haben würden, welche mit allen Kräften auf die Erhebung eines neuen Gegenkönigs gegen den Verbündeten Englands hinarbeitete. In dieser Zwangslage hatte Otto weitgehende Zugeständnisse gemacht, eine andere Frage war, wie sich nun, nachdem er mit Hülfe des Erzstifts in den Sattel gelangt,

---

[1]) Gegen die hier zu Grunde liegende Beurtheilung der Gegenkönige, Winkelmann Otto IV., 104, erhebt v. Heinemann, Heinrich v. Braunschweig, 96, Einspruch, indem er meint, daß Philipp den Ruhm, als wahrer Deutscher König zu gelten, zum großen Theil nur der Gewohnheit der modernen Geschichtsschreibung verdanke, in den Stauffern die Vorkämpfer für die Macht und Ehre des Reiches zu sehen. Das standhafte Festhalten Philipps an den Rechten des Reiches gegenüber den Recuperationen Innocenz III., wogegen Otto ohne nähere Prüfung der von kirchlicher Seite erhobenen Ansprüche bereit war „gegen seine Anerkennung Alles zu bestätigen, was man verlangte“, Ficker, Ital. Forsch. 2, 386 ff., dürfte aber doch wohl bei der Beurtheilung der Gegenkönige eher in Betracht zu ziehen sein, als die Vermuthung v. Heinemann's, daß wohl auch Philipp, wo es seinen Vortheil galt, die Integrität des Reiches geopfert haben würde. Daß Friedrich II. unter dem Drucke der von der welfischen Politik geschaffenen Zwangslage sich genöthigt sah, Nordalbingien abzutreten, ändert an der Beurtheilung Philipps und Ottos Nichts.

sein Verhältniß zur Magdeburger Kirche gestalten würde. Und auf diese Frage fällt durch eine Urkunde schon am 19. Mai 1209[1]) ein sehr interessantes Streiflicht, indem Otto versprach, innerhalb 6 Wochen nach seiner Rückkehr aus Italien dem Erzstift seine Besitzungen in Haldensleben fest anzueignen, und daß der Besitz dieser Güter der genannten Kirche jedenfalls gesichert bleiben solle. Diese Urkunde ist in mehreren Beziehungen bemerkenswerth, denn sie enthält offenbar die Spuren einer von Otto IV. dem Erzstift und den ihm gemachten Zugeständnissen gegenüber eingeschlagenen Politik; dilatorischen Charakters. Daß aber der Erzbischof es jetzt schon für nöthig hielt, den Zeitpunkt der wirklichen Ausführung eines Theiles der zweimal in denkbar feierlichster Form gemachten Zugeständnisse durch urkundliche Festsetzung einer Maximalgrenze festzulegen, dürfte auch kaum als ein Zeichen besonderen Vertrauens gedeutet werden können.

Der erneute Bruch zwischen dem Erzstift und den Welfen ist auf dem Römerzuge Ottos erfolgt, der auch sonst an einschneidenden Wandlungen seiner Politik so reich ist. Am 12. October 1209 findet Albrecht sich zum letzten Male zu Montefiascone in der Nähe des Kaisers, zu Aquapendente soll er dann in Streit mit demselben gerathen sein, in Folge dessen er das Heer verließ, am 5. December hielt er seinen Einzug in Magdeburg.[2]) Wenn auch eine directe Ursache oder Veranlassung dieses Zusammenstoßes nicht überliefert wird, so kann doch kaum zweifelhaft sein, daß der neu auflebende Interessengegensatz zwischen Magdeburg und den Welfen die von einer klugen und gewandten Diplomatie gesponnenen Fäden so bald wieder zerriß.[3]) Der Kampf, welcher den größten Theil der Regierung Ludolfs erfüllt, drohte von Neuem auszubrechen und er traf das Erzstift in einer Situation, die ungünstiger war als je zuvor. Den Bannstrahl des Papstes hatte Albrecht zwar nicht zu besorgen, im Gegentheil war Innocenz III., nachdem Otto auch mit ihm gebrochen, der natürliche Bundesgenosse des Magdeburgers. Aber Rom war fern, um so näher dagegen die ostsächsischen Herren,

---

[1]) Gercken, cod. dipl. Brand. IV, 435. R. M. II, 339.

[2]) Ficker, reg. imp. V, 1, 306. Schöppenchronik 134.

[3]) Winkelmann, Otto IV., 212. Schirrmacher, Friedrich II., 1, 62, sucht die Ursache der Entzweiung in dem Umschwunge der Politik Ottos gegenüber der Curie, doch scheint dafür kein rechter Grund vorzuliegen.

und sie, die seit einem halben Jahrhundert in der Reichspolitik Hand in Hand mit dem Erzstift zu gehen gewohnt waren, begannen jetzt zum ersten Male eigne Wege einzuschlagen.

Der Markgraf von Brandenburg, der Herzog von Sachsen, der Graf von Anhalt hielten fest zu Otto, über den Bischof von Halberstadt mußte Albrecht wegen seiner welfischen Gesinnung Kirchenstrafen verhängen, und auch Dietrich von Meißen blieb zunächst dem Kaiser treu, am Wenigsten konnte er Ursache haben, dem Magdeburger besonders hold zu sein, der ihm kurz vorher eine schwere persönliche Kränkung bereitet hatte, die nur durch Ottos Eintreten etwas gemildert worden war.[1]) So sah sich Albrecht einer geschlossenen Coalition der ostsächsischen Herren mit den Welfen gegenüber auf die Kräfte des Erzstifts beschränkt, etwaige Versuche, den einen oder den andern zu sich herüberzuziehen,[2]) mißlangen, wie die Folgezeit beweist, völlig. Und auch im Innern des Erzstifts fanden die Gegner Helfer in einem Theile der Ministerialen, der sich ebenfalls den Welfen anschloß. So ging gleich im Anfange der Kämpfe das wichtige Sommerschenburg durch den Verrath Erichs von Wanzleben verloren,[3]) auch die schwere Niederlage, die Albrecht von dem Kaiser bei Remkersleben erlitt, soll durch Verräther in der Stadt Magdeburg selbst vorbereitet sein.[4]) Dieses Auftreten von Feinden auf allen Seiten, diese vollständige Isolirung, in der Erzbischof Albrecht sich fand, als der Ausbruch des alten Magdeburgisch-welfischen Kampfes von Neuem herannahte, macht es schwer, sich der Annahme zu entschlagen, daß dieser Kampf von den Welfen schon länger vorausgesehen und diplomatisch vorbereitet war, was sich mit ihrer dilatorischen Politik[5]) dem Erzstift gegenüber wohl vereinigen läßt. Erzbischof Albrecht hat unter dem Druck dieser Verhältnisse lange gezögert, offenbar feindselig gegen den Kaiser vorzugehen, mehrere

---

[1]) Winkelmann, Friedrich II., 1, 45. 68. 85. 90. Otto IV., 272. 299. 302 u. a. Orig. Guelph. III, 812. Chron. Mont. Ser. M. G. 23, 217. Baluze ep. Inn. II, 783. 1209 hatte A. den excommunicirten Markgrafen von Meißen auf dem Tage zu Braunschweig demonstrativ aus der Kirche gewiesen, die Otto mit ihm verließ. Schöppenchronik 134. Arnold, Chron. Slav. M. G. 21, 246.

[2]) Am 16. August 1211 traf er mit dem Markgrafen von Brandenburg ad diem placiti inter se in Burg zusammen, Riedel I, 10, 80.

[3]) Schöppenchronik 136. [4]) ebd. 138. [5]) S. ob. S. 221.

Mal hat er sich geweigert, den vom Papst verhängten Bann über ihn zu verkünden.[1]) Als ihm dann aber das Schwert in die Hand gedrückt war, da hat er fünf Jahre lang unter den schwierigsten Verhältnissen den Welfen Trotz geboten, und diese unermüdliche Zähigkeit, mit der er, im Felde geschlagen und fast beständig auf die Vertheidigung zurückgedrängt, durch eine übermächtige Coalition von Außen und durch Untreue und Verrath im Innern bedroht, angesichts des fast in eine Wüste verwandelten Erzstiftes die Fahne der Empörung gegen den Kaiser aufrecht hielt, beweist, daß zwischen Magdeburg und den Welfen jetzt wieder alle Brücken abgebrochen waren. Es muß für das Erzstift Viel auf dem Spiele gestanden haben, daß es sich einer solchen halb selbstmörderischen Politik zuwendete und Alles auf die Karte des neu erhobenen Gegenkönigs aus dem ihm längst verbündeten Hause der Stauffer zu setzen sich entschloß, auf dessen Erhebung man dem Magdeburger Erzbischof einen besonderen Einfluß zuschrieb.[2])

Der Sieg der Stauffer in diesem letzten großen Kampfe mit ihren norddeutschen Rivalen führte auch die Interessen des Erzstiftes zum Siege. Nach fünfjährigen Kämpfen, deren Verlauf im Einzelnen darzustellen hier zu weit führen würde,[3]) und deren Ende von den Localquellen mit Wendungen begrüßt wird, die an das Ende des 30jährigen Krieg erinnern,[4]) schloß Erzbischof Albrecht am 11. Sept. 1219 mit dem Pfalzgrafen Heinrich von Braunschweig einen Vertrag ab, der, soweit wir sehen, den status quo ante im Allgemeinen wieder herstellte. Auf Schadenersatz wurde beiderseits verzichtet, das Lösegeld für die Gefangenen sollte aber bezahlt werden. Die Vasallen beider Partheien, die während des Krieges ihr Lehn verwirkt hatten, sollten es wieder erhalten, ebenso restituirte der Erzbischof dem Pfalzgrafen seine Lehen, während in Bezug auf die

---

[1]) Schöppenchronik 135. [2]) ebd. 136.

[3]) Vgl. Winkelmann, Otto IV., 345 ff. 441. 461. Schmidt, Magd. Geschichtsbl. 16, 133 ff.

[4]) „Wenn Jemand das Ungemach und den Jammer, der zwischen dem Kaiser Otto und dem Bischof Albrecht vorfiel, aufzeichnen wollte, so würde er dicke Bücher davon schreiben". „Da begannen sich die Menschen wieder zu nähren, den Acker zu bebauen und Korn zu säen". Schöppenchr. 142. 143. Es folgte noch eine zweijährige Hungersnoth, der man durch Beschränkung der Bierproduction abzuhelfen suchte. Chron. Mont. Ser. M. G. 23, 190. 198.

Allode dieser sich dem Urtheile des Propstes und Dechanten von Magdeburg, des Albrecht v. Arnstein und des Alverich v. Wanzleben und der Gnade des Erzbischofs unterwirft. Dazu verpflichtet sich der Pfalzgraf, innerhalb 4 Jahre dem Erzbischof auf Verlangen einen Monat hindurch mit 200 Rittern zu dienen, sowie den Erzbischof zum Vermittler zwischen sich und dem Könige anzunehmen.[1]) Damit war der letzte Kampf des Erzstifts gegen die an Heinrich den Löwen anknüpfenden Traditionen beendet, sein glücklicher Ausgang wurde allem Anschein nach dem günstigen Zufall verdankt, daß er mit dem größeren Zusammenstoß zwischen der päpstlich-staufisch-französischen und der englisch-welfischen Coalition zusammenfiel.

Erwerbungen und Erwerbungsversuche territorialpolitischer Art.

Hatte Albrecht in dem langjährigen Kampfe aller Wahrscheinlichkeit nach zugleich schwere Gefährdungen des Besitzstandes der Magdeburger Kirche abzuwehren gehabt, so hat er es doch zugleich verstanden, von dem mit Verleihung von Besitzungen und Rechten nicht kargenden Stauffer reiche Zugeständnisse zu gewinnen. So bestätigte dieser am 13. Februar 1218 zu Halle dem Erzbischof und Erzstift, um die nicht ohne dessen eigenen Nachtheil erwiesenen vielen Dienste zu belohnen, den vom Reichsministerialen Heinrich geschenkten Ort Beverungen mit allem dort befindlichen Eigenthum.[2]) Am 3. Mai 1215 schenkte er ihm zu Andernach, in Erwägung der Standhaftigkeit und der treuen Dienste, die ihm der Erzbischof bei seiner Erhebung geleistet und zur Entschädigung für die zahllosen Schäden und Stürme, die in Folge dessen über das Erzstift hereingebrochen wären, das Schloß Schkopau und 120 Hufen in den Feldern dieses Schlosses und des Dorfes Osterhausen mit allem Zubehör und Gerechtsamen, welche Güter bis dahin der Graf Burchard von

---

[1]) Orig. Guelph. III, 666. R. M. II, 556. Die letzte Bestimmung ist merkwürdig, da Heinrich schon im Juli zu Goslar dem Könige die Reichsinsignien übergeben hatte, Annal. Stad. M. G. 16, 357. vgl. Ficker reg. imp. V, 1024a. 1025.

[2]) R. M. II, 462. 1214 ist nicht möglich, vgl. Ficker reg. imp. 715. 716. Zwei Orte dieses Namens in Westphalen, Ritter, Lexikon 181.

Mansfeld vom Reiche zu Lehn getragen und resignirt hatte,[1]) offenbar eine werthvolle Abrundung der hier gelegenen südlichsten Territorialgruppe des Erzstifts. Am 11. Mai 1216 erfolgte zu Würzburg ein feierlicher Verzicht auf die Regalien und Spolien, der den gesammten Deutschen Reichskirchen gegenüber gemacht wurde, dazu kam für das Magdeburger Erzstift der Verzicht auf die anderwärts üblichen Leistungen bei Gelegenheit eines königlichen Hoftages, auf alle Abgaben aus dem Erzstift, welche von den Erzbischöfen nicht besonders bewilligt seien, das Zugeständniß der ausschließlichen Geltung der Magdeburger Münze an allen Orten, wo sie jetzt gebräuchlich sei, sowie die Verleihung des vollen Bergwerkregals, Abtretungen, die nicht nur von großem materiellen Nutzen, sondern auch der Ausbildung der Territorialität in den Magdeburgischen Landen ungemein förderlich sein mußten.[2]) Am 14. Mai desselben Jahres erhielt der Erzbischof das Schloß Schönburg und die Stadt Wesel, welche einst Wichmann für Nienburg und Freckleben an das Reich gegeben hatte, zurück unter der Bedingung, daß sie für 2000 Mark wieder eingelöst werden könnten, 1220 wurden Schloß und Stadt wegen einer Schuld von 2000 Mark völlig in Eigenthum des Erzstifts verwandelt und zugleich über die Ehen der Reichs- und erzstiftischen Ministerialen dort die Bestimmung getroffen, daß die Kinder einer solchen Ehe zwischen Erzstift und Reich getheilt werden sollten.[3]) Auch Staßfurt soll von Friedrich II. als Entschädigung dem Erzstift gegeben worden sein.[4])

Eigenthümlicher Art ist eine weitere Verleihung des Königs vom 23. März 1219. Da erhielt der Erzbischof zu Hagenau, wiederum zur Belohnung seiner Treue, die durch keinerlei Schaden

[1]) v. Ludewig, rel. manuscr. 12, 374. Huill.-Bréh. I, 378. Vgl. Winkelmann, Otto 390, 6. R. M. II, 481. Ein Erenfridus von Zcapow erscheint 1231 in einer Magd. Urkunde, R. M. II, 956. Schkopau saalaufwärts von Halle.

[2]) Huill.-Bréh. I, 459. R. M. II, 503.

[3]) Mittelrh. U. B. 3, 52. Boysen 2, 117. Mittelrh. U. B. 3, 122. Huill.-Bréh. 1, 810. R. M. II, 503. 505.

[4]) Die Nachricht ist nicht ganz sicher, Brotuff, Genealogia u. Chronica des Hauses Anhalt 71. Sonst nicht bezeugt, doch hat Brotuff mehrfach gute Quellen benutzt. 1230 scheint der Herzog von Sachsen wieder im Besitze St.'s zu sein, Magd. Geschbl. 10, 65.

und Leid habe zum Abfall gebracht werden können, alle Länder und Provinzen der Heiden jenseit Livlands und in den dortigen Marken, die durch seine Gegenwart oder Mitwirkung zum christlichen Glauben bekehrt werden würden. Niemand solle dort Länder oder Gericht besitzen, wenn er sie nicht von dem Erzbischof zu Magdeburg erhalten habe, alle Bischöfe, die etwa dort eingesetzt werden würden, sollten ihre Hoheitsrechte von ihm empfangen, alle christlichen Länder, welche in jenen Gegenden durch das Wirken des Erzbischofs dem Reiche unterworfen werden würden, sollen ihm und seiner Kirche geschenkt sein.[1]) Eine eigenthümliche Perspective enthüllt diese Urkunde dem überraschten Blick, und so merkwürdig es auch scheinen mag, so kann es doch nicht zweifelhaft sein, daß der emporstrebende Magdeburger Kirchenfürst, soeben den Stürmen des Bürgerkrieges entronnen, die Errichtung einer Magdeburgischen Territorialherrschaft an den fernen Küsten des baltischen Meeres ins Auge gefaßt hat. Schon am 26. April 1217 hatte Honorius III. das in Livonia durch das Erzbischofs und der Seinen Mittel zu bekehrende Land der Magdeburgischen Metropolitangewalt unterstellt,[2]) die Urkunde Friedrichs II. verband mit der geistlichen Gewalt die Rechte des Landesherren. Es war ohne Zweifel die bedeutende Theilnahme, welche die Aufgabe der Germanisation der Ostseeländer innerhalb des Magdeburgischen Landes und besonders innerhalb des Magdeburgischen Adels fand,[3]) welche zu diesem kühnen Schritte auf der durch Wichmann dem Erzstift gewiesenen Bahn nach dem Osten geführt hat, wie der Text der kaiserlichen Urkunde zeigt. hatte Albrecht selbst die Absicht, persönlich die Leitung der Magdeburgischen Colonialpolitik hier in die Hand zu nehmen. Der weitere Verlauf dieses interessanten Versuches ist leider nicht so klar, als wünschenswerth wäre. Nur ein schwacher Lichtstrahl scheint darauf zu fallen, was er zeigt, ist allerdings merkwürdig genug. Als um das Jahr 1220, so erfahren wir, der Bischof Dietrich von Esthland gestorben war, erhob Bischof Albert von Riga seinen Bruder, den Abt Hermann von St. Paul,

---

[1]) R. M. II, 543. Gedruckt auch Boysen, Hist. Magd. II, 120. Huill.-Bréh. 1, 617. v. Bunge, Liv. U. B. 3, 4 und auszugsweise Magd. Geschbl. 8, 320. Vgl. Ficker reg. imp. 1001.

[2]) Magd. Geschbl. 8, 319. M. G. ep. saec. XIII no. 30.

[3]) Magd. Geschbl. 2, 34 ff.

zu seinem Nachfolger. Dieser begab sich nach Magdeburg, um vom Erzbischof Albrecht die Weihe zu empfangen. Als der König von Dänemark dies erfuhr, hinderte er den Bischof mehrere Jahre, in das Land zu kommen, bis dieser sich schließlich an den König wendete, ihm treu anzuhängen und das Bisthum von ihm zu empfangen versprach.[1]) Daß der Bischof von Esthland sich das Bisthum zuerst von dem Magdeburger Erzbischof habe übertragen lassen, ist nicht anzunehmen, da die Urkunde noch vorhanden ist, in der König Heinrich ihn damit belehnte,[2]) trotzdem ist die Gruppirung, in der diese Stelle die Deutschen Gewalten in den Ostseeländern und das Magdeburger Erzstift auf der einen, den König von Dänemark auf der andern Seite erscheinen läßt, ungemein interessant, namentlich wenn man die urkundlich bezeugten gleichzeitigen territorialen Bestrebungen Magdeburgs in diesen Gegenden dazu hält. Die Lage der besonders durch das Bisthum Riga vertretenen Deutschen Ansiedlungen daselbst war um diese Zeit eine recht traurige. Auf der einen Seite durch eine starke, besonders von den Russen unterstützte esthnische Nationalreaction bedroht, welche um 1217—1218 ihren Höhepunkt erreichte,[3]) mußten sie auf der andern Seite ihre Unabhängigkeit und die Früchte ihrer jahrelangen Culturarbeit gegen Waldemar von Dänemark schirmen, dessen auf „die Umspannung des ganzen Ostseebeckens durch eine kriegsgewaltige Herrschaft"[4]) gerichteten Pläne in der Römischen Curie, sowie in den egoistischen Bestrebungen des Bremer Erzbisthums[5]) eifrige Förderer fanden. In dieser Noth war es das Natürlichste, bei dem mangelnden Interesse der Reichsgewalt für derartige Fragen an eine der Territorialgewalten Anlehnung zu suchen, und wenn man sich hier besonders an das elbische Erzstift gewendet zu haben scheint, so mochte dies theils in der natürlichen Sympathie für den Standesgenossen, theils in den engen Beziehungen, welche das Rigasche Domkapitel mit den Magdeburgischen Prämonstratenserklöstern Gottesgnaden und Jerichow verbanden,[6]) theils in den oben angedeuteten Verhältnissen[7]) seinen

---

[1]) Heinrici Chron. Lyvon. M. G. 23, 308.
[2]) v. Bunge, Livl. U. B. 1, no. 64.
[3]) Hausmann, Das Ringen der Deutschen und Dänen um Esthland 9.
[4]) Sybel, kl. hist. Schriften 2, 120. [5]) Hausmann 12.
[6]) Winter, Prämonstratenser 116. 228. 222. [7]) S. o. S. 226, 3.

Grund haben. Wie weit nun die urkundlich bezeugten Versuche der Territorialpolitik Erzbischof Albrechts diesem Bedürfniß der Ostseedeutschen entsprangen, wie weit sie ihnen auf halbem Wege begegneten, wird sich kaum noch entscheiden lassen, es muß uns bei der trümmerhaften Ueberlieferung genügen, Spuren eines offenbaren Mißtrauens des Dänenkönigs dieser Verbindung gegenüber zu begegnen, wie wir auch wissen, daß er um dieselbe Zeit die Kreuzheere, welche den baltischen Deutschen besonders aus Sachsen zu Hülfe zogen, nach Kräften gehemmt und geschädigt hat.[1]) Und dieses Dänische Mißtrauen ist allem Anschein nach stark genug gewesen, die Festsetzung des Erzstifts hier im Osten zu hindern, wie der in Magdeburg geweihte Bischof für Esthland Jahre lang durch die Dänen seinem Sprengel ferngehalten wurde,[2]) so findet sich auch Nichts, was auf einen Erfolg der hier einsetzenden Magdeburgischen Territorialpolitik schließen ließe. Als dann durch die Gefangenschaft König Waldemars 1223 der ganze Bau der Dänischen Herrschaft über die Ostsee zusammenbrach, gelang es auch den baltischen Deutschen nach Niederwerfung einer heidnisch-nationalen Reaction, sich dem Dänischen Einfluß zu entziehen[3]) und ihre Macht auszubreiten uud zu festigen. Damals wäre wohl auch Gelegenheit gewesen, durch Theilnahme an diesen Kämpfen die Zugeständnisse der Urkunden von 1217 und 1219 zu verwirklichen. Aber gerade damals weilte Erzbischof Albrecht Jahre lang fern von Magdeburg als kaiserlicher Legat in Oberitalien,[4]) und diese Abwesenheit gerade in dem entscheidenden Augenblicke des Umschwungs in den Ostsee-

---

[1]) Vgl. das Ermahnungsschreiben Honorius III., v. Bunge, Livl. U. B. 1, no. 52.

[2]) 1225 erscheint ein Bischof von Esthland in Magdeburg, Chron. Mont. Ser. M. G. 23. 222. [3]) Hausmann 52 ff.

[4]) Zum ersten Male nachzuweisen April 1222, Böhmer, acta 251. Ficker, Ital. Urk. 333. Veranlassung der Reise war die Erhebung seines Lehrers, des Magd. Dombechanten Gernand, auf den Brandenburger Sitz, Chron. ep. Br. fragm. Riedel IV, 1, 275. M. G. 25, 485. Schöppenchr. 144, Anm. 8. Novbr. 1221 scheint er schon auf der Reise zu sein, in Würzburg, am 9. Novbr. in Ochsenfurt b. Würzburg, R. M. II, 644. 645. Vgl. Ficker, Ital. Forsch. 2, 161. 486. Hierauf bezieht sich wohl auch Schöppenchr. 145: in dem 1223 jar satte keiser Frederik bischop Albrechte van Magdeborch to vermundern alles rikes und gaf om vul walt alles rechtes in finer stede.

ländern hat allem Anscheine nach die territorialpolitischen Bestrebungen des Erzstifts hier endgültig scheitern lassen. Es war natürlich, daß nach jahrelangem, schwerem Ringen hier wenig Platz mehr war für Ansprüche eines Dritten, die sich nur auf Pergament stützten. Doch wird die Auseinandersetzung eine friedliche gewesen sein, wenigstens finden sich auch nachdem Beziehungen Magdeburgs zu diesen Ländern bezeugt.[1])

Die Erweiterung des erzstiftischen Territorial- und Machtbezirkes nach dem Osten tritt abgesehen von diesem kühnen Versuche auch sonst noch als ein bemerkenswerther Zug der Territorialpolitik Erzbischof Albrechts hervor. So erhielt er wahrscheinlich im Herbste 1207[2]) Stadt, Schloß und Bisthum Lebus von Philipp überwiesen, Friedrich II. bestätigte die Schenkung 1226 zu Parma, um die vielfachen Verdienste des Erzbischofs zu belohnen.[3]) Auch hier bemerkt man die Erscheinung, daß Aufgaben der Reichsgewalt auf die Territorialgewalten abgewälzt werden, denn Lebus war schon durch Heinrich V. dem Reiche gewonnen und an Magdeburg gegeben, jetzt aber galt es hier Vieles den Händen von Usurpatoren, die es zum Schaden des Reiches an sich gerissen, zu entziehen.[4]) Dies schien dadurch erleichtert, daß kurz vorher Markgraf Ludwig IV. von Thüringen, der in Meißen die Vormundschaft führte, Lebus im Kriege mit einem Schlesischen Herzog erobert hatte, und das Erzstift hat auch hier allem Anschein nach in gewisser Weise festen Fuß gefaßt.[5]) Doch hat noch der Bruder und zweite Nachfolger Albrechts, Willbrandt, schwere und nicht immer glückliche Kämpfe darum führen müssen, die schließliche Abtretung war auch nur ein halber Erfolg für das Erzstift, denn Lebus wurde Mitte des 13. Jahrhunderts

---

[1]) 1229 wird ein Magdeburger Stiftsherr Bischof von Riga gegen den Einspruch Bremens, R. M. II, 896. 932. Ein Henricus de Lavonia als Stiftsherr zu Peter u. Paul in Magdeburg. Ludewig, rel. man. 1, 46.

[2]) Vgl. Ficker, reg. imp. 167.

[3]) Riedel, I, 20. 178. Huill.-Bréh. 2, 601. R. M. II, 784.

[4]) nec non cum pertinentiis suis occupatis pro tempore ..., quas ab occupatorum manibus eruere potueris, qui eas non absque imperii prejudicio ... invaserunt et per violentiam detinere contendunt.

[5]) 1230 erhält das St. Moritzkloster zu Halle vom Erzbischof das Dorf Tschetschno im Lebusischen Lande und 100 Morgen. Dreyhaupt, Saalkreis 1, 748 no. 16. R. M. II, 918.

von den Schlesischen Herzögen dem Erzstifte und seinen Verbündeten, den Markgrafen von Brandenburg, gemeinsam abgetreten, und dieser Mitbesitz hat schließlich zur völligen Verdrängung des Erzstifts aus dem Besitze von Lebus geführt.[1])

Dem Streben, den Einfluß des Erzstifts nach Osten hin zu erweitern, entsprangen auch die Albrechts ganze Regierungszeit durchziehenden Versuche, das Bisthum Kamin der Metropolitangewalt der Magdeburger Kirche zu unterwerfen.[2]) Die Versuche Magdeburgs, seine Metropolitangewalt über Pommern auszudehnen, sind bekannt und kehren in der Geschichte des 12. Jahrhunderts mehrfach wieder,[3]) der Anfang des 13. Jahrhunderts, der Pommern unter dem politischen Einfluß der Brandenburger sah,[4]) schien ein geeigneter Zeitpunkt, diese Versuche wieder aufzunehmen. Schon in den ersten Jahren der Regierung Albrechts, vor dem Jahre 1210 sah sich Sigewin von Camin genöthigt, einen Eid zu schwören, daß er als Suffragan der Kirche von Magdeburg dem Erzbischof und dessen Nachfolgern gehorsam sein wolle, wenn es dem Papste gefalle. Sein Capitel gab dazu die Einwilligung und am 30. April 1210 findet sich der Dombechant Hugo von Camin unter den Getreuen des Magdeburger Erzbischofs.[5]) Die Fügsamkeit der Caminer Kirche schwand aber mit der Aenderung der politischen Verhältnisse, und am 3. Februar 1216 eröffnete Innocenz III. den Prozeß gegen dieselbe, indem er in einem Mandate den Bischof und das Capitel anwies, unbeschadet anderer Rechte der Magdeburger Kirche den Gehorsam als Suffragan zu leisten.[6]) Schienen somit die Magdeburgischen Ansprüche von der Curie berücksichtigt, so gelangten sie doch nicht zur vollen Anerkennung, im Jahre 1217 bestätigte vielmehr Honorius III. dem Bisthum von Neuem die Exemtion von

---

[1]) Riedel, Mark Brandenb. 1, 479 ff. Vgl. R. M. I, Anh. no. 72.

[2]) Das Verhältniß Camins zu Magdeburg behandeln v. Mülverstedt, Magd. Geschichtsbl. 4, 125 ff. Klempin, Balt. Stud. 23, 195 ff. Die Annahme eines ein Jahrhundert langen Suffraganverhältnisses C.'s zu M. ist nicht zu halten.

[3]) Ein Versuch Norberts R. M. I, 1058. Wichmanns ebd. 1388. 1389.

[4]) Pomm. U. B. 1, 102 ff. Balt. St. 23, 215 ff.

[5]) Riedel I, 24, 327. R. M. II, 367.

[6]) Dreyhaupt, Saalkr. 1, 37. Cod. dipl. Pom. I no. 104. R. M. II, 233. 500. Balt. Stud. 23, 219.

jeder Metropolitangewalt und die Stellung direct unter dem päpstlichen Stuhle.[1]) Das Erzstift gab aber den Versuch nicht so leicht auf, am 8. April 1223 erneute Honorius III., wohl auf persönliche Vorstellungen Albrechts hin, der in Italien anwesend war, das Mandat Innocenz' III. und ernannte die Aebte von Hillersleben und Sittichenbach, sowie den Propst von Arendsee zu Schiedsrichtern in dieser Angelegenheit.[2]) Doch scheint das von Magdeburg gewünschte Resultat wiederum ausgeblieben zu sein, denn Gregor IX. nahm auf Betreiben des Erzstifts die Sache noch einmal in die Hand, erneute am 1. Juli 1228 die Mandate seines Vorgängers und beauftragte am 3. August desselben Jahres die Aebte von Sittichenbach, Huysburg und Hillersleben, die Caminer Kirche zum Gehorsam gegen das Erzstift anzuhalten, falls sie keine vernünftigen Einwendungen dagegen vorzubringen habe.[3]) Der weitere Verlauf dieser Angelegenheit entzieht sich unserer Kenntniß, doch scheint es Albrecht ebenso wenig wie seinem Vorgänger gelungen zu sein, den Einfluß des Erzstifts hier dauernd zu befestigen.

Auch an den Grenzen des Erzstifts lassen einige, wenn auch undeutliche Spuren eine Erweiterung der Magdeburgischen Machtsphäre nach Osten durch Albrecht erschließen. So erscheint ein Siegfried von Leitzkau häufig unter den weltlichen Zeugen der erzstiftischen Urkunden,[4]) während Leitzkau, soweit unsere Kenntniß reicht, zum Bisthum Brandenburg gehörte und erst Ende des 14. Jahrhunderts an Magdeburg kam.[5]) Ebenfalls ist das häufige Auftreten eines Richard von Zerbst in den erzstiftischen Urkunden zu bemerken,[6]) der, wie es scheint, ursprünglich mit dem Herzog von Sachsen in Beziehungen gestanden, dann aber Anschluß an das Erzstift gesucht und mit dem Herzog sich entzweit hatte, und ähnliche

[1]) Cod. dipl. Pom. I no. 112.

[2]) Cod. dipl. Pom. I, no. 143. R. M. II, 688.

[3]) Cod. dipl. Pom. I, no. 166. 167. 168. R. M. I, 852. 855. 856.

[4]) R. M. II, 350. 480. 537. 602. 736. 756. 826. 882. 884.

[5]) Riedel I, 8, 21 ff. 4, 75. 103.

[6]) R. M. II, 320. 446. 630. 639. 644. 645. 786. 883. Winter, Magd. Geschbl. 5, 240, betrachtet es als eine Folge der von Ludolf 1196 über Zerbst erworbenen Lehnshoheit. Doch handelt es sich hier nur um quandam partem Cherebist cum pertinentiis.

Bewandtniß scheint es mit dem Burchard von Brietzen[1]) zu haben, der ebenfalls mehrfach in Magdeburgischen Urkunden auftritt, während Brietzen immer zur Mark gehört hat.[2]) Beide kommen in dem Vergleiche Albrechts mit dem Könige Otto vor, welcher verspricht, wenn es ihm nicht gelinge, dem Burchard von Brietzen und den Kindern des Richard von Zerbst beim Herzog, doch wohl von Sachsen, zu helfen, diesen mit dem dritten Theile von Zerbst, jenem mit andern Gütern gerecht zu werden.[3]) Beide haben daher wohl auf Seiten des Erzstifts in dem Thronkampfe gefochten, und ihre weiteren Beziehungen zu demselben sind nicht ohne Interesse, wenn wir uns erinnern, daß es um jene Zeit den Begriff eines ducatus transalbinus gab und daß Albrecht auch sonst wohl mit unzufriedenen Vasallen seiner Nachbarn Beziehungen angeknüpft hat.[4])

Wie Erzbischof Albrecht durch zum Theil weitreichende Pläne Macht und Einfluß des Erzstifts nach dem Osten auszubreiten bemüht war, so hat er auch an anderer Stelle sich von territorialpolitischen Bestrebungen leiten lassen, die denen Erzbischof Wichmanns ähnlich sind. Hier ist die Erwerbung von Gütern des Herrn von Krosigk zu nennen, welche zwei Talente zinsten und die Albrecht für 25 Mark gekauft hat,[5]) woran anknüpfend sein Bruder Willbrand später als Erzbischof von Magdeburg ganz Krosigk erwarb.[6]) Damit wurde aber der Keil, den Wichmann durch die Verbindung Löbejüns mit dem Erzstift in das Wettinische Gebiet in der Richtung auf die südlichste Gruppe des erzstiftischen Territoriums hineingeschoben hatte, verstärkt und verlängert, denn Krosigk liegt südwestlich von Löbejün.[7]) In gleicher Weise war der Ankauf der Feste Rammenenburg im Mannsfeldischen, worüber einer der Nachfolger Albrechts weitere Auseinandersetzungen hatte, offenbar eine Fortsetzung der auf Befestigung der Position des Erzstifts in dieser Gegend gerichteten Bestrebungen seiner Vorgänger.[8])

Erzbischof Albrecht und seine Nachbaren.

Charakteristisch für die Stellung, welche das Magdeburger Erzstift unter der Regierung des letzten der drei großen Erzbischöfe

---

[1]) R. M. II, 320. 350. 558. 639. [2]) Riedel I, 8, 333. [3]) R. M. II, 329.
[4]) S. ob. S. 9 u. weiter unten. [5]) R. M. II, 292. [6]) Schöppenchr. 148.
[7]) S. ob. S. 49. [8]) Riedel IV, 1, 65, vgl. auch ob. S. 225, 1.

einnahm, ist das Verhältniß desselben zu den Nachbarfürsten. Der mächtig emporstrebende elbische Kirchenstaat war offenbar ein unliebsamer Nachbar geworden, und an Stelle der früheren engen Verbindung, wie sie noch unter Wichmann bestanden hatte,[1]) traten mißtrauisches Zurückhalten und offene Feindschaft. Für das Erstere bieten besonders die Zeugenreihen der erzbischöflichen Urkunden interessante Beläge. Die Wettiner und Brandenburger fehlen völlig, und von den Anhaltinischen Askaniern findet sich der Herzog Bernhard von Sachsen in den ersten Jahren der Regierung Albrechts zweimal,[2]) der Graf Heinrich von Anhalt später noch einmal[3]) in erzstiftischen Urkunden bezeugt. Häufiger erscheinen die Suffraganbischöfe, ganz besonders häufig der Bischof Gernand von Brandenburg,[4]) der frühere Lehrer Albrechts und Magdeburger Domdechant,[5]) und dies ist besonders deshalb bemerkenswerth, weil Bischof Gernand in mancherlei Streitigkeiten mit den Brandenburger Markgrafen verwickelt war.[6]) Daneben fanden denn auch mehrfach offene Zusammenstöße zwischen dem Erzstift und seinen weltlichen Nachbaren statt, die, soweit wir sehen, für das Erzstift immer siegreich abliefen. Reibungen mit dem Markgrafen von Meißen sind schon oben erwähnt,[7]) 1215 verhängte der Erzbischof von Neuem über ihn den Bann, weil Dietrich einen Einfall in die Länder des Erzstifts gemacht hatte,[8]) 1220 fiel er in Verbindung mit den unzufriedenen Ministerialen desselben in die Mark ein und erbaute gegen den Markgrafen die Feste Taucha, nordöstlich von Leipzig.[9]) Auch den Grafen Heinrich von Anhalt hat er mit dem Banne belegt, worüber noch in anderem Zusammenhange zu handeln ist. Als Otto von Lüneburg nach dem Tode des Pfalzgrafen Heinrich auf allen Seiten Angriffe gegen das welfische Erbe abzuwehren hatte, ergriff auch der Erzbischof von Magdeburg im Verein mit dem Bischof von Halberstadt gegen ihn die Waffen, wiederum im Einverständniß mit

---

[1]) S. ob. S. 58, 5. [2]) R. M. II, 293. 320. [3]) R. M. II, 816.

[4]) R. M. II, 710. 719. 724. 739. 740. 751. 759. 787. 794. 798 als Vertreter des abwesenden Erzbischofs, 811. 812. 821. 861. 883. 898. 900. 941. 944. 947. [5]) S. ob. S. 228, 4.

[6]) Riedel I, 8, 145. R. M. II, 837, 844 ff.

[7]) S. ob. S. 222, 1. [8]) Ann. Peg. M. G. 16, 268.

[9]) Chron. Mont. Ser. M. G. 23, 198. Ann. Peg. 269. R. M. II, 618.

aufständischen Ministerialen des Lüneburgers.[1]) Ende 1229 kam ein Vergleich zu Stande, in dem Otto versprach, das Schloß Walbeck an der nordwestlichen Grenze des Erzstifts, welches während des Thronkampfes von dem erzbischöflichen Truchseß zerstört worden war,[2]) nicht wieder aufzubauen oder durch einen andern aufbauen zu lassen, sowie im Umkreise von einer halben Meile keine neuen Befestigungen anzulegen und den beiden Kirchenfürsten mit aller Macht beizustehen, wann Jemand gegen diese Festsetzung handle. Gleiches versprechen dann auch diese.[3]) Die Braunschweigischen Wirren wahrscheinlich verwickelten den Erzbischof auch in Kämpfe mit den Brandenburgischen Markgrafen Johann und Otto, den Söhnen des 1220 verstorbenen Albrecht II., des Arneburgers, und ehemaligen Mündeln des Erzbischofs. Auch hier war ihm das Kriegsglück günstig, er schlug die Brüder 1229 an dem Flüßchen Plaua, das in der Nähe von Brandenburg vom Süden her in die Havel mündet, entscheidend aufs Haupt und erbeutete viele Gefangene und Kriegsgeräth, während die Markgrafen von Brandenburg nach Spandau flüchteten[4]) und der Mäßigung froh sein mußten, mit der der Erzbischof den Sieg nutzte. Daß eine gewisse Spannung zwischen dem Erzstift und den Markgrafen schon länger bestand, dürfte aus der Verstärkung der rechtselbischen Befestigungen durch die Mitte der zwanziger Jahre erbaute Burg Tuchheim[5]) am Fiener Bruch, offenbar ein Bollwerk des Erzstifts gegen die Mark, geschlossen werden können, wie auch der Wiederaufbau des von Wichmann zerstörten und, wie wir oben glaubten annehmen zu dürfen,[6]) erst durch Erzbischof Albrecht endgültig mit dem Erzstift vereinigten Haldensleben[7]) den Schutz der nördlichen Grenze des Erzstifts besonders gegen die Altmark zu verstärken beabsichtigte. So sehen wir das Erzstift unter Albrechts Regierung nach allen Seiten hin trotzig und nicht ohne Glück mißgünstigen Nachbaren die Stirn bieten.

---

[1]) Ann. Stad. M. G. 16, 360.
[2]) Schöppenchronik 140. [3]) R. M. II, 883. 888.
[4]) Gest. arch. Magd. M. G. 14, 421. Chron. pr. Sax. M. G. 25. 478. Pulcava, Riedel IV, 1, 3.
[5]) Schöppenchr. 145. [6]) S. ob. S. 45. 219.
[7]) Schöppenchr. 146.

Innere Regententhätigkeit Erzbischof Albrechts.

Auch im Innern finden wir zunächst die territorialpolitischen Bestrebungen Erzbischof Albrechts Pfaden nachgehend, die unter Erzbischof Wichmann zuerst eingeschlagen waren. Das Kloster Nienburg, das Wichmann dem Erzstifte unterworfen, um eine compactere Verbindung der beiden nördlichsten Gruppen des linkselbischen erzstiftischen Territoriums anzubahnen,[1]) war etwa seit 1212 in einen heftigen Streit mit dem Grafen Heinrich von Anhalt und seinem Bruder, dem Herzog von Sachsen, über Grundbesitz sowie über Schädigungen und Bedrückungen verwickelt, die sie und schon ihr Vater dem Kloster zugefügt haben sollten. Die Einmischung Innocenz III. hatte keinerlei Erfolg gehabt, die Vorladungen nach Rom waren von den Anhaltinern nicht beachtet, vielmehr fuhren sie in ihren angeblichen Belästigungen des Klosters fort, ein energischeres Vorgehen gegen dieselben war während der Stürme des Bürgerkrieges aussichtslos, zumal sie sich schon an und für sich in heftiger Opposition gegen den päpstlichen Willen befanden, indem sie, vielleicht wieder unter dem Einfluß dieser Verhältnisse, allen Traditionen ihres Hauses entgegen dem gebannten und entsetzten Welfen gegen den stauffischen Schützling der Curie eifrig anhingen. Mit der steigenden Macht des letzteren, dem sich zuletzt auch die Anhaltiner beugten, schien der Augenblick gekommen, dem bedrängten Kloster zu Hülfe zu kommen, und am 9. März 1218 erhielten Conrad von Halberstadt und andere Prälaten Vollmacht, die Sache in die Hand zu nehmen.[2]) Es war natürlich, daß dieser Streit des Klosters mit der Familie seiner Voigte, die bei ihrer mächtigen Stellung trotz des Lehnverbandes eine in bedenklicher Weise mit der erzstiftischen Landeshoheit concurrirende Gewalt auszuüben in der Lage war, das Eingreifen des Magdeburger Erzbischofs, des eigentlichen Landesherrn, herbeiführte. Albrecht zögerte dann auch nicht, und sei es, daß eine Verständigung mit dem an dem Widerstande gegen die Folgen des Jahres 1165 immer noch festhaltenden

---

[1]) S. ob. S. 30.

[2]) Cod. dipl. Anh. II, no. 27. Daselbst auch eine Recapitulation des bisherigen Verlaufes, die Wendung cum dictum monasterium jam fere sex annis pro huiusmodi negotio laboraret giebt den terminus a quo.

Kloster von vornherein aussichtslos schien, sei es, daß es den Anhaltinern gelang, ihn durch Zugeständnisse zu gewinnen, er griff zu Gunsten der letzteren ein. Da die päpstlichen Bevollmächtigten über Heinrich von Anhalt wegen fortgesetzten Widerstandes die Excommunication verhängt hatten, so begann Albrecht zunächst auf Absolvirung des Grafen bei dem Halberstädter Bischof zu drängen. Bischof Conrad ernannte nun, wohl um dem Dränger zu entgehen, den Abt Gernand von Nienburg zu seinem Stellvertreter[1]) mit der Bestimmung, daß er bei Aufhebung der Excommunication an die Zustimmung seines Mitbevollmächtigten, wahrscheinlich des Abtes von Celle, gebunden sei. Albrecht aber erschien jetzt persönlich im Nienburger Kloster und nöthigte den Abt, ohne seinen Mitbevollmächtigten zu fragen, ohne Zustimmung der Klosterbrüder und ohne daß dem Kloster eine Genugthuung zu Theil wurde, den Grafen zu absolviren, zugleich traf er eine Entscheidung, die den Privilegien des Klosters widersprach und die schwerste Schädigung desselben nach Meinung der Klosterbrüder herbeiführen mußte.[2]) Die päpstlichen Bevollmächtigten hoben diese Absolution auf, cassirten die vom Erzbischof getroffene Entscheidung und legten die Sache dem Papste vor, der auch seinerseits die von Albrecht getroffenen Maßregeln am 3. September 1220 für nichtig erklärte und seine Bevollmächtigten anwies, die Sache weiter zu verfolgen.[3]) Zugleich beauftragte er den Bischof von Halberstadt, den Nachfolger Conrads,[4]) und die Aebte von Walkenried und Valkalderode, die von Conrad gegen den Erzbischof von Magdeburg und seinen Bruder, den Grafen von Kefernburg, verhängte Sentenz zu vollstrecken.[5]) Unterdessen hatten es aber die Gewaltthätigkeiten der Helfer des Grafen von Anhalt gegen die Person des Abtes Gernand dem Erzbischof vorläufig

---

[1]) vices suas commisit.

[2]) ac insuper arbitrium promulgavit contra privilegia ecclesiae sepe dictae, quod absque ipsius gravi lesione non posset ullatenus observari.

[3]) Cod. dipl. Anh. II, no. 39. R. M. II, 593.

[4]) Dieser hatte sich nach Sittichenbach zurückgezogen und starb am 20. Juni 1225, Chron. Mont. Ser. M. G. 23, 221.

[5]) Diese Sentenz ist nicht ganz klar, namentlich die Beziehung auf den Grafen von Kefernburg. Daß sie mit diesem Handel in Verbindung steht, wird nicht direct gesagt, ist aber wahrscheinlich.

unmöglich gemacht, ohne schwere Schädigung seines Ansehens die Sache des Grafen weiter zu vertreten. Man hatte den Abt aufgegriffen, ihm die Augen ausgestochen und auch die Zunge auszuschneiden versucht, als sie ihm dazu mit dem Widerhaken eines Pfeiles aus dem Munde zu ziehen versucht wurde, riß sie der Abt mit Gewalt zurück und zerschnitt sie sich dabei, so daß er in Zukunft am Reden gehindert wurde. Als intellektueller Urheber dieser Gewaltthat wurde der Graf von Anhalt betrachtet, und Albrecht sah sich genöthigt, über ihn und seine Helfer die Excommunication zu verhängen, die der Papst trotz der eingelegten Appellation bestätigte. Zugleich kam der Erzbischof mit seinen Suffraganen überein, im ganzen Bereich des Erzbisthums den Gottesdienst einzustellen.[1]) Bald darauf erhielt er neben dem Bischof von Merseburg und dem Magdeburger Dombechanten den Auftrag, den Grafen von Anhalt der gegen die Privilegien des Klosters in Anspruch genommenen Voigtei zu entsetzen.[2]) Graf Heinrich unterwarf sich darauf persönlich in Rom und erhielt nicht nur Befreiung von der Excommunication, sondern auch durch päpstliche Vermittlung einen Vergleich mit dem Kloster, in dem ihm und seinen Erben für die Ausübung der Voigtei jährlich 30 Mark zugesichert wurden, dagegen mußte er sich verpflichten, sonst Nichts unter dem Vorwande der Voigtei zu erheben, sich nur auf Verlangen des Klosters in dessen Angelegenheiten zu mischen und das Schutzrecht nur soweit auszudehnen, als es dem Kloster nützlich erscheine. Wegen des Verdachts der Mitschuld an der Blendung des Abtes mußte er sich dazu verstehen, persönlich Genugthuung zu leisten.[3]) Es dauerte aber nicht allzu lange, so begann der Streit von Neuem, und zwar war es der streitbare Abt Gernand, der ihn wieder in Gang brachte, indem er gegen einzelne Bestimmungen dieses Vergleichs Verwahrung einlegte, da sie die freie Wahl des Voigtes, ein angebliches Recht des Klosters, aufhöben.[4]) Erzbischof Albrecht befand sich damals noch in Italien, nach seiner Rückkehr griff er wiederum in die Angelegenheit ein,

[1]) Cod. dipl. Anh. II, no 40. R. M. II, 597. Chron. Mont. Ser. M. G. 23, 205. Schöppenchr. 148. Vgl. Raynald, Ann. eccl. I, 478.
[2]) Cod. dipl. Anh. II, no. 43.
[3]) Cod. dipl. Anh. II, no. 51. 52. 53. Vgl. Raynald, Ann. eccl. I, 496.
[4]) Cod. dipl. Anh. II, no. 61.

und zwar mit einer Energie, die ihn bald von Neuem in Conflict mit der Curie brachte. Schon Honorius III. lud ihn am 4. Juni 1226 auf Veranlassung des Abtes nach Rom zur Verantwortung,[1]) da er die Vorladung unbeachtet ließ, ging Gregor IX. schärfer gegen ihn vor. Das umfangreiche Schreiben vom 22. Mai 1227 giebt zugleich Aufklärung über die von Albrecht getroffenen Maßregeln.[2]) Zunächst wird ihm vorgeworfen, daß er gegen die Privilegien des Klosters demselben gegen seinen Willen einen Voigt aufgedrängt habe und noch aufdränge.[3]) Demnach hat, soweit unsere Kenntniß reicht, Erzbischof Albrecht von Neuem für den Grafen von Anhalt Parthei genommen, bemerkenswerth ist die Virtuosität, mit der die Curie oder ihre Nienburger Gewährsmänner über die Thatsache hinwegzugleiten wußten, daß die Nienburger Voigtei seit 1165 ein Magdeburgisches Lehn war.[4]) Sodann soll er, sich stützend auf einen unerlaubten Tausch, durch den sein Vorgänger das Kloster vom Kaiser erworben habe, demselben Dörfer, Hufen, eigene Leute und andere Dinge entzogen und dieselben, damit sie das Kloster nicht leicht wieder zu erlangen vermöge, dem Kaiser übertragen haben.[4]) Was es hier mit auf sich hat, ist nicht mehr zu ersehen, die während dieser Kämpfe entstandene subjectio Nienburgensis behauptet, daß Albrecht dem Kloster die 50 Waldhufen zu Strekow, die im Tausche um die Lausitzischen Güter ausgemacht aber erst von Ludolf gegeben wären, wieder entzogen habe.[5]) Endlich wird ihm vorgeworfen, daß er, während der Abt zur Betreibung seiner Sache in Rom weilte, unter dem Scheine der Frömmigkeit ein für das Kloster unerträgliches Statut über die Erweiterung der Hospizpflicht erlassen und zugleich den Propst angewiesen habe, ohne sein Wissen über die Einkünfte des Abtes nicht zu verfügen, diesem zwar das Nothwendige zukommen zu lassen, über das Uebrige aber ihm oder seinem Bevollmächtigten Rechenschaft abzulegen. Hier haben wir offenbar etwas dem arbitrium contra privilegia des Klosters, das Albrecht

---

[1]) M. G. ep. saec. XIII no. 299.

[2]) Cod. dipl. Anh. II, no. 87. R. M. II, 817.

[3]) Aehnlich schon Honorius: advocatiam dicti monasterii contulisti et confers pro tuae libito voluntatis in enorme suum (des Abtes) et ipsius monasterii detrimentum.

[4]) S. ob. S. 26. [5]) subjectio 357. 360

während des ersten Streites Nienburgs mit den Anhaltinern promulgirte,[1]) Entsprechendes, einen neuen Versuch, mit Benutzung dieses Streites den Einfluß des Erzstiftes hier zu stärken. Gregor lud ihn noch einmal nach Rom vor und verurtheilte ihn wegen seiner ersten Versäumniß zu einer Strafe von 15 Mark zu Gunsten des Abtes.

Der weitere Verlauf dieser Angelegenheit ist nicht bekannt, Abt Gernand scheint von Rom, wohin er sich während des Streites begeben hatte, nicht wieder zurückgekehrt zu sein, wenigstens ist er dort gestorben und begraben.[2]) Wenn aber die subjectio die Nachricht bringt, daß Albrecht das Kloster dem Erzstift wieder unterworfen, nachdem Wichmann darauf verzichtet habe,[3]) so wird daraus so Viel entnommen werden können, daß es Albrecht in der That gelungen ist, durch kluge Benutzung des Streites zwischen dem Kloster und der Familie seiner Voigte den Einfluß des Erzstiftes an diesem territorialpolitisch wichtigen Punkte in weiterem Umfange zur Geltung zu bringen, als seine Vorgänger vermocht hatten. Die schließliche Entwicklung, zu der das Doppelverhältniß Nienburgs zu Magdeburg und Anhalt geführt hat,[4]) wußte freilich auch Erzbischof Albrecht nicht abzuwenden.

In der weiteren inneren Territorialpolitik dieser Regierung spielen die landsässigen geistlichen Stifter und Klöster eine hervorragende und bemerkenswerthe Rolle, sie hat Erzbischof Albrecht nach verschiedenen Richtungen gewissermaßen als Hebel für gewisse, seiner innern Politik eigenthümliche Bestrebungen zu benutzen gewußt. Es war nur ein natürlicher Kreislauf der Dinge, wenn um diese Zeit, wo die Leistung der staatlichen Aufgaben und damit die Existenzberechtigung wie die Existenzfähigkeit mehr und mehr von dem Reiche auf die territorialen Gewalten überging, sich auf territorialem Boden Erscheinungen wiederholten, die der Geschichte des noch lebenskräftigen Reiches eigenthümlich sind. Die Ursache davon liegt offenbar in der gleichen, feudalen Fugung, welche der Territorialstaat des 13. Jahrhunderts mit dem Reichsgebäude im 10. und 11. Jahr-

---

[1]) S. ob. S. 236, 2. [2]) Ser. ab. Nienb. Magd. Geschbl. 2, 116.
[3]) subjectio 357: ipsum monasterium delibertavit, subjecit et advocatum posuit. [4]) S. ob. S. 31 ff.

hundert gemeinsam hat und der gewisse gleichartige Bedürfnisse entsprangen. Hatten die Deutschen Herrscher im 10. und 11. Jahrhundert in der Förderung der Reichskirchen eine wichtige politische Maßregel gegenüber dem Unabhängigkeitsdrange ihrer großen weltlichen Vasallen erkannt, so finden sich ähnliche Bestrebungen im 13. Jahrhundert auch auf territorialem Boden, ganz besonders unter der Regierung Erzbischof Albrechts von Magdeburg.

Zunächst tritt ein derartiges Bestreben in der anscheinend planmäßig unter Albrechts Regierung erfolgenden Ablösung voigteilicher Rechte über die Magdeburgischen Stifter, welche sich im lehnsmäßigen Besitz weltlicher Herren befanden, deutlich hervor. So erwarb schon am 30. April 1210 das Nicolaistift unter Beihüfe Albrechts von dem Grafen Bederich von Dornburg die Voigtei über die dem Stifte gehörenden Dörfer Zernitz und Unstaden, welche bis dahin der genannte Graf vom Erzstift zu Lehn gebabt hatte, für 50 Mark Silber, und da auch der Markgraf von Brandenburg darauf Ansprüche erhob, gelang es, auch ihn zur Resignation zu veranlassen.[1]) Dasselbe Stift erwarb auch von dem Burggrafen Burchard von Magdeburg und den von diesem wiederum belehnten Brüdern Otto und Friedehelm von Pouch die Voigtei über die beiden ihm gehörenden Dörfer Otlow und empfing sie vom Erzbischof, von dem der Burggraf sie als Lehn besessen hatte, auf ewige Zeiten.[2]) Das Stift U. L. Fr. kaufte von dem Burggrafen Burchard für 18 Mark Silber die Voigtei über seinen Grundbesitz zu Mühlingen, für 21 Mark die Voigtei über Levesdorp, seine Besitzungen zu Pallene und Stemmern, für 14 Mark über seinen Grundbesitz zu Borne, Esterhusen, Hohendorf und Elmen, für 55 Mark über seine Besitzungen in Großbiere, Kleinbiere und Welsleben, wo die Voigtei von dem Burggrafen an den Ritter Dietrich von Groneberg als Lehn gegeben war, und empfing diese gesammten Voigteirechte aus der Hand des Landesherrn zu immerwährendem Besitz.[3]) Das Kloster Berge erhielt am 8. November 1221 die für 460 Mark ebenfalls von dem Burggrafen erkaufte Voigtei über seinen gesammten Besitz mit allen

[1]) Riedel I, 24, 327. 328. R. M. II, 367. 527.

[2]) R. M. II, 645.

[3]) R. M. II, 540. 542. 630. 653. 897. 898. Hertel, U. B. d. Kl. U. L. Fr. S. 88. 89. 92. 93. 107. 108.

dazu gehörenden Rechten aus der Hand des Erzbischofs übertragen mit der Bestimmung, daß sie nie wieder ganz oder zum Theil als Lehn ausgethan werden solle, wozu König Heinrich und später Friedrich II. den bis dahin vom Burggrafen als Reichslehn inne gehabten Königsbann fügten.[1]) Zwischen dem Magdeburger Dompropst und dem Inhaber der Voigtei über die zur Propstei gehörenden Güter wurde 1226 ein Vertrag geschlossen, nach dem der Burggraf versprach, die Voigtei über einen Theil dieser Güter vier Ministerialen der Dompropstei, rückkaufbar für 30 Mark, zu überlassen, während er die Voigtei über Vederekestedt und Klebwitz zum Besten der Dompropstei direct an den Erzbischof abgetreten hatte.[2]) Die Voigtei über einen andern der Dompropstei gehörenden Gütercomplex von 49½ Hufen nebst den dazu gehörigen Hofstellen übereignete am 4. Januar 1227 der Erzbischof der Propstei, nachdem sie von dem Grafen von Anhalt, der sie als erzstiftisches Lehn besessen, für 49½ Mark losgekauft worden war, und 1229 werden Bestimmungen über das Gerichtsverfahren auf den dompropsteilichen Gütern zu Bernsdorf vom Erzbischof getroffen, nachdem Burggraf Burchard die Voigtei, die er daselbst besessen, resignirt hatte.[3]) Es kann kaum zweifelhaft sein, daß wir es hier mit den Spuren einer planmäßig auf die Verdrängung des Laienelementes aus dem lehnsmäßigen Besitz der Voigteien über die Magdeburgischen Stifter gerichteten Thätigkeit zu thun haben, die namentlich da deutlich hervortritt, wo umfangreichere Urkundensammlungen für einzelne Stifter vorliegen. Daß Erzbischof Albrecht der vornehmste Leiter und Förderer dieser Entwicklung gewesen ist, bedarf kaum des ausdrücklichen Zeugnisses, welches dafür vorliegt.[4]) Die Stifter und Klöster werden gern bereit gewesen sein, an einer derartigen Politik

---

[1]) R. M. II, 643. 644. 664. 942. 971. Holstein, U. B. d. Kl. Berge 52. 53. 61. 63. Die Urkunden über die Verleihung des Königsbannes an das Stift gehören zu den ältesten Beispielen dafür, daß Vorsteher geistlicher Stifter in den Besitz der Banngewalt und des Rechtes gelangten, dieselbe unmittelbar an die von ihnen bestellten Richter zu übertragen, vgl. Zellinger, Ueber den Königsbann, Mitth. d. Inst. f. Oestr. Geschf. 3, 560 ff.

[2]) R. M. II, 796. [3]) R. M. II, 810. 884.

[4]) R. M. II, 645: 1221 erklärt der Erzbischof, daß seine Absicht dahin gehe, die Voigteien aus den Händen der Laien, welche die Kirchen zu schädigen pflegen, in geistliche Hände zu bringen.

mitzuarbeiten, da auf ihnen der Druck der Laienvoigte vielfach schwer lastete, sie haben dann auch meist die Summen aufgebracht, welche ihre Durchführung verlangte. Die weltlichen Herren dagegen haben sich offenbar durch das Bedürfniß nach baarem Gelde, zum Theil durch die Last drückender Schulden[1]) dazu bestimmen lassen, auf Rechte zu verzichten, deren geschickte Benutzung anderwärts die eigne Landeshoheit begründete. Der Stärkung der erzstiftischen Territorialgewalt mußte aber die glückliche Durchführung einer derartigen Politik ungemein förderlich sein, da sie wichtige Hoheitsrechte über sicher ausgedehnte Theile des erzstiftischen Territoriums in die Hand der landsässigen Stifter legte, die dem Erzbischof, welcher die landesherrlichen Rechte mit der Episcopalgewalt in wirksamer Weise vereinigte, ganz anders gegenüber standen, wie jene Lehnsvoigte, zumal wenn sie, wie der Markgraf von Brandenburg oder der Graf von Anhalt, dem Reichsfürstenstande angehörten.

Die Zurückdrängung des Laienelementes tritt auch noch in anderer Weise als ein charakteristischer Zug der inneren Politik des Erzstifts unter Albrechts Regierung hervor. So wenn bei Gelegenheit der Uebertragung des erzstiftischen Vicedominates an den Edlen Albrecht von Arnstein 1213 die Bestimmung getroffen wird, daß dies Amt in Zukunft keinem Laien wieder verliehen werden solle,[2]) wenn bei der Errichtung eines Hospitals ausdrücklich festgesetzt wird, daß die Voigtei als ein an keine weltliche Person zu vergebender Besitz stets den Erzbischöfen von Magdeburg zustehen solle.[3]) Auch wenn bei Uebertragung eines Schlosses mit zuhörendem Grundbesitz an die Dompropstei ausdrücklich die Weitervergebung zu Lehn ausgeschlossen wird[4]) oder wenn sich der Erzbischof bei einer Schenkung von Grundbesitz an das Hallenser St. Moritzstift die Voigtei darüber vorbehält,[5]) so wird man auch hierin die gleiche Tendenz erkennen dürfen.

Die bisher gekennzeichneten Maßregeln mußten offenbar zur Einschränkung des Einflusses der großen feudalen Gewalten, welche die Voigteien über Klöster und Stifter zu verwalten pflegten, innerhalb des erzstiftischen Territoriums führen, die Zurückdrängung der

[1]) Dieser Beweggrund wird offen genannt, R. M. II, 644.
[2]) R. M. II, 444. [3]) v. Ledebur, Archiv 7, 359. R. M. II, 319.
[4]) R. M. II, 449. [5]) R. M. II, 918.

kleineren weltlichen Herren und der Ministerialität zu Gunsten der Stifter hat man auf einem andern Wege zu erreichen gesucht. Es ist hier der mit der Verwandlung vom Erzstift lehnsmäßig besessener Voigteien in stiftisches Eigen parallel gehende Uebergang erzstiftischer, an weltliche Herren oder Ministerialen ausgethaner Lehn in den Besitz im Erzstift ansässiger geistlicher Anstalten in Betracht zu ziehen, von dem zu zahlreiche Spuren vorliegen, als daß sie, namentlich mit dem oben Erörterten zusammengehalten, auf Zufälligkeiten zurückgehen könnten. Es überweist der Erzbischof der Kirche des heiligen Lorenz mehrere Hofstellen, welche die Wittwe des Carl von Biesen resignirt hatte,[1]) dem Neuwerkskloster zu Halle einen von dem erzbischöflichen Dienstmann, dem Hallenser Bürger Eberhardt resignirten Wald jenseits der Saale, Giebichenstein gegenüber, sowie Grundbesitz in dem Dorfe Lieskau, den der erzstiftische Dienstmann Hermann von Giebichenstein für 14 Pfund, die die Stiftsherren zahlten, in der Kapelle des Domes zu Magdeburg dem Erzbischof resignirt hatte.[2]) Das Kloster Berge erwarb Grundbesitz sammt den voigteilichen Rechten darüber in Etgersleben von Dietrich von Etgersleben, der sie vom Erzbischof zu Lehn gehabt hatte,[3]) dem schon genannten Lorenzkloster übergab der Erzbischof eine ihm von dem erzstiftischen Ministerialen Heinrich von Glindenberg resignirte Hufe in Dahlenwarsleben.[4]) Der erzbischöfliche Marschall Wichmann überweist Einkünfte, die er vom Erzbischof als Lehn erhalten, an zwei von ihm errichtete Vicarien.[5]) Von dem Edlen Eckehard von Hausen erwarb das Moritzkloster in Halle Grundbesitz, den derselbe nach Lehnrecht besessen und an den Erzbischof resignirt hatte.[6]) Der Wald bei Gutenberg wurde von Heinrich von Gutenberg und dem erzbischöflichen Schenken Ludolf für 160 Mark an den Erzbischof resignirt und von diesem dem Neuwerkkloster in Halle überwiesen.[7]) Dieselben resignirten auch zu Gunsten des Nicolaistiftes Grundbesitz mit den dazu gehörigen Rechten an den Erzbischof.[8])

Das Kloster Berge erwarb eine sonst dem von Domersleben gehörige und vom Erzstift zu Lehn gehende Wohnstätte in der Magdeburger Vorstadt,[9]) Gottesgnaden zwei bis dahin vom Burggrafen

[1]) R. M. II, 350. [2]) R. M. II, 410. [3]) R. M. II, 419.
[4]) R. M. II, 416. [5]) R. M. II, 450. [6]) R. M. II, 460.
[7]) R. M. II, 470. [8]) R. M. II, 480. [9]) R. M. II, 518.

Burchard als erzstiftisches Lehn innegehabte und, die eine für 25 Mark, dem Erzbischof resignirte Hufen zu Sieversdorf.[1]) An das Stift St. Nicolai kamen weiter 2 Hufen wahrscheinlich zu Ottleben, die Hardemus von Löbejün von Gerhard Hunt und dieser vom Erzbischof zu Lehn getragen hatte und die für 20 Mark resignirt waren.[2]) Dem St. Georgenkloster übereignete der Erzbischof eine bei Ammendorf oberhalb der Elster gelegene Mühle sammt dem Flußufer auf beiden Seiten und anderm Zubehör, was Alles der Ritter Schenk von Ilburg von ihm als Lehn besessen und dem Kloster für 95 Mark verkauft hatte.[3]) Von dem Ritter Alexander von Tuchheim erwarb das Domcapitel außer anderm Besitz auch zwei von demselben an den Erzbischof resignirte, zu Papelitz und Tuchheim gelegene Hufen.[4])

Den Zehnten von $13^1/_2$ Hufen zu Königsborn, den Hartmod von Burg von Heinrich Kämmerer von Seeburg und dieser vom Erzbischof zu Lehn getragen hatte, brachte das Lorenzkloster für eine gewisse Geldsumme in seinen Besitz,[5]) das Moritzkloster in Halle erwarb Grundbesitz zu Lettin, den Ludolf Schenke vom Erzbischof zu Lehn gehabt,[6]) und ebenso gelang es der Kirche zu Gartsce Güter in Ceferiz aus den Händen der weltlichen Personen, die vom Erzstift damit belehnt waren, an sich zu bringen.[7]) Einem von ihm geweihten Altar in der Marienkirche zu Jüterbog überwies Albrecht Grundbesitz, den Winner von Tuchheim, Dienstmann des Erzbischofs, ihm resignirt,[8]) Einkünfte, welche der Bürger Bruno von Jüterbog vom Erzbischof besessen,[9]) sowie den Zins von einer Anzahl Hofstellen, welche der Schulze Gerhard von Jüterbog vom Erzbischof innegehabt und die der Sohn desselben resignirt hatte.[10]) Das Katharinenkloster daselbst erhielt zwei Hufen bei Wahlsdorf, welche ein Arnold vom Erzbischof besessen und mit Einwilligung seiner Erben für Geld resignirt hatte,[11]) und der Aebtissin Kunigunde und dem Convente des Klosters St. Lorenz schenkte Albrecht zwei Hufen in Pechau, welche Heidenreich, Ritter von Königsborn, und die Söhne des Küchenmeisters Conrad von Heinrich Malder und dieser

---

1) R. M. II, 526. 2) R. M. II, 602. 3) R. M. II, 603.
4) R. M. II, 739. 5) R. M. II, 755. 6) R. M. II, 758. 868.
7) R. M. II, 759. 8) R. M. II, 815. 9) R. M. II, 877.
10) R. M. II, 912. 11) R. M. II, 927.

vom Erzbischof zu Lehn getragen hatten und welche dazu resignirt waren.[1]) Für den Umfang, in welchem diese Verwandlung erzstiftischer Lehen in Besitz der im Erzstift ansässigen Klöster und Kirchen vor sich ging, ist besonders lehrreich eine 1225 von dem Erzbischof und dem Magdeburger Domkapitel dem Kloster Zinna ausgestellte Bestätigungsurkunde über die von den Magdeburger Erzbischöfen dem Kloster gemachten Schenkungen.[2]) Danach hatte das Kloster bis 1225 durch Schenkung des Erzbischofs Albrecht folgende Erwerbungen gemacht: Das Dorf Cerwitz, welches dem Erzbischof Richard von Lindowe resignirt hatte, das Dorf Beiersdorf, welches von Otto Bawarus und Conrad Gluzerius resignirt war, eine halbe Hufe in Wennemaresdorf, von demselben Conrad resignirt. Ferner den Zins von 4 Hausstellen in Jüterbog und 3 Hufen in Galichdorp, von dem Johann von Schwanebeck resignirt, eine Hufe in Rectelendor, welche Wedego von Richowe resignirt hatte, sowie eine von Heinrich von Gutenberg in Ristorp resignirte Hufe. Dazu zwei Hufen in Malderhausen, die Johann von Brandenburg, eine in Danewitz, die Alverich von Wesenstedte und drei Hufen ebendaselbst, die Iwan, der Marschall des Herzogs von Sachsen resignirt hatte. Derselbe Iwan hatte dem Erzbischof auch in Wennemaresdorf zwei Hufen und ebendaselbst hatten auch Dietrich von Bardenleve und Johann von Buchowe je zwei Hufen dem Erzbischof resignirt, der sie an das Kloster schenkte. In Gerichdorf erhielt das Kloster eine Hufe, die ein gewisser Reiner, und dazu noch das ganze Dorf Ylawe, das der Markgraf Conrad dem Erzbischof resignirt hatte. 13½ Hufen hatte Burchard von Brietzen in Wennemaresdorf dem Erzbischof resignirt, 8 Hufen hatte Alverich von Wesenstedt in Sarnawe und 4 Hufen Heinrich von Lipe in Wennemeresdorf dem Erzbischof resignirt, von dem sie das Kloster für einen abgetretenen Zehnten erhielt.

Die gesammten, durch Erzbischof Albrecht neu an das Kloster gekommenen Besitzungen, mit Ausnahme von vier Fällen, wo es sich um erzstiftische oder durch Tausch von anderen Klöstern erworbene Besitzungen handelt, bestanden aus dem Erzbischof resignirten Gute d. h. aus ursprünglichen erzstiftischen Lehen. Aus diesem Verhältniß,

---

[1]) R. M. II, 947. [2]) Magd. Geschbl. 11, 301.

welches um 1225 für ein im Erzstifte gelegenes Kloster bestand, wird sich mit einiger Sicherheit der Schluß ziehen lassen, daß diese Verschiebung der Besitzverhältnisse im weiteren Umfange vor sich gegangen ist, als es das für das übrige Erzstift nicht in gleicher Vollständigkeit erhaltene Material erkennen läßt.

Wie sehr aber diese Bewegung der Regierung Albrechts eigenthümlich war, lehrt ein Blick auf die Urkunden seiner Vorgänger oder einiger Zeitgenossen. In den etwa 145—150 die landesfürstliche Thätigkeit Albrechts betreffenden Urkunden oder urkundlichen Regesten finden sich 45—50 Fälle der Verwandlung vom Erzstift lehnsmäßig besessener Voigteien oder sonstiger erzstiftischer Lehen in Eigenthum im Erzstift ansässiger Stifter bezeugt, die etwa 120 aus der Regierungszeit Wichmanns und Ludolfs erhaltenen derartigen Urkunden berichten dagegen über höchstens 12 solcher Fälle, in den 125 aus der Zeit Albrechts erhaltenen Salzburgischen Urkunden finden wir etwa in 13 Fällen ähnliche Vorgänge bezeugt,[1]) und die gegen 170 Trierischen Urkunden derselben Zeit berichten nur von etwa 8 derartigen Fällen.[2]) Nur in dem benachbarten Halberstadt scheint eine ähnliche Tendenz gewaltet zu haben, in etwa 130 Urkunden finden sich 25—30 ähnliche Fälle.[3])

Die Veranlassung zu einer derartigen, planmäßig auf die Zurückdrängung des Laienelements hinarbeitenden Politik lag wohl theils in dem wenig erfreulichen Verhältniß zu den Nachbarfürsten, welche durch den Besitz von Voigteien u. dgl. in der Lage waren, ihren Einfluß auch im Innern des Erzstiftes geltend zu machen, theils in der machtvollen Stellung des zum Theil unzuverlässigen Stiftsadels. Daß ein Theil desselben in dem Kampfe mit dem Welfen sich diesem anschloß, ist oben erwähnt,[4]) andere scheinen aus der bedrängten Lage des Erzbischofs in diesen Kämpfen Vortheil für sich zu ziehen versucht zu haben. So sah sich Erzbischof Albrecht im Jahre 1213 genöthigt, in einem neuen Conflict über den Charakter des Schultheißenamtes, dessen amtlicher Charakter nach langen Kämpfen durch Wichmann zu Anerkennung gebracht worden war,[5]) nachzugeben und dasselbe nach Aussterben der männlichen Linie der

---

[1]) v. Meiller, reg. arch. Sal. [2]) Görz, Reg. d. Erzb. z. Trier.
[3]) Schmidt, U. B. d. Hochst. Halberstadt.
[4]) S. ob. S. 222, 3. [5]) S. ob. S. 56.

Familie, die es bis dahin geführt, dem Schwiegersohn des letzten Inhabers als ein weiter vererbbares Lehn zu übertragen.[1]) 1222 hatten sogar die Magdeburgischen Dienstmannen mit dem Pfalzgrafen Heinrich von Braunschweig und dem Grafen Heinrich von Anhalt ein Bündniß geschlossen, in dem sie sich eidlich zu gegenseitigem Schutz und Trutz verpflichteten,[2]) eine bei dem Verhältniß des Erzstifts zu seinen Nachbarfürsten bemerkenswerthe Erscheinung. Derartigen bedrohlichen Verhältnissen gegenüber hat nun Erzbischof Albrecht im Verein mit den ihm durch Interessengemeinschaft verbundenen landsässigen Stiftern sich daran gemacht, den durch die großen und kleinen feudalen Gewalten repräsentirten localen Einfluß dadurch zurückzudrängen, daß er den ihnen durch das Lehnsverhältniß gewährten Antheil an der Summe der erzstiftischen Hoheitsrechte und Besitzungen Schritt für Schritt zu beschränken suchte. Daß diese Politik nicht erfolglos geblieben ist, beweist der schon von anderer Seite constatirte Umstand, daß die Ministerialen im Laufe des 13. Jahrhunderts in den Urkunden der Magd. Erzbischöfe mehr und mehr zurücktreten, daß sie nicht mehr berathend oder consentirend genannt werden, wogegen das Domcapitel, die Vertretung der geistlichen Gewalten im Erzstift, auch in rein weltlichen Angelegenheiten mehr und mehr als berathend und zustimmend genannt wird.[3])

Es ist natürlich, daß beim Vorhandensein derartiger Bestrebungen auch die Neugründung von Stiftern und Klöstern besondere Beachtung verdient, zumal wenn sie in solchem Umfange vor sich geht, wie unter der Regierung Erzbischof Albrechts. Am 17. August 1208 weihte er in der Neustadt-Magdeburg die neuerbaute St. Lorenzkirche, mit welcher verbunden einige Jahre später ein Jungfrauenkloster erbaut wurde, das um 1220 fertig geworden zu sein scheint und mit Nonnen des Cistercienserordens aus Waltingerode besetzt wurde, reiche Besitzungen wurden ihm vom Erzbischof überwiesen und auch andere folgten bald diesem Beispiele.[4]) Ebenfalls ein Jungfrauen-

[1]) R. M. II, 427. 446. [2]) R. M. II, 666.

[3]) Hagedorn, Magd. Verfassungsgesch., Magd. Geschbl. 20, 66 ff.

[4]) 1209, wie es nach der Urkunde scheint und auch Janicke, Magd. Geschbl. 3, 445 will, kann die Weihe nicht vollzogen sein, da A. am 19. Aug. 1209 auf dem Römerzuge Otto IV. am Gardasee erscheint, Ficker, reg. imp. 294. Da 1212 davon geredet wird, daß das Kloster St. Lorenz zu bauen begonnen sei, kann es sich 1208 nur um die Kirche handeln, wie auch Janike

kloster war das zu Glaucha bei Halle vom Erzbischof gegründete, welches später Marienkammer genannt wurde und wohl aus einer älteren Stiftung Wichmanns erwachsen war.[1]) In Jüterbog weihte 1229 der Erzbischof ein Kloster zu Ehren der heiligen Katharina,[2]) auch zu Haldensleben wurde ein Kloster zu Ehren der heiligen Jungfrau und des Apostels Jacobus errichtet und entsprechend ausgestattet.[3]) In Magdeburg selbst ist noch zu nennen ein Maria-Magdalenakloster, das 1230 von den Steinen der weggerissenen Burggrafenburg erbaut und deshalb wohl auch Nonnenburg genannt wurde,[4]) sowie das Agneskloster, das um dieselbe Zeit dort entstand, indem die Ordensschwestern von St. Gertrud dorthin versetzt wurden.[5]) In weitgehender Weise ließ sich dann Albrecht auch die Förderung der neu entstandenen Bettelorden angelegen sein, namentlich der Dominikaner. Um 1224 erschienen dieselben zuerst in Magdeburg und wurden an der Stelle des späteren Agnesklosters angesiedelt, Anfang 1225 erhielten sie einen vom Erzbischof für 40 Mark angekauften Hof an der breiten Straße als Kloster- und Conventshaus mit Abgabenfreiheit überwiesen, zu dessen Erweiterung wenige Jahre darauf ein zweiter Hof hinzugefügt wurde.[6])

Auch die Franciskaner treten um 1225 in Magdeburg auf und erhielten zuerst in der Neustadt Sitze, wo am 14. Sept. 1225 Albrecht ihnen ihre Kirche weihte und reich ausstattete,[7]) dann siedelten sie gleichfalls nach dem breiten Wege über.[8]) Neben den

---

a. a. O. mit Recht bemerkt. Die Urkunde vom 20. Septbr. 1221 scheint die Stiftungsurkunde zu sein, die lange Dauer des Baues erklären die Kriegsjahre dazwischen genügend. Vgl. R. M. II, 350. 624. 625. 640. 695. 755. 794. 882. 917. 920. 947.

[1]) Beide werden als Begründer bezeichnet, R. M. II, 603. 938. 939. 941. 956. 957. 960, vgl. I, 1398. [2]) R. M. II, 815. 877.

[3]) R. M. II, 860. 869. Bothsen, Hist. Magaz. II, 181.

[4]) Gesta arch. Mag. M. G. 14, 418. Schöppenchr. 148. R. M. II, 890. 920.

[5]) Schöppenchr. 148. R. M. II, 920. Gest. arch. Mag. 418. Vgl. Magd. Geschbl. 3, 389. 10, 75 ff. Eine Geschichte des Klosters in v. Ledebur, Archiv 17, 59 ff.

[6]) Schöppenchr. 146. Die Gesta geben irrig 1228 als Jahr ihres Auftretens, S. 418. R. M. II, 729. 730. 735. 736. 756. 811. 812. 813. Ueber ihre Erfolge vgl. die Legenden Magd. Geschbl. 11, 184 ff.

[7]) Jordanes v. Giano p. 328 (Abh. d. Sächs. Ges. d. Wiss. 1870).

[8]) Gesta arch. Mag. 418, vgl. Magd. Geschbl. 10, 420.

Neugründungen sind endlich noch eine Anzahl Verlegungen, Vereinigungen u. dgl. zu nennen. 1207 oder 1208 wurde die Propstei Hundisburg in die nördliche Vorstadt, die spätere Neustadt verlegt,[1]) und in gleicher Weise 1211 das seeburger Stift, nachdem es durch einen Tausch aus dem Halberstädter Diöcesanverbande gelöst war, nach Magdeburg übertragen,[2]) 1213 werden beide Stifter mit einem bis dahin wahrscheinlich zu St. Michael ansässigen Stifte zu einem einzigen vereinigt und das so neu gebildete mit Statuten und Einkünften ausgestattet.[3]) Dem Stifte St. Sebastian bestätigte Albrecht die von Wichmann getroffene Theilung der Einkünfte zwischen Propst und Convent und fügte ein Statut über die Wahl des ersteren und des Stiftsdechanten hinzu,[4]) ähnliche Bestimmungen werden auch über das Nicolaistift getroffen.[5]) So sehen wir Albrecht in mancherlei Weise um das Wohlergehen und die Vermehrung der von ihm zu wichtigen Factoren seiner inneren Politik gemachten Stifter bemüht, der Verlegung mehrerer derselben nach Magdeburg mag wohl ein gewisses Streben nach Centralisirung, das sich territorialpolitisch wohl begreifen läßt, zu Grunde gelegen haben.

In eigenthümlicher Weise bleibt die Regententhätigkeit Erzbischof Albrechts auf dem Gebiete der Förderung des städtischen Wesens hinter der seiner Vorgänger, besonders Wichmanns und, im Verhältniß, auch Ludolfs zurück. Wenn wir von einer Bestätigung der von Wichmann gestifteten Gewandschneiderinnung absehen,[6]) so läßt sich hier nur auf die Bestätigung des am Kirchhof bei der Marktkirche gelegenen Kaufhauses von Burg, das abgebrannt war und wieder aufgebaut werden sollte, mit allen seinen Rechten gegen Auferlegung einer Abgabe hinweisen,[7]) sodann auf ein dem wieder aufgebauten Haldensleben ertheiltes Privilegium, in dem das Magdeburger Recht und einige besondere Freiheiten und Vergünstigungen ertheilt werden.[8]) Vielleicht läßt sich auch in der mehrfachen Ansiedlung geistlicher Anstalten in der Neustadt, welche durch den Krieg mit den Welfen besonders gelitten hatte, eine auf Hebung derselben gerichtete Tendenz erkennen, auch wurde sie durch Erbauung einer

---

[1]) Magd. Geschbl. 8, 380. [2]) R. M. II, 396, vgl. ob. S. 47.
[3]) Historie des Stiftes Peter u. Paul Magd. Geschbl. 8, 381. vgl. 2, 361.
[4]) Magd. Geschbl. 8, 326. [5]) R. M. II, 485.
[6]) R. M. II, 465. [7]) R. M. II, 449. 719. [8]) R. M. II, 724.

Stadtmauer besser beschützt.[1]) Im Großen und Ganzen scheint es aber doch, als wenn die erzstiftische Bürgerschaft einer besonderen Förderung nicht mehr bedurfte, und man sich auch in Magdeburg dem Zeitpunkte zu nähern begann, wo das auf Interessengemeinschaft beruhende enge Verhältniß zwischen dem Landesherrn und seinen Bürgerschaften mehr und mehr sich lockerte.

Albrecht selbst hat allerdings während des Kampfes mit den Welfen sich noch besonders auf die Treue der Magdeburger Bürgerschaft stützen können, ihrem energischen Eingreifen verdankte er sogar einmal seine persönliche Freiheit,[2]) aber schon wenige Jahre nach seinem Tode brach der erste offene Krieg zwischen Erzbischof und Stadt aus, in dem die erzbischöfliche Feste Biederitz von den Bürgern zerstört wurde.[3]) Auch Albrecht selbst hat schon einen kleinen Conflict mit einer erzstiftischen Stadt gehabt, mit Halle, wo bei Gelegenheit einer Judenverfolgung die Wohnungen derselben verbrannt und sämmtliche Juden verjagt wurden. Der Erzbischof nahm sich der Verfolgten energisch an und nöthigte nach langen Streitigkeiten die Stadt, seinen Zorn durch Zahlung von 1000 Mark zu beschwichtigen.[4]) Daß unter Albrechts Regierung die älteste Aufzeichnung der Magdeburgischen Bürgermeister und Kämmerer beginnt,[5]) darf wohl ebenfalls als ein Zeichen selbständigeren Emporstrebens der Stadt und Bürgerschaft gedeutet werden.

Eine weniger erfreuliche Kehrseite zu der nach mehreren Richtungen hervorragenden territorialpolitischen Thätigkeit Erzbischof Albrechts zeigt ein Blick auf die vielfachen finanziellen Verlegenheiten, in denen wir ihn und das Erzstift erblicken. Zum großen Theil waren dieselben sicher die Folgen der langen und schweren Kriegsjahre seiner ersten Regierungszeit, sowie seiner hervorragenden und aufopfernden Thätigkeit im Dienste des Reiches, auch wird ihm die vorhergehende, gleichfalls stürmisch bewegte Regierung Manches in dieser Beziehung hinterlassen haben. So erscheint er 1213 als Schuldner des Dompropstes Otto, dem er für 154 Mark, die er

[1]) Schöppenchronik 148, vgl. Magd. Geschbl. 2, 359 ff. 3, 451.
[2]) Schöppenchr. 139. [3]) Schöppenchr. 149.
[4]) Ann. Reinhardsbr. 107. R. M. II, 219.
[5]) Magd. Geschbl. 2, 276 ff. Sie beginnt mit dem Jahre 1213.

ihm schuldete, das Schloß Wartenberg verpfändete.[1]) Acht Jahre darauf versprach er dem Domcapitel in einem Reverse, die von der Markgräfin von Brandenburg für die Ueberlassung der Vormundschaft über ihre Söhne gezahlten 1800 Mark zur Tilgung der nicht ohne seine Mitschuld gehäuften Schulden zu verwenden, wozu eine aus geistlichen und weltlichen Würdenträgern gemischte Commission bestellt werden sollte.[2]) Dann erfahren wir, daß er gegen Bürgschaft der Bischöfe von Naumburg und Merseburg ein Darlehn von 1000 Mark bei dem Herzog von Oesterreich aufgenommen hatte, zu dessen Deckung der Burchward Nerchau für 800 Mark an den Bischof von Naumburg verkauft werden mußte.[3]) Und damit waren die Schwierigkeiten noch keineswegs beseitigt, denn wenige Jahre nach seinem Tode wurde die Intervention des Papstes angerufen, der die Aebte von Chorin und Zinna zu Administratoren des durch eine große Schuldenlast beschwerten Erzstifts ernannte und ihnen aufgab, jährlich 100 Mark Silber von den Einkünften der Dompropstei zur Abstoßung der Schulden zu verwenden.[4])

Erzbischof Albrecht ist am 15. October 1232 gestorben, nachdem er die letzte Zeit seines Lebens in eifriger Betheiligung an den Reichsgeschäften in Italien zugebracht hatte.[5]) Der Ort, wo er starb, ist unbekannt. Auch über die Persönlichkeit dieses merkwürdigen Mannes, der Jahre lang den Lombarden gegenüber die Rechte des Reiches aufrecht erhielt, in siegreichen Kämpfen mit Braunschweigern, Wettinern und Brandenburgern das Erzstift schirmte und sich vermaß, rivalisirend mit dem Dänischen Königthum Magdeburgische Territorialpolitik an den fernen Küsten der Ostsee zu treiben, ist so gut wie Nichts auf die Nachwelt gekommen. „Ein guter Mann, der Niemand eine Bitte abschlug und seine gütige Gesinnung auch durch die That zu zeigen wußte", das ist Alles, was die Magdeburgische Tradition über die Persönlichkeit Albrechts von Kefernburg zu erzählen weiß.[6]) —

Das Jahr 1232 schließt einen bedeutsamen Abschnitt der Magdeburgischen Territorialgeschichte, in dem das Erzstift als führende

---

[1]) R. M. II, 445. 449. [2]) R. M. II, 639.
[3]) R. M. II, 948 vgl. 977.
[4]) R. M. II, 1043. [5]) R. M. II, 982. vgl. Magd. Geschbl. 2, 95.
[6]) Gest. arch. Magd. M. G. 14, 421.

Macht des östlichen Norddeutschland erscheint, gewaltig emporgewachsen über seine mächtigen Nachbaren, deren Feinseligkeiten es glücklich und siegreich Trotz zu bieten vermochte. Die Stärkung und Kräftigung, die innere und äußere Consolidirung der Territorialgewalt durch drei hervorragende Regenten hatte auch die Expansivkraft des elbischen Kirchenstaates erhöht und zur Verfolgung weitgehender und großartiger Pläne geeignet gemacht. Man kann kaum zweifeln, daß die Weiterverfolgung dieser Bahnen an der Elbe im östlichen Norddeutschland die dauernde Vorherrschaft eines geistlichen Territorialstaates in ähnlicher Weise, vielleicht noch fester und umfassender begründet hätte, wie dies am Rheine der Fall war. Eines Factors bedurfte es aber dazu unbedingt, eines starken Königthums, dessen Interessen es darauf hinwiesen, dem Magdeburger Erzstift eine Stütze zu sein gegenüber den unausbleiblichen Rückschlägen von Seiten der hier bereits bestehenden großen weltlichen Gewalten, wie es auch den rheinischen Bisthümern seit den Tagen der Sächsischen Kaiser mit wenigen Unterbrechungen auf einer Bahn fortgeholfen hatte, welche dieselben schließlich zu einer auch der Reichsgewalt gefährlichen Machtfülle gelangen ließ.

Dieser Unterstützung, die Wichmann, Ludolf und Albrecht noch reichlich zu Theil geworden war, sollte sich aber das Magdeburger Erzstift nicht mehr lange erfreuen, wenige Jahrzehnte nach dem Tode des letzten der drei großen Magdeburger Erzbischöfe sank auch Friedrich II., der letzte der Deutschen Kaiser, der einen derartigen Einfluß noch geltend machen konnte, in's Grab, und der Stern der Kirche des heiligen Moritz erblich bald mehr und mehr gegenüber dem Glanze, zu dem seine Brandenburgischen und Wettinischen Nachbaren sich von Neuem erhoben. Der um die Mitte des 12. Jahrhunderts mit Geschick unternommene Anlauf zur Etablirung eines machtvollen geistlichen Territorialstaates im östlichen Norddeutschland kam um zwei Jahrhunderte zu spät, die Zukunft gehörte hier den weltlichen Gewalten. —

Kleine Beiträge zur Geschichte Erzbischof Wichmanns von Magdeburg.

Von G. Sello.

I. Fragmente einer Vita Wichmanni.

Im XIII. Bande der Forschungen zur Deutschen Geschichte (S. 188—196) hat L. Weiland gezeigt, was etwa die Magdeburger Schöffenchronik, die sog. Sachsenchronik und die Lauterberger Chronik aus den leider verlorenen gleichzeitigen Lebensbeschreibungen der Magdeburger Erzbischöfe Wichmann, Ludolf und Albrecht entlehnt haben.

Für die Geschichte Wichmanns hat diese Frage meines Erachtens bestimmtere Gestalt angenommen durch die von Schum in seiner Ausgabe des früher sog. chronicon archiepiscopatus Magdeburgensis, welches der Herausgeber jetzt Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium betitelt hat, mitgetheilten Additamenta einiger Handschriften zum Text der sonst so knappen Vita Wichmanni, und das im Folgenden mitzutheilende Fragment. Der cod. reg. Berol. (mscr. Boruss. fol. 866 — cod. B. 4 der Ausgabe) enthält Additamentum I und zwar

1. Schöffen-Chronik 117, 8 — 118, 2, Erhebung Wichmanns zum Erzbischof; seine Genealogie; seine Erwerbungen für das Erzstift; Gründung Zinnas; Besiedelung des Landes Jüterbogk. Die Innungsstiftungen und die Münzänderung fehlen dem Additament.
2. Sch. Chr. 118, 12. 13. Eroberung von Brandenburg.
3. „ „ 119, 1, und 118, 25. Gründung von Krakau.
4. „ „ 118, 25. Wendenaufstand in Mecklenburg. Annal. Palid. M. G. H. XVI, 93, 13. Annal. Magdeb. l. c. 192, 27.

Additamentum II
1. Sch. Chr. 119, 7. 8, Zerstörung der Burg Reindorf, 1167.
2. „ „ 120, 21—120, 2, Zweite (richtiger: dritte) Belagerung Haldenslebens, 1181.
3. Sch. Chr. 121, 23. 24. Belehnung Erzbischof Wichmanns mit Haldensleben.

Außerdem enthält die aus Kloster Jerichow stammende Handschrift der Kgl. Bibliothek zu Hannover (cod. B. 3 der Ausgabe) das

Additamentum III:
1. Gründung des Klosters Jerichow 1144.
2. Reichstag zu Merseburg, 1152, Pfingsten; Schlichtung des dänischen Zwistes; Fehde zwischen Albrecht d. B. und Heinrich d. L.; Zerstörung von Osterrode und Lutter am Barenberge (chron. Sampetrin. edit. Stübel, S. 29).
3. Gründung des Klosters Zinna.
4. Gründung des Moritzstifts in Halle.
5. Gründung des Georgenklosters (?) bei Halle.

Sodann bietet die Wernigeröder Hdschr. (cod. B. 5 der Ausgabe)

Additamentum IV:
1. Gründung des Klosters Zinna 1170.
2. Gründung des Moritzstifts in Halle.
3. Bewidmung von Jüterbogk mit Stadtrecht, 1171.

Hierher gehört schließlich noch das zuerst durch v. Heinemann in Märk. Forsch. IX, 30 publicirte

Fragmentum I:
1. Antrittsjahr, Regierungszeit, Todestag Wichmanns (Gesta A. M. — M. G. H. XIV, 416, 11. 12).
2. Gründung des Klosters Zinna, September 1171.
3. Eroberung von Haldensleben und Zerstörung von Reindorf 1167.

Hartung (Gesch.-Bl. XXI, S. 45 Anm. 1) nimmt Anstoß an der in diesen von v. Heinemann herausgegebenen „Fragmenten“ hinsichtlich ersterer Burg gebrauchten Redewendung „per werram obtinuit“, da keine der irgendwie in Betracht kommenden Quellen etwas von einer „Erwerbung“ wisse — eine stilistische Feinfühligkeit, die wir mittelalterlichen Quellen gegenüber nur zu zeigen pflegen, wenn sie unsere sonstigen Cirkel stören. Das Fragment sagt nur,

was es verantworten kann: er habe Haldensleben mit bewaffneter Hand eingenommen. Daß die Enstehungszeit der „Fragmente“ vor 1240 nicht möglich sei, wie Hartung unter Berufung auf den neuesten Herausgeber in den Monumenten angiebt, ist weder von Holder-Egger an der entsprechenden Stelle gesagt noch überhaupt richtig.

Holder-Egger mißversteht den Schlußsatz des Fragments über Wilbrand: (Wilbrandus) tandem pace reformata, cum eisdem marchionibus Johanne et Ottone optime concordavit, adeo quod castra Lubus, que antea obsederant, et terram adiacentem dividerent et amicissime possiderent; indem er dazu bemerkt: immixtis verbis quae in chron. episc. Magdeb. leguntur, sententia chronicae princip. Saxoniae perversa est, ubi de divisione inter marchiones facta legitur, hat er die Theilung der Mark Brandenburg zwischen Johann I. und Otto III. 1258 im Sinne; gemeint ist aber die Theilung des Landes Lebus zwischen Brandenburg und Magdeburg ca. 1250, von welcher deutlich die Gesta reden, und welche die Nachrichten bei Boguphal, Dlugoß und Mathias von Miechow (Wohlbrück, Lebus I 32. 33. II 30) andeuten. Das Fragment über Wilbrand ist also frühestens 1250 entstanden; warum kann denn aber das von Wichmann handelnde nicht, wie auch Holder-Egger vermuthet, auf älterer Quelle beruhen?

Additam. I, III, 4. 5, IV und Fragm. I, 2 liegen nun auch in selbständiger ausführlicherer Recension in einem Aufsatze vor, welcher den Titel „de Wichmanno archiepiscopo Magdeburgensi fundatore monasterii Zynnae“ führt und sich in „Acta die Stiftung und andere Angelegenheiten des Klosters Zinna betr. 1184 bis 1552“ befindet, welche jetzt einen Bestandtheil des Copialbuchs XXXII (no. 390) des Staatsarchivs zu Magdeburg bilden.

Der Aufsatz, auf 2 Blatt Kleinquart von einer Hand des 16. Jahrhunderts geschrieben und an einigen Stellen von der charakteristischen Hand des merkwürdigen, seinem Namen nach unbekannten Mannes corrigirt, welcher, um die Mitte des 16. Jahrhunderts in der Kanzlei Erzbischof Johann Albrechts thätig, durch seine Abschriften die sog. Leitzkauer Chronik mit dem Tractat Heinrichs von Antwerpen, die Gottesgnadener und Kloster-Berger Chronik für die Nachwelt gerettet hat, lautet:

(Fragmentum II.)

Anno domini millesimo centesimo quinquagesimo quarto[1]) reverendissimo domino Friderico Magdeburgensis ecclesiae archiepiscopo viam universae carnis ingresso[2]) canonicisque eiusdem ecclesiae super electione diucius discrepantibus, magnificus imperator Fridericus assumpsit reverendum in Christo patrem dominum Wichmannum de multum nobili progenie Bavariae et Saxoniae ortum, cuius pater comes de Seburg, mater vero eius Mechaldis,[3]) soror comitis Conradi de Misne, fundatoris regalis monasterii Montis Sereni.[4]) Hunc itaque praefatus imperator assumpsit de episcopatu Zicensi et constituit in archiepiscopum Magdeburgensem; qui obtento pallio ab Eugenio papa[5]) propria plurima bona, oppida et castra, census et proventus ecclesiae Magdeburgensi mancipavit, videlicet Lobechuno, Beyr-Numburg, Seburg, quae ei iure hereditario successerunt, ac insigne castrum Sommerscheburg[6]) a sorore sua venerabili abbatissa in Quedelnburg, cui id iure hereditario provenerat[7]) comparando[8]) adduxit, totumque do-

---

[1]) Die Einsetzung Wichmanns erfolgte 1152, Reg. Magdeb. I, 1271. Annal. Palid. M. G. H. XVI, 88 erwähnen überhaupt nur das Confirmationsjahr 1154; Chron. Mont. Sereni sagt beim Jahre 1152: episcopatum obtinuit, bei 1154: hoc ordine archiepiscopatem Magdeburgensem assecutus est (edit. Eckstein, S. 25. 26.) Im Jahre 1154 holte sich Wichmann persönlich in Rom das Pallium, cf. Winter, Forschungen XIII, S. 134, no. 34. 35, ein Ereigniß, nach welchem er selbst 1162 seine Pontificatsjahre zählte (l. c. S. 139, no. 86. Reg. Magdeb. I. S. 763 no. 74).

[2]) Erzbischof Friedrich starb in der ersten Hälfte des Februar 1152, der Tag wird verschieden angegeben, Reg. Magdeb. I no. 1258—1260.

[3]) Verlesen aus Mechtildis; Additam. I, 1 liest: Mechildis.

[4]) Chron. Mont. Sereni edit. Eckstein, 3. 37.

[5]) Gesta Arch. Magdeb. M. G. H. IV, 416 Schöffenchron. 117, 20 und Additam. I, 1 nennen ebenfalls Eugen III., Annal. Palid. richtig Anastasius IV.

[6]) Cf. Bulle vom 25. Octbr. 1184. Reg. Magdeb. I, no. 1677.

[7]) Adelheid, Aebtissin von Quedlinburg, war nicht Wichmanns, sondern Adalberts, des letzten Pfalzgrafen von Sommerschenburg, Schwester. Schöffenchronik 117, 25 nennt sie Wichmanns Niftel. Die Stelle ist im Mscr. etwas verdorben; dasselbe liest: Sommerscheburg, cui id iure a sorore sua venerabili abbatissa in Quedelnburg cui id iure hereditario etc.; der Corrector hat irrthümlich die letzten vier Worte statt der nächsten drei hinter „Sommerscheburg" gestrichen, und hinter dem ersten „iure" eingeschoben „hereditario". [8]) Mscr. imperando.

minium in Jutterbog, castrum[1]) et civitatem, et claustrum in Monchen-Nienburg,[2]) castrumque Freckeleben[3]) via permutationis ab imperatore Friderico obtinuit, dans pro eodem „die Schonenburg“,[4]) inexpugnabile castrum cis Renum; construxit insuper possessionem et curiam in Conre,[5]) faciens ibidem (sic) unionem pannicidarum,[6]) unde adhuc hodie ministrantur clenodia archiepiscopo Magdeburgensi, tantaequae fuit potentiae, quod uno anno bis novam monetam fabricari fecit. Postquam igitur anno domini millesimo centesimo quinquagesimo sexto[7]) multorum principum adiutorio expugnaverat castrum Brandenburgense, domino deo sibi tandem parante pacem, non immemor eternae suae salutis anno domini millesimo centesimo septuagesimo primo regale monasterium Cynna prope Juetterbogk construxit. Deinde anno domini millesimo centesimo octuagesimo quarto[8]) idem dominus Wichmannus oppidum Juetterbogk, ubi antea ritus paganorum gerebatur,[9]) cum multis privilegiis efficacissimis decoravit et ius municipale civibus ibidem instituit. Expost vero anno domini millesimo centesimo octuagesimo quarto idem reverendissimus pater omnium memoratu dignissimus fundavit insigne monasterium s. Mauritii in civitate sua Hallensi, instituens ibidem canonicos regulares, et pro remedio animae suae de communi et favoroso consensu totius sui

---

[1]) Cf. Urkunde vom 12. April 1225, Gesch. Bl. XI, 300.

[2]) Den Doppelnamen constatirt Hartung S. 16 Anm. 2 zuerst 1276, cod. dipl. Anhalt II no. 490.

[3]) Corrigirt aus „Erbleven“; Additam. I, 1 hat „Ergsleben“; cf. im Uebrigen die Urkunden vom 8. März und 30. August 1166, Reg. Magdeb. I no. 1454. 1455.

[4]) Mscr. „Schauenburg“, cf. Bulle vom 5. Juni 1182, Reg. Magdeb. I. no. 1556.

[5]) Als „possessio“ Wichmanns wird Cönnern auch vom Chron. Mont. Ser. edit. Eckstein S. 55 bezeichnet.

[6]) Cf. Urkunde von 1183, Reg. Magdeb. I. no. 1668.

[7]) Auch Schöffenchr. 118, 12 hat 1156.

[8]) Vielmehr 1174, s. die Beilage zu III.

[9]) Dieselben Worte gebraucht die Urkunde vom 29. April 1174, s. Beilage zu III.

capituli plurima bona praedicto contulit monasterio, speciali favore et tuitione illud semper uspue ad obitum suum felicem prosecutus[1]) etc.

Der Werth unseres Fragments liegt darin, daß es das, was umsichtige Quellenkritik aus der Vergleichung der Schöffenchronik, Lauterberger und Sachsenchronik erschlossen, die Existenz einer selbständigen Vita Wichmanni, in erfreulichster Weise bestätigt. Daß unser Stück ein Theil der von jenen drei Chroniken benutzten Vita selbst sei, darf nicht behauptet werden; es ist ein, geraume Zeit nach Wichmanns Tode wahrscheinlich in Zinna selbst entstandener Auszug, der indessen seiner Vorlage erheblich näher steht, als dies bei den Additamenten der Gesta archiepiscoporum und der Schöffenchronik der Fall ist.

II. Die Propsteien Hundisburg und Seeburg.

In der von Winter auszugsweise herausgegebenen ursprünglich bis 1617 reichenden „Historie des Stifts in der Neustadt-Magdeburg ꝛc." ist von der Vertauschung der Propsteien Seeburg und Hundisburg unter Erzbischof Wichmann die Rede, und mit Bezug darauf heißt es dort[2]) „die Permutation dieser beiden Präposituren hat nicht lange gewährt, sondern die Seeburger ist per hereditariam successionem wieder auf den Wichmannum post triennium kommen. Docum. 6." In seiner nur die Regierungszeit Wichmanns umfassenden Göttinger Dissertation: „Die Territorialpolitik der Magdeburger Erzbischöfe Wichmann, Ludolf und Albrecht", welche neuerer Sitte gemäß gleichzeitig in Gesch. Bl. XXI, 1 ff. erschienen und fortgesetzt ist, bemerkt Hartung dazu: „die hereditaria successio, durch welche Seeburg an das Erzstift zurückgefallen sein soll, bleibt freilich dunkel, vielleicht hatte Bischof Ulrich die Propstei nur für seine Lebenszeit erhalten". Daß das nicht wohl möglich, ergiebt sich aus den bezüglichen Urkunden Wichmanns und Ulrichs, nach welchen nicht letzterer, sondern die ecclesia Halberstadensis in den Besitz Seeburgs gesetzt werden soll.[3]) Ließe aber auch der Wortlaut des Textes die von Hartung vermuthete Deutung zu, so könnte doch der nach Ablauf der Frist erfolgte Rückfall der ad dies

[1]) Cf. Reg. Magdeb. I, no. 1675. [2]) Gesch. Bl. VIII, 380.
[3]) U. B. d. Hochst. Halberstadt I, S. 258. 259.

vitae überlassenen Propstei nicht als hereditaria successio, als Erbfolge, bezeichnet werden, um so weniger, als von einer Verwandtschaft Wichmanns und Ulrichs nichts bekannt ist.

Der Verfasser der „Historie“ war ein schlechter Stilist; wenn er sagt, die Permutation beider Präposituren habe nicht lange gewährt, so erwartet man zu hören, daß ein abermaliger Tausch stattgefunden, statt dessen meint er, auch Seeburg sei an Magdeburg gekommen. Ich fürchte, daß er auch kein besserer Latinist gewesen, und die ihm vorliegende Urkunde, auf welche er sich bezieht, mißverstanden habe. Ich möchte annehmen, daß dies die als Beilage 2 abgedruckte Urkunde von 1184, Sept. 24 — Decbr. 24 gewesen. In derselben übereignet Wichmann der Propstei Seeburg die zu seinem Erbtheil gehörige Kirche zu Helfta. Unser Historicus überflog diese Urkunde mit einem Auge, las zu Eingang von praepositura et canonia Seborgensis ecclesiae, übersah die ecclesia Helpethe, stieß auf die Worte: sicut ad nos per successionem hereditariam devoluta est, und las in der nächsten Zeile wieder etwas von Seborgensis ecclesia; und da die Tauschurkunde Bischof Ulrichs, die er als Docum. 2 gekannt zu haben scheint, wenn er auch Wichmann als Aussteller nennt, 1180 ausgestellt ist, die oben besprochene von 1184, also jedenfalls post triennium, d. h. nach Ablauf eines Zeitraums von 3 Jahren (1181, 1182, 1183) gegeben wurde, so war der Irrthum fertig.

Bis zum Jahre 1211, wo der Vertrag über die Verlegung der Seeburger Propstei nach Magdeburg zwischen Erzbischof Albrecht und Bischof Friedrich geschlossen wurde,[1]) blieb alles in dem durch den Tauschvertrag von 1179/80 geschaffenen Zustande. Hartung, der von der vollen Glaubwürdigkeit der „Historie“ anscheinend überzeugt, weist diese auch von Winter unter Berufung auf die Urkunde von 1211 geäußerte Ansicht damit zurück, daß es sich in letzterer nicht um den Besitz der Propstei, sondern um die Diöcesanrechte gehandelt; er verweist dazu auf Böttger, Diöcesangrenzen III, 214. 219, wo nur zu lesen, daß Löbejün, Beyer-Naumburg und Seeburg zur Diöcese Halberstadt gehörten. Diese Argumentation ist mir nicht ganz klar; und ich glaube, daß sich Hartung in einem wesentlichen Irrthum

[1]) Gesch.-Bl. XII, 243. Halberst. U. B. I S. 412.

über die rechtliche Natur der Schenkung der drei letztgenannten Ortschaften an das Erzstift durch Wichmann, und über den Inhalt des Tauschvertrages von 1179/80 befindet.

Die drei Ortschaften waren, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, Privateigenthum Wichmanns, und gelangten als solches durch die Schenkung in den Besitz des hl. Moritz und der ecclesia Magdeburgensis. Löbejün freilich lag im Magdeburger Gebiet, Seeburg und Beyer-Naumburg aber nicht. Letztere beide erfuhren daher durch den Wechsel ihres Besitzers eine Aenderung ihrer bisherigen staats- und kirchenrechtlichen Zugehörigkeit nicht. Ihr Erwerb stellt also weder eine Erweiterung der Territorial- noch der Diöcesangrenzen des Erzstifts dar.

Bei dem Hundisburger Tausch handelte es sich ebensowenig um einen Territorialzuwachs des Erzstifts, und nicht einmal um einen directen Erwerb von Privatrechten wie bei der Schenkung der Wichmannschen Erbgüter. Nicht von Hundisburg handelte der Vertrag; nur der Sitz der Hundisburger Propstei sollte nach Magdeburg verlegt, und damit naturgemäß der Magdeburger Diöcese einverleibt werden, ut Magdeburgensi ecclesie honor alterius conventus accrescat, wie Bischof Ulrich sagt. Selbstverständlich war es dabei, daß die Propstei ihren bisherigen Besitz behielt, der in zweiter Linie auch dem Erzstift zu Gute kam; nur die Dotirung eines an der Hundisburger Kirche neu anzustellenden Priesters sollte in Abzug gebracht werden. Veranlassung zum Tausch war vielleicht, wie auch Winter vermuthet hat,[1]) der immer aufs neue ausbrechende Krieg mit Heinrich dem Löwen, die Nähe von dessen so viel umrungener Feste Haldensleben, und die dadurch bedingte Gefahr für die Insassen der Propstei. Im Sommer des Jahres 1179 werden die Verabredungen getroffen worden sein, Wichmann vollzog seinerseits den Vertrag (1179 indict. XII, also vor dem 24. September), Ulrich aber konnte denselben nicht ratificiren, denn Heinrich der Löwe hatte am 23. September Halberstadt erstürmt und den Bischof gefangen fortgeführt, welcher seine Freiheit nicht vor Weihnacht desselben Jahres wiedererlangte.[2]) Erst 1180, indict. XIII (also frühestens

---

[1]) Forschungen z. D. Gesch. XIII, 148.

[2]) Halberst. U. B. I no. 257. Annal. Magdeb. ad ann. 1180.

am 25. Decbr. 1179 nach heutiger Rechnung) wurde die Halberstädter Gegenurkunde ausgestellt, der Vertrag kam aber vorläufig nicht zur Ausführung; daß dieß späterhin geschehen, ist nur aus einer Urkunde von 1301 bekannt, in welcher von den 5 Hundisburger Präbenden im Peter-Paulsstift zu Neustadt-Magdeburg die Rede ist[1]); nach der Schöffenchronik 147, 15 erfolgte die Verlegung 1228 oder 1229. Das in der Halberstädter Grafschaft Seehausen[2]) gelegene Hundisburg selbst, wo das Kloster Ammensleben als von den Grafen von Ammensleben verliehenes Dotalgut 1 Hufe besaß,[3]) während das übrige Brandenburgisches Allod gewesen zu sein scheint, gelangte erst durch die berühmte Schenkung Markgraf Ottos II. und Albrechts von Brandenburg an das Erzstift.

Als Ersatz für die Hundisburger Propstei diente der Halberstädter Kirche die neuerrichtete Propstei in Seeburg. Nun kommt zwar schon 1176 Gero vicedominus et Seburgensis prepositus vor;[4]) derselbe Magdeburger Domherr wird sonst immer nur einfach vicedominus genannt,[5]) merkwürdigerweise kommt unter den Zeugen der von Wichmann in Seeburg selbst ausgestellten Urkunde von 1179[6]) noch kein Angehöriger der Seeburger Propstei vor, und erst in der Wichmannschen Tauschurkunde erscheint wieder ein Seeburger Propst, Fridericus, neben jenem obenerwähnten Gero. Hält man dazu, daß die Dotationsurkunde für die Propstei Seeburg frühestens vom Ende des Jahres 1179 ist,[7]) und daß Bischof Ulrich in dem von ihm ausgestellten Exemplar der Tauschurkunde die Seeburger Propstei erst bestätigt, so wird man nicht umhin können, anzunehmen, daß die novella plantatio, wie Wichmann selbst sie 1179 nennt, erst jetzt, infolge des beabsichtigten Tausches, ihre Vollendung erhalten habe. Weitere Zuwendungen Wichmanns an sie erfolgten 1184 (Beilage 2) und 1191,[8]) 1211 aber wurde, wie bemerkt, die Translocirung nach Magdeburg in derselben Weise, wie die Verlegung der

---

[1]) Winter in Gesch. Bl. VIII, 361. [2]) Winter in Gesch. Bl. IX, 411.
[3]) Reg. Magd. II. no. 78; später werden 4 genannt; ibid. no. 944.
[4]) Reg. Magdeb. I no. 1553.
[5]) 1176 l. c. no. 1555; 1179 no. 1601. 1602; 1180 no. 1619.
[6]) Reg. Magdeb. I no. 1600.
[7]) 1180, indict. XIII. Reg. Magdeb. I no. 1619; abgedr. als Beilage 1.
[8]) Reg. Magdeb. I no. 1752. Gedr. Harzzschr. III, 562.

Propstei Hundisburg dorthin geplant worden war, verabredet, das Erzstift sollte also mittelbar in den Genuß der Seeburger Propsteigüter kommen, während Halberstadt anderweit entschädigt wurde. Auch dieser Vertrag wurde erst 1229 oder 1229 ausgeführt.[1])

Beilage 1.

1179, nach Dec. 24. Dotationsurkunde der Propstei Seeburg.

In nomine sancte et individue trinitatis: Wichmannus dei gracia sancte Magdeburgensis ecclesie archiepiscopus. | Quod post miserabilem primi hominis lapsum divina miseratio humane fragilitati hoc adhibuit remedium, ut de temporalibus eterna possent comparari; in huius gracie spe et fiducia de his que temporaliter possedimus eterna adipisci cupientes, et ut de munere temporali sempiternum nobis crescat remedium; ea propter notum esse volumus universis tam futuris quam presentibus, quod inter universam hereditatem nostram, quam deo et sancto Mauricio et sancte Magdeburgensi ecclesie in proprium contulimus, castrum nostrum Seburch caput tocius hereditatis nostre obtulimus et preposituram ad honorem dei et sancti Petri sanctique Lamberti in ipso castro instituimus, ea nempe ratione ut sicut Magdeburgensis ecclesia et successores nostri in largis possessionibus ad idem castrum pertinentibus sublevati sunt, ita in divinorum obsequiis honorati pro utriusque commoditatis honore castrum plus diligant, et ne umquam a Magdeburgensi alienetur ecclesia precaveant. Equidem ipsi preposíture ad utilitatem prepositi ecclesiam Benleve cum omnibus attinentiis, villam totam Strachtiz et insuper mansos Benleve, Boikistorp, Wissendorp et Hedersleve adiacentes libere contulimus exceptis tantum duobus mansis Boikistorp et uno in Wissendorp, qui ad servicia determinata canonicorum Seburgensis ecclesie constituti sunt, et exceptis VII mansis, quos sacerdos de Benleve a preposito habere debet et duobus mansis Hedersleve, qui ad luminaria et elemosinas prefate ecclesie destinati sunt; sub ea quoque libertate ea que contulimus collata sunt, quod prepositus Seburgensis dominus et advocatus omnium bonorum ipsorum existat,

[1]) Schöffenchronik 147, 15.

exceptis tamen tribus mansis Boikistorp et uno Wissendorp et duobus Hedersleve, super quos advocatiam Gerhardo de Wranekenstein recognovimus, statuentes ut nullus prepositorum Seburgensis ecclesie super bona que prepositure libere cum advocatia contulimus neminem de advocatia infeodando investiat, sed pocius defensorem, si placet, eligat, quem nullo iure beneficii in his bonis sibi alligatum habeat et prout placuerit, eum sustineat vel removeat. Ecclesiam quoque Cozne cum decima et duobus mansis attinentibus cum advocatia super eandem ecclesiam necnon decimam vinee nostre Alesleve, dimidietatem quoque ecclesie Osniz cum ecclesiis Dusne, Erdestorp et Swithardestorp ad honorem propositure obtulimus, ita ut Seburgensis prepositus sacerdotes ecclesiarum illarum investiat et honorem, quem patronus in sua habere debet ecclesia, a sacerdotibus illarum ecclesiarum percipiat. Huius prepositure institucionem et dispositionis donationem cum universis attinentibus firmam et inconvulsam esse volentes auctoritate dei et beatorum apostolorum Petri et Pauli et nostra confirmamus et ne quis contra hanc donationem et institucionem veniat sub anathemate prohibemus, adhibitis idoneis testibus, quorum nomina sunt hec: | Balderamus Brandeburgensis episcopus. Hubertus Havelbergensis episcopus. Heinricus abbas sancti Johannis in Monte. Rokherus prepositus de Hunoldesburch. Liudolfus sancti Wiberti in Nuwenburch prepositus. Conradus frater maioris prepositi. Anno. Berchtoldus. Heinricus longus. Everhardus. Conradus. Odelricus sancte Marie in Magdeburch prepositus. Heidenricus Novi Operis in Halle prepositus. Hekkehardus sancti Petri in Monte Sereno prepositus. Guntherus in Gracia Dei prepositus. Fridericus Seburgensis prepositus. Conradus sancti Sebastiani decanus. Bodo sancti Nycolai decanus. Meinherus Seburgensis decanus; et alii quam plures. Actum anno dominice incarnacionis M. C. LXXX. Indictione XIII.

Orig. Staatsarch. Magdeburg, Erzstift Magdeburg, XVIII, 2 b. S. rückwärts an einfachem Riemen eingehängt zwischen 7. und 8. Zeile v. u. — Die Zeugennamen mit anderer Tinte geschrieben.

Beilage 2.

1184, Sept. 24 — Decbr. 24. Schenkung Erzbischof Wichmanns für die Propstei Seeburg.

In nomine sancte et individue trinitatis. Wichmannus dei gratia sancte Magdeburgensis eccl. arch. Desiderium

eterne vite ad merita eterne beatitudinis promerenda cor et animum nostrum nimirum accendit et invitat, sed cum inter cetera charitatis opera, ex quibus eterna vita obtineri potest, manifeste oculis nostris appareat, quod ex dono temporali eterna beatitudo possit comparari, istius indubitate spei solacio pro nostra et parentum nostrorum salute prepositaram et canoniam Seborgensis ecclesie instituimus, unde, licet universa, que in hac institutione contulimus, firma et inconvulsa permanere affectemus, tamen ea, de quibus nostre institutionis dispositio inchoata et dotata est, principaliter et specialiter nostro munita esse volumus privilegio. Notum esse volumus itaque universis tam futuris quam presentibus, quod nos ecclesiam Helpethe cum omnibus suis attinenciis, cum omni utilitate, sicut ad nos per successionem hereditariam[1]) devoluta est, ad utilitatem et institutionem prebendarum Seburgensis ecclesie contulimus, similiter ad augmentandas utilitates prebendarum Seburgensis ecclesie cum duabus marcis, quas Judei in Halle annuatim debent persolvere, cameras iuxta sanctum Egidium exstructas, quas a filiis Radiggi per contractum emptionis absolutas habuimus, libere ad prebendas fratrum donavimus, insuper nonaginta duas sartagines in salinis Halle huic nostre donationi superaddimus, et notum esse volumus, quod octo solummodo sartigines de fonte qui Matheriz appellatur, et relique de theutonico et slavico fonte procurantur. Enimvero universam donacionem hanc sine districtione liberrimam esse volentes statuimus et volumus, ut quicquid super censum in prima donatione determinatum possit accrescere ex industria prepositi et capituli Seburgensis, accrescat et incrementum nullo impediente accipiat. Hanc nostram donacioem et institutionis confirmationem firmam et inconvulsam esse volentes, auctoritate dei et beatorum apostolorum Petri et Pauli et nostra, sub anathemate, ne quis eam infringat, prohibemus, adhibitis idoneis testibus, quorum nomina sunt hec: Everhardus Mersburgensis episc. Bokkerus (sic) Magdeb. eccl. maior prepositus. Henricus prepositus de Hunoldesburg. Ludolfus prepositus s. Wiperti in Nienburg. Acer Lundensis maior prepositus. Olricus s. Marie prepos. in Magdeb. Christianus Mersburgensis maior prepos. Fridericus Seburg. prepos. Olricus et Bertoldus Mersburgensis (sic) canonici. Thietmarus Monasteriensis

---

[1]) Mscr. hereditatem; v. Ludewig: successivam hereditatem.

canonic. Meinerus Seburgens. decan. Hungoldus et Norbertus Magdeb. curie capellani, Helmewicus (sic) s. Ciriaci canon. in Brunswick et alii quam plures clerici, laici quoque Otto de Landesberg, Wernerus marscalcus, Sifridus de Nuenborg, Cristianus et Johannes de Gevekensten, Heinricus et Bruno de Gevekensten, Folcmarus schultetus de Halle, Syfridus de Scapstede, Gevehardus de Wranekensten, Albertus saltgravius, Heinricus Rufus de Halle et alii quam plures. Actum anno domini (sic) incarnationis. M. C. LXXXIIII indictione III.

Staatsarch. Magdeburg, Copiar XXXI (no. 391) no. 1[h].

Die Hand ist die bekannte des Abschreibers der Leitzkauer Chronik ꝛc. Reg. Magdeb. I no. 1682.

Gedruckt v. Ludewig, reliqu. Mscr. II, 385 ex cod. Viennensi ohne Datum und Zeugen.

III. „Vare“ in der Krakauer, Jüterbogker und Magdeburger Rechtsbewidmung von 1158, 1174 und 1188.

Als im Jahre 1158 das Dorf Krakau bei Magdeburg mit Holländern besetzt wurde, erhielten dieselben als Entgelt dafür, daß sie sich ausschließlich die Entwässerungsanlagen angelegen sein ließen,[1]) Befreiung von verschiedenen Lasten, darunter auch von der „vara“; als Erzbischof Wichmann am 29. April 1174 seiner Stadt Jüterbogk Magdeburger Recht verlieh, änderte er dieß besonders in dem Punkte, daß er die „districtio, quam in vulgari „vare“ appellant“, abschaffte;[2]) und als er 1188 nach dem großen Brande das alte starre Magdeburger Recht beweglicher gestaltete, ordnete er im § 1 der Urkunde an: ut districtio, que „vara“ appellatur, solis iuramentis que pro rebus obtinendis vel abdicandis fieri solent exceptis, perpetualiter postposita sit.

[1]) Fossata ad restringendam aquam sind Gräben zur Ableitung des Wassers, nicht Deiche zur Einzwängung, wie bei Hoffmann, Gesch. v. Magdeburg (1. Ausgabe) II, 410, oder Dämme zur Stauung des Wassers, wie Reg. Magdeb. I. no. 1461 übersetzt ist; das, was diese Uebersetzungen meinen wird in einer Urkunde von 1195 (U. B. von U. L. Fr. no. 75) so ausgedrückt: agger ad artandum decursum fluminis.

[2]) S. die Urkunde in der Beilage.

Hagedorn[1]) bemerkt hierzu: „die feierliche Eidesleistung, die vara, welche für den Schwörenden deshalb so beschwerlich war, weil er wegen einer geringen Fahrlässigkeit bei derselben in Strafe verfallen konnte, sollte in Zukunft nur noch bei Klagen über Eigenthum zur Anwendung gelangen". Die in diesen Worten gegebene Definition ist nicht sachgemäß, und ebenso ist die Absicht des Gesetzgebers bei Aufhebung der Vare verkannt worden. Dem Rechtshistoriker ist der Gegenstand wohl bekannt; eine Richtigstellung für die weiteren, geschichtlichen Studien zugewandten und freundlich gesinnten Kreise, in denen die „Geschichtsblätter" verbreitet sind, dürfte indessen nicht unnöthig sein, solange die Worte von Waitz: „öfter als wir wünschen sollten hat die historische Forschung Anlaß zu bemerken, wie ein einmal begangener Irrthum einen nachwirkenden Einfluß ausübt, nicht blos von Unkundigen wiederholt, auch in der wissenschaftlichen Verhandlung immer noch beachtet wird", Wahrheit behalten. Daß sie auch in unserm Falle zutreffen, beweist die Abhandlung Hartungs, in welche Hagedorns Erklärung fast wörtlich übergegangen ist mit jener Verschärfung des Ausdrucks im Einzelnen, die man häufig in solchen Entlehnungsfällen findet. Dort heißt es:[2]) „die Vare, eine besonders feierliche Eidesleistung, bei der das geringste Versehen schon Strafen herbeizog, wurde den Klagen um Eigenthum vorbehalten".

Von vornherein ist die Ansicht, welche man aus Hartungs Worten gewinnen könnte, als habe das mittelalterliche Proceßrecht Abstufungen in der Feierlichkeit der Eide gekannt, zurückzuweisen; außerdem weist schon die Wahl des lateinischen Ausdrucks im Jüterbogker und Magdeburger Rechtsbrief: districtio, darauf hin, daß Vare keinenfalls Eid, feierlicher Eid, bedeute.

Der Reimspruch, welcher im Berliner Stadtbuch die Zusammenstellung der verschiedenen Eidesformeln schließt, beginnt mit den Worten

Mensche, wen du swerest,
sodan du dine sele sere vorverest[3])

und gemeint sind damit die Gefahren, die Vare, welchen sich der Meineider vor dem Richterstuhle Gottes aussetzt. Aber auch im

---

1) Gesch. Bl. XVII, 23. 2) Gesch. Bl. XXI, 54.
3) Ausgabe von Clauswitz S. 4.

weltlichen Gericht war nicht blos der Schwörende, sondern jeder Processirende von zahlreichen Gefahren umgeben. Vare, Proceß-Gefahr im weitesten Sinne, ist die Möglichkeit, gegen einen Rechtsgebrauch formaler Natur zu verstoßen, und deswegen dem Richter weddepflichtig zu werden. In weiterer Bedeutung heißt dann auch die durch Verletzung von Proceßformalien zugezogene Strafe Vare, und uneigentlich das Formale selbst, dessen Verletzung straffällig macht.

Bei der gewaltigen, hier nicht zu erörternden Bedeutung des Parteieneides — um diesen handelt es sich in erster Linie — im mittelalterlichen Proceß, bei der definitiv proceßendigenden Kraft desselben in den Händen des zum Schwur Verstatteten, und bei der Schutzlosigkeit des Gegners dem gegenüber, war seine Ableistung mit einer Menge formeller Bestimmungen umgeben, auf deren Beobachtung Richter und Gegenpartei eifersüchtig achteten; denn jede, auch die geringste Verletzung, brachte dem Richter das Gewedde, ließ sogar schlimmsten Falles den Schwörenden den Eid verlieren, und brachte dem Gegner ohne weiteres Zuthun den Sieg. Die Art der Kleidung, des Eintritts in den von den Schöffenbänken umhegten Raum, das Aufstellen des zur Ableistung des Eides nöthigen Reliquienkästchens, die Weise des Niederkniens, des Auflegens und Abziehens der Hand, des Aufstehens, alles war genau, doch nach Landes- und Ortsgebrauch verschieden, vorgeschrieben, und jede Vorschrift barg eine Vare in sich. So soll z. B. bei der Klage mit „Anfang“ der Kläger dem vindicirten Pferde mit dem linken Fuß auf den rechten Huf treten, mit der linken Hand an das rechte Ohr greifen und so schwören; zieht das Thier Fuß oder Ohr weg, so ist es Vare.

Daß das Schwören unter diesen Umständen selbst für Einheimische, geschweige denn für Fremde, mit den Ortsgebräuchen nicht bekannte, ein schwierig Ding war, liegt auf der Hand. So gelangte man denn auf den Ausweg, für jede einzelne vorzunehmende Handlung selbst oder mit Hilfe des erbetenen Eidstabers sich ein Urtheil darüber finden zu lassen, wie dieselbe rechtsgültig vorzunehmen sei, und sich „Holung und Wandel“ auszubedingen. So verzeichnen u. A. die sog. Joachimsthalschen Gerichtsformeln bei der Leistung eines einfachen Unschuldeides nach der Formel: „Allent des di Hinrick schult gest, des bistu unschuldich, dat di got helpe unde di hilgen“, ca. 30 solcher Fragen und Urtheile.

Nimmt man dazu, daß das Gewedde im Falle eines Verstoßes ebenfalls nur durch Urtheil dem Richter zugesprochen werden konnte, daß über jede Rüge des Gegners ebenso befunden werden mußte, so gelangt man zu der Ueberzeugung, daß alle Processe, in denen es zum Eide kam, und das war wohl in früheren Zeiten die Mehrzahl, auf diese Weise unendlich in die Länge gezogen werden mußten. Erwägt man außerdem, daß die Eides-Vare nicht nur dem Schwörenden event. empfindliche Schädigung in seinem Rechte drohte, sondern auch vom Richter, dem sie eine gewiß beträchtliche Einnahmequelle eröffnete, mißbraucht werden konnte, so begreift man, wie etwa seit Mitte des 12. Jahrhunderts das Streben allseitig auf ihre Beseitigung gerichtet war.

Welchen Umfang sie im altmagdeburgischen Recht gehabt, wissen wir nicht; wir vermögen also auch nicht anzugeben, worauf sich die Aufhebung Wichmanns erstreckt habe; doch läßt sich aus der Wahl des lateinischen Synonyms districtio wohl folgern, daß es sich nicht um einen Proceßnachtheil dem Gegner gegenüber, sondern vornehmlich um das Gewedde für den Richter gehandelt habe. Denn gerade darin, und in den dagegen zu treffenden Vorsichtsmaßregeln lag wohl die größte processualische Belästigung. Hörten aber die Formalien dem Richter gegenüber auf Essentialien des Eides zu sein, so wird die Praxis auch dem Proceßgegner gegenüber — soweit hier die Vare überhaupt galt, — bald zu demselben Resultat gelangt sein. Daß dagegen auch die Formalien selbst verschwunden wären, ist weder als nöthig noch als wahrscheinlich zu vermuthen; dieselben blieben, durch die Sitte getragen, noch lange gewohnheitsmäßig in Kraft, gerade wie unsere, erst durch die neueste deutsche Proceßgesetzgebung beseitigten Schwur-Gesten (drei emporgehobene Schwurfinger bei Männern, Hand oder Schwurfinger auf dem Herzen bei Frauen) ein alter Rechtsgebrauch waren, ohne inneren Zusammenhang mit dem Wesen des Eides und ohne Bedeutung für seine rechtliche Wirksamkeit.

Nur bei Eiden pro rebus obtinendis vel abdicandis sollte nach Wichmanns Verordnung auch ferner die Eides-Vare in Kraft bleiben; res wird man hier ganz allgemein im Gegensatz zu obligatio nehmen müssen; es handelt sich um Klagen um Gut, sowohl liegendes wie fahrendes, während bei Klagen um Schuld die Vare abgeschafft ist. Das iuramentum pro re obtinenda erklärt sich durch

sich selbst; dasjenige pro re abdicanda wird zu leisten sein, wenn der Beklagte die Streitsache nicht besitzt, und der Klage „mit seinem Rechte entgeht“.

Welche Formalien dabei der Vare unterlagen, wird sich schwerlich ermitteln lassen. Nur das erfahren wir aus dem Magdeburg-Breslauer Weisthum von 1261,[1]) daß zuletzt nur das Auflegen der Finger auf das Reliquiar, und das Wegnehmen derselben bei Vare geschah, daß diese dann aber auch nicht bloß im Gewedde für den Richter, sondern auch in Verlust des Eides bestand. Das gedachte Weisthum erklärt diesen letzten Rest des alten Rechts für beseitigt; die Erinnerung daran war aber so lebendig, daß das Magdeburg-Breslauer systematische Schöffenrecht[2]) aus der Mitte des 14. Jahrhunderts die Wiederaufnahme dieser Bestimmung für nöthig fand. Nichtsdestoweniger blieben eine Fülle formelhafter Gebräuche in Uebung, wenn auch Verstöße gegen sie nicht mehr präjudicirlich waren; so beschreibt beispielsweise noch das ebenerwähnte systematische Schöffenrecht die oben besprochenen Formalien bei der Vindication eines Pferdes mit „Anevang“[3]) als üblich, während die Sachsenspiegelglosse[4]) dazu bemerkt „diese vare sei abgelegt“; bezeichnend genug macht einer der Bearbeiter der Vulgataglosse,[5]) welchem der Begriff der Vare längst unverständlich geworden, daraus: „diese Wahne sind alle abgelegt!“

Beilage.

1174, April 29. Erzbischof Wichmann verleiht der Stadt Jüterbogk das Magdeburgische Stadtrecht 2c.

In nomine sancte et individuee trinitatis. Wichmannus dei gracia sancte Magdeburgensis ecclesie archiepiscopus. Ut diligencia et bona voluntas nostra, quam ad edificandam provinciam Jutterbogk habemus, fructuosius et liberius procedat, et ut eiusdem bone voluntatis nostre effectus circa incolas ipsius provincie et specialiter circa omnes habitatores evidencius appareat, ea propter notum esse volumus omnibus

[1]) § 43, Laband, Magdeburger Rechts-Quellen S. 19.
[2]) II, 2, § 48, Laband S. 40. [3]) III, 2, § 96, S. 109.
[4]) II, 36. [5]) 2. Lossische Ausgabe 1553.

tam presentibus quam futuris, quod civibus de Jutterbogk et omnibus eorum successoribus libertatem illius iuris donamus, quo civitas Magdeburgensis fruitur et honorata est. Et ut pietas gracie nostre plenius eis se ostenderet, ius predictum eis in hoc mitigavimus et melioravimus, ut de districtione, quam in vulgari „vare" appellant, absoluti semper permaneant, et ad exemplum et formam iuris sui ius civitatis Magdeburgensis habeant. Et si que ville fori in terra Juterbogk construantur, ad ius fori in Juterbogk respiciant, et ius illud formam sui iuris habeant. Volumus autem et statuimus, ut quicumque de Magdeburg, de Halle, de Calbe, de Burch et de Tuch pro suis negociis agendis Juterbogk veniant, de theoloneo ibi persolvendo liberi existant et similiter cives de Jutterbogk in locis prenominatis theoloneum non persolvant. *|*

Verum cum ad hoc divina gratia cooperante et ex nostro labore deventum sit (ut) in Jutterbogk provincia, ubi ritus paganorum gerebatur et unde Christianis frequens persecutio incubuit, nunc Christiana relligio et Christianitatis defensio et protectio firma et salubris existat, et deo inibi in plerisque locis ipsius regionis debita exhibeantur obsequia, ob amorem Christianitatis omnium eorum, qui hanc provinciam ingressi sunt et adhuc ingredi voluerint, tutelam (Mscr. cautelamus) et utilitatem non minori studio quam propriae nostrae utilitatis fructum promovere anhelamus. Unde cum civitas Jutterbock exordium et caput ipsius sit provinciae, merito et ex pio favore nostrae graciae quicquid eis qui inhabitant in ea et ad habitandum in ea ad nos confugiunt, honoris et utilitatis conferre potuimus, libenter conferemus. Quamobrem ne ipsi de his, quae eis nunc concessimus, postmodum aliquatenus possint inquietari, pascua, quibus frui debeant in hoc nostro privilegio distinguimus, et volumus, ut de villa Jutterbogk trans ulteriorem montem versus Czynnae, et ultra pontem Flemmingorum et Rutenice eorum pascua procedant, et ultra occidentalem pontem cum urbanis de Jutterbogk pascua habent communia. Hanc totius nostrae constitutionis dispositionem firmam et inconvulsam (Mscr. incommissam) esse volentes, autoritate privilegii nostri sub sigillo nostro eam confirmamus, adhibitis idoneis testibus, quorum nomina sunt hec:[1])

---

[1]) Die in der Abschrift schlecht überlieferten Namen der Zeugen sind in Reg. Magd. I no. 1540 berichtigt; ich lasse sie daher hier fort.

Actum anno incarnationis dominicae Millesimo centesimo septuagesimo quarto, epacta 15, concurrente 10, indictione 12. Datum Jutterbogk III calendas maii.

Bis zum Absatz *|* aus einer Abschrift saec. XV in Acta Erzst. Magdeburg II no. 611 (Titel XXVI. Stadt Magdeburg no. 8), die leider an dieser Stelle abbricht. Das Uebrige aus einer Abschrift, welche von dem Abschreiber des Aufsatzes „de Wichmanno" herrührt und, wie diese, von dem Abschreiber der Leitzkauer Chronik ꝛc. revidirt ist, in Urkunden, Erzst. Anhang. Ortschaften. Jüterbogk no. 2. — Mit Abweichungen gedruckt in Schöttgen und Kreißig, dipl. et scr. III, 391.

Der Satz zu Anfang des zweiten Abschnittes: unde Christianis frequens persecutio incubuit: weswegen die Christen häufiger Verfolgung ausgesetzt waren, ist in Reg. Magdeb. I no. 1540 in das Gegentheil verkehrt worden: die Christen hätten häufig gegen die Heiden ziehen müssen.

Hartungs, auf Reg. Magdeb. I no. 1540 beruhende Ansicht von der raschen Christianisirung des Landes Jüterbogk wird durch Wichmanns im Regest übergangene Worte: ut deo in plerisque locis debita exhibeantur obsequia etwas modificirt. Wichmann giebt darin selbst zu, daß das Heidenthum noch nicht völlig ausgerottet sei.

Ueber den Lehnsauftrag der Brandenburgischen Allode an das Erzstift Magdeburg, 1196.

Von G. Sello.

Hartung hat sich das große Verdienst erworben, die merkwürdige Schenkung der Markgrafen Otto II. und Albrecht von Brandenburg an Erzbischof Ludolf von Magdeburg ausführlicher Erörterung zu unterziehen. Insbesondere ist es die Frage nach den Motiven dieser Schenkung, die ihn interessirt, und ihn zu Resultaten kommen läßt, denen man bei genauerer Prüfung der Quellen nicht wird beipflichten können.

Er wendet sich zuerst gegen die älterere Annahme, daß die Hingabe geschehen sei, um Markgraf Otto vom Banne zu befreien Sachlich hat er Recht; denn ein Causalnexus zwischen diesem und der Donatio läßt sich nirgend als in den Köpfen einiger Kraft-Interpreten aufspüren. Das Hauptargument, dessen er sich bedient, ist aber ein nichtiges. Er zieht die Schöffenchronik an, welche, über den ganzen Act vorzüglich unterrichtet, die Bannung und hinsichtlich der Güterauftragung Dinge berichte, die sonst nur aus urkundlicher Ueberlieferung bekannt seien. Daß diese vorzügliche Quelle die Güterschenkung lediglich als Folge der nach Aufhebung des Bannes und Aussöhnung mit der Kirche bei dem Markgrafen vorherrschenden frommen und kirchlichen Gesinnung darstelle, sei durchschlagender Beweis gegen die angefochtene Ansicht.

Die Schöffenchronik berichtet zweimal (eigentlich dreimal) über die Schenkung. In der ersten präcis gefaßten Stelle (124, 6—11) zeigt sich der Chronist bekannt mit der großen Schenkungsurkunde selbst, und den beiden Bestätigungsurkunden. Gerade der ander-

weitig nicht erklärbare Irrthum, daß in der Chronik Otto's Bruder „Dietrich" statt „Albrecht" genannt wird, weist darauf hin, daß der Verfasser die Urkunde, aber nur ziemlich flüchtig, gesehen; denn der erste Name, welcher, nächst denen Ottos und Albrechts, in derselben aufstößt, ist Theodericus (von Groitzsch). Die nachfolgende Wiederbelehnung des Markgrafen wird hier nicht erwähnt. Die zweite (127, 3—16), an ganz ungehörigem Orte eingeschobene, im Novellenton gehaltene Stelle berichtet den Bann Ottos, die Hunde-Anecdote, Otto's Reue, die Schenkung von „Soltwedel, Stendal, Gardelegen und alle de olden mark" (ohne Albrecht zu nennen) und die nachmalige Belehnung Otto's damit.

Der ganz verschiedene Ton beider Darstellungen, die Recapitulation desselben Vorganges mit ungenauer geschildertem Inhalt des Rechtsgeschäfts weisen darauf hin, daß die Schöffenchronik hier, wie öfter, für ein und dasselbe Ereigniß verschiedene Quellen benutzt, deren erste in unserem Falle auf archivalischer Information beruht, während ich in der zweiten die verlorene Brandenburger Bisthumschronik erkennen möchte, deren Benutzung durch den Schöppenchronisten auch sonst wahrscheinlich ist.

Doch mag es um letztere Frage stehen, wie es will: jedenfalls ist es eine bedenkliche Methode, die eine Notiz, die ihre Richtigkeit selbst zu vertreten hat, durch die urkundliche Glaubhaftigkeit der andern, einer andern Quelle entstammenden, decken zu wollen, weil ein und derselbe Chronist beide seiner Compilation (an verschiedenen Stellen) einverleibt hat. Die Angaben der zweiten Stelle der Schöffenchronik über den Gegenstand der Schenkung sind so ungenau, daß sie meines Erachtens wohl ein Vorurtheil gegen die Glaubwürdigkeit der übrigen darin enthaltenen Nachrichten erwecken können; und so bliebe auch die vage Mittheilung über die Excommunication Markgraf Ottos immerhin zweifelhaft, wenn nicht die urkundlichen Nachrichten über den Ausgang des Zehntstreits der Markgrafen mit den Bischöfen von Brandenburg, insbesondere die von den Brandenburgischen Historikern völlig übersehene Bulle Innocenz' III. vom 26. März 1210 (Baluze, II S. 419) es wenigstens wahrscheinlich machte, daß auch Otto sich dieserhalb im Banne befunden habe.

Des weiteren beruft sich Hartung auf Pulkawa, welcher nach seiner Brandenburgischen Quelle berichte: nachdem Otto im Kampfe

seinen Bruder Albrecht gefangen, habe er dem Erzbischof einen großen Theil seiner Besitzungen aufgetragen, diese Uebergabe nur mit seinem Siegel bekräftigend, und habe dieselben darauf als Lehn zurückempfangen. Endlich habe er Albrecht aus dem Gefängniß geholt, und zum Erben seiner Herrschaft gemacht. Hieraus schließt Hartung auf folgende Gestaltung der Vorgänge: Nach der Gefangennahme Albrechts habe Otto diesem entrissene Güter einseitig (suo sigillo tantummodo confirmans) dem Erzbischof aufgetragen, um sich so den Besitz seiner Eroberungen gewissermaßen durch letzteren garantiren zu lassen. Nach seiner Freilassung sei Albrecht in der Urkunde von 1196 diesem Akte seines Bruders, welcher seinerseits die Schenkung wiederholt habe, beigetreten, und indem beide nun gemeinsam die Rückbelehnung empfangen hätten, sei dem jüngeren Bruder die Erbfolge in die Besitzungen des kinderlosen Markgrafen schon bei Lebzeiten des Letzteren garantirt worden, habe dieser also, wie die, der Akribie in staatsrechtlichen Verhältnissen entbehrenden mittelalterlichen Quellen sich ausdrückten, Albrecht als seinen Erben proclamirt.

Bei der Bedeutung, welche Hartung dem Bericht Pulkawas beilegt, ist es nöthig, denselben genauer zu betrachten. Pulkawas brandenburgische, nach Woldemars Tode verfaßte Quelle benutzt bis zum Tode Johanns des Pragers beinahe wörtlich die mit diesem Zeitpunkt abbrechende Brandenburgische Fürstenchronik, welche als ein Theil der Chronica principum Saxoniae im Goslarer Codex, als Genealogia marchionum de Brandenburg im Trierer Codex[1]) vorliegt und in der sog. Brietzener Chronik excerpirt ist. Damit verbindet sie eine nur in spärlichen Bruchstücken nachzuweisende Brandenburger Bisthumschronik, welcher sie ausführlichere Angaben über die Jaczo-Episode, über die Versetzung des Brandenburgischen Domkapitels von S. Gotthard in Parduin nach der Dominsel, über die Gründung Lehnins und meines Erachtens auch die Nachricht über den Lehnsauftrag Otto II. entnimmt.

---

[1]) S. meine Beschreibung desselben im 21. Jahresbericht des Altmärk. Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel. 1886, S. 23 ff.

Um letzteres deutlich zu machen, stelle ich die kurze Vita Ottonis II nach der Fürstenchronik (in der Trierer (1), Goslarer (2) und Brietzener (3) Recension) und nach Pulkawa (in der Recension des Czartoryskischen Codex in Paris)[2]) einander gegenüber:

1.	2.	3.	4.
Ottho largus.	Otto secundus.	Otto, secundus marchio huius nominis, filius primi Ottonis,	Hoc anno, videlicet 1205, Otto secundus, filius primi Ottonis moritur;
Hic licet uxorem haberet	Hic licet uxorem haberet	licet uxorem habuit,	sed, secundum Brandenburgensem chronicam, licet uxorem haberet,
(filiam) comitis Hollandie, Alam nomine quidem,			
cum magna sibi in Werda gloria presentatam,	cum magna sibi in Werda gloria presentatam,		sibi traditam cum magna gloria in Verda,
tamen ex ea liberos non generabat. Unde cruce signatus terram sanctam et alia sanctorum limina transfretans visitabat.	tamen ex ea liberos non generabat. Unde cruce signatus terram sanctam et alia sanctorum limina transfretans visitabat.	tamen ex ea (nec) filios nec filias generabat. Unde cruce signatus terram sanctam et alia sanctorum limina accurate visitabat.	liberos tamen non suscepit ex ea. Quapropter cruce signatus terram sanctam et alia sanctorum limina visitavit.
Dominam Alam in villa Sconenwaldc miles quidam occidere voluit, pro quo Otto morti militem condempnavit.			
Hic Albertum, fratrem suum, terram suam devastantem cepit et in carcerem misit.	Hic Albertum, fratrem suum, terram suam devastantem cepit et in carcerem misit.	Hic Albertum, fratrem suum, terram suam devastantem, cepit et in carcerem misit.	Cumque frater suus Albertus de Arnburg terram suam hostiliter devastaret, captum in carcerem misit eundem,
			terrarum et castrorum magnam partem assignans Magdeburgensi archiepiscopo et resumens postea in feodum perpetuum de manu ipsius suscepit,
			suo sigillo tantummodo donacionem confirmans eandem,
			unde succedente tempore, puta post obitum Woldemari Brandeburgensis marchionis, magna briga et dissensio suscitatur.
Tandem compunctus eum de carcere eduxit et heredem eum fore sui dominei prenuncciavit.	Tandem super hoc conpunctus eum de carcere eduxit et heredem eum fore sui dominii prenunciavit.	Tandem super hoc compunctus eum de carcere eduxit et heredem cum consensu sui domini pronunciavit.	Tandem vero predictus Otto fratrem suum extraxit de carcere et eum dominii sui fecit heredem.
Hic obiit anno domini 1205.	Hic obiit anno 1201.		

Der in der Fürstenchronik fehlende Satz über die Magdeburger Schenkung, welcher eine gewisse Aehnlichkeit mit dem entsprechenden Satz der Schöffenchronik hat:

[1]) Cf. Jahrbücher der Posener Gesellschaft der Wissenschaftsfreunde. V. Bd. 1869. S. 317 ff.

terrarum et castrorum magnam partem assignans Magdeburgensi archiepiscopo et resumens postea in feodum perpetuum de manu eius suscepit	und gaf al sin gut hir in dat godeshus, und entpfeng dat van dem bischope; dat was Soltwedel, Stendal, Gardelegen und alle de olden mark

nur daß die lateinische Fassung sachgemäßer ist, weist sich danach als ein die ursprüngliche Satzverbindung störendes, eine Aenderung des Schlußsatzes nothwendig machendes Einschiebsel aus, dessen ihm bei der Einreihung in den Grundtext angewiesene Stelle nicht wohl zu genauerer Datirung der in ihm mitgetheilten Vorgänge verwendet werden darf. Daß während Albrechts Gefangenschaft Otto eine einseitige Vergabung vorgenommen, läßt sich daraus nicht folgern. Hartung argumentirt indessen weiter, die unberechtigte Einseitigkeit der Handlung Ottos zu einer Zeit, wo Albrecht der Dispositionsfähigkeit beraubt gewesen, finde ihre Bestätigung in der merkwürdigen Wendung „suo sigillo tantummodo confirmans", welche anders keinen Sinn habe. Ich meine, man könnte dagegen einwenden: wenn der Chronist verstand, was er schrieb, wenn ihm bekannt war, daß, wie Hartung sagt, „die Güterauftragung des älteren Markgrafen an das Erzstift eine gegen den jüngeren Bruder gerichtete Spitze hatte", wenn er wußte, was Otto damit beabsichtigte, dann war die Einseitigkeit bei Otto, die Nichtbetheiligung Albrechts so selbstverständlich, so sonnenklar, daß ihre „besondere Hervorhebung" überflüssig und ohne Sinn genannt werden müßte.

Daß Pulkawa von einer anderweit nicht bekannten, in die Zeit von Albrechts Gefangenschaft fallenden einseitigen Schenkung Ottos berichte, will Hartung ferner durch den Nachweis begründen, daß der von demselben mitgetheilte Vorgang mit keiner der bekannten Schenkungen, der vom 28. October 1195, noch der von 1196[1]) identificirt werden könne. Hinsichtlich der ersteren bedarf es keines Wortes, rücksichtlich der zweiten irrt aber Hartung mit seinen Ausführungen. (S. 129.)

Die Urkunde von 1196 ist nicht das Schenkungsinstrument selbst sondern sie bekundet nur, daß am 24. November die Schenkung durch

[1]) Hartung datirt dieselbe S. 129 vom 24. November; sie ist ohne Monatstag und nach dem 28. November ausgestellt; dagegen ist die undatirte Eidesformel Reg. Magdeb. II no. 62 bestimmt auf den 24. November zu setzen.

Otto und Albrecht, und am 25. und 28. November die Auflassung an den competenten Dingstätten rite erfolgt sei. Ausgestellt ist sie allein durch Otto, welcher erklärt, dieselbe allein durch Besiegelung vollzogen zu haben, und so hängt Ottos wohlerhaltenes Siegel als einziges noch heut an der im Original vorliegenden „donatio suo sigillo tantummodo confirmata“.

Dem Chronisten, welcher die Bemerkung über die einseitige Besiegelung machte, war ebenso wie Hartung der Unterschied zwischen dem rechtsverbindlichen Schenkungsakt und der Beurkundung desselben entgangen.[1]) Ersteren konnten nur beide Brüder gemeinschaftlich vornehmen, letztere mochte durch jede Person öffentlichen Glaubens erfolgen. Der Chronist wußte, daß die Schenkung mit Einwilligung Albrechts geschehen war, und deshalb fiel es ihm auf, daß nur ein Siegel, das Ottos, der Urkunde anhing.

Mit andern Worten: der Chronist hielt die Urkunde für eine von beiden Ausstellern zu besiegelnde Privaturkunde, Otto aber, als Markgraf im Besitz eines „sigillum authenticum“ gab eine Urkunde zu öffentlichem Glauben über ein Privatrechts-Geschäft, dessen eines Subject er zufällig selbst war.

Die Sache liegt also so: Die Urkunde von 1196 entspricht vollkommen der Schilderung, welche der Chronist von der Donatio macht; seine übrigen Angaben sind keine derartigen, daß aus ihnen mit Nothwendigkeit auf eine zweite Urkunde in derselben Form geschlossen werden müßte, während deren Ausstellung Albrecht die ihm angeblich von Pulkawa zuertheilte Rolle gespielt hätte; wir müssen also annehmen, daß er die von 1196 meine.

Wie die märkische Fürstenchronik, wissen auch die Gesta Archiepiscoporum Magdeburgensium nichts von der Lehnsauftragung von 1196; die letzteren erwähnen nur die Erwerbung von Hundisburg nebst allem Zubehör an Gebiet und Vasallen durch Erzbischof Ludolf, deren auch die Schöffenchronik an einer dritten, den Gestis verwandten Stelle (128, 15) als eines Kaufes gedenkt. Hartung (S. 135) hält dies für eine von dem Lehnsauftrag von 1196 verschiedene

[1]) Auch Gercken sagt irrthümlich in der Ueberschrift zum Abdruck der Urkunde Cod. dipl. Brandenb. III, 60: Otto 2c. offert in feudum bona sua 2c. ritu sollenni.

Erwerbung: Ludolf habe wahrscheinlich in seinen späteren Jahren von den Brandenburgern Hundisburg gekauft, welches 1196 noch als Brandenburgisches Allod erscheine.

Das Brandenburgische Allod Hundisburg war indessen schon 1196 in das Obereigenthum des Erzstifts gelangt, und dann entweder nach Jahr und Tag den Markgrafen wieder als Lehn ausgethan, oder er war von dieser Verlehnung ausgeschlossen worden. Bestimmte Nachricht hierüber haben wir nicht, doch ist es nach Chronicon Montis Sereni[1]) zweifellos, daß Ludolf die Burg daselbst baute und daß deren Besitz dem Erzstift in den Kämpfen mit Kaiser Otto IV. große Vortheile brachte; ebenso zweifellos ist, daß in den von Hertel herausgegebenen Magdeburger Lehnbüchern von Brandenburgischen Lehnen in Hundisburg keine Rede ist und daß in den Streitigkeiten zwischen Magdeburg und Brandenburg unter Kurfürst Friedrich II., sowie insbesondere in dem, diese Differenzen begleichenden Vertrage vom 15. November 1449[2]) Hundisburg überhaupt nicht mehr erwähnt wird. Der Erwerb dieses Ortes müßte also unbedingt mit der Schenkung von 1196 zusammenfallen, wenn nicht etwa nur ein Theil desselben Brandenburgisch war, und der Rest einem andern Eigenthümer abgekauft wurde, wogegen doch der Wortlaut der Stelle in den Gestis zu sprechen scheint.

Gewissermaßen eine Zusammenfassung der Nachrichten der Gesta einer-, und Pulkawas nebst der Schöffenchronik andererseits repräsentirt die, dem Sächsischen Weichbildrecht in den Handschriften vorausgeschickte Cronica de tempore creationis mundi.[3]) Sie schreibt Ludolf den Erwerb von Hundisburg, außerdem von Möckern (Mockernyg) und Schraplau zu, sowie den Ankauf des Eigens der Markgrafen Otto und Albrechts von Brandenburg, und dessen Wiederverleihung als Lehn an dieselben. Eine zweite, ebenfalls von v. Daniels[4]) abgedruckte Recension dieser Chronik nennt nur Hundisburg und als Verkäufer allein den Grafen Albrecht von Brandenburg. Letzteres Curiosum bieten auch die alten Weichbilddrucke (z. B. Bautzen 1557 Sign. A VI), zu Anfang aber nennen sie Hunoldsburg, Mackeritz und Schrappela. Damit stimmt wieder der Druck bei

---

[1]) Edit. Eckstein S. 97. [2]) Riedel, B. IV, 421.
[3]) v. Daniels, Das Sächsische Weichbildrecht, I Sp. 49. [4]) l. c. Sp. 50.

Mencken (III, 358), nur daß bei ihm die Orte Hunoldisburg, Markerind und Scropelaw heißen und aus greve Albrecht Gracien 2c. geworden ist, ungeheuerliche Lesarten, welche die Schuld tragen, daß Hartung die Beziehung der Stelle auf die Schenkung von 1196 nicht erkannt hat (S. 136), sondern meint, die betreffenden Erwerbungen seien bei der corrumpirten Ueberlieferung nicht näher zu bestimmen.

Beilage.

1196, nach Novbr. 28. Markgraf Otto III. beurkundet, daß er und sein Bruder Albrecht ihren Allodialbesitz dem Erzstift Magdeburg geschenkt und aufgelassen haben.

|| In nomine sancté[1]) et individué trinitatis. Otto divina favente clementia secundus marchio de Brandeburch. || Licet ad eorum omnium firmitatem, qué in nostra presentia rationabiliter statuuntur, quantum possumus intendere teneamur, ad id tamen, ut facta propria firmamento stabili roboremus, potiori debito provocamur. Ea propter tam universitati presentium quam et futuris in posterum declaramus et notum facimus, quod nos et ingenuus comes Albertus frater noster octavo kalendas decembris in maiori écclesia Magdeburch constituti ad reconciliandum nobis nostri clementiam redemptoris, pro animarum nostrarum et proprié salutis profectu, ut orationum, qué ibidem iugiter fiunt, participes redderemur, prédia nostra quécumque in ducatu transalbino seu marchia nostra, et in comitatibus Theoderici illustris de Growitsh et nobilis viri Ottonis de Falkensten, comitum, nec non et in omnibus comitatibus ad marchiam nostram pertinentibus, habuimus sita tam infeodata quam libera, glorioso martyri sancto Mauricio et écclesié Magdeburgensi in ius et proprietatem cum omni plenitudine iuris tradidimus prediorum ipsorum quam plurima vocabulis propriis exprimentes. Hec autem traditio per nos primum ex consensu et compromisso ac voluntate predicti fratris nostri et postmodum per ipsum de nostro consensu et compromisso super maius altare fuit legitime celebrata, et ibidem a venerabilibus Fidentio tituli sancti Marcelli presbitero cardinali apostolicé sedis legato, et Liudolfo

[1]) Statt des geschwänzten e der Urkunde ist, da in der Druckerei ein entsprechendes Schriftzeichen fehlte, überall ein accentuirtes é gesetzt worden.

Magdeburgensi archiepiscopo ex utriusque nostrum peticione ac desiderio per districtionem anathematis confirmata. Promisimus nichilominus tam nos quam et frater noster data fide, quod et iuramento corporaliter prestito confirmavimus, eandem traditionem ratam firmiter tenere et in iurisdictione fori secularis secundum iuris ordinem stabilire, et de ipsis prediis Magdeburgensem écclesiam bona fide sine fraudis ingenio ad iusticiam warenthare. Presentes erant: Rockerus, maior prepositus. Heinricus, decanus. Albertus, camararius. Sifridus de Amvorde.[1]) Romarus, archidiaconus. Heinricus Angarensis prepositus. Haremannus scolasticus et plures ex canonicis. Ex nobilibus vero: Waltherus de Arnesten. Fridericus de Hakeburne. Liudolfus Halberstadensis advocatus. Egelolfus de Scrappelo. Theodericus et Wernherus de Amvorde, aliique tam nobiles quam liberi. Ex ministerialibus vero tam écclesié Magdeburgensis quam nostris: Johannes de Plote. Richardus de Alesleve. Heindenricus (sic) et Conradus de Burch. Theodericus de Parchem. Alvericus de Grabowe. Wernherus de Gardelege. Heinricus dapifer aliique quam plurimi.

Sane die postera, videlicet VII. kalendas mensis prefati tam archiepiscopus quam nos et frater noster cum multis aliis in ducatu transalbino ad bancos fuimus constituti, ubi dux loci, archiepiscopus videlicet Magdeburgensis, nobilem virum Waltherum de Arnesten sua auctoritate et ex sententia fecit iudicio presidere. In facie itaque iudicii eiusdem ad firmamentum traditionis prioris Magdeburg facté, castrum Mokernic, Sticboie et quod habuimus tam in burgo quam in burchwardo Cherewist, cum universis predictorum omnium pertinentiis, nec non et omnia predia, qué in ipso ducatu habuimus sita tam vacantia quam et infeodata, nos primum et postmodum frater noster uterque de alterius pleno et legitimo consensu ac compromisso sepedicté Magdeburgensi écclesié et venerabili eius archiepiscopo Liudolfo super reliquias invictissimi martiris Mauricii, cum omni iure tam in villis quam et in agris, pascuis, pratis, silvis et aquis ac decursibus earundem tradidimus, prefatam de hiis écclesiam warenthantes. Huius autem traditionis et bonorum memoraté écclesié pax fuit ex utriusque nostrum peticione et voluntate firmata. Nos vero et frater noster possessionem et dominium prescriptorum bonorum écclesié et archiepiscopo prenotatis corporaliter per nos ac per

[1]) In der Urkunde steht über o ein v.

nuncios nostros sufficientes curavimus assignare in hiis omnibus secundum terre ritum et iuris ordinem, predictante semper sententia incedentes. Huius rei testes sunt: Waltherus de Arnesten. Fridericus de Hakeburne. Liudolfus advocatus de Halberstat. Johannes et Albertus de Svanebeke. Richardus de Alesleve. Johannes de Plote. Conradus et Heidenricus de Burch. Theodericus de Parchem. Gerbertus advocatus. Heinricus dapifer. Wasmodus de Hekelinge, bedellus provintié, aliique quamplures.

Ceterum ut predicti negocii consummatio impleretur, marchiam nostram intravimus. In qua tam archiepiscopo quam nobis et fratre nostro cum multis marchié hominibus et aliis quarto kalendas sepedicti mensis iuxta Gardelege constitutis, fideli nosto Heinrico comiti de Dannenberg, cuius idem comitatus erat, per sententiam auctoritatem dedimus vice nostra iudicio presidendi. In cuius conspectu predia nostra Gardelege et Saltwedele, tam castra quam oppida, cum omnibus pertinentiis utrorumque, medietatem burchardi (sic) Calve cum suis attinentiis, et predia, qué habuimus in hiis: Arneburg, Osterburg et Tangermunde, burchwardis. Item prepondituram et civitatem Stendale cum hiis oppidis: Sehusen, Bambissen, Wirbene, cum omnibus pertinentiis singulorum. Item novam civitatem Brandburg et has terras: Zuche et Zcolene cum universis tenimentis earum. Item Hunoldesburch, locum castri Hildagesburg, villam Elvebui et quod habuimus Callevorde[1]) cum ipsorum pertinentiis universis.

Héc inquam predia et universa quécumque habuimus in marchia nostra vel in comitatu nobilis viri Ottonis comitis de Falkensten, nec non et in universis comitatibus ad prefatam marchiam nostram pertinentibus sita ad instar collationis prescripté nos primum et postmodum frater noster ex mutui et legitimi consensus et compromissi plenitudine Magdeburgensi écclesié et memorato ipsius archiepiscopo super sanctissimi martyris Mauricii reliquias cum omni iure tam in castris quam et civitatibus, oppidis, burgis, villis et agris, pascuis, pratis, silvis et aquis et decursibus ipsarum in ius et proprietatem tradidimus écclesiam Magdeburgensem de hiis legitime warenthantes, ibique nostris precibus et consensu ipsi écclesié pax fuit firmata. Nos quoque bonorum ipsorum possessionem et dominium cor-

[1]) In der Urkunde steht über o ein v.

poraliter ac per nuncios nostros archiepiscopo sufficienter curavimus assignare, hec et quécumque prediximus, secundum ritum et ius marchié, presente semper sententia, legitime prosequentes. Huius facti testes sunt: Heinricus comes de Dannenberg. Egelolfus de Scrapelo. Fridericus de Osterwalde. Fridericus advocatus de Saltwedele. Fridericus de Hakeburne. Liudolfus advocatus de Halberstat. Theodericus et Wernherus de Amvorde. Arnoldus de Meiendorp. Liudolfus et Reinardus de Eilesleve. Liudolfus de Svanebeke. Sifridus de Pisekendorp. Johannes de Plote. Richardus, Heinricus et Gumpertus de Alesleve. Theodericus de Parchem. Rodolfus de Jerichowe. Wernerus de Gardelege. Heinricus dapifer. Gerardus et Bodo de Saltwedele. Otto de Hinnenburg, et fratres eius, aliique nobiles, liberi ac ministeriales et homines marchié quamplurimi. Ut autem prefaté traditiones bonorum, qué diximus, per nos et fratrem nostrum facté raté permaneant nec in posterum maligna cuiusquam attemptatione valeant infirmari, presentem paginam super hiis conscribi et sigilli nostri impressione fecimus communiri.

Acta in suprascriptis locis, anno dominicé incarnationis millesimo centesimo nonagesimo sexto, indictione quarta decima, presidente sedi apostolicé Celestino papa tercio, regnante gloriosissimo Romanorum imperatore semper augusto et rege Sicilié Heinrico sexto. In nomine domini, Amen. Amen.

Orig. St.-A. Magdeburg. Erzst. Magdeb. XVIII. 4_b. — Plica, welche die beiden letzten Zeilen der Urkunde verdeckt; durch Plica und Urkunde 2 runde Löcher, durch welche die, das spitzovale Porträtsiegel tragenden rothen Seidenfäden gezogen sind. Das Siegel ist das erste der vier von Otto II. bekannten.

In dorso von der Hand des Schreibers oder von gleichzeitiger: Ottonis Marchionis Brandeburgensis de proprietatibus suis et fratris sui, comitis Alberti (übergeschrieben von einer Hand saec. 15: de Falkenstein) traditis ecclesie Magdeburgensi. sowie von einer Hand des 15. Jahrh.: Hoc privilegium ostendit, qualiter Tangermunde, Arneborg, Stendal et collacio tocius antique Marchie spectat ad archiepiscopum ecclesie Magdeburgensis.

Da Riedel, C, I, 2 ff., die Urkunde aus einer Abschrift des 14. Jahrhunderts giebt, v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. I, 523, aber nur Riedel benutzt, erfolgt hier der Abdruck der wichtigen Urkunde nach dem Originale.

Briefe Otto Gericke's an den schwedischen Geheimen Hof- und Kriegsrath Alexander Erskine.

Mitgetheilt von Karl Janicke.

Die Schicksale Otto Gericke's während und bald nach der Zerstörung Magdeburgs sind bekannt. Mit Mühe rettete er sich und die Seinigen am 10. Mai vor dem Mordstahl der in sein Haus eingedrungenen feindlichen Soldaten. Nachdem ihm alles Geld und alle Werthsachen genommen waren, flüchtete er sich in das Haus des Oheims seiner Gattin, der zu den Kaiserlichen — Tilly hatte während der Belagerung Magdeburgs sein Hauptquartier auf dessen bei Westerhüsen gelegenen Gute Sohlen — in nahen Beziehungen stand. Ein kaiserlicher Kriegscommissarius holte Alemanns Gattin nebst der Gericke'schen Familie und einigen andern Verwandten und Freunden, welche sich gleichfalls in das Alemann'sche Haus gerettet hatten, in das kaiserliche Lager bei Fermersleben ab. Als das dreihundert Thaler betragende Lösegeld für ihn herbeigeschafft war, erhielt Gericke seine Freiheit wieder und bald fand er durch Vermittelung des Herzogs Wilhelm von Sachsen-Weimar eine Anstellung im Heere Gustav Adolf's als General-Quartiermeister und Ingenieur. Zuerst war er in Erfurt thätig, dessen Festungswerke durch ihn auf Anordnung Gustav Adolf's erweitert und ausgebaut wurden.

Als im Jahre 1632 Magdeburg aus den Händen Pappenheims in die der Schweden übergegangen war, wurde Fürst Ludwig von Anhalt-Köthen zum Statthalter der Stifter Magdeburg und Halberstadt ernannt. Der neue Statthalter beauftragte Gericke's Stiefvater, den ehemaligen Möllenvogt Christoph Schulze, mit der Wiedereinrichtung des Stadtwesens in Magdeburg. In seiner

Instruction befand sich auch die Forderung, daß er einen Grundriß der noch in Ruinen liegenden Stadt anfertigen lassen, und daß danach die Beschlußfassung über den Wiederaufbau derselben vorbehalten werden solle. Auf Schulze's Empfehlung wurde Gericke mit der Entwerfung dieses Grundrisses beauftragt, der bald darauf auch auf seine Bitte vom Fürsten Ludwig als Ingenieur angestellt, und mit der Wiederherstellung der von Pappenheim bei seinem Abzuge zerstörten Festungswerke und Brücken betraut wurde.

In diese Zeit seiner Thätigkeit als schwedischer Ingenieur fällt das unten abgedruckte, für den Commandanten von Magdeburg, Generalmajor von Lohausen, bestimmte vom 31. März 1635 datirte „Memorial". Wir sehen daraus, wie die zum Magdeburger Festungsbau bestimmten Gelder nur ungenügend eingingen, wie aus Mangel an Geld die Arbeiter unbezahlt blieben und die dringendsten Arbeiten nicht weiter geführt werden konnten.

Einige Monate später trat Fürst Ludwig dem zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten Johann Georg abgeschlossenen Prager Separatfrieden bei und legte in Folge dessen sein Amt als schwedischer Statthalter über die Stifter Magdeburg und Halberstadt nieder. Auch das Chistoph Schulze übertragene Commissariat hörte damit auf, und Gericke vertauschte als Ingenieur den schwedischen mit dem sächsischen Dienst (1635, Juli 24).

Diese veränderte politische Lage verhängte neue Leiden über das hartgeprüfte Magdeburg, das vergeblich durch Annahme des Prager Friedens die Drangsale des Krieges von sich abzuhalten suchte. Zwischen Schweden, das dem Prager Frieden nicht beigetreten war, und Sachsen kam es noch in demselben Jahre zum Kriege. Magdeburg, das die Schweden noch inne hatten, ward von den Sachsen und den Kaiserlichen eingeschlossen und nach längerer Gegenwehr verließen die Schweden am 5. Juli 1636 die Stadt, die jetzt eine aus 1500 Mann bestehende kaiserlich-sächsische Besatzung erhielt. Es waren starke Forderungen, welche man mit der Unterhaltung dieser Truppen an die Stadt stellte, die Lasten waren fast unerschwinglich, dazu Theuerung der nothwendigsten Lebensmittel, Krankheiten, Verschlechterung der Münzen und Unsicherheit der Straßen. Mehrere beim Kurfürsten von Sachsen wegen Erleichterung der drückenden Einquartirung unternommenen Schritte waren

vergeblich gewesen, endlich erreichte es Otto Gericke, der damals als Kämmerer in den Diensten seiner Vaterstadt stand, durch eine zweimalige Reise nach Dresden, daß einige der Forderungen der Garnison beschränkt wurden.

Aber damit war dem Uebel doch nur wenig abgeholfen. Sollte Magdeburg den wiederholten Angriffen der feindlichen Heere — die Schweden belagerten unter Königsmarck im Sommer 1645 wiederum die Stadt — entzogen werden, so kam es darauf an, den Kurfürsten von Sachsen zu bestimmen, seine Truppen aus Magdeburg zu ziehen und der Stadt eine eigene Garnison zu gestatten. Mit diesem Auftrage wurde Gericke nach Dresden gesandt. Nur mit Mühe ließ sich der Kurfürst bewegen, in die Entfernung der bisherigen Garnison aus Magdeburg zu willigen und die Genehmigung des Kaisers dazu nachzusuchen, hatte aber daran die Bedingung geknüpft, daß die Stadt alsdann von den Truppen seines Sohnes, dem der Besitz des Erzstifts Magdeburg durch den Prager Frieden auf Lebenszeit als Administrator (Erzbischof) zugesichert war, und denen der Stadt Magdeburg besetzt werden sollte. Aber dies Ziel zu erreichen, hatte seine großen Schwierigkeiten: bald hatte die Stadt, bald des Kurfürsten Sohn, bald der schwedische General Torstenson Ausstellungen an den Vergleichsbedingungen zu machen.

Im December 1646 ging Gericke nach Halle zum Administrator und von da nach Leipzig, um mit Torstenson zu verhandeln. Gericke erreichte hier im wesentlichen seinen Zweck, die Einschließung der Stadt durch die Schweden sollte aufgehoben, die Stadt in Friedenszustand versetzt werden und ihre eigene Besatzung bekommen. Aber auch damit waren die Verhandlungen noch nicht zu Ende geführt. Nächst Torstenson war der Geheime Hof- und Kriegsrath Alexander Erskine (Erskein) auf schwedischer Seite die einflußreichste Persönlichkeit. Auch seine Zustimmung zu gewinnen, war von Wichtigkeit.

Erskine, Abkömmling einer schottischen Adelsfamilie, geboren am 31. October 1598 zu Greifswald, war 1627 als Rath und politischer Agent in die schwedische Armee eingetreten und wurde, als Gustav Adolf den deutschen Boden betrat, königlicher Assistenzrath und Kriegs-Commissarius, kam 1632 als des Königs Resident für Thüringen und die Stifter Magdeburg und Halberstadt nach Erfurt und erhielt 1634 die Stelle eines Kriegsraths bei der Armee,

die er mit Ausnahme einiger Jahre, welche er in Pommern verbrachte, um die dortigen Verhältnisse nach dem Tode des letzten Herzogs zu ordnen, bis 1646 bekleidete, wo er als Gesandter Schwedens sich nach Osnabrück zur Theilnahme an den dortigen Friedensverhandlungen begab.

Erskine hat seine amtlichen Stellungen dazu benutzt, die Archive Deutschlands und Böhmens, namentlich die der Klöster, stark zu plündern. Er selbst hat zu Münster einst gegen Schuppius[1]) erklärt, es sei ihm unveränderlicher Brauch, an jedem Ort, wohin er durch den Krieg geführt werde, zuerst nach dem Archiv, in die Klöster und besonders in die Jesuitenklöster zu eilen und daselbst die Briefschaften einzupacken, um sie in Mußestunden durchzulesen; auf diesem Wege habe er gar viele, den Schweden nützliche Arcana ergründet. Diese von ihm erbeuteten Archivalien kamen später nach seinem Tode (1656, Juli 24) in den Besitz von Celle und bilden gegenwärtig unter dem bisher gebräuchlichen, nicht sehr passenden Namen „Stader Reichsarchiv" einen werthvollen Bestandtheil des Staatsarchivs zu Hannover. Derjenige Theil dieses „Stader Reichsarchivs", welcher aus Archivalien bestand, die aus Oestreich stammten, ist Anfang der siebziger Jahre an die österreichische Regierung zurückgegeben. Das Erskine'sche Archiv besteht aber nicht nur aus zusammengeraubten Archivalien, sondern umfaßt auch einen Theil der eigenen Registratur seines ehemaligen Besitzers, aus der die unten abgedruckten Briefe Gericke's herrühren.

Gericke mag die persönliche Bekanntschaft Erskine's vielleicht schon im Jahre 1632 während seines Aufenthaltes in Erfurt gemacht haben, Erskine war außerdem Anfangs 1635 selbst in Magdeburg, um hier die sogenannte „Schwedische Schenkung" der Stadt Namens des Kanzlers Oxenstierna zu übergeben.

Von den unten mitgetheilten sieben Briefen an Erskine sind vier (Nr. 1, 2, 3, 6) eigenhändig von Gericke geschrieben, die andern tragen nur seine Unterschrift. Die Adresse der Briefe, abgesehen von einigen kleineren Variationen, lautet: „Dem Hochedlen, Gestrengen, Herrn Alexander Erßkein, der Königl. May. zu Schweden, geheimbden Hoff: Kriegs: und bey der Haupt Armée in Teutschlandt

---

[1]) S. Schuppii Lehrreiche Schriften I, S. 35.

deputirten Assistenz Rath, wie auch Praesidenten des Vorpommernschen Hoffgerichts, uff Lüdershagen erbsassen, Meinem insonders hochgeehrten Herrn p." Nur bei 5 und 6 ist auch der Wohnort des Adressaten „Leipzig" angegeben.

Die beiden ersten Briefe sind aus Halle datirt, der dritte aus Leipzig, die folgenden vier aus Magdeburg. Die ersten drei enthalten Details über die durch Gericke und Steinacker mit dem Administrator und dem Kurfürsten geführten Verhandlungen, die letzten vier Nachrichten über den Abzug der sächsischen Garnison aus Magdeburg und deren Ersatz durch die stadtmagdeburgische. Alle Briefe zeigen, mit welcher Hingabe und Ausdauer sich Gericke den Interessen seiner Vaterstadt widmet und welches Geschick er als Unterhändler entfaltet, das auch dieses Mal vom besten Erfolge gekrönt war.

Memorial.

An Herrn General Maior Wilhelm von Lohausen, Gouverneur und Commendeur der Stedte Magdeb: und Wißmar p.

1.

Als uff deß konigl. Schwedischen verordenten Residenten in Magdeb:, Thür: und Halberstatischen Landen, Herrn Alexander Eskens p. zum Magdeburgischen Festungsbau beschehener Assignation der 1000 thl., sich der Obereinnehmer zu Halberstadt Her George Lißmann, erclaret gehabt, daß (weil ihm selbige Stadt wegen ihres Rückstandes nichts mehr zu willen sein wolle) er zu einiger Abstadtung, ermelter 1000 thl. so bald keine Mittel treffen konne, so habe demnach auß Hochnothwendigkeitt, ich hiebey unterthanig erinnern wollen, daß (ungeacht des Verlusts in bester Zeitt des Jhares) denen Walsetzern, Schachtwerkern und andern zum Festungsbau gehörigen (sich also gantz ohne Mittel, uber die albereits vergeblich uffgewartete 15 Wochen) zu enthalten unmüglich fallen will.

2.

Ist dem Herrn General Maior wissend, wie nicht allein vom Christmonat hero, sondern auch als neulichst in der Zollschantz, die Sturmpfale eingelegt, daß Thor daselbst an beiden Seitten verwahret und die Brustwehr uffgesetzet worden, daß er die Zahlung

verschaffen wolle, so bittet diß Arbeits-Volck sehr flehendlich umb Abstattung desselben Rests.

3.

Vor etwa 4 Tagen ist gegen der hohen Pforte ein Stücke des alten Stadtgrabens eingeschossen, also daß man füglich in den Graben lauffen und des Nachts an etlichen Örtern zur Stad ein und auß kommen kan, welches zu berichten der Notturfft erachtet worden.

Magdeb: den 31. Martij
Ao: 1635.

Der Kron Schweden bestalter Inginieur
zur Festung Magdeb:
Otto Gericke mpp.

1.

Königl. May. und der Reiche Schweden p.
Hochansehenlicher Kriges Rath p.

Hochedler, gestrenger, insonders hochgeehrter Herr, nebst Anerbietung meiner bereittesten willigststen Dienste habe ich mich zuforderst höchstes Fleißes vor bezeigte hohe Ehre und Beforderung zu bedancken und solches gegen meine Comittenten bester maßen zu verrühmen, wündsche dagegen E. Hochedel gestr. von Gott dem Höchsten erwündschte Ersetzung und wird es E. E. Rath der Statt Magdeb: mitt allen behäglichen Diensten und Dancknähmigkeitt hinwiederumb zu beschulden sich eußerst angelegen sein lassen.

Ferner so sind wier verschinen Neujhars Abend glücklich anhero gelanget, haben das bewuste negotium mitt Fleiß tractiret und uff etlichen Puncten (darauff man zuforderst von E. E. Rath resolution, ehe man sich hauptsechlich ercleren wolle, begehrett) beruhende befunden; dieweil dan dieselbe also beschaffen, daß sie mehrentheils dem alten Herkommen und Verträgen gemäß, lebe ich gutter Hoffnung, daß man gar wohl zur Einigkeitt kommen und waß die Sache mitt des Herrn Ertzbischoffs fürstl. Dchl. und dem Rath betrifft, gäntzliche Richtickeitt erlangen werde. Inzwischen bitte ich unterdienstliches Fleißes, E. Hochedel Gestr. Dero hochgeltende Gunst von der bedrengten Statt nicht entzihen, sondern in Bestendigkeitt rühmlich dabei beharren wollen.

Dieses habe meinem insonders hochgeehrten Herrn dienstlich anzufügen ich der Notturfft zu sein befunden; es gebe demselben

sampt seiner hertzvielgelibtten Haußehr[1]) (die auch meinetwegen ehrenfreundlich gegrüssett und wegen gethaner Ehr und Freunschafft bestes Fleisses bedanckett sein wolle) in den Schutz des allgewaltigen Gottes zu allem beharlichen Wollergehen und verbleibe

E. Hochedel Gestr.

Dienstergebener Knecht

Otto Gericke mpp.

P. S.

Wündsche auch zu diesem angehenden neuen Jhar E. Hochedel Gestr. und den herzvielgelibten Haußehren Tugenden alle glückliche Wollfahrt, Gesundheitt und gedeiliche prosperitätt.

Datum Halle den 3 Januarij
Ao: 1646.

2.

Königl. May. und dero Reiche Schweden p.
Kriges und Assistentz Rath in Teutschland p.

Hochedler, gestrenger, insonders hochgeehrter Herr p. Obwohl die Schuldikeitt erfordert hette, demselben ehester Tage wiederumb uff zu warten, hatt doch solches der große Schnee, in dem wir hin und wieder Vorspann nehmmen müssen und fast Wagen und alles zerbrochen, wie auch daß wier dieses Orthes nuhn in den dritten Tagk uff gewartet und noch keine gnädigste resolution erlangett, behindert, bitte derowegen E. Hochedel Gestr: den Verzugk nicht ungünstig vermerken, sondern dem Rath und der Statt durch dero hochgeltende Befoderung ferner woll beygethan verbleiben wolle und nebst Empfehlung der göttlichen gnedigen Obhutt bin und verbleibe ich

E. Hochedel Gestr.

stätts bereittester Diener

Datum Halle den
14. Jan. Ao: 46.

Otto Gericke mpp.

3.

Königl. May. zu Schweden Geheimbter Hoff-, Kriges- und bey der Hauptarmee deputirter Assistentz-Rath p.

Hochedler, Gestrenger, insonders hochgeehrter Herr. Vermittels Anerbietung meiner stets willigst beflissen Dienste bedancke ich mich

[1]) Euphrosyne geb. Sibrand († 1647).

zuvorderst und höchstes Fleißes vor die biß anhero der Statt Magdeburg erzeigte hocherspriẞliche Dienste und Beforderungen und bitte E. Hochedel Gestr. darin nicht müde werden, sondern dieses Gott wohlgefällige Werck ferner zum gutten Ende wollen bringen helffen, darneben berichtende, wie mein Collega Herr Steinacker von Dräßden an mich geschriben, daß wegen der beiden Puncten, nehmlich 1) der Soldaten, so Ihr Königl. May. zu Schweden gedienet, und 2) der Contributionsresten halber noch einige Difficulteten obhanden, derowegen die Sache ferner zu tractiren dem Herrn Geheimbden Rathe D. Opelen uffgetragen wehre.

Nuhn kan der erste Punct an Churfürstl. Sachs: Seitten wohl zimlich schwär fallen und leicht daß dritte Theil des Regiments von solchen Knechten, die der Cron Schweden gedienett, bestehen möchte, als bitte ich gantz unterdienstlich, daß Herrn General Majoren Axel Lili Excell. und E. Hochedel. Gestr. beiderseits, daß Werck dero hohen Verstande nach reifflich erwegen und es hochrühmlich dahin dirigiren wollen, damitt dieser Punct erlassen und die hochbetrangte Statt und daß Ertzstifft ferner nicht uffgehalten und bloquirt bleiben möge. Im anderen Punct haben sich Ihr Churfürstl. Durchl. albereits uff solche Maße ercläret: Weil in dem zwischen Ihr Königl. May. zu Schweden und Ihr Churfürstl. Dchl. zu Sachsen getroffen Stillstande die schwedische Contributionsreste nicht gäntzlich cassiret, sondern nurd suspendiret, daß nicht unbillig sein werde, es uff diesen Wegk auch mitt den Magdeb: Resten zu richten.

Hierüber gelangett an E. Hochedel Gestr. mein im Nahmen E. E. Rathes der Statt Magdeb: hochfleißige Bitte, dieselbe geruhen nebst des Herrn General Majoren Axel Lilien Excel. sich der hochbetrangten Statt und des Landes Noth und Anligen mittleidentlich zu Hertzen gehen lassen und die Sachen ietzo bey der Churfürstl. Sachs. Herrn Abgesanten Gegenwarth dahin hochgönstig vermittelen wollen, damitt Ihr Churfürstl. Dchl. mitt der Order zum Abmarchiren nicht langer zurücke zu halten und die Statt in Nöthen stecken zu lassen, kein ferner Ursache haben mögen p.

Solches wird zuvorderst Gott der Höchste so wohl hochgedachtem Herrn General Majorn als auch E. Hochedel Gestr. reichlich vergelten und E. E. Rath und die gantze Statt Magdeb. ist solches

mitt ihren statts willsahmen Diensten auch respective andachtigem Gebeth zu Gott zu beschulden und zu verdienen so willig als schuldig und ich bin und verbleibe

E. Hochedel Gestr:
stets ergebener Diener
zetziger Zeitt der Statt Magdeb:
abgeordenter
Otto Gericke mpp.

Leipzig den 21.
Feb: Ao: 1646.

4.

Hochedler gestrenger Herr Kriegs und Assistentz Rath,

Insonders hochgeehrter Herr. Nebst hochfleißiger Dancksagung wegen der Statt Magdeburgk erwiesenen großgeneigten Beforderung und ersprießlichen Diensten hette meine Schuldigkeit erfordert, E. Hochedel Gestr. alsobaldt meine Anherokunfft und Zuestandt zu berichten, ist aber die Uhrsache gewesen, daß ich keinen Bothen ehender hinaus bekommen können, und ist nunmehro an dem, daß unser 250 Mann morgen gewiß oder aufs längste den Donnerstag frühe alhier vorm Thor sein werden, 150 von Braunschweigk und 100 von Hilldeßheimb. Es seindt aber von Dreßden noch keine Schiffe ankommen, zwart der Secretarius Volckenantt und ein Brügkmeister, die die Sachen in Augenschein genommen und Überschlagk gemacht, wie viel Schiffe dazue gehöreten, es seindt die Sachen in 10 Schiffen nicht zu lahden und theils von geringer Importanz, daß, do der Herr Obriste alhier darauff wartten will (gestallt er sich dießfalls uff die letzte Clausul in der Order ziehen thut) etliche Wochen damit hingehen werden. Es wirdt auch vorgegeben, ob solte noch ein ander Order vorhanden sein, so zwart nicht vorgezeiget worden. Ich stehe fest in den Gedancken, mann will uns etwa damit ein wenig in die Furcht oder Enge bringen, gleichwohl ichs zu berichten nöthig erachtett. E. Hochedl. Gestr. werden bey den Churfürstl. Sächsischen Herren Abgesandten dero Wohlmögenheit nach diesem Wercke hochgönstige Beförderung leisten. An unserm Volcke mangelt nichts, zue den Artillerie und andern Sachen haben sie ¼ Jahr Zeitt, die Order lautt auch: Sobaldt unser Volck vor der Statt, soll der Außzugk geschehen, inmittels wolten Ihr. Churf.

Durchl. die Schiffe herunter schicken p. Daß nuhn darin eine mora causiret wirdt, steht nicht bey unß. Alhier seindt auch fast keine Schiffe vorhanden, undt sonderlich seindt die Schiffsknechte wegen der Bloquade alle hinwegk gelauffen.

Dieses also E. Hochedtl. Gestr. zu berichten unser Statt Notturfft erfordert undt nebst ehrenfreundtlicher Begrüßung dero hertzgeliebten Haußehr, auch threulicher Empfehlung der gnädigen Obhueth Gottes bin und verbleibe

(gez.) E. Hochedel Gestr.
stäts bereitwill. Diener
Otto Gericke mpp.

Magdeburgk, den
31. Martij Ao: 1646.

P. S.

Bitte höchstes Fleißes Sr. Excell. dem Herrn General Major Herrn Axel Lilien dieser Statt hoch nützlicher erwiesener Dienste halber hohen Danck zu sagen p. undt deroselben meinen unterdienstfreundtlichen Gruß zu vermelden p.

5.

Königl. May. zu Schweden p. Krieges- undt bey der Haupt Armée in Teutzschlandt Assistentz Rath p.

Hochedler, Gestrenger, insonders hochgeehrter Herr. Demselben nebst gebührender Bedanckung wegen der Statt Magdeburgk hochrühmlich erwiesener Dienste und Beforderung hab ich mit diesem meinem geringen Briefflein anzuedienen mich schuldigst erachtett, hiermit berichtende, daß verschienen Mittwochen den 25. dieses ich nebst dem Churfürstl. Sächsischen Trompeter dem Herrn Obristen Adollph von Thrandorff p. die Order und Päße selbst eingereichett. Unsere 250 Mann werden auch morgen gewiß kommen. Des Uffbruchs halber finden sich noch allerhandt Difficultäten, sonderlich daß laut der Ordre Schiffe von Dreßden kommen, die die Artillerie und Sachen abhohlen und mit der Guarnison zugleich abmarchiren sollen, welches aber viel zu langwürig fallen würde, dann 1) allererst vor 3 Tagen ein Secretarius und Brügkmeister von Dreßden die Sachen in Augenschein zue nehmen und Überschlagk, wie viel Schiffe dazue vonnöthen, zue machen, anhero gekommen ist. 2) Wirdt auch der Obriste Lieutenant Libenow erwarttet. 3) Will bemelter

Secretarius die Rechnung zuvor vom Lande einnehmen und sich der Restantien halber vergleichen. 4) Wirdt noch von einer andern Nebenorder gesagett, 5) Nachfrage gehaltten, wie wir uns mit Artillerie und Munition zue versehen gemeinett undt waß dergleichen Dinge mehr seindt, so uff Verzöhgerung auslauffen.

Ob es nuhn Alles des Herrn Obristen rechter Ernst oder wie es gemeinet, wißen wier nicht eigentlich. Inmittels könte nicht schaden, daß bey Churf. Durchl. zu Sachßen p. daß Werck vollents zum gutten Ende befordert würde. Wier solten wohl offters und umbständlich von einn und andern schreiben, aber E. Hochedtl. Gestr. ist unser Zuestandt bewußt, hoffe dennoch, dieselbe werden gestriges Tages mein erstes Schreiben bekommen haben. An den Herrn Hoffmeister von Einsiedel p. hab ich auch vor 3 Tagen und an den Herrn Ertzbischoff gestriges Tages E. E. Rath geschrieben. An unserm Orthe mangelt nichts mehr, wann nurt der Herr Obrister, und Commendant, der ihm eingeliefferten Churfürstlichen Order Folge leistett und die Schiffe nachkommen leßett.

Welches bey dieser Ordinaripost E. Hochedtl. Gestr. ich zu wißen zu thunde nothwendig erachtett, empfehle dieselbe sampt gantzer Famili in den Schutz Gottes, mich aber zu dero beharrlichem Gunst und verbleibe

E. Hochedtl. Gestr.
stäts ergebener Diener
(gez.) Otto Gericke mpp.

Magdeburgk, den
31. Martij Ao. 1646.

6.

HochEdeler, Gestrenger, Herr Kriges- und Assistentz-Rath, insonders hochgeehrter Herr und Patron. E. HochEdel. Gestr. werden auß E. E. Raths dieser Statt an dieselbe außgelassenem Schreiben den hiesigen Zustand mitt mehrem vernehmmen, auch auß meinen geringfügigen unterschiedenen Schreiben vernohmmen haben. Die Churfürstl. Schiffe, derer 11 an der Zahl und zwardt nicht gar groß, sind heutte alhier angelangett und den 3 Apr. von Dreßden auß gefahren. Hierzu werden noch alle unßre Pferde, drey Fuhren biß uff Wittenbergk zu thunde, begehrtt, maßen Herr Steinacker zu Dreßden versprochen haben soll, und versehe ich mich nicht anders,

als daß der Herr Obrist alhier den Platz so lange behalten soll, biß alle Munition und Artillerie eingeladen und von hier auß abgefahren ist. Solten die Churfürstl. Hern Abgesanten, Herr Opel und Arnheimb deß von Einsidels Zuschreiben nach ein Anders bey ihrer Ankunfft erhalten, wehre es desto besser. Wie schwär uns diese Sache obliegett, ist E. HochEdel Gestr. sattsamb bekand.

Vort Herrn Schöllern auß Leipzig habe ich Schreiben bekommen, ob hetten E. HochEdel Gestr. und er vom 29 Martij an mich geschrieben: ich habe aber kein einiges biß dato noch erhalten, weiß nicht, wie es darumb sein magk.

E. HochEdel Gestr. thue ich in den Schutz Gottes zu beharlichem Wollergehen empfehlen und mich in Dero hohen Gunst zu behalten bestes Fleißes bitten, gestalt ich dan bin und verbleibe

E. HochEdl. Gestr.

Dienstergebener Knächt

Magdeb: den 7. Apr. Ao. 46. Otto Gericke m. p.

P. S.

Die Frau Assistenz-Räthin, meine hochgeehrte in Ehren werthe Freundin, wolle auch von meiner Wenigkeitt Ehrengebührlich gegrüßett sein.

7.

HochEdtler, gestrenger Herr Krieges- und Assistentz-Rath, insonders hochgeehrter Herr. Nebest Anerbiethung meiner bereittesten willigsten Dienste laße E. HochEdtl. Gestr. ich erfreulich wißen, daß nunmehr heute der so lang desiderirte Außzugk hiesiger Reichs-Guarnisoun durch göttliche Verleihung vollenzohgen und zu Wercke gerichtet worden. Frühe umb 7 Uhr wardt unser Volck aus der Neustatt herein- und davon 100 stracks in die Quartier gelaßen, die übrigen 50 Mann besatzten daß Sudenburger Thor, 50 daß Brügkthor und 50 haben die Reserve ufm Marckt gehalten, dazue 150 Bürger die Wälle und Pasteien uff der Festung besetzett; umb 10 Uhr geschahe der Außzugk zum Sudenburger Thor hinaus. Draußen ufm freyen Felde wardt Alles in Order gestellet, die 4 Compagnien zu Roße führten den Vorzugk, darauff daß gantze Regiment in einer Front gefollgett, hinten nach 2 Stücke Geschütz sampt der Pagagi nach der Ordtnung ihrer Compagnien, worunter

13 Karoßen und 50 Pagagiwagen. Es ist ein starck Regiment gewesen von 800 Köpffen ohne die Canaille. Die Nacht werden sie zu Saltze und Schönebegk logiren und morgen zu Barby übergehen. Dem Allerhöchsten sey zuförderst Lob undt Danck gesagtt vor diese Wohlthatt, hernächst auch sonderlich dem Herrn Felldtmarschall Herrn Generalmajorn Axel Lilien und E. HochEdtl. Gestr. E. E. Rath dieser Statt hatt Uhrsache zu nehmen und ihr danckbahres Gemüth förderlichst gegen dieselbe zu contestiren.

Von Herrn Steinagker hab E. HochEdtl. Gestr. Schreiben ich wohl empfangen, vernehme aber daraus, alls wehren der Zeitt hero nurt 2 Schreiben von mier Deroselben zuekommen, da ich doch 5 unterschiedene an meinen insonders hochgeehrten Herrn Assistenz-Rath seith meines Hinwegreißens abgehen laßen, will ja hoffen, selbige auch zue recht überantworttet sein werden.

Welches, soviel bey dieser kurtzen Zeitt (da ich allererst umb 1 Uhr wieder hereinkommen bin und Abschiedt vom Herrn Obristen und sämbtlichen andern Officirern genommen gehabt) Gelegenheit übrigk gewesen, E. HochEdtl. Gestr. zue berichten, meine Schuldigkeit erfordert hatt, und thue nebest ehrenfreundtlicher Salutirung dero hertzvielgeliebten Haußehr, die uns vermuthlich, Gott gebe mit allerseits guttem Gedeien, selbsten besuchen wirdt, in den Schutz des Allerhöchsten ergeben, verbleibende

HochEdtl. Gestr.

(gez.) Dienst ergebener Knecht

Datum Magdeburg, Otto Gericke m. p.

den 14. April ao 1646.

Johann Adam Steinmetz,
Abt des Klosters Berge (1732—1762).

Von H. Holstein.

Unter den Nachfolgern Sebastian Göbels, den Äbten Simon Friedrich Wolfhardt (1686—1709) und Joachim Justus Breithaupt (1709—1732), gelangte die Kloster-Bergische Schule zu einem ziemlich bedeutenden Ansehen, wozu besonders der Umstand beitrug, daß nach Einverleibung des Herzogtums Magdeburg in die kurfürstlich-brandenburgischen Staaten die Schule sich des besonderen Schutzes der Landesregierung zu erfreuen hatte. Der Abt Wolfhardt, der als der eigentliche Begründer der Schul- und Erziehungsanstalt anzusehen ist, nahm während seiner Amtsthätigkeit 95 Schüler auf, unter denen 35 von Adel waren; auch baute er ein Schulhaus, in welchem sich zugleich das Alumnat befand. Breithaupt, gleichzeitig Professor der Theologie in Halle, Direktor des theologischen Seminars daselbst und General-Superintendent des Herzogtums Magdeburg, förderte das Ansehen der Schule in hohem Grade. Während seiner Amtsführung wurden 181 Zöglinge aufgenommen.

Der weitaus bedeutendste Abt des Klosters war Johann Adam Steinmetz, gleich groß als Schulmann wie als Geistlicher und Seelsorger, zwar vielfach verkannt als ein begeisterter Freund des Pietismus, aber doch hochgeehrt und hochgeachtet, der, wie Goethe einmal sagt, in frommem Sinne wirkte, vielleicht einseitig, doch redlich und kräftig; ein patriarchalischer Mann, den seine Zeit für einen großen Segen hielt.

Steinmetz war am 24. September 1689 in Groß-Kniegnitz, einem im Fürstentum Brieg belegenen Dorfe, als der Sohn des Pastors der dortigen Gemeinde geboren. Er empfing den ersten

Unterricht von seinem Vater; als er diesen in seinem zehnten Lebensjahre verlor, wurde er dem Gymnasium zu Brieg anvertraut, wo die Mutter ihren Wohnsitz nahm. Seine Erziehung leitete nunmehr die Mutter, Anna Barbara geb. Olemann, Pfarrerstochter aus Schreibendorf bei Landshut. Ein Wort seines Brieger Rektors führte den jungen Steinmetz auf das Studium von Joh. Arnds Schriften, unter denen besonders die „Sechs Bücher vom wahren Christentum" auf seine spätere religiöse Richtung von bestimmendem Einfluß wurden. Im Jahre 1710 bezog er, wohl vorbereitet, die Universität Leipzig, zunächst um sich den theologischen Studien zu widmen; doch beschäftigten ihn auch die Humanitätswissenschaften, indem er mit großem Eifer die lateinischen nnd griechischen Schriftsteller las. Auch die Schriften der Kirchenväter zogen ihn lebhaft an. Nach einem vierjährigen Studium bestand er die theologische Prüfung und begann seine pfarramtliche Thätigkeit. Von 1715 an war er zwei Jahre lang Pfarradjunkt in Mollwitz bei Brieg; 1717 wurde er Pfarrer in Töpliwoda im Fürstentum Münsterberg und wirkte hier durch seine Predigten sehr segensreich, führte auch Erbauungsstunden ein, die von der zahlreichen Bevölkerung des Ortes und der Umgegend eifrig besucht wurden. Zu Ende des Jahres 1720 erhielt er die Oberpredigerstelle zu Teschen, mit der auch die Aufsicht über das Schulwesen verbunden war. Hier wurde ihm ein großes Arbeitsfeld eröffnet. Die Gemeinde von Teschen war über fünfzig Jahre ohne öffentlichen Gottesdienst gewesen. Erst seit 1709 war dieser erlaubt worden; aber die beiden damals berufenen Geistlichen waren wieder vertrieben worden. An Stelle der Kirche befand sich ein großer von Brettern zusammengeschlagener Schuppen. Als Schulgebäude diente ein altes Wohnhaus, zu dessen Räumen man mittels einer Leiter gelangte. Außer den beiden Predigern Schindler und Schmidt fand Steinmetz einen Gehilfen in dem Pastor Muthmann, und mit ihm zugleich wurde der Diakonus Sassadius nach Teschen berufen. Da Steinmetz den Vorzug einer eigenen Wohnung entbehrte, so nahm er seinen Aufenthalt bei dem Pastor Muthmann, der sich bald mit ihm in herzlicher Liebe und im Gebet vereinigte und ein treuer Helfer an seinem Werke wurde. Er begann im Hause Katechisationen zu halten, doch vermochte dasselbe eine größere Zahl von Teilnehmern nicht zu fassen. Bald zeigte sich der Segen

der geistlichen und seelsorgerischen Arbeit an der großen über 40,000 Seelen zählenden Gemeinde. Unter andern wurden der Gemeinde viele in Mähren wohnende Hussiten zugeführt, von denen Steinmetz nachher Zimmerleute und Maurer für die auszuführenden Bauten verwendete. So entstanden eine Kirche, welche 10,000 Zuhörer fassen konnte, das Schulgebäude für 90 Kinder nebst einer Wohnung für die beiden Lehrer Jerichovius und Sarganeck. Auch ein Waisenhaus wurde erbaut, in welchem Pastor Büttner treu arbeitete. In die neue Pfarrwohnung zog Steinmetz mit seiner jungen Frau, Helene Sidonie v. Bludowsky, der Tochter des Erbherrn auf Orlau, Lase und Niederbilau Joachim v. Bludowsky, mit der er sich 1724 verbunden hatte. Leider starb dieselbe schon ein Jahr darauf an den Folgen der Entbindung; auch das der glücklichen Ehe entsprossene Töchterchen Anna Helene verlor Steinmetz nach drei Jahren.

Der Friede, der über die Gemeinde von Teschen sich verbreitete, war nicht von langer Dauer. Die Feinde der Wahrheit, selbst Glieder der evangelischen Kirche erhoben sich, es fehlte nicht an Spott und an Lästerungen. Beim Hofe in Wien wurde eine Anklage erhoben, infolge deren ein amtliches Verhör stattfand und danach entschieden wurde, daß sich Steinmetz und sein Mitarbeiter der öffentlichen Amtsverrichtung zn enthalten hätten. Einem vierwöchentlichen Hausarrest folgten Amtsentsetzung, welche über Steinmetz, die Prediger Muthmann und Sassadius, die Lehrer Jerichovius uud Sarganeck verhängt wurde, sowie der Befehl der Räumung der kaiserlichen Erblande. Prinz Eugen, das Mitglied des Wiener Gewissensrats, äußerte, die Pietisten müßten nach der Staatsverfassung allerdings des Landes verwiesen werden, obwohl sie sonst unschuldig und fromm wären.[1])

Zu Ende des Jahres 1729 wurde das Urteil vollstreckt. Ein kaiserlicher Dragoner brachte die Vertriebenen über die Grenze. Sie begaben sich sämtlich nach Bölzig bei Zeitz, wo sie vom Grafen von Henkel mit vieler Liebe aufgenommen wurden. Einige Wochen nach seiner Ankunft in Bölzig erhielt Steinmetz den Ruf zur Übernahme der Oberpredigerstelle und Superintendentur in Neustadt a. d. Aisch

---

[1]) Ausführlich berichtet über die Teschener Zustände Walch, Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der evangelisch-lutherischen Kirche 5, 333 ff.

durch den Markgrafen Georg Friedrich Karl von Bayreuth. Gern folgte er diesem Rufe. Hier konnte er unangefeindet eine seinen Wünschen entsprechende Wirksamkeit entfalten. Die Schule brachte er in eine gute Verfassung, wobei ihm Sarganeck, der ihm gefolgt war, treue Hilfe leistete. Die Katechisationen fanden anfangs in der kleinen Kapelle des Waisenhauses statt, bald aber in der Kirche. Auch Abendbetstunden hielt Steinmetz, und zwar in dem Saale des Waisenhauses, das zum Schulgebäude eingerichtet wurde. Nach einer halbjährigen Wirksamkeit in Neustadt sollte er vom König von Preußen Friedrich Wilhelm I., der ihn beim Grafen von Seckendorf gesprochen hatte, in den preußischen Staatsdienst gezogen werden, aber die Sache kam nicht zustande. Erst nach zwei Jahren konnte der Wunsch des Königs erfüllt werden; denn nach dem Tode des Abtes Breithaupt erhielt Steinmetz den Ruf zur Übernahme der Abtsstelle zu Kloster Berge, nachdem er zwei Jahre in Neustadt gestanden hatte. Vor seiner Abreise traf ihn noch der Schmerz, seine Mutter durch den Tod zu verlieren.

Ende 1732 kam Steinmetz nach Kloster Berge. Am 12. Dezember fand die feierliche Einführung statt. Joh. Justus v. Einem, ehedem Klosterprediger zu Berge, damals Pastor zu Osterweddingen, begrüßte ihn mit einer Festschrift ‚de origine, fatis et incrementis bibliothecae coenobii Bergensis propter Magdeburgum‘ (Magd. 1732. 30 S. 4).

Die Schulanstalt des Klosters Berge hat unter seiner Leitung ihre höchste Blüte erreicht und den ausgebreitetsten Ruf erlangt. Die Frequenz war eine überaus günstige. Besonders von 1738 an nahm dieselbe so außerordentlich zu, daß jährlich 40—50 Schüler aufgenommen wurden und daß gewöhnlich mehr als 150 Schüler zu gleicher Zeit die Anstalt besuchten. Während seiner dreißigjährigen Amtsführung hat Steinmetz 930 Schüler aufgenommen, darunter die Söhne der angesehensten adligen und bürgerlichen Familien. Die Anstalt galt allgemein als die zweite, nach dem Muster des Halleschen Waisenhauses eingerichtete Erziehungsanstalt des Pietismus, in der zwar, wie der Hofrat Friedr. v. Köpken, der die Anstalt von 1752—1756 besuchte, in seiner handschriftlichen Selbstbiographie sagt, der frömmelnde Ton herrschte, ohne aber auf die Wissenschaft und den Unterricht einen nachteiligen Einfluß auszuüben. „Ich weiß

es aus manchen Äußerungen, daß der brave Abt Steinmetz, der wahre Frömmigkeit mit Weltkenntnis und Weltklugheit verband, die Kopfhängerei, die manche, die sich einschmeicheln wollten, annahmen, nicht leiden konnte. Auch Wieland, der ein Jahr vor mir dort studierte — er war von Michaelis 1747 bis Ostern 1749 dort — hat mir gesagt, daß ihn der Abt gegen die Bedrückung eines Schwärmers in Schutz genommen hätte."

Da die zunehmende Frequenz eine Erweiterung der Lehranstalt nötig machte, so führte Steinmetz größere Bauten aus. Er führte 1738 ein ansehnliches Schulgebäude mit einer Anzahl von Wohnzimmern nebst Unterrichtsklassen auf und erweiterte dasselbe im folgenden Jahre nicht nur auf beiden Seiten, sondern fügte auch einen neuen Flügelbau hinzu, worin nebst verschiedenen Stuben ein Bibliotheksſaal und ein Naturalienkabinet angelegt wurde; im Hauptgebäude richtete er einen Saal zur Aufstellung der Maschinen und Modelle ein. Zur Feier der Erneuerung des Schulgebäudes wurde Ostern 1739 ein Festakt veranstaltet, zu welchem der Rektor Stephan Karl Sibeth mit einer Abhandlung ‚de scholis gloriae divinae et felicitati publicae restituendis‘ (22 S. 4) einlud. Bei dem dabei abgehaltenen Redeakt traten 21 Redner auf, welche teils Gedichte sprachen, teils Reden hielten oder Gespräche führten. Einige hielten auch Abschiedsreden. Die meisten Schüler behandelten das Thema: ‚Quantum mechanica corporis humani cognitio et gloriae divinae illustrandae et felicitati hominum augendae inserviat.‘ Unter den auftretenden Schülern befanden sich Johann Georg Sucro, später Domprediger und Konsistorialrat in Magdeburg, und Joh. Elias Silberschlag, später Lehrer zu Kloster Berge, Prediger an der h. Geistkirche zu Magdeburg, seit 1769 Oberkonsistorialrat, Prediger an der Dreifaltigkeitskirche und Direktor der Realschule zu Berlin.

Mit besonderer Vorliebe wnrden die Redeakte gepflegt. An jedem Mittwoch von 3—5 Uhr (seit 1756 Mittwochs und Sonnabends von 4—5) fand ein actus oratorius statt, welcher zur Vorbereitung auf die öffentlichen Festakte diente. Die von 1734 an vorhandenen Oster- und Michaelisprogramme enthalten neben der wissenschaftlichen Abhandlung des Rektors oder eines Lehrers die Namen der auftretenden Redner und die Themata ihrer Reden. In der Regel war

mit diesen Redeakten auch die öffentliche Prüfung der Schüler und die Entlassung der Abiturienten verbunden, welche von der Schule öffentlich Abschied nahmen. Doch begnügten sich die Abiturienten nicht mit einer Rede, sondern sie schrieben förmliche Abhandlungen. So verfaßte Joh. Ernst Gottl. v. Radetzky bei seinem Abgang von der Schule (brevi in patriam discessurus) eine lateinische Abhandlung, in der er eine Stelle des h. Ignatius zu Epheser Kap. 9 ausführlich erläuterte. Hierzu kamen noch Disputationsschriften der Schüler, die unter dem Vorsitz des Rektors oder eines Lehrers verteidigt wurden. Indessen scheint diese von der Universität entlehnte Sitte nur in der ersten Zeit beobachtet zu sein; denn es haben sich nur vier derartige Schülerabhandlungen aus der Zeit von 1736 bis 1744 vorgefunden, in denen meist auf die Geschichte des Klosters Berge bezügliche Gegenstände zur Besprechung gelangen.

Mit ganzer Kraft widmete sich Steinmetz der ihm anvertrauten Anstalt, er verfuhr mit großer Vorsicht, Klugheit und Gewissenhaftigkeit bei der Wahl der Lehrer, besonders der Rektoren, wozu er nur die geschicktesten und brauchbarsten ersah. In der Regel waren die Lehrer solche, die bereits einige Jahre am Halleschen Waisenhause sich praktisch geübt hatten. Bekanntlich pflegte Aug. Herm. Francke die Studierenden schon frühzeitig für den Unterricht in seinen Anstalten zu verwenden und gab ihnen Kost und Wohnung. So bildete das Hallesche Waisenhaus fast das ganze Jahrhundert hindurch die Pflanzstätte von Lehrern für die gymnasialen Anstalten des preußischen Staates.

Durch häufige Klassenbesuche erhielt Steinmetz Lehrer und Schüler in steter Aufmerksamkeit und Thätigkeit; in den regelmäßigen Schulkonferenzen kamen didaktische und pädagogische Fragen zur Besprechung; auf das genaueste war die Art und Weise des Unterrichtes geordnet und die größte Sorgfalt widmete er der leiblichen und geistlichen Wohlfahrt der Schüler.

Die mit der Abtsstelle verbundene Generalsuperintendentur des Herzogtums Magdeburg, die ihm viele Pflichten treuer Seelsorge auferlegte, unterwarf seiner Aufsicht zugleich das gesamte Kirchen- und Schulwesen eines ansehnlichen Gebiets. Mit den ihm unterstellten Geistlichen hielt er im Winter an jedem Montag von 10—12 Uhr auf dem Kloster Konferenzen ab, deren Verhandlungen in der

„Theologia practica pastoralis oder Sammlung nutzbarer Anweisung zur gesegneten Einführung des evangelischen Lehramts" niedergelegt wurden. Hiervon erschienen in den Jahren 1737—1759 80 Stück in 10 Bänden. Daneben erschienen noch „Beiträge zur Theologia practica pastoralis" in 3 Bänden zu je 8 Beiträgen (1746—1760). Noch im letzten Lebensjahre veröffentlichte er ein „Geistliches Magazin zum nützlichen Gebrauch für Lehrer und andere Christen" in 5 Stücken, eine Sammlung von Abhandlungen, die von seinem Nachfolger Hähn fortgesetzt wurde. Früher hatte er „Sammlungen zum Bau des Reiches Gottes" (48 Stück in 6 Bänden, 1731—1736), „Verbesserte Sammlungen zum Bau des Reiches Gottes" (32 Stück in 4 Bänden, 1737—1743) und „Klosterbergische Sammlungen zum Bau des Reiches Gottes" (40 Stück in 5 Bänden, 1745—1771) herausgegeben.

Auch die Organisation des Volksschulwesens seines großen Amtsbezirks ließ er sich angelegen sein. Seine Vorschläge betreffs der Errichtung eines Seminars für Landschullehrer wurden vom König genehmigt und er selbst am 21. Juni 1735 zum Director desselben ernannt. Die Einkünfte des Seminars, das bis zur Aufhebung des Pädagogiums bestanden und eine überaus segensreiche Wirksamkeit entfaltet hat, flossen aus den jährlichen Beiträgen der königlichen Patronatskirchen und den Zahlungen der Seminaristen für Unterricht, Wohnung, Feuerung und Kost. Die Lehrstunden wurden einigen Lehrern des Pädagogiums aufgetragen und der Klosterprediger erhielt die Inspektion über dasselbe.

Im Jahre 1750 errichtete Steinmetz mit der Unterstützung wohlthätiger Personen aus eigenen Mitteln eine Freischule für 100 arme Bürgerskinder in Magdeburg. Zu diesem Zwecke kaufte er ein Haus, richtete eine Schule ein, stellte einen Lehrer an und gab diesem als Gehilfen einen Seminaristen. In der Folge wurde diese Armenschule auch von Kindern wohlhabender Eltern besucht.

Dabei zeigte sich Steinmetz auch als ein sorgsamer Verwalter der Klostergüter. Die sämtlichen Gebäude wurden auf seine Veranlassung bei der Feuerkasse versichert; durch eine günstige Verpachtung der Güter bewirkte er, daß nicht nur die Schulden des Klosters getilgt wurden, sondern daß sich auch die Einkünfte so ansehnlich vermehrten, daß die sich allmählich steigernden Ausgaben bestritten werden konnten.

Gegen bedürftige Schüler war er äußerst wohlwollend, indem er ihnen nicht nur die Zahlung des Kostgeldes erließ, sondern auch einige aus eigenen Mitteln während ihrer Schulzeit unterhielt. Gotthilf Samuel Steinbart, Consistorialrat und Professor an der Universität Frankfurt a. O., ein ehemaliger Zögling des Klosters Berge, sagt in der Vorrede zu seinem „System der reinen Philosophie oder Glückseligkeitslehre des Christentums“ (Züllichau 1778 S. IV), der ehrwürdige Steinmetz, den er nie ohne dankbare Hochachtung nennen werde, habe seinem Vater die Pension für ihn zur Hälfte erlassen und ihn dagegen unter diejenigen aufgenommen, die ihm in den Abendstunden wöchentlich einmal vorlesen mußten.

Der Schule schenkte er seine aus 4300 Bänden bestehende Bibliothek; sie wurde nach seinem Tode nach testamentarischer Bestimmung der Klosterbibliothek einverleibt.[1] Auch sonst unterstützte er gemeinnützige Zwecke: so veranstaltete er 1761 zum Besten der Geistlichen der Neumark, welche infolge der Plünderungen durch die Russen ihrer Büchervorräthe beraubt waren, eine Kollekte, die von dem besten Erfolge begleitet war, und bestimmte zu diesem Zwecke testamentarisch sein rückständiges Gehalt im Betrage von 1063 Thalern. Er war wohlthätig bis zur äußersten Selbstlosigkeit.

Die von ihm eingerichteten Erbauungsstunden, die in einem eigenen Saale Sonnabends und Sonntags nachmittags stattfanden, erfreuten sich einer sehr zahlreichen Teilnahme; besonders fand sich seit 1750 eine fast unglaubliche Menge von Zuhörern aus Stadt und Land ein, um den berühmten Kanzelredner zu hören. Bis zum Jahre 1760 konnte er sich dieser anstrengenden Thätigkeit widmen, und obwohl er während seines Lebens oft von schweren Krankheiten heimgesucht war, so hat er doch mit großer Kraft die mannigfachen Aufgaben seines vielseitigen Amtes gelöst und überallhin großen Segen verbreitet.

In den beiden letzten Jahren seines Lebens fühlte er sich so schwach, daß er darauf verzichten mußte, einen öffentlichen Vortrag zu halten. Er begab sich nach Prester, um hier in ländlicher Ruhe sein Leben zu beschließen. Am 7. Juli 1762 befand er sich so

---

[1]) Der von Kinderling angefertigte Katalog ist noch vorhanden. Magd. Geschichtsblätter 18, 30.

schwach, daß er die Hilfe des Arztes in Anspruch nahm. Der Hofrat Weinschenk leistete ihm gern diese Hilfe. Am 10. Juli ließ dieser dem Konvente die Gefahr melden, die dem Leben des Abtes drohe. Infolge dessen begab sich der Konvent nach Prester und nahm die letzten Anordnungen des Abtes entgegen. Unter herzlichen Worten nahm er, sein Ende fühlend, Abschied und starb noch an demselben Tage nachmittags 3½ Uhr. Am 12. Juli wurden seine Gebeine in die Gruft gesenkt. In der Leichenpredigt, die der Klosterprediger Konrad Wilhelm Stisser hielt, heißt es: „Wir beklagen das Abscheiden dieses standhaften Zeugen der Wahrheit aus vielen Ursachen. Wir bedauern bei dem Grabe unseres selig entschlafenen Herrn Abtes den Verlust eines anhaltenden gläubigen Beters für das Heil Sr. Majestät unseres allergnädigsten Herrn, für die Wohlfahrt dero gesamten Lande, besonders aber unseres Herzogtums. Wir beweinen aus Pflicht und Liebe das Abscheiden eines liebreichen Gönners, eines treuen Freundes, eines unermüdeten Wohlthäters, eines in Wahrheit unter Menschen hochwürdigen Oberhauptes und eines geliebten Vaters, dessen Angedenken allen unter uns billig teuer und wert bleibt, die wir einen solchen Mann nach Gottes und Absicht zu schätzen wissen."

Steinmetz hatte auf dem Sterbebette den Text zu jener Predigt gewählt. Es waren die Worte 2. Mos. 33, 19: „Wem ich gnädig bin, dem bin ich gnädig, und wes ich mich erbarme, des erbarme ich mich." Auf Grund dieser Worte sprach Stisser über den Reichtum der Gnade und Barmherzigkeit in Christo Jesu an seinen auserwählten Knechten.

Das feierliche Leichenbegängnis fand unter allgemeiner Teilnahme am 6. August 1762 statt; die Standrede hielt der Konventual und Prokurator des Klosters Joh. Gottlieb Schäler. Die noch vorhandene Sammlung von Leichengedichten (72 Folioseiten enthaltend) beweist die Tiefe der Trauer, welche der Verlust des würdigen Mannes verursachte. Aus Magdeburg wurden 4, aus Halle 7, aus anderen Orten 12, aus Kloster Berge 11 Gedichte, zusammen 34 gewidmet. Der Leichenstein des Abtes wurde nach Abbruch des Klosters Berge in der Buckauer Kirche aufgestellt. Beim Neubau derselben 1867 hat er am östlichen Giebel Aufstellung gefunden.

Das Hauptverdienst, das sich Steinmetz erworben hat, besteht

darin, daß er die Schule des Klosters zu einer außerordentlichen Blüte erhob. Er hinterließ seinem Nachfolger eine Anstalt, die das Vertrauen des Königs, der Behörden und des Publikums in reichem Maße genoß. „Auch jetzt noch," so schreibt der Klosterprediger Rathmann, der bewährte Geschichtschreiber Magdeburgs, im Jahre 1790, „lange nach seinem Tode, lebt das hochachtungsvolle Andenken an diesen würdigen Mann in den Herzen aller derer, die unter seiner väterlichen Aufsicht und Leitung den Grund dazu legten, das zu werden, was sie jetzt in wichtigen Ämtern und Verbindungen sind. Seine Verdienste werden auch hoffentlich so bald nicht vergessen werden."

Regesten und Urkunden zur Geschichte des Klosters U. L. Fr. in Magdeburg

und zur Geschichte der Gegenreformation im Magdeburgischen.

Mitgeteilt von Dr. G. Hertel.

Bei der Bearbeitung der Geschichte des Klosters U. L. Frauen machte sich der Verlust des Archivs dieses Stiftes namentlich für das 16. und den Anfang des 17. Jahrhunderts, also gerade für den wichtigsten Abschnitt der Magdeburgischen und auch der Klostergeschichte in empfindlichster Weise geltend. Was davon erhalten ist, sind nur wenige Stücke und auch von diesen war der größte Teil wertlos. Eigentlich ist nur ein einziges größeres Aktenconvolut von höherem Werte, denn es giebt nicht allein für die Geschichte des Klosters in der Zeit von 1589—1629 die besten Nachrichten, sondern diese Schriftstücke haben auch insofern eine weitere Bedeutung, als sie höchst wertvolle Beiträge für die Geschichte der Gegenreformation in unserer Gegend und auch über dieselbe hinaus liefern. Allerdings sind dieselben hierfür immerhin lückenhaft, so daß man ein vollständiges Bild dieser großen Bewegung nicht gewinnt, aber sie gewähren dennoch einen tiefen Einblick in die Thätigkeit der für die Gegenreformation wirkenden Personen. Auch da es lediglich Schriftstücke von katholischer Seite, also meist scharfe Parteischriften sind, so sind sie nur mit Vorsicht zu gebrauchen. Vom Kloster U. L. Fr. ging damals die ganze Bewegung aus, um dieses drehte sich zuerst die Frage und darum steht dieses in jenen Schriftstücken auch im Vordergrunde. Ich glaube aber, daß diese auch für andere Fragen guten Aufschluß geben können.

Das Aktenstück befindet sich im Magdeburger Staatsarchiv unter der Signatur Erzst. Magd. III. Allgem. Nachtrag I. 157. und stammt

aus dem Kloster Steinfeld (bei Schleiden in der Rheinprovinz), welches damals in nächster Beziehung zu dem Magdeburger Prämonstratenserkloster stand, wie die folgenden Akten zeigen werden.

Da diese Briefe, solche sind es zumeist, manches enthalten, was nicht von Belang ist, so sind von einigen nur Regesten gegeben, von andern nur einzelne Stücke, andere vollständig. Sie sind teils deutsch, teils lateinisch, teils auch in beiden Sprachen abgefaßt, und sie sollen auch in der ihnen eigentümlichen Form wiedergegeben werden, um ihnen nicht den Vorzug der Unmittelbarkeit und der Frische der Darstellung zu nehmen; nur in den Regesten ist überall die deutsche Form gewählt worden.

1.

Schreiben des Propsts Adam Helfenstein[1]) Magdeburg d. d. 10. Juli 1589 an den Abt in Steinfeld, daß er, nach dem Tode Johann Meiers (Freitags vor Estomihi, hora 11 pomeridiana) zum Propst ernannt, nur noch 2 Männer, welche dem Kloster „nicht vollkommentlich incorporiret", daselbst gefunden habe; er bittet daher, daß der Abt ihm 2 Männer seines (des Steinfeldischen) Ordens auf seine, Helfensteins, Kosten schicken solle; dieselben sollen „eines ziemlichen Alters, gelart, in Regula, Disciplina et Statutis monasticis geubet und erfahren" sein, damit das fast destituirte Kloster „etzlicher Massen widder in esse vnd Closterlichen Standt gebracht kan werden". Dagegen verpflichtet sich der Propst, „die abgefertigten mit aller notturft Closters gebrauch nach zu vnterhalten vnd sie in billigkeit zu schützen vnd zu vertretten, das sie sich nicht zu beclagen solten haben".

2.

Brief Panhausens an Helfenstein, worin er ihm zunächst seine Bitte abschlägt, weil innerhalb 6 Jahren 13 Klosterbrüder von der Pest hinweggerafft wären.

Ohne Datum.

3.

Propst Ad. Helfenstein schreibt an Hermann N., cellarius in Steinfeld, daß der Abt seines Klosters ihm seine Bitte wegen

---

[1]) Helfenstein war selbst aus dem rheinischen Kloster Knechstedten bei Neuß schon früher nach Magdeburg gekommen und hatte sich, wie die Protokolle der Visitationen des Klosters bezeugen, immer als eifriger Papist gezeigt.

Uebersendung einiger Mönche nicht gewährt habe, weil die Pest unter ihnen mehrere hinweggerissen habe. Darum habe er den Abt nochmals nur um den „einigen Ern Theodorum Hackenbrueg, als seinen angehörigen guten Freunde“ gebeten. Er bittet den cellarius, seine Bitte beim Abt zu unterstützen.

Magdeburg, den 8. Februarii 1590.

4.

Unter demselben Datum schreibt der Propst Helfenstein an den Abt Balthasar von Panhausen von Steinfeldt.

Darin sagt er, daß Hackenbrueg noch jung sei und mit ihm verwandt, er könne sich gewiß leicht an das neue Leben gewöhnen.

5.

Helfenstein hatte sich in der Sache auch an den Abt von Knechstedt, Aegidius Heuinschonius, gewendet, von dem 2 Briefe vorliegen, worin er Helfensteins Bitte unterstützt.

(Im ersten Briefe interessante Nachrichten aus dem Kriege von 1589 in den Niederlanden.)

6.

Antonius Snörgen aus Castenholtz und Theodor Hackenbroch gehen nach Magdeburg; ein Schreiben von ihnen an Abt Panhausen erzählt von ihren ersten Erlebnissen, daß sie von ihrem Führer im Stich gelassen seien.

Datum Dunwaldt Anno 90, 24 Aprilis.

7.

Abt Balthasar Banhausen schreibt an Helffenstein, daß er ihm seine Bitte gewähre und Hackenbroich zur Verfügung stelle, bis er ihn zurückrufen werde. Dieser ist Überbringer des Briefes selbst.

Steinfeldt, 4. April 1590.

8.

Castenholtz (Antonius Castenholtanus) schreibt an den Prior von Steinfeldt Medardus Winrichius, meldet seine glückliche Ankunft in Magdeburg und bittet besonders, ihm seine Bücher aufzuheben.

Dat. Magdenburgk, 23. Junii, Anno 90. Stilo veteri.

9.

Der Propst Helfenstein bedankt sich bei Panhausen.

Magdeburg, 2. September 1590. Stilo veteri.

10.

Brief des Anton Snörgen aus Castenholtz an den Abt Balthasar von Panhausen in Steinfeldt, worin er die Zustände in Magdeburg, speciell das Kloster U. L. Fr., im Jahre 1590 schildert.[1])

Cum filiali summissione ex debita officiorum meorum promptitudine omne bonum et perennem tandem R. V. exopto faelicitatem. Desiderat fortasse hactenus R. V., qua est paterna in suos et sollicitudine et affectu, cum Itineris nostri, satis profecto longinqui et laboriosi, decursum, tum verum nostrarum statum et conatuum denique nostrorum cognoscere progressum. Quod etiam tanto forte fit ardentius, quanto haec procrastinantur diutius; cuius tamen ego accusari non potero, si alioqui Tabellariorum subtracta facultas excusare poterit quenquam, nunquam enim, quamlibet functus fuissem hoc scribendi officio, occasionem nactus sum. Et Nuncium quidem nostrum maluissem statim peracto Itinere ad vos redisse, quam hic huc vsque haesisse, qui tamen nescio quo fato vsque adhuc traxit moras. Id quod vel hae literae iterum atque iterum descriptae testantur, quae nimirum primum 24. Junii stilo veteri dabantur. Habita igitur iam tandem hac oportunitate committendum mihi nequaquam fuit, vt hac de re R. V. suspensa teneretur diutius. Atque morae quidem praeter animi sententiam diutius in Dunwalt tractae non dubito, quin R. V. iam dudum ex datis ad eandem sub 24 Aprilis causam cognoverit, quam scilicet Nuncii Ducisque nostri diutina absentatio causata est, cuius ille identidem morbum accusavit. Cum itaque post multam deliberationem tandem 25 Aprilis nos solos sine Duce et qua esset eundem ignaros Itineri commisissemus, factum est tamen singulari Dei beneficio (cui idcirco laus et gratiarum sit actio), ut totum Iter foeliciter sine omni nequioris fortunae impulsu aut hostili incursu et quidem opinione citius absolveremus. Exantlatis enim tot aestus nimirum, sitis, sollicitudinis adeoque totius demum difficultatis laboribus, undecimo post die, qui fuit 5

[1]) Castenholtz schreibt eine sehr schöne, deutliche Handschrift.

Maij, sani et incolumes, licet lassi satis Magdeburgum pervenimus. Vbi omnibus bene consideratis verum profecto verae pietatis studium et venerandam illam priscae Religionis Maiestatem olim (si modo alicubi, certe hic) floruisse maxime quasi ex vestigiis depraehendimus. Quod ipsum non hic solum locus, sed reliqua etiam Templa, Altaria, ornatus eorum adeoque urbs tota et ipse demum hominum zelus (tametsi secundum scientiam non sit) apertissime loquuntur; qua iam proscripta nescio quisnam Religionis Mimus subrogatus sit, qui dum omnium conatur effingere vultus et singulorum imitari ritus, tam fit varius, ut nullus quidem Vertumnus plures potuisset induisse formas, ut nemo iam ambigat, per novam hanc lucem non modo veram eliminatam esse, sed etiam caliginosissimam pariter omnis confusionis irruisse noctem. Hinc templum istud nostrum augustissimum alioqui et excellentissimum intrinseco illo decore et ornatu Ecclesiastico spoliatum est et hac ratione aliquatenus civitas plena (olim) populo sedet iam sola, facta est quasi vidua Domina Candidatorum et princeps nostrorum quasi sub tributo; graue nimirum humiliata sub iugum. Quod tale fere est, ut reliqua praeteream: Ex sectili lapide totum propemodum est compositum, et desuper fusili contrahitur laqueari, sub quo paululum pergula continenti seu aereo ambitu ab omni parte permeabile est; sed iusta quoque amplitudine ordinatissime proportionatum. Chorus vero aliquot gradibus eminentior subteraneae incubat specui, in qua ad orientem erecta ara, ad occidentem autem sacrosanti, Diui scilicet Norberti hic quondam Archiepiscopi et Primogenitoris nostri, Cineres cubant, qui Sarcophago reconditus in purpureis adhuc Pontificalibus per rimam (quia grandi lapide desuper clauditur) integer conspicitur. In hac Crypta Fratres tempore obsidionis se a crebris hostium tonitruis tutati sunt, quibus in Dormitorio (uti etiam nunc videre est) aliisque locis expositi erant, quippe quod in longissimum pateat iste locus prospectum. — Et tandem quis iste locus fuerit olim, si non aliunde, certe vel ex solo Dormitorio et Refectorio (quod unum adhuc egregium sane

palatium superest) clarissime liquet; quae uti sunt aedificia amplissima, hic celeberrimum quoque fuisse conventum convincunt. Namque adhuc hodie pro 30 cubiculis in Dormitorio spacium habetur, praeter ea quae extra illud pro quibusdam Officiantibus habita fuerunt. Verum quod hactenus sarta tecta servata non fuerunt, totum fere Dormitorium pluviis perfluum fuit, quae res intestinam structuram labefactasset prorsus (quod etiam Praedecessor huius meditabatur), nisi iam ab isto huic malo itum fuisset obviam. Aliquot tamen Cubicula ita sunt destructa et pluviis deformata, ut nisi reparentur, inhabitabilia sint, quod forte fiat propediem, quia in restaurandis collapsis ordinandis erigendis, tum quae in rem Monasterii esse videntur, ordinandis totus est R. D. P. Chorum quoque novis fenestris, Ambitum vero depictis (cum tamen adhuc integras habeat) iam pridem illustrare coepit. Sed de his ista sufficiant; quorsum enim attinebit singula eiusmodi fusius referre, quum etiam haec fortasse in taedium R. V. adducta sunt? Quod idcirco prolixius factum est, quia difficile est, multa de negocio nostro scribere; tam nimirum est perplexum, si pensiculatius expendatur. Dicam tamen nonnulla, ex quibus R. V. reliqua velut ex cortice nucleum facile depraehendet. Et primo quidem: In Choro nondum cantamus (ulterius nihil fieri poterit), quia quaedam adhuc ad hanc rem desiderantur, siue Fratrum frequentiam, siue aliarum rerum spectemus dispositionem. Fratres quippe quinque tantum sumus, et ne hi quidem omnes huic labori assueti, ut vix in hoc tam celebri loco, tot habituri spectatores tantosque iudices (qui nihil aeque atque nostram desiderant confusionem) rem tantam tentare audeamus, etiamsi parata essent omnia, ne forte tanto oneri inpares succumbamus et a coeptis recedere cum rubore cogamur. Videtur mihi tamen R. D. P. certis stipendiis mercenarios aliquot conducturus Cantores (quorum hic omnia plena), donec tandem auctus fuerit tandem numerus Fratrum, vel saltem nos, qui rursus discere cogimur, rei assuefacti fuerimus: veluti etiam in hanc incumbit curam, quatenus reliqua provideantur necessaria. Et librorum qui-

dem Choralium nullus est defectus, 10 enim adhuc et plures habentur, puri, integri, quin imo tales, quales vix pauci habentur Stenfeldiae: ut deplorandum sit omnino, tam eos diutino ocio (multos siquidem nunc Annos feriati sunt) expaluisse quodammodo et ne iam quidem in rectum usum adhibendos fore. Tametsi enim maxime cantabimus, quod brevi forte fiet, non tamen ea, qua oportuit, quidem permittitur norma, sed ad Reformatam hanc methodum, quae exploso omni Sanctorum cultu soli servit tempori idemque alio longe et faciliori compendio, quam nostrum vult Institutum, hoc est tali, quod non admittunt Catholici. Cui quamlibet non astipulemur, contradicere tamen consultum fuerit nulli. Sed quasi ex illis simus, appareamus, quin etiam falsum simulemus et verum dissimulemus oportet, quam ob rem haec quoque vilescit conditio, quae alioqui bona satis futura videtur, si modo bona dicenda est ea, quae exteriori benefacit saltem homini. Ita sane, ut mea quidem sententia, non prius, quod in mandatis habemus, efficiemus, quam hinc cesserit reformata haec Religio. Nam qui id fieri posset, cum ne Religionis quidem nostrae exercitia admittuntur, ut interim disciplinam Regularem cum Statutis praeteream, quae omnia lusus hic sunt et iocus, imo quae nec periculo vacant. Sacris autem operari, capitalle est omnino. Jam vero novellam Instituti nostri Plantationem non video, quo pacto plantare quis posset. Quicquid enim patrium istud suppeditat solum, nostro non congruit Agro; aliunde autem asciscere non de facili admittitur, quod hac ratione Papismum propediem introductum iri vereantur. Denique amplius nihil effecturi videmur, quam vt conservetur Monasterium et non ceu reliqua omnia nostra (15 sec.) ab Ordine abalienetur. Vnum igitur ad extremum superest, ut quid in his nos potissimum facere velit R. V., eius nos prima occasione certiores faciat. Siquidem in omnibus R. V. consilio utemur ex eiusque arbitrio toti pendebimus. Interea tamen nihil intermittemus (quantum quidem in nobis est), quod ad promotionem Ordinis locique conservationem facere videbitur. Haec sunt fere, quae R.

V. clam esse non debuerunt, quam una cum Venerando fratrum sodalicio Deo ter opt. Max. in Nestoreos Annos commendo. Datae Magdenburgk 3 Septemb. stilo veteri Anno 90.

R. V. obedient. et ad omnia paratiss.
frater Antonius S. Castenholtanus.

Adresse: Admodum Reuerendo in Christo Patri ac Domino Domino Balthazaro a Panhausen, Monasterii Steinfeldiensis Abbati meritissimo, Domino ac Patri meo semper obseruando zu Steinfeldt.

11.

Castenholtanus an Panhausen über die Einrichtung des Gottesdienstes. 3. December 1590.

— — Quandoquidem Dominica proxima ante Adventum Domini nostrum sex tantum divina quasi postliminio revocantes, horas canonicas legere eademque sequenti Dominica percantare cepimus solenniter, quae nimirum Annis plus minus quinqaginta intermissa fuerunt, ut opus Giganteum et Apostolorum fere durius suscepisse videamur. — — Nimirum solum de tempore canere et reliquarum Collegiatarum Ecclesiarum (que Divorum officia exploserunt, ne scilicet belli isti Evangelici Idolatria maculentur, quum interim horrendis viciorum Idolis mancipati sint) iam receptam methodum imitari debemus. A qua tamen hactenus et quousque nobis conceditur nonnihil discrepamus. Omnia namque ad praescriptum nostrorum librorum integra observamus exceptis aliquot psalmis ad nocturnos, quos pro temporis (quod alioqui non sufficeret, mane enim omnia peragenda sunt sine intervallis) et fratrum (quibus etiam lacte opus est, et duci, non cogi volunt) exigentia necessario omittimus; quum Reformati isti ad Matutinas tres totidemque ad Laudes, ad reliquas vero horas singulos modo dicant psalmos, omniaque haec una claudant Collecta, quod spacio unius horae iis absolvitur. Aiunt enim in prolixis precibus nullam posse haberi devotionem, quum ipsi ne in his quidem quamlibet syncopatis ne tantillam quidam ostendant. Hora deinde proxima prima pomeridiana Vesperas cum Comple-

torio ex integro canimus. Sic se fere res nostrae habent modo, quibus iam positis initiis speramus propediem aspirante Deo meliora. — —

Dabantur Magdenburgi 3° Non. Decemb. Anno 90.

R. V. obientiss. et ad omnia paratiss. fil.

Anthonius Castenholtanus.

12.

Anthonius Snörgen Castenholtanus schreibt an den Abt Panhausen, daß sie in Magdeburg noch keinen Brief aus Steinfeld erhalten hätten, wofür sich aber wohl eine Entschuldigung finden würde. Dann erzählt er folgendes Gerücht:

— — Noui praeterea nihil habemus hîc, praeter famam, Electorem Saxonem vita functum esse, quae iam pridem sepulta silentio iterum increbuit. De Religionis metamorphosi in Saxonia nihil attinet dicere, quum novum istud esse desierit. Hoc tantum ea qua habeo fide adiunxero: Paucis ante diebus hîc virum uti stemmatis nobilitate clarum ita et fide dignissimum pro vero retulisse, Witebergae in conspectu multorum 2 serpentes ingentis magnitudinis ex tumulis Lutheri et Philippi egressos singulare instituisse certamen, tandemque Lutheri alterum superasse atque enecasse. Vtrum verum id sit nescio et quo tandem Inconstantia haec proruet, tempus docebit.

Dabantur Magdeburgi Anno 91 13 Septembris stilo veteri.

Anthonius Snörgen, Castenholtanus.

13.

Anthonius Snörgen Castenholt. an Panhausen über die Magdeburger Verhältnisse. 1. Febr. 1593.

Salutem etc. Quemadmodum Literas R. V. toto, quo hîc agimus tempore, avidissime expectavimus: Ita eas, quas 22. Augusti emensi nunc anni 91 ad nos dedit, octavo Decembris postea Praga maxima cum Animi laetitia accepimus. — Er bedauert, daß Panhausens Briefe verloren seien. — Caeterum de statu nostro, quia olim de eo R. V. certior facta est, nec alius modo est, multa disserere supervacaneum est. — Hoc solum dixerim, disciplinam suo non posse haberi loco regiminisque dispositionem non eum redolere rigorem,

quem regularis quidem dictaret providentia. Qua de re si R. V. Reuerendum quoque Dominum nostrum Prepositum (qui tamen paucis exceptis de his omnibus parum mutare posse putatur, cum terrae inveterata haec et per postera sic iubeat consuetudo, intelligit R. V.) admonendum arbitrabitur, obnixe, ne in hoc me prodat, rogo; cuius rei causam dicere possem, si opus foret.

Dabantur Magdeburgi e Mon: Beatae semper Virginis Marie, Pridie Purificationis eiusdem Beatissimae Virginis Anno 92.

F. Anthonius Castenholtanus.

14.

Castenholtanus an Panhausen über ihre Stellung im Kloster.

Ant. Snörgen scheint durch einen Brief Panhausens zurückgerufen zu sein, hat aber der Abberufung nicht gleich folgen können, die Gründe setzt er nicht auseinander. Haec autem sigillatim hîc enumerare operae pretium non duco, cum praeter Chori insufficientiam (sex quippe nostrum sunt, iique non omnes vocales) R. V. qua pollet Iudicii maturitate et ratione, tum Latoris relatione aliquali metiri poterit. Quapropter qua possum Animi summissione R. V. obtestor, ne moram hanc nostram indigne ferat, quum eam absque D. P. offensa, reliquorum insperato tripudio atque totius Multitudinis multifario Judicio abrumpere nequeamus. Vti enim Pepones et inertia quaedam huius loci pondera, quae se Monasterii membra gloriantur, scilicet non per ostium, sed aliunde ingressi, nihil aeque atque nostram abominati sunt presentiam, discessuque nihil libentius videbunt: Ita promiscua multitudo Adventum nostrum ultroneum ideoque illegitimum falso statuens, nescio quam rursus (videlicet timens, ubi non fuit timor) papismi, ut vocant, introductionem imaginata est hactenus: fieret hac ratione, ut iniquum nostrum videns discessum (praesertim si fieret invito Hospite) desperationem ex difficili coeptorum progressu abitumque demum infamem laetabunda criminaretur. Sed his cum taedio forte immoror R. V. cum haec penitius intelligat, quam a me explicantur. Illud vero (uti breviter dicam)

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Praemonstratensis [illegible] quod fieri [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. Nam frater Theodorus [illegible] [illegible]. Certum autem numerum aliquid equidem non possum, quod [illegible] [illegible] R. D. P. negotium expediturо [illegible] [illegible]. Interim tamen ego pro [illegible] rem urgebo. Quod expensas autem [illegible] [illegible] est pro [illegible] transmittendo, sed [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] certi pronunciare possum. Attamen D. P. quid in hac re suam R. deceat, experientia [illegible]. Sed et [illegible] [illegible] [illegible] a me interpellabitur et si quid excerpere poterit, nihil intermittam. —

Baptissime, [illegible] qui ante [illegible] Nuncii quid tandem scriberem ignoravi. 17 Aprilis Anno 93. stilo veteri.

P. Antonius Snörgen,
Castenholtanus.

15.

Godefridus Dimerius, Canonicus B. Mariae Halberstadensis, schreibt von Halberstadt aus an den Abt Panhausen, er solle Bruder Anthonius (Snörgen aus Castenholz) nach Magdeburg zurückschicken, um daselbst die alte Religion zu wahren. Er (Dimerius) sei neulich zum Besuch bei seinem Verwandten, Propst Ad. Helfenstein, gewesen, habe daselbst am 2. Tage die Kirche besucht, aber einen erschrecklichen Gesang gefunden. Das käme daher, daß Anthonius nicht mehr da wäre rc.

Halberst. 3. Idus Junii (11. Juni) 1594.

16.

Der Abt von Ammensleben und der Propst von St. Agnes in der Neustadt bitten den Abt Panhausen, den abberufenen Castenholz oder einen andern geeigneten Bruder nach Magdeburg zurückzuschicken, um die angefangene Herstellung dieses Klosters nicht wieder untergehen zu lassen. 1594, 30. September.

Salutem in Christo Reverende Pater.

Non dubitamus Vobis compertum esse, qua spei extremitate ordinis vestri praecipuum et quidem fundamentoris Norberti SS. cineribus clarum Phronthisterium in Magdeburg iam aliquamdiu haeserit: idque ob solam Conventualium penuriam. Sed dum per R. Dominum Adamum divino Fato electum Praepositum, pium virum et devotum, tandem aliqua

spes pristini floris eidem refulsit, in eo quod Illustrissimus et Clementissimus noster Princeps non tantum in eius boni Viri electionem clementer consenserit: sed et divina cantica cum Monastica disciplina in isto loco quantocius restaurari mandarit atque in hunc finem aliquot Vestri ordinis personas pias et doctas vocari concesserit. Misit quidem ad id opus tua Reverenda paternitas pio zelo mota (sane egregiâ sui laude) duos fratres, Anthoninum et Theodericum in pietatis et disciplinae plantationem, incrementum et profectum conspicuum. Quibus autem aliorum hominum persuasionibus brevi unum istorum in huius sancti operis singulare detrimentum revocarit, nescitur nec adeo solicite inquiritur, quia tibi regularis obedientia de tuis debetur. Illud autem Pater Reverende hîc fraterne monemus et hortamur, ut singularem praeeminentiam Vestri ordinis in hoc loco consideretis et de conservatione eius in posteritatem et feliciora tempora mature cogitetis idque eo modo et via, ut is Anthonius aut alter sibi plane similis, doctus et devotus vir citissime restituatur. Vobis hoc factu facile est, quia vestris in locis ad normam Regulae et disciplinae plures parturire potestis, quod hîc sub libertate illa monstrosa aegre fieri potest. Vestrum igitur erit pro singulari vestra prudentia ordinis rebus et profectui consulere, et nostrum est, vos in Christo Jesu fraterne hortari, monere et diligere, in quo valete et nos vestris precibus fideliter commendatos habete.

Datum Magdeburgi postridie S. Michaëlis Anno 94.

Reverentiae in Christo

Officiosissimi

Ludgerus Ammenslebiensis Monasterii Abb. Benedictinus,

David Kothe Monasterii S. Agnetis in nova civitate Magdeburgensi Prepositus.

17.

Theodorus Kesselius de Hackenbroich an Abt Panhausen.

Kessel klagt über das Umsichgreifen der Reformation, hofft Besserung von Gott. — — Ad praecipuum huius mei scripti

[illegible] exigui argumentum [illegible] animadverti. R. D. pater. numerum fratrum ad nostrum maxime [illegible] idoneum esse [illegible] in hoc celebri non sufficere, ne forte [illegible] impares succumbamus et a [illegible] ad necessum. Nam paternitatem quidem [illegible] idoneum atque ha-[illegible] ut transmitteret unum aut alterum, ex literis copiosius R^a V^a ex R. D. N. prepositi scriptis intelliget. Si autem in effectum [illegible] quae modo petuntur, [illegible]ali ex affectu tuam paternam Dominationem rogatam velim, nostro preposito committere pro discretione R^{ae} R^{ae}. ut suggeratur operario, ut non subtrahatur. Intelligit R^a V^a quid velim. Quin imo ex intimis huius cordis mei penetralibus ardentius loquens, significandum foret expresse subtraxio necessariorum maxime vestimentorum ne fiat. Notabilis quidem habitus noster esse non debet, simplex igitur et bonus ut sit atque sine murmure indegenti ut porrigatur. Respectus personarum quantum fieri potest ut habeatur. Ordo saltem aliquis ut instituatur, nam sine isto confusio est. Nobis ut non praecludetur occasio exercendi nos in spiritualibus, quin potius pro virili instruxio detur sicque nos in intentione bona et sancta iuventur. — —

Actum Magdeburgi Anno 1595, 14. August.

Theodorus Kesselius ab Hackenbroich.

18.

Kessel an Panhausen im Namen Helfensteins, welcher auch den Brief unterzeichnet und ein deutsches Postscriptum beigelegt hat, 1595, 15. August.

Ordo noster R. D. P. quot quantisque modis affligatur, nemo societatis nostrae devotus ignoret. Quot quantaque Norbertici Instituti aedificia, non minus praeclara quam ampla, aper de sylua et singularis ferus destruxerit atque exterminaverit, possessionesque nostrorum ad manus alienigenarum nullo iure, sed temerario et sacrilegio ausu transtulerit, qui nesciat, ex omnibus arbitrer neminem. Verum quid faciendum innumeris hisce malis? — — Er bittet um Zusendung von Mönchen, besonders auch um Snörgen. — — Ad

instantiam quorundam bonorum virorum misi quendam Magdeburgensis diocoeseos Pragam ad R. D. Abb. Strohovianum rigorem monasticae vitae videndi et addiscendi causa. Iste bonus socius conditionem suscipit, animo ficto et a devotione perfectae religionis alieno ordinem nostrum amplectitur, moratur Pragae cum nostratibus sub specie columbinae simplicitatis ad tempus expiscatur cuncta in ordine nostro, quae aguntur quaeque in sinistram partem interpretando, nec multo post habitum deserens fit apostata ordinisque sui persecutor, ad nos rediens statim fit Judas. Constituunt ei denarios pontifices nos ut tradat, tradidit autem nos eorum voluntati mendaciis (quorum terra haec est feracissima) sua confirmando. — — Er bittet, Bruder Anthonius zurückzusenden. —

Actum Magdeburg; Anno 1595 ipso die Assumptionis virginis gloriosae Mariae ex monasterio nostro.

V. R. ad omnia paratissimus
Adamus Helffenstein, prepositus B. M. V. in M.

Postscriptum Helfensteins.

Darin die Stelle: „Ich wollte zwar dieser Örter Personen genugsam bekommen, ist aber nicht radtsam, habe auch etzliche mit grossen Vnkosten Prage ad studia et comprehendendam disciplinam monasticam ein Zeitlang gehalten, findt doch wider vbel gerathen.

Datum, wie oben.

19.

Panhausen, welcher an Helfenstein am 14. September 1595 geschrieben hat (beinahe unleserlich), hat den vielen Bitten nachgegeben und den rührigen und eifrigen Johannis Widdich nach Magdeburg gesendet. Dieser schreibt an Panhausen am 16. November:

— — Emenso hoc itinere sanus et incolumis (laus superis) ad locum destinatum veni; cum autem in hospitio pernoctarem, mane a confratre nostro Theodoro ad Reu. D. Abbatem Luderum Ammenslebensem perductus, qui tunc Magdeburgi agebat, a quo humaniter susceptus, sibi enim gaudebat, de nostro adventu, est enim prelatus doctus, discretus ac bene de Catholica religione sentiens, cui et

Confrater Theodorus suas litteras obtulit, quibus lectis plurimum T. R[ac] synceram mentem exosculabatur ac animum commendabat. Postea R. D. Prepositum nostrum conveni, qui vix ex lethali morbo convaluerat, cumque illi uno aut altero (!) adhererem, recepi me ad mensam fratrum, qui timentes, ne aliquis rigor discipline (qui vere exiguus aut nullus erit) introduceretur, causam adventus mei inquirebant, me illis insciis huc evocatum, se nullo pacto nos Steinfeldenses passuros, habere se quidem Knechstedenses, at de nobis nihil etc. Tacendo irridebam illorum insaniam, qui prima cena in ignotum fratrem sic inveherent, causam autem adventus a preposito inquirerent, sed nihil subsecutum. De progressu felici multum dubito, quamdiu isti heretici nobis sunt adiuncti, nisi D. Prepositus et alii prelati id summa contentione effecerint, nam secundo iam conclusum ac definitum est, nullum Westphalum (sic nos vocant) his in locis sustinere, nullo minus ut ad altiora promoveri possint, quare cum capitis periculo iamiam celebrandum est; sed Deus non deest suis, quater n. sacrificavi multis presentibus. Verum, mi pater, consilio prelatorum hec scribo, ut T. R[tia], si visum fuerit, Domino Abbati Montis Syon insinuat, daß er etlicher maßen wolte erhalten bey Kayß. Mayest. Visitation vnd dieselbige allhier zu halten simuleren, dan man sagt, wie daß der Cantzler dieses orts für Kayserl. Mayest. offentlich beken, daß wir Catholische Hern vnsere divina heilten, welches doch nit war ist. Die Vrsach aber itziges Tumults ist der verstorbene Abt des Klosters Bergh, Petrus Vlner genant, qui horribili morte periit,[1]) nam qualis Vita, mors ita, nach welches todt die prelaten einen Newen Aptt Westphalum (Werdensem gewesenen Probst zu Meyendorff) dahin erwelet. Der Administrator aber solche election noch nit confirmiret, aber es wirdt geschehen, doch den procuratorem also betricket, welcher vbell Hauß gehalten vnd sampt den vorigen Petro Vlner über die 13 Tausent thaler schuldt gemacht. Darauß der Administrator vrsach nimpt alle

---

[1]) Von einem schrecklichen Tode Ulners ist nichts bekannt, er starb am 6. September 1595. S. Magdeb. Geschichtsbl. VIII. 387 ff.

Niderlender zu verjagen. Dann unser Kuchenmeister, homo imperitus et pessimus, ist schon von Dhumbechant nominirt zum Probst zu Meyndorff. Lupus vere preficitur ovibus, nam Virgines omnes Catholice sunt. Doch die prelaten werden sich dapffer darwider sellen. Tempus omnia docebit. Es hatt mir D. Euerhardus[1]) Zweienn ordinarios gethan vnsers Ordens, welche ich E. W. zuschicke, so sie E. E. gefallen, will ich ein oder zehen vberschicken, dem Botten doch dranckgeltt. Weitters schicke ich E. E. primitia laborum meorum in his partibus, ein par weißer Henschen, E. E. will dieselbigen pro paterno suo in me semper affectu aufnehmen, gnediglich meiner darbey indechtich zu sein.

De rebus Vngaricis nihil novi, dan das der Sybenburger in Novembri dem Turcken bey hundert tausent Man erschlagen, durch welche niderlagh ettliche vill Insulen ihm zugefallen. Der Konig auß Dennmarken ist allhier mit groß solennitet, pracht vnd herrlichkeit ingefuhrt vnd entfangen, circa festum Symonis et Jude, quem et vidimus, viginti annorum est. Diese Herrlichkeit war desto größer, deweil er ein religionsgenosse ist. Man sagtt, er soll des von Brandenburgs Tochterlein bekommen Zu Perrlein (Berlin) ist er zweyn tag gewesen vnd vber hundert oder zwey öschen (!) geschlachtet, desglichen so vill Wein ꝛc. So vill die pragsche Sach anlanget (per nos posset fieri), dann der Herr Probst zu S. Agneten soll gute assistens thun vnd andere bona esset spes de hoc loco, T. R^tie^ tamen iudicio relinquo. Nostro domino non fui ausus eiusmodi insinuare, neque conducit. — Salutat etc.

Datum Magdenburge 16. Kalend. Decemb. Stylo Antiquo.

T. R^ae^ Obediens filius
in Christo Johannes Widdich.

20.

Widdich an Panhausen am 9. Mai 1696.

— — Exosculor autem istum T. P^tis^ animum erga nos, quod nondum deposueris curam de nobis, qui moramur in terre horroris et vastae solitudinis in populo, qui similis

[1]) Das ist Eberhard Waltmann, einer der katholischen Kanoniker des Klosters, der aus dem Kloster Knechstetten gekommen war.

est fluctui maris, quod ab omni vento movetur et doctrinis vere peregrinis abducitur, modo ex Lutheranismo in Caluinismum. — — — De statu nostro in quo sumus et fuimus, placet T. P[li] pauca scribere.

Nachdem vnser Bott vor Weinachten bey E. E. gewesen, des dritten tags nach seinem abwesen ist vnser Herr Probst auff vnserm förwerck Salbeck genant, mit der Krankheit apoplexia angetast, also daß die Sprach gentzlich darvon war, vnd die halb rechte seite vnd in der Kranckheit a festo Caterine biß annunciationis Marie zum theil verbliben, also daß wir erstlich seines endts warendt worden, er sich auch selbst christlich Catholico more a me sich comunicieren laßen, darhin bereidtet. Deweil aber in derselbigen anfangen Kranckheiten domus nostra indisposita erat, variaque spargerentur in infamiam nostram, statim status defertur ad Administratorem, per quendam commensalem nostrum vndt gantz und gentzlich wardt beschloßen, vns vnsern Kuchenmeister (hominem, qui neque flare neque natare novit) vns alsbaldt zum Heupt vorzustellen. Deweil wir aber vnder vns Dreyen wenig darauff gaben, so kundten sey nichts außrichten vnd auch vnser Herr Probst noch lebet vnd die andere Geistliche prelaten vns tröften, wie auch noch (dann der Abt zu Ammensleben, homo pius, discretus et doctus, zelator quoque religionis wurdt sein leben darzu gesetz haben, ie solchs geschehen were et fautor tue R[tie] eximius est) dan sie vns gutens muts sein willen. Mitteler Weil so schaffet der liebe fromme Gott, daß vnser Herr Probst wider zur vorigen Gesundtheit kommet, vnd alle schuldt betalet vnd allen, die ihm den Tod gunnen, ein groß kreutz ist, dann sie alle Keinen von den vnsern leiden alhier mehr wolten. Nu aber deweil es die sachen sich beßer ansehen laßen als zuför, so verhoffen wir auch des besten. Ob schon unser Herr bald wider in dieselbige Kranckheit, wie zu besorgen vnd die andern hoffen, fallen wurdt, so weis ich doch das, ob es schon zween probst werde alhir geben per electionem, per prelatos wirdt doch alles zum besten gericht werden, wie auch in der Kaiserliche Apteien Bergen contra principis mandatum geschehen ist, die welche vnsere fautores et praesertim T. R. alsammen seindt. Derhalben wir noch gutes muts seindt, biß es Gott bessertt. Hic status noster.

Abbas Ammenslebensis, prepositus noster, Prepositus S. Agnetis in nova civitate Magdenb: ac prepositus in Eglen plurimam T. R^am^ iubent salvere ac summopere dolent vices T. R. propter abductos fratres. Der Herr Probst zu Ammensleben, deweil er ein gutt seminarium in seinem Kloster hatt vnd gute Disciplin nach dieses Landes wesen, so wurdt E. Ehr. ihm ein wohlgefallen deinst daran thun, wen seiner Herren zween ein Jahr ihm vnßerm Kloster zu Steinfeldt weren (sine damno nostri monasterii), auf daß sy die Disciplin rechte sehen möchten und ordinirt wurden. Die Herren daselbst haben einen Catholicum preceptorem vnd sein gute Rethores. Der Herr zu Ammensleben hatt mir noch nichts selbst daruon gesagt, ab aliis autem habeo; wo vns der Herr abgehet, dan er auch nu acht oder neun Wöchen schwerlich kranck geweßen, so ist es geschehen mit den Klöstern in disen ortterrn vnd wir woll wider nach Hauß gehen mochten. Relinquo autem hec T. R. iudicio. Nihil novi in his partibus, nisi quod multi pauperes principes sine regno et ira sine viribus et talis expilatio bonorum apud plebem, qualis apud nos esse non possit. — — Datum Magdenburg stilo antiquo ceu veteri 7 Jdus Maii Anno 96.

Tue Reverentie
humilis et obediens Filius Johannes Widdichius.

21.

Widdich an Panhausen, 1597, 13. April.

Salutem et omnem Obedientiam R^de^ in Christo pater.

Audio quod percupiant multi, ut nostram hanc deseramus collectionem 'et per viam qua venimus revertamur in regionem nostram. Vere enim dispergentur oves, quoniam Dominus percussit pastorem nostrum. Cur hec scribo, causa est: Obiit et occubuit R^dus^ D. prepositus noster (Dominica Quasimodogeniti, que fuit 3. Aprilis stylo incorrecto, stylo vero correcto 13. Aprilis) inprovisa sed non mala et subitanea morte, nam prius munitus privatim per me Sacramentis Ecclesie Catholice; attamen causa nostra et domo indisposita (pro dolor) relicta. Cetera latius. Cuius obitum pii ubique homines atque afflicte anime oculis non siccis deplanxerunt, previdentes mala innumera illis impendentia,

abscidetur (!) enim de ovili pecus et non erit armentum tunc in presepibus. Cum autem iam sola spe usque ad diem electionis lectaremur fierentque ab Ecclesia occulta orationes, obsecrationes, ieiunia et vota, ne videremus indecoram huius monasterii faciem, confusionem et interitum, spe tamen hac nostra bona cum ingenti animi nostri dolore ac merore (pro dolor) excidimus, presertim cum iamiam nullus sese portus aperiat, nullum perfugium afflicte nostre Catholice religionis appareat, spes nulla conservationis Monasterii affulgeat: Licet insignis ille vir Doctor Dimerius, quem in rebus fidei iuvandis Halberstadio evocamus (qui et testis totius actionis erit) et omnes alii prelati huic malo obviam ire, mederi summa diligentia contenderunt, attamen nihil obtinuerunt, nam malitia ac perfidia quorundum N. obstabat, qui nihil castigatum volunt, nec ea que gentilia sunt. Ecce iam vere spectaculum et opprobrium exponimur hominibus, ah dolores nostri vehementissimi, merores gravissimi, nulla tribulatio hac nostra maior, nulla afflictio spiritus maior, cum reduci hic locus, hoc Magnificum Monasterium nunquam, nunquam (iuxta prestitum iuramentum) (o maledictum iuramentum) poterit, presertim cum hii nostri Statutis nostris valedixerint et ordini sese subtraxerint. Sed deus forte omnia bene disposuit, nam Electio in posterum pendebit a parte Principis et Capituli. Sed parcendum hic calamo. Processum electionis T. R^tie^ mitto simpliciter, totum enim transmittere non debui, veritus ne devoraret terra nos habitatores suos. A Notario publico, qui interfuit actioni, instrumentum totius negotii petemus, ut satisfaciamus ordini, professioni et imprimis T. P^ti^ ac R^do^ D. Abbati Knechstedensi, cui et frater Everhardus (qui fere consumptus pre dolore) lamentabilem hunc casum describet. De fratre Theodoro quid scribam nescio, spiritus enim nullus in eo est videns excidium huius loci perpetuum. Proinde, pater in Christo multum amande atque colende, petimus, ut nobis suis filiis animi tui pietas succurrat, imo huc referat innata pietas ista tua omnem curam, industriam et laborem, ut insinuet, quid acturi sumus: elegimus enim constanter haurire adhuc

aquas in gaudio de fontibus salvatoris magis quam de calice lato et profundo potare usque ad feces, quem habet in manu sua mater abominationum huius terre. Admonet igitur causa, compellit necessitas inevitabilis. Hortatur aerumna filiorum tuorum, ut significes quid statuendum, ne extendant iusti ad iniquitatem manus suas. Suadent nobis boni adhuc viri, vt videremus finem, quod et faciemus (licet eveniat quid velit), nisi mutaverint divina. Mutarunt officia isti tres inter se, nihil autem nobis dixerunt, sed quod professio nostra exigit, hoc prestamus. His paucis valeat T. R^tia^ et rescribat quantocius cum hoc nuncio, ne detineat nuntium apud se. Prepositus novus non scit, quod prelatis nostris scripsimus. Et sic T. P^te'n^ Domino Opt. et omnes Confratres commendo meique memor esse velit oro. Datum Magdenburgi 13. April stylo incorrecto Anno 97.

Ignoscas calamo. T. R^tie^

obsequens filius

F. Joannes Widdich.

22.

Processus totus nove Electionis Prepositi novi: 6. April. stylo incorrecto: 16 vero April. stylo reformato. Anno sal: 97.

Nachdem der Ehrwürdiger Herr Adamus Helffenstein Propste des Klosters Vnser lieben Frawen oder B. Marie in der Altenstadt Magdenburgh des Nachts zwischen dem Sambstage vnd Sontag zwischen 10 vnd 11. stundte, welche wahr der 3. April stylo non reformato, durch Gottes willen auß diesem iammerthal Christlich Catholisch (munitus n. Sacramentis Ecclesie Catholice) verscheiden gewesen, ist der Cörper biß auf den Mittwoch nach Quasimodo bliben, ie er zur Erden bestetiget, vmb 2 schlag aber als die Begrebnuß geschehen, ist man als balte zu der Election geschritten.

Des Sontags Quasimodogeniti, als der Herr Probst des Nachts gestorben, seindt des Morgens frue zween fratres als Euerhardus prior vnd Martinus Braunß zu dem h. Domdechant gangen vnd ihm vnsers H. Probste todt angezeigt, welcher befolhen, daß man nichts sollte anfangen, biß auff weider bescheidt. — Deßelbigen tages nach geschener Predig im Domstifft seindt als baldt vmb 10

stundt Herr Christian Hoppenkorpff vnd Herr Friderich von Arnsteden Domherrn sampt ihrem Syndico von einem DhomCapitell verordnet, alhier bey uns erscheinen vnd Erstlich eines Hohen DhomCapitell mandatt gebracht, daz mir als balte ohn einige auffschurtzung in illorum presencia solten zur profeßion auffnemen Henningium Rausch, welcher 2 oder 3 iar alhier sein probationis tempo gehabt solte haben (welches mandat die ander drey fratres Adamus Lodder, Martinus Braunß, Henningius Rausch woll gewist, dan das iurament schon geschriben war, non autem in debita forma) ist derselbiger als balt auff der Propstey oder stuben vorm tisch, dar er gekniet vnd sein iurament gelesen, von vns auffgenommen, licet illa professio nullius sit qualitatis.

Darnach haben sey das mandatum von Einem Hochen Dhomstifft gehabtt, daß sie alles verzigeln solten, was das wehr, biß ein newer Probste erwelet were vnd die inuenterung geschehe, welches auch als balt zugelassen. Darnach haben die Dhomherren gesagt, man solte als balt in aller eyll schreibens nach Hofe abfertigen vnd vnserm G. H. des H. Probsten todt zu erkennen geben, welches das E. H. DomCapitell auch thun wölle, ist der Bott nachmittag vmb 1 Vhr abgefertiget. Die E. zween Domherren seindt des Mittags zur Malzeit bliben.

Des Dinstags vmb neun kompt furstlicher Befelich von Hofe, daß man mitt der Elektion inhielt, biß Ihr F. Gn. etliche von Hofe sampt auch einem auß dem Domstifft verordnet, die solcher election beywohnete.

Darauff erfolget am Mittwoch, daß vmb ein Uhr als die Begrebnuß angestellt were, vor derselbige alhier erschienen auff dem Außschoß die E. Herrn H. Johan von Arnim und H. Friderich von Arnsteden, welche vns zu sich gefordert vnd angezeigt, daß man mit der sepultur vortfere, darnach wolte sey mit der Election alsbalt vortschreiden, welches wir (Euerhardus und Joannes) den Beiden Prelaten als Abten zu Ammensleben vnd Hildensleben gesagt, welche geantwort, solches werck solte man ieiuno stomacho, tunc invocatione sancti spiritus anfangen, auff daß eine solche person mochte erwelet werden, die Gott vnd den Menschen dienen kondte. Antworten die E. Domherren, sie wuste sich woll zu erinnern, daß die Election mehr vmb solche Zeit gehalten were, darneben were die

Spiritualia oder Diuina auch verscheiden oder man muß ein vnderscheidt inter Spiritualia machen. Man hatt denn Domherrn zu Will geweßen, Durum n(empe) erat contra stimulum calcitrare, vnd ist mit der Sepultur vortgefahren; darbey seindt die E. zween Prelaten, vt supra, gewesen vnd vill ander gute Herrn vnd Freundt, aber die zween E. Domherrn seindt nicht darbei gewesen. Nach der Sepultur vmb 2 schlach seindt die zween E. Domherrn zu den beyden Prelaten oder Äbten gangen in des Canzlers gemach vnd zusamen geredet. Darnach seindt wir alle hineingeruffen vnd wardt erstlich vns furgehalten, off wir vnder vns die Capitulacion gemacht hetten, darauff der newe Probste schweren solte; seindt dieselbige oder ist die Capitulacion als baldt gemacht. Dan es warhen die vorige Articul, die dem vorigen Probsten geben worden. Als die E. Domherrn die gelesen haben, sie gefragt, ob wir die halten wolten, solten wir alle vnderschreiben. Die andern Drey als Adamus Lodder, Martinus Braunß vnd Henningius Rausch haben ia gesagt, sey wolten vnderschreiben. Wir Drey aber sagten, wir kondten nicht vnderschreiben, dan der erste wehre wider vns gewißen vnd profeßion; Darauff ist die protestation gefolgt vnd haben gebeten, die E. Domherrn oder Mein G. H. wolte sich erinnern des Religionsfriedens, so gemacht auff dem Reichstag, vnd was mehre darzu geredet ist. Ist derhalben die Auspurgische Confusion oder Confession außgethan vnd darfur geschriben, die wahre christliche Religion, so in den Propheten vnd Aposteln schrifften begriffen sich gemeß halten. Alsbaldt haben alle vnderschriben. Als diß geschehen, haben sey vns nemlich die Domherren (dann die andern Prelaten als Bergensis, Amenslebensis vnd Hildenslebensis haben alles mußen stillschweigen) gefragt, ob wir mit den Directoribus zufriden weren vnd mit den requisiten; ist ia geantwort; Alsbaldt ist der Notarius dar vnd die testes von beyden Parteyen 2 vnd 2. Nu die vota werden geben. Zween Pröbste werden erwelet, von den Catholischen Priestern einer vnd die Euangelischen auch einer. Als diß geschehen, werden die Catholischen drey fratres sonderlich hineingeruffen vnd ihre vota post electionem disputirlich gemacht vnd gefragt, ob wir vnsere dimissoriales litteras hetten, ob wir hieher beruffen, sonderlich ob wir auch diesem ortt specialem professionem gethan hatten et alia multa. Als wir aber alles richtige

antwortt geben hatten, seindt die andern drey Euangelische fratres hinein geruffen, dewelche gesagt, sey wusten nichts von vnser Beruffung, ia sey hetten auch nicht darin gewilliget.

Alsbaldt werden wir alle beruffen vnd von dem Domherrn vermant (dan die H. Prelaten wolten nichts darmit zu schaffen haben), wir solten vns fridlich vertragen biß auff weitere antwortt.

Des Freytags am abendt schickten die Domherrn ihren Camerer herauff, der zaiget ahn, daß das Convent inen blibe, als morgen vmb siben wolte die Domherrn zu vns herauff kommen.

Am Sambstag vmb siben schlag seindt die E. Domherrn als H. Wichardt von Bredaw vnd H. Friderich von Arnsteden sampt ihrem Syndico vnd der E. E. Abt von Berge, dan die andern Prelaten waren wider nach Hauß, deweil sie mit solcher Election nichts zu schaffen wolten haben, wie auch der H. Abt von Berg vnd brachten fürstlichen sampt eines H. E. DomCapitels mandat vnd der Herr Syndicus proclamerten in mensa nostra, daran wir pflegen zu eßen, Adamum Lodder zum Probsten, darauff wir alsbaldt, wie auch die andern Domherrn ihm die Handt geben vnd gratulert, darauff in die Kirch gangen vnd Te Deum laudamus gesungen; alsbald ist die inuenterung geschehen, nisi consensißemus, exilium erat pro manibus, nec tamen consensimus, sondern wir haben allein gratulert, wie das Decretum publicum mit sich bringt. Hier hatt E. E. Kurtzlich, omnia n. non licent, wie der actus ist zugangen.

Ignoscat calamo: nuncius me obruit.

(Fortsetzung folgt.)

Kritische Untersuchung über die Lebensbeschreibungen des heil. Norbert.

Von Fr. G. van den Elsen, ord. Praemonstr. in Holland.[1])

Von dem heil. Norbert, Erzbischof von Magdeburg, war nur eine einzige alte Biographie bekannt, von der verschiedene Handschriften existierten, die öfter gedruckt sind. Einen verkürzten Codex hat zuerst der Karthäuser Laurentius Surius 1572 in Köln drucken lassen in seinen Vitae sanctorum. Diesem folgten viele sowohl innerhalb als außerhalb des Prämonstratenser-Ordens, sodaß ich 45 Lebensbeschreibungen nennen könnte, welche zwischen 1583 und 1673 herausgegeben sind. Für diese alle war jedoch die vorzüglichste und beinahe einzige Quelle jene Lebensbeschreibung, von der fast in jedem Kloster des Ordens ein handschriftliches Exemplar aufbewahrt wurde.

Diese Lebensbeschreibung, jetzt vita B genannt, ist mit verschiedenen Handschriften von J. C. van der Sterre verglichen und danach 1656 von P. de Herthoge in Antwerpen herausgegeben worden. Nachher ist sie wieder gedruckt von den Bollandisten, doch haben diese wunderbarer Weise mehrere abweichende Lesarten, welche van der Sterre am Rande notiert hatte, nicht berücksichtigt. Daher haben alle, welche aus den Bollandisten schöpften, wie es auch Dr. Wilmans im XII. Bande der Scriptt. der Monum. Germ. gethan hat, eine unvollständige Quelle benutzt und sind deshalb in ihrer Kritik öfter ungenau. Wilmans hat zwar mehr Handschriften nachgesehen, doch scheint er sie unberücksichtigt gelassen zu haben,

---

[1]) Der Aufsatz ist ursprünglich lateinisch geschrieben, mit Erlaubnis des Verfassers aber in's Deutsche übersetzt.

deshalb weil er meinte, daß eine andere Lebensbeschreibung, deren glücklicher Finder und erster Herausgeber er gewesen ist, viel besser sei, ja älter als diejenige, welche bisher allein bekannt war. Er behauptet sogar, daß die vita B aus dieser Lebensbeschreibung, welcher er den Namen vita A gab, entnommen sei. Seine Ansicht ist von vielen[1]) bekämpft worden, doch schieden sich ihre Meinungen, indem die einen der vita A gar keinen Werth beilegten, andere ihre Autorität zwar verteidigten, aber zugleich erwiesen, daß es nicht die ursprüngliche Lebensbeschreibung sei. Dr. Rich. Rosenmund hat versucht zu beweisen, daß weder vita A aus vita B, noch B aus A abgeleitet sei, sondern daß beide auf einer älteren vita beruhten. W. Bernhardi verteidigt Wilmans Ansicht, Dr. Hertel aber teilt die vita A in 2 Teile, legt dem ersten Teil geringeren Wert bei als dem zweiten und beweist zugleich, daß diese vita nicht die ursprüngliche ist.[2]) Nach diesem habe ich in einer holländischen Monatsschrift mit vielen Gründen zu beweisen versucht, daß keine von beiden Lebensbeschreibungen die ursprüngliche sei, A jedoch älter als B und von dem Verfasser der vita B gekannt worden sei. Zugleich habe ich bewiesen, daß gute Gründe dafür angeführt werden könnten, weshalb der Verfasser der vita B viele Stellen aus vita A weggelassen hat.[3])

Nach vieler Überlegung bin ich zu dem Schluß gekommen, daß alle Lücken in vita B erklärt werden könnten, daß es also möglich sei, daß der Verfasser dieser vita die vita A gelesen habe, und, da vita A so viele Einzelheiten hat, welche von einem Zeitgenossen geschrieben zu sein scheinen, habe ich geschlossen, daß auch vita A wahrscheinlich wirklich älter sei. Aber über eine Wahrscheinlichkeit kommt man nicht hinaus, denn daraus, daß andere Lebensbeschreibungen vor der vita B geschrieben sind, folgt noch nicht mit Sicherheit, daß diese vita A vor jener geschrieben sei, und weil vita A

---

[1]) Dr. Friedberg und Bernheim, welche von Rosenmund und Mühlbacher angeführt werden, scheinen der vita A keinen Wert beizulegen.

[2]) Forschungen zur deutschen Geschichte XX S. 589 ff., Leben des heil. Norbert. Einleitung.

[3]) Dasselbe hat Rosenmund für einige Lücken in vita B bewiesen, ich habe es für alle gethan. Der Titel jener Monatsschrift ist: De Katholiek, 1884 und 1885.

viele Einzelheiten hat, kann sie auch anderswoher entnommen sein. Schon mehrere Jahre arbeite ich an einer neuen vita des hl. Norbert und währenddem haben auch meine Ordensbrüder in Belgien alle Mühe angewandt, den Wert der vita A zu untersuchen, woher es gekommen ist, daß wir viele Fehler in dieser gefunden haben und zwar solche, welche ein gleichzeitiger Schriftsteller nicht zu machen pflegt. Daher, weil es obenein jetzt feststeht, daß vita A aus einer älteren vita zusammengeschrieben ist, da nur eine einzige Handschrift aus dem 13. Jahrhundert übrig ist, halten wir es für sehr wahrscheinlich, daß jene vita in ihrem jetzigen Zustande nicht vor jener Zeit geschrieben ist und daß die besonderen Nachrichten, welche sie hat, aus anderen Büchern oder Briefen entnommen sind, was in der That für verschiedene Stellen nachgewiesen werden kann. Ich selbst neige mich jetzt dieser Ansicht zu, daß, obwohl alle Lücken in vita B erklärt werden können[1]) und obgleich von dieser Seite nichts hindert, daß B auf A beruhe, dennoch aus anderen Gründen es unmöglich ist, daß vita A die ältere sei. Um dies zu beweisen, vergleichen wir beide vitae zuerst im Allgemeinen, dann im Besonderen an den vorzüglichsten Stellen, und ich werde Gründe beibringen, aus denen hervorgeht, daß A später geschrieben sei, aber doch Glauben verdiene, deswegen weil sie gute Quellen benutzt hat.

Vita A wird im Allgemeinen mit vita B verglichen.

1. Die vita B ist, obgleich sie nur weniger wichtige Thaten erzählt, ausführlicher als vita A, und daraus hat Rosenmund (S. 45) beweisen wollen, daß sie jünger sei. Aber man muß bedenken, daß öfter Kürzungen vorgenommen werden. So ist die vita Gottfrieds von Kappenberg von einem andern Autor in einem kurzen Buche zusammengestellt,[2]) ja sogar die Lebensbeschreibung Norberts selbst ist von mehreren zusammengezogen, wie man sehen kann in den Manuskripten der Brüsseler Bibliothek Nr. 6717—21, ebenso im Archiv unserer Abtei Berne.

---

[1]) Auch für den heil. Dominicus und den heil. Franziscus sind Lebensbeschreibungen geschrieben, welche auf öffentlichen Befehl (publica auctoritate) vernichtet sind, damit neue zusammengestellt und allgemein gelesen würden. S. Denifle, Archiv für Litteratur u. Kirchengeschichte. I S. 193.

[2]) Cf. Acta SS. 13. Januar.

Ferner steht es jetzt fest, daß der Verfasser der vita A wirklich Compilator ist. Außer den Beweisen, welche hierfür Hertel[1]) anführt, habe ich noch andere und zuerst bringe ich den bei, welchen unsere gelehrten Brüder in Averbode in Belgien entdeckten.

Vita B cap. XXXVI.

.... Ad subsidium sacerdotis, qui solus erat *in ecclesia S. Michaelis,* ibidem poneretur. Tunc vero clerici charitate suadente et hac evidenti necessitate cogente patri Norberto et fratribus hanc *eandem* ecclesiam cum aliquibus redditibus dederunt etc.

Vita A cap. XVI.

Erat in eodem oppido congregatio duodecim clericorum, qui erroris huius necessitate cogente patri Norberto et fratribus eius per manum episcopi sui *eandem* ecclesiam suam cum aliquibus redditibus suis dederunt.

Diese Worte stimmen der Art überein, daß notwendiger Weise einer den andern copiert hat, das Wort „eandem“ aber ist in vita A überflüssig, weil dort von jener Kirche noch nicht die Rede gewesen ist, woraus klar hervorgeht, daß diese Stelle vom Verfasser der vita A abgeschrieben ist und daß dieser Compilator ist.

Vita B cap. XLII.

Aderat ibidem quidam Cardinalis, qui a Romana sede noviter advenerat et aliorum principum innumera multitudo: et in electione tres *eorum consilio* nominati sunt, quorum unus erat Pater Norbertus, sed eo ignorante.

Vita A cap. cap. XVIII.

Erat ipso tempore cum imperatore Cardinalis Romanae sedis legatus, qui post Honorium Papam Lucius papa cognominatus catholicae praesedit ecclesiae. *Huius consilio,* cum supradicti electores concordare non possent, dominus Imperator Norbertum, qui tunc temporis verbi dei gratia in curia erat, ecclesiae Magdeburgensi praeficere disponebat antistitem adhibitis *consilio suo* Adelberto Moguntino archiepiscopo, Alberone Mettense primicerio.

Ich verschweige jetzt viele Fehler, welche hier in vita A enthalten sind, und bemerke nur, daß durch die Compilation derselben und die Zusätze aus anderen Schriftstellern der Sinn von vita B verwirrt sei. Dasselbe sehen wir an anderen Stellen:

Vita B cap. LII.

Sed et ipsum Lotharium Regem Pontifex in sede positus et alii,

Vita A cap. XXI.

Nachdem sie die Krönung des Königs erzählt hat, sagt sie, daß Norbert dessen

[1]) Forschungen XX, 592 ff.

qui cum eo venerant, in Romanum Imperatorem consecraverunt. Erat *enim* vir ille strenuus belli ductor etc.

So begründet also B, daß der König die Kaiserkrone verdient habe.

Ansprüchen sich widersetzt habe und fügt hinzu: Sic et pater Norbertus peroravit et se imperator ab inordinata petitione et apostolicus ab illicita concessione continuerunt.

Fuit *enim* idem Lotharius imperator timens Deum, strenuus belli ductor etc. wie vita B.

Dem Leser ist es klar, daß das Wort „enim", vom Verfasser der vita A aus seinem Zusammenhange gelöst, keinen Sinn mehr hat.

Ich könnte noch anderes anführen, doch genügt dies, um zu zeigen, daß die vita A wirklich eine Compilation und zwar wahrscheinlich aus B zusammengeschrieben ist. Denn wenn wir sahen, daß so viele Stellen aus der vita B entlehnt sind, so ist auch anzunehmen, daß diese ganze vita B dem Verfasser von A nicht unbekannt gewesen ist. Doch wäre es möglich, daß dieser Verfasser nur eine andere ältere Lebensbeschreibung, welche Rosenmund vita *α* nennt, gesehen hätte. Daher ist noch zu beweisen, daß gerade diese vita B vor A verfaßt worden ist.

2. Ich behaupte, daß nichts in vita B steht, was sich nicht auch in vita A findet, ja daß sogar die Fehler, welche B hat, auch in vita A vorhanden sind und zwar noch mehr. Obenein kann erwiesen werden, daß der Verfasser der vita A einen Codex der vita B benutzt hat, der nicht der beste und darum nicht der älteste ist.

Man muß nun wissen, daß vita A eine größere Übereinstimmung hat mit dem Codex der vita B, welcher von J. C. van der Sterre Codex Morinensis genannt ist, denn die abweichenden Lesarten, welche dieser Codex hat, sind fast alle von dem Autor der vita A aufgenommen worden. Im ersten Capitel hat von allen Codices, welche v. d. Sterre sah, der Morinensis diese Lesart:

Scientia *tam* litterarum *quam curiae ac seculi* eruditus . . .
(de castro juxta silvam Ketel a Genepe nomine) . . . aequo animo esto Hadewigis, quoniam *magnus apud deum futurus est et apud homines* quem gestas in ventre . . .
(Primo quidem in aula Imperatoris deinde in curia domini Frederici Coloniensis Archiepiscopi)

Vita A.
cum scientia litterarum eloquio praeeminens.
de castro Genepe juxta silvam Ketela
revelatione accepta in somnis magnum eum fore sperabant.

Hic cum in aula imperiali necnon in ecclesia Coloniensi . . .

Cap. II.	
ad mensuram staturae hominis.	ad mensuram staturae hominis.

Die cursiv gedruckten Stellen finden sich allein im Codex Morin., das in Klammern Gesetzte auch in einigen anderen. So stimmt vita A fast immer mit jenem Codex überein, woraus man schließen muß, daß in vita B sich nichts findet, was nicht auch vita A hat, denn auch im Cod. Morin. fehlen die Zusätze aus Kappenberg und die Verse, welche am Schluß einiger Codices stehen. Im Prolog, Cap. V und VII der vita B finden sich keine historischen Angaben, sie sind in mehreren Codices ausgelassen und daher auch von dem compilierenden Autor in vita A unbeachtet geblieben.

Ferner findet sich das Wunder mit dem Pförtner, welches vita A cap. XIV erzählt, nur im Cod. Morin. Demnach hat vita B nichts, was nicht in A verkürzt wäre. Die einzige Ausnahme scheint das letzte Capitel der vita B zu bilden. v. d. Sterre in seinem wertvollen Buche, welches die deutschen Forscher leider nicht benutzt zu haben scheinen, sagt nicht, daß jenes Capitel im Cod. Morin. fehle, und doch fehlt es in der vita A; auch ist es noch bei Lebzeiten Hugos geschrieben. Wie ist dies zu erklären? Ich habe schon gesagt, daß für wenige Stellen eine Ausnahme zu machen sei, woraus hervorgeht, daß der Verfasser der vita A nicht gerade diesen Cod. Morin. gesehen hat, sondern einen früheren, in welchem noch nicht so viele abweichende Lesarten enthalten waren und in welchem möglicher Weise das letzte Capitel fehlte. Es können auch andere Gründe sein, weshalb der Verfasser der vita A dieses Capitel weggelassen hat, aber ich gestehe, daß hierin ein Beweis gegen meine Annahme gefunden werden könne, doch scheint er nicht so wichtig zu sein, daß er in Anbetracht der übrigen Gründe meine Annahme vollständig umstürzen könne.

Daher behaupte ich nun, daß der Verfasser der vita A ein Exemplar benutzt hat, woraus auch der Codex Morin. abgeschrieben ist. Gleichwohl ist dieses Exemplar nicht das ursprüngliche, da andere Codices besser sind. Demnach ist vita A lange nach dem ersten Codex der vita B geschrieben. Denn ich glaube, es ist unmöglich, daß in vita A einige Erzählungen aufgenommen sind, welche alle vom ersten Schreiber der vita B weggelassen und wiederum von den späteren Abschreibern der vita B aufgenommen

wären. Z. B. erzählt vita A und der Codex Morin. nebst einigen anderen das Wunder der Bekehrung. Wenn sich dies in dem ersten (Original-)Text gefunden hätte, so würde es doch sicher in allen Codices sich wiederfinden. Nun aber ist es in späterer Zeit hinzugefügt und scheint dann in die vita A aufgenommen zu sein. Dasselbe scheint anzunehmen zu sein von den Worten: „de castro Genepe juxta silvam Ketele“ und daß Norbert sogleich nach seiner Bekehrung nach Siegburg gegangen ist. Die bessere Lesart scheint zu sein, daß er nicht vor, sondern nach seiner Weihe zum Priester nach Siegburg gegangen ist, wie andere Handschriften haben.

Nebenbei will ich hier einen Codex aus dem 14. Jahrhundert, der im Museum zu Brüssel (Nr. 11448) aufbewahrt wird, erwähnen, welchen Wilmans zwar gekannt, aber nicht benutzt hat. Dieser scheint besser als alle anderen zu sein, wie aus den abweichenden Lesarten hervorgeht. Im 2. Capitel hat er weder das Bekehrungswunder, noch spricht er von Siegburg. Im 18. Capitel sagt er, daß Hugo zu Norbert gekommen sei, nicht im Jahre 1118, wie alle anderen Handschriften haben und sicher falsch ist, sondern im Juni 1119. Dort habe ich auch noch einen andern Codex (s. oben) gefunden, welcher die vita B verkürzt enthält und alles überflüssige wegläßt; er ist 1497 in Friesland geschrieben.

Es ergiebt sich also, daß der Verfasser der vita A diese zusammengeschrieben und wahrscheinlich eine Handschrift der vita B benutzt hat, welche nicht das Original war. Dies wird dadurch bestätigt, daß er alle Fehler hat, die sich in B finden, wenn er sie nicht zufällig bei seinen Kürzungen ausgelassen hat. Besonders aber ergiebt es sich daraus, daß er in den eigenen Zusätzen fast immer einige Fehler macht. Dies werden wir bei der Special-Untersuchung bestätigt finden. Jetzt will ich einige Fehler anführen, aus denen sich ergiebt, daß der Verfasser der vita A lange nach 1150 gelebt hat.

3. Ich behaupte, der Verfasser irrt, wie sich ein gleichzeitiger Berichterstatter nicht zu irren pflegt. Im 9. Capitel sagt er, die Canoniker von St. Martin in Laon hätten, ehe der Prämonstratenserorden gestiftet war, Norbert zu ihrem Abt erwählt. Wäre er Zeitgenosse gewesen, so hätte er wissen müssen, daß zu jener Zeit keine Canoniker Äbte, sondern Pröpste gehabt haben, und

namentlich wird der Propst von St. Martin in Laon, Robert, in jener Zeit, nämlich 1121, mit keinem andern Titel bezeichnet als Probst oder Presbyter[1]) (cf. Ann. Praem. I. prob. V. VI.). Vor dem Jahre 1124 gab es keine Äbte von Stiftern, im Prämonstratenserorden sind sie zuerst so genannt und Rupertus Tuitiensis in seinem 1125 geschriebenen Werke über die Regel, Liber IV, widersetzt sich heftig dieser Neuerung.[2])

Ähnlich irrt A, wo sie von der Wahl in Speier spricht (sie vergißt auch Speier zu nennen). Dort heißt es, Gerard sei nach Honorius zum Papst erwählt worden, obwohl noch 2 andere Päpste dazwischen waren. Ein Zeitgenosse würde es besser wissen und nicht so sprechen. Ferner sagt vita A, der Kaiser habe Norbert zum Erzbischof bestimmt gegen den Wunsch der Magdeburger Domherren, denn diese hatten 3 andere Männer erwählt, und der Legat habe nur die That des Kaisers bestätigt (Lothar war noch nicht Kaiser, sondern nur König). Die Geschichte lehrt, daß Lothar besonders im Anfange seiner Regierung die Wahl der Bischöfe der geistlichen Gewalt überlassen hat, niemals erwählt, sondern nur bestätigt hat, indem er Scepter und Regalien den Gewählten übergab. Daher ist es noch ein größerer Fehler, daß vita A sagt, der Kaiser habe dem erwählten Norbert den Hirtenstab (virgam pastoralem) übergeben, welchen Mißbrauch das Wormser Concordat und das Lateranensische Concil abgeschafft hatten. So hätte kein Zeitgenosse geschrieben, wohl aber konnte es ein Schreiber des 13. Jahrhunderts, als in den Kriegen der Ghibellinen jene Sitte wieder eingeführt wurde. In dieser kurzen Erzählung von der Wahl des Erzbischofs haben wir mindestens 6 Fehler, die sich in vita B nicht finden.

Wenn Bernhardi und Mühlbacher in Betracht gezogen hätten, was der Autor der vita A an andern Stellen gethan hat, wie viel

[1]) Hier irrt offenbar auch Rosenmund 81. In jenem Stift waren wirklich Canoniker und der Bischof spricht es offen aus, daß sie die Güter verschleudert hatten. S. auch die Urkunde von 1124 ebenda V. VII. XLII.

[2]) In demselben 9. Capitel der vita A ist die Rede Norberts an den Papst enthalten, die nicht so unwahrscheinlich zu sein scheint. Denn es steht aus anderen Quellen fest, daß Norbert im Anfange für seinen Orden vollständige Armuth hat annehmen wollen, wie es nachher S. Dominicus und S. Franciscus gethan haben.

er entstellt hat, würden sie sicher dem, was er über den Italienischen Feldzug erzählt, nicht so großen Glauben beigemessen haben. Daß jedoch der Autor gute Quellen gehabt hat und in vielen Dingen Glauben verdient, werden wir nachher nachweisen.

Nun möchte vielleicht Jemand entgegnen, daß aus den Fehlern, wieviel ihrer auch sind, nicht hervorgehe, daß der Autor der vita A nicht ungefähr 20 oder 30 Jahre nach dem Tode Norberts gelebt habe. Ich will darüber nicht streiten und halte es nur für sehr wahrscheinlich, daß er im 13. Jahrhundert geschrieben hat, weil nicht bewiesen werden kann, daß er früher gelebt habe, weil es glaublich ist, daß er einen Codex der vita B benutzt hat, welcher nicht der beste war, weil er in seinen Zusätzen Fehler begeht, und zwar so viele und solche, wie sie von einem Zeitgenossen nicht gemacht zu werden pflegen. Ich glaube auch, daß die vita B, wie sie jetzt ist, kurz vor dem Tode Hugos geschrieben ist, obgleich der Grund, welchen bisher Wilmans, Rosenmund u. a. vorgebracht haben, von geringer Bedeutung zu sein scheint. Sie sagen nämlich, daß vita B, also auch A, geschrieben sei nach dem Tode des Bischofs Bartholomäus von Laon, aber sie müßten vorher beweisen, daß die Worte „qui quamdiu vixit“ (vita B cap. XXVIII, A cap. XII am Schluß) sich auf Bartholomäus und nicht auf Norbert beziehen. Der Biograph beschreibt Norberts und nicht des Bartholomäus Tugenden, Wunder und Weissagungen, weshalb ich die Ansicht J. C. v. d. Sterres für besser halte, welche er in seinem schon öfter genannten vortrefflichen Buche, welches jene Schriftsteller nicht benutzt haben, anführt, daß nämlich nicht Bartholomäus, sondern Norbert hier *„innovationem aliam futuris temporis gerendam esse“* voraussagt. Daß diese Stelle so zu verstehen sei, habe ich aus anderen Stellen der vita B schon früher in meiner oben genannten Schrift nachgewiesen.

Nichtsdestoweniger glaube ich, daß vita B um 1160 geschrieben ist, wofür schon ein Beweis im 1. Capitel beigebracht wird, wo sie den Kaiser vor dem Papst nennt nach dem Dekret, welches der Kaiser 1158 erlassen hatte. Andere Gründe könnte ich hinzufügen, doch möchte dies zu weit führen. Denn meine Absicht ist nur zu beweisen, daß vita A jünger als vita B und aus dieser zusammengestellt sei, aber doch in den meisten Punkten Glauben verdiene,

was sich noch klarer ergeben wird, wenn wir sie einzeln betrachten. — Zuvor möchte ich jedoch dem aufmerksamen Leser noch eröffnen, daß ich starken Verdacht habe, daß der Autor der vita A das, was er über die Wahl Norberts zum Erzbischof berichtet, im Allgemeinen entnommen hat aus dem Chronicon Gratiae Dei, welches er hier nicht gekürzt, sondern vielmehr erweitert hat. Diese Chronik beginnt die Beschreibung auch damit, daß sie das Todesjahr des Magdeburger Erzbischofs Rötger anführt; sie sagt, daß „verschiedene" Personen bezeichnet seien — vita A sagt: „drei" Personen; Chron. Graciae Dei: Norbert sei von Lothar empfohlen (commendatum) — A: bestimmt (assignatum); Chron. Gr. Dei: Norbert sei mit den Regalien bekleidet (regalibus investitus) — A: Der Hirtenstab sei ihm in die Hand gegeben. Mehr zu beachten ist, daß allein das Chron. Gr. Dei sagt, Norbert habe die Annahme der Würde verweigert, aber er habe sowohl dem Befehle des päpstlichen Stuhles, wie dem des Königs nachgegeben. Von hier scheint also vita A die Nachricht von dem Zwang des Königs und des Cardinals entnommen zu haben. Endlich hat auch diese Chronik vergessen anzugeben, wo die Wahl stattgefunden habe. Wenn nun Jemand behaupten wollte, daß nicht vita A aus dem Chron. Graciae Dei, sondern umgekehrt dieses aus jenem geschöpft habe, so ist dem zu entgegnen, daß die Vermutung gegen A spricht, weil der Verfasser dieser vita viele Irrtümer hat, wie wir oben gesehen haben. Wenn diese Beweisführung anerkannt wird, und sie wird gewiß gebilligt werden, so ist es sicher, daß vita A nach dem Jahre 1190 entstanden ist, weil das Chron. Gratiae Dei um diese Zeit geschrieben ist.

Specialuntersuchung der vita A.

Jetzt wird im Besonderen die vita A mit B zu vergleichen sein und die Quellen aufzusuchen, aus denen A entstanden ist, damit dadurch erwiesen werde, daß der Verfasser dieser vita nicht ein Zeitgenosse gewesen ist, dennoch aber zeitgenössische Berichte benutzt hat. Zuerst würden diejenigen Stellen zu betrachten sein, in denen beide vitae übereinstimmen, um zu beweisen, daß A eine Compilation sei und alles, was ausführlicher in B enthalten ist, gekürzt wiedergiebt. Indes würde diese Arbeit ziemlich beschwerlich sein und auch

unnütz; es ist schon genug darüber gesagt. Eine Stelle ist jedoch noch dem Leser vorzuführen, nämlich in vita B cap. LI, wo es heißt: Tertio anno Episcopatus sui haec acta sunt et quinque postea sedit.[1]) Einige haben geglaubt, daß dort zu lesen sei: quinto — et tribus postea sedit". Aber diese sind wieder irre geführt durch die fehlerhafte Lesart in den Acta SS., in denen die Angabe v. d. Sterres nicht genau wiedergegeben ist. Wer dessen Buch liest, wird finden, daß in keiner Handschrift das steht, was die Bollandisten schreiben. Also stimmt auch hier vita A mit B überein.

Nun sind im Besonderen die Stellen, an denen vita A und B sich unterscheiden, zu betrachten, doch muß ich mich hier beschränken, um nicht zu weitschweifig zu werden. Deshalb übergehe ich das, was der Autor A von Ludolf (cap. 3 u. 7), ebenso von Fürstenberg sagt; ferner was er von dem Zuge nach Italien und von den verschiedenen Anreden, welche von Norbert oder an ihn gehalten sind, berichtet. Über diese Stellen ist nämlich schon von anderen Schriftstellern genug gesprochen, und wer Näheres erfahren will, kann das Buch oder die vollständige Lebensbeschreibung lesen, welche ich in Kurzem herauszugeben hoffe. Über die in Cöln aufgefundenen Reliquien und über Tanchelms Ketzerei ist von anderen, z. B. von Rosenmund und Hertel schon hinlänglich gehandelt, so daß daraus ersehen werden kann, daß vita A hier aus anderen Quellen geschöpft hat. Hierüber werde ich also auch nicht viel sagen.

Fangen wir also mit dem 9. Capitel der vita A an:

I. Hier wird erzählt, daß Hugo den Norbert vom Rheimser Concil aus mit seinem Bischof von Cambray verlassen habe (was auch in vita B cap. XIX steht) und erst nach 2 Jahren zurückgekehrt sei. Diese Zeitbestimmung hat B nicht, kann aber mit dessen Erzählung in Einklang gebracht werden. Darum, glaube ich, ist diese Zeitbestimmung anzunehmen, wie auch der Aufenthalt von 3 Jahren in Fürstenberg, worüber in Cap. IV gesprochen werden wird. Man beachte aber, daß die vita A hier schreibt „Forense territorium" statt „Fossense", was Jemand, der Hugo gekannt hatte, nicht gethan hätte. Dies findet sich, so viel ich weiß, in keiner Handschrift der vita B.

[1]) So liest auch Dr. Wilmans im Codex von Soissons.

Dann erzählt der Autor A, Norbert habe studirt in der Schule des Anselm und Radulf. Da jener gesagt hat, Norbert sei 1115 bekehrt, sei 3 Jahre in Germanien geblieben und nicht vor 1118 nach Gallien gekommen, so muß man dieses Studium in das Jahr 1119 oder 1120 setzen. Im November 1118 nämlich kam Norbert nach St. Gilles im südlichen Gallien, dann kehrte er um und blieb in der Umgegend von Laon. Demnach konnte er Anselm nicht hören, der schon am 25. Juli 1117 gestorben war. Aber die Schule wurde, wie Jaffé bemerkt hat, mit jenem Namen bezeichnet, wenn auch Anselm schon todt war. Demnach kann hier gegen vita A nichts gesagt werden. Dennoch scheint es nicht unwahrscheinlich, daß Norbert schon 1115 oder 1116 nach Gallien des Studiums halber gekommen ist und daß jener dreijährige Aufenthalt in Fürstenberg nicht so genau zu nehmen ist. Denn es scheint sehr angemessen, daß der bekehrte und zum Priester geweihte Norbert nach Laon gereist ist, wo seine Verwandten wohnten, um dort die französische Sprache und Philosophie oder Theologie zu lernen, um dadurch geschickter zur Predigt des Evangeliums zu werden. Denn das thaten in der Zeit viele große Männer. So spricht Rupert von Deutz von vielen, welche dort zusammenströmten, und er selbst ging 1117 nach Laon; so gab der in Cöln bekehrte Jude Hermann bei seinen Mitschülern vor, daß er nach Frankreich des Studiums halber gehen wolle; so besuchte auch Vicelinus mit einem Genossen die Schule des Anselm und Radolf. Daher ist es wohl möglich, daß Norbert einige Monate des Jahres 1115 oder 1116 in Laon gewesen ist, aber von Drogo aus der Schule abberufen, zurückgewandert ist. Dies könnte bewiesen werden aus den Schriften Ruperts und Philipps von Bona Spes, doch von diesen ein ander Mal. Es genügt zu wissen, daß es nicht unmöglich ist, daß Norbert vor dem Jahre 1119 Laon besucht hat, und dem steht auch nicht entgegen, daß der Autor A dies in das Jahr 1119 oder 1120 zu setzen scheint. Denn alle, die sich hiermit auch nur wenig beschäftigt haben, wissen, daß die Zeitangaben dieser Biographien gering zu schätzen sind. Daß Anselm wirklich noch gelebt hat, scheint der Autor anzudeuten mit den Worten: „de schola Anselmi et Radulfi fratris eius, a *quibus* N. psalmum audire disposuit.“ Doch können wir bei dieser

Frage nicht mehr verweilen; betrachten wir das Folgende: Daß Norbert die Universität besuchen wollte, kam zu den Ohren Drogos, der damals Prior von S. Nicasius in Rheims war. Dieser schrieb nun unwillig an Robert einen Brief, in welchem er von dem Studium aus dem Grunde abrieth, weil es sich nicht zieme, daß einer, der von Gott in den göttlichen Dingen unterrichtet sei, von einem Menschen in den menschlichen Dingen unterrichtet werde. Hier scheint der Autor den Brief selbst gesehen und ausgeschrieben zu haben, denn jener Drogo ist eine in der Geschichte wohl bekannte Persönlichkeit; zuerst war er Prior von S. Nicasius in Rheims, dann 1128 Abt in Laon und endlich 1136 Bischof von Ostia in Italien. Auch der Inhalt des Briefes scheint nicht so ungewöhnlich zu sein, daß er nicht von Drogo geschrieben sein könnte.

Es kann entgegnet werden, daß Drogo an einem andern Orte anders rede, denn in seinem Sermo de divinis officiis (Bibl. Patr. XXI, 346) heißt es: „in his enim corporalibus, quae ad modicum proficiunt, et si plura sint in suo genere, manere non debemus, sed sicut scriptum est: invisibilia enim ipsius per ea, quae facta sunt, intellecta conspiciuntur (ep. ad Rom. I); per creaturam ipsum invitantem creatorem, solem justitiae, scilicet Dominum Christum fide ac dilectione inquiremus, quem ad ostium mentis nostrae pulsantem invenire quotidie debemus. Ipse enim per corporalia beneficia nobis praestita, quae motibus subjacent et transeunt, summum bonum, quod ipse est, incommutabile semperque manens admonet inquirendum“. Hieraus scheint hervorzugehen, daß Drogo die Kenntnis der natürlichen Dinge nicht verworfen, sondern sie wie eine Stufe zur Kenntnis des Übernatürlichen betrachtet habe, welche er als guter Katholik höher schätzt, ohne die Kenntnis des Natürlichen jedoch zu verachten. Darum konnte er Norbert nicht abrathen, sich die Kenntnis der natürlichen Dinge in der Schule anzueignen, auch nicht das schreiben, was die vita A ihm zuschiebt. Aber dieser Einwurf scheint auch leicht beseitigt werden zu können. Denn Drogo schreibt nicht, daß durch die Kenntnis des Natürlichen und das Studium Gott gesucht werden müsse, sondern: „durch die Creatur laßt uns in Glauben und Liebe den Schöpfer suchen, gleichsam als ob er sagte: der Glaube lehrt uns, daß es Geschöpfe

giebt und daß sie erhalten werden zwar durch eine natürliche, aber von Gott gegebene und gestützte Kraft; die Liebe treibt uns, den Schöpfer, der so viele Geschöpfe zu unserm Nutzen unterhält, zu lieben; also nicht durch menschliche Kenntnis, sondern im Glauben und in der Liebe laßt uns durch die Geschöpfe zum Schöpfer uns erheben.

Zum besseren Verständnis ist dies zu bemerken, daß die Naturwissenschaft und die Philosophie in jener Zeit in den Anfängen war, so daß sie jedesmal das Anfechtbare und Unwahrscheinliche, ja Widersprechende lehrte und beständigem Wechsel unterworfen war und in Folge ihrer Schwäche und Unvollkommenheit die Kenntnis des Übernatürlichen vernichtete, welche die wahre Philosophie aufbaut. Daher kam es, daß die Philosophen, obwohl sie, wie Abälard, sagten, sie forschten in der Philosophie, um durch sie zur Theologie zu kommen, doch auf Abwege geriethen und von den vernünftigen Menschen verachtet wurden. So verwarf sie Absalon von S. Viktor († 1202), so viele andere, so auch Drogo, welcher an einer anderen Stelle (ibid. p. 341) schreibt: „Sapiens est enim non secundum illam sapientiam huius mundi, sed quae trahitur de occultis, per quam utique miro dei opere agitur, ut electi quique tonsionibus et pressuris hic attriti in aedificio veri Salomonis sine sonitu mallei postea construantur.“ So kann also die Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit jenes Briefes Drogos verteidigt werden, und es folgt daraus, daß der Autor gute Quellen gehabt haben kann.

II. Wir müssen nun übergehen zu dem, was der Autor A sagt von der Frau zu Soissons im 11. Capitel: Auch ist das nicht zu übergehen (hier zeigt sich schon einigermaßen, daß es Zusatz ist), daß, als einst (1115 oder 1116) der Genannte sich in Laon aufhielt, um bei einigen mächtigen Verwandten, welche er dort gefunden hatte, den Winter zuzubringen und die ihm unbekannte französische Sprache zu lernen, es sich traf, daß eine fromme Frau aus Soissons hörte von dem Rufe des Gottesmannes, welche gleichsam um die Schwellen der Heiligen zu besuchen 2c. zu Norbert kam, der ihr weissagte, sie werde einen Sohn gebären, mit dem sie das Kloster aufsuchen werde. Dieser Besuch und die Weissagung sind unmöglich, wenn sie nicht 1115 oder 1116 gemacht sind, denn, wie ich sogleich beweisen werde, war der Knabe, von dem hier die Rede ist, 1119

oder 1120 schon etwa 5 Jahr alt. Schwerlich kann man auch zugestehen, daß dies 1115 oder 1116 geschehen ist, denn der eben erst bekehrte Norbert hatte damals noch nicht solchen Ruhm der Heiligkeit erlangt, daß er Leute aus der entfernten Stadt Soissons an sich zog. Daher ist diese Prophezeihung überhaupt zu verwerfen oder zu sagen, daß der Autor sich hinsichtlich der Person irrt und nicht gut unterrichtet ist.

Nach der Geburt jenes Sohnes, welcher Nicolaus genannt ist, wurde ein Concil gehalten, auf welchem verboten wurde, Messen verheirateter Priester zu hören. Daß der Autor hier nicht irrt, wird jeder wissen, wer die Akten der in jener Zeit gehaltenen Concile, namentlich des von Rheims (Oktober 1119) gelesen hat. Die Quelle, aus welcher der Autor das folgende Wunder geschöpft hat, habe ich glücklicher Weise vor 3 Jahren gefunden, als ich die Werke des Abtes Guibert von Noyon bei Prémontré durchsah. Der Leser möge darüber urteilen:

Vita A cap. XXI.

Die igitur quadam jam dicta matrona Helwigis nomine, sumpta secum sorore sua carnali circuibat orationis causa loca sanctorum.

Puer iam quintum agens annum matrem comitatur. Intrant *in ecclesiam* non audiendae missae sed orationis intentione. Sacerdos unus de uxoratis astabat altari celebrans sancta, o inestimabilis et ineffabilis divinae gratia pietatis! Dum mater profusis lacrimis orat, infantis oculi divinis patescunt mysteriis. Stans enim puer inter matrem et materteram et intendens in sacerdotem, licet *adhuc ignarus esset vulgaris sermonis,* expedita voce et lingua clamabat dicens: Mater, mater, surge, vide puerum sole pulchriorem, quem tenet presbiter in altari, adorans ut Deum. Surgit ab oratione mater et admirans, quid esset, ab infanti quaerit dicens: fili, estne

Guib. de pign. sanct. lib. I.
cap. II § 1.

Infantulus videt inter agentis sacra mysteria presbyteri manus puerulum hostiae loco tenentem.

Nuperrime scilicet pascha praeterito die ipsa cum eadem festivitas ageretur, in urbe nobis contingua *Suessorum mulier quaedam ad ecclesiam propriam* infantulum suscipiendae gratia communionis *adduxerat.* Cumque tempus eucharistiae conficiendae accederet et *puerulus rerum adhuc omnium ignarus sub presentia matris* a sacerdotis tergo consisteret, vidit in medio altaris, *dum res divina agitur,* infantulum *omni specie pulchriorem* inter manus sacerdotis erigi. Quod cum intueretur puerili curiositate, qua visa silere non sinitur, ecclesia audiente *exclamat ad matrem:* domina inquit nonne *attendis quam pulchrum puerum super altare presbiter teneat?* Matrem vero respicientem

puer ille pendens in cruce, quem vides? putans eum intendere lignum crucis. Nequaquam, inquit, *sed in manibus tenet sacerdos puerum mirandae pulchritudinis, quem jam involvens panno tegit.* Aspicit mater cum sorore videntque sacerdotem tegentem corporali calicem cum dominico corpore. Ex quo viso miraculo triplex remedium obtinetur, incredulorum dubietas amovetur, piorum devotio roboratur, exemplo divinae revelationis fideles, ad quos haec perveniunt, aedificantur etc.

nihil huius visionis attigerat. Post paululum autem cum post elevationem dimitteret sacramentum et operiret sindone, rursus inclamitat: ecce, ait, *albo panno involvit eum* ... Ecce ille, qui haec vidit, huic seculo enutritur nec sequentem spei aestimatur melioris ad vitam etc.

Wer diese Stellen betrachtet, muß stark vermuten, daß ein Autor den andern abgeschrieben habe. Der Abschreiber kann aber kein anderer sein, als der Verfasser der vita A, der dies nicht vor 1145 geschrieben haben kann, denn der Knabe Nicolaus, von dem die Rede ist, war schon Diaconus geworden, war also nach dem canonischen Recht (Decret. Gratiani dist. LXXVII cap. 5) schon 25 Jahre, dann ist er gestorben, wie der Autor A berichtet. Guibert aber, der selbst 1124 am 1. August gestorben ist, schrieb dies, als der Knabe noch im weltlichen Stande lebte, wie er selbst sagt. Demnach ist vita A hier wiederum später und zwar hat sie die Erzählung nicht abgekürzt, sondern erweitert, wie sie es bei der Erzählung der Wahl in Speier, der Auffindung der Reliquien in Cöln und anderwärts gethan hat. — Aber es ist näher zu untersuchen, zu welcher Zeit genau dies Guibert geschrieben hat, damit wir erfahren, zu welcher Zeit sich dieses Wunder zugetragen haben muß. In demselben Buche de pignoribus Sanctorum, worin er die unmäßige Verehrung der Heiligen und Reliquien tadelt, sagt er, daß sein Freund Erlebold, ein sehr heiliger Dekan in der Diöcese von Cambray, „*ante hoc ferme biennium*" gelebt habe und am 25. December gestorben sei. Wir müssen also untersuchen, zu welcher Zeit genau dieser Erlebold gestorben ist. In Cameracum Christianum oder l'histoire ecclésiastique du diocèse de Cambray par M. le Glay, Lille 1849 pag. 95 heißt es, daß dieser Erlebold noch 1117 Decan gewesen sei und 1118 zum Nachfolger den Dilard gehabt habe. Da nun Guibert nicht sagt, daß Erlebold vor seinem

Tode auf das Dekanat verzichtet habe, sondern es viel wahrscheinlicher ist, daß er als Dekan gestorben ist, so ist auch anzunehmen, daß er am 25. December 1117 oder 1118 das Zeitliche gesegnet habe. In Cambray endigte nämlich das Jahr zu Ostern, weshalb Dilard, der schon in einer Urkunde von 1118 als Dekan erscheint, wohl nicht vor 1119 gewählt sein kann. Da nun Guibert sagt, daß er sein Werk 2 Jahre später geschrieben habe, so muß dies 1119 oder 1120 gewesen sein; und daß 1120 wahrscheinlicher ist, geht daraus hervor, weil vita A sagt, das Concil (von Rheims 1119?) sei gewesen, ehe das Wunder geschah. Er schrieb also im Herbst 1119 oder 1120 und Dom Remy Cellier (Hist. gen. des auteurs sacrés) irrt nicht sehr, wenn er sagt: „il écrivait au plus tard en 1121“. Wenn aber Guibert im Herbst 1120 schrieb, mußte das besprochene Wunder Ostern desselben Jahres (18. April) oder 1119 (30. März) sich ereignen.

Wie dem auch sei, wenn Norbert nicht vor 1119 nach Gallien gekommen ist, konnte er die Geburt jenes Knaben nicht voraussagen, der 1119 oder 1120 schon etwa 5 Jahre alt war. Daher scheint der Autor A hier zu irren, wenigstens hinsichtlich der Person. Dann, wenn es wahr ist, was Guibert erzählt, daß dies bei der Osterfeier geschehen und viel Volks in der Kirche anwesend gewesen sei (er sagt nämlich: *ecclesia audiente* exclamat), so ist schwerlich anzunehmen, daß jener Priester verheiratet gewesen sei, denn dann hätte das Volk die Messe nicht bei ihm gehört, wie der Autor A angiebt, und noch viel weniger das heil. Abendmahl aus seiner Hand empfangen, was nach Guiberts Darstellung geschehen ist. Denn nach diesem ging die Mutter mit dem Knaben zur Kirche, um die Communion zu empfangen, wie zu Ostern zu geschehen pflegt, nach der vita A aber gehen sie in die Kirche nicht um die Messe zu hören, sondern um zu beten. Daher, wenn wir Guibert Glauben schenken müssen, haben wir schon 3 Irrthümer in A entdeckt. — Daß beide Autoren hier von demselben Wunder sprechen, wird Niemand bezweifeln, und dann liegt der Verdacht sehr nahe, daß der Autor A den Text Guiberts entstellt hat. Beide erzählen, daß der kleine Knabe noch in allen Dingen, wie Guibert sagt, oder der gewöhnlichen Sprache, d. i. der lateinischen, wie A sagt, unerfahren, einen schönen Knaben in den Händen des Priesters gerade in der Mitte der Messe gesehen habe;

auch gebrauchen sie mehrmals dieselben Worte. — Dennoch kann auch zu Gunsten der vita A vieles beigebracht werden und zwar habe ich gesagt, daß die Irrtümer derselben nicht so bestimmte sind und daß sie, wenn sie gut erklärt werden, nicht eben groß sind. Es ist möglich, daß der Autor A das Werk Guiberts gelesen, es aber verbessert hat nach den Aussagen von Augenzeugen. Und Guibert selbst, obwohl er in demselben Jahre schrieb, kann über die Umstände im Irrtum sein. Denn er selbst ist auch nicht Augenzeuge gewesen, wie seine Erzählung hinlänglich beweist, und es ist auch anzunehmen, daß er diese Osterfeier nicht in Soissons, sondern zu Hause in seinem Kloster zu Noyon (Noviogentum) verlebt hat. Dazu kommt, daß der Autor der vita A oder wenigstens der Verfasser der von ihm benutzten Quelle die Familie des Nicolaus gut gekannt hat, wie wiederum aus seinen Worten hervorzugehen scheint. Denn daß die Familie in das Kloster Prémontré gegangen ist, wie Norbert nach der Erzählung der vita A voraussagt hatte, ist wiederum nach den Berichten anderer Quellen wahrscheinlich genug, wie ich gleich zeigen werde. Indessen ist auch zu beachten, was nicht wunderbar ist, daß Augenzeugen über die einzelnen Umstände auch irren. Die Geschichtsschreiber legen den Zeugen öfter zu große Unfehlbarkeit bei. Man nehme aber 2 Menschen, welche dieselbe That in der Nähe gesehen haben, und lasse sie dieselbe einzeln erzählen, so wird man sehen, daß dieselben in manchen Dingen nicht übereinstimmen. Größer werden die Irrtümer sein, wenn es nicht Augenzeugen sind, sondern nur Erzähler in zweiter oder dritter Reihe und wenn nach dem Ereignis schon einige Zeit verflossen ist. Daher ist es nicht wunderbar, daß 2 Autoren, welche dasselbe Ereignis nach Monaten oder Jahren erzählen, von einander in vielem abweichen.

Nun wollen wir beweisen, daß jene Familie in irgend ein Kloster gegangen ist, wie der Autor A sagt: „puer iste Nicolaus debitis semper infirmus fuit oculis. Vixit tamen usque dum promissionis viri dei Norberti impleta pater et mater cum rebus et prole multaque numerositate parentum *conversi*[1]) ipsum diaconum miserunt ad dominum“.

Aus Le Paige geht hervor, daß sie wirklich in ein Kloster getreten sind im Jahre 1124, weshalb Guibert im Jahre 1120 wohl

[1]) Das ist: in ein Kloster eingetreten.

noch schreiben konnte, daß jener Knabe im weltlichen Stande lebte. Ich führe nun die Worte aus Le Paige (Bibl. Praem. p. 389) an: „hoc eodem anno 1124 vir religiosus Yvo de Cathena civis Suessionensis cum religiosa uxore sua Helvide se et proles suas suaque omnia in presentia eiusdem Lisiardi episcopi in manus viri sancti et fratrum Praemonstratensis ecclesie Christo tradidit. Ubi inter fratres conversos, ut vocant, cooptatus tantae fuit pietatis et charitatis, ut sanctitatis opinione non caruerit".

Woher hat Le Paige dies entnommen? Hat er vielleicht die vita A gelesen? Keineswegs, denn in der Lebensbeschreibung, welche er selbst über den heil. Norbert schrieb, hat er nichts, als was er aus vita B geschöpft hat und aus einigen Urkunden, welche er anderswo anführt. Nur einen einzigen Ausdruck hat er, den ich allein in vita A finde; er sagt nämlich p. 366 „cum enim ipse (Norbertus) *aetatis suae mediae* (ut habet M. S. historia) id est anno 33" 2c. Alle Codices der vita B, welche ich kenne, sagen: „*aetate adultus*", allein vita A hat „*media jam aetate vigens*". Und wenn auch Le Paige eine „handschriftliche Geschichte" citiert, so ist dieser Grund doch nicht hinreichend, um zu behaupten, daß er die vita A gekannt habe; andere Codices der vita B, welche wir nicht kennen, werden jene Worte haben. — Woher also hat Le Paige, welcher sein Werk schon 1633 herausgab, seine Angaben? Ich antworte, aus 2 Urkunden oder Diplome der Bischöfe von Soissons, Lisiards vom Jahre 1124 und dessen Nachfolger Goslen, welche Urkunden man ebenfalls bei Le Paige p. 457 und 458 findet, worin von diesen Bischöfen dasselbe erzählt wird, was wir aus Le Paige oben angeführt haben. Daß dieser außerdem noch andere Urkunden gehabt hat, geht daraus hervor, daß er erzählt, Yvo sei 1136 gestorben, was nicht in jenen Urkunden steht. S. 468 hat er eine andere Urkunde vom Jahre 1131, wo ein Prior Nicolaus genannt wird, aber dies muß ein anderer Nicolaus sein, wie aus den Worten hervorgeht.

So wird also die Erzählung der vita A durch andere Gründe gestützt und daraus, daß sie Fehler hat und ihre Quellen nicht ganz sorgfältig abschreibt, folgt noch nicht, daß falsch ist, was sie erzählt, und alles erfunden. Dagegen ergiebt sich, daß sie nicht ohne gute Quellen geschrieben ist.

Wenn nun aber jemand trotz dieser Widersprüche glaubt, daß der Autor A älter sei als B, so können genügende Gründe vorgebracht werden, warum diese Erzählung in der vita B ausgelassen worden ist. Was Rosenmund p. 18 in der Note schreibt, besonders über die materielle und geistige Eucharistie, ist nicht richtig; ich glaube bessere Gründe herbeigezogen zu haben in meiner schon öfter genannten Schrift.

III. Gehen wir nun zu etwas anderem über. Die Austreibung eines Dämons wird auf andere Weise erzählt in vita A cap. XIII, als in vita B cap. XXIX. Dennoch glaube ich, daß auch hier dem Verfasser A gute Quellen zur Verfügung gestanden haben und daß der Autor B, wenn er alles gewußt hat, genügende Gründe gehabt habe, warum er nicht alles erzählt. Unter den ersten Schülern Norberts war nämlich ein gewisser Burchard, der nachher Abt in Rothum geworden ist (cf. Annal. II, 697), und Reinald wird genannt in einer Urkunde von 1129, gegeben in Prémontré. Dort kommen unter den Zeugen vor „*Reinaldus et Joannes pueri*". In demselben Capitel irrt vita B, indem sie von der Gegenwart Norberts spricht, den sie vorher als abwesend bezeichnet hat. Diesen Irrtum hat vita A nicht, sie nennt Norbert nicht entweder aus Zufall in Folge der vorgenommenen Kürzung oder absichtlich, weil sie den Fehler erkannt hat. Wilmans vermutet, daß in demselben Capitel der Verfasser der vita B an den von A appelliert, indem er sagt: „et qui vidit et audidit, perhibet huius rei testimonium et hoc signum eius, quia de sermone profert inicium: estote fortes in bello". Hierauf ist zu antworten, 1) wenn wir auch zugeben, daß hier ein anderer Autor angerufen werde, so folgt noch nicht daraus, daß jeder Autor, der diese Worte anführt, angerufen werde, wie auch Rosenmund bemerkt hat. Daher kann auch ein anderer Schriftsteller als der Autor der vita A hier gemeint sein. — 2) Wenn auch der Verfasser in der 3. Person spricht, so ist es dennoch nicht gewiß, daß er nicht sein eigenes Zeugnis anruft. Ähnlich scheint das, was vita B am Ende des letzten Capitels sagt, obwohl es wiederum in der 3. Person steht, wohl von der Person des Autors B verstanden werden zu können. Seine Worte lauten dort also: „Crede si vis; veritatem rei gestae in Christi veritate scriptor adhibet. Quia aut vidit ea, quae de eo

scripsit aut audidit a veris relatoribus, qui viderunt et adhuc vivebant, quando praemissum opus per hoc scriptum memoriae commendavit: praeter quaedam, quae ab ipso didicit, *quae gessit,*[1]) antequam exiret de terra et cognatione sua et onus deponeret proprietatis".

Nebenbei erwähne ich hier, daß durch diese Worte sehr wohl Hugo bezeichnet sein kann, der vieles von Norbert sah und hörte, ihn aber nicht kannte, bevor er (Norbert) aus seinem Vaterlande (terra) ging. Dr. Hertel hat in seinem Aufsatze in den Forschungen bemerkt, daß die Geschichte reicher sei im ersten Teile und wenig erzählt sei von dem Bischofsamte Norberts. Das kann daher kommen, daß Hugo den Norbert begleitete, bis er Erzbischof wurde.

Auch füge ich hier die Notiz über jene Worte bei, welche am Ende stehen: „vivant ergo succędentes et quae ab ipso et *a praecedentibus eiusdem ordinis fratribus* gesta sunt et (de iis) narrata memoriae studeant commendare". Hier wird, wie mir scheint, auseinander gesetzt, was jene Worte der Vorrede bezeichnen: cum proposuerim scribere *de praemoustratensibus viris* ꝛc. Es geht also daraus hervor, daß der Verfasser nicht die Absicht gehabt hat, mehr Bücher zu schreiben von anderen Prämonstratensern, denn am Ende sagt er, daß er dies in diesem Werke schon gethan habe, und wirklich lesen wir in diesem Werke wieder von anderen Prämonstratensern, nämlich von Gottfried, Evermod, Hugo und anderen. Wie Reinald und Burchard, Drogo und Helwigis keine unbekannten Personen sind, so auch nicht Anskulf, von dem allein vita A spricht im 15. Capitel, er wird aber nicht von B im 35. Capitel erwähnt. Anskulf war nämlich Archidiacon von Soissons und kommt häufig als Zeuge vor in den Urkunden aus den Jahren 1121, 1124 ꝛc. S. Le Paige p. 390, 457. Ja, er war gegenwärtig bei der Gründung des Klosters Vivarium, wovon an dieser Stelle die Verfasser handeln (s. Annales II. DCXLVI und DCXLVII). Im Jahre 1152 wurde er Bischof von Soissons und starb 1159. Es ist auch bekannt, daß der Tyrann, welcher die heil. Margarethe peinigen ließ, Olybrius geheißen hat.

---

[1]) Diese beiden Worte hat van der Sterre ausgelassen, befinden sich aber in dem besten Brüsseler Codex und scheinen notwendig zu sein.

Es scheint unmöglich, nach so viel Jahren dergleichen zu erdichten. Der Autor A muß deshalb, obwohl er im 13. Jahrhundert zu schreiben scheint und wenigstens nach der Abfassung von B geschrieben hat, wie man annehmen muß, doch gute Quellen gehabt haben, und ich sage darum mit Mühlbacher (p. 207), wenn wir ihn für einen Betrüger hielten, „es hieße, seiner Erfindungsgabe allzu viel Ehre anthun". Daß der Verfasser A im 15. Capitel das von B nicht genannte Kloster als das Kloster „Cella" bezeichnet, und daß er an einer andern Stelle das Schloß, in welches sich Norbert flüchtet, Giebichenstein nennt, daß er ferner das Kloster von Siegberg den Fürstenberg (Vorstberg) nennt, zeigt wiederum, daß er gut unterrichtet gewesen ist, obwohl er seine Quellen nicht immer gut benutzt, wie wir gesehen haben.

IV. Wenn einer liest, was aufmerksame Schriftsteller, wie Bernhardi und Mühlbacher über den italienischen Feldzug, Rosenmund und Hertel über die Auffindung der Reliquien und über die Ketzerei Tanchelms gelehrt auseinandergesetzt haben, wird er noch mehr, wie ich glaube, zu meiner Ansicht neigen, daß vita A zwar nach B geschrieben sei, daß aber der Verfasser A wohl unterrichtet gewesen sei, obwohl er öfter Irrtümer begeht.

Was jenen Feldzug anbetrifft, so würde ich mich nicht wundern, wenn er zu dieser Erzählung die sententia Lotharii, welche von Bernhardi sehr scharfsinnig als untergeschoben verworfen wird, heranzieht (p. 847). Jene Stelle ist um so verdächtiger, weil Gerochus schreibt, Norbert habe dem Kaiser für die Wahl der Bischöfe, ja des Papstes selbst, noch größere Macht beigemessen, als ihm selbst zukam. Der Leser wolle verzeihen, daß ich mich hier kurz fasse, mehr werde ich sagen in der bald erscheinenden Lebensbeschreibung. Wir wollen nur noch eine Stelle über die Auffindung der Reliquien in Cöln vergleichen, wo der Verfasser offenbar ein Brief Rodulfs vom 14. September 1122 benutzt hat (1123 lebte er nicht mehr in Cöln).

Vita A, cap. 11.	Vita B, cap. 23.
De reliquiis etiam aliarum virginum sanctorumque martyrum *Thebeae legionis* et sanctorum Maurorum necnon duorum Ewaldorum duo vascula ad efferendum ei impleta sunt. Sequenti vero die cum	De reliquiis etiam aliarum virginum aliorumque quorundam Martyrum, videlicet *Gereonis*, Maurorum, duorum Ewaldorum duo vascula in modum feretri ad efferendum ei impleta sunt. Sequenti

a praep. et can. sancti Gereonis ibi similiter reliquias dari supplicaret ... corpus integrum absque *capite* repertum est.

vero die cum a praep. et can. S. Gereon. sibi similiter reliquias dari supplicaret ... corpus integrum absque cerebro repertum est.

Der Verfasser der vita A sagt absque capite, weil er in dem Briefe Rodulfs, von dem er nachher Stücke abschrieb, sah, daß der Körper Gereons von der Oberlippe ab abgehauen war, und weil er nicht einsah, daß der Verfasser B das Wort ‚cerebrum' in demselben Sinne gebraucht. Denn auch B wußte, daß ein Teil des Kopfes abgehauen war, denn nachher heißt es:

Vita A.

De morte et martyrio eius legebatur, partem capitis et non totum caput fuisse abscissum. Hanc partem in puteo, qui est inter sanctuarium et corpus eiusdem ecclesiae a paganis injectam noverant, super cuius os putei dedicatum est altare in eius honore, sed reliquum corpus, ubi esset, ignorabant.

Vita B.

De morte et martyrio eius legebatur, quod pars capitis et non totum caput esset abscissum. *Hanc partem habebant*, sed reliquum corpus, ubi esset, ignorabant.

Der Autor A verbesserte B in der ersten Stelle, indem er setzte, „die thebäische Legion" anstatt Gereon, indem er glaubte, daß es unmöglich sei, daß es einen Teil der Reliquien Gereons gebe, da dessen Körper noch nicht aufgefunden war und sein Haupt unter den Altar ruhte. So wird durch den Brief Rodulfs klar, daß A die ganze Erzählung verändert aber nicht verbessert hat. Dieser nämlich erzählt getreu, wie die Auffindung geschehen ist, und hierin stimmt er mit Ausnahme weniger Kleinigkeiten mit B überein, aber er sagt nur nebenbei etwas von dem großen Diener Gottes Norbert; er sagt nicht, daß dieser die Hauptsache gethan und der Urheber des ganzen Werkes gewesen sei, auch nicht die Reliquien empfangen habe, wie sie Rodulf selbst empfing. Warum sagt er nicht die ganze Wahrheit? 1) Weil er seinen Brüdern in St. Trond nur zeigen wollte, daß seine Reliquien ächt seien; 2) weil er gegen Norbert nicht wohlgesinnt war. Es würde zu weit führen, wenn ich dies beweisen wollte, ich werde es an einem andern Orte thun. Hier will ich nur sagen, daß man dem Bericht Rodulfs nicht vollen Glauben schenken kann, ebenso wenig dem seines Freundes

Rupert, der Norbert schon lange verfolgte und ihn auf dem Concil zu Fritzlar mit jenem am meisten angriff. Es war ein Streit der Mönche gegen die Geistlichen und besonders gegen den Führer der Geistlichen (canonici) Norbert. Jedermann weiß, daß man die Wahrheit nicht bei den Gegnern suchen soll. Wenn sie etwas Gutes sagen, so ist dies sicher ein völliger Beweis, wenn sie aber Böses sagen, muß man ihnen mißtrauen. Die Feinde, von ihren Leidenschaften verführt, legen oft übel aus, vernachlässigen das Gute und was sie Böses vom Feinde hören, glauben sie und vergrößern es. Wer möchte glauben, daß in jenem wilden Zeitalter alle Schriftsteller Heilige gewesen sind, so daß sie auch über ihre Feinde immer richtig geurteilt haben? Ich wenigstens bin der Ansicht, daß damals die Tugenden, aber auch die Leidenschaften und Fehler größer gewesen sind. Man lese das 4. Buch Ruperts gegen die Regel und man wird sich wundern, daß der sonst gelehrte und geistreiche Mann mit solchem Neide und solcher Wut nicht allein gegen Norbert, sondern auch gegen dessen ganzen Orden loszieht, den er gleichsam eine unerhörte Neuerung schalt. Norbert als Cleriker war durch die eifrigeren Mönche verfolgt, aber er war größeren Schmähungen ausgesetzt, als er einen neuen Orden von Clerikern einrichtete. Hierüber wolle man unter anderen nachlesen Winter S. 34—36.

Es ist wenigstens zu bedauern, daß einige Neuere, Männer von bewundernswerter Gelehrsamkeit, das nicht hinlänglich erkannt haben, den Feinden Norberts ein offenes Ohr geliehen und darum voreingenommen vieles zum Schlechten gewendet haben. Das ist soweit gekommen, daß sogar jene aufrichtigen Worte Norberts an den Bischof Bartholomäus von Laon: „putasne me maiores divitias reliquisse Coloniae, ut minores quaererem Lauduni?“ in dem Sinne ausgelegt sind, daß Norbert noch größere Reichtümer suchte, als er in Cöln zurückgelassen hatte. Es ist sicher zu beklagen, daß so der Stolz Sachsens, den Franz Winter mit nicht geringem Glanze umgeben hat, so sehr verdunkelt ist. Indes zweifle ich nicht, daß man die Sache genauer betrachten und den geschmälerten Ruhm wiederherstellen muß.

Ich bin vielleicht zu kühn, aber schweigen kann ich nicht. Es sind zu gewichtige und zu viele Zeugen vorhanden, welche Norbert als einen großen Mann preisen, und zwar unter diesen seine Feinde,

wie Rupert, Rodulf, der monachus Prifligensis und der monachus Virodunensis, zu viele und in diesem Preise zu wahrhaftige Männer, als daß ich glauben dürfte, daß ich durch die Liebe zu meinem Orden und seinem Gründer verblendet würde. Vielmehr, glaube ich, sind die zahlreichen tugendhaften Bischöfe zu hören, welche in unzähligen Urkunden den Eifer, den Glauben, die Beredtsamkeit und andere Tugenden Norberts preisen, auch die sächsischen Schriftsteller, welche seinen Tod tief beklagen und welche seine Leiche gestohlen hätten, obwohl er im Leben ihnen zu unbequem erschienen war. Und wenn wir nicht den Worten glauben, wollen wir den Werken glauben, wollen betrachten, mit wie vielen und gewaltigen Schwierigkeiten er Klöster, damals die Centren der Wissenschaft, des Studiums, der Tugend und Arbeit, und Pflanzschulen von Männern gegründet hat, welche Sachsen und andere Länder der Erde, sogar Palästina, um so zu sagen, civilisiert und christianisiert haben. Wir wollen auch betrachten, was er in der kurzen Zeit von 8 Jahren zum Frieden des Reiches, zur Reformation der Kirche und seiner Diöcese gethan hat. Freilich heiße ich nicht alles gut'; ich sehe ihn zu hart verfahren, aber ich entschuldige dies mit der Rohheit der Zeit und der Sitten, und ich lebe in einer anderen Zeit, wo die Sitten milder sind und in der ich gelernt habe, milder zu handeln, nicht allein gegen die Menschen, mit denen ich zusammen bin, sondern auch gegen die, welche in einer Zeit gelebt haben, als die Menschen roher in roherem Geiste handelten. Ich sehe auch, daß er ehrgeizig war, aber ich weiß, daß ein Mensch ohne Ehrgeiz nichts ist, ich weiß, daß alle großen Männer ihren Ehrgeiz zügelnd viel Gutes für den Staat gethan haben, und ich verzeihe, daß sie bisweilen aus Ehrgeiz sündigen. Wie, wenn jene großen Männer sich von anderen Grundsätzen leiten ließen? Kann ich verlangen, daß sie nach Principien handelten, welche jetzt zum Wohle der Welt für nötig erachtet werden? Soll ich wenigstens nicht loben, daß sie aus Großmut, aus unaufhörlichem Eifer, unwandelbarer Festigkeit ihre Güter, ihr Leben, ihre Gesundheit, kurz alle ihre Habe geopfert haben, um nach den Grundsätzen ihrer Zeit der Menschheit wohlzuthun?

Aber fast vergesse ich, daß ich eine Untersuchung begonnen habe, um zu zeigen, daß die Ansicht nicht verwerflich ist, welche von meinen Brüdern im Prämonstratenser-Orden jetzt fast einstimmig verteidigt

wird, daß nämlich vita A nach vita B und aus B geschrieben sei, und daß der Verfasser von jener, obwohl er im 13. Jahrhundert gelebt zu haben scheint, dennoch gute Quellen gehabt hat, welche er aber nicht immer gut benutzt. So scheint er 1) vita B für die ganze Biographie benutzt zu haben, 2) die Werke Guiberts zu der Geschichte von der Frau zu Soissons, 3) den Brief Rodulfs für die Auffindung der Reliquien, 4) den Brief des Clerus von Utrecht für die Erzählung von Antwerpen, 5) die Chronik von Gottesgnaden für die Beschreibung der Wahl zu Speier, 6) die sententia Lotharii für den italienischen Feldzug. Daraus geht auch hervor, daß jener Verfasser, der in Brandenburg geschrieben zu haben scheint, sehr gelehrt gewesen ist und eine reiche Bibliothek zur Verfügung gehabt hat.

Ich würde mich freuen, wenn ich etwas zur Erforschung der Wahrheit, zur Aufklärung der Geschichte und zur Wiederherstellung des Ruhmes des großen Norbert beigetragen hätte.

Diese Übersetzung habe ich gelesen und corrigiert.

Abtei von Berne, 6. October 1886.

Fr. G. van den Elsen,
Ord. Praem.

Der Name Magdeburg in den Urkunden Ottos I.

Von H. Holstein.

Unter den Urkunden des Mittelalters, deren Wert für die Forschung von weittragender Bedeutung ist, nehmen die Kaiserurkunden unzweifelhaft die erste Stelle ein, weshalb man auch mit Recht diesem Teile der Geschichtswissenschaft in neuester Zeit die verdiente Aufmerksamkeit zugewandt hat. Dem Regestenwerke Böhmers sind Stumpfs Reichskanzler des 10., 11. und 12. Jahrhunderts gefolgt, ein Werk von hervorragender Bedeutung, in welchem einschließlich des Nachtrags etwa 5500 Urkundenregeste der Kaiser Heinrich I.—Heinrich VI. sogar unter Angabe der Kanzleibeamten verzeichnet sind. Dazu kommen noch in einem 3. Bande Acta imperii adhuc inedita, worin 531 bis dahin meist noch nicht veröffentlichte Kaiserurkunden aus der Zeit von 920—1197 abgedruckt sind. Allein trotz dieser unentbehrlichen Hilfsmittel hat es doch bisher an einem Werke gefehlt, in welchem alle Urkunden der deutschen Kaiser vereinigt sind. Diesem Bedürfnis hat die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde abzuhelfen begonnen, indem die seit 1875 bestehende neue Centraldirektion der Monumenta Germaniae die Vorarbeiten für die Herausgabe der Kaiserurkunden und im Jahre 1876 auf Antrag des Professors Th. Sickel, des Leiters der Diplomataabteilung, die Eröffnung der neuen Reihe mit den Urkunden der deutschen Kaiser vom Jahre 911 an beschloß. Nunmehr ist seit Jahresfrist der erste Teil dieses umfassenden Werkes: Diplomata regum et imperatorum Germaniae vollendet; derselbe enthält die Urkunden der deutschen Kaiser Konrad I., Heinrich I. und Otto I. In den beiden Vorreden (der ersten vom 1. Mai 1879, der zweiten vom 19. Juli 1884) hat sich der gelehrte Herausgeber über die

Grundsätze ausgesprochen, welche ihn bei der Abfassung dieses umfassenden Werkes geleitet haben. Den Urkunden der drei Herrscher ist jedesmal eine Einleitung vorausgeschickt, in welcher weitere Aufschlüsse über die betreffenden Urkunden, über die Notare, Diktatoren 2c. gegeben werden. Ohne Zweifel werden die einzelnen Teile dieses Werkes eine Fülle von Einzelforschungen veranlassen, die imstande sind, die Geschichte einzelner Städte und geistlicher Stiftungen aufzuhellen. Vor allem aber lernen wir in dem gelehrten Herausgeber des Urkundenwerkes den kundigsten Diplomaten kennen, und die Erfolge seiner Forschungen sind oft geradezu überraschend, denn diejenige Frage, die sonst immer noch eine offene blieb, die nach der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde, ist jetzt für alle Zeit entschieden. Von Konrad I. sind 38, von Heinrich I. 43 (darunter 2 unechte), von Otto I. 466 (darunter 31 unechte) zur Veröffentlichung gebracht.

Was nun speziell diejenigen Urkunden betrifft, welche sich auf Magdeburg beziehen, so sind diese nur solche, welche die beiden von Otto I. daselbst gegründeten geistlichen Stiftungen angehen, nämlich das Morizkloster, an dessen Stelle 968 das Erzstift Magdeburg trat, und das Kloster des h. Johannes, das später Kloster Berge hieß. Da diese Stiftungen erst in die Regierungszeit Ottos I. fallen, so dürfen wir aus der Regierungszeit Konrads I. und Heinrichs I. keine Erwähnung Magdeburgs erwarten, und in der That findet sich dies bestätigt.

Daß überall die Originalurkunden, soweit sie noch vorhanden, herangezogen und für den Druck benutzt worden sind, bedarf kaum der Erwähnung. Bei zwei Ausfertigungen sind die verschiedenen Lesarten angegeben. Für Magdeburg lieferte das Geheime Staatsarchiv zu Berlin 34 Originalurkunden, das Staatsarchiv zu Magdeburg deren 8, das zu Dresden 2. Aus dem dem 11. Jahrhundert angehörenden Liber privilegiorum s. Mauricii des Staatsarchivs zu Magdeburg (C) wurden 13 Urkunden, aus dem Copialbuch (15. Jahrh.) desselben (D) 21, aus dem Magdeburger Copialbuch (Anfang des 15. Jahrh.) des Staatsarchivs zu Zerbst (E) 2 geschöpft; das Vidimus des Staatsarchivs zu Magdeburg vom Jahre 1432 (G) diente für 2 Urkunden. Endlich galt auch das Privilegienbuch des Klosters Berge (H) aus dem Ende des 16. Jahrh. (leider wird

dasselbe im Quellenregister S. 647 durch Druckfehler das Weiße Buch des Kl. Berge genannt) als Quelle für 2, das Weiße Buch des Klosters Berge (I) für 3 Urkunden Ottos I. Auch aus Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises, Gerckens Cod. dipl. Brand., Leubers Stapula Saxonica nahm Sickel einige Urkunden, soweit dieselben entweder thatsächlich oder angeblich aus den Originalen geflossen sind.

Es lassen sich nun für die Geschichte Magdeburgs unter der Regierung Ottos I. aus den nunmehr in korrektem Druck vorliegenden Urkunden eine Menge Einzelheiten entnehmen, z. B. die Erwähnung der Magdeburger Mark (in Magedeburgarco marco 941 u. 946, Dipl. Ottonis 37 u. 79), der Zoll und die Münze (theloneum vel moneta und moneta omnesque telonei fructus, 942 u. 965, D. 46 u. 301), die zu Ehren des h. Moriz, Valentin, Agapitus und Abundius geweihte Krypta (961, D. 222), der Burgward von Magdeburg (burgowarde, ebendas.), die Juden (Judei vel ceteri ibi manentes negotiatores (965, D. 300), die Marktgerechtigkeit (mercatus, 965, D. 301) u. a.

Im Folgenden versuchen wir die verschiedenen Namen, unter denen Magdeburg in den Urkunden Ottos I. erscheint, auf Grund des Sickelschen Urkundenwerkes nebeneinanderzustellen, um aus der Vergleichung derselben zu erweisen, welche Namensschreibungen am meisten vorkommen, welche weniger oft oder selten. Im ganzen haben sich 26 verschiedene Schreibungen gefunden, und zwar 14 Formen je 1mal, 5 je 2mal, 1 je 3mal, 2 je 5mal, 1 7mal, 1 8mal und 2 je 18mal.

1. **Machdeburg.** Für das Kloster Sesto. Handschrift von 1426. 960 Juli 13: actum M. (Magdeburg ist der Ausstellungsort). — Dipl. 213. Stumpf 274a.

2. **Madaburg.** Morizkl. Or. 965 Juli 8: deo sanctoque martiri Mauricio in M.; indessen folgt: eandem Magadaburgensem ecclesiam und am Ende: actum Magadaburg, so daß es scheint, als ruhe die Schreibung auf einem Fehler des Schreibers. Sickel meint jedoch, daß der Schreiber auch an den beiden zuletzt genannten Stellen zuerst Madaburg habe schreiben wollen, sich aber sogleich verbessert habe. — D. 298. St. 378.

3. **Magadabrug.** 1) Morizkl. Or. 965 Juni 27: actum M. Auch diese Schreibung scheint mir auf einem Schreibfehler zu

beruhen, denn im Texte findet sich die Schreibung Magadebrug. — D. 295. St. 375.

2) Morizkl. Or. 965 Juni 27: a) deo sanctoque Mauricio in M. b) actum M. — D. 296. St. 376.

4. **Magadaburch.** Unecht. Für Kl. Berge. Urk. aus dem 11. Jahrh. in Diplomform. 965 April 15: in suburbio M. — D. 446. St. 357.

5. **Magadaburg.** 1) Für Brandenburg. Or. 948 Okt. 1: actum M. — D. 105. St. 169.

2) Für Kloster Helmstedt. Or. 952 April 29: actum M. — D. 149. St. 224 zu 953.

3) Für Corvei und Herford. Copialb. 952 Juli 1: actum in palatio M. — D. 153. St. 213.

4) Morizkl. Or. 953 o. T.: ad monasterium nominatum M. — D. 165. St. 223.

5) Morizkl. Or. 961 April 23: ad sanctum Mauricium in M. — D. 222a. St. 284.

6) Morizkl. Cop. C. 961 Juli 29: a) in loco qui dicitur M. b) ad sanctum Mauricium et Innocentium in M. — D. 231. St. 293. Cop. D hat Magdeburg.

7) Morizkl. Or. zweifelhafter Geltung. 965 April 12: in M. — D. 306. St. 358 zu 965.

8) Morizkl. Or. bei Dreyhaupt. 965 Mai 27 (aber die Beurkundung kann erst nach 975 stattgefunden haben): in M. — D. 305. St. 242 zu 956.

9) Morizkl. Or. 965 Juni 17: deo sanctoque martiri Mauricio, nostro scilicet patrono, in M. — D. 293. St. 373.

10) Morizkl. Or. 965 Juli 8: a) eandem Magadaburgensem ecclesiam, b) actum M. — D. 298. St. 378. Vgl. Madaburg.

11) Morizkl. Or. 965 Juli 9: a) in M., b) actum M. — D. 299. St. 379.

12) Morizkl. Cop. C, D. 965 Juli 9: a) in urbe M. b) actum M. palatio. — D. 300. St. 380.

13) Morizkl. Or. 965 Juli 9: a) in M., b) actum Magadaburgensi palatio. — D. 301. St. 381.

14) Moritzkl. Or. bei Leuber. 965 Juli 28: in M. -- D. 303. St. 384.

15) Moritzkl. Or. 966 August 24: deo sanctoque Mauricio M. — D. 331. St. 409.

16) Moritzkl. Or. 966 Aug. 27: in M. — D. 333. St. 411.

17) Moritzkl. Or. 967 Sept. 23: in M. — D. 345. St. 430.

18) Erzbist. Magdeb. Or. (968 Okt.) a) Magadaburgensi civitate, b) in aecclesia Magadaburgensi. — D. 366. St. 460.

6. **Magadebrug.** Moritzkl. Or. 965 Juni 27: deo sanctoque Mauricio ad concinnanda luminaria M. Zu Ende der 5. Zeile wurde Magade und zu Anfang der 6. Zeile brug vom Schreiber nachgetragen. Der Ausstellungsort heißt jedoch Magadabrug. Vgl. zu 3 no. 2. — D. 295. St. 375.

7. **Magadeburch.** 1) Für die Bistümer Schleswig, Ripen und Aarhus. Cop. 16. Jahrh. 965 Juni 26: actum M. — D. 294. St. 374. Außerhalb der Kanzlei verfaßt.

2) Kl. Berge. Abschrift des 13. Jahrh. 970 Januar 14: in suburbio M. — D. 382. St. 476b. HI haben Magdeburg.

8. **Magadeburg.** 1) Moritzkl. Cop. D. 965 März 28: sancto Mauricio martyri in M. — D. 278. St. 351.

2) Moritzkl. Cop. C, D. 965 April 12: ad ecclesiam M. — D. 281. St. 355.

3) Moritzkl. Cop. D. 968 Okt. 2: in M. — D. 363. St. 451.

4) Erzbist. Magd. Or. 969 Juli 26: operis M. incepti. — D. 377. St. 471.

5) Kl. Berge. Or. 970 Jan. 17: in suburbio Magadeburgensi. — D. 383. St. 477.

6) Erzbist. Magd. Or. 970 Jan. 25: in M. — D. 387. St. 482.

7) ebenso. Or. 970 Jan. 25: [in Maga]deburg. — D. 388. St. 481.

9. **Magadoburg.** 1) Moritzkl. Or. undatiert (zu 941). Wiederholung und Ergänzung von D. 14. 21: in loco qui dicitur M. — D. 38. St. 531 zu 937—941.

2) Moritzkl. Or. 941 Aug. 6: a) in loco qui dicitur M. b) actum in M. — D. 41. St. 98.

3) Moritzkl. Or. 946 Jan. 29: usui fratrum Magadoburgensis coenobii. — D. 74. St. 130.

10. **Magaedaburg.** Moritzkl. Or. 961 Juli 29: ad victum clericorum monachorumque M. deo servientium. — D. 232b. St. 294.

11. **Magathaburg.** Für Kl. Fulda. Or. 936 Okt. 14: a) venimus ad M., b) actum in M. — D. 2. St. 57.

12. **Magdaburch.** Moritzkl. Cop. C, D. 965 April 12: sancto Mauricio martyri in M. — D. 282. St. 356.

13. **Magdaburg.** 1) Moritzkl. Cop. C, D. 965 Dez. 12: fratribus deo sanctoque Mauricio famulantibus M. — D. 312. St. 391. In derselben Urkunde: ad ecclesiam sancti Mauricii in Magdeburg.

2) Erzbist. Magd. Cop. C, D. 970 Jan. 23: archiepiscopus sancte Magdaburgensis ecclesie. — D. 385. St. 479.

14. **Magdburg.** 1) Moritzkl. Cop. D. 959 Juli 2: a) in M., b) actum M. — D. 205. St. 267. Vgl. Magdeburch no. 1 und Magdeburg no. 6.

2) Erzbisch. Kirche Magd. Cop. D. 968 Okt. 2: sancto Mauricio in M. — D. 362. St. 450.

15. **Magdeburch.** 1) Moritzkl. Cop. C. 959 Juli 2: actum M., aber im Kontext Magdeburg. — D. 205. St. 267. Vgl. Magdburg no. 1.

2) Moritzkl. Cop. H, I. 960 Aug. 28: a) in civitate quae vocatur M., b) actum M. — D. 216. St. 276a.

3) Moritzkl. Cop. C. 966 Aug. 24: deo sanctoque Mauricio M. — D. 332. St. 410. Vgl. Magdeburg no. 12.

4) Moritzkl. Cop. D. 970 Jan. 24: M. — D. 386. St. 480. Vgl. Magdeburg no. 15.

5) Erzbist. Magd. Cop. C. 971 Dez. 1: in M. — D. 404. St. 498. Vgl. Cop. D. Magdeburg no. 17.

16. **Magdeburg.** 1) Moritzkl. Cop. D. 937 Okt. 11: ad ecclesiam quam in M. construximus. — D. 16. St. 72.

2) Moritzkl. Cop. C. 941 Dez. 5: in loco qui dicitur M. — D. 43. St. 100.

3) ebenso. Cop. C, D. 942 März 28: a) in loco M. nominato, b) actum M. — D. 46. St. 103.

4) ebenso. Cop. D, I. 945 Febr. 12: in civitate M. nuncupata. — D. 63. St. 119.

5) ebenso. Cop. D. 956 Dez. 12: in M. — D. 187. St. 249.

6) ebenso. Cop. C. 959 Juli 2: ad ecclesiam quam in M. construximus; dagegen hat Cop. C actum Magdeburch, Cop. D actum Magdburg, wie auch im Kontext. — D. 205. St. 267. Vgl. Cop. D Magdburg no. 1 u. Magdeburch no. 1.

7) Für Kl. Hersfeld. Cop. D. 960 Aug. 26: actum M. — D. 215. St. 276.

8) Moritzkl. Cop. D. 961 Juli 29. S. Magadaburg no. 6.

9) Moritzkl. Or. 961 Juli 29: ad ecclesiam M. — D. 232 a. St. fehlt.

10) ebenso. Cop. C, D. 965 Dez. 12: in M. In derselben Urkunde noch „Magadaburg". — D. 312. St. 391.

11) Für den Getreuen Mamaco. Transsumpt von 1295. 966 April 23: in M. — D. 327. St. 404.

12) Moritzkl. Cop. D. 966 Juli 28: in M. — D. 329. St. 406.

13) Moritzkl. Cop. D. 966 Aug. 24: deo sanctoque Mauricio M. — D. 332. St. 410. Vgl. Magdeburch no. 3.

14) ebenso. Or. 968 Okt. 31: a) in primi archiepiscopatus apicem sanctae Magdeburgensi aecclesiae, b) in urbe M. — D. 365. St. 459.

15) ebenso. Cop. C. 970 Jan. 24: sancto Mauricio M. — D. 386. St. 480. Vgl. Cop. D Magdeburch no. 4.

16) Kl. Berge. Cop. H, I. 970 Jan. 14: in suburbio M. S. Magadeburch no. 2.

17) Moritzkl. Cop. D. 971 Dez. 1: in M. — D. 404. St. 498. Vgl. Cop. C Magdeburch no. 5.

18) Unecht. Für das Kloster Borghorst. Konzept zu einem Transsumpt von 1540. 968 Nov. 23: a) archiepiscopo ecclesie Magdeburgensis, b) (actum) in M. — D. 450. St. 458.

17. **Magdeburgum.** 1) Für Havelberg. Cop. 946 Mai 9: actum Magdeburgi. — D. 76. St. 133.

2) Moritzkl. Cop. D. 961 April 23: a) ad dotem cripte Magdeburgensis, b) Magdeburgo burgowarde. — D. 222 b. St. 285. Vgl. das Or. desselben Inhalts Magadaburg no. 5.

18. **Magedaburg.** 1) Für Fallersleben. Or. 942 Okt. 5: Actum in M. palatio. — D. 50. St. 106 a (412).

2) Moritzkl. Or. 948 März 30: actum in M. — D. 97.

St. 158. Auch im Texte in loco M., aber nach Or. Berlin, während Or. Dresden Magideburg hat.

3) Für den Vasallen Ansfrid. Or. 950 Okt. 7: actum M. — D. 129. St. 413 zu 966. S. Mitteilungen des österreichischen Instituts 2, 272.

4) Morizkl. Or. 952 Dez. 30: a) ad monasterium M. constructum, b) in praefato loco M. commorantes. — D. 159. St. 232 zu 953.

5) Morizkl. Or. 960 Aug. 21: a) in civitate M., b) actum M. — D. 214. St. 275.

19. **Magedeburg.** 1) Stiftungsurkunde für das Morizkl. Or. 937 Sept. 21: a) in loco M. nominato, b) actum in M. — D. 14 St. 70.

2) Morizkl. Or. 939 Juni 7: a) in loco M., b) actum in M. — D. 21. St. 77.

3) Morizkl. Or. 941 April 23: a) in loco M. dicto, b) quicquid in Magedeburgarco marco, c) unter den Orten vo ran Magedeburg, d) plebeiam ecclesiam in M., e) ad prefatam. Magedeburgensem aecclesiam, f) actum in M. — D. 37. St. 95.

4) Für die Brüder Folcmar und Richbert. Or. 945 Juni 11: actum M. — D. 69. St. 124.

5) Für das Kloster in Quedlinburg. Or. 946 Jan. 29: actum in M. — D. 75. St. 131.

6) Wiederholung von 3. 946 Juli 29. — D. 79. St. 136.

7) Für das Kloster in St. Gallen. Or. 947 Juni 12: actum in M. palatio regio. — D. 90. St. 147.

8) Für Kl. Drübeck. Or. 960 Sept. 10: actum M. — D. 219. St. 276 b.

20. **Magedebvrg.** Morizkl. Or. 937 Sept. 27: a) in loco M. nominato, b) actum in M. — D. 15. St. 71.

21. **Magedunburg.** Für das St. Michaeliskloster in Lüneburg. Or. 956 Aug. 13: actum M. — D. 183. St. 245.

22. **Magetheburg.** Morizkl. Or. 956 Juli 2: ad domum sancti Mauricii M. — D. 181. St. 244.

23. **Magidaburc.** Für das Kl. Hersfeld. Or. 948 März 27 actum M. — D. 96. St. 157.

24. **Magideburg.** Morizkl. Or. 948 März 30: in loco M., so nach dem Dresdener Or.; das Berliner Or. hat Magedaburg. — D. 97. St. 158.

25. **Magodoburg.** Morizkl. Or. 946 Jan. 29: actum M. palatio regio. Im Kontext: Magadoburgensis coenobii, s. Magadoburg no. 3. — D. 74. St. 130.

26. **Maitheburg.** Für Quedlinburg. Or. 954 Mai 25: actum M. — D. 172. St. 235 zu 955.

*

Hiernach kommt der Name Magdeburg in den Ottonischen Urkunden im ganzen 88mal vor, und zwar 50mal in Originalurkunden, 38mal in Kopialbüchern, Transsumpten, späteren Abschriften 2c.

Betrachten wir zuerst die Originalurkunden. Die älteste Form Magathaburg findet sich in dem Bestätigungsbriefe Ottos I. für das Kloster Fulda (936 Okt. 14). Diese Urkunde ist im wesentlichen eine Erneuerung der Bestätigungsurkunde Heinrichs I. vom 3. April 920 für Fulda. Otto I. vollzog die Bestätigung in Magdeburg. Der Schreiber, der sich möglichst an seine Vorlage hielt, setzte für quando illo (sc. Fuldam) venimus die Worte quando ... venimus ad Magathaburg und änderte nun auch den Ausstellungsort der ersten Urkunde Fulda in Magathaburg, wobei er zuerst Mathaburg schrieb, dann aber ga einschob. Diese Schreibung ist deshalb sehr wichtig, weil sie die erste urkundliche ist und, wenn auch nur einmal vorkommend, doch der am meisten beglaubigten Form Magadaburg formell nahekommt.

In der Stiftungsurkunde für das Morizkloster in Magdeburg (937 Sept. 21) finden wir die Form Magedeburg, die sich weiterhin bis zum Jahre 970 noch in 7 Originalurkunden findet; daneben steht die Form Magedaburg in 5 Orr. de 942—960, Magadoburg in 3 Orr. de 941—946, sodann in je 1 Or. Madaburg, Magadeburg, Magaedaburg, Magedebvrg, Magedunburg, Magetheburg, Magidaburc, Magideburg, Magodoburg, Maitheburg, 2mal Magadabrug und Magdeburg, 4mal Magadeburg. Überwiegend findet sich die Form Magadaburg, nämlich in 15 Orr. de 948—968; es ist die Form, die auch schon die Annalisten zeigen, z. B. Annal. Einh. Mon. Germ. SS. 1, 193 und Ann. Fuld. ib. 1, 353 zum Jahre 805.

Die übrigen 38 Formen stammen aus Kopialbüchern oder Transsumpten. Am meisten kommt hier C und D in Betracht. Beide sind voll von Abweichungen, oft sind diese sogar in derselben Urkunde. Wenn C Magadaburg bietet, so hat D Magdeburg, s. 5, 6; C hat Magdeburg im Kontext, als Ausstellungsort Magdeburch, während D in dieser Urkunde beidemal Magdburg hat, s. 14, 1. 15, 1. An anderen Stellen ist das Verhältnis ein umgekehrtes, so daß eine völlige Sicherheit nie gewonnen werden kann. Bemerkenswert ist noch, daß D einmal (961 April 23) Magdeburgum hat, während Or. Magadaburg bietet. Ferner erhellt aus der Vergleichung, daß die Schreibung Magadeburg und Magadaburg nur 3mal in Kopialbüchern sich findet, während dafür die Orr. die erste Form 4mal, die zweite 15mal haben. Nur in späteren Handschriften, unechten Diplomen des 11. Jahrh. oder Kopialbüchern finden sich die Formen Machdeburg, Magdaburg, Magdburg, sowie sämmtliche Formen auf -burch (Magada-, Magade-, Magda- und Magdeburch); die Form Magdeburg nebst der latinisierten Form 16mal, dagegen nur 2mal in Orr.

Quantitativ stehen sich Magadaburg und Magdeburg gegenüber, beide kommen 18mal vor; die erste Form jedoch 15mal in Orr., die andere 16mal in Kopialbüchern oder Transsumpten. Wir folgern hieraus mit ziemlicher Sicherheit, daß die urkundliche, diplomatisch feststehende Normalform **Magadaburg** gewesen ist.

Von Interesse erscheint endlich die Beobachtung, daß unter den 15 für das Morizkloster ausgestellten Urkunden des Jahres 965 nicht weniger als 7 die Schreibung Magadaburg zeigen, und daß darunter sich 4 befinden, die in Magdeburg selbst ausgestellt sind.

Überhaupt ist Magdeburg erwähnt in den Urkunden Ottos I. von 936, 939, 947, 950, 953, 954, 957 und 969 je 1mal, 942, 945 und 971 je 2mal, 937, 952, 956 und 959 je 3mal, 941 und 948 je 4mal, 960 und 968 je 5mal, 946, 961 und 966 je 6mal, 970 8mal, 965 18mal. Keine Erwähnung Magdeburgs findet sich in den Urkunden von 940, 943, 944, 949, 951, 955, 957, 958, 962—964 und 972.

Regesten und Urkunden zur Geschichte des Klosters U. L. Fr. in Magdeburg

und zur Geschichte der Gegenreformation im Magdeburgischen.

Mitgeteilt von Dr. G. Hertel.

(Fortsetzung und Schluß.)

Nach dieser Wahl und auf Widdichs Brief hin scheint Panhausen ihn und Kessel zurückgerufen zu haben, wie aus dem folgenden Briefe Widdichs an den Abt, d. d. 2. Juli 1597 hervorgeht; es heißt dort:

23.

— — Etenim cur non veniamus queris? Lectis T. P. litteris non obtuli illas statim nostro preposito, sed maturo habito consilio cum ceteris prelatis, qui id consilii dedere, vt supersederem et non ostenderem, inde enim Ordini et T. R^tie^ male consulere, dicerent enim: Ecce Papiste cum non sint prouecti ad preposituram, discedunt! ecce que intencio illorum, ꝛc. Suaserunt autem prelati expectandum confirmationis tempus, quid boni illud ferat. Non sic festinandum esse, quis scit, si converteretur Deus et restitueret locum. — Adfuerunt prepositi duo nostro preposito necessitatis causa, nullus autem Abbatum, quibus noster prepositus inter cetera, cum de nobis sermo fieret, dixit: Scire se nos esse papistas: prepositum defunctum quoque fuisse, se autem sic erga nos declaraturum, vt nihil desiderari possit. — Sed audi mi pater: sic erant exulcerata illorum capita in electione erga nos, vt adhuc sentiamus nos incedere per ignes suppositos cineri doloso et reperire sub omni lapide dormientem scorpium. Nam adfuit nobis ante paucos dies Secretarius Camere (qui instructus ab vno Confratre), promisit in publica mensa, se acturum apud Principem, vt in Confirmacione nostri prepositi illi imponeretur, se

neminem passurum, qui non esset Confessionis Augustanae. Insuper solemnes sic in summo templo gratiarum actiones subite sunt, quod Deus deieceret papam e Monasterio B. Marie Virginis. His tamen omnibus postpositis statuimus (si tamen T. Pti placuerit, ne in excessu aut defectu quicquam peccemus) hinc nos non discessuros, nisi vi eiecerint. Quomodo enim possemus nobis complacere in infirmitatibus, in contumeliis, in persecutionibus, in angustiis pro Christo, nisi perseuerauerimus usque in finem? Quare Pater in Christo amande petimus, ne deneges filiis tuis hanc gratiam, vt gaudentes a conspectu concilii (si deus sic disposuerit) eamus veniamusque cum exultacione, portemus manipulos laborum. Sed quid multis? Revocavit nos T. Rtia, sicut Rdus Abbas Knechstedensis suum. Hic autem suum sic revocavit, ut si sese hic aliqua condicio offerret, susciperet, maneret expectaretque rei Catastrophen qui et statuit manere: et si sese obtulerit condicio, illam velle suscipere reique finem videre. Quare ut hoc et nobis Rde pater concedatur, et petimus et speramus, nam summum dedecus, illum manere, nos autem discedere; sed nihil contra T. P. facturi sumus. Si autem placuerit nos revocare, dixerunt prelati, ut hoc solemnius fieret, nostro proprepposito T. Rtia scriberet, nam que cavillacio aut contencio in electione inter nos de nostra vocatione et missione facta sit, calamus inhibet. Exegimus instrumentum electionis ante paucos dies, sed denegatum non a Notario, qui libenter offerret, sed a nostris 1) se scire, inquit, quid molituri simus: Verum spero me accepturum. Altum modo silencium et prebet se (ut verum scribam) humaniter erga nos noster prepositus: Omnia autem tempus dabit. Sic deus Opt. Max. R. P. T. una cum Corona confratrum perpetuo servet incolumem ꝛc. Confrater Theodorus T. Rtie ipse scribet. Nuncius circa festum Michaelis revertetur ad vos. Raptim volante calamo. Magdenburgi 2 Julii stylo incorrecto Anno 97.

T. R. humilis filius
in Christo Johannes Widdich.

Nichts News, dan daß der Bischoff zu Halberstadt omnibus Catholicis et Monasteriis sub pena capitis ihre catholica diuina hisce diebus interdicert hatt in dem Bisthumb in propria persona, vnd den Klostern Euangeli: Concionatores obtrudiert. In denselbigen Tagen als er diß thete, ist das Fewr vom Himmel gefallen

ihm hellen liechten Tage ihm zu Gandeslem 100 vnd 10 Heuser ohn einigs vngewitter vnd zu Vrelen 100 vnd 4⁰ samt dem schloß verbrandt. Man ist alle tag des Königs auß Dennmarckts warten von wegen des Beilagers mit vnsers Administrators filia: aber itz haben wir gewiße Zeittung, daß er ihn Engelland ist verreist, den König auß Schottlandt darin zu fuhren, deweil die Engellendische Konigin todt ist. Die Spanische gesandten seindt alhier zu Hamburch geweßen vnd ihn Dennmarckt gereysetth, was es angehet, wirdt die tzeit geben.

24.

Hakenbroich (Theodor Kessel) schreibt an Panhausen auch am 2. Juli 1597 und bittet um Aufschub und längere Frist zum Bleiben in Magdeburg. Er schickt ein Missale mit, welches er a piae memoriae Reverendo domino praeposito, suo nepote, hätte. Wenn Panhausen mehr wünschte, sollte er es mitteilen (habeo enim aliquot in pargameno). — — Dabanter Magdeburgi ipso die Visitationis anno 97.

25.

Widdich an Panhausen:

— — Was meine Gelegenheit betrifft, ist es gutt, Gott sei Lob vnd Danck, vnd verhoffen noch meliora durch die gnade Gottes, wen nur die vnserige, sonderlich frater Theodorus ihren Locum inhalten wolten, wie ich dan hoffen, daß sey thun werden, deweil ihnen der Probst zu vnser L. Frawen ihre Notturft beßer als sey zuuor gehabtt mittheilett, vnd die sachen sich beßer ansehen laßen, darzu sie auch allen Willen von mir haben. Ich bin am 1. Julii zur beygrab eines Thumbherrn gebeten, darneben auch auff abendt zur maltzeit, aber zur maltzeit nicht gangen, beym beygrab bin ich gewesen, in welcher sey mir große ehr bewißen. Zunder aber muß ich mich zu ihnen verfügen einer Mullen halben, die das Thumbcapittell vor 20000 reichsthlr. hat vor sich willen keuffen, aber den vorkauff hab ich, derhalben den pfandtschilling vff Martini von mir erlegt werden soll, doch will ich ohn ihren rhatt nichts thun, alsdan werde ich merken ettlicher gemuter. — News ist alhier nichts, dan daß vnsere gesandten wegen der Confirmation des newen erwelhten Bischoffs nach Prag verreist des Donnerstags in vnsere Pfingsten, aber noch keine antwordt oder audientz bekommen, dan das sie ihr Pallium vom Bapstlichen Herrn nehmen sollen; vnder den Abgesandten

ist der Abt zu Amensleben allein von den Prelaten, verhoffen, wie er verheischen, daß was guts ausgericht mochte werden. Einer großer Zweitracht ist alhier vnder den Anhaldischen Caluinianern vnd Lutheranern, Gott gebe, daß es beim Friede bliebe. Vberschicke E. E. ein klein par henschen, biß auff den Frolingh, geliebts Gott, verhoffe ich E. Ehr. zu besuchen, sofern die Zeit es leiden kan vnd fried bey euch ist, etzlicher sachen halben. Den fratribus hab ich ein vngarische Ducat verehrt, biß beßer wirdt. — —

Datum in der Neustadt Magdenburgh den 23 julii stylo incorrecto Anno 98.[1])

E. Ehr.
humilis in Christo filius
Joannes Widdichius Probst
Sankt Agneten daselbst.

26.

Widdich an Panhausen am 10. September 1597.

Salutem plurimam R^de^ admodum in Christo Pater.[2]) Literas T. R^tie^ ad nos fratres scriptas accepimus, quibus et nos iam secundo ad locum professionis revocare duxisti, presertim cum nihil collapsi restaurare aut perditi recuperare possimus. Licet ex parte omni spe deciderimus, uti prioribus significavi literis, attamen suasu bonorum virorum (quorum duo iam, prô dolor, viam universe carnis ingressi) inducti ad manendum, si forte Deus conversus et ablata seu perdita filiis suis restituere dignetur. Interea dum Nuncius ultimo ad vos missus, Deus hanc Civitatem gravi pestilencie plaga visitat, sic ut uno die 100 aut 300 obierint. Obiit, prô dolor, insignis ille et egregius D. Dauid Kothe prepositus Monasterii D. Agnetis, Caput vere omnium, quem et respiciebant omnes tam Catholici quam ceteri prelati, qui et fautor noster eximius, quem ut patrem colui, qui me ut filium habuit, cui et in extremis adfui, cuius protestatio fidei tanta, ut vix in Israel tanta inveniretur. Ecce sic

---

[1]) Widdich schreibt als Randbemerkung: Post Datum, was daz Chorboich belangt, darvon in kegenwardt.

[2]) Der Brief ist mit Ausnahme des Grußes und der Unterschrift durchweg mit deutschen Buchstaben geschrieben.

currus Israel et auriga eius aufertur. Hic cum pridie Laurencii terre mandaretur in suo monasterio, ingens luctus afflicte ecclesie isto lumine amisso. Cum autem iste D. Dauid Kothe inciperet infirmari, statim misit ad nostrum prepositum B. Marie, ut venia data ipsum convenirem, qui et annuit; mansi igitur apud illum, donec viderem finem. In hoc casu positi, quo sese vertant boni isti viri, vix sciunt, accingunt sese, quia maturandum, ipso Laurentii die ad electionem. Oneror onere vere humeris meis impari, unanimi consensu ista prepositura me absente et de his nihil cogitante. Cum autem citarer vnd compararem, comparui, ecce offertur mihi per publicum Notarium, qui et interfuit actioni, in illa corona doctorum virorum ista prelatura. Renuo imprimis, quia nihil mihi tentandum liceret, cum sim obligata persona, nisi de consensu prelatorum meorum, tam huius nostri prepositi, quam T. R^tie. Statim Notarius iste Publicus mittitur ad Prepositum meum de consensu dando, qui ut audivit negocium, respondit me huc missum sine prescienciа ipsorum, me quidem esse menbrum Ordinis (ut credo), sed non incorporatum Monasterio B. Marie. Er wunschte mir gluck, ich were es woll werdt, ich hette mich woll vnd fleißigh bey ihnen gehalten. Responderat Notarius, qui et ipsius electionem sinistram noverat: Er sihe mich darfur an, was ich nicht were, des wurdt ich auch an seinem Kloster nitt suchen, was ich aber were, das ich das mochte behalten. Sic suasu bonorum locum et dignitatem occupo. Verum cum sit hec electio libera neque ad principem neque ad Capitulum quid spectare videtur, hoc interest, cum prepositus huius loci menbrum unionis sit, nescio an pati me velint, presertim cum sciant omnes et professionem meam et protestationem fidei. Sed velint nolint, vi tentandum, alias nullus effectus. Cum autem hec conditio et Catholica sit et conveniens ad manendum, ut reduci nostrum Monasterium possit, puto T. P^tem hac in parte suum posse assensum prebere, presertim cum eam amplectamur non propter ambitionem, sed potius reformationem et reductionem Monasterii. Sin autem deiectus fuero, lubens parebo neque me seiungam a consortio fratrum

meorum. Hec paucis significare volui, nam cum omnes Canonici summi templi pestilentie metu aufugerint, scripto necdum D. Decano (qui tamen per Abbatem Ammenslebensem ea de re certior factus) electio insinuata, nihil certi scribere possum. — Ex monasterio nostro B. Marie unus obiit Henningius, qui causa omissionis monasterii fuit. Prepositus ubi lateat, nescio. Ceteri fratres bona spe lictantur iam de reducendo monasterio. Obiit et honorabilis Prepositus Eglensis Catholicus hisce diebus, quare et de isto Monasterio (qnod absit) actum erit, nisi provisum fuerit. Desudat multum ille Abbas Ammenslebensis in hoc negocio, qui iam solus relictus Israeli in solamen.

Ich hab ein gar sehr schon Mißall Chorbuch nostri ordinis in der große, wie die vnsere zu Steinfeldt, durch das gantze iar, Conditionaliter will ichs woll einem Closter vberschicken, nicht auff meine vnkosten, aber doch also, daß es mit E. E. wille geschege. Novi nihil, dan daß man itz die Hochtzeit oder beilager hie halten wirdt mit dem Konige auß Denmarckt vnd Administratoris filia. Der getrewe Gott gebe, daß alles zum Besten gerate. Si deus dederit benedictionem 2c. 2c.

Raptim et volanti, quod ignoscas, calamo, Magdenburgi 4° Idus Septembris stylo incorrecto Anno 97.

T. R. P.
Obediens et Humilis
filius in Christo Johannes Widdichius.

27.

Theod. Kesselius an Panhausen am 8. September 1597.

— — Quia experior omnipotentis Dei in dies magis in nos iram et ultionem, quippe qui nec mandatis nec legibus eius obedivimus. Certe R. P. nulla unquam visa et experta est tanta tamque horribilis saevities pestis, uti modo his in partibus et maxime Magdeburgi, ubi elapso mense 3 millia in tristia abiere funera. Frater Joannes in defuncti locum praedictarum (Ord. Cisterc.) virginum unanimi consensu suffectus est. — —

Alterum Missale T. Paternitati transmitto. Es wird wollen dem Boden den Wegh von Collen auf Steinfeldt thonen,

wilches feindt 6 oder 7 Meilen; secus suum habet ab aliis salarium. Adhuc 5 eiusmodo mihi sunt missalia; temporis successu videbo, quomodo ad T. P. sine magno incomodo perferantur cum quibusdam aliis. — —

Actum Magdeburg anno 97, ipso die nativitatis Mariae.
Theodorus Kesselius ab Hackenbroich, T. P. filius.

28.

Kessel an Panhausen 5. April 1599.

— — Dederat P. T. Deus filium multis animi et corporis ornamentis florentem Joannem Wedichium, insignem Christi praeconem et sacerdotem; hunc nobis T. R. familiae in ipso aetatis flore matura morte ereptum esse merito dolemus. Et quidem quantum ad nos omnes attinet, diligebatur ab omnibus valde tum ob ingenuos mores et animi dotes singulares, veluti bonam plantam ex bona arbore (ex bona familia Steinfeldensi prognatam) in dies proficere in vinea Domini gaudebamus et uberes pietatis fructus suo tempore daturam sperabamus. Qua nos spe destitutos esse, graviter certe ferimus. — — Nam ut catholicum decebat et a te optimo patre spirituali educatum, magno cum pietatis et religionis exemplo posteris relicto salutaribus sacramentis rite susceptis in ipso S. R. T. sinu pie in domino die ipso Joannis Euangeliste (27 Dec.) anni elapsi obdormivit. Itaque R. P. te ipsum consolare et divinae voluntati acquiesce. Nihil eorum omissum est, quae ad salutem corporis comparandam humanis viribus praestari potuerunt. Sed aliter domino visum est. De morbo, quo occubuit, varia et multiplex omnium est opinio. Communis tamen sententia habetur eum veneni poculo exstinctum. Quod ut manifestum fiat, adhuc investigatur, personae aliquot huius infortunii suspectae habentur, sed certi quid statuere nondum est tutum. Coelestis pater huius miseriae et calamitatis nostrae prodat autorem. Nam P. R. non tantum ipse, sed et novem alii ex nostratibus et domesticae fidei amatoribus eodem hausto et eadem hebdomada et fere die vitam finiêre. E quibus F. Joannes primus, familiae illius rector secundus, alius famulus suus tercius, F. Everhardus prior quartus,

Dominus Schillingus quintus et Ego cum tribus Westphalis eodem veneno infectus et morti proximus per dei gratiam et medicorum diligentia salvatus, postquam 12 septimanas lecto miserabiliter adhaesi, sum. — Spectaculum miserandum, R. P. per omnes tres civitates cognita nostra clade et miseria publici divini verbi promulgatores in nos miseros omni destitutos humano auxilio invecti sunt immensaque mendacia et convicia de nobis finxêre. De quibus expresse hac vice non audeo. Interim ignoscat illis dominus, qui nesciunt, quid fecerint. Habebit tamen temporis progressu V. R. de his fusius. Quantum ad F. Joannis relicta attinet, spero V. R. ex literis Abbatissae intellexisse. Ego tamen pro posse curabo, ut V. R. id mittatur, quod pie fieri in articulo mortis petiit. Rogo interim ut iuxta ordinis nostri laudabilem consuetudinem debitum charitatis officium pro ipso habeatur. Ad me autem quantum (qui solus evasi ut caeteris annunciarem) id unum peto, ut si forte daretur commoditas alibi apud catholicos iuxta ordinis statuta commorari, id mihi a. V. R. ut concedatur propter Deum. De conservatione nostri monasterii fere nulla spes effulget. Secus libenter ad exitum vitae usque permanerem. Haec pauca V. R. vice hac per domesticam hanc oportunitam haud clam esse volui. Si aliquod rescriptum V. R. ad me destinare cogitaverit in villa Steinfeldensi Coloniae, ego per grammatophoros Magdeburgenses iam iam Coloniam profecturos exigam. —

Magdeburgi festinanter anno 1599 der 5. Aprilis.

Theodorus Kesselius ab Hackenbroch.

29.

Die Äbtissin von St. Agnes in der Neustadt an Panhausen. 19. Sept. 1599. Sie klagt über Widdichs Tod und bittet den Abt, ihnen Antonius Snörgen als Propst zu senden.

Unser demutige vnd andechtige gebett alle tidt touor Ehr. vnd in Gott andechtige Herr Pater. E. W. schriuen hebben wy alle semptlich mit groten verlangen deglich warttens mit hochster Freude entfangen, daruth E. W. grotes vnd smertzliches mitleiden Ewers

Conuentualen H. Johan Widdigs Seligen vnzeitlichen Abscheidt vernommen hapen. Auerst E. W. werden sich hirmitt tho freden geuen vnd Gott dem Almechtigen die Rache befehlen, wie ehr den solchs vns gelehrnet, da er saget da mihi vindictam et ego retribuam. Wy hebben vns sehr gnugsam betrubet vnd noch deglich, ja id gehtt fast kein stunde hin, dat nycht Seiner sowoll im Gebett als sonsten gedacht werdt, dan ehr vns gar sehr woll geraten vnd trewlichen vorgestanden, hefft aber solcher der Bose fiandt nycht liden konnen, sondern durch Sine listige anschlege vnd anreitzen verfurter leute to wege gebracht, dat die gute vnd fromme Herrn Seliger, Ehr Seine tidt kommen, also von disem Jammerthal muten scheiden vnd vns armen kinder also gantz hoch bedrouet vnd elendich gelaten, dat wy nu keinen trost in dusser snoden weldt mehr wetten, als tho E. W., dieweill wy solchs vth E. W. schriuen wittlufftig gemercket, E. W. wolde sich vnser armen Elenden vnd bedroveten kinder annemen, hulp vnd rath myth tho deilen, damyt doch nicht dat kleine funcklin Catholischen Glauben, welkes bet her gewart, gantz vnd gar moge vtgeleschet werden, welches Gott sei es geklagtt, balde geschen mochte, So nicht vnse Kloster je ehr je lieuer wedderumb mit einer catholischen vnd Priestlichen persohn versehn wert. Gelanget derhaluen an E. W. vnser allen armen verlaten kinder hochsten flehen bitten und begeren, E. W. wolde sich vnser Elenden kinder erbarmen, up vnd annemen vnd myt einer Geistlichen Persohn vnse Closter wedderumb versehen, als nemlich myt dem Ehrwerdigen Andechtigen vnd Wolgelahrten Herrn Patri Antonio, welchen wy alle semptlichen begeren, den Sine W. dusser orde jo rede gewesen vnd tom dele die gelegenheit weth. — —

Datum Magdeburch in S. Agneten Closter den 19 Septembris Anno 99.

E. Er. W.
deinstwillige Domina
Margareta Schutten
vnd gantze versamlinge.

Nachschrift eine Bitte um Antwort.

Margarethe Schutten an Panhausen am 29. December 1599; sie bittet diesen nochmal, nachdem er ihre erste Bitte abgeschlagen, ihnen den Bruder Antonius zu senden.

30

Antonius Castenholtz wird auch nun nach Magdeburg in das Agneskloster gesendet, aber bald wieder abberufen, da er als Pastor von der Gemeinde Fritzdorff (in der Grafschaft Neuenahr) requiriert wird.

Concept eines Briefes ohne Datum: an die Churf. Durchl., wahrscheinlich von Panhausen geschrieben.

31.

Margarethe Schutte an Panhausen 16. September 1599, das Testaments Widdichs betreffend.

— — Herr Johann Widdig hat — — mit geeachten Mutt vndt wolgehabten rath kurtz for seinen sterbtagen ein Testament gemacht vndt geschrieben, in welchen er funfftzig Reichsthaler, dem Gottzhauß vnndt Closter Steinfeldt legeret vndt vermacht; alle sonnabendt in Sacro Missae officio Beatae Mariae Virginis, quam singulari studio colebat, Memoriam davon zu halten. —

Rapt. Magdeburg In S. Agneten Closter den 16. September. Anno 99.

E. e. W.
Dienstwill: Domina
Margareta Schutten.

32.

Joannes Hammer an Ant. Kastenholtz am 18. August 1600. Er sucht Kastenholtz zur Übernahme der Präpositur in St. Agnes zu bestimmen.

Ego certe de S. Mariae monasterio recuperando non omnem spem abieci, sed quis iuvare poterit vel per quem restituetur, nisi ex sacro ordine suo S. Norbertus etiam istic habeat aliquos alumnos, quorum opera utatur. — — Quanta vero, quaeso, in monsaterio rerum temporalium commoditas, ubi omnia sine cura nostra ad nutum tamen nostrum proque necessitate nostra nobis subministrantur? Audivi ego saepius et verum esse arbitror, neminem posse quietiorem et feliciorem nancisci conditionem, quam si sanctimonialium fit Confessarius vel Praepositus. — —

Hild. (esleben?) 18. Aug. 1600.

Joannes Hammerus.

33.

Kessel an Panhausen. 8. September 1600.

— — Fragt an, ob die Äbtissin von St. Agnes die 50 Thaler überschickt hat, da er auf einige Anfragen ausweichende Antworten darüber erhalten habe. — — Ego quippe pollicitatibus multis et verbis speciosis ab ipsis viris Jesuitis in hanc horam usque detentus sum, sed quia animadverto omnia fieri irrita, me delusum atque contemptum laboremque meum innanem subque spe falsi instructum, necessarium duxi mihi in futurum ut prospiciam. Et quia nulla spes monasterii mei effulget, quod ex animo scribo, collectis et assumptis patris nostri N. ossibus vel exuviis ad domesticae fidei amatores ulterius in orientem ibo, pie sperans, V. R. mihi assensum, si quando petiero, suum daturum. Nam pro ordine sanctissimo loco hoc nostro haud infimo, quod potui, feci vitamque et fortunam exposui. — —

Datum Magdeburgi ipso die nativitatis B. Marie V. anno 1600.

Theodorus Kesselius V. R. filius.

34.

Panhausen an die Nonnen von St. Agnes. October 1600.

Er schreibt ausführlich, warum er Kastenholtz, welcher Pfarrer zu Fritzdorf ist, nicht geschickt. Seine „Kirchspiel-Leute" nämlich wollen ihn nicht gehen lassen und sind darum bei ihrem Amtmann vorstellig geworden. Panhausen fürchtet, daß sein Kloster etwa die Collation jener Pfarre verlieren könnte und ebenso die Zehnten. — Ferner glaubt er keinen Conventualen ihnen überlassen zu dürfen, weil sie nicht zum Prämonstratenser-Orden gehören, besonders da der General-Visitator des Ordens eine Visitation der Westphälischen Klöster in nächster Zeit in Aussicht gestellt habe. Auch würde Kastenholtz, selbst wenn er nach Magdeburg als Propst käme, wahrscheinlich bald zurückgerufen werden. Ferner fürchte Kastenholtz, „das der negst gewesene Probst mit zu bereithem thodt so vnmenschlicher weiß wegkgenommen worden vnd vngeachtet aber die gemeine Conuentualinnen vnd Jonfferen darahn kein schuldt noch wissens gehabt, dennoch die vorsorg zu tragen, daß an den Orten, bei welchen die ware Catholische Religion in verachtung kommen vnd

gehasset wirt, sich dergleichen vnart mehr finden sollen, die es vf vorrige wege zu versuchen vnd vnder vermeinten schein eines guten wercks zuuollenbringen kein abscheme machen wurden. — — Panhausen bittet, ihn mit ferneren Bitten zu verschonen.

Datum Andernach am — October Anno 600.

(Ohne Unterschrift und Tag.)

35.

Margarethe Schutten an Panhausen, 8. November 1600.

— — bittet, „dat J. E. Herrn Anthonium Castenholt sub voto obedientiae dar hen vermogen wolde, dat sine Ehr: vp vnse vernes anholden sick by vns alhir to sinem erwelten Ambt vnd Berop instellen scholde, verhapen J. Er. die werden nycht so lichtligen de suluige tosage weddderropen, de wile wy vns to solker tosage gewisliken verlaten vnd derhaluen men alleyne ein Jahr lanck vnsen itzigen Heren Praueſt von dem Ehrwirdigen Capittel tom hilligen Crutze to Hildeßheym losgebeden van siner Residenze, die sine Ehrwerde up den kunfftigen Aduent mutt wedder anfangen, de wile sine werde am suluigen orde Canonich vnd Scholaster is vnd sines Amtts haluen nycht lenger van dar kan wesen. — —

Datum Magdeborch In S. Agneten Closter den 8. Nouembris Anno 1600.

Margareta Schutten
domina to S. Agneten.

36.

Johannes ab Huneken Metropolitanae Ecclesiae Magdeburgensis Canonicus stellt Theod. Kessel ein Zeugnis aus; 21. Januar 1601.

— — Ut vero singulis evidentius innotescat, quomodo praedictus pater (Theodorus Kesselius) huc venerit et qua de causa, paucis subiungam.

Postquam Monasterii D. Virginis Mariae Veteris civitatis Magdeburgensis fundati reformationem pii catholicique Viri molirentur et ordinis disciplinam Monasterii eiusdem pluribus ab hinc annis profligatam pristino suo nitori aliquatenus restituere meditarentur et huic tam laudabili utilique proposito haud soli sufficerent, tandem etiam praefatum patrem Theodorum Kesselium professum ad Sacerdotem

Monasterii Steinfeldensis Dioceseos vero Coloniensis ad promovendum hunc conatum a R^lo domino Balthasare Panhausen Abbate praenotati Monasterii meritissimo tanquam suo ordinario superiore et a catholicis Sacerdotibus hoc nomine saepe repetitis votis interpellato sub ordinis et obedientiae statutis ante novem annos huc ablegatum, toto hoc tempore, quod apud nos Magdeburgi exegit, ita huic negocio adfuisse sicque se habuisse, ut nisi conscientiae legibus alio avocaretur, ipsius operam, conversationem et praestantiam diuturniorem atque adeo perpetuam plenis votis praeter me etiam alii quam plurimi Viri catholici exoptassent. Verum cum conscientiae refragari tuto possit nemo et commoditas cum ad tutiorem ut praedictum est locum, in quo vocationi suae melius vacare possit, revocaret, non potui sane vel respectu suorum officiorum, quae propagationi Ecclesiae Catholicae sedulo exhibuit, quin modestam ipsius conversationem et summam laborum Catholicae fidei negocio magno conatu impensorum industriam hoc meo qualicumque calculo propriae manus subscriptione et sigilli consueti appensione contestatam subsignarem. — —

Datum Magdeburgi 21 Januarii Anno 601.

L. S.

Johannes ab Huneken
Metropolitanae Ecclesiae
Magdeburgensis canonicus mp.

Ein ganz ähnliches Zeugnis stellt Kessel die Äbtissin Anna Kragen von Marienstuhl vor Egeln vom Jahre 1601 aus.

Ebenso die Äbtissin Anna Empelmans von Meyendorf. Darin heißt es: „Dieweil aber seine mitbruder und in hac vinea domini coadiutores gar schleunig vnd wieder alle Hoffnung durch eine vnuersentliche Kranckheit oder wie die Vermutung sehr stark ist, venini poculo auff einen tagk gar hinwegkgereumet sein.“

4. April 1601.

Kessel begiebt sich von Magdeburg aus nach Erfurt, wo er an die Spitze des Klosters S. Cyriaci tritt, bis er auch von hier 1607 weggeht.

37.

Kessel an Panhausen d. d. Oberhausen, 1608, 11. Juni.

Salus et pax ab eo, qui est benedictus etc.

Reverendo in Christo Pater. Prospera vestra si fuerint omnia, ex imis pectoris huius laetarer, sin minus, merito ut membrum membro, ut filius patri condolerem. Ad me quantum, valeo et valui hactenus, uti iam dudum literae diversae ad vestram P. tum per mercatores Lipsiam frequentantes tum quoque alias quocumque modo directae ac distinatae abunde testantur. Quae autem an ad vos semper pervenerint, taciturnitas et silentium vestrum facit ut dubitem, quippe cum nullum exhibitarum responsum ad me perlatum sit. Cum autem hac vice commoditatem ad vestram P. literas dandi nanctus sim, quam diu adipisci desideravi, calamum arripui, ut V. Paternitati uti meo ordinario totum meum statum, vitae conversationem atque totius temporis, quo a vobis disiunctus vixerim, seriem, tum denique mentis affectum explicarem et notificarem. Haud dubio, reverende in Christo pater, vestrae p. constat, quibus conditionibus et ob quam causam ante aliquot annos ob ordinis nostri amplissimi conversationem cum quibusdam Magdeburgum missus sim, monasterium nimirum illud, haud infimum ordinis nostri ornamentum, quod Domini Norberti continet exuvias (quas saepe vidi et manibus contrectavi) ad feliciora tempora conservaretur, ut pacatiori tempore ordini restitui posset, juxta obedientiae decretum profecti sumus, recepti ibidem etiam quibusdam invitis. Templum, quod annis clausum fuerat, aperuimus, divina juxta statuta ordinis maxime de tempore inchoavimus divorum cultum privatim agentes et quaedam alia etiam reformare cum magno periculo conati sumus. Verum conatus et labor omnis exitum sortitus est pessimum. Perseveravimus nihilominus ad Deum gementes et flentes divinum adiuvamen exspectantes. Sed peccatis nostris exigentibus tandem caput nostrum impetu sanguinis, domo indisposita, sublatum est. Monasterium tam praeclarum per falsam electionem novi praepositi abalienatum est. Votis nostris posthabitis, Luteranorum appro-

batis et assumptis, nec hoc saturati infideles et seditiosi, tandem nos miseros et omnibus modis afflictos, horrendo et inaudito mortis genere una die unaque hora extinxerunt, ita ut nemo domesticae fidei debuisset evasisse. Evasi quidem ego deo auxiliante meritisque matris Jesu, necnon medicorum opera assidua. Verum de his vestram Paternitatem iam dudum fusius et explicatius percepisse existimo, maxime cum eiusmodi vobis specialius sint perscripta et luctuosus noster status sit explicatus. Nihilominus R. Pater hac miserabili tempestate celebrata iuxta vestrae P. monita animam meam in patientia possidens, mansi in loco, ad quem missus eram, divinum auxilium praestolando, donec literis vestrae P. acceptis, quibus licentia dabatur ad locum aliquem catholicum usque ad revocationem ut me conferrem, in quo ita viverem, ut aliquando cum honore et vitae testimoniis ad propria redire possem. Praedictas manuscriptas et sigillo obsignatas legi, perlegi, funestem monasterii statum considerans, me omnium ludibrio meo ipsissimo vitae periculo expositum perpendens vires assumpsi virosque domesticae fidei consulens tandem lachrymando per montosum iter Errfordiam, quae est Metropolis Turingiae ad sacras virgines ordinis S. Benedicti me contuli, quibus ad tempus praefui, eas instruendo et docendo in spiritualibus, sicuti et testimonia edocent et me vobis alias scripsisse fusius non ignoravi; tandem Herbipolim (Würzburg) veniens Carthusianos accessi, a quibus edoctus monasterium ordinis nostri esse in vicinia, Cella Dei nominatum. Audiens hoc gavisus accessi fratres et istius monasterii, qui absque ulla mutatione hospitio fraterne me exceperunt, et quamvis de novo patre iamiam solliciti essent, nihilominus omnem humanitatem et fraternam charitatem mihi praestitere. Deus rependat illis in regeneratione altera. His iam praemissis, R. Pater, ut iam explicatius V. Paternae dominationi animum meum aperiam, humiliter et filiali ex affectu oro; cum Magdeburgi infinitas persecutiones, nec minus Errfordiae hereticorum insultus, imo omni tempore Ecclesiae hostium petulantiam et vesaniam patientia maxima pertulerim, ut tandem detur

requies vel revocando ad propria vel eundo ad ordinis aliquod monasterium sive dimittendo me, ut vel saltem in Ecclesia catholica vivendo reliquum vitae tempus ad gloriam dei memor meorum votorum consumam. Quantum ego Magdeburgi fecerim, quantum Erffordiae, quanta denique pro nomine Jesu pertulerim, testimonia vitae et conversationis testantur. Affirmem ausim, quod frater ordinis non sit nec fuerit, qui idem quod ego pro ordinis conservatione et propagatione praestiterit. Merces laboris mei erit Deus, qui est benedictus in eternum, qui eripuit me de medio mortis. Pro ultimo huius scripti vestra Paternitas attendat, si cogitaverit, ad has respondere, id commode fieri poterit per patres societatis Jesu Coloniae, qui Moguntiam, Moguntinenses ad nos saepe habent commoditatem scribendi et mittendi. Ego interea me Reverendo Domino Abbati subiiciam et iuxta statutorum exigentiam, quae mihi iniunguntur, summa animi promptitudine perficiam vestrum responsum avide expectando. Qui, ut spero, suis me facile adiungeret, daretque vitae compotentiam, si saltem cerevisiae haustum habere possem, sine quo vivere non queo. Illius nomen est Nicolaus, qui hactenus officio prioris in Ilmstadt summa cum laude functus ob vitae probitatem raram, eruditionem et sanctitatem nec non virtutis insignia unanimi fratrum consensu in huius loci Abbatem electus est. — —

Actum apud Cellenses Anno 1608 ipso die Barnabae Apostoli.

Frater Theodorus Kesselius.

38.

Kessel scheint nun nach Steinfeldt zurückgerufen zu sein. Er lebte noch, als vom Kloster Strahov in Böhmen aus durch den dortigen Abt Caspar von Questenberg die Wegführung der Reliquien des heiligen Norbert ins Werk gesetzt wurde. Dies war der erste Schritt, den man unternahm, um den Katholicismus in dem protestantischen Magdeburg wieder einzusetzen.[1]) Die Darstellung dieser ganzen Angelegenheit ist sehr ausführlich in (Hugo) La vie

[1]) S. die Gegenreformation in Magdeburg. Neujahrsblatt der historischen Commission 1886.

de St Norbert, Luxembourg 1704 gegeben.[1]) Sehr gelegen mußte es bei diesem Unternehmen den leitenden Personen sein, daß noch ein katholischer Canoniker vorhanden war, der die letzten Zeiten des Katholicismus im Kloster U. L. Fr. erlebt hatte. Dieser wurde nun über seine Erlebnisse und Beobachtungen aus jener Zeit zu Protokoll vernommen und dieses sogar mehrmals ausgefertigt; selbst der Kaiser wurde für die Aussagen dieses alten Mannes interessiert, so daß auch er die eidliche Vernehmung Kessels befahl. Es wurden ihm bestimmte Fragen vorgelegt, worauf er seine Aussagen zu machen hatte. Diese waren folgende:

Interrogativa ex parte Reu^mi Dmi Abbatis Strahoviensis Ven^lis P. Theodoro Kesselio proponenda in causa Monasterii B. Mariae Virginis Magdeburgensis.

Primum Quot Annorum sit Kesselius?
2. Quot annis agat in ordine?
3. Quot in sacerdotio?
4. Quo anno missus sit Steinfeldiâ Magdeburgum? a quo? et ad cuius instantiam? In quem finem? quamdiu ibidem perstiterit? et cum quibus sociis?
5. Qualiter aut quâ formâ primus Praepositus Lutheranus sit electus?
6. Qua de causa et qua conditione Magdeburgo abierit? Quo anno et sub cuius Praepositi regimine?
7. Quos proventus Monasterium habeat; item quae ornamenta ecclesiae?
8. Quibus Privilegiis et immunitatibus gaudeat?

Ad primum respondet se Annum agere sexagesimum tertium.
Ad secundum se Annis quadraginta tribus in Monasterio Steinfeldensi Ord. Praem. professum.
Ad 3^ium Annis triginta septem sacerdotem esse.
Ad 4^tum se Anno 1589 ad instantiam R^di D^ni Adami Helffenstein Praepositi Magdeburgen. a R^do ad^m P. Balthasaro Panhausen Abbate Steinfeldensi Magdeburgum missum, iuncto sibi socio Anthonio Castenholtz eiusdem monasterii Steinfelden. professo Religioso

[1]) Ein Exemplar dieses seltenen Buches befindet sich auf der Magdeburger Stadtbibliothek.

(cui tamen post tempus aliquod revocato ex eodem Monasterio successit Johannes Wittich). Missi vero sunt potissimum ad Monasterium ad successionem continuandam et custodiam reliquiarum s[ti] Norberti et divina peragenda et continuanda.

Invenerunt Magdeburgi Ad[m] D. Praepositum Adamum Helffensteinium professum quondam Monasterii Knechstedensis eiusdem Ord. Praem. cum alio Religioso Everhardo Waltmanno dicti Monasterii Knechstedensis professo. Praeter quos adfuerunt alii duo seculares Lutherani dicti Adamus Loderus et Martinus Bruns additque se ab Anno 1589 Magdeburgi perstitisse usque ad Annum 1601.

Ad quintum respondet: Post obitum R[li] D[ni] Adami Helffenstein Praepositi Catholici anno 1597 tres sacerdotes catholicos superfuisse videl: Everhardum Waltmannum, Johannem Wittich et ipsum P. Deponentem Theodorum Kesselium. Lutheranos vero laicos duos scil. Adamum Loderum et Martinum Bruns. Quibus Electionem novi Praepositi meditantibus se interposuerunt Capitulares summi templi praesidere volentes, qui ipsi ut adverterunt Catholicos votis et numero praevalere, extemplo tertium a secundo aut tertio Anno Culinae famulum praestito eadem hora fidelitatis iuramento contra Juris et ord. formam in Electorem adsumpserunt. Cum autem nec hac praxi votis utrimque paribus electio terminaretur, votorum paritatem ac rei statum ad serenissimum Administratorem Magdeburgensem detulerunt, eo usque negotium dirigentes, ut ad Administr. determinationem Adamus Loderus Lutheranus, homo prorsus Idiota, in praepositum sit constitutus.

Ad sextum respondet: se cum duobus sociis confratribus catholicis annis aliquot sub novo Praeposito Lodero perdurasse, donec Anno 1598 convenientibus simul ad mensam Catholicis et Lutheranis Catholicorum septem 24 horarum spatio miserabili morte obierint,

inter quos et duo predicti religiosi scilicet Everhardus Waltmannus Prior et Joannes Wittich perierunt, nemine Lutheranorum in eadem mensa convivantium laeso. Additque se ipsum cum Catholicis tribus aliis ex eadem mensa taliter infectum decessisse, ut infirmitas illa cum magna mortis lucta multo tempore lecto adfixum habuerit; Medicis Lutheranis ipsis causam morbi veneno dantibus. Praedicantibus contra Dei vindictam in Catholicos e pulpitis clamantibus in magnum Papistarum contemptum. Ob has et similes iniurias et contumelias, quibus in dies incessanter afficiebantur, speciatim vero quia metu gravi ad Conciones Lutheranas in summa aede frequentandas impellebantur, ait se confusionibus et continuis adversitatibus fractum suos tandem repetere coactum, unde locum deserens Steinfeldiam abiit Anno 1601.

Ad 7mum respondet: Praedictum Monasterium egregie dotatum ac praeter commoditates domesticas ac diversas item per urbem aedes censuales ac villam intra Monasterii muros, extra urbem duas villas, unam Salbek, alteram Zipgeleben, Albi fluvio et insigni eiusdem monasterii sylva vulgo Kreutzhorst, piscinis variis ac vivariis abundante distinctas.

2do Prata multa intra urbem et Zipgeleben foenum sufficiens subministrantia ut et Insulam quandam in Albi intra Salbeck et syluam Kreutzhorst pascuis equorum monasterii servientem.

3tio tertiam villam in Osterburg, quam tamen oppignoratam putat.

4to Salinam insignem vulgo Saltzhutte oder Kotten in oppido Stasfurt.

5to asserit Monasterium percipere annuas pensiones a Civitatibus Sandau et Burg ut et a Nobili quodam Arnheim dicto, summam vero Capitalis ignorat.

6to tantam agnorum, vitulorum, gallinarum copiam, ut in dies abundarent, quae proveniebant maxime ex minore Ottersleben et Evendorff, qui ultimi etiam decimas monasterio solvunt.

Reliquos proventus quantum attinet respondet, se eorum in specie non habere memoriam, solum hoc scire, quod annue in puro tritico preter Villarum prouentus 350 modios seu maldera inferioris mensurae seu ut illis locis vocitant 50 Wispelen, ut et ex alio illorum locorum monasterio Ordinis Praemonstratensis Gratia Dei nuncupato aliquot tonnas seu vasa Butyri et Caseorum suo tempore recipere soliti fuerint.

Ornamenta Ecclesiastica ait multa fuisse ac insignia pluraque tamen clanculum alienata et dispersa temporum iniuria et hominum malitia, putat tamen eorum quae adhuc supersunt maxime et calicum aliorumve vasorum aureorum et argenteorum designationem haberi posse apud Capitulares summi templi, qui mortuo Praeposito ut Electionem praesidere ita etiam Inventaria erigere praesumpserunt.

Bibliothecam utcunque instructam quam a Flacio Illirico vitiatam se ipsum cum socio Joanne Wittich in ordinem redegisse dicit.

Ad octavum respondet: Monasterium gaudere consuetis immunitatibus ecclesiasticis insuper et aliis privilegiis privatis, ut, quod peculiares carceres habeat extra Conventum pro subditis laicis, homicidas et alios apprehenderit per ministros suos occisosque non requisito senatu inspectos sepeliri fecerit.

Item ius Patronatus et Archidiaconale exerceat in quattuor ecclesias parochiales, scilicet in Salbeck, Burg, Bornum et Etgersleben, quam ultimam contulit D. Praepositus cuidam Jodoco Grashoven temporibus ipsis Patris referentis eumque plenarie installavit.

Jus etiam Venandi habeat in supradicta sylva Kreutzhorst ut et piscandi in Albi, in quem finem propriam venatorem et piscatorem aluit.

39.

Caspar von Questenberg, Abt, an Christophorus Pilckmann, Abt von Steinfeld.

— — Equidem solus sum nec dispendia sumptuum quisquam mecum partitur et tamen confido in bono domino, magni Patriarchae nostri, dispodituros nos, quod in gaudium et devotionem multitudinis parte aliqua sufficiat. De B. Hermanno referente P. Johanne Admodum R^la^ P^tas^ vestra cognoscet Successus mihi desideratos plane polliceor, nisi quod morae longiores, dum congregationum diversarum suffragia conferantur, patienter ferendae sint. Caesaris orator in urbe Princeps Savelli litteris scriptis pollicetur, se omnem industriam adhibiturum, ut quam fieri possit, brevissimo compendio pronunciet. Sunt in urbe nostri instituti religiosi, quos hodie sequor, ut et ipsi sollicitando apud Ill^mos^ Card^les^ et Oratorem concurrant moveantque me, si ultra admoneri authoritate Caesaris ad accelerandum negotium intersit. Jungo his ad Ill^mum^ Nuncium Maj^tis^ Caesareae litteras cum transsumpto earum, quin et earum, quas ipse scribo, ut Adm. R^la^ P^tas^ V^ra^ easdem ordinis nomine representet, ne quid exemptionum nostrarum privilegiis decedat. Instemus operi et toto spiritu connitamur, ut vel parte aliqua sanctissima religio nostra reflorescat, potens est deus omnem gratiam superabundare facere in nobis et benevolentibus supereffluenti non raro gratia cooperatur. Interest ut Pr Cesselius examinetur ad vindicandum quocumque tandem processu sanctissimae nostrae religioni in Praepositura Magdebur. monasterii B. V. Mariae, ius suum sane ordini me impendam et superimpendam, si quid potero. Munus habuimus inestimabile S^tas^ corporis exuvias, si in profundum prolapsos in viam salutis vindicemus, ut statuant in petra pedes suos, mutuum nos praestitisse cum foenore interpretabimur. Hortetur oro P. V. R., ut plures ad nos veniant. Ignoscat vellem plura, sed plane pro nunc impossibile.

Pragae 24 Marti 1627. observantissimi filii

frater Casparus à Questenberg

abbas.

40.

Questenberg an den päpstlichen Nuntius d. d. 24. März 1627.

Illustrissime ac Reu. mr Dn.

Dum nuper Piissimi Caesaris authoritate subnixus S: Norberti Praemonstr. Patriarchae Archiepiscopi olim Magdeburgensis et Germaniae Primatis sacrum Corpus impiorum hactenus pedibus calcatum a Saxonibus repeto et (quod Ill me Celsit. Vestrae fama nunciante innotuisse non dubito) singulari Dei optimi Maximi favore impetro, animadverti, non omnino frustra fore, si de Coenobio quoque ipso, ubi hactenus idem sanctis: Pr. Noster, tamquam in domo sua a se instituta suisque relicta tot saecula quievit, ecclesiae et ordini recuperando cogitarem. Potitus itaque Beatissimo Thesauro et cum eo in Boëmiam reversus, atque inde Viennam, quo Caesari negotii maxima mole acti felicem successum coram referrem profectus, simul orare coepi religiosissimum Principem ad memorati monasterii titulo S. Mariae in celeberrima Civitate Magdeburgensi siti recuperationem adicere vellet animum. Rem utcumque in proclivi esse; nondum dissipato nec in Principum aut plurium manus distracto loci peculio: omnia adhuc integra, fundos, census, iura teneri ab inquilinis: qui tamquam ecclesiasticum (Lutherico tamen ritu) Collegium hodieque illic Fratres dicantur; ed domus ipsa Monasterium: Vix abiisse 30 annos, ex quo nostri inhabitaverint ac ritu Catholico sacra peregerint; toxico deinde vel vi aliisque malis artibus a Lutheranis sociis inde pulsi: superesse etiamnum Steinfeldiae senem, qui illic noster vixerit et ultimus loco excesserit, circumferens maleficiis in affecto hactenus corpore documentum: nullum vel in speciem invasoribus istis titulum patrocinari posse. Hec ad extremum cives, si majestas sua incumbat, oblectaturos. Annuit Caesar et curam admisit. Itaque senem illum superstitem ante omnia audiri cupit, eiusque ad propositos ex ordine articulos accepto legitime responso instrui. Ad hoc opportuna ei visa Cels. Vestra, cuius authoritate idem Frater Steinfeldiensis dictus Theodoricus Kesselius ab Hackenbruch interrogetur. Cognoscenda ex ipso scheda hisce ad Celsit. V. meis sinerta exhibet.

Spero Cels. V. optimae Caesaris voluntati tanti boni studio ac spe celeriter obsecuturum. — —

24. Martii Pragae 1627.

41.

Otto Gereon de Gutmannis ex Sobernheim, archiepiscopus Cyrenensis et Suffraganeus Coloniensis bekommt gleichfalls den Auftrag, Kessel zu verhören, durch Anregung Caspars v. Questenberg. Die Commission wird erlassen vom Papst durch seinen Legaten Petrus Aloysius, episc. Tricariensis.

Auch der Kaiser giebt jenem den Auftrag. Es heißt in jenem Schriftstück:

Honorabilis devotus nobis dilectus Frater Casparus a Questenbergh Abbas Strahoviensis et Ordinis Praemonstratensis per Provincias nostras haereditarias Vicarius Generalis Consiliarius noster Imperialis, qui nuper S. Norberti sacrum corpus auctoritatis nostrae Caesareae praesidio munitus e Civitate Magdeburgensi in Bohemiam foelice successu transtulit ad vindicanda Jura eidem ordini suo circa Praeposituram Divae Virginis Magdeburgensis competentia valde oportunum existimaret, si Frater Theodorus Kesselius eiusdem instituti in Monasterium Steinfeldensi Coloniensis Dioecesis professus valetudinarius et plenus dierum super certis articulis ad perpetuam rei memoriam audiatur et examinetur etc. Instrumentum confici et obsignatum ad Aulam nostram Caesaream transmitti curet — —.

Datum 5 Martii 1627.

Folgt die Aussage Kessels.

42.

Notariats-Instrument in Steinfeld aufgenommen über die Aussagen Kessels. 7. April 1627.

— — Vf das Sexte antwortt, das Er vnd vbrige Zween fratres catholici vnder dießem probsten Lodero noch ettliche Jahr langh vorplieben, bis das Anno 1598 ettliche Catholische vnd ettliche von der widderwerdigen Religion einsmahls zusammen mahlzeit gehaltten, darvber von den Catholischen In viervnndzwantzigh stundten Sieben vorstorben, von den widderwerdigen aber, so gleichwoll mit zu Disch geweßenn Keiner Kranck wordenn: Er Zeugh wehre auch mit noch

anderenn Catholischenn ebenmeßigh Kranck wordenn vnnd lange Zeitt zu Bett gelegenn, deswegenn die Doctores medicinae gebraucht worden, dewelche das Inne den Catholischen veneni vnd gifft Ingegebbenn wehre, außgedrucket die widderwertige predicanten aber hebden higeggenn offentlich, das Gott der Allmechtige sie die Catholische also sichtiglich straffte von Jhren Cantzlen gepretigett: welches alles zu Veracht vnnd Schmähe Jhrer der Catholischenn allein geschehenn: Darvmb vnnd aus noch mehr anderen erheblichkeitten vnd Vnleidtlichenn Zumuttungen vornemblich auch, weill er Zeuge vnd seine Confratres tanquam Catholici In dem Dhome Son- vnnd heyliges Dage Lauterische predigenn zu horrenn angezwongenn worden, hette er Zeug bedachtt von Magdenburgh widdervmb bey seines Ordens Catholische Herren vnnd Gott Allmechtigenn desto baß zu dhienne zuvorreißenn, zu welchem ent er Zeugh auch vom probsten Lodero schrifftlichen Uhrlaub begertt aber nit habenn konnenn, sondern habe er Zeug selbst Jme probstenn ein schreiben hinderlaßenn vnd darJn bekennenn mußenn, das der probst Innen nit vordrieben, sondern er guttwillig außgegangenn vnnd Jhme Jeder Zeit frey stundte widdervmb Geselbten Inzokehrenn: vnnd seye also er Zeug Anno 1601 von Magdeburgh bey seine Catholische Herren nacher Steinfeldt widdervmb vorreisett vnd angelangett, — — (das Kloster U. L. Fr.) allein ahn Weytzenn bey vierhondert Nidderlendischer Malder oder bey funffzig Wispelln, wie es der orts geheischen, Inkommen habe vnnd seye ein ander Closter Gratia Dei genant, dar orts, welches auch ordinis praemonstratensis ist, vnd moße dießenn Closter zu Magdenburg alle Jahrs ettliche Tonnen Butter vnd Küß Ingeben vnnd liebern: — —

Notariell beglaubigtes Transsumpt.

43.

1628, 21. März. Der Kaiser schreibt an den Grafen Heinrich Schlick und Johann Aldringer das Kloster wieder den Prämonstratensern zu verschaffen.

Darin steht, daß man schon 1572, 1573, 1570 (!) den Versuch gemacht habe, die katholische Religion im Kloster abzuschaffen, doch sei es erst nach Helffensteins Tode gelungen. Der folgende Propst habe die Katholischen vergiftet, wie man aus dem beigefügten „Instrument“ (Kessels Protokoll) ersehen könnte. Questenberg hat den

Kaiser um Rückgabe des Klosters gebeten. Er befiehlt „daß nach gepflogener schrifft- oder mundlichen Communication Ihr entweder beyde oder absonderlich dieses wercks vnternehmet, Euch nach Magdeburg ehest verfuget, das thumbcapitel daselbst oder dessen Ausschuß zu Euch erfordert, ihnen nechst einreichung hierbey befugten vnsers Kais. Schreibens diese euch aufgetragene Commission eröffnet vnd sie durch allerhandt dienliche auffsuchung dahin weiset, daß sie gedachter vnserer Kay. rechtmesiger anordnung zum gehorsambsten folge, die Kirchen, Closter vnser lieben frawen sambt allen darzu gehörigen Gutern, Renten, Zinsen, urbarien, Grundtbüchern, Siegel vnd Briefen, Kirchen-Ornat vnd andern, wie dan solches alles in ein ordentliches Inventarium zu bringen, Euch als vnsern darzu verordneten Commissarien gutwillig abtretten, deme zur folg ihr diejenige Geistliche Prämonstratenserordens, welche sich auf befelch vorgenannten Abtten vnd Visitatoren dort finden vnd bey Euch gebührlich anmelden werden, in gemeltem Closter vnd Kirchen sampt allen, was dartue gehörig, wurklich zue immittiren vnd wiederumb in ihr altes patrimonium einzufuhren, benebenst auch bey dem Rath zue Magdeburg, an welchen hierbey gefügtes schreiben, in vnsenn Nahmen alles ernstes zuebefehlen hettet, damit besagte geistliche vor Menniglichs gewalt vnd beeinträchtigung geschützet vnd gehandthabt werden. — — Geben zue Prag den 21. Martii Anno 1628.

Folgt noch kurz Abschrift des Briefes an die Stadt von demselben Datum.

44.

Kessel sagt ferner nach einem Schreiben ad dominum Pragensem d. d. 3. April 1628 über die Prämonstratenser-Klöster der Magdeburger Diöcese folgendes aus:

— — Primum monasterium est Gratia Dei Dioocesis Magdeburgensis prope oppidum Kalb, indubitatum ord. Praemonstratensis huius membrum, in hoc P. supprior saepius fuit, templum insigne in haram versum lustravit, in eoque missale ordinis nostri reperit, quod loci inquilinus petenti donare recusavit, asserens se non audere, eo quod cum aliis monasterii bonis prothocollatum sciat. Reditus eo tempore percipiebat satrapa seu capitaneus civitatis Kalbensis, qui annuum computum administratori et capitulo

in aede B. Virginis ordinis nostri reddere cogebatur, monasterium vero alienatum putat sub Sigismundo Brandenburgico administratore Magdenburgensi, qui locum invasit et Praeposito B. Virginis Magdeburgensis duos scyphos argenteos inauratos cum inscriptione nominis sui in rei memoriam donavit, annueque tonnam unam alteramve butyri et caseorum eidem B. Virginis monasterio perpetuo soluit, additque P. Supprior se locutum hominibus, qui praepositum Monasterii Gratiae Dei in habitu ordinis competent adhuc existentem optime noverant.

Secundum est Jericho praep. virorum, quod Administrator violenter invasit emittens quendam capitaneum cum litteris occultis ad praepositum loci, qui dum in mensa cum Praeposito caenaret, claves monasterii iuxta Praepositum de more repositas reprehendit ac dein literas Administratoris, quibus loci possessionem apprehendere iubebatur insinuavit locumque incoluit religiosis ad diversos Pastoratus emissis; tempore P. supprioris reditus percepit nobilis quidam de Schulenburg capitaneus in ipso loco residens et annue computum reddens administratori.

Tertium est Litzka praep. Virorum Diocoesis Magdeburgensis[1]) aut potius sub marchione Brandenburgico; locum hunc insidebant nobiles de Munchhausen, qui monasterium pretio tonnae unius auri emisse ab Administratore ferebantur. Coenobium in monte positum est, quod e culina monasterii B. V. Magdeburgensis videri potest et ex memorato B. Virg. monasterio fundatum est, in eoque quicquid incolae mutent aut fumigent, thus perpetuo redolere fertur.

Quartum Colibecha vulgo Cölbke[2]) ordinis nostri Coenobium, in quo mirum illud de annualibus saltatoribus contigisse putat, additque omnem horum monasteriorum alienationum, suppressionum et exterminationum seriem apud Marianos nostros Magdeburgenses extitisse et ut opinatur etiamnum extare.

---

[1]) Leitzkau gehört zur Diöcese Brandenburg.

[2]) Kölbigk im Anhaltischen; das Wunder betrifft die Bauern, die zur Strafe für einen Frevel verdammt wurden, ein Jahr lang zu tanzen.

Ad haec alia extra Diocoesim Magdeburgensem fuere monasteria ut Havelberg, Brandenburg prope civitatem Brandenburgicam, quibus certi nihil testari potest.

45.

19. (9.) Juli 1628, Magdeburg, Kloster U. L. Fr. Brief des Propstes Barthold Nihusius von Althaldensleben an Questenberg über die Besetzung des Klosters U. L. Fr.

Hodie occupavimus Monasterium B. M. Magdeburgi (quo ipso die et accepi R^{mae} V^{rae} P^{tis} Literas 12 Julii datas) et constituimus ibi A^{lm} r^{lm} et Eximium Dominum Stricerium, qui heri vesperi appulit huc una cum ord^{is} vestri sacerdote viro sine dubio Egregio.

Ego tanquam unus e Commissariis penes Dominum Stricerium ad aliquot dies maneo, una cum aliquot militibus nobilibus Perillustris Domini Peckheri. Et libentissime porro faciam ad nutum Candidissimi Ord^{is}, quicquid umquam potuero. Quoad Monasterium B. M. V. omnia tranquilla peracta sunt. Pseudoconventuales ajunt se habere literas reversales P. Kesselii hic sub discessu relictas, ubi attestetur se non coactu hic discedere nec habere quod vel minimum conqueratur. Replicavi ego replicanda, ut siluerint.

Magdeburgi in Mon^{rio} B. M. V. 19./9. Julii 1628.

R^{mae} V. P^{tis}

Filius imo famulus
Obsequentissimus
Bartholdus Nihusius
Praep^{tus} in Altenhaldensleben.

46.

Am 20. Julii 1628 schreibt Martinus Stricerius, Canonicus Hildensii, an einen „Pater" (Questenberg?) über die Besetzung des Klosters nur eine kurze Nachricht. Dann schließt er:

— — Senatus petit assecurationem a Ma^{te} Caesarea, ut omnia reliqua scholas et templa secure perpetuo possideret, qua in re quaeso ne aliquid constituatur vel illis permittatur, quod promotioni Religionis in futurum obesse possit, obnixe oro, de qua re posthac. Raptim Magdeburgi 20 Julii 1628.

47.

Am 29. Juli 1628 schreibt Caspar von Questenberg an Christof Pilkmann:

— — Redditum est Monasterium B. V. M. in Magdeburg Praemonstraten. pleno et absoluto iure, o bonum Deum. exultet nunc P. Cesselius et in viridi sua senecta reiuvenescat, canat licet cum optimo Simeone: Nunc dimittis servum tuum domine; juncta his relatio rem prosequitur. Vir totus prudens, pius, sanctus et venerabilis dominus Stricerius interim administrationis onus sustinet, si cum illo transigere possum, ut mancipem se Praemonstraten. resignet, opere precium factum interpretabor et mihi novi triumphi erit occasio. Ceterum viris illic opus est, qui confusa explicent et amissa recuperare fatagant, non unius illud ingenii erit. Jam enim et Cesar optimus Monasteria ibidem Gratiae Dei unum et alterum Jericho iussit reddi, concurrant inter se operarii fideles in hanc copiosam messem. Obsecro donet his necessitatibus magno et in deum porrecto animo Patrem Theodatum Mans. Etsi enim (utinam) Dominus Stricerius locum porrho tuebitur, viro indiget, qui concurrat et porrho viris indigebimus, qui in aliis locis manum protendant. — Pragae 29. Julii 1628.

Frater Caspar a Questenberg.

48.

Graf Schlick an Questenberg.

Hochwürdiger Wolgeborner Herr Herr.

Ewr Hochwürden seien meine willige Dienst jeder Zeit beuor: Te Deum Laudamus daß Closter zue Vnser Lieben Frawen zue Magdeburg ist vnnser, wie ich Ewr Hochwürden hiermit ein schreiben von Vnserm Herr Stricerius sowoll auch was Er an mich schreiben thuet mitschickhe.

Die vrsach aber warumb Ich vorgangene wochen nicht mich hienächst begeben, ist dieße, daß Herr Stricerius neben mir gezweiffelt, daß vnsere Herrn zue Magdeburg so baldt sich ins Werckh finden werden, derowegen er vor guet befunden, ich solt mich nicht strackhs also bloß dahin begeben; sondern ein wollbeweglliches schreiben mit ihme fürher schickhen, Alßdan woll Er Sie in der Sachen zuuor

ein wenig disponirn vndt mich darauf berichten lassen, wan es Zeit sein wirdt zue Khomen, welchen rath Ich dan gefolget vndt es also angestelt.

Dieser Rath ist, dem Allmechtigen Sey lob, woll gerathen, jetzt ziehe ich mit freudigem Herzen E. Hochwolg. die andern zwey Clöster auch einzuraumen, hienauß, alß nemblichen Morgen vber acht tag, da es Gott geliebt, vndt darnach auch folgendts gantz hinab in Holstein, ist etwan aldorten auch etwas, da ich werde E. Hochwolg. vndt dem hl. Orden dienen können, haben Sie mich willig.

Plon, den 30. Julii E. Hochwol.
Anno 1628. Ganz Dienstwilliger Diener
Henrich Schlickh Graff zue Passaw
v. Röm: Kay: Mtt: Generalis-Veldt Marschalckh.

49.

Propst Bartold Nihusius von Altenhaldensleben und Canonicus ad S. Crucem Hildesiae schreibt an den Abt Christophorus Pilkmann in Steinfeld:

— — Nempe Dn. Colonellus Peckher et ego occupavimus 19/9 Julii Monasterium B. V., ubi tot annos requievit S. Norbertus, cui nunc adduntur Jerichow, Gottesgnad et Letzke. Benedictus Deus, qui id sine dubio operatus per S. Norbertum Pragam translatum. Vtinam hic iam sint familiae vestrae sacerdotes egregii, inque iis R. P. Theodatus Mans (quem salvere cupio toto animo), sed quis scit, annon adducturus tales ipse Ad^{n} R^{lus} Dominus Prelatus Strahoviensis, ut qui paucissimis abhinc diebus nobis aderit una cum Illmo Dn. Comite a Schlick, vir certe heroico zelo flagrans pro honore Dei et sanctorum eius. Venerandum senem P. Theodorum Kesselium multis Magdeburgensibus adhuc notum saluto officiosissime. Vidi Instrumentum Attestationis ipsius. Ibi tamen haud exprimitur locus, ubi propinatum ipsi et vestris reliquis venenum. Magdeburgenses aiunt, contigisse id in Monasterio S. Agnetis extra urbem et a culpa immunes fuisse Lutheranos Conventuales B. Virginis; atque hoc ipsum cum decessisset scripto testatum reliquisse P. Kesselium: quod scriptum tamen mihi aliquoties postulanti non exhibuere. Non quidem est, quod

litigemus cum eis ultra de hac re: velim tamen libenter scire omnes negotii illius circumstantias. P. Amandus fato, arbitror, delatus in Bohemiam, ut acta translationis conscriberet, ita egregie, ut iam videmus. Forte et is cum Domino Strahoviensi veniet hac sequenteve septimanâ. Monasterium B. V. valde egregium est, erit nobile insuper seminarium huius Archidioeceseos. Initium faciet (sic volente Domino Strahoviensi) Ad^{m} R. et Eximius Dn. Stricerius, vir sanctus: qui in partes hasce me Colonia evocavit. De Domino Abbate ad S. Pantaleonem Benedictorum Praeside multae hic querelae, negligi ab ipso occasiones optimas. Equidem Illustrissimus Dominus Cardinalis ab Harrach pro se possessionem iam cepit Imperialis Monasterii Berg: et forsan periclitatur quoque Hillerslebiense. Cur non sequuntur exemplum omni praeconio dignissimum Domini Abbatis Strahoviensis? Habent hic locum et Cistercienses loca maximi momenti. O si et illi non stertant! Sed Ad^{u} R. V. P. pluribus molestus esse non debeo. — Dabam in Monasterio Altenhaldensleben 31./21. Augusti 1628.

A. R. V, P^{tis} aetenum venerantissimus
Bartoldus Nihusius[1] Praepositus
Althaldenslebiensis et Hildesiae
ad S. Crucem Canonicus.

50.

Caspar v. Questenberg schreibt an den Abt von Steinfeld über den Zustand und die neue Einrichtung des Klosters.

— — Coenobium opportune situm et insigni templo, bibliotheca, refecterio aliisque ad usum religiosae vitae ac disciplinae commodis aedificiis et locis ornatum adeo Lutherici Helluonis isti (quo enim melius nomine usurpationes appellem?) cariosum nobis, morbidum atque exhaustum tradiderunt, ut neque sanum in omni tecto domus tignum aliquod nec ullam in horreo aut agris bonae frugis spicam invenerimus. Pro frugum acervo magnus scilicet acervus aeris alieni. Sic pote decuit alienos. —

---

[1]) Nihus war wie Stricer Convertit.

Prima igitur de sarciendis tectis cura. Omne genus opifices exciti ad opus alii pavimenta, alii parietes, alii tabulata, alii tecta instaurant: laeti equidem et palam sua vota vociferantes, quibus optent, universas ita deinceps urbis ecclesias reddi catholicis, tam diligentibus quippe locorum sacrorum curatoribus et simul manuum otiantis hactenus eoque strenue esurientis vulgi mechanici occupatoribus. Quae quidem miserorum hominum laeta vociferatio ita Praedicantibus stomachum evertit, ut etiam pro concione eos incessant et ventricolas proclament.

Vivos instaurandae domus lapides quod attinet, duobus eo nuper praemissis, qui primam loci possessionem pro me ac proinde ordinis ipsius nostri sacri vice caperent, totidem addidi itidem e meis una mecum e Boëmia ductos. Ubi accesserint promissi a Belgis subsidiarii, viri pii, graves, docti, iam iustum gloriosae societatis corpus coaluerit. Senos item e Boëmia cum suo praeceptore pueros seu adolescentes adductos ibi esse iussi, qui litteris operam dantes simul chori officia cum nostris frequentent canendi arte praediti.

Der neuen Genossenschaft steht Stricerius vor, ein den Kaiserlichen sehr lieber und den Bürgern und dem Magistrat sehr angenehmer und verehrungswürdiger Mann; derselbe wird, wenn er das Kloster in Stand gesetzt hat, einem Prämonstratenser freiwillig das Feld räumen. — Aderat magistratus Urbicus et agri circumvicini Nobilitas numerosa aliique. Dixi publica voce et libera sane, quae rei praesenti et auribus putabam congruere. Cantatum agendis gratiis Deo Eucharisticum et officium Missae musicorum choris accinentibus celebratum. Inde ad Religiosum epulum meo sumtu adornatum (adeo nihil istic mihi de meo serenti metitur aut messum cupio, quin bonam insuper pecuniae summam in sarta tecta novo Praeposito ultro obtuli, quamquam domi interim nimium quam indigus) inde (inquam) ad religiosum opulum adhibiti, quos memoravi, senatores ac viri Nobiles atque uti me et illos decuit, habiti. — — Quod P. Theodoti Mans mittendi in Saxoniam spem confirmat, vehementer gaudeo et ago gratias; esto; nunc quidem eo in Mariana nostra Magdeburgi

non sit opus, illo, quem dixi, in Praepositum iustis ac necessariis omnino causis constituto; Jerichuntino tamen celeberrimo Monasterio et egregie sito praeficere constitui. Cuius item possessionem brevi (Deo dante) aditurus sum; uti et tertii illius, quod in eadem Diaecesi situm, non procul Magdeburgo, Gratiam Dei nominant. — —

Pragae in meo Strahov[si] 23. Sept. 1628.

A. R. P. V. Observantissimus
in Christo filius
Fr. Casparus a Questenberg
Abbas Strahoviensis.

51.

Questenberg an Pilkmann. Prag, den 28. September 1628.

Admodum reverende Domine.

Scripsi ante octiduum amoris et observantiae affectu, nunc idem argumentum repeto. Magdeburgi dei misericordia patrocinante magno Patriarcha nostro triumphavimus. In successus iam nunc prospicio. Paulatim provehimus, ne si subito terra in possessionem nobis cedat, insurgant adversum nos ferae. Unde nempe operarii nobis in hanc uberem messem? O utinam faciat qui potest ex lapidibus filios Abrahae. De fratre Theodato scripsi; vel Jerichontino vel Gratiae praeficietur, ubi reddita ut spero non post multos hos dies fuerint; nuntiabo quo tempore velim accurrere, ut praesens a me authoretur. Certe gaudii haec nobis magna est occasio. — —

52.

Bartold Nihus schreibt an den Prämonstratenser-Canoniker Norbert Horichem in Steinfeld.

— — Den Bruder Kessel läßt er grüßen und bestellt ihm, daß die Äbtissin von Althaldensleben, Dorothea Helmecke, bei deren Wahl jener selbst zugegen gewesen sei, noch lebe; sie habe so viele Anfechtungen vom Volke zu ertragen gehabt, daß man ein Buch darüber schreiben könne. Sie habe aber den katholischen Glauben festgehalten. Et iam reviviscit ipsa quasi, postquam respirare a curis istis inexplicabilibus datum est, me interim hostes eius

egregie vexante inque iis nominatim unum Pseudoconventualium Marianorum seniorem, qui anno 1620 a canonicis summi templi per vim constitutus Praepositus Altenhaldenslebii (Wolmerstetum in carcerem ob fidem Catholicam abrepto Praeposito legitimo) vehementer cruciavit ipsam, usquedum anni 1625 autumno adventante Milite Caesaris aufugeret una cum coenobii nostri Monialibus Lutheranis omnibus (quae paullo ante discessum illum facta formali quasi conventione veneno necem Abbatissae intentarant, quod tamen mature detectum ipsa authentico instrumento probatum habet) et ad B. V. se reciperet; unde eum cum ceteris expulimus. Sed et canonicos ipsos una persequor iam ideo in aula Caesaris et adminiculante quidem R^mo^ Strahoviensi, meo nunc patrono maximo. Summa est, non patimur iam quidquam a nebulonibus illis, sed pati coguntur illi a nobis. Vnde non est, quod metuant vestri. Veniant modo hilari animo in hereditatem suam, in messem brevi, ut spero, futuram uberrimam facillimamque. Cum primis vero ipsamet R^tia^ V^a^ simul veniat obsecro. Sublato n. hinc Pragam S. Norberto, P. Norbertum Steinfeldiensem vivum hic esse vere dignum et iustum est, imo aequum et salutare multis huius nationis, prout in ultimo quoque nostro Coloniae prandio memini me philosophatum, iam tum propheta sine omni dubio saltem in aliquibus. Abbatissae nostrae frater Joannes Helmeke in Carinthia degit, syndicum provinciae illic agens. P. Kesselium novit adhuc optime Prior Ammenslebiensis itemque unus ex famulis Marianis adhuc; quorum ut et ceterorum nomina, etiam civium perscribam alias: nunc enim properanti non statim occurrunt. P. Amandus per litteras mihi conquestus est, se tam rigide haberi Pragae. Doleo eius vices, ferme non sine lachrymis. Quanquam dum non habet in aere, luat alia ratione. Pater (hoc est Dn. Strahoviensis) amet eum necesse est, cum castiget. Et quid iniqui est, si post vitam nimis activam speculari adhuc paulum iubeatur. Pulcre cantillare nunc perget avicula, modo ne dimittatur e cavea facile. Putat rediturum se Ninoviam. Sed fallitur, ni fallor ego. — De Jerichovia

ceterisque locis res liquida est: nisi quod illi^mus Walnsteinius tributum ibi necdum remisit. Qua de re alias pluribus. Nunc n. abrumpere et reditum ad nostras properare cogor.

Magdeburgi, 30./20. Octob. 1628.

A. R. V. P. Obs^mus

Bartoldus Nihusius.

53.

Staßtfurt, den 8. December 1628.

Aldringer schreibt an den Abt von Strahov, daß er mit der Besitznahme der Klöster Gottesgnaden und Jerichow von Wallenstein betraut ist. Er fragt nun, ob Questenburg selbst die Prämonstratenser dort einführen oder ob er Stricer beauftragen wolle. — Er fährt dann fort, daß wegen der Contribution diesmal nichts zu hoffen sei. S. F. Gnaden (Wallenstein) sei zwar bereit, dem Abt in allen Dingen zu dienen, aber Aldringer rät jetzt, nicht in ihn zu dringen; den Grund hierfür wolle er ihm mündlich mitteilen. — Aldringer soll von Staßfurt aus zum General Colalto marschieren, den er in Schweinfurt zu treffen hofft, dann wieder nach Güstrow. Colalto war mit Wallenstein in Boytzenburg zusammeu; die Friedensverhandlungen sollen am 16. Januar in Hamburg beginnen.

54.

Wien, den 16. December 1628.

Der Mandatar der Bursfelder Congregation, Benediktiner-Ordens, Friedrich Clauensperg, Abt zu Kassefeld, wird vom Kaiser beauftragt, Kloster Berge mit Benediktinern wieder zu besetzen.

55.

Strahow, den 27. December 1628.

Questenberg schreibt an den Grafen Tilly, das Prämonstratenser-Kloster in Stade wiederherzustellen, wie er dort ein Benediktiner-Kloster wieder eingerichtet hatte.

56.

Wien, den 15. Februar 1629.

Jacob, Abt zu Kaiserheim, ist bevollmächtigt vom Cistercienserorden, demselben die ihm zugehörigen Klöster zu restituieren und erhält die kaiserliche Bestätigung.

57.

Theodat Mans schreibt an Questenberg über seine Ankunft in Gottesgnaden, wohin ihn Striker gebracht hat. Über diesen schreibt er noch: Quia autem dictus R. D. Stricerius munere apostolico adhuc distinetur non tantum in hoc, verum etiam in Bremensi archiepiscopatu, sicut etiam in Lubecensi episcopatu et in utroque exercitu Tilliano scilicet et Wallensteinio, hinc me rogavit, quatenus Magdeburgi interim rebus intenderem, quod tanto libentius prestabo, quia quod domi negligam non habeo, si modo sementis rationem habuero, quod hebdomatim una biduana excursione fieri debet.

Frater Deodatus Mans Praepositus Gratiae Dei.

58.

Prag, den 6. Januar 1629 schreibt Questenberg an den Abt von Steinfeld, daß er zur Einnahme der Klöster Jerichow, Gottesgnaden und Ilfeld reisen wolle.

59.

Magdeburg, den 12. Februar 1629. Questenberg an den Abt von Steinfeld.

Er habe nun Ilfeld und Jerichow eingenommen, morgen solle es nach Gottesgnaden gehen, wo Mans Probst werden solle. Nun wolle er Leitzkau besetzen und dann die in der Diöcese Brandenburg gelegenen Klöster. Er bittet schließlich um Mönche und bemerkt noch, daß die „PP. Societatis Monasterio in Stadensi civitate insidiari“.

60.

Tilly an den Kaiser: October 1629.

Er habe den Platz (Stade) und die Gefälle des Prämonstratenser-Klosters den Jesuiten eingeräumt, weil es den Prämonstratensern schwer fallen würde, die Klöster wieder aufzubauen und bei Wiedereinführung der Angehörigen dieses Ordens, die nur ihres Chorgangs warten und der gemeinen stadt seelenheil wenig in acht nehmen, geringe Fortpflanzung und Beförderung der Catholischen Religion noch bei Jugend Unterweisung zu hoffen sein werde.

Der Kaiser verwirft diese Maßnahme und fordert Tilly auf, die Klöster jedesmal dem Orden zu restituieren, dem sie gehört haben.

61.

Theodatus Mans, Propst von Gottesgnaden, schreibt an Abt Christoph Pilckmann, wie dort die Sachen gestanden haben. Nachdem Ilfeld in Besitz genommen, habe Striker ihn nach Gottesgnaden gebracht. Er beschreibt zuerst die Lage desselben. Humeros igitur oneri ferendo Gratiae Dei supposui, ubi certe gratia Dei necessaria: ibi preter parietes templi paucisque aliis ruderibus nihil repertum est inventario dignum; totus enim ambitus, qui rotundis fulciebatur undique columnis, altaria omnia, imo ipsum ecclesie pavimentum abvulsa sunt usibusque prophanis applicata adeoque deformata sunt loca sacra, ut preter rudem crucifixi (forte latericio penicillo ductam) imaginem in angulo quodam et sancti Victoris martiris paris arteficii supra equile appareat nihil, caule alioquin et reliqua, que ad oeconomiam et agriculture necessitatem faciebant, fuerunt in esse satis decoro, usque ad adventum milites Cesarei, qui totam Administratoris Magdeburgensis substantiam spoliavit et in hodiernum diem duodecim Bohemis cum 24 equis generalis Wallenstenii reliqua consumit (!).

62.

2. Januar 1631. Deodatus Mans schreibt an den Abt von Steinfeld über seine Erlebnisse.

Am 14. August (1630) wäre er beinahe mit allen seinen Brüdern gefangen, da 60 Dragoner nach Gottesgnaden kamen. Er entkam nach Halberstadt, Bruder Ludwig cum puero rettete sich in die Schanze. — Non credebatur tunc Ratisbonae primis cursoribus, hinc negligebantur media et rebellio invalescebat adeo, ut brevi temporis spatio hostis tota potiretur archidioecesi confluente milite, quo oppida, castra aliaque loca muniret teneretque. Eductus antea fuerat contra militiae maximiam omnis miles Caesareus relictis solummodo aliquot contributionum exactoribus. Paulo post missus est generosus Dominus de Nersa vigiliarum supremus prefectus, qui (sed absque milite) sub finem Augusti tam gratus quia festinus advenit; subsecutae sunt paulatim equestres turmae, quae et animum hostis frangerent et hostes inter muros cohibe-

rent, ne ulterius in dioecesim Halberstadiensem grassarentur. Tandem sub finem 7bris appropinquarunt duae legiones peditum, quibus sacris primum munitus tam dextre usus est, ut tertia 8bris patuerit fratri Ludovico in Gratiam Dei regressus ac ante finem dicti mensis ex omnibus locis hostes ad Magdeburgensia suburbia coegerit. Dum haec ita geruntur, sollicitus est Caesar optimus de reducenda civitate Magdeburgensi ad mentem, missis ad senatum litteris huius tenoris, (Lit. B.) affixis ubique moratoriis mandatis (quarum copias etiam hisce apponerem, nisi existimarem, Coloniae palam esse) verum hucusque frustra. Nam et Hallas Saxoniae et aliud oppidum Newenhaldensleben dictum obruerunt, et in illo praesidium maiori ex parte deleverunt Caesareum, adveniente tamen nostro Nersano deoccuparunt, hoc autem in tertiam hebdomadam pertinaciter, licet fortiter pressi defenderunt, donec accurrente denuo comite Bappenheimio coacti sunt se dare, quos tunc victos supveniens Illustrissimus Generalis Tillius vita donavit 15. 10bris. Hoc facto paucis perlustratis sponsam suam Parthenopolim attentius consideravit ac unde suo tempore salutanda foret, ad oculum demonstravit, cui propius admoto milite, ne nimium vagaretur, Halberstadium repetiit, ubi non solum reductae cathedralis ecclesiae anniversarium diem in festo S. Thomae apostoli, verumetiam ipsa natalicia festa exemplariter cum omnium admiratione celebravit, ibique hucusque degit. Anno trigesimo finem suum obtento haec perscribenda expectavi, ut dubia imo falsa quae scio sparsa Coloniae tollerem, praesertim quae Lipsia missa sunt, videlicet in Schonebeck obrutos fuisse 300 Croatas, ubi ne unus fuit nec est. Distat duabus horulis hinc, ubi cogito cras sacra ministrare.

Unum ferme exciderat relatu dignum, quod christianum bonum hunc belli ducem festina saevaque precurrerit tempestas praemonstrans, quid futurum sit, multa aedificiis intulit damna per Saxoniam presertim a Visurgi usque ad Albim, Magdeburgi deiecit praeter alia tres ecclesiarum turres videlicet S. Johannis, S. Catherinae et SS. Petri et

Pauli, virginis item imaginem nuper erectam, monimentum triumphi de Wallenstenio, omen opinamur ut dicta tempestas non dedignata fuit nos, quibus horrea ab hostibus evacuata poene contrivit. Maius quidem damnum intulit hostis, ast hae postremae domi florisque ruinae affligunt magis, dum continuo conspectu dolorem renovant. Haec omnia autem excedit perditio Sylvae-Ducis una vice cum Wesalia, qnae etsi ob oculos meos non versetur, meminisse horret animus. Quid remedii? Superest nobis patientiae exemplum sancti Job; sit igitur nomen domini benedictum. Etsi sim spoliatus rebusque exutus, gratus tamen sum Caesareis ministris hospes, dum sese incolis non fidunt. —

1631. Deodatus Mans
praepositus in Gratia dei.

Die Gefangennahme Erzbischof Erichs von Magdeburg bei der Belagerung des Harlingeberges, 1291.

Von G. Sello.

Die Gesta Archiepiscoporum Magdeburgensium berichten in der Vita Erzbischof Erichs,[1]) derselbe sei nach seiner definitiven Wahl — deren Bestätigung durch Papst Martin IV. am 14. Mai 1283 erfolgte — anfänglich auf Widerstand bei Bürgern und Ministerialen gestoßen, habe indessen nach und nach sich Liebe zu erwerben verstanden. Unde, cum ipse postmodum in obsidione castri Harlighebergh captus esset et nec frater suus marchio nec capitulum vellet eum redimere, cives ipsum redimerunt, solventes pro sui liberatione quingentas marcas, quas tamen ipse liberatus postmodum eis gratanter restituit. Weiterhin kommt der Verfasser noch einmal auf die Belagerung zurück. Huius etiam tempore captum et fractum fuit castrum Harligheberg, ubi idem archiepiscopus et cives cum eo fuerunt in obsidione castri cum multis aliis principibus et baronibus, ubi etiam ortum est magnum bellum, in quo dux de Brunswigk cum suis occubuit. Nachdem dann noch der Tod König Rudolfs von Habsburg und seine Beerdigung in Speier erwähnt, wird der auch in Dietrich Engelhaus' Chronik[2]) sich findende Gedenkvers mitgeteilt:

Post M post duo CC post nonaginta monosque
Harlibergh capitur, moritur rex, dux superatur.

---

[1]) M. G. H. XIV, 424. 425.

[2]) Edit. Mader, 1671 S. 261, mit der Variante „sepelitur" statt „superatur", was Rehtmeier auf den 1292 erfolgten Tod Herzog Wilhelms von Braunschweig bezieht.

Aus der zweimaligen Erwähnung des Harlingeberges in verschiedenem Zusammenhange hat man entweder gefolgert, daß die Vita Erici aus zwei verschiedenen Stücken zusammengesetzt sei, „da nicht wohl anzunehmen, daß diese Eroberung in derselben Quelle zweimal kurz hintereinander und durch ganz andere Ereignisse unterbrochen erzählt wäre“[1]) oder man hat auf zwei verschiedene Expeditionen geschlossen, deren eine, in den Gestis undatierte, mit der Gefangennahme des Erzbischofs geendet, während die zweite, in das Jahr 1291 fallende, die Eroberung der Burg zur Folge gehabt hätte. Daß erstere Ansicht nicht richtig, werde ich bei anderer Gelegenheit ausführlicher nachweisen; hier bemerke ich nur, daß die zweimalige Erwähnung des Harlingeberges sich ganz ungezwungen sonstig erklären läßt, wie wir weiterhin sehen werden; die zweite Ansicht dagegen wird, außer durch den Wortlaut der Gesta, anscheinend durch das schwerverständliche Gedicht des Heinricus Rosla aus Nienburg unterstützt, dessen Abfassung, wenn man die dunkele und verstümmelte Stelle über König Adolf von Nassau (V. 151) zu Grunde legt, und berücksichtigt, daß Graf Hermann von Blankenburg iam successurus cathedrali dignus honore genannt wird, (V. 91) zwischen Juli 1296 und 2. Juli 1298 fallen würde, und welches zuerst im Jahre 1652 Johann Heinrich Meibom, dann dessen Sohn, der jüngere Heinrich, im ersten Bande seiner Scriptores unter dem Titel Herlingsberga herausgegeben hat.

Der Inhalt des Gedichts ist kurz folgender: Zum Kriege gegen Herzog Heinrich den Wunderlichen von Braunschweig-Grubenhagen eidlich verbundene Fürsten schicken diesem Gesandte mit der Aufforderung, ihnen bei Vermeidung ihres Zornes die Burg Herlingenberg, in welcher Landschädiger hausen, zu verkaufen. Der Herzog antwortet stolz ablehnend; die Parteien rüsten sich zum Streit: auf Seiten der Verbündeten Bischof Siegfried von Hildesheim, die Magdeburger Mannschaft, Hermann von Blankenburg, Herzog Otto (sic) von Sachsen, Albrecht und Wilhelm von Braunschweig, Brüder Heinrichs des Wunderlichen, Markgraf Otto mit dem Pfeil von Brandenburg, sein Vetter (patruus) Otto (der Lange)[2]) und dessen Bruder Albrecht (III.), Otto von Anhalt, Bernhard von Bernburg,

[1]) Forschungen z. Deutschen Geschichte XIX, 228.

[2]) Buchholz II, 234 und Pauli I, 338 verstehen darunter Ottoko, Otto's des Langen jüngsten Bruder, den nachmaligen Lehniner Mönch.

Albert von Köthen; die zum Kriege angeworbenen Grafen und Herren vom Harz: Blankenburg, Reinstein, Schraplau, Mansfeld, Hakeborn, Arnstein, Valkenstein, Stolberg, Wernigerode, Hohnstein, Querfurt, Hadmersleben, Barby;[1]) und die Städte Goslar und Braunschweig. Herzog Heinrich seinerseits, ruhmvoller als Dietrich von Bern, unbesorgt um die Schicksale der wohlbefestigten Burg, deren Belagerung die Feinde beginnen, sammelt Mannschaften vom Rhein, von der Weser, Ocker und Leine, aus Meißen, Hessen, Westfalen, Verden, Bremen; der Graf von Waldeck stößt zu ihm, sein Schwager sendet Truppen aus Thüringen; nur die Holsteiner bleiben fern. Heinrich zögert absichtlich fast 3 Wochen, die Verbündeten ermüden über der Belagerung; sie schmausen und vernachlässigen die Wachen, ein Teil begiebt sich nach Haus; da bricht der Herzog los. Vor dem Abmarsch erteilt er, alter Sitte gemäß, einer Anzahl von Knappen den Ritterschlag, zieht dann die Besatzung von Eimbeck an sich, und ist schon auf $^1/_2$ Meile herangerückt, ehe ihn die Gegner bemerken. Eiligst wappnen sie sich; der Kampf beginnt; der Graf zur Lippe flieht; das Glück lächelt dem Herzog, obwohl sein Pferd, von einer Streitaxt getroffen, stürzt, sodaß er beinahe dem Feinde in die Hände fällt; der Erzbischof von Magdeburg und Herzog Wilhelm von Braunschweig werden gefangen; der Kampfesmut der Verbündeten erlahmt; man schließt Verträge; hell strahlt die Ehre des Herzogs.

Das Datum der Schlacht verschweigt der Dichter; allgemein setzt man sie in das Jahr 1284. So schon Werner,[2]) wahrscheinlich weil die Gesta die Gefangennahme Erichs unmittelbar nach seiner Wahl berichten; ihm folgend Angelus; ebenso der jüngere Meibom (obwohl auf dem Separattitel seiner Ausgabe 1287 steht) unter

[1]) Cf. Regesta Stolbergica no. 210, wo indessen die charakteristischen Verse 133—135

most est principibus terrae bellantibus, istos
certatim dominos auro conducere multo,
utpote queis faveat victoria semper amica,

übergangen sind. Ähnlich werden 1319, Sept. 21, Graf Friedrich von Wernigerode, Graf Ulrich von Regenstein sen., Graf Burchard von Mansfeld, Graf Conrad, Junker Albrecht und Junker Gebhard von Wernigerode „Gesinde" des Bischofs Otto von Hildesheim, insbesondere um jede Neubefestigung des Harlingeberges zu verhindern. Braunschw.-Lüneb. U.-B. I, p. 182.

[2]) Chronik d. Erzst. Magdeburg, 1584.

Berufung auf Henninges und Pomarius; so schließlich E. Jacobs in der „Geschichte der in der Preußischen Provinz Sachsen vereinigten Gebiete“ (S. 299), und die neue Ausgabe von Hoffmanns Geschichte der Stadt Magdeburg (I, 116). Buchholtz, Versuch einer Geschichte der Churmark (II, 234) nennt 1285 als das Jahr der Auslösung Erichs, von Klöden, diplomatische Geschichte des Markgrafen Waldemar (I, 280) setzt die Schlacht 1289.

Indessen schon der Bericht der Schöffenchronik, welcher im Großen und Ganzen mit dem der Gesta übereinkommt, regt durch seine etwas abweichende Redaction Zweifel an. Es heißt dort: Bi sinen tiden wart gewunnen und gebroken de Herlingberch; de borgere weren mit den bischop al darvore; dusse sulve bischop wart darna gevangen und de domheren noch sine brodere wolden sin nicht losen; do loseden on de borgere vor vifhundert mark; de gaf on de bischop wol to danke wedder. Sodann: In dem 1291 jare ... in dussem jar wart de Herligberch gebroken und do starf koning Rolef. Der Unterschied liegt darin, daß hier die undatierte Erzählung von der Gefangennahme und Lösung des Erzbischofs, welche im Anfange der Vita, zur Charakterisierung seines Verhältnisses zur Bürgerschaft, mitgeteilt wird, ausdrücklich an den Heereszug, auf welchem die Burg zerstört wurde, angeknüpft ist; bei dem Fortschreiten in der annalistischen Aufzählung der wichtigsten Ereignisse aus der Regierungszeit Erichs kommt dann der Chronist noch einmal ganz kurz auf die Zerstörung von Harlingeberg an der ihr chronologisch gebührenden Stelle zurück.

Der Herausgeber der Schöffenchronik bezeichnet freilich gerade jene erste Stelle als Entlehnung aus den Gestis; man könnte infolgedessen die Variante derselben für nichts weiter als eine eigenmächtige Änderung ihres Verfassers erklären, welche dadurch notwendig wurde, daß er die Wahl Erichs irrtümlicherweise[1]) in das Jahr 1290 statt 1283 setzt. Abgesehen davon, daß das gegenseitige Verhältnis von Gesta und Schöffenchronik noch nicht hinreichend klargestellt ist, sind wir indessen in der Lage, die Richtigkeit der Angabe letzterer in diesem Punkte anderweitig zu beweisen.

Nur um zu weiteren Untersuchungen in dieser Richtung anzuregen, bemerke ich, daß die übrigen Ereignisse des Jahres 1284 der Annahme

[1]) Ich nehme hier nicht, wie Forschungen z. D. Gesch. XIX, 227, einen Schreibfehler an.

nicht günstig erscheinen, daß der Kampf um den Harlingeberg insbesondere in der Weise, wie Heinrich Rosla ihn schildert, auch in demselben Jahre stattgefunden habe.

Die drei Braunschweigischen Brüder teilten ihr Land wahrscheinlich erst 1286; die Entzweiung des ältesten, Heinrich, mit Albrecht und Wilhelm erfolgte 1288,[1]) Albrecht verschrieb am 25. März 1290 im Fall seines unbeerbten Todes seinen ganzen Nachlaß seinem Bruder Wilhelm,[2]) und die Brandenburgischen Markgrafen waren wenigstens noch im Spätsommer 1284 mit der Beendigung des etwa seit 1280 wütenden Pommernschen Krieges vollauf beschäftigt.[3]) Auch erscheint es menschlich natürlicher, daß der Wechsel in der Gesinnung der Bürger von tötlichem Haß bei der Wahl Erichs zu patriotischer Opferfreudigkeit bei dessen Gefangennahme sich nicht in einem kurzem Jahre — bis 1284 — vollzogen, sondern langsam und allmählich entwickelt habe.

Allem Zweifel werden wir indessen meines Erachtens überhoben durch die ganz bestimmten Angaben der als chron. breve princip. Romanor. zweimal bei v. Leibnitz, script. rer. Brunsvic. III, gedruckten chronicon S. Simonis et Judae zu Goslar:

De forsten, eddelinge unde stede to Sassen, de dar hadden deme koninge den frede gesworen in deme sulven jare, umme vele und groter roverie willen, de dar schach van deme Herlingberge, so belegen se dat slot in dem meimante, unde buweden vor 5 nige slote. In dersulven tid, alse dit slot sus wart belegen, so starf de koning to Germersen in aller apostel dage (Juli 15) vnde licht begraven to Spire. Darna, des anderen dages na unser leven frowen crudwyginge (August 16), quam hertoge Hinrick mit groter manscup vor den Herlingeberch unde wolde entsetten dat slot. Dar wart ein grot strit vor deme slote, unde de forsten, de dar hadden gesworen den frede, den gaf got de here, dat se wunnen den strit. Vele minschen worden in deme stride gedodet. Hertogen Otten gesinde von Lüneborch, dat ne hadde's noch mit deme einen parte noch mit deme anderen; dusse de grepen heren Ereken erzbiscop to Meideborch unde Wilhelme hertogen to Brunswik, unde vele lude van beiden partien;

[1]) Sudendorf, Braunsch.-Läneb. U.-B. I, geschichtl. Einl. S. XXI.
[2]) l. c. S, 72.
[3]) Boll, Gesch. d. Landes Stargard, I, S. 89 ff.

ok de, de weren uppe deme slote, worden ok gegrepen. Darna des anderen dages geven se dat slot gewunnen (August 17).

Die Glaubwürdigkeit der dem Ende des 13. Jahrhunderts angehörenden, den Ereignissen räumlich und zeitlich so nahe stehenden Chronik, welche Süntzel[1]) ausgiebig benutzt hat, ohne die Gefangennahme des Erzbischofs zu erwähnen, ist an sich nicht zu bezweifeln, außerdem aber erhalten einzelne ihrer Angaben, insbesondere auch der Daten, willkommene urkundliche Bestätigung. Zwar so früh, wie die Chronik angiebt, läßt sich wenigstens die Anwesenheit der Fürsten vor der Burg nicht nachweisen; Erzbischof Erich urkundete am 12. Mai in Halle, am 30. Mai, am 3., 4. und 23. Juni in Magdeburg,[2]) und die Markgrafen Otto und Conrad von Brandenburg erscheinen noch am 10. Juli in Brandenburg,[3]) aber am 6. August urkundet Graf Otto von Anhalt in castris ante Herlingeberc, und als Zeugen der Urkunde erscheint seine ritterliche Gefolgschaft, Lodewicus pincerna et Johannes miles de Nendorp, Henningus et Arnoldus fratres de Monte, Olricus marscalcus, Arnoldus et Hinricus dicti Stamere milites, Albertus de Monte, Johannes de Helpede;[4]) am folgenden Tage nehmen, ebenfalls in castris ante Harlingeborge Ericus archiepiscopus Magdeburgensis, Sifridus episcopus Hildesemensis, Otto Brandenburgensis marchio, Albertus et Wilhelmus duces de Brunswic, Otto comes Ascharie princeps in Anhalt ceterique nobiles et barones universi iurate pacis conservatores die Stadt Helmstedt in den von ihnen geschworenen Landfrieden auf,[5]) eine Urkunde, deren in letzterer Stadt noch vorhandenes Original uns auch das schöne Siegel dieses Landfriedensbündnisses erhalten hat.[6]) Daß am 16. August ein harter Kampf stattfand, bekundet die Notiz des Necrolog. Hildesh.[7]): XVIII kal. Sept. Conradus nobilis de Werberch interfectus in prelio ante castrum Harlingesborch

---

1) Gesch. der Diöcese und Stadt Hildesheim II, 274. 275.

2) Regg. Magdeb. III no. 706. 707. 708. 709. 710. 711.

3) Riedel, A. XV, 41.

4) Braunschw.-Süneb. U.-B. IX, S. 88. 5) Riedel, B. I, 198.

6) Abgeb. Scheidt, Vom hohen und niedern Adel, ad p. 206. Falcke, cod. tradition. Corbejens. Tab. IX, 12.

7) Leibnitz, script. I, 766.

a. d. 1291; und daß die Belagerung wirklich in der von der Goslarer Chronik geschilderten, dem Kriegsgebrauch jener Zeit entsprechenden Art durch Erbauung von Gegenburgen stattfand, zeigen drei spätere Urkunden, nach welchen die in vallatione castri Harlingheberch befindlichen principes, nobiles, barones et civitates von den Söhnen des Ritters Caesarius von Harlingeberg, Jordan, Heinrich und Widikind (welche mindestens schon seit 1255 nicht mehr im Besitz der Burg waren, die ihnen sicherlich den Namen gegeben hatte, da in diesem Jahre der dominus Iusarius dieselbe als Castellan und Lehnsmann Herzog Otto's von Braunschweig inne hatte[1]) einen mit Wald bestandenen Berg, offenbar doch zur Anlegung einer Befestigung, gekauft hatten, welcher Wald nach Eroberung des Schlosses durch den Heerführer der Verbündeten, Markgraf Otto mit dem Pfeil, wohl zum Seelenheil der Gefallenen, dem in nächster Nähe belegenen Kloster Wöltingerode geschenkt wurde.[2]) Aus dem von Bischof Hermann von Halberstadt über den Anteil seines Stifts an diesem Walde ausgestellten Willebrief ersehen wir auch, daß wenigstens der Halberstädter Heerbann an der Belagerung Teil nahm, während der hochbejahrte Bischof Vollrad selbst, wie die oben erwähnte Urkunde vom 7. August vermuten läßt, persönlich nicht zugegen war; dazu paßt ganz wohl die Erklärung Abels,[3]) daß der bei Heinrich Rosla genannte Hermann von Blankenburg, der spätere Bischof, die Stiftsvölker befehligt habe.

Am 29. August erscheint Markgraf Otto mit dem Pfeil wieder in der Mark — in Tzapaw, nach Riedels Vermutung vielleicht Schapow bei Prenzlau[4]) — Erzbischof Erich aber kommt nicht eher wieder urkundlich vor als zu Anfang December, sodaß seine Gefangenschaft ungefähr bis zu dieser Zeit gewährt haben mag; eine direkte Folge des langwierigen Kriegszuges und seines für Erich verhängnisvollen Ausganges werden die Steuermaßregeln gewesen sein, zu denen er, laut Urkunde vom 17. Januar 1292, sich veranlaßt sah; er spricht in derselben seinen Dank aus ob favorem specialem nobis ab honorabilibus viris Alberto preposito, Bernhardo decano,

---

[1]) Braunschw.-Lüneb. U.-B. IX, no. 63, 2.
[2]) l. c. p. 89 no. 5. 6. 7.
[3]) Stiftschron. v. Halberstadt, 1754 S. 315.
[4]) Riedel, A. XXII, 376.

totoque nostre ecclesie capitulo nec non a dilectis nostris burgensibus de Magdeburg exhibitum et ostensum, in eo videlicet, *quod ad presens necessitate nostra requirente* nos circa bona sua peticionem facere benivole permiserunt.[1])

Einer Aufklärung bedarf nur noch die Angabe der Chronik, daß die Truppen des Herzogs Otto von Lüneburg, des Vetters der feindlichen braunschweigischen Brüder, zwar beim Kampfe gegenwärtig gewesen, aber neutral geblieben seien, und dennoch Gefangene aus beiden Heeren, darunter eben den Erzbischof, gemacht hätten.

Mit dem Bilde, welches Goslarer Chronik und Urkundenzeugnisse gewähren, stimmt die Schilderung Rosla's im allgemeinen überein, selbst in der Datierung, möchte man meinen; denn wenn Rosla (V. 91) den Hermann von Blankenburg iam successurus cathedrali dignus honore: bald der Nachfolge in die bischöflichen Ehren gewürdigt, nennt, und wenn wir wissen, daß Hermann 1292 Vicar Bischof Vollrads, nach dem Ende Juni 1296 erfolgten Tode desselben selbst Bischof von Halberstadt wurde, so paßt das Epitheton des Dichters besser im Jahre 1291, als weitere 7 Jahre früher.

Ein anscheinend unvereinbarer Widerspruch liegt freilich darin, daß Chronik und Epos den Sieg den entgegengesetzten Parteien zuschreiben. Betrachtet man aber das Gedicht genauer, so kommt man zu der Überzeugung, daß der Verfasser desselben, der ein Loblied auf Herzog Heinrich schreiben will, die Erzählung in dem Augenblicke abschließt, wo diesem der Sieg sich neigt. So weit er zu Anfang ausholt, so jäh bricht er am Schlusse ab. Wohl ist von pacta die Rede, noch aber steht das feindliche Heer im Lande des Herzogs, man hat das Gefühl, als liege jenseits der vom Dichter gezogenen poetischen Grenzlinie etwas, was derselbe zu verschweigen wünscht. Heinrich schildert meines Erachtens nur den einen Kampftag, der ohne Entscheidung verlief, sodaß beide Parteien den Sieg sich zuschrieben; die Kehrseite der Medaille, daß der beabsichtigte Entsatz der Burg thatsächlich mißlang, daß die Linien der Belagerer nicht durchbrochen wurden, daß der Harlingeberg am folgenden Tage capitulierte, zeigt er uns nicht. Doch sei dem wie ihm sei, wir

---

[1]) Original im Staatsarchiv zu Magdeburg. Der lateinische Originaltext und eine niederdeutsche Übersetzung gedruckt bei Lenz, Stiftshistorie von Magdeburg, S. 510. 511. Vgl. auch die nachträgliche Bemerkung unten S. 414.

haben keine Ursache, uns über dieses Abweichen des Gedichts von den chronistischen Nachrichten sonderlich schwere Gedanken zu machen, da der Dichter auch in anderen Punkten unzuverlässig, mindestens ungenau ist. Ihm zufolge ist die Absicht der verbündeten Fürsten, den Herzog zu vernichten:

(V. 18) una ducem mens est sibi demolirier unum,
hunc compromittunt se bellis obruituros.

Die Räubereien aus der Burg auf Harlingeberg geben nur den Vorwand dazu; darum drohen sie ihm sofort mit Krieg:

(V. 36) indignaturos alioquin nosceret ipsos,
ni cito primorum dictis parere fatetur.

Nichtsdestoweniger beginnen sie ihre Rüstungen erst, nachdem sie abschlägige Antwort erhalten; statt ihm entgegenzurücken, unternehmen sie, wie nebenbei bemerkt wird, die Belagerung einer Burg — daß dieß eben Harlingeberg sei, daß deren Entsatz die Anstrengungen des Herzogs gelten, wird nicht einmal gesagt; dafür schwärmt der Letztere vom Kampf für Ehre und Vaterland:

(V. 171) castro munito satis, adventante caterva
vallum cingente, dux dixit, obsidione,
haec secum: num me totiens impune lacesset
coniurata manus? num me ditione propellet
a patria? num cuncta sibi mea vendicet ipsa?
. . . .
. . . .
non erit his tutum satis irritasse quietum!

Und ebenso sein Heer:

(V. 194) pro caris natis, pro coniuge proque colonis
pro libertate bellis ultroneus optat
vincere vel vinci.

Dem entsprechend ist denn auch vom Harlingeberg und seiner Belagerung bis zum Schluß nicht wieder die Rede, sodaß der Name thatsächlich nur einmal, im neunundzwanzigsten von 497 Versen genannt wird!

Dieß und die überschwänglichen Tugenden, mit welchen der „wunderliche" Herzog in klassischen und biblischen Citaten geschmückt wird, genügt, den Schwerpunkt der Dichtung mehr auf die poetisch-paraenetische, als die historisch-kritische Seite zu verlegen. Auch noch

andere Bedenken regen sich. Schon O. Lorenz hat sich, beim Fehlen handschriftlicher Beglaubigung „eines gewissen Misbehagens an unserem und verwandten Gedichten fast nicht zu erwehren vermocht"; Meibom selbst hat darauf aufmerksam gemacht, daß Verse, welche Dietrich Engelhaus als aus Heinrich Rosla stammend[1]) citiert, sich in Dietrich Lange's von Eimbeck Gedicht „Saxonia" finden;[2]) dazu füge ich, daß V. 98 der Herlingsberga

Martius Albertus iuvenis, Wilhelmus ephebus,

in der von Dietrich Engelhaus[3]) ebenfalls dem Dietrich Lange von Eimbeck zugeschriebenen poetischen Grabschrift des 1279 gestorbenen Herzogs Albrecht von Braunschweig fast wörtlich wiederkehrt

Martius Albertus, filius Wilhelmus ephebus,

wo statt „filius" auch viel besser „iuvenis" stünde; und daß in bemerkenswerter Übereinstimmung sowohl in dieser Grabschrift wie in der Herlingsberga (V. 155) Heinrich der Wunderliche „Leo" genannt wird.

Alles in allem genommen sind die vagen Angaben des Gedichts nicht von der Art, daß sie ernstlich gegen die so gut unterstützten Mitteilungen der Goslarer Stiftschronik vermöchten in Anschlag gebracht zu werden.

Desselben, nur etwas allgemeineren Inhalts wie letztere ist die Hildesheimer Chronik bei Leibnitz,[4]) welche indessen über das Schicksal der Burg bestimmter berichtet:

Deinde ex mandato Romanorum regis pace iurata inter, principes et nobiles Saxonie dux Henricus de casto Herligeberch omnibus circumvicinis damna varia irrogavit. Unde dicti principes, in quorum etiam numero episcopus existebat, ac nobiles Saxonie contra ipsum ducem, tamquam generalis pacis violatorem, dictante ipsius regis sententia, insurrexerunt et castrum Harlingeberch obsederunt. Cumque idem dux ad liberationem ipsius castri festinaret, inito maximo cum principibus et nobilibus conflictu subcubuit, castrumque Harlingeberch captum fuit. Per cuius captionem ipse epis-

[1]) Edit. Mader S. 124. 152.

[2]) Meibom, script. I, S. 808, Zeile 34—38; 46—52 von oben.

[3]) l. c. S. 258.

[4]) ci. Script. rer. BrunsvI, 756.

copus ad Bocla iudicium, quod dux Albertus et filius eius Henricus dudum contra iustitiam detinuerant occupatum recuperavit et ipsum castrum coram se tamquam loci illius iudice proscribi et data sententia fecit funditus demoliri.

Nachweislich falsche Angaben dagegen macht die niedersächsisch-halberstädtische Chronik bei Abel,[1]) sodaß ihre in den anderweiten Quellen sich nicht findende Notiz, wonach die v. Walme (Walmoden) zu jener Zeit den Harlingeberg innegehabt hätten, nicht ohneweiteres glaubwürdig erscheint.

Hertoghe Albertus de Grote tobrak den Herlingeberch, so bevoren beroret ist; darna gaf he de borch wedder to buwende dene van Walme, de makeden de borch vast unde redden daraf roven up alle straten, unde deden dat openbar. Do kam hertog Hinrik unde sin broder Albertus to Brunswik unde bischop Syfrid to Hildessen unde bischop Albertus to Halverstad, unde de graven vor dem Harte mit oren steden, unde togen vor den Herlingberch up de van Walme unde wunnen de borch mit vür und mit bliden; de van Walme kemen wech, unde leten de borch in den grunt breken unde wart gelovet vnde vorseggelt van den vorbenomeden heren, dat de borch nu unde numermere scholde wedder gebuwet werden; so is se noch woiste bet an dussen dag.

Der Bischof von Halberstadt hieß damals nicht Albert, und daß Herzog Heinrich selbst sich an der Zerstörung beteiligt habe, dürfte doch nur auf einer etwas gewagten Auffassung der Vorgänge beruhen. Nichtsdestoweniger sind diese Darstellung und Heinrich Rosla's Gedichte Hauptquellen der umständlichen Erzählung bei Rehtmeier geworden, in welcher es heißt, Herzog Heinrich habe, nachdem er 1290 die Belagerer der Burg besiegt, die letztere aufgegeben, um sich nicht verdächtig zu machen, es hätten sich nun aber dort Räuber eingenistet, an deren Vertilgung er selbst Teil genommen habe.

Nach dem im Obigen dargelegten Stande unserer Quellenkunde dürfen wir getrost die vergebliche und vorgebliche Belagerung von Harlingeberg im Jahre 1284 streichen, und statt dessen die Gefangennahme Erzbischof Erichs im Kampf um diese Burg mit Bestimmtheit auf den 16. August 1291 setzen.

[1]) Sammlung ungedruckter Chroniken, S. 176.

Wie schnell war doch der Wert eines Markgrafen von Brandenburg gesunken! Im Jahre 1278 hatte Otto mit dem Pfeil in reckenhafter Überhebung 7000 Mark als einen viel zu geringen Preis für seine eigene Person angeschlagen; 13 Jahre später wollte er seinen eigenen Bruder nicht um 500 Mark lösen, sodaß — ein wunderbares Walten des Schicksals — dieselben Bürger, welche den für Erich gegen sie streitenden Otto einstmals gefangen hatten, nun eben dem Erich, der im Kampfe für ihre Interessen in die Hände der Feinde gefallen war, die Freiheit wieder verschafften.

Nachtrag zu S. 410, Anm. 1. Das einzige urkundliche Zeugnis über die Gefangenschaft Erzbischof Erichs ist der im Bernburger liber S. Mauricii enthaltene Kaufbrief vom 28. Januar 1293, in welchem Erich super redemcione castri nostri Gevekensten ac exempcione captivitatis nostre dem Domkapitel für 240 Mark Stendal. Silbers Liegenschaften übereignet; cf. Reg. Magdeb. III no. 773, und Schum, Über die Stellung des Capitels und der Laienbevölkerung zu den Wahlen und der Verwaltungsthätigkeit der Magdeburger Erzbischöfe bis zum 14. Jahrhundert. S. 426.

Quellen zur Geschichte des Cisterzienserklosters Zinna.

Von G. Sello.

Erzbischof Johann Albrecht von Magdeburg, Markgraf zu Brandenburg, befand sich am 4. Juni 1546 im Kloster Zinna, und stellte daselbst die folgende Empfangsbescheinigung über die ihm zu besserer Sicherheit anvertrauten Kleinodien, Privilegien und anderen Urkunden des Klosters aus.

Wir Johannß Albrecht von gottes genaden erwelter und bestettigter ertzbischoff zu Magdeburgk, primas in Germanien, bischoff zu Halberstadt, marggraff zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden herzogk, burggraff zu Nurmbergk und furste zu Rugen, bekennen offentlich an diesem brieffe vor uns und unsere nachkommende ertzbischoffe zu Magdeburgk: nachdeme wir in diesen schwinden und geferlichen zeitten aus allerley bedengklichen ursachen aus unserem closter Zcinna etliche cleinodia, privilegia und andere brieffe zu unsern handen in vorwahrunge, bemeltem closter zum besten und vorhuttunge allerley besorgklichen unrichtickeit genohmen, derhalb wir hiruber berurtem closter inventarien mit unserem secret besigelt zugestellt, das demnach dis darfur geachtet und den vorstandt habe, das es angeregtem unserem Kloster Zcinna zu keyner nachteyligen entwendunge gereichen, sonderenn das solche cleinodt, privilegia und andere brieffe zu des closters unvormeidtlichen erscheischenden notturfft vehigk sein sollen, getreulich und ane geverde. Zu urkunde mit unserem zurugk auffgedrucktem insigel besigelt, geben zur Zcinna, am freyttage nach ascensionis domini, anno eiusdem im XV^C. und sechs und virzigisten.

(Ovales Sekret rückwärts aufgedrückt. St.-A. Magdeburg. Erzstift. Kl. Zinna no. 11.)

Ein Inventar ist leider dieser Quittung nicht beigefügt; die Urkunden selbst scheinen seit jener Zeit verschollen, nur eine kleine Anzahl von inhaltlich wenig belangreichen Originalen hat sich in das Staatsarchiv zu Magdeburg gerettet, einzelnes, darunter glücklicherweise die beiden ersten Confirmationsurkunden von 1221 und 1225 (gedr. Gesch.-Bl. XI. 295. 300), welche den ältesten Besitzstand des Klosters bei seiner Gründung aufweisen, findet sich in Copiarien und ist hier und da publiciert. Sodann befindet sich im Magdeburger Staatsarchiv ein 140 Nummern umfassendes Urkundenverzeichnis, welches laut folgender Registratur:

Nach Christi unsers hern geburt im funfzehenhunderten und neun und dreissigsten jare mitwochs nach Francisci seint unsers gnedigsten hern des cardinals legaten erzbischofs zu Magdeburg und Meinz, primaten und churfursten etc. rethe, deßgleichen eines hochwirdigen thumcapittels zu Magdeburg geschickten, nemlich herr Johann von Walwitz und herr Balthassar von Rinttorf, thumhern doßelbist zu Magdeburg, und Lippold von Klitzing, heubtmann zu Jutterbock, im kloster zur Zcinna erschienen, und aus bevel hochgnants unsers gnedigsten hern des cardinals und erzbischofs etc. und eins hochwirdigen thumcapittels haben sie alle iura und privilegia des closters Zinne inventiret und beschreiben lassen, und die originalia nach besichtigung und vorlesung derßelbigen dem abte und convente doßelbist in des closters clausur und vorwarung widderumb zugestalt,

Erzbischof Cardinal Albrecht am 8. October 1539 über die Jura und Privilegia des Klosters aufnehmen ließ. Dasselbe umfaßt, seiner Bestimmung nach, nur die Besitzurkunden des Klosters, giebt nur ganz kurze Rubriken, faßt oft mehrere Nummern unter einer Position zusammen, bringt andererseits bisweilen dieselbe Urkunde an verschiedenen Stellen und läßt in der Mehrzahl der Fälle selbst die Jahreszahl der Ausstellung fort. Bei den meisten wird sich dieselbe indessen wenigstens annähernd ermitteln lassen, wie mir dies hinsichtlich der über den Besitz Zinnas im Barnim sprechenden Stücke gelungen ist.

Sodann besitzen wir bekanntlich noch ein bei Riedel abgedrucktes, von ihm sog. „Fragment einer Zinnaischen Klosterchronik" (Codex D. p. 296 ff.), welches außer einer Notiz über Gründung und

erste Bewidmung nichts als eine bis 1397 reichende Übersicht über den vom Kloster im Lande Jüterbogk käuflich erworbenen Grundbesitz enthält, der man einen bis zum letzten Abte reichenden summarischen Abtscatalog angehängt hat. Riedel giebt an, er habe zu seinem Druck eine in Akten über einen Proceß zwischen den Städten Jüterbogk und Luckenwalde 1632 befindliche Abschrift und ein Exemplar im Magdeburger Staatsarchiv (im Copiar. Misc. XXXII, no. 390, „Fundacio des Closters Zinna") benutzt, doch hat er über einige abweichende Lesarten des letzteren, die nicht alle aufgenommen sind, keine Rechenschaft gegeben.

Außerdem teilt Heffter (Gesch. v. Jüterbogk p. 279 ff.) eine deutsche Übersetzung dieses „Fragments", wie es nach den von ihm gebrauchten Worten scheint, aus dem „Erbbuch des Klosters von 1471" mit.

Über dieses „Erbbuch" und verwandte Arbeiten herrscht in der Litteratur über Zinna merkwürdige Unklarheit und Verwirrung, und es ist in der That verwunderlich, daß Freunde der Klostergeschichte diesem Gegenstande nicht näher getreten sind, selbst Winter nicht, welchem wir sonst wertvolle urkundliche Beiträge über Zinna verdanken. Für mich selbst ward ein wenigstens teilweises Eingehen auf diese Frage bei Untersuchungen über die ältere Geschichte der Mark Brandenburg, insbesondere über den berufenen Jaczo, und über die Territorialerwerbungen der Markgrafen Johann I. und Otto III. notwendig; und was mir dabei festzustellen gelungen ist, teile ich im folgenden mit, andere vielleicht zu erneuten Untersuchungen anregend.

Zuerst fixiere ich den status causae et controversiae.

1) Otte (Neue Mitteilungen aus dem Gebiete histor. antiqu. Forschg. VII, 50. 51. — 1844) citiert aus „Zinnaer Amtsnachrichten Bl. 7 auf dem Kgl. Rentamte zu Zinna" als „wichtigstes, wenigstens teilweis erhaltenes Dokument" das „Landbuch", „„welches Bruder Michael Tuschmann und Bruder Clemens, der bis ins 26. Jahr Advocat gewesen, verfertigt, und in Beisein sämtlicher Klosterbrüder gemacht worden unter der äbtlichen Regierung Bruders Matthiae a. d. 1480""; das Landbuch selbst solle sich bei der Kgl. Regierung zu Potsdam befinden; außerdem erwähnt er ein „neues Landbuch des Klosters v. J. 1568";

2) Heffter beruft sich an der genannten Stelle (1851), und noch öfter (p. 294. 297) auf ein 1471 verfaßtes Erbbuch des Klosters Zinna; außerdem nennt er ein Lehnbuch von 1560 (p. 298).

3) Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg I, 511 (1854) kennt „außer dem Erbbuche von 1471 oder 1480[1]) noch ein zweites Document, von dessen Vorhandensein man zwar schon Kenntnis hatte, das aber erst neuerlich (1849) von E. Fidicin näher untersucht worden ist. Diese in deutscher Sprache geschriebene Urkunde führt den Titel: Landtbuch der eptei Zinne. 1560. Oppen, Hauptmann zur Zinne." In zwei Hauptteile zerfallend, davon der erste die Besitzungen und Hebungen des eigentlichen Klosters Zinna enthält, handelt der zweite von den Klostergütern im Barnim, unter der Aufschrift: Register vom Eigentum uber Barnem in der Mark Brand. — Folget dat nyge Landt in der Mark.

4) Fidicin kennt „das sog. Landbuch des Klosters Zinna vom Jahre 1471 in einer deutschen Übersetzung" mit der „Aufschrift": „Register vom Eigentum Barnem in der Mark Brandenburg", in der Domänen-Abteilung der Königl. Regierung zu Potsdam; das Original in „Mönchslatein" sei ihm zur Zeit nicht zugänglich; eine gleiche Abschrift unter dem Namen „Landbuch rc." sei beim Domänenamte Zinna vorhanden (Territorien der Mark Brandenburg. 1857. Nieder-Barnim p. 67, Anm. 3).

5) v. Mülverstedt bemerkt in den Magdeb. Gesch.-Bl. II. 1867 (p. 303): Auch das Copial- und Totenbuch fehlen; dagegen soll ein Zinnisches Erbbuch im Reg.-Arch. zu Potsdam vorhanden sein.

6) Winter schließlich sagt, unter Berufung auf Heffter und Otte (Magdeb. Gesch.-Bl. XI, 1876, 290): „Glücklicherweise hat wenigstens das Kloster im 15. Jahrhundert in einer kurzen Aufzeichnung uns mitgeteilt, wie es zu seinem Besitz gekommen ist (das „Fragment" der Zinnaer Chronik), und außerdem aus dem Ende des 15. Jahrh. ein Verzeichnis seines damaligen Güterbesitzes uns hinterlassen, abgefaßt im Jahre 1480. Dasselbe befindet sich im Archiv der Regierung zu Potsdam und ist von der neueren Geschichtsschreibung nicht direct benutzt worden.

---

[1]) II, 417 spricht er vom „Erbregister vom Jahre 1480."

Meine, mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg in der Domänenregistratur der Kgl. Regierung zu Potsdam angestellten Ermittelungen haben nun ergeben, daß dort vorhanden sind:

I. 1560. Erster alter Titel: Landtbuch der epti Zinne 1560. Ca(spar) vo'n Oppen, Heuptmann zur Zinne.

Zweiter alter Titel: Landtbuch, geschrieben in 1560. jare nach der geburt Christi.

Auf fol. 3vo. der Vorrede, welche sonst von den Pflichten gegen die Obrigkeit handelt, heißt es:

„Im ersten buche findet man, was die 28 dorpfer, so zum closter Zinna gehoren, geben mussen; im andern teil sind die 11 dorpfer vom eigentumb uber Barnem bei Strusberk in der Marcke, so auch zum closter Zinna gehoren, verzeichnet."

Im darauf folgenden Register steht sub no. 31, alin. 2: „Item hernach folgett das nyge landtt in der Marck ꝛc."

Fol. 85 beginnt: „Register vom eigentumb uber Barnem in der Marck Brand." Was ich aus letzteren mir aufgezeichnet habe, mag hier folgen:

Fol. 85. Honov, 118 Hufen. — Die edelleut von Krummensey haben von uns Hersfelde zum lehn.

fol. 89vo. Closterdorp, 74 Hufen. (1375 : 70). — Wir haben zu unserm hofe und scheferei 12 hufen.

fol. 92. Werder, 66 Hufen.

fol. 96. Zindorp, 66 Hufen.

fol. 100vo. Item anno domini 1471 sind die dorper Hertzfelde, Ruderstorp, Werder, Czindorp und Rehfelde von uns begnadet worden, das sie 4 hufen aufnemen und vorlaten mogen vor ein erbe.

fol. 101. Reefelde, 84 Hufen. (1375 : 74).

fol. 103. Heresfelde jetzt Herzfelde. 70 Hufen.

fol. 109vo. Item der vogt unsers eigentumbs hat zu Hersfelde 4 hueben, die den bischoffe gehoren, geben denselbigen ..... Sinodalia aber geben sie den propst zu Berlin.

fol. 110. Hennekendorp, 34 Hufen.

fol. 112. In thausendt vierhundert und ein und siebentzigsten iare waren irer 7, die gaben zinse von denn (sic) fischerei jerlich XII gr.

fol. 113. Ruderstorp, 64 Hufen. (1375 : 66). — Zu Altenau sind 33 Hufen.

fol. 116vo. Item unser vogt wonet zu Ruderstorp und hat hier 3 hueben zu Ruderstorp, 2 zu Altenou, 1 zu Rehfelde und 4 zu Hersfelde.

fol. 117. Cogel, 22 Hufen. (1375 : 26).

fol. 120vo. Lentze Hoppe, cosset, gibt uns 12 gr. vom acker, do vorzeiten unser wonunge ist gewesen.

fol. 123. Kindhomen, 24 Hufen. (1400 : 12.)

fol. 129. Lichtenou, 27 Hufen.

fol. 132. Hono, Closterdorp, Werder, Zindorp, Reefelde, Hersfelde, Hennekendorp, Ruderstorp, Cogel, Kinbomen, Liechtennou gehoren zu den closter Czinna; was sie aber fur pacht, zinse, huner oder sonst mehr der obrigkeit geben, findet man nach der ordenunge hie im andern teil diesses buches verzeichnet, welches aus den Latin gemacht und geschrieben ist durch mich her Matthiam Neumannum, pfarner zu Franckenforde, in 1560. jare.

Zwischen Hönow und Klosterdorf ist mit mehreren Blättern das Register über Hirschfelde ausgefallen, welches Dorf zum ältesten Besitz des Klosters im Barnim gehörte. Nach der Bemerkung auf fol. 112 ist die lateinische Vorlage Neumanns nach 1471 zusammengestellt worden; Lichtenow kaufte das Kloster erst unter Bischof Joachim von Brandenburg (1485—1507) den Nonnen zu Spandau ab; danach könnte man die Abfassung erst nach 1485 ansetzen, wenn nicht der von diesem Dorfe handelnde Abschnitt, weil er am Ende steht, ganz wol ein späterer Zusatz sein könnte. Kienbaum gehörte politisch nicht zum Barnim, sondern zum Lande Lebus.

Daß Fidicin (oben ad 4) dieses Buch meint, aber unrichtig beschreibt, liegt auf der Hand.

II. 1565. „Landbuch der Abtei Czinna de 1480“ (moderner Titel). Enthält nur ein Verzeichniß der Besitzungen im Lande Jüterbogk in Gegenüberstellung kurzer Statistiken von 1480 und 1565. Ist also dadurch die Abfassung eines Güterverzeichnisses im Jahre 1480 erwiesen, so fehlt doch leider dieses selbst, da das 1565 gefertigte und mehrfach fortgeführte Buch nur Auszüge aus demselben giebt.

Fol. 10vo findet sich die interessante Stelle:

„Ein jeder hufener in diesem dorfe neben dem schulzen und hufener in den dörfern Gruna, Zinna, Pechul, Frankenfelde, Luckenwalde, Rienhofe und Werder sollen zum schutz an waffen haben ein gut pferd, ein eisern pantzer, einen eisern hut, eine eiserne kolben, ein schwerd, spies, und was sonsten mehr darzu gehöret. Die cosseten aber haben ein armbrust mit seiner zubehörung, und ein schild, welchs gemeiniglick eine pamphose wird genennet."

III. 1641. „Ambts und Closters Zinna Erbregister und Hauptbuch ꝛc., zufolge Befehls des Administrators August von Magdeburg vom 26. Februar 1641 durch den Amtschreiber Bartholomäus Herzberg gefertigt, am 8. Mai 1641 vollendet und das Original an die Magdeburgische Rentkammer zu Halle eingeschickt."

Es liegen zwei Abschriften vor, deren eine 1665 datiert ist.

Hinsichtlich der etwa noch in den Akten des Rentamts Zinna oder Jüterbogk vorhandenen Manuscripte wurde ich an den Kreissekretär und fiscalischen Vertreter Herrn Bastian in Jüterbogk verwiesen, welcher die Freundlichkeit hatte mir mitzuteilen, daß von den von Otte erwähnten „Amtsnachrichten" wenigstens bei der Übergabe der betr. Akten an ihn nichts vorhanden gewesen, daß aber frühere Inventarien, z. B. von 1866, aufführten:

„Landbuch der Abtei Zinna de 1480",
„Landbuch des Amts Zinna de 1560",
„Amtsregister und Hauptbuch des Amts Zinna de 1641",

über deren Verbleib indessen aus den Akten sich nichts ergebe, doch sei festgestellt, daß das Amtsregister von 1641 sich in der Domänenregistratur zu Potsdam befinde.

Die drei von Herrn Bastian namhaft gemachten Manuscripte sind danach offenbar identisch mit den drei von mir in Potsdam ermittelten, oben beschriebenen; mehr als diese scheinen auch seit Heffters Zeiten nicht vorhanden gewesen zu sein; es würde sich nunmehr also nur noch um den Verbleib der von Otte angeführten „Amtsnachrichten" mit ihren interessanten Notizen handeln.

Um nun zum Schluß noch eine Vorstellung von dem Nutzen zu geben, welchen das zu Eingang erwähnte Urkundeninventar für die Geschichte des Klosters gewähren kann, gebe ich auf Grund desselben eine Übersicht über die Besitzverhältnisse im Barnim, dem „neuen

Lande". Winter hat zwar schon einen ähnlichen Versuch gemacht, ohne indessen in wenigen Zeilen zu mehr als ganz allgemeinen Resultaten zu kommen (Gesch.-Bl. XII, 293).

Die Fabel von der Gründung eines Klosters Kagel im Barnim durch Jaczo von Köpenick, von der Bewidmung desselben mit den Dörfern daselbst, welche sich später im Besitz Zinnas befanden und auf dieses bei seiner Gründung durch Erzbischof Wichmann übertragen sein sollen, habe ich an anderm Orte widerlegt, sodaß ein nochmaliges Eingehen auf diesen Punkt nicht nötig sein dürfte.

Nach der Bestätigungsbulle Honorius' III. vom 12. Februar 1221 (Magdeb. Gesch.-Bl. XI, 295 ff.) besaß Zinna im Barnim noch nicht einen Fuß breit Landes; seine ersten Erwerbungen dort fallen in die Regierungszeit der Markgrafen Johann I. und Otto III. Dieselben vergrößerten das von ihrem Vater in den ungefähren Grenzen der Brandenburgischen Archidiakonatsmatrikel von 1217 ererbte Gebiet 1231/32 durch Erwerb der damals unter Pommernscher Herrschaft stehenden Landesteile Teltow (welches dem heutigen Kreise Teltow insofern nicht entsprach, als ein Teil desselben, zum Amtsbezirk der Burgwardien Saarmund und Trebbin gehörig, altbrandenburgischer Besitz war), Barnim (dessen Einteilung in einen alten und neuen Barnim, deren ersterer schon von Markgraf Albrecht II. erworben sein soll, auf unsubstantiirter Vermutung Riedels beruht), und den Strich der Uckermark bis zur Welse. Die Schenkungen der beiden markgräflichen Brüder können also erst nach 1231 erfolgt sein; zu näherer Bestimmung von Zeit und Umfang derselben dienen drei Urkunden Bischof Gernands von Brandenburg (1221—1241). In zweien derselben handelt es sich um Überlassung des Zehnten aus den Barnimbesitzungen an Zinna (Inventar no. 39: litera domini Gernandi episcopi Brandenburgensis emptionis decimarum omnium bonorum in Barnem; no. 106: litera Gernandi episcopi Brandenburgensis decimarum in Barnem.). Diese müssen vor dem 28. October 1237 ausgestellt sein, denn durch den am 28. Februar 1238 bestätigten Vertrag von ersterem Tage erhielten die Markgrafen den Bezug des Zehnten in ihren neuen Erwerbungen, also auch im Barnim, zugesprochen, der Bischof konnte über denselben also nur so lange disponiert haben, wie er streitig war. Dagegen verpflichteten sich die Markgrafen in dem Vertrage, in

recognitionem dominii von jeder Hufe 3 Denare an den Bischof zu zahlen. An Stelle der wieder rückgängig gemachten Zehntübertragung erhielt nun Zinna dieses Hufengeld von seinen Besitzungen (Inventar no. 69: Privilegium Bernardi (leg. Gernandi) episcopi Brandenburgensis super collacione trium denariorum ex redditibus quatuor villarum in nova terra), die damals nur aus den 4 Dörfern bestanden haben können, welche die Inventarnotiz summarisch erwähnt. Das Inventar verzeichnet nur Schenkungsurkunden über 3 Dörfer, welche von Johann (I.) und Otto (III.) ausgestellt sind.

1. Inventar no. 18: donacio Johannis et Ottonis march. Br. super villa *Hennekendorp* (Nieder-Barnim) et stagno *Studenitz* et molendino *Calckse* dicto in nova terra. Im Mscr. steht zwar Ponatendorf (Winter liest: Ponutendorf), die Nachbarschaft weist aber mit Notwendigkeit auf das dem Kloster thatsächlich bis zu seiner Aufhebung gehörige Hennickendorf, welches am See Stienitz (im Kloster-Landbuch von 1560 noch Studenitz; bei Fischbach, Städtebeschreibung, S. 492: Stünitz) liegt, der mittels des kleinen Halensees und des Stolpgrabens mit dem Kalksee zusammenhängt.

2. Inventar no. 78: litera Johannis et Ottonis marchionum Brandenburgensium super villa *Revelde* et merica inter ipsam villam et *Strutzberch* et de finibus seu terminis eiusdem. Rehfelde (Nieder-Barnim) verblieb dem Kloster bis zur Reformation.

3. Inventar no. 104: litera confinii Johannis et Ottonis marchionum Brandenburgensium proprietatum *Leuenberge*. Wahrscheinlich Markgraf Otto der Lange, allein regierend 1286 bis 1308, verlieh dem Kloster daselbst eine Holzgerechtigkeit, Inventar no. 117: litera Ottonis marchionis Brandenburgensis de secandis lignis in Leuenbergk. Zinna scheint den Besitz dieses abseits von seinen sonstigen Gütern im Ober-Barnim gelegenen Dorfes früh wieder veräußert zu haben, denn das Landbuch Karls IV. (1375) nennt es nicht mehr daselbst.

Hierzu kommt

4. Klosterdorf (Ober-Barnim), welches eine Urkunde Bischof Rutgers von Brandenburg (1241—1251) zusammen mit Leuenberg

und Rehfelde nennt, Inventar no. 80: litera Rutheri episcopi Brandenburgensis de villis *Closterdorp*, *Leuenberch* et *Revelde* in nova terra. Aus dem Namen kann man schließen, daß es kein altes Dorf, sondern eine novella plantatio des Klosters gewesen, wodurch sich der Mangel einer Schenkungsurkunde erklären würde. Das Dorf war 1375 wüst, das Inventar führt aber noch folgende Urkunden auf: no. 36, litera dom. Friderici (II.) marchionis super tercio denario im wusten dorfe Closterstorf; bethe und pacht gehort dem marggraven, und no. 93: Ein vertragk zwuschen closter Zinna, Berndt und Micheln Lawenberch des wusten dorfs halben Closterstorf. Die erstere dürfte vor 1455, die letztere in diesem Jahre anzusetzen sein, cf. Fidicin, Ober-Barnim, p. 38. Nach dem Kloster-Landbuch von 1560 war das Dorf wieder völlig besetzt.

Außerdem gehören aus der Regierungszeit beider Markgrafen überhaupt hierher: Inventar no. 96: litera Ottonis et Johannis marchionum Brandenburgensium de 4 mansis comparatis a Thimone de Sathan in nova terra. Den Ort vermag ich nicht nachzuweisen.

Inventar no. 92: litera Johannis et Ottonis marchionum Brandenburgensium de ducentis et 50 marcis in merica que vulgariter Berner vocatur. Eine wüste Dorfstätte Bernhovede oder Bernheide lag zwischen Oranienbaum und Liebenwalde (Fidicin, Nieder-Barnim, p. 41).

In diese Periode gehört auch eine Urkunde, die von ungemeinem Interesse der politischen Perspective wegen ist, die sie eröffnet, Inventar no. 16: Privilegium donacionis domini *Henrici* marchionis Misnensis super nova terra et eiusdem terminis.

Die Sächsische Weltchronik (ed. Weiland p. 253/54) berichtet zum Jahre 1239, der Markgraf von Brandenburg sei bei der Belagerung von Lebus mit dem vom Erzbischof von Magdeburg unterstützten Markgrafen von Meißen (Heinrich dem Erlauchten) wegen der Lausitz in Streit geraten, und letzterer habe darüber sich in den Besitz von Köpenick und Mittenwalde gesetzt; die Gesta arch. Magdeb. (M. G. H. XIV, 422) nennen diese Schlösser als das specielle Streitobject. Beide Nachrichten lassen sich sehr wohl mit einander vereinigen. Wir wissen, daß die Brandenburger den Teltow vom Herzog Barnim 1231/32 erworben hatten; ebenso ist bekannt,

daß ein Teil des eigentlichen Teltow kirchlich zum Bistum Meißen gehörte, also mit dem Ämterkreis (Zossen), Wusterhausen und Teupitz zur Lausitz gerechnet worden sein muß. Es läßt dies vermuten, daß hinsichtlich der kirchlichen und politischen Grenzen zwischen Brandenburg und Lausitz an dieser Stelle Unklarheiten bestanden haben müssen. Auf Begleichung ersterer bezieht sich ein Teil der Bulle Gregor's IX. vom 7. Septbr. 1237; die Entscheidung der letzteren wegen stellte Heinrich der Erlauchte auf die Schärfe des Schwertes, indem er, die Burgwardien Mittenwalde und Cöpenick nebst ihren Amtsbezirken, die sich bis an die Spandauer Forst und in den Barnim hinein erstreckten, zur Lausitz zählend, sich derselben bemächtigte und bis zur Zeit der Schlacht bei Plaue (1244) behauptete. Wir wissen, daß er von diesen Festen das „neue Land" der Markgrafen verheerend heimsuchte, daß er sich aber wirklich als Herrscher betrachtete, bekundet allein die einzige Notiz des Zinnaer Inventars.

Zu den ältesten Besitzungen muß auch Kagel gehört haben, obwohl das Inventar keine Nachricht darüber enthält, denn dort befand sich, und zwar bis zu den letzten Regierungsjahren Woldemars, der Wirtschaftshof des Klosters für seine Barnimbesitzungen. Um diesen Hof mag sich allmählich, wie bei Lehnin, ein Dorf angesiedelt haben, welches seine alte Benennung „zur Kagel" von dem als pars pro toto den Mönch bezeichnenden Ordensgewand empfangen haben könnte, gerade wie der Erzbischof Dietrich vom Cisterzienserkleide seinen Beinamen Kagel-Wit erhielt, welcher sprachlich weder „Weißkutte" noch „Weitkutte" bedeuten kann, sondern mit „Kutten-Witz" zu übersetzen ist, und mit seinem etwas höhnischen Beigeschmack vorzüglich auf den stets schlagfertigen, geistesgegenwärtigen, von den kaiserlichen Hofbedienten mit scheelen Augen betrachteten geistlichen Finanzmann paßte.

Auch Zinndorf, welches dem Kloster in dieser Gegend, dem Landbuch und anderen späteren Quellen zufolge, gehörte, im Inventar aber nicht aufgeführt wird, dürfte eine solche Neuanlage Zinnas sein, und daher seinen Namen empfangen haben.

Wahrscheinlich 1267—1279, d. h. während der Minderjährigkeit ihres Bruders Ottoko, schenkten die Markgrafen Otto der Lange und Albrecht II. das Dorf Herzfelde (oder Hirschfelde?) und Gefälle in Hönow, Inventar no. 53: Litera Ottonis et Alberti

marchionum Brandenburgensium de duabus villis *Heresfelde* et *Honow*; von letzterem Dorfe heißt es nämlich in Karls IV. Landbuch (ed. Fidicin 62): pactum et censum habent monachi de Czenna duas partes et Kregenfut civis in Berlin terciam partem, *qui has tanto tempore possederunt, cuius inicium in memoria hominum non existit.*

In den Jahren 1279—1284 vereigneten Otto der Lange, Albrecht III. und Ottoko dem Kloster das Hohe-Bruch bei Straußberg, Inventar no. 82: Litera Ottonis, Alberti et Ottonis, marchionum Brandenburgensium, de libertate et proprietate silve Hohenbruck iuxta Strussbergk; auf dasselbe Object bezieht sich Inventar no. 122: Ein vertragk ufgericht wasgestalt die von Wulckow im Hohenbruch holzen mogen. Die Lage dieses Waldes wird näher bestimmt durch die heut noch vorkommenden Namen Hohe-Fließ mit der Hohen-Brücke und der Bruchmühle im Walde zwischen Straußberg und Alt-Landsberg; 1574 gehörte das Hohebruch zu Klosterdorf (Fidicin, Ober-Barnim 39); die v. Wulkow saßen 1375—1481 als Nachbarn der Klosterbesitzung auf Garzau (Fidicin l. c. p. 20).

In die Zeit der völligen Abteilung Albrechts III. müssen folgende Urkunden fallen, Inventar no. 103: Litera Alberti marchionis Brandenburgensis de quinque talentis in oppido *Beierstorp*; no. 119: litera Alberti marchionis Brandenburgensis super 5 tal. in Beierstorp. Beiersdorp im Ober-Barnim heißt 1375, und noch bis in das 16. Jahrh. hinein oppidum, seitdem aber Dorf.

Nach Klödens Ermittelungen gehörte der Barnim nach der Teilung der Mark Brandenburg der Ottonischen Linie; es kann also erst nach dem Aussterben derselben mit dem Tode des Markgrafen Johann am 24. März 1317 und in dem kurzen Zeitraum bis zum Tode Markgraf Woldemars am 14. August 1319 gewesen sein, daß letzterer als Alleinbeherscher der Mark dem Kloster in Rüdersdorf die Bede von 6 Hufen und Dienste schenkte, Inventar no. 99: Litera Woldemari marchionis Brandenburgensis de precariis 6 mansorum ac serviciis in *Roderstorf*. Dies wird der Grundstock der klösterlichen Besitzungen in diesem Orte gewesen sein, der ihm 1375 ganz eignete. Damals gehörten auch zum dortigen

Klosterhofe insbesondere 6 Hufen, in denen man die der Woldemarischen Schenkung wiedererkennen möchte, infolge deren die bisher in Kagel gelegene Grangie des Klosters, welche 1375 dort nicht mehr bestand, hierher verlegt wurde. Ich will nicht unterlassen, hier anzuführen, was der bekannte Schwebel in „Kulturhistor. Bilder aus der Deutschen Reichshauptstadt" (p. 10) über Rüdersdorf und seine Beziehungen zu Zinna zu sagen weiß.

„Die Brüder von Zinna erscheinen später (nämlich nachdem sie mit den Cisterziensern von Lehnin und den Franziskanern ca. 1220 als erste Glaubensboten nach dem wendischen Fischerdorf Berlin, sowie nach der Ansiedelung Köln gekommen) als die Besitzer der Rüdersdorfer Kalkberge. Dieser Umstand ist für uns von höchster Wichtigkeit. Sie müssen bei ihren Pilgerfahrten Berlin berührt, sie müssen hier in der Hauptstadt des deutschen Reiches in missionirender Thätigkeit gewirkt haben."

In unmittelbarer Nähe von Rüdersdorf lag Altena, von welchem nur die keinen Anhalt für ihre Datierung bietende Urkundennotiz überliefert ist, daß seine Kirche mit der von Rüdersdorf vereinigt worden sei, Inventar no. 15: Litera unionis ecclesiarum *Rüdersdorf* et *Altena* in Barnem. 1375 ist das Dorf noch als Besitz von Zinna aufgeführt, im Schoßregister von 1451 fehlt es; nach dem Klosterlandbuch von 1560 war seine Feldmark zu Rüdersdorf geschlagen. Zu Anfang des 14. Jahrh. gehörten dem Kloster Einkünfte aus Lichtenow; in der Zeit des märkischen Interregnums, von 1319 etwa bis 1324, veräußerte es dieselben an das Nonnenkloster in Spandau, Inventar no. 40: Litera donacionis Rudolfi ducis Saxonie super precaria et servicio ville *Lichtenowe*, quam sanctimoniales monasterii ante Spandow emerunt a monasterio Cinnensi.[1]) Zwischen 1485 und 1507 kaufte Letzteres aber das ganze Dorf von den Nonnen an sich, Inventar no. 107: Litera consensus Joachimi episcopi Brandenburgensis, ut conventus monasterii sanctimonialium in Spandow possit vendere villam *Lichtenowe*; no. 121: Litera emptionis ville *Lichtenowe* a monialibus in Spandow; no. 130: Litera

[1]) Hierzu stimmt nicht recht, daß Markgraf Ludwig 1351, Juli 11, demselben Kloster 10 Tal. denar. aus der precaria in Gatow, Cladow, Daldorf und Lichtenow schenkt. Riedel A XI, 41.

venditionis abbatisse et monialium monasterii ante Spandow ville *Lichtenowe* cum aliis attinentiis suis pro quingentis et 30 fl.

In Werder (Nieder-Barnim), welches dem Landbuch von 1375 zufolge dem Kloster gehörte, schenkte Kurfürst Friedrich (wohl der II.) demselben 10 Schock Rente, Inventar no. 7: donacio Friderici marchionis Brandenburgensis super decem sexagenis in villa Werder in nova terra, und die v. Ihlow gaben $9^1/_2$ Schock, Inventar no. 12: donacio nobilium de Ilow super $9^1/_2$ sexagenis in Werder; ob diese beiden Urkunden etwa auf die Rechtsgeschäfte zu beziehen sind, welche nach Fidicin (Nieder-Barnim 125) im Jahre 1458 stattfanden, muß dahingestellt bleiben.

Markgraf Jobst, 1388—1411, schloß einen nicht näher bezeichneten Vertrag wegen des Dorfes Kienbaum, welches früher zum Lande Lebus gehörte, in der Neuzeit indeß zum Barnim gelegt ist, Inventar no. 25: Litere concordie marchionis Jodoci Brandenburgensis de villa *Kinbomen* et molendino *Nuwenborch* et *Lokenitz*. Wohlbrück (Geschichte des Bistums Lebus III, 195) konnte das Dorf erst 1452 im Besitz des Klosters nachweisen. Löcknitz heißt das Gewässer, welches heut nördlich von Kienbaum die Neumühle treibt, und die Rüdersdorfer Gewässer speist.

1213, August 10. Erzbischof Albrecht verleiht dem Kloster Zinna für seine Besitzungen im Lande Jüterbogk Freiheit von allen Lasten.

In nomine sancte et individue trinitatis. *Albertus* dei gracia sancte Magdeburgensis ecclesie archiepiscopus, apostolice sedis legatus. Religiosam vitam eligentibus ea subsidia decet impendi presidii pastoralis, et eo libertatis titulo provideri, qui cum ab omnibus exterorum negociorum tumultibus sint immunes, eos in divini amoris dulcedine et affectu celestium, ad que per contemplacionis desiderium transferuntur, informet solidius et instauret. Ideoque notum esse volumus tam presentibus quam futuris, quod cum monasterio de *Zinna* in patrimoniis ecclesie nostre fundato circa possessionis (sic) villarum, villanorum et aliorum bonorum ipsius

quoad libertatem plenariam et expressam usque adeo (? Mscr. ade) provisum non fuit, quod secundum consuetudinem terre de *Juterbog*, in qua idem monasterium dinoscitur esse situm, villani ipsi viderentur posse compelli ad quedam obsequia iuris nostri; nos, ut omne dubietatis ambiguum amputetur, tam in villis quam villanis et aliis possessionibus universis, que ipsum monasterium vel in presenciarum (sic) racionabiliter possidet vel in futurum iustis modis domino concedente poterit adipisci, plenariam et perfectam in omnibus ipsi tribuimus libertatem, presenti privilegio statuentes, ut ab omnibus prorsus obsequiis et debitis, quibus aliquo iure et consuetudine tam in burchwardo quam aliis terra nobis astringitur, suprascripta concessionis nostre gracia speciali perpetuis temporibus sit exclusum. Ut autem hec nostra concessio debitam et inconvulsam in evum obtineat firmitatem, presentem paginam inde conscribi precepimus et sigilli nostri munimine roborari sub anathematis interminacione districtius inhibentes auctoritate qua fungimur, ne quisquam alius temeritatis ausu venire presumat contra ea que in suprascriptis a nobis dinoscuntur esse concessa. Testes huius rei sunt *Liudolfus* notarius curie nostre, magister *Wilhelmus* scolasticus de Juterbog, *Wichmannus* marscalcus, *Gerardus* dapifer curie nostre, *Burchardus* de *Brezene*, *Heindericus* (sic) de *Derneborch*, *Conradus Maso* (?), *Heinricus Niger* de *Jutrebog*, *Gorach* (sic) de *Jutrebog* et alii quam plures. Acta sunt hec anno ab incarnacione domini M. CC. XIII. pontificatus mei anno VII, datum Magdeburg per manum *Heinderici* (sic) notarii nostri IV idus Augusti.

Notariell beglaubigte Abschrift, 15. Jahrh., im Staatsarchiv zu Magdeburg, Copiar XXXII (no. 390).

Die beiden ältesten Siegel der Altstadt Magdeburg.

Von G. Sello.

(Mit 1 lithographischen Tafel.)

Soll die Siegelkunde die ihr rechtmäßig gebührende Stellung als historische Hilfswissenschaft behaupten, so ist es notwendig, daß Lernenden und Forschenden gute Abbildungen in zweckmäßiger Auswahl und Zusammenstellung geboten werden. Die Untersuchung der Originale bleibt natürlich das eigentliche Arbeitsfeld des Sphragistikers; unfruchtbarer Theoretiker würde bleiben, wer sich einzig mit dem Studium sphragistischer Publicationen befassen wollte, oder er würde sich bloß auf gewisse Capitel des Siegelwesens beschränken müssen. Doch nur wenige Bevorzugte werden in der Lage sein, durch die Praxis sich mehr als die Kenntnis eines territorial mehr oder weniger beschränkten Gebietes zu verschaffen. Hier vor Einseitigkeit zu bewahren, insbesondere vor dem nicht seltenen Fehler, vom Besonderen auf das Allgemeine zu schließen, territorial umschriebene Erscheinungen zu generalisieren, bieten zuverlässige Abbildungen ein willkommenes Hilfsmittel. Indem sie die Möglichkeit umfassenderer Vergleichung gewähren, machen sie vertraut mit der historischen Entwickelung des sphragistischen Stils in Bild und Schrift, schärfen sie, zur Gruppierung des Verwandten veranlassend, das Auge für die Erkenntnis beachtenswerter lokaler Eigentümlichkeiten.

So pflegt denn auch neuerdings keine größere Urkundenpublication der Siegelabbildungen zu entbehren. Ob damit überall das Richtige getroffen, und nicht vielmehr bloß einer Mode gehuldigt sei, soll hier nicht erörtert werden; zu beherzigen ist aber, daß diese sphragistischen Beilagen zu Urkundensammlungen dem Sphragistiker von Fach verhältnismäßig wenig Nutzen bringen. Selten wird er

gesonnen, noch seltener in der Lage sein, um einiger Tafeln willen alle diese Codices Diplomaticos seiner Bibliothek einzuverleiben, ganz abgesehen davon, daß das Arbeiten mit solch zersplittertem Material ungemein umständlich ist.

In weiser Erkenntnis dessen hat die Redaction des Mecklenburgischen Urkundenbuches von ihren guten Siegelabbildungen Separatabzüge in den Handel gebracht; auch unser Meister der Siegelkunde, Geheimer Archivrat v. Mülverstedt, hat seine zuerst in diesen Blättern veröffentlichten „mittelalterlichen Siegel aus dem Erzstift Magdeburg" durch eine Sonderausgabe zugänglicher gemacht, und wenn die historische Commission der Provinz Sachsen dasselbe Verfahren bei ihren in so stattlicher Zahl vorliegenden Urkundenpublicationen beobachtet hätte, besäßen wir jetzt eine unsere ganze Provinz umfassende sphragistische Materialiensammlung, welche rasch eine große Schaar von Freunden sich erworben haben, und das Studium des mittel- und norddeutschen Siegelwesens ungemein gefördert haben würde.

In der Regel befassen sich die sphragistischen Publicationen nur mit der einen Seite der Erscheinungsform der Siegel, mit ihrer Bestempelung; über die, für die wissenschaftliche Urkundenforschung nicht minder unentbehrlichen, bisweilen noch wichtigeren Fragen nach Stoff und Befestigung der Siegel, sei es unmittelbar an der Urkunde, oder an der Siegelschnur 2c., und der Verbindung letzterer mit der Urkunde, deren unendliche, aber die Gesetzmäßigkeit nicht verleugnenden Variationen für die Kritik willkommene Anhaltspunkte gewähren können, pflegen dieselben mit einigen allgemeinen Bemerkungen hinwegzugehen, wenn sie sich überhaupt darauf einlassen. Damit bekunden nun freilich die Herausgeber derselben, daß sie mit ihren sphragistischen Zugaben keine Beiträge zur Urkundenlehre geben wollen; die Kreise indessen, welche an der rein typarischen Seite des Siegelwesens Interesse haben, sind groß genug, um solch einseitige Methode immerhin gerechtfertigt erscheinen zu lassen; nur sollte man dann eben diesen Kreisen die Benutzung erleichtern. Die Vorteile, welche die Heraldik, und durch sie die genealogische Forschung, aus den Siegelbildern zieht, sind bekannt genug; aber noch andere, scheinbar weit abliegende Disciplinen können sich ihrer mit Nutzen bedienen. Was die Kulturgeschichte, vor allem die Kostüm- und Waffenkunde daraus

lernen kann, hat man uns in Frankreich gezeigt (Demay, le costume au moyen-âge d'après les sceaux, 1880), während in Deutschland dazu nur vereinzelte Versuche gemacht sind (Heineccius, Gercken, v. Sava, Melly), das bekannte Werk von Alwin Schultz (Das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger, 1879. 1880) ein eigenes bezügliches Quellenstudium leider vermissen läßt. Ikonographie, Epigraphik, Ornamentik, ja selbst die stolze Architectur werden nicht umsonst in der Sphragistik Umschau halten: Kunstgeschichte und Geschichte des Kunstgewerbes dürfen an den Siegeln nicht vorübergehen — ist doch jedes derselben ein Zeugnis mittelalterlichen Kunstfleißes, manches ein Kunstwerk von eigenartigem Reiz.

Um aber allen diesen Zwecken dienen zu können, müssen, wie ich zu Anfang bereits betonte, die Abbildungen gut und zuverlässig sein. Über diese Forderung mußten die Siegelzeichner des vorigen Jahrhunderts mit geradezu verblüffender Naivetät sich hinwegzusetzen. Heutzutage ist das freilich anders geworden, und doch sind wir noch nicht so weit, daß man nicht immer wieder zu sorgsamem Zeichnen ermahnen müßte. Die Brauchbarkeit einer Siegelzeichnung hängt keineswegs allein von der größeren oder geringeren Kunstfertigkeit des Zeichners ab. Es gehört eine besondere Schulung von Auge und Hand, liebevolles Vertiefen in den Gegenstand und ein guter Teil, ich möchte sagen philologischer Genauigkeit dazu. Gerade in ihrem Fache routinirte Siegelzeichner fehlen häufig darin, daß sie Siegel zeichnen, wie dieselben sein könnten, nicht wie sie sind. Dieß ist besonders der Fall bei schlechter Erhaltung des zu zeichnenden Exemplars. Der Zufall spielt hier oft sonderbar mit; unter allen Umständen muß man vom Zeichner voraussetzen, daß er die erforderlichen Bemühungen zur Erlangung einer guten Vorlage aufwende, und nicht aus Bequemlichkeit sich bei einer mangelhaften beruhige.

Diesen unleugbaren Übelständen gegenüber hat man auf die Photographie als untrügliche Helferin verwiesen. Diese ist aber nur im Stande, von besonders schön gearbeiteten, gut erhaltenen Exemplaren hübsche Bilder zu liefern, die zum Studium wenig geeignet sind. Glanzlichter, Halb- und Schlagschatten verwischen die Conturen in nachteiliger Weise, und der Umstand, daß der Photograph den Standpunkt wählen muß, welcher das beste Gesammtbild bietet,

für das Erkennen von Einzelheiten aber ungünstig ist, bleibt nie ohne merkbare Folgen, während der Zeichner durch Drehen und Wenden des Objects, durch verschiedene Beleuchtung, durch Vergleichung anderer Exemplare leicht das richtige Bild zu ermitteln und dann zu fixieren im Stande ist. Und gerade da, wo wir uns von dem Subjectivismus des Zeichners vor allem befreit sehen möchten, bei schlecht erhaltenen, undeutlichen Exemplaren, läßt uns die Photographie erst recht im Stich. Die schon erwähnten störenden Folgen einseitiger heller Beleuchtung machen sich hier besonders fühlbar, und Flecke, Risse, Unebenheiten gewinnen im photographischen Abbilde oft ganz ungehörige Bedeutung, während der Zeichner sich in vielen Fällen durch Vergleichen verschiedener Exemplare wird helfen, und aus Fragmenten eine zuverlässige Totalansicht wird gewinnen können. Unendlich viel hängt freilich bei der Photographie von der Geschicklichkeit des Operateurs ab, die in der notwendigen Vollkommenheit schwieriger zu beschaffen scheint, als ein verständiger Zeichner; Pfotenhauers Schlesische Siegel, und die Folioblätter der im Erscheinen begriffenen Westfälischen Siegel dürfen als warnende Beispiele gelten.

Um eine für das Studium brauchbare Arbeit zu liefern, wird es Aufgabe des Zeichners sein müssen, in festen Conturen das Bild wieder herzustellen, welches dem Stecher als Vorlage diente; malerische Effecte vermeidet er besser; wie verhältnißmäßig wenig brauchbares damit geschaffen wird, zeigen die Abbildungen in v. Heinemanns Codex Diplomaticus Anhaltinus, A. Schultz's Schlesische Siegel, und die vom Verein für die Geschichte Berlins herausgegebenen Brandenburgischen Fürstensiegel des ehemals Ragotzkyschen, jetzt Ferdinand Meyerschen Besitzes. Die Vervielfältigung der Originalzeichnungen erfolgt am zweckmäßigsten durch ihre Facsimilierung mittelst Zinkätzung; die Treue und Unmittelbarkeit der Überlieferung wird bei einer Übertragung durch die Hand des Litho- oder Xylographen gar leicht geschmälert, wofür die beigegebene Tafel, trotz anerkennenswerter Bemühung der lithographischen Anstalt, mir ein neues Beispiel liefert.

Dieser einleitenden Erörterungen bedurfte es, um es zu rechtfertigen, daß, obwol die beiden ältesten Siegel der Altstadt Magdeburg bereits vor zwei Jahren monographische Behandlung gefunden haben (L. Clericus, das Wappen der Stadt Magdeburg, 1884),

dieselben hier noch einmal in Bild und Beschreibung, welche sich ebenfalls von dem „ganzen conventionellen (?), archivalisch-gelehrten Apparat" fernhalten und nur das erörtern soll, was zum Verständnis unumgänglich notwendig ist, mitgeteilt werden. Die Originale, welche dort benutzt wurden, sind, wie Text und Abbildungen zeigen, so schlecht ausgeprägt oder erhalten, daß eine Richtigstellung auf Grund wesentlich besser erhaltener Exemplare im Interesse des „allgemeinen Verständnisses der Bedeutung der Heraldik, besonders der Städtewappen- und Siegelkunde" unumgänglich ist.

I. Das älteste mir bekannte, leider stark fragmentierte Exemplar des großen, bis zur Zerstörung der Stadt gebräuchlichen Stadtsiegels befindet sich an einer undatierten, der Mitte des 13. Jahrhunderts angehörigen Urkunde des Lorenzklosters in der Neustadt (Staatsarchiv zu Magdeburg; zuerst erwähnt wird das Stadtsiegel 1244); ein Siegel von 1294 an einer Urkunde des Zerbster Stadtarchivs erwähnt Kindscher in seiner Ausgabe von Peter Beckers Zerbster Chronik (S. 126), doch muß dasselbe sehr undeutlich sein, da es nach der Beschreibung „5 Mädchenfiguren" enthalten soll.[1]) Das älteste, ziemlich vollständige Exemplar des Magdeburger Staatsarchivs ist erst, soweit bekannt, von 1302, ein zweites ganz intactes von 1316.

Die zwischen Perlenreihen stehende Legende

† SIGILLVM · BVRGENSIVM · IN · MAGDHEBVRCH

zeigt noch recht altertümliche Buchstabenformen; kein geschlossenes gothisches Majuskel-E, sondern durchweg das E, H und N der

[1]) v. Heinemann hat diese irrige Angabe in seinem Cod. diplom. Anhalt. II S. 547 rectificiert. Einem ähnlichen Misverständnis hat die moderne Form des Siegels der Stadt Dahme seine Entstehung zu verdanken. L. Clericus (Städtewappen des Herzogthums Magdeburg, 1880 S. 18) beschreibt dasselbe als Kastell mit Zinnenmauer, Tor und 3 dachlosen Zinnentürmen, auf deren mittlerem „eine scheinbar weibliche Gestalt in halber Figur erscheint, die in der rechten Hand einen Palmzweig (?) hält", und bildet das Wappen der Stadt auf dem Titelblatt seines Werkes „Das Wappen der Stadt Magdeburg", so unter Wiederherstellung der in neuester Zeit weggelassenen, ebenfalls an den Mittelturm gelehnten Leiter ab. Ein Blick auf das mir als ältestes bekannte Siegel der Stadt (Abdruck von 1399 im Staatsarchiv zu Magdeburg) lehrt indessen, daß diese scheinbare Dame nur kühne Metamorphose des Kegeldaches auf dem Mittelturm mit seinem Knauf und darüber befindlichem Anfangskreuz der Legende ist.

Römischen Kapitalschrift, neben dem Kapital-M aber auch zweimal die Uncialform desselben. Was das Siegelbild anlangt, so schließen sich an das rundbogige Tor rechts und links von zahlreichen Fensteröffnungen durchbrochene, oben anscheinend mit Zinnen gekrönte Mauern an, über welcher sich folgende Bauwerke erheben: rechts und links unmittelbar neben dem Tor je ein viereckiger niedriger zinnengekrönter dachloser Turm, neben diesem je ein runder, mit zwei Fensterreihen, Kegeldach und Knauf versehener hoher Turm, und ein an letzteren sich anlehnendes einstöckiges Haus mit Satteldach, dessen Giebel einen Knauf trägt. Über dem Torbogen der „Burg" schwebend ist die „Magd" in ganzer Figur dargestellt, von gedrungenem Körperbau, mit sehr starrem Gesichtsausdruck, emporgehobenen Händen, den linken Fuß etwas vorsetzend und in der linken Hüfte sich leicht einbiegend. Das Haupthaar scheint nicht von einer Binde zusammengehalten, sondern in der Mitte einfach gescheitelt und muß frei über den Rücken herabfallend gedacht werden. Das den Oberkörper eng umspannende Kleid scheint ziemlich hoch über den Hüften von einem breiten Gürtel zusammengehalten, von welchem es in wenigen breiten Falten herabfällt. Oberhalb des Gürtels, mitten auf der Brust, ist ein Kleinod angedeutet, welches ohne Zweifel den tiefen Halsausschnitt schloß, welcher das hoch hinaufreichende Untergewand (nach damaligem Sprachgebrauch das Hemd) erblicken ließ. Die Ärmel waren bis zum Elbogen eng, von da ab übermäßig weit, so daß sie, in Folge der Armbewegung am Oberarm in Falten zusammengeschoben, von da frei bis in die Kniegegend hinabfallen, die engen, bis zur Handwurzel reichenden Ärmel des Untergewandes frei lassend.[1]) Auf den Schultern liegt nicht ein durch einen Knopf zusammengehaltenes kleines Tuch, sondern der noch nicht, wie im 13. und 14. Jahrhundert durch eine Borte (in welche die linke Hand zu greifen pflegte)

---

[1]) Über diese Prunkärmel vgl. Chr. M. Engelhardt, Herrad von Landsberg, 1818, S. 90. — K. Weinhold, Die Deutschen Frauen, 1851, S. 442. — A. Schultz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger, I (1879) S. 190 ff., wo indessen die wol aus Weinholds Buch entlehnte Angabe zu berichtigen ist, daß diese Ärmel nicht zum Obergewand sondern zum Hemd gehört hätten und daß bei dem gerichtlichen Zweikampf zwischen Mann und Frau der letzterer als Waffe dienende Stein in solchen Ärmel gebunden worden sei; es geschah dieß mit dem Kopftuch. Vgl. ferner J. Falke, Costümgeschichte, 1880, S. 162.

sondern durch eine Spange geschlossene, zum Staatskleide einer ehrbaren Jungfrau notwendigerweise gehörige Mantel, der sich unterhalb der Prunkärmel beiderseits durch zwei Längsfalten bemerklich macht, welche seine nach innen umgeschlagenen Seitenränder darstellen. Da der untere Saum des Mantels nur auf sehr wenigen Abdrücken bei genauester Prüfung erkennbar, hat man das ganze Arrangement misverstanden, und aus diesen Mantelrändern Knäufe auf den niedrigen viereckigen Türmen gemacht.

Das Kostüm der „Magd" entspricht in jedem Stücke dem, welches die Jungfrauen in dem zu Ende des 12. Jahrhunderts gezeichneten „Hortus deliciarum" der Herrad von Landsberg tragen, abgesehen von dem Gürtel, der in diesem bei der Belagerung von Straßburg 1870 bekanntlich verbrannten Bildercodex, soweit ihn Engelhardt mitgeteilt hat, merkwürdigerweise überall fehlt, aber durch andere Bildwerke beglaubigt wird, z. B. durch die von Fr. Kugler mitgeteilte Probe aus Werners von Tegernsee Marienleben bei A. Schultz, Höfisch. Leben, II S. 410; auch die Stilisierung der Gebäude und die Form der Buchstaben weisen auf das 12. Jahrhundert für die Anfertigung des Stempels, dessen flaches Relief mit verschwimmenden Conturen auch einer für hiesige Gegend frühen Periode der Stempelschneidekunst, keinesfalls aber dem Stil von 1294 (welches Jahr man, weil in demselben, am 6. Januar, die Stadt das Schultheißenamt erwarb, mit der Einführung unseres Siegels in Verbindung gebracht hat,) entspricht.

II. Den geraden Gegensatz dazu bildet das frühestens dem Ende des 14. Jahrhunderts entstammende, bis in das 17. Jahrhundert hinein gebräuchliche Stadtsekret in der bewundernswerten Schärfe und Zierlichkeit seiner in hohem Relief ausgeführten Zeichnung. Dasselbe liegt vor in einem ganz vorzüglich ausgeprägten Abdruck in rotem Wachs an einer Urkunde des Magdeburger Staatsarchivs von 1423; ein ihm fehlendes kleines Stück ist mit Sicherheit aus anderen Abdrücken zu ergänzen. Auf einer in die schon mit mehrfach zusammengezogenen Minuskelbuchstaben geschriebene Legende

secretum — burgencium | — | in — magdeburch

hineinragenden Console steht ein rundbogiges Tor mit aufgezogenem Fallgitter und Zinnenkranz; rechts und links schließen sich Zinnen=

mauern aus Quadersteinen an. Hinter diesen steht auf jeder Seite ein Haus mit ziegelgedecktem steilem Satteldach und Treppengiebel (keine Kirchengebäude), mit 3 rechtwinkeligen Fenstern in der Seiten- und einem größeren, durch ein Kreuz geteilten Fenster in der Giebelwand. Auf dem Dache jedes Hauses erhebt sich ein hoher viereckiger, zweigeschossiger, über Eck gestellter Turm (dessen Diagonale der Tiefe des Hauses entspricht) mit Zinnenkranz und hohem Pyramidendach. Hinter dem Tor steht, von den Knien an sichtbar, in der affectierten rücküber gebeugten Haltung des 14./15. Jahrhunderts, in einem Gewande, welches, den Oberkörper eng umspannend, in spärlichen Falten herabfällt, die „Magd“. Ihre Haare sind nicht mit einem Bande zusammengehalten, dessen Enden weithin nach links flattern, sondern zeigen nur die damals modernen Puffen an den Ohren; in der rechten Hand hält sie einen Kranz,[1]) in der linken nicht „ein undeutliches Etwas, das allenfalls eine Waffe sein könnte“, sondern einen großen Zweig mit 3 Blüten. Der Hintergrund ist mit Gitterwerk und zierlichen Kreuzen ornamentiert. Ein ähnliches Kreuz steht zwischen dem ersten und zweiten Wort der Legende; die übrigen Worte sind durch ein gefälliges Rankenwerk von einander getrennt.

„Langatmigster Abhandlungen und ausschweifendster Vermutungen, warum die Magd den Kranz in der Rechten halte“, bedarf es nicht.[2]) „Einem Volksliede entstammendes Symbolum bewahrter Jungfräulichkeit“ war derselbe nicht, denn als solcher wurde er nach stereotyper Symbolik des Mittelalters auf dem Haupte getragen. Kranzhaltende, d. h. kranzspendende Jungfrauen sind aber in der heiteren Kunst des späteren Mittelalters beliebte Darstellungen, ein Abglanz der höfischen Minnedichtung, welche das höchste Ziel ritterlichen Strebens in einem „Dank“ von zarter Hand erblickte. Eine tiefere Symbolik lag dem Bildner des Magdeburger Sekretsiegels

---

[1]) Eine interessante Variante bietet die im 14. Jahrhundert entstandene, im 15. Jahrhundert weiter ausgebildete Weichbildglosse (zu Art. X, edit. von Daniels Sp. 238): unde darumme furen noch die von Meideborg an irem bannir eine jungfrowe, di uzgeracht stet zwischen zwei tormen und hat in izlicher hant einen rosincranz.

[2]) Wer danach Verlangen trägt, wird in J. Chr. Westphals tractatio philologico-historica de insignibus Magdeburgicis (Halle, 1729, besonders S. 31 ff.) reichen Vorrat finden.

fern; ihm schwebten die anmutigen Gestalten der bei Turnieren und Liederstreiten Kränze als Siegeslohn spendenden Magdeburgischen Jungfrauen vor, und so ersetzte er die steife Rebus-Figur des großen Siegels durch die „Magd" in ihrer mittelalterlichem Empfinden reizendsten Erscheinungsform als Dankspenderin. In dieser Bedeutung mag das Siegelbild auch der Dichter des Magdeburger Flugblattes von 1551 aufgefaßt haben, indem er, die „Magd" verdreifachend, sie politisches Verdienst um die Stadt belohnen läßt:

Zu Magdeburg auf dem Tore
Da sitzen drei Jungfräulein,
Die machen alle Morgen
Drei Rautenkränzelein.

Das eine Herzog Hansen,
Dem Fürsten hochgeborn,
Graf Albrechten von Mansfeld
Das ander ist erkorn.

Das dritt das ist versprochen
Dem Held noch unbekannt,
Der läßt nichts ungerochen,
Wagt drauf sein Leut und Land.[1])

Eine Folge der fruchtlosen Belagerung Magdeburgs 1550/51 im Verein mit dem Ruhm, welchen die Stadt damals als Vorort des Protestantismus genoß, mögen die allegorischen Spielereien mit der ihr Ehrenkränzlein wahrenden Jungfrau gewesen sein. Dieser gebührte der Kranz auf dem Haupte; so dichtet Erasmus Alberus (1549 ff. Prediger in Magdeburg):

Teutonicas inter urbes, clarissima virgo,
Iure tuum cingit parta corona caput,

und deutlich zeigt diesen Kranz (außer einigen Titelholzschnitten, deren einer vom Jahre 1550 mir noch erinnerlich ist) der mit H. N. bezeichnete Wappenholzschnitt mit der Umschrift Verbum domini manet in aeternum auf der Ansicht Magdeburgs in Pomarius' Sächsischer Chronik (1588), welcher meines Wissens auch zuerst die

[1]) Des Knaben Wunderhorn. 1873, I, S. 468. Bei Uhland, Volkslieder, no. 202 A und B lauten die Strophen anders; sind diejenigen des Wunderhorns echt, so gehören sie einem 1551 zu Magdeburg gedruckten Flugblatt an, cf. Uhlands Bemerkung l. c. S. 1021.

Rose, und zwar sehr zweckmäßig als Beizeichen innerhalb des geöffneten Tores darstellt. Münzen, darunter ein Taler mit der Umschrift (Av.) DEI GRA. FERDIN. III. ROM. IMP. SEMP. A. G. H. B. RE. AVSPICIIS (Rv.) MAGDEBVRGVM RESTAVRATVR ANNO M. DC. XXX VIII zeigen die „Magd" ebenfalls bekränzt und so beschreibt sie auch Leuckfeld, antiqu. nummar. (1721) S. 198.

Auffällig ist auf unserm Sekretsiegel der Blütenzweig in der Linken. Vornehme Frauen trugen zwar auf älteren Siegeln häufig mehr oder weniger stilisierte Lilien, andere Blumen und Blütenzweige meiner Erfahrung nach selten, dagegen sind letztere gern verwendetes Attribut der jungfräulichen Gottesmutter, vornehmlich, wie es den Anschein hat, auf Siegeln von Cistercienserklöstern. Auf dem Magdeburger Siegel wird der Wunsch, die linke Hand, welche, so lange der Mantel Teil des Staatsgewandes war, in diesen geschlagen wurde, oder in die Mantelschnur zu greifen pflegte, nun aber müßig ruhte, zweckmäßig zu beschäftigen, den Zeichner auf dieses hübsche Auskunftsmittel geführt haben, welches man leider bei dem nächsten Siegel wieder fallen ließ, um zu dem häßlichen des in die Seite gestemmten Armes zu greifen.

Vereins-Chronik.

Sitzung am 14. Oktober 1886.

Der Vorsitzende, Direktor Dr. Holzapfel, begrüßte die anwesenden Mitglieder und sprach die Hoffnung aus, daß auch für diesen Winter die Thätigkeit des Vereins eine reiche und fruchtbringende sein möge. Nachdem noch einige geschäftliche Mitteilungen gemacht waren, beschäftigte wieder die Frage wegen des Registers zu den Geschichtsblättern die Versammlung. Da dasselbe sehr dringend notwendig ist und die Benutzung der einzelnen Artikel sehr erleichtert, so erklärte sich Dr. Hertel bereit, zunächst für die ersten zwanzig Bände ein solches zu verfassen und legte den Plan desselben dar. Der Vorsitzende legte darauf einige Geschenke dem Verein vor, worunter er namentlich auf das auf Kosten eines Privatmannes hergestellte Urkundenbuch der Stadt Speyer hinwies, da es sich durch seine vortreffliche Ausstattung auszeichne. Als Geschenk vom Herrn Minister v. Goßler war ein von Fräulein

J. Mestorf verfaßtes Buch über die prähistorischen Altertümer in Schleswig-Holstein eingegangen. — Darauf hielt Herr Prediger Dr. Tollin einen längeren Vortrag über die Akklimatisation der französischen Kolonien. Nach einem Hinweis auf die außerpreußischen Hugenottenkolonien, von denen sich zuerst die amerikanischen, dann die holländischen und englischen akklimatisiert haben, während noch heute die in Capland, Paramaribo, Charlestown, Portarlington, Friedrichsdorf und Dornholzhausen (bei Frankfurt a. M.) ihre abgeschlossene Nationalität bewahrt haben, ging der Vortragende auf die brandenburgisch-preußischen Hugenottenkolonien näher ein in dem Sinne, daß er zuerst die schnelle Akklimatisation der französischen Haus- oder Burgkolonien in Berliu von 1672 erwies, dann die Schwierigkeiten schilderte, welche die Akklimatisation der größeren Complexe bot, der eigentlichen Réfugiés, der Waldenser, der Wallonen, der Schweizer-Franzosen und der Orangeois, die Akklimatisationsmethoden der einzelnen Herrscher aus dem Hohenzollernschen Hause und deren Erfolge beleuchtete, um der Hugonetten-Akklimatisation in Preußen dann im Einzelnen zu folgen betreffs des Pastorats, des Kirchenbaues, der kirchlichen Verfassung und Kirchenzucht, der Kirchenbücher, der Kirchenschulen, der den Kolonisten gewährten Freijahre, der Combination der französischen mit den deutschen Magistraten, insbesondere letzteres zu Frankfurt a. O. Leider konnte der Vortragende die interessanten Mitteilungen über die Akklimatisation, besonders auch über die Verhältnisse der französischen Kolonie in Magdeburg, nicht zu Ende bringen und verschob die Beendigung derselben daher auf die nächste Sitzung. — An den Vortrag knüpften sich noch einige Erörterungen über die Verwandtschaft unseres Königshauses mit Coligny und Maria Stuart, und einige andere kleine Mitteilungen.

Sitzung am 4. November 1886.

Auf der Tagesordnung stand zuerst die Bibliotheksfrage, da sich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, ein anderes passendes Local zur Unterbringung der Bücher zu beschaffen. Die Angelegenheit wird dem Vorstande zur Vorbereitung übertragen. — Darauf setzte Prediger Dr. Tollin seinen Vortrag über die Acclimatisation der französischen Colonie fort. Er zeigte zunächst, wie in Magdeburg neben einer einzigartig schnellen persönlichen Acclimatisation der Colonie-Familien eine einzigartige Schwerfälligkeit hergehe in der Combination der Colonieverfassung mit der der deutschen Mitbürger. Dann ging er die Acclimatisation durch auf dem Gebiete des Rechts und bewies, wie der Ausbau des französischen Rechts zu einheitlichen Formen und gleichartigem Gehalt für die ganzen preußischen Lande wesentlich dazu beigetragen hat, es den Fremdlingen in Preußen heimisch zu machen, eben so sehr aber auch ihre Vermischung mit den Deutschen erschwerte und hinausschob. Die immer wiederkehrenden Anlässe zur rechtlichen Auflösung der Colonie benutzten die Hohenzollern nicht, um nicht ihre französischen Unterthanen, deren Herzen sie sich wie im Sturm erobert hatten, in dem zu kränken, was ihnen lieb war. Der Vortragende schilderte dann die verschiedenen Formen des französischen Bürgereides, durch welche neben der kirchlichen Colonie an jedem Siedelort eine andere bürgerliche geschaffen wurde, die mit jener weder den Glauben theilte, noch die Sprache, noch die Sitte, und daher wesentlich dazu beitrug, sie zu zersetzen. Er wies dann an Beispielen nach, wie nicht blos die vornehmen Franzosen sich schneller acclimatisirten als der Handwerksmann, sondern vornehmlich auch die vornehmen Colonien sich außerordentlich schnell in die deutsche Umgebung auflösten, bis 1812 überall der Colonieverband rechtlich und bürgerlich in Preußen aufgehoben und die Colonien zurückgeführt wurden auf die ursprünglich im Edikt vom 29. October 1685 versprochene kirchlich-selbstständige Verwaltung der Einzelgemeinde in ihrem Vermögen und

in ihren Stiftungen. Um der Kürze der Zeit willen überging der Vortragende die Acclimatisation auf dem Gebiet der Zünfte, der Handelsgesetzgebung, des Häuserbaues, der Heirath, Pathenschaft, Mortalität und Sprache und zeigte zum Schluß, wie mit den Herzen zugleich der Name der Colonisten deutsch resp. holländisch, englisch u. s. w. geworden, wie ihr Denken, Leiden und Wirken schlechthin verwachsen ist mit dem des neuen Vaterlandes, dem sie auf ewig anzugehören überall sich zur Ehre schätzen. — Nachdem sich hieran noch mehrere Erörterungen geknüpft hatten, theilte Dr. Hertel Einiges über den Neustädter Prediger Georg Torquatus mit, der unter den Magdeburger Geschichtsschreibern des 16. Jahrhunderts eine geachtete Stellung einnimmt. Besonders zu beklagen ist es, daß eine von ihm verfaßte Selbstbiographie, die noch im vorigen Jahrhundert vorhanden war, jetzt abhanden gekommen ist. In der nächsten Sitzung wird Dr. Hertel Näheres über das Leben und die Schriften des Torquatus mittheilen. — Eingegangen war ein Band der Kunstdenkmäler der Stadt Breslau, welcher die Beschreibung der einzelnen Kunstwerke enthält.

Sitzung am 2. December 1886.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung mit einigen geschäftlichen Mittheilungen. Der Antrag des Aachener Geschichtsvereins, mit ihm in Austausch der Veröffentlichungen einzutreten, wird angenommen, dagegen ein gleicher, den die Bibliothek in Kornick in Posen gestellt hatte, abgelehnt. Betreffs der Bibliotheksangelegenheit wurde der Vorschlag des Vorstandes, den Magistrat um Ueberlassung eines geeigneten Raumes zu ersuchen, genehmigt. Sodann legt der Kassirer den Kassenbericht über die beiden letzten Jahre vor. — Darauf hielt Dr. Hertel den angekündigten Vortrag über Georg Torquatus und seine Schriften. Torquatus oder Halsband war in der Sudenburg geboren, studierte in Wittenberg Theologie, war dann Lehrer am städtischen Gymnasium und Diacon zu St. Jacobi, später (1570—1575) Prediger in der Neustadt. Wir würden über sein Leben und seinen Entwicklungsgang besser unterrichtet sein, wenn die von ihm verfaßte Selbstbiographie noch erhalten wäre. Dieselbe besaß der Oberprediger Boysen in Quedlinburg, der auch in der Vorrede zu den Annales des Torquatus einige Stellen aus derselben in lateinischer Form mitgetheilt hat. Wir ersehen daraus, daß der Verfasser nur was auf sein Leben Bezug hatte, in derselben mitgetheilt hat, denn er hatte die Schrift nicht für ein größeres Publikum, sondern nur für seine Angehörigen bestimmt. Für die Charakteristik des Mannes wäre diese Biographie von großem Werthe gewesen, aber auch für manche Seiten des sozialen Lebens jener Zeit. Wohin dieselbe aus Boysens Nachlaß gekommen ist, ist unbekannt. Von den übrigen Schriften des Torquatus ist zuerst seine Series pontificum Magdeb. zu erwähnen, welche für die Magdeburgische Geschichtsschreibung noch immer einigen Werth hat. Sodann eine Streitschrift gegen die päpstliche Kirche: „Von dem Grewel des selbserdichteten Celibats", in welcher er die Nichtigkeit und Verwerflichkeit der Ehelosigkeit der Geistlichkeit mit vieler Gelehrsamkeit nachweist. Sein bedeutendstes Werk ist aber unstreitig das Geschichtswerk „Annales Magdeburgenses et Halberstadenses", von welchem er leider nur den ersten Theil in drei Büchern vollendet hat. Wenn auch der größte Theil des Werkes unbrauchbar ist, so sind doch nicht wenige Angaben darin enthalten, welche Torquatus aus eigener Anschauung machte. Besonders hervorzuheben in dieser Beziehung ist die Beschreibung des Landes und dessen Eigenthümlichkeiten, wie an einigen Proben gezeigt wurde. Das Manuscript dieses Werkes hat sehr eigenthümliche Schicksale gehabt und hat als ein wahres Kleinod gegolten, welches die jedesmaligen Besitzer mit großer Sorgfalt und Eifersucht hüteten. Endlich gelangte es in die Hände Boysens, der es als besonderes Werk herausgegeben hat. Auch diese Handschrift des Torquatus

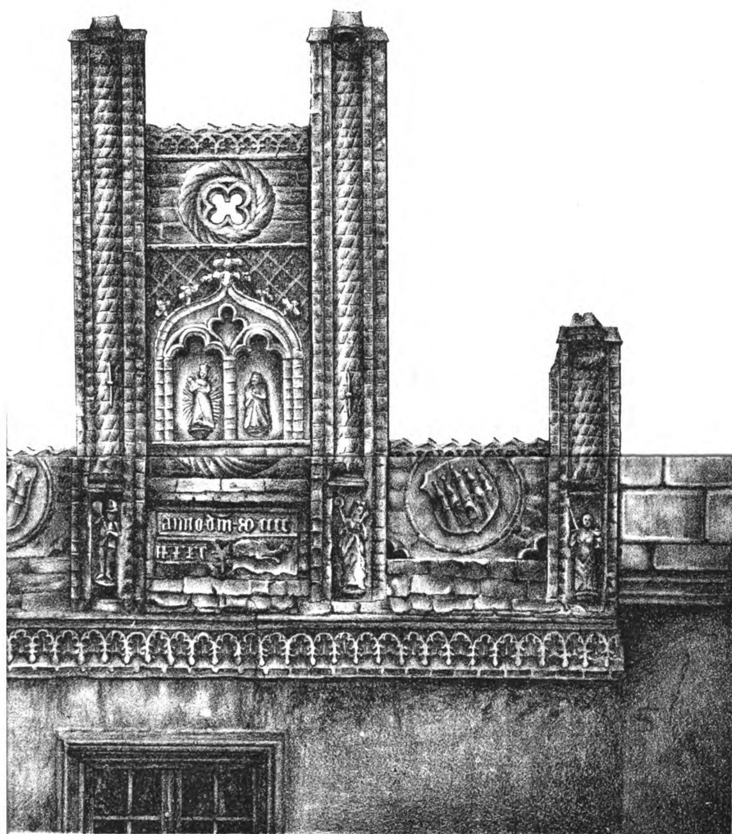
ist jetzt nicht mehr vorhanden. — Darauf berichtete Director **Paulsiek** über den Aufenthalt Goethe's in Magdeburg. Ein Blatt im Goethe-Museum in Weimar hatte ihn zur Nachforschung über Goethe's Aufenthalt hier angeregt. Es hat sich ergeben, daß Göthe nur einmal, 1805, als er mit Wolff nach Helmstedt gereist war, hier sich einige Tage aufgehalten hat. Das betreffende Blatt, welches gleichfalls auf einen Aufenthalt in Magdeburg Bezug nimmt, rührt jedenfalls von seinem Sohne August her und gehört in das Jahr 1818. — Dr. Naumann legte einige fascimilierte Handschriften Luthers, Melanchtons, Reuchlins, Zwinglis, Calvins und Oecolampadius' vor, Dr. Dittmar einige Abdrücke des Siegels, welches die schwedische Verwaltung in den Jahren 1632—1635 gebrauchte und Herr **Rüdiger** acht Münzen verschiedener Länder, welche bei Ackendorf ausgepflügt worden waren.

Rechnungs-Abschluß 1884.

Einnahme.		Ausgabe.	
Beiträge von 214 Mitgliedern	1284 ℳ — ₰	Druckkosten d. Zeitschrift	729 ℳ 13 ₰
Beitrag des Magistrats zu Magdeburg	300 „ — „	4 Lithographien	61 „ — „
Bestand aus dem Jahre 1883	2278 „ 11 „	Honorare für die Herren Mitarbeiter	466 „ 50 „
Verkauf der Geschichtsblätter durch d. Buchhandel	81 „ 75 „	Localmiethe	70 „ — „
		Ehrenmitgliedsdiplom und Einband	170 „ — „
		And. Ausgaben: Porti, Inserate, Circulaire ꝛc.	246 „ 80 „
		Bestand	2200 „ 43 „
Summa	3943 ℳ 86 ₰	Summa	3943 ℳ 86 ₰

Rechnungs-Abschluß 1885.

Einnahme.		Ausgabe.	
Beitrag von 216 Mitgliedern	1296 ℳ — ₰	Druckkosten d. Zeitschrift	837 ℳ 47 ₰
Beitrag des Magistrats zu Magdeburg	300 „ — „	Honorare für die Herren Mitarbeiter	524 „ — „
Bestand aus dem Jahre 1884	2200 „ 43 „	Druck v. Mitgliedskarten	50 „ — „
Verkauf der Geschichtsblätter durch d. Buchhandel	79 „ 50 „	Papier und Druck von Briefbogen	23 „ 25 „
		And. Ausgaben: Porti, Inserate, Buchbinderlohn ꝛc.	245 „ 65 „
		Bestand	2195 „ 56 „
Summa	3875 ℳ 93 ₰	Summa	3875 ℳ 93 ₰



Rathhauses in Zerbst.

Lith. u. Druck Friese & Fuhrmann, Magdeburg.

.



II.



Lithu. Druck, Friese & Fuhrmann, Ma